

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1887.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1887.

Göttingische gelehrte Anzeigen
volume: 1887
by unknown author
Göttingen; 1887

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

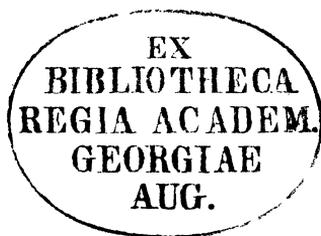
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek
Digitalisierungszentrum
37070 Goettingen
Germany
Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

20. Juni 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Ausonius rec. Peiper. Von Seeck. — Kühnau, Rhythmus und Indische Metrik. Von Jacobi. — Weismann, Die Continuität des Keimplasmas als Grundlage einer Theorie der Vererbung. Von Krause.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Decimi Magni Ausonii Burdigalensis Opuscula recensuit R. Peiper.
Leipzig, Teubner 1886. CXXVIII und 556 S. 8°.

Seit Lachmann sind wir gewohnt, für jedes erhaltene Werk der antiken Litteratur nach einem Urcodex zu suchen, d. h. nach einer allen Handschriften gemeinsamen Quelle, die von dem Originalmanuskript des Autors verschieden war. An sich ist diese Voraussetzung keineswegs notwendig. Da viele Schriften des Altertums sich gleich nach ihrem Erscheinen über fast alle Provinzen des römischen Reiches verbreiteten, und manche davon uns in hunderten von Abschriften vorliegen, die teils in Frankreich und Irland, teils in Italien und Spanien entstanden sind, so ist die Wahrscheinlichkeit sogar viel größer, daß einzelne derselben durch von einander unabhängige Mittelglieder auf das eigene Exemplar des Verfassers oder selbst auf verschiedene Recensionen desselben zurückgehn werden. Wenn sich dies in der großen Mehrzahl der Fälle mit Sicherheit widerlegen läßt, so dürfte der Grund dafür wohl nur in der philologischen Thätigkeit des vierten und fünften Jahrhunderts zu suchen sein. Nach dem Zeugnis zahlreicher Subscriptionen ist damals der Text der meisten Schriftsteller, welche überhaupt noch gelesen wurden, einer durchgreifenden Revision unterzogen worden, und wer sich in der Folgezeit eine neue Abschrift fertigen ließ, der suchte sich dazu eine jener Ausgaben zu verschaffen, welche zwar interpolierter, doch eben darum auch lesbarer waren als die älteren Handschriften mit ihren

unberührten Korruptelen. Auf diese Weise ist das Exemplar der Symmachi für die erste Dekade des Livius, die Recension des Martius für den Horaz zum Urcodex geworden, und ähnlich wird jene Einheitlichkeit der Ueberlieferung sich bei den meisten Autoren erklären lassen, welche dem vierten Jahrhundert vorausliegen. Bei den späteren dagegen fällt dieser Grund weg; daß die Handschriften jedes einzelnen von ihnen alle auf einen gemeinsamen Urcodex zurückgehn, bleibt darum zwar noch immer möglich; doch bedarf dies in jedem Falle des Beweises. Als Präsumption ist diese Annahme durchaus nicht gestattet, sondern die allgemeine Wahrscheinlichkeit spricht eher dagegen.

Daß dieser generelle Unterschied in der Ueberlieferung der vor- und nachconstantinischen Autoren besteht, hat Peiper nicht beachtet. Er will für seinen Ausonius um jeden Preis einen Urcodex haben, und zwar nicht nur für jedes einzelne Gedicht, sondern für die Gesamtwerke. Welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben und wie er sich jenen Urcodex denkt, ist mir nicht ganz klar geworden, denn leicht zu verstehn ist es nicht. Was ich verstanden zu haben glaube, soll das folgende Referat wiedergeben.

Nach Peiper hat Ausonius in den Jahren 383 und 390 zwei Gesamtausgaben seiner Werke publiciert, deren erste dem Syagrius, die zweite dem Kaiser Theodosius gewidmet war. Doch nicht in vollem Maße verdienten sie den Namen von Gesamtausgaben.

Castum esse decet pium poetam
ipsum, versiculos nihil necesse est.

Diesen Grundsatz Catulls erkennt auch Ausonius ausdrücklich als den seinen an (Cento 8; epigr. 25, 7; 39 Peiper); trotzdem soll er nicht nur alles Zweideutige, sondern auch die ganz unschuldigen Erotika von seiner Sammlung ausgeschlossen haben. Es ist nicht selten, daß man im Alter den Uebermut früherer Jahre verurteilt; aber bei unserem Dichter trat gerade das Gegenteil ein. Als er schon an der Schwelle des Grabes stand, fand er plötzlich wieder Gefallen an all dem Schmutz, welchen er früher der Veröffentlichung unwert geachtet hatte, und begann ihn eifrig zusammenzutragen, um ihn einer dritten, der ersten wirklichen Gesamtausgabe seiner Schriften einzuverleihen. Dieser legte er die zweite in der Weise zu Grunde, daß er ihre Anordnung im Ganzen beibehielt und die neu hinzugekommenen Stücke an den passend scheinenden Stellen einschob. Noch stand er aber in den Anfängen dieser Arbeit, als der Tod ihn ereilte. Seine Erben verstanden das Werk nicht abzuschließen, sondern hängten diejenigen Schriften, denen ihr Platz durch den Dichter selbst noch nicht angewiesen war, als bunt zu-

sammengewürfelte Masse dem Uebrigen an. So entstand ein Buch, dessen erste Hälfte die dem Theodosius gewidmete Sammlung durch einige wenige Einschüßel vermehrt reproducirte und vortrefflich geordnet war, während in der zweiten die Mehrzahl der seit 390 entstandenen Schriften, die Erotika und was sonst in die ersten Ausgaben nicht aufgenommen war, ohne jede Ordnung nebeneinander standen. Aus diesem Buche soll dann der Urcodex unserer sämtlichen Ausoniushandschriften hergeleitet sein.

Womit Peiper diese Ansicht begründet, bin ich außer Stande anzugeben, da ich, wie schon gesagt, seine Argumentation nur sehr unvollständig begriffen habe. Fragen wir uns also lieber, welche Gründe erforderlich wären, um eine so künstliche Hypothese zu rechtfertigen. Von den beiden ersten Ausgaben hat sich nach Peipers eigener Meinung nichts unmittelbar erhalten; über ihre Existenz könnte nur eine direkte Ueberlieferung Nachricht geben, und eine solche meint er denn auch wirklich in den beiden Dedikationsgedichten des Vossianus zu finden. Doch von diesen schließt das erste, an Syagrius gerichtete mit den Versen:

*Sic etiam nostro praefatus habebere libro,
differat ut nihilo, sit tuus ane meus.*

Hier ist von Einem Buche die Rede. Die Gedichtsammlung, welche Ausonius dem Freunde widmete, muß folglich so klein gewesen sein, daß sie einer Einteilung in mehrere Bücher nicht bedurfte. Da nun der Umfang seiner Schriften im Jahre 383 schon weit über das Maß hinausgewachsen war, welches die antike Sitte einem Moniblon zu setzen pflegte, so kann hier von einer Gesamtausgabe gar nicht die Rede sein. Nicht viel besser steht es mit der zweiten, welche der Dichter dem Theodosius gewidmet haben soll. Uns ist ein Brief des Kaisers überliefert, worin er Ausonius um Uebersendung seiner Schriften bittet, und als Antwort darauf ein Gedicht, das die Zusage enthält. Es unterliegt also freilich keinem Zweifel, daß unser Poet einmal ein Prachtexemplar seiner sämtlichen Werke hat anfertigen und seinem hohen Gönner zustellen lassen. Doch höchst wahrscheinlich hat dasselbe ein sehr stilles Dasein in der kaiserlichen Bibliothek geführt; daß jemals Abschriften davon genommen und durch den Buchhandel verbreitet wären, läßt sich wenigstens durch nichts belegen. Mithin wissen wir von einer Gesamtausgabe des Ausonius, die er selbst zum Abschluß gebracht hätte, gar nichts; soweit Peipers Hypothese eine solche voraussetzt, steht sie völlig in der Luft.

Was übrig bleibt, ist jene Ausgabe, die in ihrem ersten Teil noch von dem Dichter selbst geordnet sein soll, im zweiten nicht

mehr. Worauf kann sich diese Annahme gründen, als auf den Zustand der Handschriften? Danach sollte man meinen, daß wir wenigstens einzelne besäßen, in deren Anfangsteilen die klar durchgeführte Anordnung mit dem wüsten Durcheinander des Schlusses in auffälligem Gegensatze stände. Statt dessen ist nach Peipers eigener Behauptung die Reihenfolge, welche Ausonius selbst seinen Werken gegeben hat, in keiner einzigen erhalten. Woher weiß er also, daß eine solche ursprüngliche Ordnung je existiert hat?

Freilich erklärt er, dieselbe lasse sich aus dem Vossianus noch deutlich erkennen. Wie sollte dies aber möglich sein, da Peiper, um jene vorausgesetzte Ordnung herbeizuführen, die Gedichte dieser Handschrift fast ebenso rücksichtslos umstellen muß, wie die aller übrigen? Er meint, an dieser Verwirrung seien Blattverstellungen schuld. Wäre dies richtig, so müßte sich in den Verszahlen der angeblich an falsche Stellen geratenen Stücke eine gewisse Gleichmäßigkeit nachweisen lassen, da ja der Umfang der Blätter und Quaternionen des Urcodex hier von Einfluß gewesen sein müßte. Doch davon ist gar nicht die Rede, oder wenigstens hat Peiper keinen Versuch gemacht, den erforderlichen Beweis zu führen. Uebrigens kommt es kein einziges Mal vor, daß Teile desselben Gedichtes oder auch nur Teile desselben Gedichteyclus auseinandergerissen sind, wie dies bei so zahlreichen Blattverstellungen doch unvermeidlich wäre. Also nicht nur im Vossianus ist die Anordnung, für welche er der einzige Zeuge sein soll, ganz unkenntlich, sondern es findet sich darin auch nicht die leiseste Spur, daß sie jemals in irgend einem präsumierten Urcodex vorhanden gewesen sei.

Doch geben wir auch zu, daß Peipers Augen schärfer seien als die unseren, und daß die Reihenfolge, welche er postuliert, sich im Vossianus noch erkennen lasse, so ist selbst unter dieser Voraussetzung sein Beweis doch erst halb geführt; zu der Ordnung im ersten Teile der Handschrift müßte die Unordnung im zweiten treten. Statt dessen ist nach Peiper der Vossianus, abgesehen von jenen Blattverstellungen, von Anfang bis zu Ende wohlgeordnet; die verwirrte Reihenfolge findet sich in einer ganz andern Handschriftenklasse, deren Hauptvertreter der Tilianus ist. Peiper nimmt deswegen an, der Urcodex sei in zwei Stücke zerrissen worden, und jede Klasse sei nur die Abschrift einer seiner Hälften. Daß das Princip der Anordnung in beiden ganz verschieden sei, behauptet er selbst; eben darauf beruht ja seine Annahme, daß die Ausgabe der Gesamtwerke nur zum Teil von Ausonius besorgt worden sei. Wo bleiben da die Kennzeichen, aus denen der ursprüngliche Zusammenhang der beiden Klassen sich ergeben soll?

Mehrere Gedichte finden sich in beiden wieder. Daraus müßte Peiper schließen, daß in jener Gesamtausgabe des Ausonius dieselben Werke zweimal gestanden hätten; doch hilft er sich auf andere Weise. Nachdem die Vorlage des Vossianus aus der ersten Hälfte des zerrissenen Urcodex abgeschrieben war, soll derselbe noch weiter zerstückelt und einzelne Fetzen wieder mit der zweiten Hälfte vereinigt sein. Unter diesen Fetzen kann man doch kaum etwas anderes verstehn als Quaternionen oder Blätter. Nun befinden sich aber darunter so kleine Stücke, wie die *Aerumnae Herculis*, welche nur zwölf Verse zählen. Wie sollen wir uns das Format eines Urcodex denken, der so *minime* Blätter enthielt? !

Das Fastenepigramm ist im Vossianus dem Hesperius, im Tilianus dem Gregorius gewidmet, das Technopaegnon dort dem Pacatus, hier dem Paulinus; das letztere trägt in beiden Handschriftenklassen sogar eine verschiedene Dedikationsepistel. Wie läßt sich dies mit der Fetzentheorie Peipers vereinigen?

Die Klasse des Tilianus enthält an zweiter Stelle das folgende Epigramm:

Est quod mane legas, est et quod vespere; laetis
 seria miscuimus, tempore ut placeant.
 non unus vitae color est nec carminis unus
 lector; habet tempus pagina quaeque suum.
 hoc mitrata Venus, probat hoc galeata Minerva,
 Stoicus has partes, has Epicurus agit.
 salva mihi veterum maneat dum regula morum,
 plaudat permissis sobria musa iocis.

Offenbar ist dies das Einleitungsgedicht zu einer größeren Sammlung mannigfachen Inhalts. In dieser Handschriftenklasse sind aber nur die drei letzten Verse erhalten; den Anfang des Epigramms kennen wir aus anderer Quelle. Da also hier eine Lücke in der Urhandschrift des Tilianus war, welche doch wohl durch den Verlust oder die Zerstörung eines Blattes hervorgerufen sein wird, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie nicht nur die fünf Anfangsverse des angeführten Gedichtes verschlungen hat, sondern auch den Schluß des vorhergehenden. Dieses preist in seinen erhaltenen Versen den Gratian als Pfleger der Musen; es ist wohl mehr als Vermutung, daß ein Lob dieser Art ursprünglich die Einleitung zur Dedikation der Sammlung bildete. Also der Urcodex der Tilianusgruppe begann mit einem Widmungsgedicht an den Kaiser, darauf folgte die kurze poetische Inhaltsangabe, welche wir oben haben abdrucken lassen. Und eine Handschrift, welche einen so passenden Anfang hatte, sollte das abgerissene Schlußstück eines verlorenen Urcodex gewesen sein?

Doch damit sind die Unwahrscheinlichkeiten der Peiperschen

Hypothese noch nicht erschöpft. In einer Gesamtausgabe des Ausonius kann sein Hauptwerk am wenigsten gefehlt haben; nichtsdestoweniger steht die Mosella weder im Vossianus noch im Tilianus. Natürlich soll auch sie auf einem Fetzen gestanden haben, der sich aus der allumfassenden Urhandschrift losgelöst hatte. An der Stelle, wo Peiper im Vossianus die Lücke ansetzt, fehlt weder der Schluß des ihr vorhergehenden, noch der Anfang des folgenden Gedichtes. Jener Fetzen hatte also wieder die merkwürdige Eigentümlichkeit, daß er gerade mit dem Anfang eines Gedichtes begann und mit dem Schlusse eines andern endete. Alles dies sollen wir glauben, nur damit dem Ausonius, wie dem Horaz sein Urcodex und seine Gesamtausgabe zu Teil werde.

Wir würden uns bei der Widerlegung nicht so lange aufgehalten haben, wenn nicht Peipers Hypothese, obgleich in Einzelheiten bestritten, doch in ihrer Gesamtheit die ganze Ausoniuskritik beherrschte. Schenkls Ausgabe steht völlig unter ihrem Einfluß, und selbst Brandes, der sie in vielen Punkten mit Scharfsinn und Glück bekämpft hat, konnte sich ihrem Banne nicht gänzlich entziehen. Dem gegenüber mußte namentlich der Satz scharf und klar hervorgehoben werden, daß wir von einer Gesamtausgabe des Dichters nicht das Geringste wissen und wissen können. Wenn je eine existiert hat, was ich für sehr unwahrscheinlich halte, so ist sie auf unsere Ueberlieferung ohne jeden Einfluß geblieben.

Wie also ist die höchst eigentümliche und sehr interessante Gestalt der Ausoniusüberlieferung zu erklären? Um hierauf die Antwort zu geben, müssen wir zuvörderst untersuchen, wie man im vierten Jahrhundert überhaupt zu publicieren pflegte, und wie namentlich Ausonius seine Schriften publiciert hat.

Selbst in der schönsten Blütezeit der römischen Dichtkunst war das litterarische Interesse nicht so rege und allgemein, die Schätzung litterarischer Verdienste nicht so hoch, wie im vierten Jahrhundert. Dem Kaiser ein lesbares Buch zu widmen, war das sicherste Mittel, um schnell zu Ehren und Würden emporzusteigen, und Männer niedrigster Geburt wurden selbst von den adelstolzesten Häuptionern des römischen Senats nicht als Emporkömmlinge betrachtet, wenn sie, wie Aurelius Victor oder unser Ausonius, sich litterarisch legitimiert hatten. In der Aristokratie sämtlicher Provinzen, vor allem aber bei Hofe, war die Schöngesterei so zur Mode geworden, daß selbst die barbarischen Generale sich der allgemeinen Strömung nicht zu entziehen wagten. Richomer und Bauto, deren Bildung gewiß nicht ausreichte, um ihnen das Verständnis für den Reiz Symmachianischer und Libanischer Redeschnitzel zu eröffnen, sorgten doch dafür,

daß es ihnen nicht an ansehnlichen Panegyrikern fehle, und bemühten sich eifrig um litterarisch berühmte Korrespondenten. Jedes Produkt einer anerkannten Größe, mochte es auch noch so unbedeutend sein, suchte man sich so schnell als möglich zu verschaffen, um es gebührend zu bewundern und zuerst den Freunden mitzuteilen. Den kleinen Briefchen des Symmachus jagte man, trotz ihrer unglaublichen Inhaltlosigkeit, mit solchem Eifer nach, daß man seinen Boten auf den Straßen auflauerte, um Sendungen, die an andere gerichtet waren, abzufangen und eiligst davon Abschriften zu nehmen (Symm. ep. II 48 *quae, ut confido, iam tradita sunt; nisi forte denuo aliquis ex urbanis divitibus insessor viarum scripta nostra furaverit*). Auf diese Weise muß sich in den Bibliotheken der Litteraturfreunde neben den Bücherrollen auch eine ganze Anzahl einzelner Zettelchen angesammelt haben; denn nur in dieser Form ließen sich Briefe, wie die des Symmachus, Epigramme, litterarische Kleinigkeiten aller Art, denen man doch einen großen Wert beilegte, leicht zusammentragen und aufbewahren.

Hieraus ergibt sich, wie wir uns das erste Bekanntwerden der kleinen und kleinsten Schriften auch bei Ausonius zu denken haben. Die Episteln haben natürlich ganz dasselbe Schicksal gehabt, wie die Symmachianischen: sie wurden dem Adressaten zugestellt, von ihm aufbewahrt und seinen Freunden in Abschrift mitgeteilt oder wenigstens vorgelesen. Diese Form der Verbreitung war für Epigramme und versus memoriales zwar ungeeignet; doch ein so eitler Mensch, wie Ausonius, wird sich gewiß bestrebt haben, auch diese Früchte seiner Muse so schnell wie möglich an den Mann zu bringen, und die Gelegenheit dazu konnte ihm nicht fehlen. Wenn er bei der Tafel des Kaisers oder beim Gastmahle saß, wird gewiß irgend einer der Anwesenden die Höflichkeit gehabt haben, den berühmten Dichter nach seinen neuesten Erzeugnissen zu fragen, und nach einigem bescheidenen Sträuben wird Ausonius sein Schreibtäfelchen hervorgeholt und eine oder die andere Kleinigkeit vorgelesen haben. Selbstverständlich folgte dem Vortrage der Excellenz begeisterter Beifall; die Eifrigsten baten sich Abschriften aus, und diese Zettel wanderten in ihre Bibliotheken zu den übrigen Kleinigkeiten ähnlicher Art.

Hat diese Form der Verbreitung auf unsere Ausoniusüberlieferung irgend einen Einfluß geübt? Daß diese Frage sich nicht ohne Weiteres von der Hand weisen läßt, ist klar; doch sie abschließend zu beantworten, vermag ich nicht, da ich von den in Betracht kommenden Handschriften fast keine selbst gesehen habe und nur von sehr wenigen mir ausreichende Beschreibungen zugänglich sind.

Immerhin gewährt schon das von Peiper und Schenkl mitgeteilte Material in dieser Beziehung interessante Aufschlüsse.

Besonders lehrreich ist der Briefwechsel mit Paulinus. Dieser zerfällt in zwei große Massen, von denen die eine (23—26 Peiper) nur in der Gruppe des Tilianus, die andere (27—31) in mehreren von einander unabhängigen Handschriften erhalten ist. Die Reihenfolge der Briefe ist in den einzelnen Textesquellen folgende:

1) Parisinus 8500: 31 a. b.¹⁾ 30 a. b. 31 c. 28. 27 a. b. 29. Es fehlt der Schluß von 31 c von V. 285 an.

2) Paris. 2122 und Bruxell. 10703/5: 29. 31 b. 28. 30 a. b. 27 a. b. 31 c. Es fehlt 31 a.

3) Vossianus: 29. 27 a. b. 28. 30 a. 31 c. a. b. Es fehlt 30 b.

4) Paris. 7558: 29. 28. 30 a. 31 c. 27 b. 31 a. b. Es fehlen 27 a. 30 b.

5) Harleianus 2613: 28. 27 a. b—V. 122. 31 a. b. 30 a. b. 31 c—V. 166. Es fehlen 29, 27 b V. 123—132, 31 c V. 167—331.

6) Außerdem ist 29 noch in mehreren Handschriften allein überliefert.

Sehen wir von der sechsten Gruppe ab, so ist der Bestand der Sammlung überall ziemlich der gleiche, doch jedesmal fehlt mindestens Ein Stück, und zwar fast jedesmal ein anderes, und immer ist die Reihenfolge verschieden. Daß in den Handschriften, aus welchen unsere Textesquellen hergeleitet sind, Blätter ausgefallen oder verstellt gewesen wären, läßt sich, außer beim ersten Parisinus und beim Harleianus, unmöglich annehmen; denn die Stücke, welche fehlen oder ihren Platz gewechselt haben, sind ja nicht Fragmente, sondern ganze, in sich abgeschlossene Gedichte, und niemals ist eine Handschrift so angeordnet, daß der Abschnitt des Sinnes immer mit dem Ende des Blattes zusammenfiel. Auch an absichtliche Auslassungen und Aenderungen der Reihenfolge läßt sich kaum denken, da gar kein Grund dafür zu finden ist. So bleibt für diese verschiedene Anordnung der Briefe meines Erachtens nur Eine Erklärung übrig: Die Urquelle unserer Handschriften war nicht ein zusammenhängender Codex, sondern ein Convolut einzelner Blätter, deren jedes nur Ein Gedicht enthielt, d. h. es war eine Zettelsammlung, wie wir sie oben charakterisiert haben.

Wo sich in Sammelhandschriften vereinzelte Ausonische Stücke finden, da nimmt man gewöhnlich an, sie seien aus den größeren Corpora excerptiert. Mitunter wird dies richtig sein, doch sollte man

1) Mit *a*, *b*, *c* bezeichne ich diejenigen Teile der von Peiper zusammengefaßten Stücke, welche sich entweder durch Wechsel des Versmaßes oder durch neue Ueberschriften oder durch beides von einander sondern.

in jedem Falle auch die zweite Möglichkeit nicht außer Betracht lassen, daß jene Miscellancodices aus Zettelsammlungen entstanden sind. Dies zu erforschen, wäre vom höchsten Interesse, da aller Wahrscheinlichkeit nach gerade die ältesten Redaktionen der einzelnen Schriftchen uns in dieser Form erhalten sein dürften. Als Ausonius sich endlich zu einer wirklichen Edition seines Griphus entschloß, schrieb er darüber an Symmachus: *iste nugator libellus iam diu secreta quidem, sed vulgi lectione laceratus perveniet tandem in manus tuas*. Also ehe der Dichter die letzte Feile an sein Werkchen anlegte, um es der Oeffentlichkeit zu übergeben, waren schon zahlreiche Abschriften davon verbreitet. So wird es auch mit den andern Gedichten gegangen sein, und wenn sie überhaupt in ihrer frühesten Gestalt auf uns gekommen sind, könnte dies nur durch jene Zettelsammlungen geschehen sein. Daß die Hoffnung nicht vergeblich ist, in den Miscellanhandschriften jene ersten Recensionen wiederzufinden, scheint sich mir namentlich aus der Ueberlieferung der Oratio matutina zu ergeben.

Diese ist uns in fünf von einander gänzlich unabhängigen Quellen erhalten¹⁾: 1) und 2) in den beiden Corpora des Vossianus und des Tilianus, 3) im Parisinus 7558 verbunden mit dem Briefwechsel des Ausonius und Paulinus, 4) im Cantabrigiensis zusammen mit dem Technopaegnon, 5) im Parisinus 18275 verbunden mit einer Anzahl kleinerer Gedichte des Ausonius²⁾. In der letzten dieser Handschriften stehn nur die Verse 58—78, doch so geordnet, daß der Anfangsvers an den Schluß gestellt ist. Das ganze Fragment lautet hier also folgendermaßen:

Nil metum cupiamque nihil: satis hoc rear esse,
 60 quod satis est! nil turpe velim nec causa pudoris
 sim mihi! non faciam cuiquam, quae tempore eodem
 nolim facta mihi! nec vero crimine laedar
 nec maculer dubio: paulum distare videtur
 suspectus vereque reus. mala posse facultas
 65 nulla sit et bene posse adsit tranquilla potestas!
 sim tenui victu atque habitu, sim carus amicis
 et semper genitor sine vulnere nominis huius!

1) Vielleicht sind es auch mehr; doch von den Handschriften, welche nach Peiper (praef. p. LXXX) das Gebet allein enthalten, weiß ich nichts als die Namen, und vermag daher nicht zu entscheiden, ob sie eine unabhängige Ueberlieferung repräsentieren.

2) Daß diese Handschrift einen Auszug aus der Sammlung des Tilianus enthalte (Peiper, die handschr. Ueberlieferung des Ausonius S. 275), ist nur für den ersten Teil ihrer Ausoniana richtig. Die Oratio ist aus anderer Quelle hinzugefügt; wie ihre Lesarten, die meistens mit dem Vossianus gegen die Gruppe des Tilianus gehn, klärlich beweisen.

non animo doleam, non corpore; cuncta suetis
 fungantur membra officiis; nec sancius ullis
 70 partibus amissum quidquam desideret usus!
 pace fruar, securus agam, miracula terrae
 nulla putem; suprema dii cum venerit hora,
 nec timeat mortem bene conscia vita nec optet!
 purus et occultis cum te indulgente videbor,
 75 omnia despiciam, fuerit cum sola voluptas
 iudicium sperare tuum! quod dum sua differt
 tempora cunctanturque dies, procul exiges aevo
 78 insidiatorem blandis erroribus anguem.
 58 da, pater, haec nostro fieri rata vota precatu!

Daß uns hier kein zufällig aus seinem Zusammenhange ge-
 rissenes Fragment vorliegt, ist auf den ersten Blick klar. Schon
 allein die Umstellung von Vers 58, welcher im Parisinus das ganze
 Gebet sehr passend abschließt, würde beweisen, daß derjenige, wel-
 cher es so niederschrieb, die Absicht hatte, ein Ganzes zu bieten.
 Und wirklich ist es das geworden: wer die Oratio matutina in ihrer
 andern Gestalt nicht kennt, wird hier weder Anfang noch Schluß
 vermissen. Sollte irgend ein Schreiber dies Stück aus dem voll-
 ständigen Gedicht excerptiert und so meisterlich abgerundet haben?
 Die Schreiber des Mittelalters waren alle mehr oder weniger Theo-
 logen, und einem solchen hätten die weggelassenen Teile in ihrer
 stark dogmatischen Färbung wahrscheinlich viel besser gefallen, als
 die einfache Lebensweisheit dieser Bitte. Schwerlich also hätte er
 sie vor dem übrigen Gebet so sehr bevorzugt, um sie allein in sei-
 nen Sammelcodex aufzunehmen. Hingegen ist es sehr wohl mög-
 lich, daß Ausonius selbst das Gedicht ursprünglich in dieser kürze-
 ren Fassung geschrieben hat, und daß der gegenwärtige Anfang und
 Schluß spätere Erweiterungen sind.

Auch in der folgenden Recension, welche uns die Familie des
 Tilianus repräsentiert, fehlen noch neun Verse 8—16:

ipse opifex rerum, rebus causa ipse creandis,
 ipse dei verbum, verbum deus, anticipator
 10 mundi, quem facturus erat; generatus in illo
 tempore, quo tempus nondum fuit; editus ante
 quam iubar et rutilus caelum inlustraret Eous;
 quo sine nil actum, per quem facta omnia; cuius
 in caelo solium, cui subdita terra sedenti
 15 et mare et obscurae chaos insuperabile noctis;
 inrequies, cuncta ipse movens, vegetator inertum.

Der Tilianus liest also an der betreffenden Stelle folgendermaßen:

cernere quem solus coramque audire iubentem
 7 fas habet et patriam propter considerare dextram
 17 non genito genitore deus, qui fraude superbi
 offensus populi gentes in regna vocavit,
 stirpis adoptivae meliore propage colendus.

Das Fehlen jener neun Verse bewirkt also gar keine erkennbare Lücke, ein unerklärlicher Zufall, wenn sie nur durch die Zerstörung des Urcodex oder durch Schreiberversehen ausgefallen wären. Noch weniger aber darf man an absichtliche Tilgung denken, denn welcher Grund hätte diese veranlassen können? Als Zusatz des Dichters dagegen sind jene Verse sehr leicht zu erklären. Das ganze Gebet ist an Gott den Vater gerichtet; in der Recension des Tilianus wird des Sohnes nur nebenher gedacht. Zu einer Zeit, in welcher das Verhältnis der beiden göttlichen Personen die brennende Frage des Tages bildete, konnten eifrige Theologen hierin leicht etwas wie versteckten Arianismus wittern. Ihre Bedenken zu beschwichtigen, wird Ausonius jenen kurzen, aber vollständigen Abriß der orthodoxen Christologie eingeschoben haben, welchen die fraglichen neun Verse enthalten.

Zuerst begegnen uns dieselben im Cantabrigensis, welcher außerdem noch eine sehr bemerkenswerte Korrektur der älteren Ueberlieferung enthält. Vers 84 lautet in der Gruppe des Tilianus:

Consona quem celebrat modulato carmine plebes.

Dagegen im Vossianus:

Consona quem celebrant modulati carmina David.

und in der Paulinussammlung:

Mystica quem celebrant modulati carmina David.

Im Catabrigiensis endlich stehn die Versionen des Tilianus und Vossianus neben einander. Auf den ersten Blick möchte man daraus schließen, daß er auf einer Handschrift beruhe, in welcher die beiden Recensionen contaminirt waren; doch nähere Prüfung seiner übrigen Lesarten erweist dies als irrig. Denn überall sonst geht er mit dem Tilianus; nirgend ist die leiseste Spur einer Korrektur aus dem Vossianus oder einer verwandten Handschrift zu entdecken. Wir werden also vermuten dürfen, daß der Cantabrigiensis aus demjenigen Einzelexemplar der Oratio geflossen ist, in welchem jene theologischen Korrekturen zuerst an den Rand geschrieben waren: denn wenn als würdiger Lobsänger Christi an die Stelle der gläubigen Menge der Priesterkönig gesetzt ist, so hat auch dies einen stark hierarchisch-dogmatischen Beigeschmack.

Eine Reihe neuer Korrekturen zeigt die Paulinussammlung, von denen wir nur Eine hervorheben wollen. Der erste Vers hatte im Tilianus und Cantabrigiensis folgenden Wortlaut:

Omnipotens, quem mente colo, pater *unice* rerum.

Wenn Gott Vater hier als einziger Erzeuger aller Dinge angere-det wurde, so konnte man dahinter die ketzerische Ansicht vermu-

ten, als wenn Gott Sohn an der Welterschöpfung keinen Teil gehabt habe. Die Paulinussammlung schreibt daher:

Omnipotes, solo mentis mihi cognite cultu.

Es ist klar, daß das *quem mente colo* hier nur in eine breitere Form gezerrt ist, um dadurch den Schlußteil des Verses überflüssig zu machen. Ich halte es für recht wahrscheinlich, daß die Aenderungen dieser Recension von dem frommen Paulinus, dem Freunde und Verwandten des Dichters, herrühren.

Der Vossianus contaminirt die Lesarten des Cantabrigiensis und der Paulinussammlung; Neues bietet er innerhalb des Gebetes selbst nicht mehr, wohl aber hat er es in einen neuen Zusammenhang eingeordnet. Es steht hier in einem *Cyclus* von Gedichten welche die Geschäfte des ganzen Tages schildern. Daß es ursprünglich in diesen hineingehöre und in den bisher besprochenen Handschriften nur aus ihm herausgerissen sei, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Schon daß der Vossianus die allerjüngste Form des Textes zeigt, würde dem widersprechen. Das Einzige, was sich mit einigem Fug zu Gunsten dieser Ansicht geltend machen läßt, ist die Ueberschrift: *oratio matutina*, welche das Gedicht auch im Tilianus und Cantabrigiensis trägt. Doch warum sollte Ausonius ein Gebet, das er vielleicht thatsächlich jeden Morgen hersagte, nicht auch selbständig unter dem Titel »Morgengebet« niedergeschrieben und seinen Freunden mitgeteilt haben?

Ein anderes Zeichen dafür, daß wir in den Zettelsammlungen die ursprünglichste Form der Gedichte zu suchen haben, gewährt der Einleitungsbrief des *ludus septem sapientum*. Das Schriftchen findet sich außer im Vossianus auch im Parisinus 8500, der uns in seiner wirren Mischung aller möglichen Ausoniana und Prudentiana den ausgeschütteten Zettelkasten wohl am deutlichsten erkennen läßt. In jener Epistel fordert der Dichter den Pacatus auf, er möge an seinem Werke strenge Censur üben und es durch seine Streichungen ebenso verschönen, wie Aristarch und Zenodot am Homer gethan hätten. Die Stelle heißt im Parisinus:

Pone obelos igitur puriorum stemmata¹⁾ vatum:
 palmas, non culpas esse putabo meas,
 et correcta magis quam condemnata vocabo,
 adponet docti quae mihi lima viri.

Dagegen im Vossianus:

Pone obelos igitur: primorum stemma vocabo,
 adponet docti quae mihi lima viri.

1) Warum Peiper hier die Aenderung des Ugoletus: *stigmata* in den Text gesetzt hat, ist mir unerfindlich. Wie man aus Forcellini ersehen kann, bedeutet *stemma* im späten Latein auch den Ehrenkranz.

Von einer Lücke kann hier nicht die Rede sein. Wenn die beiden Mittelverse einfach ausgefallen wären, könnte der Zusammenhang nicht so ungetrübt erscheinen. Eine Korrektur des Autors ist um so eher voranzusetzen, als der Gedanke im Parisinus äußerst schief ausgedrückt ist. Was Pacatus verdamnte (*condemnata*), konnte doch unmöglich für den Dichter zum Ehrenzeichen werden, schon weil er es streichen mußte und es folglich für jeden künftigen Leser unsichtbar wurde. Dies fühlt Ausonius selbst und spielt daher im letzten Verse das Streichen in's positive Bessern hinüber. Doch auch hierfür ist die Form sehr ungeschickt gewählt. »Was mir deine Feile hinzufügt (*adponet*), werde ich nicht sowohl für verdammt, als für verbessert halten«. Das ist der baare Unsinn, doch nichts desto weniger hat Ausonius zweifellos so geschrieben; freilich auch mit gutem Grunde in der zweiten Auflage den ärgsten Widerspruch getilgt, obgleich damit der schiefe Gedanke noch keineswegs gerade gerückt ist.

Wo der Tilianus und die übrigen Handschriften vom Vossianus erheblich abweichen, sind ihre Lesarten fast immer schlechter; doch wenn Peiper daraus schließt, jene müßten interpoliert sein, so ist dies ein großer Irrtum. Denn vorausgesetzt, daß der Dichter nicht ganz urteilslos verfahren ist, müssen die Aenderungen einer späteren Recension doch naturgemäß in ihrer Mehrzahl Besserungen sein. Daß dies übrigens nicht ausnahmslos der Fall war, zeigt das Epi-cedion. Hier schreibt die Gruppe des Tilianus V. 37 ff.:

Coniugium per lustra novem, sine crimine consors,¹⁾
 unum habui; gnatos *tris numero genui*.
 maximus ad summum culmen pervenit honorum,
 praefectus Gallis et Libyae et Latio.

Dies ist ungenau, denn der alte Ausonius hatte vier Kinder gehabt; doch da die älteste Tochter schon als Säugling gestorben war, lange ehe das Bewußtsein im Dichter selbst erwachte, war es menschlich und poetisch ganz gerechtfertigt, von ihr zu schweigen. Auch in den Parentalien scheint sie Ausonius anfangs vergessen zu haben. Denn wenn eine so nahe Verwandte erst an vorletzter Stelle, nach allen Vettern, Basen und Schwägern, ihren Platz gefunden hat, so läßt sich dies wohl kaum auf andere Weise erklären. Ebenso berechtigt ist es, daß der Dichter über die Schicksale seiner anderen Geschwister, welche in der Dunkelheit gelebt hatten und gestorben waren, mit Stillschweigen hinweggeht, da hier, wo es galt, den

1) Unzweifelhaft ist *consors*, nicht mit der zweiten Hand des Vossianus *concors* zu schreiben; *sine crimine consors* ist ein Ehemann, dem man keine Untreue vorwerfen kann.

Ruhm seines Vaters zu preisen, nur derjenige Sohn einer ausführlicheren Schilderung bedurfte, welcher seinem Erzeuger Ruhm gebracht hatte. Gegen die Ueberlieferung des Tilianus ist also gar nichts einzuwenden, aber freilich begreift man, warum Ausonius sein Gedicht in der Sammlung des Vossianus folgendermaßen vervollständigt hat:

Coniugium per lustra novem, sine crimine consors,
 unum habui, gnatos *quattuor edidimus*.
 prima obiit lactans, at qui fuit ultimus aevi,
 pubertate rudi non rudis interiit.
 maximus ad summum etc.

Der Dichter hat seine Ungenauigkeit gut gemacht, um dafür in die trockenste Pedanterie zu verfallen. Doch mag man auch darüber streiten, ob *quattuor edidimus* oder *tris numero genui* die bessere Lesart sei: daß keine von beiden die Interpolation eines mittelalterlichen Schreibers sein kann, bedarf wahrlich keines Beweises.

Doch wir haben unserem Thema vorgegriffen. Wir wollten von den antiken Ausgaben des Ausonius reden und sind bis jetzt nur zu den Zettelsammlungen gelangt, denen dieser Namen jedenfalls nicht zukommt. Unter den Ausgaben im engeren Sinne lassen sich zwei Formen unterscheiden, die wir, da es an einem technischen Ausdruck fehlt, die verschämte und die offene nennen wollen. Für beide Arten gewährt Sulpicius Severus wohl die bezeichnendsten Beispiele. Seine *Vita Sancti Martini* beginnt also: *Severus Desiderio fratri carissimo. ego quidem, frater unanimis, libellum, quem de vita sancti Martini scripseram, scheda sua premere et intra domesticos parietes cohibere decreveram, quia, ut sum natura infirmissimus, iudicia humana vitabam, ne, quod fore arbitror, sermo incultior legentibus displiceret omniumque reprehensionis dignissimus iudicaretur, qui materiem disertis merito scriptoribus reservandam impudens occupassem: sed petenti tibi saepius negare non potui. quid enim esset, quod non amoris tuo vel cum detrimento mei pudoris impenderem? verumtamen ea tibi fiducia libellum edidi, qua nulli a te prodendum reor, quia id spondesti. sed vereor, ne tu ei ianua sis futurus et emissus semel revocari non queat. quod si acciderit et ab aliquibus eum legi videris, bona venia id a lectoribus postulabis, ut res potius quam verba perpendant et aequo animo ferant, si aures eorum vitiosus forsitan sermo perculerit.* Also Severus übergibt dem Freunde sein Buch, nachdem dieser gelobt hat, es keinem zu zeigen; doch setzt der Verfasser gleich voraus, daß er sein Versprechen nicht halten werde, und trifft deshalb seine Bestimmungen, was in diesem Falle dem Leser kundzuthun sei. In den Episteln und Dialogen spricht er dann mehrmals seine Freude

über die weite Verbreitung seines Buches aus; daß er diese nur einer Indiscretion des Desiderius zu danken hätte, wenn die Vorrede ernst gemeint wäre, fällt ihm dabei gar nicht ein. Die Heuchelei liegt hier offen zu Tage ¹⁾.

Ganz anders lautet die Vorrede der Chronik: *Res a mundi exordio sacris litteris editas breviter constringere et cum distinctione temporum usque ad nostram memoriam carptim dicere adgressus sum, multis id a me et studiose efflagitantibus.* Hier versteckt sich die Publikation nicht mehr hinter den Vertrauensbruch eines Freundes, sondern der Verfasser spricht es deutlich aus, daß sein Buch für einen weiten Kreis bestimmt sei.

Fragen wir nun nach dem praktischen Unterschiede dieser beiden Publikationsarten, so dürfte er sich dahin bestimmen lassen: Im ersten Falle schickt der Autor sein Buch einem Freunde mit dem stillschweigenden Auftrag, für die Verbreitung desselben zu sorgen; im zweiten übernimmt er diese Sorge selbst. Jetzt wird man es verstehen, warum wir das Exemplar seiner Gesamtwerke, welches Ausonius dem Theodosius übersandte, nicht als Ausgabe gelten ließen, wie wir es gethan hätten, wenn der Adressat Syagrius oder Pacatus gewesen wäre. Einem Privatmanne, dem dafür die Ehre der Dedikation zu Teil wurde, konnte man es wohl zumuten, daß er Recitationen veranstaltete und die Verhandlungen mit Abschreibern und Buchhändlern betrieb, nicht aber dem Kaiser.

Welche dieser beiden Formen in jedem Falle angewandt wurde, ist für unsere Ueberlieferung keineswegs gleichgiltig. Mit der Zusendung an einen Freund war meist auch die Bitte verbunden, das Buch zu korrigieren, und wir wissen aus Ausonius' eigenem Beispiel, daß ihr manchmal und vielleicht immer Folge geleistet wurde ²⁾. Die verschämte Ausgabe war also meist eine interpolierte, während bei der offenen das Werk ganz so, wie es aus den Händen des Autors kam, der Vervielfältigung übergeben wurde. Denn daß Publikation im vierten Jahrhundert, so gut wie heute und in der ersten Kaiserzeit, nichts anderes bedeutete, als Uebergabe des Buches an den Buchhändler, liegt in der Natur der Sache, und was man dagegen anzuführen pflegt, bedeutet sehr wenig. Wenn der Kaiser den Ausonius selbst um Zusendung seiner Schriften bat und dies

1) Hieraus ergibt sich auch, was von des Ausonius Klage über die Indiscretion eines Freundes, der ein Gedicht ohne seine Zustimmung in weiteren Kreisen verbreitet hatte, zu halten ist.

2) Epist. 25. *De quo opusculo, ut iubes, faciam; exquisitum universa limabo, et quamvis per te manus summa contigerit, caelum superfluae expositionis adhibebo, magis ut tibi paream, quam ut perfectis aliquid adiciam.*

zwar, wie er ausdrücklich hervorhebt, in einem eigenhändigen Briefe (*familiaremque sermonem autographum ad te transmitterem*), so geschah es, um dem Dichter eine Ehre zu erweisen, nicht weil das Gewünschte nicht auch käuflich zu haben gewesen wäre. Symmachus beklagt sich, daß ihm Ausonius kein Exemplar der Mosella zugesandt habe, und schreibt, er kenne das Gedicht durch die Güte anderer (*aliorum benignitate*); doch offenbar liegt ihm daran, von dem litterarischen Ereignis recht schnelle Kunde zu erhalten, und da das Büchlein zuerst in Gallien veröffentlicht war, mußte es einige Zeit dauern, bis auch der stadtrömische Buchhandel sich seiner bemächtigte. Die Dedikationsexemplare, welche an Freunde versandt wurden, langten natürlich früher an, und eins von diesen war es, das sich Symmachus verschafft hatte.

Auch Ausonius hat beide Arten von Ausgaben angewandt. Die offenen sind daran kenntlich, daß sie entweder, wie die Mosella, gar keine Vorrede haben oder daß diese direkt an den Leser gerichtet ist; die verschämten sind an Freunde und Verwandte überschrieben und die Dedikationsepistel enthält meist die Bitte, das Büchlein zu verbessern, und wenn es der Veröffentlichung unwert schein, es ganz zu unterdrücken. Als Beispiel sei das Einleitungsgedicht der Epigrammensammlung des Vossianus angeführt, dessen Schlußverse folgendermaßen lauten:

Huius (scil. Proculi) in arbitrio est, seu te (scil. librum) iuvenescere cedro
 seu iubeat duris vermibus esse cibum.
 huic ego, quod nobis superest ignobilis oti,
 deputo, sive legat, quae dabo, sive tegat.

Auch hier also ist die Publikation von dem Ermessen des Freundes abhängig gemacht, was, wenn es gleich natürlich nur Phrase ist, doch klärlieh zeigt, daß sie seiner Mühverwaltung überlassen blieb.

Doch der Dichter hatte es mit seinen Publikationen zu eilig. Der eitle Mann mochte nicht warten, bis er ein Convolut von Gedichten beisammen hatte, das des buchhändlerischen Vertriebes lohnte. Seine Einzelausgaben kleiner Cyclen umfaßten selten mehr als 200 Verse, oft viel weniger; sie gehörten daher eigentlich in die Zettelkasten und werden in diesen auch meist ihr Ende gefunden haben; denn der Buchhandel hat sich zu keiner Zeit gern mit den kleinsten Kleinigkeiten befaßt. So wird bei den meisten jener Schriftchen die Verbreitung hinter den Erwartungen des Dichters zurückgeblieben sein, und dies mag ihn veranlaßt haben, endlich eine größere Menge derselben in Einem Bande zusammen herauszugeben.

Daß die Sammlung des Tilianus schon 383, also mindestens zehn Jahre vor dem Tode des Dichters, abgeschlossen ist, hat Brandes schlagend erwiesen; trotzdem stimmt auch Er der Meinung Peipers bei, daß sie nicht von Ausonius selbst herrühren könne. Der einzige Grund dafür ist, daß Peiper die Anordnung der Werke schlecht findet; doch warum sollte der Geschmack des Dichters nicht ein anderer gewesen sein? Es ist wahr, Stücke, die dem Sinne nach zusammen gehören, sind oft auseinandergerissen; aber ich erinnere mich, daß selbst ein moderner Recensent Kaibels *Epigrammata Graeca* deshalb tadelte, weil das Zusammengehörige zusammensteht: es sei doch gar zu langweilig, siebenhundert Grabschriften hinter einander zu lesen. So thöricht dieser Vorwurf bei einer wissenschaftlichen Sammlung ist, bei einer solchen, welche nur dem ästhetischen Genusse dienen soll, würde er seine volle Berechtigung haben. Von Zusammengehörigkeit kann bei poetischen Kleinigkeiten, wie die Werke des Ausonius es sind, doch nur insofern die Rede sein, als sie dieselben oder ähnliche Themata behandeln, und in diesem Falle konnte es oft sogar geboten sein, sie nicht zu nahe bei einander stehn zu lassen, weil sie sonst einförmig hätten wirken müssen. Der Gedankenvorrat des Ausonius war mehr als dürftig; so wenig umfangreich seine Produktion auch war, vermochte er sie doch nicht zu bestreiten, ohne immer wieder mit andern Worten dasselbe zu sagen. Unter Umständen kann es seinen Reiz haben, den gleichen Gedanken in immer neuen Formen ausgeprägt zu sehn; wo der Dichter hoffen konnte, diese Wirkung zu erreichen, stehn auch im Tilianus Stücke desselben Inhalts neben einander, wie die Epigrammenserien auf den Rhetor Rufus und auf den Silvius Bonus zeigen. Doch meist ist die Wiederholung eine reine Folge der Geistesarmut, und diese ließ sich am ehesten verhüllen, wenn man, mit der Vergeßlichkeit des Lesers rechnend, das Gleiche auseinander rückte.

Daß die Sammlung des Tilianus nach diesem Princip im Ganzen sehr verständig geordnet ist, läßt sich nicht verkennen. Auf Dedikation (26 Peiper) und Inhaltsangabe (25) folgen die Epigramme, welche die Herrscherfamilie verherrlichen (27—30); nur eins ist aus dieser Reihe herausgerissen und an eine spätere Stelle gertickt, die Anrede des Danuvius an den Kaiser (31); offenbar weil ein Gedicht ganz gleichen Inhalts schon vorausgegangen war (28). Aus demselben Grunde sind 48 und 49, 53 und 54, 57 und 58, 8 und 60 möglichst weit auseinander gestellt. Auch sonst zeigt sich in der Gruppierung der Gedichte meist dichterische Absicht, namentlich ein sehr bewußtes Rechnen mit der Kontrastwirkung. Auf die Grab-

schrift eines Glücklichen (VI 31) folgt die Ermahnung zur Bescheidenheit (2); nachdem ein Künstler getadelt ist, daß er die Echo zu malen versucht habe (32), wird ein anderer gelobt, der Gelegenheit und Reue trefflich dargestellt hatte (33); zwei Gedichte reihen sich an, welche schildern, wie die Gelegenheit benutzt oder nicht benutzt, die Reue vermieden oder zu spät gekommen sei, das erste die Grabinschrift einer Matrone, die schon mit sechzehn Jahren alles Frauenglück ausgekostet hatte (VI 35), das zweite an ein Mädchen gerichtet, das im Alter die Liebe vergeblich sucht, welche sie in der Jugend verschmäht hatte (34). Auf ein schlüpfriges Epigramm (38) folgt die Versicherung, daß die Frau des Dichters ihn doch für keusch halte, möge er auch noch so viele Laiden und Glyceren besingen (39). An andern Stellen scheint auf die Anordnung der Gedichte die zeitliche Folge ihrer Entstehung von Einfluß gewesen zu sein. So steht hinter dem Ostergebet (III 2) ein Brief, der unmittelbar vor Ostern geschrieben ist (Epist. IV 9), dann ein zweiter, welcher des Festes als kürzlich gefeiert erwähnt (VI 17), und ein dritter aus Saintes datierter (VII), wo Ausonius damals die Ostagete zugebracht hatte (Vgl. IV 3). Auf Epistula XXIII, welche im December abgesandt ist, folgt XIII, die von einem verspäteten Neujahrgeschenke redet. Keiner außer dem Dichter selbst konnte an verschiedene Empfänger gerichtete Briefe nach der Zeitfolge ordnen; denn daß ein fremder Kompilator und noch dazu ein solcher, welcher die Gedichte der Sammlung ohne alle Ueberlegung wirr durcheinander warf, gleichwohl an ihnen chronologische Studien getrieben habe, liegt doch außer aller Wahrscheinlichkeit.

Daß die beiden ersten Gedichte des Tilianus den Zweck haben, eine größere Sammlung zu eröffnen, ist zweifellos (vgl. S. 501); doch wäre es allerdings an sich nicht unmöglich, daß sie ursprünglich als Einleitung einer ganz andern Sammlung verfaßt wären und nur durch einen Kompilator ihre jetzige Stelle erhalten hätten¹⁾. Ließe sich aber erweisen, daß sie zu eben derselben Zeit gedichtet sind, in welcher das Corpus des Tilianus abgeschlossen wurde, so wäre damit die Frage entschieden; ein Zweifel daran, daß Ausonius es selbst zusammengestellt habe, wäre meines Erachtens nicht mehr möglich. Nun heißt es in dem Dedikationsgedicht von dem Kaiser:

qui proelia Musis
 temperat et *Geticum* moderatur Apolline Martem.
 arma inter *Chunosque* truces furtoque nocentes
Sauromatas, quantum cessat de tempore belli,
 indulget Clariis tantum inter castra Camenis.

1) Bei den Einleitungsgedichten des Vossianus ist dies thatsächlich der Fall, da sie beide viel älter sind, als der Abschluß der Sammlung.

Hier sind als Feinde des Kaisers Goten, Hunnen und Sarmaten genannt, also ausschließlich Völker, welche an der untern und mittleren Donau hausten; von den Alamannen und den sonstigen Anwohnern der Rheingrenze ist gar nicht die Rede. Daraus folgt, daß dies Gedicht nach dem Jahre 378 verfaßt sein muß, da diejenigen Herrscher, in deren unmittelbarem Dienst Ausonius stand, bis dahin ihre glänzendsten Erfolge alle am Rhein erfochten hatten. Nun finden wir im Jahre 382 Gratian in Italien; im Juli war er bis nach Viminacium an die untere Donau vorgertückt (Cod. Theod. XII 1, 89)¹⁾; erst im November ist er wieder nach Mailand zurückgekehrt (Cod. Theod. I 6, 8), doch bereitet er den Winter über einen neuen Feldzug in die Illyrischen Provinzen vor (Cod. Theod. XI 16, 15 *quibus expeditionis Illyricae pro necessitate vel tempore utilitas adiuvatur*). Zur Ausführung ist dieser zwar nicht gekommen, da im Sommer des nächsten Jahres der Aufstand des Maximus den Kaiser nach Gallien zurückrief; doch immerhin zeigt das Angeführte zur Genüge, daß wer im Jahre 382 oder 383 die kriegerischen Verdienste Gratians feiern wollte, in erster Linie an seine Unternehmungen gegen die Donauvölker denken mußte. Daß das Dedikationsepigramm in die allerletzte Zeit des Kaisers fällt, verrät auch ein anderes Zeichen. Zur Zeit der Abfassung desselben war er eben mit einem Epos beschäftigt, welches den Kampf des Achill und der Penthesilea schildern sollte. Wenn dieses zum Abschluß gekommen und der Oeffentlichkeit übergeben worden wäre, so würde dies in der reichen Litteratur jener Zeit gewiß nicht die einzige Erwähnung des kaiserlichen Gedichtes sein; wir würden Lobpreisungen desselben auch an anderer Stelle begegnen müssen. Es ist, wenn auch nicht sicher, so doch sehr wahrscheinlich, daß Gratian durch den Tod an seiner Vollendung verhindert wurde. Soweit also das fragliche Epigramm chronologische Merkmale bietet, weisen diese auf das Jahr 383, und eben demselben Jahre gehören auch sonst die jüngsten Gedichte des Tilianus an.

Die Sammlung, welche in dieser und den verwandten Handschriften erhalten ist, sollte keine Gesamtausgabe des Dichters bieten, denn die Mosella und manches andere Werk, welches sicher vor 383 entstanden ist, fehlen darin. Wahrscheinlich sollten nur die-

1) Was ich in meiner Symmachusausgabe (S. CXI) über die Datierung dieses Gesetzes gehabt habe, ist einer Korrektur bedürftig. Das Tagdatum wird bestätigt durch ein zweites Fragment desselben Gesetzes (I 10, 1), dessen Zugehörigkeit ich damals noch nicht erkannt hatte. Wie die eigentümliche Jahresbezeichnung zu erklären sei, weiß ich zwar noch immer nicht, doch die Frage der Postconsulate ist noch durchaus nicht abschließend gelöst, und einer wahrscheinlichen Hypothese zu Liebe darf man ein doppelt überliefertes Datum nicht anfechten.

jenigen Schriften aufgenommen werden, welche bis dahin entweder noch gar nicht veröffentlicht waren oder nach der Meinung des Dichters noch nicht die genügende Verbreitung gefunden hatten. Die Auswahl dürfte also eine rein zufällige sein, in der man ein Princip nicht suchen darf.

Wie Brandes gezeigt und auch Peiper anerkannt hat, ist die Sammlung des Vossianus erst nach dem Tode des Ausonius zum Abschluß gekommen¹⁾; doch läßt sich die Zeit ihrer Veröffentlichung vielleicht noch etwas enger umschreiben. Der Herausgeber, in dem man mit großer Wahrscheinlichkeit Hesperius, den Sohn des Dichters, vermutet, hat zwei Briefe des Symmachus mit in das Corpus aufgenommen, aus keinem andern Grunde, als weil sie das Lob des Ausonius und seiner Verwandtschaft sangen. Noch viel ehrenvoller mußte die Anerkennung eines Kaisers sein, aber der Brief des Theodosius, welcher sie in der schmeichelhaftesten Weise aussprach, ist weggelassen. Zu der Zeit, in welcher die Ausgabe veranstaltet wurde, kann es also nicht für einen Ruhm gegolten haben, wenn man zu Theodosius in nahen persönlichen Beziehungen gestanden hatte; ein gewisses Odium muß an der Person dieses Kaisers gehaftet haben. Daß die Antwort des Ausonius an ihn in der Sammlung enthalten ist, wird man als Gegenbeweis nicht anführen wollen. Was von dem Dichter selbst herrührte, gehörte in das Corpus seiner nachgelassenen Werke notwendig hinein, doch ob man an ihn gerichtete Schriften anderer aufnahm oder nicht, darüber entschieden die Umstände. Die Thätigkeit des Herausgebers kann also weder unter Theodosius noch unter seine Söhne fallen, sondern nur in die kurze Zwischenregierung des Eugenius (392—394). Dies wäre schon an sich wahrscheinlich, da man eine solche Sammlung am natürlichsten der Zeit zuschreiben wird, welche dem Tode des Dichters unmittelbar folgte, und das letzte Lebenszeichen, welches wir von ihm besitzen, dem Jahre 393 angehört. Das Jahr der Ausgabe wird also 394 sein.²⁾

Auch der Vossianus enthält nicht die sämtlichen Werke; auch diese Sammlung scheint nur bestimmt gewesen zu sein, neben dem

1) Daraus erklärt sich, auch, das die Dedikationsgedichte beide älter sind als der Abschluß der Sammlung, also auch nicht zu dem Zwecke gemacht sein können, dieselbe einzuleiten. Der Herausgeber hat sie aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange losgelöst und an die Spitze seiner Ausgabe gestellt, um so für diese eine passende Eröffnung zu schaffen. Daß ein Teil der Ausgabe noch von Ausonius selbst geordnet sei, ist möglich, aber nichts zwingt zu dieser Annahme. Warum hätte nicht auch der Sohn des Dichters eine verständige Anordnung herstellen können?

bisher Unpublicierten dasjenige aufzunehmen, was im Buchhandel selten war. Daher fehlt die Mosella und in der Hauptsache auch diejenigen Stücke, welche die Tilianusgruppe enthält. Die Ausnahmen, welche wir im Folgenden aufzählen werden, erklären sich meist daraus, daß von den betreffenden Schriften neue, erweiterte oder verbesserte Redaktionen vorlagen, welche eine zweite Auflage wünschenswert machten.

Von der Oratio matutina haben wir schon S. 505 ff. in anderem Zusammenhange geredet; ebenso von dem Epicedion, das außer dem S. 509 f. angeführten Distichon im Tilianus noch der Vorrede und der Verse 13—16, 19—26, 29—34 entbehrt, ohne daß dadurch eine bemerkbare Lücke entstände.

Die Grabschriften, welche sich im Tilianus über die Epigramme zerstreut fanden, sind im Vossianus zusammengefaßt, vermehrt und den Epitaphien der trojanischen Helden angereicht worden.

Die Aermnae Herculis standen dort vereinzelt, hier sind sie in eine zusammenhängende Gruppe anderer Versus memoriales aufgenommen.

Das Technopaegnon beginnt in den beiden Handschriftenklassen mit verschiedenen Dedikationsepisteln²⁾ und hat auch sonst im Vossianus sehr wesentliche Veränderungen erfahren.

Die Caesares sind auf mehr als das Doppelte ihres früheren Umfanges erweitert worden.

Das Anfangsepigramm der Fasten ist im Tilianus an Gregorius, im Vossianus an Hesperius gerichtet, und der Person der verschiedenen Adressaten gemäß erscheint ein Vers (9) in verschiedener Gestalt. Die Schlußepigramme haben in den beiden Recensionen gar nichts mit einander gemein.

Ohne sichtbaren Grund wiederholt sind nur die Versus paschales, der Griphus, der Protrepticus, zwei Episteln (4 und 14) und die meisten Epigramme. Dies wird ein Versehen des Herausgebers sein, das sich leicht genug erklärt; denn daß er den Inhalt der älteren Sammlung vollständig im Kopfe hatte, kann man bei der großen Mannigfaltigkeit derselben wahrlich nicht von ihm verlangen, und

1) Wenn im Tilianus trotz der Dedikation an Paulinus sich der Vers findet: *Pacato ut studeat ludus meus, esto operi dux*, so ist daraus wohl zu schließen, daß das Gedicht gleichzeitig an Pacatus und Paulinus versandt wurde. Der Schreibersklave des Dichters wird den Fehler begangen haben, den Namen, welcher in dem einen Dedikationsexemplar stand, gegen die Absicht des Ausonius auch in dem andern zu wiederholen. Der Ausgabe von 383 wurde dann das an Paulinus gerichtete Exemplar zu Grunde gelegt, der Erweiterung, welche in den Vossianus aufgenommen ist, das an Pacatus versandte.

das Nachschlagen wurde ihm durch die wenig übersichtliche Anordnung der Gedichte sehr erschwert.

Uebrigens hat es mit den Epigrammen noch eine ganz besondere Bewandtnis. Der Tilianus enthält etwa 100, der Vossianus nur 22, und diese finden sich fast alle in jenem so gut wie unverändert wieder. Nur zwei machen eine Ausnahme, doch bei dem äußerst lückenhaften Zustande der Tilianusgruppe ist es sehr wohl möglich, daß diese irgendwo ausgefallen sind. Da nun jene zweiundzwanzig Gedichtchen des Vossianus ein wohl abgerundetes kleines Corpus mit eigener Dedikationsepistel bilden, so halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß sie ursprünglich gesondert herausgegeben und erst später durch den Dichter selbst zerstreut und in die Tilianusausgabe eingeordnet sind. Hier wäre also der Ausnahmefall zu verzeichnen, daß uns der Vossianus die ältere Redaktion bewahrt hat. Wahrscheinlich empfing Hesperius diese kleine Sammlung von seinem Landsmanne Proculus Gregorius, dem sie gewidmet ist, und ohne zu bemerken, daß die Epigramme derselben schon in der früheren Ausgabe Verwendung gefunden hatten, nahm er das ganze Büchlein unverändert in die seine auf.

Die modernen Ausgaben des Ausonius zeigen ein stetes Schwanken in der Reihenfolge der einzelnen Schriften, wodurch natürlich das Citieren und das Auffinden früherer Citate sehr erschwert wird. Jeder Herausgeber müht sich auf seine Weise, die Ordnung der hypothetischen Gesamtausgabe herzustellen, wobei jeder die ganz unmotivierte Voraussetzung macht, daß diejenige Reihenfolge, welche ihm die vernünftigste scheint, auch die vom Dichter gewollte sein müsse. War denn der geschmacklose Schulfuchs von Burdigala wirklich ein so großer Geist, daß er nur das Vernünftigste hätte wählen können? Und welcher Zusammenhang ist vernünftig bei einzelnen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen Gedichtchen, die ihrer ganzen Natur nach zusammenhanglos sind? All dies willkürliche Meinen und Raten muß aufhören, sobald man anerkennt, daß von den beiden Corpora des Ausonius das eine auf den Dichter selbst, das andere auf seinen Sohn und Erben zurückgeht, daß also beide authentische Ausgaben darstellen. Mag ihre Anordnung gut oder schlecht sein, das Besserwissen moderner Herausgeber hat an ihr nicht zu rühren.

Eine neue Ausgabe des Ausonius, welche noch immer Bedürfnis bleibt, hätte also an die Spitze die Mosella mit dem Symmachusbrief zu stellen. Diese trägt zwar im St. Gallensis und im Bruxellensis die Ueberschrift: *Incipiunt excerpta de opusculis Decimi Magni Ausonii, Mosella*. Danach scheint es, als wenn sie, sei es vom Dich-

ter selbst, sei es in späterer Zeit, was ich für wahrscheinlicher halte, auch einmal in ein größeres Corpus des Ausonius eingeordnet war. Doch dieses ist uns zweifellos verloren, und da das Gedicht schon im Jahre 370 in einer Sonderausgabe erschienen war, mag der neue Herausgeber immerhin so verfahren, als ob er diese reproducieren könnte. Hieran hat sich die Sammlung von 383 vollständig und in ihrer überlieferten Reihenfolge anzuschließen, endlich ebenso die Sammlung des Vossianus. Daß auf diese Weise mehreres doppelt geboten werden müßte, hat gar keine Bedenken. Auch in den beiden Briefsammlungen des Cicero stehn einzelne Stücke zweimal, ohne daß je ein Herausgeber daran gedacht hätte, sie das eine Mal zu tilgen. Wird doch so unendlich viel Ueberflüssiges gedruckt: warum sollte nicht ein Verleger die Kosten für einen Bogen mehr hergeben, wenn dadurch zwei antike Ausgaben in ihrer Integrität herzustellen sind? Am Rande müßte überall sorgfältig bemerkt werden, welche Stücke uns außerhalb der beiden Hauptcorpora in den Zettelsammlungen überliefert sind. Die wesentlichen Abweichungen früherer Recensionen dürften nicht im Wüste des kritischen Apparates verschwinden, sondern ihnen müßte eine besondere Rubrik unmittelbar unter dem Texte eingeräumt werden. Auf diese Weise würden wir einen Dichter, der trotz seiner Geistesarmut doch historisch und litterarhistorisch das höchste Interesse erregt, erst wirklich kennen lernen. Hoffentlich beschenkt uns Brandes, der ja ohnehin für den Ausonius schon viel gethan hat, mit einer Ausgabe dieser Art.

Peiper hat sich durch seine überaus fleißige Sammlung des umfangreichen Apparates unstreitig ein großes Verdienst erworben, doch im Uebrigen wird sein Ausonius künftigen Herausgebern nur als Beispiel dienen können, wie sie es nicht machen sollen. Er versteht es meisterlich, die Benutzung seiner Arbeit zu erschweren. Der kritische Apparat ist im höchsten Maße unübersichtlich, weil keine Verwechslung von *e* und *ae*, von *ci* und *ti* dem Leser geschenkt wird, weil *V* bald den Vossianus, bald den Vaticanus bedeutet, *P* bald den Parisinus 8500, bald den Parisinus 4887 oder 7558, *R* bald den Regius, bald den Rhenaugiensis, bald den Parisinus 9347 u. dgl. m. In derartigen Aeußerlichkeiten muß ein Herausgeber die größte Sorgfalt anwenden, weil er immer damit zu rechnen hat, daß neunzig Procent derjenigen, welche seine Arbeit gebrauchen, sie nicht studieren, sondern nur nachschlagen wollen, und folglich einer leichten und schnellen Orientierung dringend bedürfen. Die Textgestaltung ist, wie die Anordnung der Gedichte, von dem Irrtum beherrscht, daß Ausonius ein großer Dichter gewesen sei und daß man ihm

folglich nichts zutrauen könne, was poetisch oder logisch zu verwerfen sei. So hat Peiper allein in den 230 Versen des Ludus nicht weniger als sechsmal den Hiatus herauskorrigiert und auch sonst die metrischen Schnitzer sorgfältig beseitigt, als wenn sie nicht Ausonius, wie so viele andere seiner Zeitgenossen, sehr wohl begangen haben könnte. Daß sowohl hier, als auch in allen andern Stücken, die uns in zwei Recensionen erhalten sind, die Konjekuralkritik, wenn auch vielleicht nicht ganz auszuschließen, so doch auf das allerbescheidenste Maß zu beschränken sei, konnte er freilich nicht beherzigen, da er die Doppelrecensionen ja überhaupt so viel wie möglich zu negieren sucht.

Von den Resultaten Peipers wird jedes einzelne noch einer sehr sorgfältigen Revision zu unterziehen sein, ehe die Wissenschaft es hinnehmen kann. Auch daß die Epigramme, welche er in den Anhang verweist, wirklich von Georg Merula und nicht von Ausonius oder einem seiner Zeitgenossen herrühren, scheint mir höchst zweifelhaft. Schon ihr lückenhafter und korrumpierter Zustand beweist meines Erachtens, daß sie nicht unmittelbar vor ihrer Drucklegung gedichtet sind, sondern eine tausendjährige Ueberlieferung hinter sich haben. Die Fehler, welche Peiper ihnen vorwirft, halte ich alle für ganz Ausonianisch, also nur für Beweise ihrer Echtheit. Doch hierüber wage ich kein abschließendes Urteil zu fällen; eine zweite vorurteilsfreie Prüfung wird dazu erforderlich sein. Aber daß eine solche überhaupt möglich ist, daß wir die Fragen stellen können, deren Beantwortung eine wirklich befriedigende Ausgabe des Dichters voraussetzt, haben wir zum größten Teil Peipers fleißiger und mühevoller Sammelarbeit zu verdanken, und dies Verdienst soll ihm nicht geschmälert werden.

Greifswald.

Otto Seck.

Kühnau, Richard, Dr., *Rhythmus und Indische Metrik*. Eine Entgegnung. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 24 S. 8°. M. 0,80.

Dieses Schriftchen enthält eine in sachlichem Tone gehaltene Entgegnung auf Prof. Oldenburg's (*Deutsche Litteraturzeitung* 1887 p. 196) und meine (siehe diese Anzeigen 1886 p. 961 ff.) Anzeigen seines Buches über die Trishṭubh und Jagati-Familie. Dr. Kühnau legt darin nochmals seinen Standpunkt klar. Nach ihm ist der Rhythmus, beruhend auf dem Unterschied von gehobenen und gesenkten Silben (Thesis und Arsis), keine Eigentümlichkeit der griechischen Metrik, sondern die Grundlage aller Metrik. Er habe versucht, den

Rhythmus in der indischen Metrik aufzudecken. Wenn man die Metrik ohne Rücksicht auf den Rhythmus behandle, so begeben man sich auf den längst überwundenen Standpunkt, den einst G. Hermann mit Rücksicht auf die griechische Metrik eingenommen habe. Diesen überwundenen Standpunkt nehmen wir, seine Gegner, ein, deren schiefes Urteil Kühnau sich nur daraus zu erklären vermag, daß wir »mit dem großen Umschwunge unbekannt geblieben sind, welchen die metrische Wissenschaft auf dem Gebiete der europäischen Sprachen, insbesondere der griechischen in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts erfahren hat«.

Nun will ich gerne Herrn Dr. Kühnau zugeben, daß ich keine so eingehende Kenntnis der griechischen Metrik besitze wie er. Aber die Principien glaube ich zu kennen, und vielfache Besprechungen mit einem gründlichen Kenner der griechischen Metrik, Professor Stahl in Münster, führten uns zur Ueberzeugung, daß die indische Metrik etwas durchaus anders geartet sei, und daß die griechische Rhythmik nicht der richtige Standpunkt zu ihrem Verständnis sei. Diese Ansicht spricht auch Oldenberg in seiner Beurteilung des Kühnaischen Versuches aus. Ich war aber bereits früher noch weiter gegangen und hatte die Ueberzeugung ausgesprochen, daß im Gegensatz zu der griechischen Metrik den Indern der principielle Unterschied von Arsis und Thesis unbekannt sei. Zunächst glaubte ich noch, daß es einen Ictus in der indischen Musik gäbe (der âghâta im Tâla). Doch sehe ich, wie ich in diesen Anzeigen p. 962 dargelegt habe, mich jetzt genötigt, auch der indischen Musik den Gegensatz von guten und schlechten Takteilen, von Arsis und Thesis, abzusprechen. Der Tâla ist lediglich Zeitmaß (*kṣhaṇâdirūpo yaḥ kâlah, sa prânatvena kīrtiyate, gītâdes tu mitim kurvan sa evâ "yâti tâlatâm*), oder wie Tagore sagt, der Takt ist das für die Musik, was die Prosodie für die Poesie ist. Die Zeit wird genau durch das Taktschlagen gemessen, aber rhythmische Betonung hängt nicht damit zusammen. Wenn Tagore über seine Noten das Zeichen des Âghâta und Virâma setzt, so bedeutet das nur, daß die betreffende Note mit dem âghâta, dem Schlage auf den *mṛidāṅga* zusammenfällt, nicht aber, daß sie größere Stärke hat. Denn wäre die relative Stärke des Tones von principieller Bedeutung gewesen, so würden die indischen Musiker, deren Theorie ja nicht etwa nur in Bruchstücken, sondern in vollständigen Darstellungen vorliegt, sich über diesen Punkt wohl ausgesprochen haben¹⁾. Bisher habe ich vergeb-

1) Dr. Kühnau (p. 10 Note) sagt, daß von dem Verhältnisse, in dem »stroke« und »kâl« zum Vortrage stehn, die Entscheidung der Frage abhängt, ob die Inder Thesis und Arsis gehabt haben. »Gerade über diesen Punkt wünschte ich

lich nach derlei Bestimmungen gesucht, und nach dem, was ich von Professor Bhandarkar in Erfahrung bringen konnte und mitgeteilt habe, wird man vergeblich danach suchen. Es entspricht also der indische Gesang in Bezug auf die mangelnde rhythmische Betonung unserer Orgelmusik, nur daß wir bei letzterer die fehlende Betonung innerlich ergänzen, weil wir nun einmal alle Musik rhythmisch aufzufassen gewohnt sind. Der Inder dagegen thut das nicht; seine Musik ist unrhythmisch (im modernen Sinne)¹⁾. Doch wenn der Inder das rhythmische Gefühl, sei es nicht entwickelt, sei es verloren hat, so hat er ein um so feineres, uns abgehendes Gefühl für Zeitmessung erworben. Er faßt Zeitintervalle mit großer Sicherheit genau auf, ohne daß ihm dieselben durch rhythmische Gliederung markiert werden. Hält man dies fest, so wird die Entwicklung der indischen Metrik in der Âryâ und Dohâ, welche Versmaße man als Vertreter zweier auf einander folgenden Stufen hinstellen kann, ohne weiteres klar. In der Âryâ ist das Zeitmaß die Einheit von vier Moren (Gaṇa); in der Dohâ folgen auf einander Gruppen von 6, 4, 3 Moren, dann von 6, 4, 1 Moren. Innerhalb der Gruppen können nach bestimmten Regeln je zwei Moren zu einer Länge zusammengezogen werden. Ist es nun wahr, daß die Inder auch ohne andere Unterstützung Zeitintervalle scharf und richtig auffaßten, so mußten sie in Versen, deren Bau nur durch eine bestimmte Zeitmessung geregelt ist, sofort die Gesetzmäßigkeit herausfühlen²⁾. Uns dagegen, die wir auch in die indischen Verse, wie in unsere Orgelmusik, den fehlenden Rhythmus hineintragen wollen, bleiben sie unverständlich. Denn wie will man in die Dohâ, von der man noch nicht einmal ein Schema aufzeichnen kann, einen Rhythmus hineinbringen? Eher ließe sich bei der Âryâ vermuten, daß die erste Mora jedes Gaṇa betont sei. Ich befragte daher Prof. Bhandarkar auch nach diesem Punkte. Er versicherte mir aber, daß man aus nichts heraushören

recht genau unterrichtet zu sein«. Das wünschte ich auch. Aber Prof. Bhandarkar hat nicht die Theorie der Musik studiert, und so mußte ich mich bei seiner bestimmten Erklärung zufrieden geben, daß welcher Unterschied auch immer zwischen »stroke« und »kâl« bestände, derselbe nicht auf einem Unterschied der Betonung beruhe.

1) Es sei, wenn auch nicht hierhin gehörend, als eine weitere Eigentümlichkeit der indischen Musik erwähnt, daß sie nur das *legato*, kein *staccato* kennt.

2) Westphal, griechische Rhythmik³ p. 44 sagt: »Solche der Zeit nach meßbare Versfüße gibt es in der recitierten Poesie nicht«. Wenn wir für die Âryâ und Dohâ das Gegenteil statuieren, so ist zu beachten, daß diese Verse, wie sie ursprünglich für den Gesang bestimmt waren (daher der Name Gâthâ), so auch jetzt noch immer, sei es in bestimmter Melodie, sei es mit selbst gewählter Modulation singend vorgetragen werden.

könne, wo ein neuer Gaṇa beginne, noch daß irgend eine Stelle in den verschiedenen Gaṇa an sich den Ton trage. Ich habe nun nach seinem Vortrag (in Recitativ) in der bekannten Strophe im Eingange der Çakuntala die betonten Silben genau notiert, wie folgt: 1)

āparitōshād viduṣhām na sādhu mānyè prayōgavijnānam(mm)
balavād api çikshitānām ātmāny aprātyayam cetaḥ(haha).

Man sieht, es herrscht hier lediglich die Wortbetonung, wie sie auch für die Prosa gilt (cf. Bühler, Elementarcursus des Sansskrit, Schrifttafel p. 2). Bhandarkar sagte und bewies es thatsächlich, daß sie genau fühlten, wo in einer Āryā, wie in jeder andern Versart, ein Fehler stecke, ohne daß sie dieselbe auch nur in Gedanken scandierten. (Ueberhaupt war ihm das Scandieren eine mühsame, weil ungewohnte Arbeit). — Wo ich also erwarten konnte, den musikalischen oder metrischen Ictus zu fassen, überall griff ich ins Leere. So bestätigte sich mir in oft wiederholten Gesprächen mit einem Eingeborenen, daß den Indern der Unterschied zwischen Arsis und Thesis unbekannt sei.

Nach obigen Auseinandersetzungen wird es klar sein, daß ich meinen Standpunkt in der Beurteilung der indischen Metrik nach vorsichtigen Studien und nicht aus Unkenntnis der Fortschritte der europäischen Metrik eingenommen habe. Mein Standpunkt konnte, da ich den Gegensatz zwischen Arsis und Thesis außer Acht lassen mußte, kein anderer, als etwa der G. Hermanns mit Bezug auf die griechische Metrik, sein. Die von mir gebrauchten metrischen Termini haben also keinen weiteren Sinn, als den ihnen G. Hermann beilegte. Dr. Kühnau hat daher leichtes Spiel, wenn er mich in schreienden Widerspruch verwickeln will, indem er meine Ausdrücke in aristoxenischem Sinne deutet, bei mir, der den Unterschied von Arsis und Thesis nicht gelten lassen kann! Spreche ich von Rhythmus, so meine ich natürlich nicht gesetzmäßigen Wechsel von Arsis und Thesis, sondern eine gewisse Reihenfolge in einer prosodischen Reihe. Katalektischer Pāda bedeutet bei mir nicht, daß »die letzte sprachliche Arsis unterdrückt ist«, sondern daß, bei sonstiger Gleichheit zweier Pāda, der katalektische um eine Silbe kürzer ist als der akatalektische. Eine solche Uebertragung von termini technici hat ihr mißliches; aber wir müssen nun einmal uns derselben Ausdrücke bedienen, um ähnliche Erscheinungen auf indischem und abendländischem Gebiete zu bezeichnen, mögen sie auch nicht auf derselben Grundlage ruhn.

Was nun meine Behandlung der indischen Metrik betrifft, so ist

1) In *manye* glaubte ich schwebende Betonung zu hören. Die Endsilbe jedes Halbverses wurde in eigentümlicher Weise so gezogen, daß der Gaṇa voll wurde,

dieselbe nicht so willkürlich wie Dr. Kühnau meint. Ich sah bald ein, daß auf den Tâla, das nächste Analogon zu unserem Takte, eine Theorie der indischen Metrik sich nicht aufbauen ließe. Für gewisse Vermaße ergab sich als Princip, nach dem die Reihen gebaut sind, die Gaṇa-Einteilung. Daß diesem Principe auch über die eigentlichen Gaṇacchandas hinaus Bedeutung zukomme, habe ich früher gezeigt. In älterer Zeit galt wahrscheinlich die Zusammenfassung von je vier Silben zu aneinander gereihten Gruppen, die aber, um sich von einander abzuheben, nach möglichst entgegengesetzter Gestaltung der Prosodie strebten. Aber für die meisten der sogenannten künstlichen Metra (der meisten Samavṛitta) fehlte jeglicher Schlüssel. Da war nun der einzige methodische Weg, der überall eingeschlagen werden muß, wo man über die Thatsachen hinaus zu einem tieferen Verständnis derselben gelangen will, der, daß ich Aehnliches möglichst zusammenzustellen suchte und von der Aehnlichkeit auf Verwandtschaft schloß. In manchen Fällen war dies Vorgehen nun eben nicht so, »wie wenn man von der äußeren Aehnlichkeit zweier Menschen schließen wollte, daß sie Vater und Sohn oder Brüder sind«. Von meiner Erklärung des Vaitâlîya aus der Jagatî sagt Kühnau, daß sie »nichts als eine mechanische Operation ist, wo Silben beliebig von einem Schema abgerissen und einem anderen hinzugefügt werden«. Gerade hier haben wir den festen Anhaltspunkt, daß Trishṭubh, Jagatî und Anuṣṭubh die einzig zeitlich vor dem Vaitâlîya liegenden Metra sind, und daß also zwischen ihnen als den möglichen »Vätern« gewählt werden muß. Da nun das älteste Schema des Vaitâlîya mit dem der Jagatî bis auf den vorne fehlenden Teil von abwechselnd 3 und 1 Silbe aufs genaueste übereinstimmt, so müßte man blind sein, wenn man in dem Vaitâlîya nicht den »Sohn« der Jagatî erkennen wollte. — Natürlich kann zufällige Aehnlichkeit zu irrigen Schlüssen verleiten; so lange wir noch im »Vorhofe« der indischen Metrik stehn, müssen wir einen solchen Irrtum mit in den Kauf nehmen. Größer aber ist die Gefahr zu irren, wenn man ein nicht in der indischen Metrik gefundenes Princip (also die Rhythmik) von außen in sie hineinträgt. Auf seinen Rhythmus vertrauend sagt Kühnau p. 4, daß Vasantatilakâ und Trishṭubh (Indravajrâ) durchaus von einander zu scheiden sind. Nun dürfte wenigens sicherer sein, als daß ersteres Metrum aus letzterem entstanden ist. Denn außer den früher angegebenen Gründen spricht für die enge Verwandtschaft beider Metra, daß in ihnen die Quantität der letzten Silbe, auch der ungraden Pâda (also nicht nur am Schlusse der Halbverse), anceps ist, während dieselbe in fast allen anderen Metren bestimmt ist, d. h. lang

sein muß. Eine solche, unter den gegebenen Verhältnissen äußerst bedeutsame Uebereinstimmung spricht laut zu Gunsten der Verwandtschaft von Vasantatilakâ und Indravajrâ. Welchen Wert hat dagegen die »rhythmische« Betrachtungsweise, wenn sie uns zwingt, so offenbar zusammengehöriges von einander zu scheiden?

Doch kehren wir zum Schlusse zu Dr. Kühnau's Behandlungsweise der indischen Metrik zurück. Will man auch den von mir eingenommenen Standpunkt nicht sofort zu dem seinigen machen, sondern das Vorhandensein des Rhythmus in aller Poesie als a priori feststehend betrachten, so finde ich nicht, daß Dr. Kühnau die auf dieser Basis gegen seinen Versuch erhobenen Einwürfe in seiner Entgegnung entkräftigt. Denn es wird wohl auch von eben denselben, welche a priori Rhythmus in jeder Poesie voraussetzen, zugegeben werden, daß das rhythmische Gefühl nicht überall gleich fein entwickelt ist. Daß es sich bei den Griechen so entwickelt hat, mag zum Teile daher kommen, daß es von Haus aus bei ihnen stärker ausgebildet war, zum Teil aber wurde diese Entwicklung dadurch begünstigt, daß ihre ältesten volkstümlichen Versmaße einen scharf ausgeprägten, klaren Rhythmus hatten. Bei den Indern dagegen sind die einfachen daktylischen und anapästischen, trochäischen und iam-bischen Versmaße, an denen das Gefühl für Rhythmus hätte sich ausbilden und erstarken können, keineswegs die ursprünglichen, sondern wenig beliebte Kunstprodukte einer späteren Zeit. Es fehlten also bei ihnen die Bedingungen, um wie die Griechen zu einer feinfühligsten Rhythmik zu gelangen. Trotzdem behandelt Dr. Kühnau ihre ersten Versmaße, die vedischen, so wie ein Chorgesang der griechischen Tragödie behandelt werden muß. Für ihn scheint das rhythmische Gefühl nicht nur als Keim, sondern in seiner höchsten Entwicklung, die es zur Blütezeit der griechischen Poesie zeigte, allen Menschen angeboren zu sein. Darum ist ihm auch die aristoxenische Rhythmik der einzig passende Schlüssel zum Verständnis der indischen Metrik, den man nur aus Unkenntnis beiseite lassen kann. Auch wir kennen einigermaßen diesen Schlüssel: sein Bart ist kraus, doch hebt er nicht die Riegel.

Kiel.

Hermann Jacobi.

Weismann, A., Dr., Die Continuität des Keimplasmas als Grundlage einer Theorie der Vererbung. Jena, G. Fischer. VI u. 122 S. 8°.

Die Schrift des Verfassers: »Ueber Leben und Tod«, welche in diesen Blättern früher (Jahrg. 1884. S. 350) bereits angezeigt wurde, hat eine Reihe von Publikationen veranlaßt, bei denen die Diskussionen zwischen dem Verf. und Virchow jedenfalls die wichtigsten sein dürften. Wie es bei fundamentalen Fragen zu gehn pflegt, wurden eine Menge scheinbar seitab liegender Dinge hineingezogen, und schließlich hängt noch die Frage nach der Akklimatisierungsfähigkeit der Europäer und speciell der Deutschen in tropischen Kolonien mit obigem Thema zusammen. Die Akklimatisationsfrage aber ist sogar im Parlamente zwischen dem Reichskanzler Fürsten Bismarck und Virchow erörtert worden.

Um zunächst bei letzterer stehn zu bleiben, so scheint es einleuchtend, daß diejenigen eingewanderten Kolonisten in den Tropen am längsten leben und die meisten Kinder haben werden, welche dem Klima am besten widerstehn. Vererbt sich diese Eigenschaft auf die Kinder, so muß sich nach und nach, reine Inzucht vorausgesetzt, eine dem Klima mehr oder minder vollkommen angepaßte Rasse herausbilden, während die Schwächeren unter den Einwanderern ohne Nachkommenschaft zu Grunde gehn. Das ist offenbar die Konsequenz der Descendentztheorie, und die Frage ist nur, ob die Erfahrung mit der Theorie übereinstimmt. Die Praxis scheint nun zu lehren, daß europäische Auswanderer sich unter den Tropen als Rasse nicht erhalten können, wenn nicht fortwährend vom Mutterlande her das Blut aufgefrischt wird.

Wie dem sei, so kann man die Wirkung der Auffrischung jedenfalls an Tieren studieren. W. läugnet aber, daß die Konjugation gleichsam die Bedeutung eines Verjüngungsprocesses haben könne. Dies folge aus der Thatsache, daß die Parthenogenesis bei manchen Arten die einzige Fortpflanzungsform ist, ohne daß wir Abnahme der Fruchtbarkeit bemerken könnten. Vielmehr erscheint der sexuelle Fortpflanzungsmodus deshalb von Bedeutung, insofern durch diesen allein der unermeßliche Vorteil der Anpassungsfähigkeit der Art an neue Existenzbedingungen beibehalten werden konnte. Selectionsprocesses im eigentlichen Sinne, solche nämlich, die neue Charaktere liefern, sind nicht möglich bei Arten mit ungeschlechtlicher Fortpflanzung. Wegen der Mischung der Vererbungstendenzen verschiedener Keime, um es kurz auszudrücken, deren Anzahl bereits in der sechsten Generation auf 32 angewachsen ist, resultiert aus der sexuellen Fortpflanzung die erbliche individuelle Variabilität, wie die Theorie sie braucht zur Verwandlung der Arten auf dem

Wege der natürlichen Auslese. Und bei der Befruchtung findet nicht nur eine Verschmelzung des männlichen und weiblichen Vorkernes statt, sondern die Fadenschleifen, welche jeder Tochterkern bei der indirekten Kernvermehrung erhält, teilen sich der Länge nach. In Folge davon kommt jedem Tochterkern bei jeder Kernteilung gleich viel Kernsubstanz vom Vater wie von der Mutter zu; dabei braucht aber die Qualität des elterlichen Kernplasma keineswegs auf beiden Seiten stets die gleiche zu sein. Für die Theorie der Parthenogenese erschien es von Bedeutung zu wissen, ob bei solchen Eiern ein Richtungskörperchen ausgestoßen wird oder nicht, und W. fand, daß dies bei den parthenogenetischen Sommereiern von Daphniden in der That der Fall ist. Schon von A. Braun (1856) war die geschlechtliche Fortpflanzung als Generationswechsel aufgefaßt. Nach W. kann man sie als Konjugation von zwei einzelligen Wesen betrachten (der Eizelle und der Samenzelle), durch welche der Grund gelegt wird zum Aufbau eines vielzelligen Individuum, das dann seinerseits auf ungeschlechtlichem Weg wieder einzellige Individuen (Samen- und Eizellen) hervorbringt. Das, was bisher als ein Geschlechtsindividuum betrachtet wurde, wäre dann nur die geschlechtslose Amme, welche ihrerseits erst die einzellige Geschlechtsgeneration hervorbrächte, die Samen- und Eizellen, sei es daß ein und dieselbe Amme beide Arten erzeugt, sei es daß die Ammenform — wie beim Menschen und allen höheren Metazoen — dimorph ist (männliche und weibliche Individuen), und dann also entweder nur Samen- oder nur Eizellen hervorbringt.

Die Zumutung, selbst eine geschlechtslose Amme zu sein, wenn auch die Species dimorph ist, wird den meisten Menschen wenig einleuchten, und auch W. ist nicht geneigt, ohne Weiteres die Frage zu bejahen, ob die Geschlechtszellen der Metazoen einzelligen Organismen entsprechen u. s. w. Vielmehr zieht W. die Vorstellung vor, daß bei den Metazoen eine unendliche Kette von Einzelligen vorliegt, die Keimzellen, von denen jede Generation ein ungeschlechtliches Metazoenindividuum von sich abspaltet oder als Knospe hervorsprossen läßt. Jedenfalls läuft hier neben der unendlichen Kette einzelliger Generationen eine entsprechende Anzahl Individuen höherer Ordnung (vielzellige Individuen) einher, welche nicht, wie die Einzelligen, unmittelbar auseinander hervorgehn, sondern nur durch Vermittelung der Einzelligen. Diese Individuen höherer Ordnung allein haben ein physiologisches Ende, einen natürlichen Tod, die einzelligen Generationen (die Keimzellen) sind *potentia* ebenso unsterblich wie die Protozoen oder sonstige selbständige einzellige Organismen, denn sie gehn niemals in ihrer Knospe, dem Metazoon

auf, sondern spalten sie nur von sich ab, um dann im Inneren derselben unter ihrem Schutz und ihrer Ernährung weiter zu leben.

Zu der vielfach und auch von W. diskutierten Vererbung künstlich erzeugter Epilepsie bei Meerschweinchen (Brown-Séguard, 1857; Obersteiner, 1875) ist zu bemerken, daß W. dieselbe nicht als sicheren Beweis für die Vererbung erworbener Krankheiten angeführt wissen will. Nicht weil die Thatsache der Uebertragung der Krankheit unsicher wäre, sondern weil dieselbe möglicherweise gar nicht auf Vererbung beruhe, sondern etwa auf Ansteckung des Keimes, z. B. durch Mikroben!

Entgegengesetzter Meinung, was die letztere, wenig pathologische Hypothese betrifft, ist Ziegler. Derselbe bezweifelt ganz einfach die betreffende Thatsache und meint, die in Ställen detinierten Meerschweinchen seien äußerst reizbare und nervöse Tiere, welche sehr leicht und durch geringfügige Eingriffe in epileptische Zustände verfallen können.

Virchow hat in einem sehr lesenswerten Aufsatz über Descendenz und Pathologie (Archiv f. pathol. Anatomie, Bd. 103. 1886) besonders hervorgehoben, daß nicht jeder pathologische Zustand eine Krankheit sei, ein Knochenbruch so wenig als ein Buckel oder eine Schnürleber. Da Misbildungen sonder Zweifel vererbt werden können, so muß man ohne Weiteres die Möglichkeit pathologischer Rassen zugestehn: Mops, Bulldog, das Hollenbuhn sind die bekanntesten Beispiele. Ob nun die Vererbung auf dem Wege monogoner oder amysigoner (geschlechtlicher) Zeugung zu stande kommt — nach Weismann nur bei letzterer — ändert an der Betrachtung gar nichts. Die Anpassung oder Regulation der Störung muß sich mit der Vererbung kombinieren; erst dadurch nimmt das neue Verhältnis einen neuen Typus an. Bei der Akklimatisation beruht darauf der so wichtige, von V. in den Vordergrund gestellte Unterschied zwischen Akklimatisation des Individuum und Akklimatisation der Familie oder im weiteren Sinne der Rasse.

Ref. hat im Vorstehenden versucht, so weit es thunlich war ein Bild der schwebenden Fragen zu geben; in Bezug auf des Verfassers specielle Ansichten und Ausführungen muß ganz auf das Original verwiesen werden. Druck und Ausstattung sind vortrefflich, wie man es bei dem betreffenden Verleger gewohnt ist.

W. Krause.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Reuter, Augustinische Studien. Vom Verfasser. — Herrmann, Der Verkehr des Christen mit Gott im Anschluss an Luther. Von Kaftan. — Köstlin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes etc. Von Achelis. — Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Von Jülcher. — Studer, Die wichtigsten Speiseepize. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Reuter, Hermann, Augustinische Studien. Gotha 1887. F. A. Perthes. VIII und 516 SS. 8°.

Die fünf ersten Studien, welche das Buch enthält, werden jetzt nicht zum ersten Male publiciert, sondern waren bereits in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. IV, V, VI, VII, VIII, abgedruckt, erscheinen aber hier stellenweise verändert und vermehrt.

Dieselben sind insgesamt nicht durch irgendwelche schriftstellerische Begehrlichkeit, welche ich überhaupt nicht kenne (s. die Vorrede zu meiner »Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter« Berlin 1875 Bd. I S. IX), motiviert, sondern die Abfassung ist, ich möchte sagen, mir aufgenötigt durch die Erkenntnis, daß es darauf ankomme, Irrtümer zu berichtigen, welche das rechte Verständnis der Lehre Augustins hindern. — Alle (abgesehen von der siebenten) tragen dem Titel entsprechend den Charakter der methodischen Untersuchung, der Beweisführung, schließen aber mit präciser Formulierung der gewonnenen Resultate. —

Die erste Studie S. 4—46 »Die Lehre von der Kirche und die Motive des Pelagianischen Streits« prüft das Recht der Ansicht, der letzte Grund des Gegensatzes des Augustinismus und Pelagianismus sei in der Lehre von der Kirche zu erkennen, die Central-Idee in Augustins Denken, die speciellen antipelagianischen Lehren von der Notwendigkeit der Kindertaufe, von der Erbsünde u. s. w. seien durch jene begründet, aus jener

abgeleitet. Meine auf genauer Quellen-Analyse sich basierende Erörterung beweist die Unhaltbarkeit derselben, zeigt dagegen den Begriff der Gnade als den die streitenden Parteien zuböchst scheidenden auf. — »Die Kirche ist die Voraussetzung des Denkens Augustins, die dasselbe beherrschende Centralidee aber der Gedanke von der *gratia Christi*«.

Die zweite Studie S. 47—105 trägt den Titel Zur Frage nach dem Verhältnis der Lehre von der Kirche zu der Lehre von der prädestinatianischen Gnade. Nitzsch und Andere haben erklärt, daß beide Lehren sich wohl mit einander vertragen, wenn man nur erwäge, daß die Zahl der Erwählten als in die Kirche als *externa communio sacramentorum* (in die verfassungsmäßig und liturgisch eingerichtete historisch-katholische Kirche) sicher eingeschlossen von dem Verfasser gedacht würde. Ich habe dagegen darzulegen gesucht, daß in den Stellen, an welchen der prädestinatianische Gedanke streng durchgeführt ist, dieses Eingeschlossensein verkannt wird, — daß die prädestinatianische und die katholische Tendenz Augustins, die Lehre von den Gnadenmitteln der historischen Kirche und die Lehre von der gegen alle historischen Vermittelungen sich gleichgültig verhaltenden überhistorischen Gnade in Widerstreit sind, — daß der letztere verhüllt wird vornehmlich durch die Oscillation zwischen einer Zweiheit von Kirchenbegriffen. »Vieles vulgär Katholische ist durch Augustin umgestimmt, aber längst nicht alles. Manches hat sich nicht sowohl dieser Umstimmung entzogen, als es vielmehr die auktoritative Position geblieben, eine ihn beherrschende Macht geworden ist« (S. 102).

In der dritten Studie S. 106—152 »Die Kirche das Reich Gottes« gehe ich aus von der Stelle *de civitate Dei lib. XX cap. IX*, welche in neuerer Zeit zu dem Urteil verführt hat, Aug. erkläre die von den Bischöfen regierte Kirche für das Reich Gottes, — durch ihn sei die hierarchische Tendenz Cyprians noch gesteigert. Ich habe gezeigt, daß dasselbe auf einer falschen Interpretation des Textes beruhe, in dem richtig interpretierten dagegen der ganz andere Gedanke sich finde, die Kirche »als *communio sanctorum* ist das Reich Gottes«, — ich habe weiter diesen durch Vergleichung des weiteren hierhergehörigen Quellenmaterials als den ächt Augustinischen darzulegen mich bemüht; — ferner die Lehre von dem Staate erörtert, die Unrichtigkeit der Ansicht, der letztere gelte ihm als der Organismus der Sünde, bewiesen und mit einer kurzen Exposition der Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate geschlossen.

Die vierte Studie S. 153—230 »Augustin und der ka-

tholische Orient« enthält ein Mehreres als Mancher beim Lesen dieser Ueberschrift erwarten wird. Sie erforscht das Verhältnis des Orients (über den Konvent in Jerusalem im J. 415. S. 153—163) zum Occident zur Zeit Augustins, zeigt, daß er und seine Zeitgenossen nur von einer in beiden Reichshälften existierenden katholischen Kirche, nichts aber von einer selbständigen »griechischen Kirche« wußten, ermittelt die Kenntnis der griechischen Sprache im Occidente, insbesondere den Umfang der des Augustin selbst, untersucht die Trinitätslehre und Christologie desselben (und des Ambrosius) zum Zweck der Beantwortung der Frage, wie sich diese Lehrbegriffe zu den entsprechenden griechischen verhalten und kommt zu dem Ergebnisse, daß jene so wenig abhängig seien von den letzteren, daß vielmehr gesagt werden müsse, das Chalcedonische Glaubensdekret erkläre sich nur aus charakteristischen Einwirkungen des Occidents auf den Orient. Augustin (nebst Ambrosius) ist zeitweilig in gewissen kirchlichen Kreisen im Orient hochangesehen gewesen; nichtsdestoweniger hat er den spätern definitiven Bruch des Occidents mit dem Orient wider Willen vorbereitet.

Die fünfte S. 231—358 ist überschrieben: »Der Episkopat und die Kirche. Der Episkopat und der römische Stuhl. Das Konzil und die Tradition. — Die Infallibilität«. Um eine Vorstellung von dem Inhalte zu geben, welchen ich in Betracht des mir zugemessenen Raums nicht darlegen kann, erlaube ich mir wenigstens einige Resultate (s. oben S. 529 Z. 8 v. u.) mitzuteilen. — Im Vergleiche zu der Lehre des Cyprian ist in der Augustins das Hierarchisch-Episkopalistische erheblich ermäßigt, der Episkopat als Kirchenamt längst nicht so betont wie bei jenem, — wie es denn in dieser Zeit kaum einen Schriftsteller gibt, der weniger hierarchisch gesinnt, weniger kirchenpolitisch interessiert gewesen. Nirgends wird die Unterwerfung unter den Bischof als Bedingung der Gliedschaft an der Kirche in den Vordergrund gerückt, — nirgends der Unterschied zwischen Klerus und Laien scharf betont, im Gegenteil von demselben an mehr als an einer Stelle ganz abgesehen, dagegen die Idee des allgemeinen Priestertums wiederholt in ergreifender Weise verkündigt. — Die Lehre von dem Sacramentum ordinis, welche unser Schriftsteller begründet hat, ist nicht durch hierarchische Interessen, nicht durch irgend welche dogmatische Cupidität motiviert, sondern durch die Tendenz Donatistische Konsequenzen abzuschneiden, für den Katholicismus unschädlich zu machen, durch Opportunitätsrücksichten. Es läßt sich keine Stelle bei Aug. ausmitteln, welche bewiese, daß diese Lehre von ihm selbst zur Steigerung der priesterlichen Würde im Unterschiede von

dem Stande der Laien verwendet worden. — Alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel gelten ihm im Großen und Ganzen als koordiniert. Petrus wird betrachtet als Repräsentant der einander gleichstehenden Bischöfe, aber auch der schwachen Christen. Nichtsdestoweniger nennt ihn A. mehrfach den ersten der Apostel und schreibt dem römischen Bischof als dessen Nachfolger im Interesse der Einheit der Kirche eine relativ höhere Autorität nach Rang und Macht zu. Der Umfang der Jurisdiktion wird aber nirgends des Näheren beschrieben. — Die *sedes apostolica* in Rom gilt ihm als eine angesehene Trägerin der Lehrtradition. Es kommen Stellen vor, in welchen ihr die (infallibele) Entscheidung in Lehrstreitigkeiten zugeschrieben zu werden scheint. Ja einzelne Stellen sprechen die Anerkennung des Rechts derselben wirklich aus. Dieselben können aber nicht als ausreichende Beweise dafür verwendet werden, daß A. die Lehre von der römischen Infallibilität mit vollem Bewußtsein vertrete, weil andere ganz anders lautende Erklärungen denselben entgegenstehn. — Der Satz *de baptismo lib. II cap. III § 4*, in welchem das *emendari* des früheren Konzils durch das spätere ausgesagt wird, mit den Principien des Katholicismus nicht vereinbar, ist von A. nicht mit Bewußtsein als ein principieller, allgemeiner ausgesprochen, sondern aus Opportunitätsrücksichten zu erklären. — Die Idee der Infallibilität der Kirche gehört zu Augustins vulgär katholischen Grundvoraussetzungen, ist nirgends ausdrücklich erörtert. Darum kann er nicht das Bedürfnis haben die legitime Form der allerhöchsten Repräsentation der Kirche theoretisch zu bestimmen. — Der Episkopat und die *sedes apostolica romana*, sämtliche relativ koordinierte *sedes apostolicae* gelten als Repräsentationen der (infallibelen) Kirche; aber keine dieser Größen bildet, nicht alle zusammengenommen bilden die (infallibele) Repräsentation der (infallibelen) Kirche. Diese hat kein unbedingt sicheres, sie unzweifelhaft repräsentierendes anstattliches Organ.

In Bezug auf die sechste Studie S. 359—478 »Weltliches und geistliches Leben (Mönchthum). Weltliche und kirchliche (geistliche) Wissenschaft (Mystik)« will ich ebenso verfahren. Dem weltlichen und geistlichen Leben im Diesseits steht gegenüber das Leben im Jenseits, das eigentliche, das selige Leben. Die absolute Seligkeit und die Existenz im Diesseits schließen sich aus. — Das Verlangen nach einer Anticipation des Anteils an dem jenseitigen ewigen Leben bewegt freilich Augustins Seele, wird aber doch abgewiesen; der Gedanke an eine Vergottung hat sich ihm ebenfalls aufgedrängt, ist aber von ihm nicht im Dienste einer systematischen Mystik verwendet. — Es wird

eingerräumt, daß das ewige Leben beziehungsweise schon im diesseitigen Glauben (nicht mit Hilfe mystischer Ekstasen) genossen werden könne. — Die ethische Weltbetrachtung ist überwiegend pessimistisch. Daneben bemerken wir eine durch metaphysische und ästhetische Interessen begründete optimistische Tendenz. — Wenngleich im Allgemeinen »die Welt« nach Maßgabe der vulgär katholischen Gedanken in negativer Weise beurteilt wird: so finden sich doch Ansätze zu einer positiven Würdigung »des Weltlichen« z. B. des weltlichen Besitzes, des Staates. Aber die negierenden Neigungen bleiben doch im Uebergewichte. Aug. vermag trotz der relativen Anerkennung des Staats als Reichsinstituts den nationalen Patriotismus nicht zu schätzen. Wenngleich er den Zustand der (christlichen und heidnischen) Gesellschaft im römischen Reiche tief beklagt, die Notwendigkeit einer Reform anerkennt: so weiß er doch keine Anwendung zu einer praktischen Methode derselben anzugeben, da die Ausübung nicht ohne Beteiligung an den verderbten gesellschaftlichen Zuständen möglich, diese aber seelengefährlich wäre. Daher ist die Weltflucht die Aufgabe der eigentlichen Christen, — das geistlich-asketische Leben das Ideal. Dasselbe soll auch nach Augustin durch die vulgäre katholischen *consilia evangelica* (Armut, Virginität) geregelt werden. Er fordert das sinnlich praktische Beobachten derselben und bezeichnet das als ein höheres Verdienst erwerbendes; aber die Sicherheit dieser Forderung wird erschüttert durch jene ganz anders gearteten Gedanken, welche zu den Wurzeln einer tiefsinnigen, geistvollen Kritik der damaligen Zustände des asketischen Lebens werden, — durch die Gedanken von dem einzigen Werte der — freilich nur durch den katholischen Glauben (— ein an und für sich Sittliches gibt es nicht —) ermöglichten sittlichen Gesinnung, welche das Fehlen der Handlung ersetzen kann. — Lediglich die Zugehörigkeit des Einzelnen zu der Klasse derer, welche die *vita consiliorum* auf sich genommen haben, gibt keine Garantie für den sittlichen Wert dieser Zugehörigen. Das *votum votorum* ist die unbedingte Selbstverläugnung, das Selbstopfer S. 399, 420; die ächte Nachfolge, die durch dieses zu leistende. Das »Folge mir nach« Matth. XIX, 21 setzt voraus die Gesinnung, welche Jesus sich selbst beilegt Matth. XI 21. S. 378. 399. Das Mönchtum ist von Aug. gefördert in der Absicht, dasselbe mit der Kirche zu verbinden. — Gott gilt als »das höchste Gut« (nirgends findet sich die Aussage, die Kirche sei das höchste Gut); aber die aus diesem Satze mit Notwendigkeit sich ergebenden Konsequenzen werden nicht gezogen. Trotzdem daß Aug. das theoretische Erkennen im Vergleich zu dem

praktischen Willen zu bevorzugen, — die Erkenntnis als das Ziel des Menschenlebens darzustellen geneigt ist, hat er doch dieser Neigung nicht unbedingt nachgegeben, die Bewohner der Klöster nicht vornehmlich dazu angeleitet, sich der Kontemplation zu widmen. — Man kann ihn als den Begründer einer christlich katholischen Philosophie im Occidente, als Verteidiger des Gedankens betrachten, alle Wissenschaft sei nur um der Kirche willen. Gleichwohl hat er niemals das Bedürfnis in sich ersticken können, eine selbständige (also nicht-geistliche) Wissenschaft zu fordern.

Die siebente Studie S. 479—516 »Zur Würdigung der Stellung Augustins in der Geschichte der Kirche« bildet den Schluß des Buchs. Die in demselben publicierten Untersuchungen werden den Fachgenossen dargeboten mit dem Wunsche, daß sie dieselben »als an sie gerichtete Fragen beurteilen wollen, ob die ausgewählten Probleme etwa so gelöst werden können, wie sie hier gelöst sind«. — »Nicht sowohl zu belehren als bessere Belehrungen zu veranlassen ist Zweck dieser Publikation« (S. 3). Aber die letzteren können freilich auch nur erteilt werden durch dasselbe Mittel, welches hier verwendet ist — durch den Beweis.

Hermann Reuter.

Herrmann, W., Professor in Marburg, Der Verkehr des Christen mit Gott im Anschluß an Luther dargestellt. Stuttgart 1886, Cotta. IV, 207 S. 8°.

Zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt der Verf. den Umstand, daß gegen die Theologie Ritschls und seiner Schüler die verschiedensten, ja einander direkt widersprechenden Einwände erhoben werden. Daraus schließt er, daß es eine religiöse Stimmung ist, welche die sonst so verschieden denkenden Gegner in der Opposition gegen Ritschl einigt. Und zwar eine Stimmung, die als eine Abart mystischer Religiosität begriffen werden müsse, da es in ihr darauf abgesehen sei, das Verhältnis zu Gott auf sinnliche Weise zu erleben, nämlich so, daß diese Erlebnisse bestimmte zeitlich abgegrenzte Momente ausfüllen. Im Gegensatz hierzu denjenigen Verkehr mit Gott darzustellen und zu rechtfertigen, zu welchem Luther durch das Verständnis Jesu Christi gekommen war, ist die Aufgabe, die Herrmann sich stellt. Denn eben diese selbe Auffassung des Verkehrs mit Gott bilde den Mittelpunkt der Ritschl'schen Theologie. Durch eine klare Zeichnung desselben hofft er die Gegner zu nötigen, sich unzweideutig über ihre Stellung auszusprechen — was dann zugleich einer zukünftigen Verständigung dienen würde.

Das erste Kapitel handelt von dem Verkehr Gottes mit uns. Derselbe ist angeknüpft und wird innerhalb der christlichen Gemeinde vermittelt durch die Erscheinung Jesu Christi. Denn wer von dieser innerlich getroffen wird, gewinnt daraus den Gedanken einer Macht, welche der Welt gegenüber Recht behalten muß, d. h. den Gedanken Gottes; er lernt zugleich in der Gesinnung Christi die Gesinnung Gottes gegen uns als die Liebe kennen, welche die Sünden vergibt; er schöpft endlich aus der Thatsache, daß dieser Mensch zu unserer Welt gehört, die Zuversicht, daß das Gute in ihr siegen muß, und lernt dadurch sich der Teilnahme am Guten freuen. So wird der Verkehr durch Christum von Gott angeknüpft. Das Wort vermittelt ihm dem Einzelnen, das Sakrament, indem es als sichtbares Zeichen das Wort und seine Verheißung unterstützt, überdies und vor allem das allgemeine, worin jenes eingeschlossen ist, seine Stellung in der christlichen Gemeinde. Auch die Gottheit Christi muß in diesem Zusammenhang verstanden werden, dahin nämlich, daß Christus der ist, durch welchen der Verkehr Gottes mit uns vermittelt wird. Die alten Lehren von den zwei Naturen und von der Satisfaktion wissen seine Erscheinung dagegen nur als Voraussetzung des Heils und des Verkehrs mit Gott zu deuten. Kein Wunder daher, daß die Gegner, welche diese (katholische) Ansicht festhalten, sie nun durch die Bemühung ergänzen, auf selbstgewählten Wegen der Phantasie zu einem wirklichen Verkehr mit Gott zu gelangen. Wenn sie das richtige evangelische Verständnis des durch Christum vermittelten Verkehrs mit Gott befolgten, würden sie aller solcher Surrogate entbehren können.

Das zweite Kapitel schildert unsern Verkehr mit Gott. Er vollzieht sich im Gebet. Aber die Voraussetzung des christlichen Gebets ist der Glaube, der Christum ergriffen hat, weshalb weiterhin auch der Glaube selbst als unser Verkehr mit Gott bezeichnet wird. Besonders von diesem Glauben handelt daher das zweite Kapitel. Auf den sittlichen Zusammenhang, in welchem er entsteht, wird hingewiesen, sein Wesen als Vertrauen auf die Gnade Gottes in Christo wird betont und das Verlangen der Gegner nach mystischen Erregungen daraus abgeleitet, daß sie sich über den scholastischen Begriff eines Lehren aneignenden Glaubens nicht zu erheben vermögen, welcher Glaube freilich keinen Verkehr mit Gott begründet. Weiter wird dieser im rechten Glauben erlebte Verkehr mit Gott als Gewißheit der Sündenvergebung und Freiheit von der Welt geschildert: auch die Liebe zu Gott wird nur richtig verstanden, wenn man sie als das ehrfurchtsvolle Vertrauen auf Gott dem Glauben einordnet. Besonders aber gehört das sittliche Handeln auf die Welt gleichfalls

in den Zusammenhang unseres Verkehrs mit Gott, wie sich ergibt, wenn man den evangelischen Grundsatz, daß das gute Werk die Frucht des Glaubens ist, richtig versteht, d. h. erkennt, daß im Glauben nicht bloß die Kraft des guten Handelns (was Luther einseitig betont), sondern auch das Motiv desselben gegeben ist. Denn dann ergibt sich, daß wir in unserem sittlichen Handeln niemals der im Glauben gegebenen Beziehung zu Gott durch Christum entbehren können, folglich auch in diesem Handeln mit Gott verkehren. Endlich kehrt die Betrachtung zum Gebet zurück, um auf solche Erkenntnis des Glaubens sie zu wiederholen, daß das Gebet aus dem Glauben kommen muß, aber auch zu fordern, daß das Wachstum im Glauben, welches sich durch das Gebet vollzieht, nicht stille stehn darf.

»Die Gedanken des Glaubens« ist das dritte Kapitel überschrieben, welches zeigt, daß diese Gedanken entwertet werden, wenn man sie für Daten des objektiven Denkens oder Erkennens nimmt, wie das im hergebrachten theologischen Betrieb geschieht: sie sind vielmehr göttlichen Ursprungs, weil sie sich auf den Verkehr mit Gott beziehen, welchen der Glaube an Christum begründet. Und zwar vollzieht sich die Betrachtung namentlich wieder im Gegensatz gegen die herrschende Theologie. Als Beispiele diene der Vorsehungsglaube, die Wiedergeburt und das mit Christo in Gott verborgene Leben des Christen. Herrmann schließt, indem er es als Grundsatz ausspricht, daß die Theologie keine andere Aufgabe habe als die Gedanken des Glaubens zu formulieren und den Glauben selbst — als ganzes genommen — wissenschaftlich zu rechtfertigen. —

Der Schwerpunkt dieser Betrachtungen liegt im ersten und zweiten Kapitel. Was im dritten Kapitel entwickelt wird, berührt ein Thema, über welches sich gerade Herrmann schon zu wiederholten Malen ausgesprochen hat. Freilich ist auch, was die ersten Kapitel bringen, in seinen Grundgedanken nichts neues. Das kann es auch nicht sein, weil es sich um die Darstellung und Verteidigung eines schon gegebenen theologischen Standpunktes handelt. Die bekannten Gedanken treten aber schon dadurch in eine neue Beleuchtung, daß sie durchweg im Anschluß an Luther, wie auch der Titel ausdrücklich hervorhebt, vorgetragen werden. Ueberdies ist manches einzelne in dieser Fassung überhaupt neu, und die Gesamtdarstellung unterscheidet sich nicht unwesentlich von den früheren Erörterungen Herrmanns über die gleichen Fragen. Meiner Ansicht nach verdient aber diese neue Darstellung den Vorzug vor der früheren. Denn wenn in dem früher von Herrmann dargelegten Verständnis des

Christentums das sittliche Moment einseitig hervorgehoben wird, so ist das hier nicht mehr der Fall. Und das hängt doch wohl nicht bloß mit der verschiedenen Themastellung zusammen, sondern läßt auf eine Weiterbildung der theologischen Ansicht in dieser Richtung schließen. Den Inhalt der christlichen Frömmigkeit, als deren Formbestimmtheit die in der christlichen Gemeinde erlebte Rechtfertigung und Versöhnung gefaßt wird, stellte er früher so dar, daß beides, das sittliche Handeln im Gottesreich und die religiöse Freiheit von der Welt, neben einander zu stehn kam. Jetzt wird man dagegen von einer übergreifenden Bedeutung reden dürfen, welche auch abgesehen von der Rechtfertigung dem religiösen Momente beigelegt wird. So schon wenn im Anschluß an Luther nachdrücklich betont wird, daß dem Christen die Kraft zum guten Handeln aus dem Glauben fließt. Ganz besonders tritt es aber in der Entwicklung S. 142 ff. hervor, wo gezeigt wird, daß der Gottesglaube den Christen durch die Not trägt, in welche ihn die Notwendigkeit des Guten versetzt, die ihn zuerst erkältend berührt. Das ist entschieden eine andere Betrachtungsweise als die, welche in dem sittlichen Handeln als solchem die Seligkeit finden lehrt, und welche das überweltliche und übernatürliche, von dem der christliche Glaube zu sagen weiß, geradezu mit dem sittlichen identifiziert. Und zwar ist diese Veränderung eine Verbesserung. Man wird gegen die hier entwickelte Auffassung des Verkehrs des Christen mit Gott den Vorwurf des einseitigen Moralismus nicht mehr erheben können. Zwar war dieser Vorwurf auch früher eine Uebertreibung, aber eben doch Uebertreibung eines an und für sich nicht grundlosen Bedenkens. Jetzt dagegen ist er gegenstandslos geworden, wie denn Niemand die Betrachtungen des Verf.s wird lesen können, ohne einen lebhaften Eindruck von der freudigen Energie zu erhalten, mit welcher er nicht bloß einen theologischen Standpunkt, sondern eine religiöse Position und zwar die des evangelischen Christentums vertritt.

Eine andere Frage ist, ob die Darstellung des Verf.s nun auch völlig der Sache, um die es sich handelt, entspricht. Der Grundgedanke freilich, daß es für den evangelischen Christen keinen andern Verkehr mit Gott geben kann als den, der sich im Glauben an die Offenbarung Gottes in Christo vollzieht und daraus je und je entwickelt, dieser Grundgedanke scheint mir über allen Zweifel erhaben zu sein. Ebenso steht außer Frage, daß Rechtfertigung oder Sündenvergebung (wenn nicht immer zeitlich so doch principiell) unter den Gaben Gottes voransteht, die der Glaube aus der Offenbarung und durch sie d. h. durch Christum empfängt. Aber wenn wir nun nach dem weiteren Inhalt des Glaubens und damit gleich-

sam nach der Substanz der evangelischen Frömmigkeit fragen, genügt es dann, bei den von Herrmann entwickelten Vorstellungskreisen stehn zu bleiben? Ich setze voraus, daß wir in diesem Inhalt ein religiöses und sittliches Moment zu unterscheiden haben. Ich nehme ferner an, daß auch Herrmann die übergreifende Bedeutung des religiösen Momentes anerkennt: beides steht nicht neben einander und wechselt mit einander ab, sondern ist in der Weise innerlich verbunden, daß das sittliche Handeln seinen Ausgangs- und Zielpunkt in der religiösen Zugehörigkeit zu Gott hat, deren der Glaube durch Christum gewiß ist. Und nun lautet meine Frage so: ob es wirklich der Sache entspricht, dies religiöse Moment außer und neben der Rechtfertigung als Freiheit von der Welt zu bezeichnen? Offenbar tritt nämlich so gerade dies Moment in den Mittelpunkt der christlichen Frömmigkeit. Diese Zugehörigkeit zu Gott durch den Glauben an Christum ist es, in welche die Rechtfertigung den Christen versetzt, und wiederum ist sie es, aus welcher ihm beides kommt, die Kraft den Willen Gottes in der Welt zu thun und durch einen lebendigen Vorsehungsglauben (mit allem was er einschließt) die Welt zu überwinden. Aber das heißt doch, daß wir es hier mit dem zu thun haben, was wie nichts andres die Substanz der christlichen Frömmigkeit ausmacht. Dies nun aber als etwas unsagbares ohne nähere Bestimmung zu lassen scheint mir ebenso unthunlich wie das andere, das ganze nach einem Teil desselben als Freiheit von der Welt zu bezeichnen oder wieder nur durch den allgemeinen, die Gesamthaltung des Christen charakterisierenden Ausdruck des Vertrauens auf Gott zu bestimmen. Ersteres würde zudem der von Herrmann mit Recht vertretenen Forderung widersprechen, daß die christliche Frömmigkeit sich an bestimmte Gedanken zu halten hat und nicht in verschwommenen Gefühlen hängen bleiben darf. Hieraus folgere ich, daß das Verständnis der christlichen Frömmigkeit erst vollständig wird, wenn auch dies, das wichtigste Moment derselben, an einem bestimmten biblischen Vorstellungskreis nachgewiesen und mittelst desselben formuliert ist. Und daß Herrmann das nicht versucht hat, erscheint mir als ein Mangel seiner Betrachtungen, der sich namentlich darin äußert, daß es an derjenigen einheitlichen Zusammenfassung und Gliederung aller in Betracht kommenden Elemente fehlt, welche zu erreichen die Sache erlaubt hätte.

Was für ein Vorstellungskreis an den damit bezeichneten Ort gehört, will und kann ich hier nicht im einzelnen erörtern. Ich habe früher zu zeigen versucht, daß uns derselbe gegeben ist in der apostolischen Verkündigung von dem *εἰς Χριστόν*, in welchem alle, die an ihn glauben, mit ihm als dem verklärten Haupt zur Einheit

eines Lebens in Einem Leibe verbunden sind. Und jedenfalls läßt sich von dieser centralen Anschauung aus alles, was die Eigentümlichkeit christlicher Frömmigkeit ausmacht und bestimmt, einheitlich zusammenfassen, während Herrmann eines nach und neben dem andern aufzuzählen genötigt ist. Ebenso ist es dieser Vorstellungskreis, welcher als die Fortsetzung der Reichspredigt Jesu im Mittelpunkt der gesamten apostolischen Verkündigung steht. Herrmann irrt gar sehr, wenn er den hierher gehörigen Ausspruch des Apostels über das mit Christo in Gott verborgene Leben der Christen als ein gelegentliches »schönes Wort« wertet, wie denn auch seine Auslegung desselben kaum den Beifall eines Kundigen finden wird: was dahinter liegt und was ich gelegentlich, in diesem Wort zusammengefaßt, Ritschl und ihm gegenüber als den Mittelpunkt der christlichen Frömmigkeit bezeichnet habe, ist einfach, und zwar zunächst in einem eschatologischen Zusammenhang, die breite Mitte der paulinischen und aller apostolischen Verkündigung. Und es ist heute noch geeignet, der leitende Gedanke in aller christlichen Dogmatik und Predigt zu sein, weil unsere veränderte Auffassung vom Zeitpunkt des Endes den Kern der Sache nicht berührt, sobald nur der transscendente Zielpunkt aller christlichen Frömmigkeit energisch festgehalten wird. Endlich mag auch darauf verwiesen werden, daß diese Anschauung nicht minder den abendländischen Katholicismus beherrscht, sofern derselbe seine Wertschätzung der Kirche daraus rechtfertigt, daß eben die Kirche Christus sei. In der That muß man diesem Gedanken nachgehn, um zu verstehn, daß der Katholicismus Christentum ist, so wenig man sich verhehlen darf, daß andererseits die Gleichsetzung der hierarchischen Anstaltskirche mit Christus die große Unwahrheit des Katholicismus ausmacht. Und vielleicht werden wir unser evangelisches Christentum erst dann zur völligen Ausgestaltung gebracht haben, wenn bei uns alles in derselben Weise auf diese große mystische Anschauung von Christo bezogen ist, wie sich dort alles auf die mit Christo identifizierte Anstaltskirche bezieht.

Aber dies alles gehört nicht unmittelbar hierher. Es zu erwähnen schien mir unerlässlich, weil ich betonen möchte, daß die Geltendmachung dieses Vorstellungskreises gerade auch das zulängliche Mittel für den von Herrmann verfolgten Zweck gewesen wäre, dafür nämlich, die mystischen Velleitäten moderner Gläubigkeit zu bekämpfen. Denn nichts ist geeigneter, einem Irrtum entgegenzuwirken als die Wahrheit, welche er entstellt. Diese Wahrheit ist aber hier die eben erwähnte Idee von der Einheit aller Gläubigen mit Christo. Man kann darauf hin allen, welche mystische Phanta-

sien im Christentum befürworten, entgegenhalten, daß das, was sie zu bieten haben, gerade unter dem von ihnen selbst hochgehaltenen Gesichtspunkt in keiner Weise an den apostolischen Gedanken von der im Glauben gesetzten Einheit mit Christo heranreicht, daß aber, wenn von dieser Einheit abstrahiert wird, und der einzelne seine Beziehung zu Christo als einzelnem vergegenwärtigt, dem göttlichen Haupt des Leibes gegenüber nicht nachlässige Vertraulichkeit, sondern nur heilige Ehrfurcht am Platz ist, und daß es endlich, wenn die Vorstellung von dem verklärten Haupt der Gemeinde bestimmter gestaltet werden soll, hierfür auf evangelischem Boden kein andres legitimes Mittel als das geschichtliche Lebensbild Jesu gibt, während alle Irrgänge einer zuchtlosen religiösen Phantasie schlechthin ausgeschlossen bleiben müssen. Ein solches Entgegenkommen scheint mir den bestimmtesten und wirksamsten Widerspruch zu enthalten. Was aber das Wort »mystisch« betrifft, so bekenne ich offen, daß ich die Abneigung gegen dasselbe bei Ritschl, Herrmann und andern nicht zu teilen vermag, ja daß ich sie nicht ganz verstehe. Es ist doch einfach eine Thatsache, daß es längst gebräuchlich ist, das Wort in einem weiteren als dem ursprünglichen Sinn für solche religiöse Erfahrungen zu gebrauchen, die sich weniger an Reflexionsvorstellungen als an bildliche Anschauungen halten und eine kräftige Erregung weniger des Intellekts als des fühlend-wollenden Geistes einschließen, wie auch, daß ein bestimmtes Wort für diese Sache kaum entbehrlich ist. Daher halte ich für richtig, bei dem Gebrauch desselben zu verbleiben, zumal die Ablehnung dessen von der andern Seite als Verläugnung des innerlichen Charakters der christlichen Frömmigkeit verstanden wird, den doch Herrmann selbst in keiner Weise verläugnet wissen will.

Dazu füge ich eine Bemerkung über einen andern Punkt des von Herrmann befolgten Sprachgebrauchs. Er scheint mir das Wort »Vorsehungsglaube« in einem zu weiten Sinn zu nehmen, indem er es geradezu für die *fides specialis* gebraucht. Das kann aber nur dazu dienen, Misverständnisse hervorzurufen, da es dem eingebürgerten Sprachgebrauch widerspricht. Auch fordert die Sache zwischen der *fides specialis*, die sich auf Wort und Sakrament richtet, und dem Vorsehungsglauben zu unterscheiden. Der Unterschied ist der, daß der äußere Vorgang, in welchem uns Wort und Sakrament entgegentritt, uns Christum nahe bringt und so den Glauben an ihn nährt oder diesem Glauben eine Bürgschaft vermittelt, während die äußeren Vorgänge, die uns zum Mittel der Seligkeit werden, in dem wir sie uns durch den Vorsehungsglauben unterwerfen, diese Bedeutung nur da gewinnen, wo der Glaube an Christum schon

lebendig ist. Dort ist der äußere Vorgang das Mittel, wodurch Gott den Glauben weckt oder nährt, hier ist der Glaube an Christum das Mittel, wodurch wir des äußeren Vorgangs innerlich Herr werden. Das ist aber zweierlei. Und der Sprachgebrauch darf diesen Unterschied nicht verwischen.

Außer den mystischen Liebhabereien der von ihm bekämpften Gegner hat Herrmann auch hier wieder ihre Vorliebe für die wissenschaftliche Erkenntnis der Glaubensobjekte, wie sie in der überlieferten Theologie versucht wird, als Gegensatz im Auge. Auch was dies betrifft, möchte ich aber den Ausführungen der vorliegenden Schrift den Vorzug vor den früheren geben. Es wird hier mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit betont, daß der Glaube und daher die Glaubenslehre sich auf die Offenbarung stützt, während das Sittengesetz sachgemäß als ein Hauptstück im Inhalt der Offenbarung in Betracht gezogen wird. Die Bedeutung der Lehre in der evangelischen Kirche, das Mittel für die Pflege der Frömmigkeit zu sein, tritt überall als das Hauptinteresse, das sich an sie knüpft, hervor. Und die Aufgabe der Dogmatik wird ganz richtig darauf beschränkt, die Gedanken des Glaubens mit wissenschaftlicher Genauigkeit zu entwickeln: daneben tritt als ein anderes die Aufgabe, den Glauben selbst wissenschaftlich zu rechtfertigen. Gerade dies halte ich für den Vorzug der hier gegebenen Ausführungen, daß die Wiedergabe der Glaubensgedanken und folglich die darin getübte Fassung der dogmatischen Aufgaben dem Beweis gegenüber selbständig bleibt. Die Bedeutung, welche die an Kant orientierte Philosophie des Verfassers dem religiösen Glauben anweist, die Vorstellungskreise des theoretischen Erkennens und des auf dem Sittengesetz beruhenden persönlichen Lebens zu verknüpfen, tritt bescheiden in den Hintergrund und beeinträchtigt die Gedanken des Glaubens nicht. Das mag nun mit der verschiedenen Themastellung früher und jetzt zusammenhängen. Ein Vorzug ist es jedenfalls. Und ich würde dem Verf. gern geschenkt haben, was er S. 23 über die Bedeutung des Absoluten für die wissenschaftliche Forschung bemerkt, da dieser Gedanke, den ich nicht für richtig halte, nur einen überflüssigen Haken abgibt, an den sich die Anklage auf Dualismus u. s. w. wieder anhängen kann.

Scheint mir aber so, was der Verfasser in dieser zweiten Beziehung vorbringt, volle Billigung zu verdienen, so weiß ich nun doch nicht, ob es die Gegner befriedigen wird, und ob nicht in diesem Interesse ein weiteres hätte geschehen können. Es ist, wenn ich recht urteile, ein doppeltes, was die Gegner von der Rechten gegen den von Herrmann in dieser Frage vertretenen Standpunkt ein-

nimmt. Einmal wollen sie das Dogma in seiner überlieferten Form z. B. die Zweinaturenlehre nicht aufgeben. Diesem Verlangen kann man nun freilich nicht entgegenkommen. Wer eingesehen hat, daß die fraglichen Lehren einer andern als der in der Schrift begründeten und für die Kirche der Reformation maßgebenden Auffassung des Heils entsprungen sind, kann um der evangelischen Wahrheit willen jene Lehren nicht in der überlieferten Gestalt gelten lassen. Da bleibt nur übrig fleißig darzuthun, daß hier eine solche Inkongruenz obwaltet, und von der Thatsache, daß auch die Gegner das evangelische Ideal der Frömmigkeit anerkennen und üben, zu hoffen, daß ihr Eifer um die überlieferte Lehrform allmählich erlahmen wird. Ich glaube aber, daß noch etwas anderes und allgemeineres im Spiel ist. Man fürchtet, daß die Forderung, es in der Dogmatik statt auf eine objektive Erkenntnis des Glaubensinhalts auf eine wissenschaftliche genaue Erkenntnis des Glaubens abzusehen, einen ganzen oder doch einen halben Verzicht auf die objektive Wahrheit dieses Glaubens einschließt: dagegen aber sträubt man sich mit Recht, weil ein solcher Verzicht sich allerdings mit dem christlichen Glauben nicht vertragen würde. Und dem gegenüber scheint es mir Pflicht und im Interesse der Sache dringend geboten, bei jeder Verhandlung über die Frage nachdrücklich zu betonen, daß etwas derartiges nicht gemeint ist und nicht gemeint sein kann. Ja, ich stehe nicht an, den Nachweis, daß die christliche Glaubenserkenntnis den Abschluß unsrer gesamten Erkenntnis bildet, als eine dringende Aufgabe zu bezeichnen, welche die Theologie nach wie vor nicht aus den Augen verlieren darf. Denn nur indem sie diese Aufgabe stellt und zu lösen sucht, kann sie dem entscheidenden Interesse genügen, das sich für die Kirche an die Wahrheit des in ihr verkündigten Glaubens knüpft. Es wird sich aber darum handeln, die Aufgabe so zu lösen, daß die Glaubenserkenntnis in ihrer eigentümlichen Art unangetastet bleibt. Und daß das kein aussichtsloses Unternehmen ist, ergibt sich daraus, daß eine für uns mit Kant anhebende veränderte Beurteilung des gesamten Erkennens die Voraussetzungen enthält, unter welchen die alte Aufgabe auf diese neue, dem religiösen Fortschritt der Reformation entsprechende Weise gelöst werden kann. Ist dies nun richtig, dann wird in einem wissenschaftlichen Beweis für die Wahrheit des christlichen Glaubens vor allem gezeigt werden müssen, daß und weshalb wir den Abschluß unsres gesamten Erkennens in einem praktisch bedingten Glauben zu suchen haben. Ich würde dies als das erste und wichtigste Stück des Beweises bezeichnen und in einem zweiten die beiden von Herrmann genannten Momente dahin zusammenfassen, daß

weiter gezeigt werden müsse, wie nur der christliche Glaube den Forderungen der Vernunft an einen die menschliche Erkenntnis vollendenden praktischen Glauben genüge. Indessen — das ist nicht eigentlich eine Differenz. Herrmann hat bei seiner Formulierung der Aufgabe jenes von mir als das erste und wichtigste Stück des Beweises bezeichnete Moment jedenfalls vorausgesetzt, wie er sich denn selber gerade darum in seinen früheren Untersuchungen sehr eifrig bemüht hat. Die Differenz besteht nur darin, daß wir die Aufgabe, die uns beiden im wesentlichen als die gleiche vorschwebt, auf verschiedene Weise angreifen zu sollen meinen. Für meine Ansicht habe ich aber in diesem Zusammenhang nur geltend zu machen, daß sie mir geeigneter erscheint, alle berechtigten Bedenken der Gegner gegen die von uns vertretene Fassung der dogmatischen Aufgabe niederzuschlagen.

Endlich erwähne ich noch, daß die Form der Herrmannschen Polemik nicht geeignet ist, eine Verständigung mit den Gegnern herbeizuführen. Sein Tadel ist nach meinem Gefühl in der Regel verletzend, und das von ihm den Gegnern gelegentlich gespendete Lob ist es erst recht. Dabei ist er selbst nicht vorsichtig, wo er auf fremde Urteile eingeht. Das habe auch ich in der Anmerkung S. 30 zu erfahren bekommen. Denn wenn er hier meine Einwände gegen sein früheres Buch dahin interpretiert, ich hätte ihm vorgeworfen, daß er das Christentum von fremden Ideen abhängig mache, so ist das einfach nicht richtig. Ich habe nur gesagt, daß er durch die Anlehnung an Kant zu einer einseitigen Betonung des ethischen Moments im Christentum gekommen sei und sich dadurch das Verständnis desselben beeinträchtigt habe. Das ist aber nach wie vor meine Meinung; daß er selbst in dieser neuen Schrift davon zurückkommt, halte ich für einen wesentlichen Vorzug derselben. Vollends das Misverständnis Kants, das ich »begangen« haben soll, und das er hier schon zum zweiten Mal öffentlich rügt, existiert lediglich in seiner Phantasie. Wer sich aber über Misverständnisse anderer beklagt und sie in dieser Art tadelt, sollte sich doch vorher dessen gewissern, daß sie wirklich existieren.

Berlin im Januar 1887.

Kaftan.



Köstlin, H. A., Geschichte des christlichen Gottesdienstes etc. Freiburg i. Br. 1887. J. C. B. Mohr. 263 S. 8°.

Der Gedanke, eine Geschichte des christlichen Gottesdienstes in Form eines Kompendiums für Vorlesungen und Seminartübungen zu schreiben, ist sehr glücklich. Der allerdings nicht festbegrenzte Stoff, welchen man den Studierenden der praktischen Theologie unter dem Namen der »Liturgik« zu bieten pflegt, würde hier unter dem Gesichtspunkt geschichtlicher Entwicklung vorgetragen werden und damit seine geschichtliche Wertung empfangen. An einem derartigen Werke fehlt es noch in der That; denn das inhaltreiche Werk von H. Alt: Der christliche Cultus, welches allein in Betracht kommen könnte, ist zu umfangreich und zu kompilatorisch gearbeitet, als daß es jenen Mangel auszufüllen vermöchte.

Das vorliegende Buch Köstlins ist klar und übersichtlich gegliedert: In drei durch die Natur der Sache gegebene Hauptabschnitte wird der Stoff eingeteilt. Der erste behandelt den altchristlichen Gottesdienst in den Unterabteilungen des Gottesdienstes im apostolischen und nachapostolischen Zeitalter und des Gottesdienstes in der altkatholischen Kirche; der zweite bespricht den katholischen Gottesdienst in zwei Abschnitten den der griechischen und den der römischen Kirche; der dritte Hauptabschnitt handelt von dem evangelischen Gottesdienst, um in drei Unterabteilungen den der lutherischen und den der reformierten Kirche darzustellen und in der letzten Unterabteilung über den Verfall und die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes im 18. und 19. Jahrh. zu handeln.

Ein großer Sammelfleiß tritt in den reichhaltigen Litteraturangaben zu Tage. Um so mehr fällt es freilich auf, daß an einigen Stellen geradezu klaffende Lücken sich finden. So werden z. B. S. 23 unter dem Titel: »Litteratur« (der »Lehre der zwölf Apostel«) nur sieben Schriften aufgeführt; in den an letzter Stelle angeführten Aufsätzen Harnacks in der Th. Lit. Ztg. 1886 Nr. 12 und 15 [wozu eine dritte Abhandlung in 1887 Nr. 2 hinzugetreten ist] wird dagegen bemerkt, daß Ph. Schaff: The oldest Church Manual called the Teaching of the XII Apostles. New-York, 2. ed. (bis März 1886) etwa 200 Schriften über die *Αἰδοαχί* namhaft macht, wozu Harnack noch 20 andere hinzufügt. So werden S. 41 ff. bei Gelegenheit der Arkandisciplin in der altkatholischen Kirche zwar die Dissertationen von Frommann (1833) und R. Rothe (1841), sowie die Aufsätze von Credner (1844) und Hefele (1846) citiert; daß aber R. Rothe es ist, welcher den organischen Zusammenhang der Arkandisciplin und der Proselytentaufe zuerst nachgewiesen hat, dem dann Credner

ergänzend folgte, während Th. Harnack (der christliche Gemeindegottesdienst im apostolischen und altkatholischen Zeitalter 1854, S. 1 ff.), neuerdings von G. N. Bonwetsch (in *Kahn's Zeitschr. f. d. histor. Theol.* 1873 S. 203 ff.) unterstützt, die Unabhängigkeit beider Institutionen von einander zu erweisen suchte, bis endlich G. von Zezschwitz (*System der christlich kirchlichen Katechetik I* (1863) S. 154 ff. 180 ff. und *Herzogs Th. R. E.* ² I (1877) S. 637 ff.) für die Auffassung Rothes eintrat und die Untersuchung in den von Rothe eingeschlagenen Bahnen zu einem vorläufigen Abschluß brachte, findet sich nicht, auch nicht andeutungsweise, erwähnt. Auffallender noch tritt solche Lücke in dem Abschnitt S. 71 ff. »der gottesdienstliche Raum« hervor. Der Herr Verfasser entwickelt seine Ansicht über die Entstehung der altchristlichen Basilika im Anschluß an Chr. K. Jos. Bunsen (*die Basiliken des christlichen Roms u. s. w.* München 1842): das Vorbild derselben sei die forensische Basilika der Römer. Außer Bunsen wird als Vertreter derselben Ansicht nicht etwa Clem. Brockhaus (*Herzogs Th. R. E.* ² II (1878) S. 135 ff.), sondern Zestermann (*de basilicis* 1847; erweiterte deutsche Bearbeitung unter dem Titel: *die antiken und die christlichen Basiliken.* Leipzig 1847) angeführt, obgleich Zestermann in ausgesprochenem Gegensatz zu Bunsen die christliche Basilika als »hervorgegangen aus christlichem Bedürfnisse und aus christlichem Geiste« zu erweisen sucht. Die neuen Meinungen von F. X. Kraus, welcher Martigny folgend die Basilika für eine Verbindung der römischen Gerichts- und Markthalle und der sogenannten Katakombenkapelle hält; von Weingärtner, der sie aus heidnischem Tempel und dem antiken Privathause zusammengesetzt sein läßt; von Lübke, der sich für eine Verschmelzung der Gerichtsbasilika und des antiken Privathauses entscheidet u. s. w. werden auch nicht einmal genannt, und der gegenwärtige Stand der Forschung, welcher von den heterogenen Viktor Schultze (*Christl. Kunstblatt* 1882 S. 117 ff.) und Dehio (*Sitzungsberichte der Histor. Klasse der königl. bayr. Akad. der Wiss.* 1882 II S. 300—341; vgl. Brieger, *Ztschr. f. Kgesch.* 1883 Bd. VI Hft. 1 S. 122 ff.) einerseits und andererseits von Konrad Lange »Haus und Halle« 1885 vertreten wird, bleibt dem Leser verborgen. Die beiden erstgenannten Forscher kommen darin überein, daß als Vorbild der christlichen Basilika lediglich das antike Privathaus anzusehen sei; sie differieren jedoch darin, daß V. Schultze nur das Peristylum, Dehio das ganze Privathaus in Anspruch nimmt, während Lange, auf Bunsen zurückgehend, mit großem wissenschaftlichen Apparat die Herkunft der christl. Basilika aus der antiken Kaufhalle (Marktbasilika) begründet.

In formeller Beziehung ferner fällt es auf, daß die Quellen überall fast nur citiert werden, mit Ausnahme der Quellen für die nachapostolische Kirche, welche ausgeschrieben sind; befremdender ist, daß die Citate in völliger Willkür dann in der Quellsprache, dann in deutscher Uebersetzung dargeboten werden. So finden wir S. 18 ein Wort Augustins in deutscher Uebersetzung, S. 20. 23 Clem. Rom. ad Cor. I c. 59—61 und Ignat. ad Smyrn. griechisch, dagegen S. 24—28 *Αἰδοχή* VII—XII deutsch, während S. 28 ff. Justin Apol. I, 65—67 wieder griechisch steht; die Liturgie aus Const. ap. II — der Herr Verf. schreibt ständig falsch Ap. Const. — wird S. 46 ff. in griechischer, die aus Const. Ap. VIII S. 53 ff. in deutscher Sprache mitgeteilt; S. 67 finden wir Conc. Nic. can. 18 in griechischer, Conc. Laod. can. 15 ff. in deutscher Sprache, und S. 111 folgt auf Caes. Arel. hom. 12 in lateinischer Sprache der 30. Canon der Synode von Agde in deutscher Sprache u. s. w.

Der Titel des Buches verspricht mehr als der Inhalt bietet. Zum »christlichen Gottesdienst« würde doch z. B. der des heutigen Altkatholicismus, der altlutherischen Kirche, der auf reformiertem Gebiet so zahlreichen Denominationen (Methodisten, Baptisten u. s. w.) gehören, auch müßten die Haupteigentümlichkeiten der Kulte in den verschiedenen Landeskirchen Erwähnung finden; aber von dem Allen erfahren wir nichts. Doch an dem Titel allein liegt's nicht; unter der Rubrik: »Quellen und Litteratur« für den Gottesdienst der reformierten Kirche (S. 191 ff.) finden wir zwar die Litteratur angegeben für den Kultus nach Zwingli und Oekolampad, nach Calvin und a Lasco, für den der schottischen, der holländischen, der englischen Kirche, der Freikirche (? welcher unter den vielen?) und der Irvingianer; aber in der Darstellung wird die schottische, die holländische Kirche, die Freikirchen und der Kultus der Irvingianer völlig übergangen. Dieselbe Unvollständigkeit, bezw. Willkür in der Auswahl des Stoffes tritt auch in der Behandlung der einzelnen Bestandteile des Kultus hervor; eine Belehrung beispielsweise über das für den christlichen Kultus so überaus wichtige Perikopenwesen und seine Geschichte suchen wir vergebens. Mit großem Interesse zwar und gerne folgen wir der Darstellung des Herrn Verfassers, welche derselbe über die Entwicklung der kirchlichen Musik (S. 88 ff., 126 ff., 179 ff., 252 ff.) uns bietet; der Autor der »Geschichte der Musik im Umriß« (3. Aufl. 1884) wird ohne Frage nur tüchtiges geben, und dem begeisterten Musiker rechnen wir es nicht allzu hoch an, wenn er mit Vorliebe von der »heiligen Tonkunst« redet und S. 185 die wohl nicht ganz nüchterne Behauptung wagt, der Kirchenchor sei derjenige Teil der Gemeinde, »dem vom Geiste

Gottes die Gabe, den Herrn in höheren Zungen zu preisen, verliehen sei«. Allein um so mehr hätte erwartet werden dürfen, daß über die Entwicklung des Kirchenliedes, sowohl des römisch katholischen lateinischen in den Hymnen und Sequenzen u. s. w., für welches neuerdings so reiche Quellen fließen, als besonders des evangelischen deutschen, mehr als vereinzelt dürftige Bemerkungen gegeben wären. Ueber die Entwicklung des Kirchenjahres finden wir allerdings mehr; allein teils ist die Darstellung nicht unanfechtbar — z. B. p. 118: »von den Anfangsworten des Introitus [der Messe] haben viele Sonntage ihren Namen erhalten«; es werden sämtliche bezügliche Sonntage mit willkürlicher Auslassung des Sonntags Rogate aufgezählt und das Register wird mit unverständlichem »u. s. f.« geschlossen, als ob noch andere Sonntage als die der Quadragesimalzeit und der Quinquagesimalzeit individuelle Namen trügen —, teils fehlt eine zusammenhängende und lückenlose (z. B. das Verhältnis des christlichen Sonntags zum jüdischen Sabbath berücksichtigende) Behandlung. Er liegt auch wohl kein sachlicher Grund vor, weshalb S. 76 die Gewandung der Liturgen in der griechischen Kirche ausführlich mitgeteilt, auch die liturgische Kleidung in der englischen Kirche wenigstens kurz (S. 214) erwähnt wird, dagegen der Leser über die liturgischen Gewänder beim römischen Gottesdienst und in dem evangelischen Kultus in Unwissenheit gelassen wird. Daß ebenfalls die liturgischen Farben und ihre Verwendung in den Kirchenzeiten nicht berührt werden, sei nur beiläufig erwähnt. —

Doch sehen wir die Gabe des Herrn Verf.s im Einzelnen näher an. Von der »Einleitung«, die der Herr Verf. seiner Darstellung S. 3 vorausschickt, hätten wir eine Erörterung vornehmlich über das Wesen und die Notwendigkeit des Gottesdienstes für Konstituierung und Pflege des Gemeindebewußtseins gewünscht, und es erscheint zu sehr als *itio medias in res*, wenn nur eine Rechtfertigung der Teilung des Werkes in die genannten drei Hauptabschnitte geboten wird durch den Satz, daß im Kultus sich die geistige Physiognomie abpräge und verfestige, welche der kirchlichen Entwicklung und dem kirchlichen Bewußtsein bestimmter Epochen und Völkergruppen eigne. Auf die Epochen und Völkergruppen scheint es uns in der Gestaltung des Kultus weniger anzukommen, als auf die konfessionelle Bestimmtheit der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften, und eine Abprägung der geistigen (besser wohl: religiösen) Physiognomie wird der Kultus nur in dem Falle sein, wenn er sich ohne Beeinflussung von fremdartigen Nebenrücksichten gestaltet und entwickelt. Daß dies aber durchaus nicht immer der Fall ist, räumt

der Herr Verf. am Schluß der kurzen »Einleitung« und im weiteren Verfolg des Werkes hinsichtlich des lutherischen Kultus selbst ein.

Den ersten Hauptabschnitt: »der altchristliche Gottesdienst« beginnt der Herr Verf. mit einer kurzen Charakteristik des apostolischen und nachapostolischen Gottesdienstes einerseits, des altkatholischen andererseits. Dort trage der Gottesdienst den Charakter einer spontanen Lebensäußerung des neuen Glaubensgeistes, des natürlichen und freien Ausdrucks des Verhältnisses Gottes zur Gemeinde und der Gemeinde zu Gott, hier den des pflichtmäßigen Bekenntnisses, der an und für sich wertvollen Leistung. Der Herr Verf. verwahrt sich S. 7 zwar gegen die Verwertung seines ersten Satzes zu gunsten der Auffassung, als ob die Gottesdienstform der apostolischen und nachapostolischen Zeit das Normativ aller folgenden Kultusbildungen sein müsse, was allerdings aus der Darstellung des Herrn Verf.s notwendig sich ergibt. Allein auch aus anderem Grunde ist die Charakteristik zu beanstanden. Man braucht nur die Schilderung Justins M. in der Apol. I, 65 ff., in welcher der Herr Verf. selbst apostolische Tradition erkennt, mit dem synagogalen Gottesdienst, wie denselben Schürer: »Geschichte des jüdischen Volks im Zeitalter Jesu Christi« II (1884) S. 375 ff. darstellt, zu vergleichen, um die synagogale Tradition, welche der Herr Verf. ganz außer Betracht läßt, als einen Hauptfaktor für die Gestaltung des altchristlichen Gottesdienstes zu erkennen.

In der Darstellung des Gottesdienstes im apostolischen Zeitalter bespricht der Herr Verf. a. die Quelle, b. das Princip des Kultus. Dieser letztgenannte Abschnitt nimmt die Aufmerksamkeit besonders in Anspruch. Drei Principien werden namhaft gemacht 1) das der Erbauung (*οικοδομή*), 2) das der Ordnung und Wohlständigkeit, 3) das der Pietät gegen die apostolische Ueberlieferung und das der Gesamtheit Gemeinsame. Es bleibe unerörtert, ob es wohlgethan sei, den Zweck des Gottesdienstes, die Erbauung, mit einem höchst allgemeinen und nichts weniger als specifischen Gesetz der Form und einem Gesichtspunkt der inhaltlichen Auswahl unter dem Namen »Princip« zusammenzufassen; schwerer wiegt es, daß über den hochwichtigen und der Miskennung so sehr ausgesetzten Begriff der »Erbauung« (*οικοδομή*) so gut wie nichts gesagt wird, obgleich Bassermann in der Zeitschr. für prakt. Theologie IV (1882) S. 1 ff. die Frage durch eine umsichtige Abhandlung wieder in Fluß gebracht hat. Denn was S. 8 Anm. 1 angeführt wird, daß die *οικοδομή* Ausdruck und Förderung der *λογική λατρεία* sei, wie S. 30, daß sie theils ethisch, theils religiös, oder S. 220, daß sie Förderung des Glaubenslebens nach Erkenntnis, Wille und Gemüth sei, wird doch nicht als Erläuterung des Begriffs anzusehen sein,

um so weniger, als der Herr Verf. durch seine durchgängige Unterscheidung der beiden Teile des Gottesdienstes in einen »der Erbauung« dienenden und in den der Eucharistie stets wieder auf falsche Fährte verführt. Aber auch das dritte »Princip«, das der Pietät gegen die apostolische Ueberlieferung und das der Gesamtheit Gemeinsame, dürfte anfechtbar sein; denn die Pietät gegen die apostolische Ueberlieferung wird nur durch Act. 15 und den Ausdruck *συνήθεια* in 1 Cor. 11, 16 gestützt, den der Herr Verf. darauf bezieht, daß die Bedeckung des Hauptes der Frauen im Gottesdienste u. s. w. auf des Apostels Wunsch von »den Gemeinden Gottes« beobachtet werde, und die Pietät gegen das der Gesamtheit Gemeinsame soll sich einerseits im Liebesmahl, andererseits in den Liebesteuern geäußert haben; allein jenes ist doch durch die beigebrachten Citate nicht bewiesen als »Princip« des Gottesdienstes, und dieses dürfte der »spontanen Lebensäußerung« des Gemeindegeistes und der Stiftung des Herrn mehr als der Pietät zuzuschreiben sein. Aber auch das rechnet der Herr Verf. zu dem Princip des Kultus im apostolischen Zeitalter überhaupt, daß die äußere Leitung des Gottesdienstes in der Hand der Apostel gelegen habe, und daß (alleiniger) Gegenstand der Anbetung Christus gewesen sei. Beides wird wohl auf einen lapsus calami zurückzuführen sein, da der Herr Verf. doch unmöglich der Meinung sein kann, daß in jeder Gemeinde der apostolischen Zeit einer der zwölf (bezw. dreizehn) Apostel (denn nur von diesen ist die Rede) ständig anwesend gewesen sei, und da er S. 13 die Leitung der gottesdienstlichen Versammlungen in den heidenchristlichen Gemeinden in die Hände der Gemeinde selbst verlegt, welche diese (?) Leitung durch die mit den Charismen der *κρίσησις* Begabten (?) ausgeführt habe; und für die Behauptung, Christus sei (alleiniger) Gegenstand der Anbetung, führt der Herr Verf. selbst u. a. Act. 4, 31 (soll heißen: 4, 24 ff.) an, was seine Behauptung direkt widerlegt.

Auf die Darstellung des »Princip« folgt S. 10 ff. die »Ordnung« des Gottesdienstes, zuerst in den judenchristlichen, dann in den heidenchristlichen Gemeinden. Von der Ordnung des Gottesdienstes innerhalb der judenchristlichen Gemeinden wissen wir nun außerordentlich wenig. Was der Herr Verf. außer den Zusammenkünften im Tempel von Jerusalem über die Gliederung des Erbauungsgottesdienstes in Gebet, Lektion, Auslegung, Segen berichtet, ist durch einen Rückschluß aus Apoc. 1. 4. 5 ff. gewonnen, und auch hier ist übersehen, daß diese Gliederung die des herkömmlichen Synagogengottesdienstes war. Noch schwächer begründet dürfte die Darstellung der Feier des hl. Abendmahles in der judenchristlichen, besonders in der jerusalemischen Gemeinde sein. Die

einzigste Stelle, worauf sich der Herr Verfasser für seine Schilderung zu stützen vermag, ist Act. 2, 46. 47: *καθ' ἡμέραν . . . κλωντέες τε κατ' οἶκον ἄρτον, μειελάμβανον τροφῆς ἐν ἀγαλλιάσει καὶ ἀφελότητι καρδίας, αἰνοῦντες τὸν Θεὸν καὶ ἔχοντες χάριν πρὸς ὅλον τὸν λαόν.* Die Voraussetzung ist, daß jene *κλάσις τοῦ ἄρτου* die spezifische Feier des hl. Mahles Jesu bezeichne, was doch (vgl. C. Weizsäcker: das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche 1886 S. 43 ff.) nicht ohne weiteres feststeht, und aus dem Ausdruck *αἰνεῖν*, welcher mit *ἐδλογεῖν*, *εὐχαριστεῖν*, *ὑμνεῖν* aus Mt. 26, 26—30 zusammengestellt wird, ist der kühne Schluß gezogen, daß diese Feier von Anfang an »umschlossen gewesen sei von Gebet und Lobgesang«. Wir bezweifeln nicht, daß es sich mit der Feier des hl. Mahles wirklich so verhalten habe, das ist vielmehr ratione rei sehr wahrscheinlich. Nur die exegetische Beweisführung beanstanden wir. Denn der Wortlaut Act. 2, 47 erlaubt nicht, das *αἰνοῦντες τὸν Θεὸν* mit der Handlung der *κλάσις τοῦ ἄρτου* als diese und nur diese begleitendes Moment zu verbinden, ebensowenig wie das *ἔχοντες χάριν κτλ.* auf diese Handlung zu beschränken ist; und daß in dem Worte *αἰνεῖν* sowenig wie in *εὐλογεῖν* und *εὐχαριστεῖν* ein Lobgesang ausgedrückt werden soll, lehrt schon Luc. 24, 51 ff. So bleibt für den »Lobgesang« nur das *ὑμνεῖν* übrig; schade nur, daß das von der Gemeindefeier nicht berichtet wird. Hiermit schwebt aber auch das, was Köstlin über die musikalische Beschaffenheit der Gesänge mitteilt, völlig in der Luft. An wirklichen Spuren des Gemeindegesanges in der apostolischen Kirche fehlt es nicht; der Herr Verf. geht ihnen jedoch nicht nach. Dahin gehören jene Hymnenstücke wie 1. Tim. 3, 16; dahin die Erwähnung von *ψαλμοί, ὕμνοι, ψόδαι πνευματικαί* Col. 3, 16 (Eph. 5, 19). Der Herr Verf. notiert diese drei Liedarten allerdings S. 18; aber worin sie bestehn und worin sie sich von einander unterscheiden, erfahren wir nicht, obsehon die richtige Deutung seit Luther feststeht (Kirchenpostille, Predigt über die Ep. des 5. Sonntags nach Epiph. Erl. Ausg.¹ 8, S. 84 ff.).

Eine der oben erwähnten ähnliche Willkür tritt uns in der Ordnung des Gottesdienstes in den heidenchristlichen Gemeinden entgegen. Der Herr Verf. nennt — in gewissem Anschluß an die wertvollen Abhandlungen von Seyerlen: der christliche Kultus im apost. ZA. (Ztschr. f. prakt. Th. 1881, S. 222—240. 289—327) — nach 1. Cor. 14, 26 vier Hauptformen (besser: Hauptmittel) der gegenseitigen Erbauung: *ψαλμός, διδαχή, ἀποκάλυψις (προφητεία)* und *γλῶσσα*. Unter *ψαλμός (ψάλλειν)* versteht Köstlin Gebet, das teils Bitt- (*προσευχή*), teils Lobgebet (*ψαλμός* im engern Sinne (1 Cor. 14, 16 [? wohl 26]), teils Dankgebet (*εὐλογία, εὐχαριστία* 1 Cor. 14, 17)

sei. Allein 1) kennt 1 Cor. 14 den Unterschied zwischen *ψαλμός* im weiteren und im engeren Sinne nicht; 2) ist *προσευχή* nicht Bitte (*δέησις*) sondern Gebet überhaupt; 3) gibt 1 Cor. 14 nicht die geringste Veranlassung, *προσευχή*, *εὐλογία*, *ψαλμός* unter den allgemeinen Begriff *ψαλμός* zu subsumieren; 4) ist *ψαλμός* nicht Gebet, sondern ein Psalm, der gesungen wurde (vgl. Heinrici z. d. St. Köstlin selbst nennt S. 18 die *ψαλμοὶ* unter den »Formen des heiligen Gesanges«). Wenn aber der Herr Verf. S. 17 hinzufügt, in *ψαλμός* habe die denkende Betrachtung (*νοῦς*) vorgewogen, so ist 5) zu erwidern, daß der Apostel 1 Cor. 14, 15 zwei Arten des *ψάλλειν* kennt: *τῷ πνεύματι* und *τῷ νοῷ*. Auch das dürfte nicht richtig sein, daß S. 17 das *γλώσσαις λαλεῖν* als besonderes Mittel der Erbauung im Unterschied von *ψαλμός*, *προσευχή* u. s. w. angeführt wird; denn das *προσεύχεσθαι*, *ψάλλειν*, *εὐχαριστεῖν* u. s. w. *τῷ πνεύματι* ist eben ein *γλώσσαις λαλεῖν* (so auch Seyerlen a. a. O. S. 310). Eigentümlich ist der hohe Wert, den der Herr Verf. im Gegensatz zu dem Apostel Paulus (1. Cor. 14, 5 ff. bis 19) der Glossolalie beilegt (S. 17); und die Behauptung, daß die jubiliatio, von der Augustin, Enarr. in Psalm. Ps. 92 conc. 1, redet, diese Nachwirkung der Glossolalie, das »Element der aus religiöser Ergriffenheit heraus schaffenden künstlerischen Intuition, die heilige Tonkunst, die künstlerisch stylisierte und geordnete Form für die Ergießung der genialen Ergriffenheit« sei, möchte wiederum doch lebhaft zu bezweifeln sein.

Es würde ohne Frage zu weit führen, wenn wir in der bisherigen Weise das vorliegende Werk durchzunehmen fortfahren wollten. Die Nötigung dazu ist um so weniger gegeben, als es sich nicht um die principielle Auffassung und Beurteilung der geschichtlichen Erscheinungen, sondern nur um den Nachweis ungenauer Darstellung bisher gehandelt hat. Indem wir die Geltendmachung einiger principiellen Gesichtspunkte auf den Schluß dieses Referates zurückstellen, möge es gestattet sein, das lebhafteste Interesse an der Gabe des Herrn Verf.s dadurch zu erweisen, daß hervorragende Punkte, die einer Korrektur bedürftig erscheinen, aus den folgenden Abschnitten des Buches in der Kürze notiert werden. Wohl nur als lapsus calami ist die Behauptung S. 31 zu beurteilen, daß nach der »Lehre der Apostel« Subjekt der Erbauung in erster Linie »immer noch« (? vgl. S. 9!) die Propheten und Apostel gewesen seien. — *Διδαχή* Kap. 12 widerspricht dem. S. 43 heißt es ungenau, die Nichtgetauften hätten vor dem Beginn der Eucharistie die Versammlung verlassen müssen, während S. 47 Const. ap. II, 57 angeführt wird, daß schon das allgemeine Kirchengebet *μετὰ τὴν τῶν*

κατηγουμένων καὶ τὴν τῶν μετανοούντων ἔξοδον stattgefunden habe. Auch was S. 43 über die Katechumenatsstufen des 4. und 5. Jahrhunderts gesagt wird, entspricht nicht dem geschichtlichen Befund (v. Zezschwitz, System der chr. kirchl. Katechetik I (1863) S. 108 ff.). S. 44 entsteht der Schein, als ob der Freitag jeder Woche als *πάσχα στανρώσιμον*, der Sonntag jeder Woche als *πάσχα ἀναστάσιμον* gefeiert worden sei. Ferner: das Verzeichnis der Quellen für den Gottesdienst der griechisch-katholischen Kirche S. 64 beginnt mit dem Satze: »schriftliche Aufzeichnung der vollständigen Liturgie ist vor dem 5. Jahrh. nicht anzunehmen«; daß der Herr Verf. dies als allgemeine, nicht nur auf die griechisch-katholische Kirche, welche ja selbst erst mit dem 5. Jahrh. beginnt, bezügliche Thatsache darstellen will, erhellt aus den Argumenten, welche u. a. den Canones der Synode von Hippo (393) und denen von Carthago (407), sowie Gregor v. Tours de vita patr. c. 16 entnommen sind. Gleichwohl sind bereits für die Periode der altkatholischen Kirche S. 38 sowohl die vollständige Liturgie aus Const. Ap. II (3. Jahrh.) und die vollständige Liturgie aus Const. Ap. VIII (4. Jahrh.) vom Herrn Verf. selbst mitgeteilt. — S. 49 fehlt die Notiz, daß die Praefatio: sursum corda, habemus ad Dominum ihren Ursprung bereits vor der Mitte des 3. Jahrh. habe, da Cyprian de orat. dom. c. 31 sie als üblich notiert. An kleinen Versehen bemerken wir S. 78 das über den Sonnabend als Tag des Begräbnisses Christi und als Gedächtnistag der Schöpfung Gesagte; S. 106 die Bemerkung über den Taufritus des Untertauchens, der bis ins 10. Jahrh. geherrscht habe (vgl. dagegen *Λιδαχή* C. VII); S. 107 die Bezeichnung des gotischen als germanischen Styls; S. 108 enthält der Abschnitt »B. Die Kultuszeiten« eine Reihe von Ungenauigkeiten; S. 112 wird der Ausdruck *lectio continua* als eine *lectio* erklärt, welche vom Presbyter bestimmt werde. Die Sitte, daß mehrere Altäre in der Kirche errichtet werden, hätte S. 105 einer Erklärung bedurft. Das Verzeichnis der Quellen für den Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche (S. 95 ff.) berücksichtigt unter A. den Provinzialkirchen die afrikanische, gallikanische, spanische (mozarabische) und die englische, während unter B. die Quellen für die römische Liturgie (d. h. doch die für die italische Provinzialkirche geltende, hernach als allgemein gültig erklärte Liturgie) genannt werden. In der Verwertung der Quellen unter C. »die Gliederung des Gottesdienstes« wird jedoch zwar über die afrikanische, die gallikanische, die spanische, aber nicht über die englische, sondern über die mailändische Liturgie gehandelt und uno tenore ohne irgend bezeichnende Ueberschrift der vollständige römische Meßritus dargelegt, und an diese

Darlegung schließt sich, wiederum uno tenore, eine Erörterung über den liturgischen Vortrag, den Kirchengesang, die Notenschrift u. s. w. bis zum Jahre 1883. So dankenswert diese Erörterung besonders für den Musiker ex professo ist, so wird das Fehlen der Oekonomie des Buches in diesem Abschnitt dadurch doch nicht aufgewogen, und die Unvollständigkeit der Darlegung (z. B. über die Arten der Messe S. 114 [vgl. Herzog Th. R. E. ² IX, S. 638 ff.] nicht gerechtfertigt. In Bezug auf die Gliederung des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche machen wir darauf aufmerksam, daß beispielsweise die so bezeichnenden und wichtigen Spendeformeln beim heiligen Abendmahl vollständig nur bei Darstellung der Liturgie des a Lasco und der der anglikanischen Kirche mitgeteilt werden, also die, deren Kenntnissnahme doch erst in zweiter Linie unseres Interesses steht, dagegen über die lutherischen Spendeformeln und die der reformierten Kirche erfahren wir nichts. Um anderes zu übergehen, sei endlich noch der geschichtliche Irrtum erwähnt, daß (S. 212) die Uebersetzung der Psalmen durch Ambr. Lobwasser (1573) »das Grundbuch und der Grundstock des reformierten Kirchengesanges geblieben sei«. Das ist für die reformierten Gemeinden des Rheinlandes — und hier ist doch der Hauptsitz der reformierten Kirche Deutschlands — nicht der Fall. Vielmehr sind die Lobwasserschen Psalmen durch die hervorragend gelungene Bearbeitung der Psalmen von Matthias Jorissen (1739—1823), welche 1798 in Wesel erschien, verdrängt worden (vergl. Max Goebel, Gesch. d. christl. Lebens in der rhein.-westf. evangelischen Kirche Bd. III (herausg. von Th. Link 1860) S. 65 ff.). Endlich sei es gestattet zu den am Schluß des Buches verzeichneten »sinnstörenden« Druckfehlern noch folgende zu notieren: S. 4 Z. 7 v. o. 1724 statt 1824; S. 32 Z. 12 v. u. *Justinus* statt *Justinius*; S. 38 Z. 18 v. o. *Hippolytus* statt *Hypolitus*; S. 49, Z. 10 v. o. *βασιλειον* statt *ἀβσιλειον*; S. 67, Z. 17 v. o. *offerre* statt *offere*; S. 154, Z. 16 v. u. 1526 statt 1528; S. 163 Z. 20 v. o. *bonum* statt *bonam*; S. 169, Z. 10 v. o. *dankbare* statt *dankare*; S. 181, Z. 10 v. u. *Herman* statt *Hermann*; S. 189, Z. 11 v. u. *Gerhardt* statt *Gerhard*; S. 222 Z. 15 v. o. *Francke* statt *Franke*.

Aus den Erörterungen, welche, wie oben bemerkt ist, eine mehr principielle Besprechung wünschenswert erscheinen lassen, nehmen wir zwei heraus, weil die Klarheit über die darin behandelten Gegenstände für die liturgische Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland von hervorragender Bedeutung sind: wir meinen die Beurteilung von Luthers liturgischen Gedanken und praktischen für die Folgezeit vorbildlichen Einrichtungen, und die Bedeutung und Stellung des Chorgesanges im evangelischen Gottesdienst.

Bei der hohen Verehrung, die den Herrn Verf. gegenüber der Person und der religiösen Genialität Luthers erfüllt und in welcher der Referent ihm nichts nachgeben möchte, ist es gewiß nicht leicht, eine nüchterne und kritisch-abwägende Stellung auch den liturgischen Gedanken Luthers gegenüber zu bewahren. Und doch würde gerade hier eine eindringende Kritik in hervorragendem Maße gefordert sein; ohne dieselbe wird sich kaum ein klares Bild von Luthers Gedanken entwerfen lassen. Die Aeußerungen Luthers über den inneren Gottesdienst, — die große Bedeutung derselben hoffen wir bald an anderem Orte darzuthun — lassen wir hier billig außer Betracht, obgleich sie in seine Erörterungen über den äußeren, den kultischen, Gottesdienst sich häufig genug eindrängen; sie bleiben bei Seite, weil sie hier nur Verwirrung anrichten können. Wir bezweifeln nicht, daß Luthers Ansicht durch das Wort des Herrn Verf.s (S. 154) getroffen werde, daß in dem Maße, als die Gemeinde zur vollen Reife heranwachse, sich der Kultus vergeistige und selbst überflüssig machen müsse; in der »Deutschen Messe« 1526 liegt diese Ansicht klar zu Tage. Wir wollen nicht fragen, wie dem gegenüber der Herr Verf., welcher jene Anschauung durchaus zu billigen scheint, S. 159 vom »Gottesdienst im vollen und wahren Sinne, wie ihn nur die gereiften, streng genommen nur die vollendeten Christen halten können«, zu reden vermag. Von den Voraussetzungen aus, welche jener Ansicht zu grunde liegen, haben »vollendete« Christen überhaupt keinen kultischen Gottesdienst mehr. Welches sind aber jene Voraussetzungen? Vor allem die, daß Luther den konkreten in den Vorurteilen und Traditionen der römischen Kirche erzogenen Gemeinden gegenüber den Kultus nur als heilspädagogische Einrichtung zu werten vermag; gerade in seinen praktischen liturgischen Darlegungen kommt Luther — begreiflich genug — von dem römischen Sauerteige, daß die Kirche primo loco Heilsanstalt sei (Melanthon, Heilsschule), nicht los, und daraus folgt die Auffassung des Kultus als heilspädagogische Einrichtung von selbst. Diese Voraussetzung steht bei Luther friedlich neben dem evangelischen Kirchenbegriff, wie derselbe theoretisch und bekenntnismäßig in einer Reihe von Schriften von 1520—1530 und später noch dargelegt ist, und wie derselbe im Art. VII der Conf. Aug. seinen klassischen Ausdruck erhalten hat (vgl. die betreffenden Abschnitte in J. Köstlin, Luthers Theologie 2. Ausg. 1883, 2 BB. und den Artikel desselben Verf.s in Herzogs Th. R. E. ² VII, 685 ff.). Mit dieser Voraussetzung hängt dann bei Luther die andere zusammen, daß ihm das Objekt dieser Pädagogie nicht die Kirche oder die Gemeinde als solche, sondern

die einzelnen Christen in ihrer Vereinzelung sind. Denn den Gegensatz, den die römische Kirche zwischen Klerus und Laien aufgerichtet hatte, erkannte Luther niemals an, er konnte deshalb auch die Gemeinde als solche, die Laiengemeinde, nicht, wie die römische Kirche thut, in bleibender Unmündigkeit und Erziehungsbedürftigkeit, in ewigem Katechumenat sich denken; seine liturgische Anschauung war ein Nothbehelf den traurigen Zuständen der Christenheit gegenüber, und ließ sich auf evangelischem Boden eben nicht konsequent durchführen. Daher denn der Gedanke, daß die Pädagogie in demselben Maße überflüssig sei, wie die Christen heranreifen, daß also auch der Kultus überflüssig werde; daher aber auch die bedenkliche Aeußerung im Großen Katech. zum III. Gebot (Erl. Ausg. ¹ Bd. 21, 48), daß die Teilnahme am Kultus nicht für »verständige und gelehrte« Christen geboten sei, sondern nur für das geringe unwissende Volk, eine Aeußerung, die bekanntlich bis heute eine verhängnisvolle Tragweite entfaltet hat, um so mehr, als der pädagogische Charakter des Kultus in der Entwicklung der luther. Kirche festgehalten wurde. So ist denn folgerichtig die Teilnahme des Einzelnen am Kultus der Gemeinde ein *testimonium paupertatis*, und der fromme, der Vollendung sich entgegensehnende Sinn trägt sich mit dem Wunsche, daß doch bald alle Kultusthätigkeit aufhöre, etwa in demselben Verstande, wie man sich nach der Zeit sehnt, in der es keine Gefängnisse u. dgl. mehr auf Erden gibt. Luther selbst hat den Fehler gefühlt, daß der Kultus nur pädagogischen Zwecken dienen solle; aber da er dem großen, innerlich noch ganz römischen Haufen die Pädagogie nicht entziehen konnte, so geriet er — und es ist bezeichnend, daß das zuerst und am kräftigsten in der liturgischen Schrift der »Deutschen Messe« geschieht — auf den Gedanken, ernste Christen zu sammeln aus dem großen Haufen, damit diese einen Kultus ohne pädagogischen Zweck einrichteten, dessen Grundbestandteile einerseits Wort Gottes und Sakrament, andererseits Gebet seien, der also, wie man es seit der Apol. Conf. wohl nennt, aus sakramentalen und sakrificiellen Funktionen besteht. Hier sind nun in der That durch Luther selbst die Grundelemente des evangelischen Kultus gegeben, und auf diesen Grundelementen hat sich die Ordnung und Gliederung des evangelischen Kultus aufzubauen. Lediglich der evangelische Begriff des Kultus, welcher sich aus dem evangelischen Kirchenbegriff ergibt, darf das Entscheidende in der Konstruktion der Liturgie sein, wodurch jedoch selbstredend keineswegs ausgeschlossen ist, daß alle Elemente des christlichen Kultus, welche die Geschichte produziert hat, verwertet werden, wofern sie nicht nur

nicht wider-evangelisch sind, sondern sofern sie der Darstellung des evangelischen Gottesdienstes positiv dienen, dem evangelischen Begriff des Kultus dienen. Es ist offenbar kein evangelisch-principielles Werk, daß Luther (vgl. bes. formula Missae et comm. 1523 und Deutsche Messe 1526) die römische Messe vornimmt und nur das streicht, was wider evangelisch ist, und alles um des Herkommens willen und der Schwachheit der römisch erzogenen Masse willen stehn läßt, was nur nicht dem Evangelium widerspricht. Luther soll deshalb kein Vorwurf treffen; er hatte mit äußerst widrigen Verhältnissen zu rechnen; aber daß aus solchem Verfahren ein evangelischer Kultus aus einem Guß nicht entstehen kann, ist deutlich, und daß die gesamte liturgische Entwicklung in der evangelischen Kirche an dem Fehler dieses Verfahrens bis heute krankt, ist leider auch deutlich genug. Nicht aus »Pietät«, wie der Herr Verf. es darstellt, sondern aus Koncession gegen die an das Herkommen so völlig gebundenen Gemeinden hat Luther die Messe nur »gereinigt«, ohne Hand anzulegen, sie von Grund aus neu zu bauen; wie gerne hätte er es gethan! »Es erbarre seiner Zeit«, das war seine Beruhigung bei der Unzufriedenheit mit dem bestehenden Perikopenwesen — nicht nur in der form. Missae gibt Luther dieser Unzufriedenheit Ausdruck, vgl. auch die Klagen in seiner Kirchenpostille Erl. Ausg. ¹ 8, 14. 267 ff.; 11, 103; 12, 266 u. s. w. —, bei seinem Mismut gegen beibehaltene Cärimonien, z. B., daß sich der »Priester« zum Altar wende und dem Volke den Rücken kehre (Deutsche Messe). Wie sehr Luther innerlich an die Rücksicht auf die faktischen Zustände gebunden war, geht besonders klar aus der Stellung und Bedeutung hervor, welche er der Predigt in der Gliederung des Gottesdienstes gibt. Wir denken namentlich an das Wort aus der form. Missae: »aptius ante missam fiat, quod Evangelium sit vox clamans in deserto et vocans ad fidem infideles«. Das ist durchaus römische Wertung der Predigt, welche eine *ὁμιλία* nicht kennt, die den Glauben voraussetzt und zu Brüdern redet, sondern nur ein *κήρυγμα*, eine Missionspredigt an die Unwissenden, an die Ungläubigen oder Noch-nicht-gläubigen. Daß Luther solcher Predigt das Glaubensbekenntnis vorausgehn läßt, ist in der That nur wieder daraus zu verstehn, daß Luther es nicht als Glaubensbekenntnis der Gemeinde faßt, sondern der Heilsanstalt, welche die Gemeinde erst zum Glauben erziehen will. Aber auch in den Aeüßerungen, welche Luther bei andern Gelegenheiten über die Stellung und Notwendigkeit der Predigt gethan hat — wir beschränken uns hier auf die Anführungen Köstlins S. 157 ff. —, tritt immer wieder der pädagogische Gesichtspunkt in den Vordergrund,

das Bedürfnis der Gemeinde, »belehrt und vermahnt« zu werden; das kann nach Luther auch der einzelne Christ an sich selbst eventuell besorgen, in der Kirche geschieht es nur öffentlich, »damit die Leute von Gottes Willen unterrichtet werden«. Also für den, der unterrichtet ist und der Belehrung seitens des Pfarrers nicht bedarf, ist die Predigt, ist der Gottesdienst überflüssig, und die, welche daran teilnehmen, bekennen damit, daß sie der Belehrung durch Andere bedürftig sind; es ist der Gang in die Kirche ein Gang der Demütigung, nicht vor Gott, sondern vor den Menschen, welche »belehren, vermahnen und unterrichten«.

Es wird nicht möglich sein, die Idee des Kultus im evangelischen Sinne zu fassen und in der Liturgie durchzuführen, es sei denn, daß man mit dem evangelischen Begriff der Kirche Ernst mache, wie er bekenntnismäßig in den Augustana vor Allem vorliegt. Die Kirche ist eben nicht in erster Linie Heilsanstalt; sie kennt principiell den Unterschied zwischen Christen erster Klasse (Klerus) und Christen zweiter Klasse (Laien) nicht. Die Kirche ist in erster Linie Heilsgemeinschaft, und alle ihre Glieder gehören dieser Heilsgemeinschaft an. Allerdings ist ein Unterschied da zwischen der *ecclesia proprie dicta* und der *ecclesia late dicta*, wie Melanthon ihn formuliert, oder zwischen der *ecclesia visibilis* und der *ecclesia invisibilis*, wie die spätere Formulierung im Anschluß an eine Zwinglische Terminologie lautet. Allein auch dieser Unterschied ist nicht der von Christen erster Klasse (die Gläubigen) und von Christen zweiter Klasse (die Ungläubigen und Schwachgläubigen), es ist nicht der Unterschied zweier konzentrischen Kreise, so daß die *ecclesia invisibilis* in der *ecclesia visibilis* als Teil derselben enthalten wäre — das ist der Kirchenbegriff des Pietismus, der sich freilich schon lange vor Spener angebahnt hat —, sondern die *ecclesia visibilis* und die *ecclesia invisibilis* sind nicht zwei verschiedene Subjekte, sie sind ein und dasselbe Subjekt; *visibilis* ist das Subjekt der *ecclesia* in seiner Erscheinung, *invisibilis* in seinem Wesensbestand. Durch die *efficacia verbi Divini* ist dieser Wesensbestand vorhanden überall, wo das Wort Gottes verkündet wird, und ob dieser Wesensbestand der Gläubigen auch nur in einigen Wenigen lebendig vorhanden wäre, so geben doch diese einige Wenige der ganzen *ecclesia visibilis*, dem ganzen Haufen der getauften Christen, ihren Charakter als *ecclesia* und in irgend einem Maße nehmen alle Glieder der *ecclesia visibilis* an diesem Wesensbestande teil. — Was ist nun der Kultus, der Gottesdienst? Er ist die Darstellung des religiösen Lebens der Kirche, oder da das Ganze der Kirche aus Ganzen, den Gemeinden, besteht, des

religiösen Lebens der Gemeinde. Nicht des religiösen Lebens der summierten zufälligen Einzelnen, welche die Gemeinde bilden, sondern der Gemeinde, der Kirche als solcher, ihres Wesensbestandes. In dem Gemeindegottesdienst kommen nicht die Einzelnen als solche, sondern als Glieder des organischen Ganzen, der Gemeinde, in Betracht. In der Predigt sollen nicht die Einzelnen ermahnt, unterrichtet, belehrt werden, sondern das Wort Gottes soll der Gemeinde verkündet werden; aber nicht als ein fremdes oder vergessenes, nicht als ein nur äußerlich an die Gemeinde herankommendes und herangebrachtes etwa von Personen, die eine Mittlerrolle zwischen Gott und der Gemeinde spielten, sondern als das Wort Gottes, welches die Gemeinde bereits hat und welches sie in ihrem Wesen konstituiert. Das Wort Gottes, welches sie hat, tritt ihr in Aussprache durch den von ihr Beauftragten, der daher in ihrem Namen, im Namen der *ecclesia invisibilis* redet, objektiviert entgegen; der Christenglaube, die Christenhoffnung, die Christenliebe wird der Gemeinde gezeigt, welche Christenglaube, Christenhoffnung Christenliebe hat, und die Wirkung dieser Objektivierung ist Stärkung, Reinigung oder auch Erweckung des Christenglaubens, der Christenhoffnung, der Christenliebe. In dieser Wirkung, also in zweiter Linie, tritt der, wenn man ihn so nennen will, pädagogische Charakter des Kultus, der Charakter der Kirche als Heilanstalt hervor; aber das, was die Pädagogie übt, ist nicht eine Summe von Christen erster Klasse, nicht ein Klerus im römischen Sinne, sondern es ist die Gemeinde selbst als *ecclesia invisibilis*, in ihrem das Ganze durchdringenden Wesensbestande; das, woran die Pädagogie geübt wird, sind nicht Christen zweiter Klasse, nicht eine Laienschaft, die zeitlebens im Katechumenate verbliebe, sondern es ist dasselbe Subjekt als Objekt, doch nicht als *ecclesia invisibilis*, sondern als *ecclesia visibilis*. — Wir haben hier nicht darüber zu handeln, daß der Wesensbestand der Gemeinde, daß die *ecclesia invisibilis*, seine Norm und seine Lebensquelle in dem objektiven Worte Gottes hat; auch nicht darüber, daß der Prediger der Gemeinde an dies objektive Wort Gottes gebunden ist und mit dem Worte, das er predigt, eins sein muß als Mund Gottes, weil er anders nicht das Wort Gottes, das die Gemeinde hat, objektiviert geben kann als Mund der Gemeinde; die Behauptung des Pietismus, die der Herr Verf. S. 223 tadelnd anführt, hat eben darin ihr unanfechtbares Recht, daß »geistliches Leben zu wecken nur derjenige im Stande sei, der selbst geistliches Leben in sich trägt«. Nur über den andern Teil des Gottesdienstes, welcher die sakrificiellen Funktionen umfaßt, noch eine kurze Bemerkung. In diesem, dem Kirchen-

liede, dem Gebet, dem Bekenntnis, tritt der Charakter des Kultus als Darstellung des religiösen Lebens der Kirche von vorn herein so deutlich hervor, daß eine Erörterung unnötig erscheint. Allein es ist zu betonen, daß auch dieser Teil des Kultus in seiner Wirkung denselben pädagogischen Charakter trägt, wie jener erste Teil. Durch das Gebet wird das Gebetsleben befruchtet, durch das Bekenntnis das Glaubensleben gefestigt. Aber auch hier ist die Pädagogie lediglich die Wirkung des Kultus, nicht das Wesen, das Wesen ist die Darstellung des religiösen Lebens und beruht darauf, daß die Kirche in ihrem Wesen eben Heilsgemeinschaft, erst in der Wirkung ihrer Lebensäußerungen Heilanstalt ist.

Der Herr Verf. spricht an mehreren Stellen seines Buches (S. 3. S. 145) die Ueberzeugung aus, welche wir durchaus teilen, daß die richtige liturgische Form für den evangelischen Kultus noch erst gefunden werden müßte. Worin aber sucht er die notwendige Reform? Nach S. 145 fordert er »größere Bethätigung der Gemeinden und ausgedehntere Berücksichtigung der Elemente der Andacht und der Anbetung«. Es wird nicht angegeben, worin die Elemente der Andacht und Anbetung bestehn sollen; ist's vielleicht reichere Verwendung des Kirchenchors, was der Herr Verf. im Auge hat, so werden wir später darauf zurückkommen. Daß aber die Gemeinde nicht genügend bethätigt sei, geht aus den Liturgien der preußischen Agende, der bayrischen evangelischen Kirche und der mecklenburger Kirche, welche S. 246 ff. mitgeteilt werden, doch nicht hervor. Doch vielleicht ist's die Konstruktion des Gottesdienstes, »die Zusammenschweißung des Wortdienstes und des hl. Abendmahls«, welche S. 173 die crux unserer Liturgie genannt wird, die der Herr Verf. geändert haben will? Wir stimmen bei, daß die Liturgie des Hauptgottesdienstes so konstruiert werden müsse, daß die Feier des hl. Abendmahls nicht als die Vollendung des Gottesdienstes erscheine, also daß ohne diese Feier der Hauptgottesdienst ein Torso sei. Allein wie stimmt damit das Lob, welches der Herr Verf. S. 198 der lutherischen Liturgie im Gegensatz zu der reformierten Ordnung des Gottesdienstes zollt, daß dort principiell das hl. Abendmahl den Höhepunkt des Gottesdienstes bilde, daß darum Luther es bei der Einfassung des ganzen Gottesdienstes in die Communio, in die Eucharistie, belasse? Dies Letztere ist überdies nicht vollkommen richtig. Schon in seiner »Ordnung des Gottesdienstes« sagt Luther: »Will nun jemand alsdann (nach der Predigt) das Sakrament empfangen, dem lasse man's geben, wie man das alles kann wohl unter einander nach Gelegenheit der Zeit und Personen schicken«.

Noch deutlicher redet Luther in seinem »Sermon von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi, wider die Schwarmgeister« (Erl. Ausg. 29, 345 ff.): »Es ist aber ein Unterschied da: wenn ich seinen Tod predige, das ist eine öffentliche Predigt in der Gemeinde, darin ich niemand sonderlich gebe, wer es faßt, der fassets; aber wenn ich das Sakrament reiche, so eigene ich solches dem sonderlich zu, der es nimpt, schenke ihm Christus Leib und Blut, daß er habe Vergebung der Sünde, durch seinen Tod erworben und in der Gemeinde gepredigt. Das ist etwas mehr, denn die gemeine Predigt. Denn wiewohl in der Predigt eben das ist, das da ist im Sakrament, und wiederum, ist doch darüber das Vorteil, daß 'er hie auf gewisse Person deutet«. In diesen und ähnlichen Aeußerungen tritt Luther offenbar für eine Scheidung der Feier des hl. Abendmahles von der Ordnung des Hauptgottesdienstes als solchen ein; freilich nicht, weil beides »eine Zusammenschweißung« von heterogenen Dingen wäre — das was die Predigt gibt, ist vielmehr dasselbe, was im Sakrament gegeben wird —, wohl aber, weil der Natur der Sache noch die Predigt Sache der Gemeinde, die Feier des hl. Abendmahles Sache der bedürftigen Einzelnen ist. Der Gottesdienst bedarf allerdings einer solchen Konstruktion, daß derselbe auch ohne Abendmahlsfeier ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilde, daß aber die hinzukommende Abendmahlsliturgie nicht als ein Zweites, oder gar Fremdes empfunden werde, sondern als eine harmonisch sich anschließende Fortführung des Vollendeten zu neuer Vollendung erscheine. Vor allem aber bedarf es einer Klarheit über Wesen und Zweck des evangelischen Kultus auf Grund des evangelischen Kirchenbegriffes und einer Durchführung der Idee des Kultus durch seine gesamte Gliederung.

Endlich sei noch ein Wort gestattet über die in unsern Tagen so viel behandelte Frage über die Verwendung des Kirchenchors, des Chorgesanges im Gottesdienst. Es ist in hohem Grade erfreulich, bei einem so enthusiastischen Freunde der Musik so nüchternem Urteile zu begegnen, wie wir es S. 180 finden. »Der evangelische Gottesdienst bedarf an und für sich des musikalischen Schmuckes nicht«. Weshalb wird denn im Gottesdienst gesungen? Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen. »Der Gesang ist die natürlichste Form des gemeinsamen (und gleichzeitigen) Vortrags der Gemeinde«. Das Gemeinsame und Gleichzeitige könnte in abstracto auch gesprochen werden; aber »weil es leichter ist, geordnet zusammen zu singen, als geordnet zusammen zu sprechen, so empfiehlt sich der Gesangsvortrag unter dem Gesichtspunkt der Wohlanstän-

digkeit und Ordnung«. Wir gehn noch einen Schritt weiter, als der Herr Verf. Soll die gemeinsame und gleichzeitige Aeußerung der gemeinsamen Anbetung, des gemeinsamen Bekenntnisses wirklich gemeinsam und so bethätigt werden, daß die Würde des Bekenntnisses und Gebetes und die Einheit der Gemeinde im Bekenntnis und Gebet zum Ausdruck kommt, so ist Gesang unentbehrlich und zwar ein solcher Gesang, welcher durch die Harmonie der Töne und durch den Charakter der Musik beides, die Würde des Gegenstandes und die Einheit der Gemeinde, möglichst vollkommen darstellt. Also Gesang, möglichst schöner, vollkommener Gesang der Gemeinde ist zu erzielen, nicht um eines musikalischen Genusses, oder einer musikalischen Leistung willen, sondern um des Kultus willen, damit der Kultus wahrhafte Darstellung des religiösen Lebens der Kirche, der Gemeinde sei. Selbstverständlich darf die Gemeinsamkeit nicht im Interesse der Schönheit beschränkt werden, so daß man Nicht-Sängern das Mitsingen untersagen dürfte, sondern die gemeinsame Aeußerung ist die Sache, der Gesang nur die Form, und die Aufgabe ist es, die Form in den Dienst der Sache zu stellen, so daß die Sache um so völliger als das, was sie ist, erscheine. Wer ist nun das Subjekt des Gesanges? Natürlich nur die, um deren gleichzeitige und gemeinsame Aeußerung es sich handelt. Also nicht der Liturg — dessen Gesang hat keinen Sinn —, sondern nur die Gemeinde. Was soll denn nun der Kirchenchor, der Chorgesang im Unterschied vom Gemeindegesang? Es ist wiederum hoch erfreulich, daß der Herr Verf. den Gedanken Schöberleins, dem selbst Th. Harnack beistimmt, von dem Chor als dem Vertreter der idealen oder der himmlischen Gemeinde, durchaus abweist; auch den neuesten Gedanken, daß ein Knabenchor, zu beiden Seiten des Liturgen postiert, den Liturgen (der übrigens gegenwärtig bleibt) zu vertreten habe bei kürzeren Sätzen, die gesprochen etwas abrupt erscheinen, wird der Herr Verf. gewiß nicht billigen, aus dem einfachen Grunde, weil dieser Gedanke kein liturgischer, sondern ein rein ästhetischer ist, also im Gottesdienst der evangelischen Gemeinde keinerlei Recht der Existenz hat. Zwei Aufgaben erteilt der Herr Verfasser dem Kirchenchore. Er soll das musikalische Gewissen der Gemeinde wach erhalten, das Ohr schärfen und das Verständnis üben, und er soll der musikalische Führer der Gemeinde sein. Wir halten den Ausdruck »musikalisches Gewissen der Gemeinde« für verfehlt, da die Gemeinde nicht eine Gesellschaft von Sängern ist und weder musikalischen Beruf, noch musikalische Pflicht hat, also auch nicht ein musikalisches Gewissen haben kann. Soll aber der Ausdruck andeuten, daß an den Produktionen des Chors die

Gemeinde zu Herzen nehmen soll, wie sie eigentlich singen müßte, aber natürlich weder singen kann noch jemals wird singen können, so wird die gottesdienstliche Versammlung zu einer Gesangschule, und der Chor hat keine liturgische, sondern lediglich eine musikalische Aufgabe. Ohne Frage wird der Herr Verf. diese Stellung des Chors abweisen, wie derselbe auch den Gedanken abweist, daß der Chor statt der Gemeinde funktioniere. Indem aber der Herr Verf. hinzufügt, das selbständige Hervortreten des Chors erscheine durch den Gesichtspunkt der gegenseitigen Selbsterbauung gerechtfertigt, so schwebt ihm offenbar eine organische Gliederung der Gemeinde in Chöre der Katechumenen, der Jungfrauen, der Jünglinge, der Männer, der Frauen u. dgl. vor, wie sie die altchristliche Kirche gekannt hat; aber durch Teilung der Gemeinde in sangeskundigen Chor und sangesunkundige Menge wird nach einem dem Gottesdienst ganz fremdartigen Gesichtspunkt eine Organisation der Gemeinde erstrebt. Es scheint der Bemühung des Herrn Verf.s in der That eine Ueberschätzung des Kunstgesangs im Gottesdienst, eine Vermischung der religiösen Erhebung und der musikalischen Erregung zu grunde zu liegen. Referent ist der Ansicht, daß die Beschlüsse der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1886, die S. 253 mitgeteilt werden, Verwertung der Kirchenchöre betreffend, vornehmlich in dem dritten und vierten Paragraphen grundlegende Beachtung verdienen. Der dritte Paragraph lautet: »... dem Chor darf nicht zugewiesen werden, was an liturgischen Gesängen der Gemeinde zukommt. Ein großer Gewinn ist es, wenn die Glieder des Chors sich künftig bei dem einstimmigen Choral und liturgischen Gesang beteiligen und insonderheit schwierigere oder weniger bekannte Melodien einführen helfen«. Das wird die erste und vornehmste Aufgabe des Chors sein, und er braucht sich solches Kantordienstes wahrlich nicht zu schämen. Aus dem vierten Paragraphen notieren wir den Satz: »daß die mehrstimmigen Chorgesänge namentlich auch bei liturgischen Gottesdiensten und Festandachten in größerem Maße Verwertung finden können«. Gewiß, dort können dieselben auch ein selbständiges Hervortreten beanspruchen, weil es sich da nicht um Gemeindegottesdienst im strengeren Sinne, sondern um eine Mischung von kirchlichem Konzert und Gottesdienst handelt, welcher an ihrem Orte das Recht der Existenz nicht bestritten werden soll. Freilich will die Eisenacher Konferenz mehr; sie will, daß »die mehrstimmigen Chorgesänge in die Liturgie organisch eingegliedert werden sollen«. Das lautet recht gut: die Schwierigkeit, für welche Referent vorläufig noch keine vollbefriedigende Lösung kennt, ist nur die, solche Stellen, wo sie organisch einzugliedern sind, ausfindig

zu machen, da ja der Chor eine liturgische Idee eben nicht repräsentiert, die er im Unterschied von der Gemeinde und dem Liturgen geltend machen könnte. Bevor eine solche liturgische vom Chor repräsentierte Idee gefunden ist, wird es wohlgethan sein, den Chor außer bei besonderen concertartigen Veranlassungen seine Wirksamkeit auf den verheißungsvollen Kantordienst beschränken zu lassen und alle »Aus schmückung« der Liturgie mit fremden Federn keuscher Weise zu vermeiden, selbst auf die Gefahr hin, daß das am Aesthetisieren krankende Geschlecht unserer Tage behaupten sollte, im Konzertsaal sich schöner zu »erbauen«, als in der Kirche. —

Beim Rückblick auf den durchlaufenen kritischen Weg drängt der Wunsch sich auf, daß der gute Gedanke des Herrn Verfs., den Studierenden der Theologie eine Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in die Hand zu geben, durch Benutzung auch des hier dargebotenen kritischen Materials gute Früchte zeitigen möge.

Marburg.

Achelis.

Weizsäcker, C., Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Freiburg i. Br. 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII und 698 S. gr. 8°. 14 Mk.

Vor uns liegt ein Buch, fast 700 Seiten umfassend, ohne jede Vorrede, ohne Register, ohne Anmerkungen unter dem Text, ohne alle direkte Rücksichtnahme auf abweichende Ansichten: kein moderner Name begegnet uns darin außer einem dreimaligen »ed. Harnack« bei der jüngst entdeckten »Apostellehre« (S. 601. 602. 615). C. Weizsäcker durfte sich diese vornehme Außergewöhnlichkeit gestatten; zudem offenbaren sich bei genauerer Bekanntschaft mit seinem Buche die scheinbaren Mängel als Vorzüge. Denn eine Vorrede wäre hier ein Ueberfluß; was zur Sache zu sagen war, hat er im Buche selber gesagt, und über seine Person braucht er nichts mehr zu sagen. Den gelehrten Gebrauch einen Teil des Stoffes dem Text zu entziehen und in einer Fülle von Anmerkungen nebenherzuschieben hat Weizs. nie geliebt; schon in seinen früheren Arbeiten auf neutestamentlichem Gebiete, gleichviel ob sie in Buchform erschienen wie die »Untersuchungen über die evangelische Geschichte« (1864) oder als Abhandlungen in den »Jahrbüchern für deutsche Theologie« sind dieselben sehr selten; hier hat er sie principiell ausgeschlossen, jedenfalls weil er nur das Unentbehrliche zu geben ge-

dachte, und das gehört in den Text hinein. Selbst das Fehlen jedes Registers wird beabsichtigt sein; der Verfasser will nicht ein Nachschlagebuch liefern, in welchem man gelegentlich über den einen oder den andern Gegenstand sich Rats erholt, er hat ein streng geschlossenes Ganzes geschaffen, von dem er erwartet und verlangt, daß es als Ganzes gelesen und genossen werde; er hat einen Bau aufgeführt, dessen einzelne Teile durchaus an ihrem Orte und in ihrem Verhältnis zum Uebrigen betrachtet werden müssen, um richtig gewürdigt zu werden. Und wenn er jede Polemik gegen fremde Standpunkte vermieden hat, so ist er vor dem Verdachte gesichert, als ob er nicht künnte, was gegen seine Resultate geltend gemacht worden ist oder als ob er es einer gründlichen Widerlegung nicht für wert achtete, aber unter dem bunten Vielerlei einer fortwährenden Auseinandersetzung mit abweichenden Hypothesen und Auslegungen hätte die Durchsichtigkeit seines Vortrags leiden müssen und die Aufmerksamkeit des Lesers wäre von der Hauptsache abgezogen worden. Er fühlt sich als Geschichtsschreiber, der Resultate liefern, Bilder zeichnen soll, nicht aber den Weg beschreiben, auf welchem man zu diesen Resultaten gelangt ist, oder in die Werkstatt einführen, in welcher Hunderte, Berufene und Unberufene, mit den Vorarbeiten zu solchem Werk beschäftigt sind. Weizsäcker's Buch ist nichts weniger als ein Konkurrenzunternehmen zu Lechlere in so vieler Hinsicht verdienstlichem Apostol. und Nachapostol. Zeitalter³ 1885; denn während bei diesem die polemische Tendenz vorwiegt, die Absicht die Thesen der Tübinger Schule Schritt vor Schritt durch genaue Prüfung umzustößeln, will Weizsäcker lediglich positiv die eigene Auffassung vom apostolischen Zeitalter zur Darstellung bringen. Wer über den heutigen Stand der Forschung orientiert sein und erfahren will, welche Auslegungen derzeit für jede einzelne Thatsache in jenen Quellen und von welchen Gelehrten vertreten werden, mit welchen Argumenten die verschiedenen Hypothesen sich verteidigen und angegriffen werden, der darf sich freilich nicht an Weizs. wenden. Dagegen findet man dort, was schwieriger und noch bedeutender ist, ein Bild der apostolischen Zeit, wie es nur eine Meisterhand von der Höhe der heutigen Forschung aus entwerfen kann. Den Einfluß fremder Arbeit und den daher geschöpften Gewinn will Weizs. nicht etwa verläugnen; auch wenn Wendungen wie S. 434: »Viele begnügen sich damit anzunehmen« ganz fehlten, würde der Sachkundige fortwährend ein stilles Zwiegespräch des Verfassers mit seinen Mitarbeitern belauschen, Sätze antreffen, welche unmittelbar die Antwort enthalten auf bestimmte gegnerische Argumente.

Meines Erachtens hat er seine Aufgabe in bewundernswürdiger Weise gelöst und ein klassisches Werk geschaffen, ein Werk, das zu den hervorragendsten Leistungen der theologischen Wissenschaft in unserm Jahrhundert gezählt werden wird. Es ist in einem Style geschrieben, der, ohne alle gesuchte Eleganz, anschauliche Fülle mit Präcision glücklich verbindet; bisher hat sich Weizs. noch nirgends so als Meister der Form bewiesen; kaum irgendwo nimmt der Leser Anstoß an einem ungelenten Satze; trotz der größten Einfachheit und Ruhe fesselt die Darstellung und erhebt das Interesse nicht selten zu förmlicher Spannung. Da aller gelehrte Kleinkram fortgelassen ist, und selbst griechische termini nie ohne Uebersetzung und Erklärung auftreten, kann jeder gebildete Leser ohne außergewöhnliche Anstrengung sich den Genuß des geistvollen Buches gewähren. Vortrefflich gelungen ist auch die Verteilung des Stoffs in die 5 Hauptabschnitte und die Gruppierung im Einzelnen, Wiederholungen sind fast gänzlich vermieden, und wo sie einmal nötig werden, weiß der Verfasser gewiß durch den Zusammenhang das bereits Bekannte in ein anderes Licht zu rücken. Und wenn ein glänzender Scharfsinn, feine Kombinationsgabe, strenge Nüchternheit und Genauigkeit anerkannte Tugenden Weizsäckers sind, so wird an diesem Werke auch der Gegner die Vollständigkeit bewundern müssen, welche selbst das entlegenste Material, soweit es nutzbar ist, benutzt und keinen Strich fortgelassen hat, der zur Verdeutlichung des Bildes irgendwie dienen konnte.

Unter dem apostolischen Zeitalter im engeren Sinne versteht Weizs. die Zeit von der Gründung der Gemeinde an bis etwa 70 n. Chr. d. i. bis zum Tode der Apostel Paulus und Petrus, im weiteren Sinne bis zum Tode des Johannes, der ungefähr mit dem Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus zusammenfällt. Denn daß der Apostel Johannes in Kleinasien, speciell in Ephesus das vernichtete Werk des Paulus neu angegriffen und eine Kirche mit eigentümlichem Geistesgepräge gestiftet hat, daß er unter Domitian nach Patmos verbannt worden und in hohem Alter, bewundert von einem Kreise gleichgesinnter Schüler, gestorben ist, glaubt Weizs. nicht bezweifeln zu dürfen. Daher könnte sein Buch den Titel tragen: die christliche Kirche bis etwa zum Jahre 100 n. Chr. Was nach dieser Zeit entstanden ist, interessiert ihn hier nicht weiter außer soweit darin Nachrichten über die frühere Periode enthalten sind, daher die Pastoralbriefe nur flüchtig besprochen werden und vollends der 2. Petrus- und der Judasbrief nicht einmal so viel Berücksichtigung finden wie z. B. der Hirt des Hermas oder die Schrif-

ten des Märtyrers Justinus. Hingegen geht der Verf. auf den sogenannten ersten Clemensbrief, der noch im ersten Jahrh. zu Rom geschrieben worden ist, mindestens so genau ein wie auf den Hebräerbrief, obwohl derselbe nicht in den Kanon hineingekommen ist; und auch die Angaben der freilich späteren »Lehre der 12 Apostel« nutzt er in den Abschnitten über Verfassung, Gottesdienst und Sitte gebührend aus. Mancher wird über Mangel an fester chronologischer Begrenzung klagen. Die Klage ist im Blick auf das gesamte Werk begreiflich; denn Jahreszahlen begegnen darin äußerst selten, und die Datierungen sind nahezu sämtlich nur ungefähre (eigentlich ist das Jahr 52 für das »Apostelconcil« die einzige Ausnahme), aber die Schuld trägt nicht der Geschichtsschreiber jener Zeit, sondern der Zustand unsrer Quellen. Mir scheint Weizs. sich ein Verdienst zu erwerben durch seine Zurückhaltung gegenüber der auf konservativer wie »kritischer« Seite (man denke nur an Volkmar's Tabellen!) beliebten Festlegung ganz ungewisser Dinge: wir können wohl mit leidlicher Sicherheit angeben, zu welcher Zeit der Jakobusbrief noch nicht geschrieben war, oder welche Erfahrungen der Verfasser der Apostelgeschichte hinter sich haben muß: ein bestimmtes Jahr für sie anzusetzen ist und bleibt Anmaßung. Und wie nach dieser Richtung, so übt Weizs. auch nach anderer hin eine Vielen ungewohnte und unbequeme Skepsis ganz besonders gegenüber den geschichtlichen Büchern des N. T. — aber krankt die Theologie nicht noch in allen Lagern so schwer an dem Grundschaden, auf diesem dunklen Gebiet alles sicher wissen zu wollen? Unermüdlich macht Weizs. durch allerlei Wendungen seinen Leser auf die verschiedenen Grade der Sicherheit aufmerksam, welche für seine Resultate in Anspruch zu nehmen sind, deutlich unterscheidet er das Zweifellose von dem bloß Wahrscheinlichen und das wieder von solchem, was bloß mit einigem Grunde vermutet werden kann. Unbefangener ist die Methode wahrhaft geschichtlicher Forschung auf die NTliche und verwandte Litteratur noch nicht angewendet worden; keinerlei Wunsch zieht den Verf. zu negativen oder positiven Resultaten hinüber. Und wenn die Resultate, an dem Hergebrachten gemessen, überwiegend negative geworden sind, so kann nur blinde Wut den ungeheuren Fortschritt läugnen, den Weizs. über den großen Altmeister der Kritik F. Chr. Baur und dessen etwa vergleichbares Werk, den »Paulus«, hinaus gemacht hat. Ich rede noch gar nicht von den zahlreichen Berichtigungen in Einzelheiten, aber wie frei ist Weizs. von dem »Intellectualismus«, welchen man der alten Tübinger Schule nicht ohne Grund vorgeworfen, wie ferne

liegt ihm das Streben sich eine Bewegung durch Gegensätze im Urchristentum zurechtzuconstruieren, wie freudig anerkannt wird jetzt die Möglichkeit der mannichfaltigsten Bildungen im jüdischen wie im heidnischen Christentum! Aerger konnte deswegen der ohnmächtige Ingrim der angeblich »positiven« Kreise sich nicht vergreifen als mit der Behauptung, Weizs. Arbeit enthalte außer dem aus Baur »und ähnlichen Werken« Bekannten »wenig Neues« und da seine Kritik »den ausgeprägten Charakter unwissenschaftlicher Willkür und Launenhaftigkeit an der Stirn trage«, bezeichne sein Werk weder einen weiteren Fortschritt, noch liefere es eine solidere Begründung. Wir wollen dem dunklen Freunde der theologischen Wissenschaft, der in P. Egers Theol. Litteratur-Bericht (April 1887 S. 77 f.) sogar »um des Gewissens und der Wissenschaft willen protestieren« muß gegen Weizsäckers durch und durch »willkürliche«, auf »die subjektivsten Hypothesen« bauende, voreingekommene »Tendenzschriftstellerei«, nur bemerken, daß sein und seiner Gewissensgenossen klares Auge dazu gehört, um von Weizs. »die biblischen Autoren sämtlich als kindische Schwärmer oder als bewußte oder unbewußte Fälscher behandelt« zu sehen; ein halbwegs Vorurteilsloser kann durch die Lektüre dieses Buches nur zu liebevollem Verständnis der biblischen Autoren und zu tiefer Verehrung vor ihnen geführt werden; eine höhere Wertung jedes Worts z. B. in den paulinischen Briefen und der ganzen Persönlichkeit des Paulus, ein gerechteres, umsichtig milderes Urteil über den Petrus wüßte ich mir gar nicht vorzustellen. Wahr ist nur, daß Weizs. eine durchgreifende, vor keinem Resultat erschreckende Kritik übt; er beginnt gleich mit der Erklärung, daß betreffs Jesu Auferstehung geschichtlich nichts weiter bewiesen werden kann, als daß die Jünger Erscheinungen Jesu gehabt; welche Realität dem zu Grunde gelegen habe, das zu entscheiden sei Sache des Glaubens. Wessen Glaube nun unabhängig ist von den Ergebnissen wissenschaftlicher, geschichtlicher Forschung und wer Gerechtigkeits- und Wahrheitsinn genug besitzt, um christliche Quellen auch als evangelischer Christ doch mit dem gleichen Maße zu messen wie irgendeine indische oder muhammedanische Quelle oder die Akten irgend eines katholischen Heiligen, den werden diese Eingangserwägungen Weizsäckers durchaus befriedigen, und nicht einmal darin wird er eine Inkonsequenz erblicken, daß Weizs. einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Christuserscheinungen in I Cor. 15 annimmt. Denn daß, nachdem in Petrus der erste Anstoß zu dieser großen Bewegung gegeben war, die Uebrigen für ähnliche Erlebnisse

ganz anders als vorher disponiert waren, ist nicht eine »subjektive Auffassung«, sondern eine unanfechtbare psychologische Thatsache. Oder wenn Weizs. jetzt für undenkbar erklärt, daß das vierte Evangelium von einem Urapostel verfaßt worden, so zeigt sich angesichts seines früheren entgegenstehenden Urteils ebensowenig, daß er jetzt etwas Willkürliches behauptet, wie daß diese Frage überhaupt nicht »eine rein historische« sei, sondern nur daß das Gewicht der gegen die Echtheit sprechenden Gründe doch ein ungeheures sein muß, wenn das jahrelange Widerstreben eines so vorsichtigen und weitblickenden Forschers durch sie zuletzt gebrochen worden ist.

Indes wird Weizs. am wenigsten die Diskussion über das apostolische Zeitalter nun für geschlossen erachten. Ein Buch, das so zahlreiche Probleme berührt und auf so selbständigen Bahnen seinem Ziele zustrebt, erweckt notwendig Widerspruch. Aber der Zweifel an Einzellnem darf die dankbare Anerkennung des vielfachen Neuen und Guten nicht aufheben oder verkümmern. Wenn man nämlich unter Neuem nicht bloß solche Dinge versteht, wie die Herleitung des Galaterbriefs aus türkischer Quelle, oder die Behauptung, daß der 2. Petrusbrief die älteste und einzig echte Schrift des N. T. sei, so enthält dieses Werk mehr Neues, als man auf einem so viel beackerten Felde überhaupt noch erwarten konnte. Es ist staunenswert, wie Weizs. seit 25 Jahren durch die Vertiefung in seinen Stoff trotz der fruchtbaren Anfänge immer noch gewachsen ist, wie bereit er geblieben ist hinzuzulernen und sich zu verbessern. Nirgends haben seine früheren Arbeiten für ihn einen Anflug von kanonischer Geltung. In einer Reihe von höchst bedeutsamen Abhandlungen in den Jahrbüchern für deutsche Theologie hatte er über die meisten Fragen der NTlichen Wissenschaft mehr oder minder ausführlich seine Ansicht kundthun müssen: vieles davon kann er aufrechterhalten, aber wo er es in dem abschließenden Werke verwendet, geschieht es nie in monotoner Abhängigkeit vom Buchstaben, immer bereichert, geklärt, erweitert. Seine Uebersetzung des N. T.s war besonders in 2. Aufl. (s. diese Blätter 1883 Stück 24 S. 737 ff.) eine fast vollkommene Leistung; jetzt bedient sich Weizs. häufig derselben, und wo er von ihr abweicht, betrifft es meist Kleinigkeiten wie Wortstellung u. dergl., bisweilen aber hat er auch absichtlich den dortigen Wortlaut geändert, und dann zeigt sich immer ein Resultat noch eingehenderer Untersuchung: z. B. Phil. 4, 3 übersetzte er *γνήσιε σύνζυγε* 1882 durch »Du lauterer Genosse«, jetzt findet er (S. 245—247) darin einen Mann, mit Namen Synzygos angeredet.

Von Weizsäckers Ergebnissen in kritischen Fragen erwähne ich

hier einige aus diesem oder jenem Grunde charakteristische. Für echte Paulusbriefe hält er außer den bekannten vieren den ersten an die Thessalonicher und den an die Philipper, obwohl er ein Verständnis auch für die Zweifel an der Authentie der letzteren besitzt (S. 250); beim Kolosserbriefe überwiegt das Anstößige ihm doch zu stark (S. 190. 254. 560 ff. 595 f. 693). Daher er ihn für gleichzeitig mit dem sicher unechten Epheser- (Laodicener-)Briefe und zu dessen Ergänzung geschrieben ansieht, vom Kolosserbrief aber sei das Schicksal des Philemonbriefes (S. 190 hätte dieser erwähnt werden sollen!) nicht loszulösen (S. 565. 686). Den 2. Thessalonicherbrief vermag er innerhalb des ersten Jahrhunderts nicht zu begreifen; in den Pastoralbriefen, unter welchen der 2. später als der 1. ist, findet er schon die großen gnostischen Systeme bekämpft. Seine Ansichten über den Hebräerbrief sind denen Overbecks sehr nahe verwandt; den Jakobusbrief hält er für ein Produkt der Urgemeinde aus der Zeit nach Jerusalems Zerstörung, in ihm eine Polemik gegen des Paulus Galater- und Römerbrief. Erst in der Trajanzeit entstand der 1. Petrusbrief. Die 3 Johannesbriefe, namentlich der erste, stehn nicht bloß zeitlich hinter dem Johannes-evangelium, sie stellen auch eine gewisse Verflachung seiner Ideen dar. Den neueren Interpolationshypothesen ist er wenig gewogen; nur Röm. 16, 25—27 gibt er auf, während er die vorangehenden Verse des 16. Kapitels nach wie vor für ein Schreiben des Apostels nach Ephesus erklärt, welches mit dem Römerbrief ursprünglich nichts als Ort und Zeit der Abfassung gemein hatte: sonst nimmt er im Römerbriefe Alles als genuin, auch das 15. Kapitel, und ebenso kommt er in den Korintherbriefen — II Cor. 6, 14—7, 1 nicht etwa ausgenommen — ohne jede Einschubshypothese aus. Mehrere Paulusbriefe sind frühe verschollen (S. 189), wahrscheinlich einige an die Philipper (S. 244), jedenfalls zwei nach Corinth, von denen einer vor, einer nach unserm ersten Corintherbriefe geschrieben war (S. 300—302). Wie Weizs. die Briefe des Paulus behandelt, ihren inneren Gehalt darlegt, aus ihren Worten heraus das Bild der Zustände in den betreffenden Gemeinden entwirft, das ist unübertrefflich; der Abschnitt über Paulus und die Corinthier ist einer der glänzendsten im ganzen Werke, und man faßt es kaum, welch' eine Fülle von Anschauungen über die ephesinischen Verhältnisse sein Scharfblick den scheinbar so dürren Grußreihen in Römer 16 zu entlocken versteht. Ueberhaupt ist Paulus, den Weizs. mit Recht den »Mittelpunkt der apostolischen Zeit« nennt, mit der eingehendsten Sorgfalt behandelt, ein feiner Ueberblick über die paulinische Ge-

dankenwelt geliefert, das Bleibende aus seinem Wirken gebührend neben dem Unverstandenen hervorgehoben (S. 150 f.) und in wenig Strichen eine Charakteristik seines Wesens an und für sich und im Verhältnisse zu Jesus gegeben, die in jedem Worte wahr und bedeutend zugleich ist. — Die Geschichte der paulinischen Missionen aber und seiner Gefangenschaft ist noch nie so abweichend vom Bericht der Apostelgeschichte erzählt worden. Während Weizs. der Wirquelle — er scheint geneigt sie auf Timotheus zurückzuführen — absoluten Glauben schenkt¹⁾, wertet er die meisten übrigen Nachrichten der Acta höchst niedrig, ohne jedoch dem Verfasser derselben, der auch Verfasser des 3. Evangeliums ist (c. 100 n. Chr.), jede anderweite Quelle abzusprechen. Die schriftstellerische Kunst dieses Mannes schlägt er nicht gering an, traut ihm auch Kenntnis und Benutzung griechischer Litteratur (wie Josephus) zu, aber seine Anschauungen lagen zu weit ab von der Wirklichkeit der zu beschreibenden Gedanken, Verhältnisse und Vorgänge, als daß er ihnen hätte gerecht werden können. Was darum in der Apostelgeschichte nicht durch bestimmte Merkmale seine Abkunft aus guter Quelle verrät, das wagt Weizs. zur Feststellung des geschichtlichen Thatbestandes nicht herbeizuziehen, und zwar im zweiten, paulinischen Teil so wenig wie im ersten Teil über die Urgemeinde. Hier scheint er mir in seiner Behutsamkeit bisweilen zu weit zu gehn. Nicht einmal die »erste Missionsreise« macht ihm, und wäre es nur in der Reihenfolge der Stationen, einen vertrauenerweckenden Eindruck, die Identität des jerusalemischen Silas Act. 15, 22 mit dem Paulusbegleiter Silvanus ist ihm sehr zweifelhaft; in Act. 15 sieht er den Galaterbrief polemisch benutzt (S. 182). Doch ist gerade hier Weizsäckers Verdienst das, zum ersten Male ganz konsequente Kritik an dieser Geschichtsquelle geübt zu haben, und dazu gehört es auch Darstellungen fallen zu lassen, die an und für sich nichts Unmögliches oder Phantastisches enthalten. So gestehe ich von den Einwendungen gegen den apostelgeschichtlichen Bericht über die Gefangenschaft Pauli in Cäsarea fast gewonnen zu sein; nach Weizs. ist daran beinahe nichts Historisches und der Apostel, nachdem

1) Nebenbei bemerkt liefert ein Recensent Weizsäckers, Prof. Zöckler, einen Beweis, wie genau er das von ihm getadelte Werk gelesen hat, da er in seinem jüngsten Pamphlet S. 30 versichert, daß »kein namhafter Schriftforscher mehr« diese monströse Annahme — über die Glaubwürdigkeit des Verf. der Wirquelle und seine Verschiedenheit vom Verf. der Apostelgeschichte — vertrete. Nur halte man das nicht für die einzige Unwahrheit in Zöcklers Angaben über Weizs. und andere »negative« Forscher.

seine freie Missionsthätigkeit bis 61 n. Chr. gewährt hatte, wahrscheinlich erst unter Festus gefangen genommen und alsbald nach Rom transportiert worden. Sehr einleuchtend ist auch die Auffassung, welche Weizs. von der Persönlichkeit und Bedeutung des Stephanus im Anschluß an Act. 6. 7 entwickelt. Von einer zweiten Gefangenschaft des Paulus will er natürlich nichts wissen, um so interessanter ist, wie er die Tradition von Petri Hinrichtung in Rom verteidigt.

Reich an Eigentümlichem sind vielleicht vor allem die Abschnitte, welche die synoptischen Evangelien und die johanneische Litteratur behandeln. So nachahmenswert mir die behutsame, fast skeptische Stellung erscheint, welche Weizs. auf dem erstgenannten Gebiet gegen alle die bekannten Lösungsversuche einnimmt, wie er sich darauf beschränkt, eine nur ganz allgemeine Vorstellung von dem allmählichen Heranwachsen dieser Kompositionen zu geben und so untadelig diese Grundzüge sein werden, so vielfach fühlt man sich doch hier zu Einwendungen herausgefordert. Daß jetzt nach Weizs. das Matthäusevangelium zuerst unter allen, und zwar auf syrischem Boden, fertig geworden sein soll, dann erst von Mt. abhängig zu Rom Marcus und endlich das die beiden anderen voraussetzende wohl auch römische (oder asiatische? S. 492) Lucasevangelium, wird Viele mit Betrübnis erfüllen, bedeutet indes nicht so viel, da anerkannt wird, daß Marcus am reinsten die Ordnung darstelle, welche den Synoptikern überhaupt zu Grunde liegt und gegen Holsten entschieden betont wird, daß hier nie der ganze Thatbestand aus der Benutzung des Vorgängers durch den Nachfolger erklärt werden könne. Auch wird aufgeräumt mit alt- und jungtübingsischen Hellschereien über die riesigen Gegensätze zwischen Mt., Mc. und Lc. in der dogmatischen Position: sie sind alle drei Universalisten, wenn auch in verschiedener Schattierung. Daß in der Formulierung ihrer Stoffe allerhand Zufälle mitspielen, daß wir uns nicht einmal einbilden dürfen alles in diesen Evangelien treffend zu verstehn — wie viele Anspielungen auf Lokales und vorübergehende Verhältnisse in der Gemeinde müssen uns dunkel bleiben! — konnte nicht kräftiger betont werden, und die Ausführungen über die Motive, unter deren Wirkung nach und nach die Aussprüche Jesu, dann seine Thaten autoritative Fassung bekamen, wie bei der Bildung der christlichen Halacha und Haggada entscheidender als das Schriftlichwerden das Gebundenwerden der Ueberlieferung ist, werden sich weithin Beifall erzwingen: aber im Einzelnen scheint mir Weizs. den Einfluß der Gemeinde auf den Ueber-

lieferungsstoff zu überschätzen und oft, wenn ein Redestück vielleicht im Hinblick auf ein später zu Tage getretenes Bedürfnis der Gemeinde entstanden oder umgebildet worden sein könnte, auch gleich zu statuieren, daß es so entstanden sei. Was er z. B. S. 399 namhaft macht, um die Parabeln Mt. 20, 1 ff. und 21, 28 ff. Jesu abzusprechen, genügt mir keinesfalls zum Erweise, und so gern ich zugebe, daß Mc. 4, 26 ff. einer späteren Zeit angehören könnte, so wenig leuchtet mir ein, daß es »ganz sicher« (S. 379) derselben angehört.

Der Abschnitt S. 493—565 führt uns den Apostel Johannes vor, wie er in Asien, vorzüglich Ephesus, nachdem die paulinische Kirchengründung dort verunglückt war, eine ganz eigenartige, vom Judaismus freie und doch wieder jüdisch beeinflusste Form des Christentums verbreitet und Haupt einer Schule wird, welche nach seinem Tode die johanneischen Schriften hervorgebracht hat. Also ist für Weizs. die Apokalypse erst gegen 100 fertig geworden, doch findet er in ihr Bestandteile, welche schon zwischen 64 und 66 geschrieben sein müssen. Seine Kritik ist ganz geeignet, jeden Leser das Vertrauen zur Einheit der Apokalypse verlieren zu lassen, weniger ihn für die Hypothesen Weizsäckers über deren Entstehungsgeschichte zu gewinnen; man hat da den Eindruck des sehr Komplizierten und Unnatürlichen. Mit der neuen Vischerschen Hypothese konnte Weizsäcker sich noch nicht auseinandersetzen; seine Resultate weichen sehr weit von denen Vischers ab; und ich bekenne, daß ich ganz für den Weg gewonnen bin, auf dem der jüngere Forscher das Problem der Offenbarung Joh. so einfach zu lösen versucht. Jedenfalls aber sind die vorsichtigen Vermutungen Weizsäckers über die einzelnen Bestandteile des rätselhaften Buches mit den luftigen Bestimmungen seines Schülers D. Völter gar nicht zu vergleichen. — Das Johannesevangelium bleibt mir eigentlich auch bei Weizsäcker ein Rätsel. Daß es geraume Zeit »weniger als Geschichtserzählung, vielmehr als Lehrschrift angesehen worden« (S. 558) ist doch eine schwer vollziehbare Vorstellung, es bleibt da überhaupt Vieles in der Schwebe, z. B. wann es nun eigentlich geschrieben sei und ob auf Grund aller drei Synoptiker; daß das ganze »ein großes haggadisches Lehrstück« (S. 536) sei, ist ja gewiß richtig, allein wie dasselbe von einem Vertrauten eines der Donnersöhne so pneumatisch-philosophisch abgefaßt werden konnte, will einem nicht einleuchten. Manches deutet Weizs. merkwürdig kühn, so die Anrede Jesu an den Petrus in Joh. 21, einem Nachtrag »von hohem Altertum« (S. 485), welche dafür sprechen soll, daß Petrus' Märtyr-

retort an einem anderen Orte als dem seiner früheren Wirksamkeit stattgefunden, daß er in zwei Stufen über seinen Beruf als Leiter der Urgemeinde hinausgeführt worden und zuletzt der paulinischen Mission gefolgt ist — sogar der Wechsel von *ἀρνία* und *προβάτια* soll hier bedeutungsvoll sein! An anderen Stellen wird nicht ganz klar, wie Weizs. sie verstehn will z. B. Joh. 10, 8 (S. 541): immerhin ist auch hier des Lehrreichen und Sicherem noch mehr als des Bedenklichen und ganz Ungewissen.

Niemand, der Interesse am Neuen Testamente nimmt, wird ohne Gewinn von diesem Buche scheiden. Selbst an exegetisch wertvollen Bemerkungen ist es nicht arm, vgl. die mustergültige Auslegung von Röm. 1, 6 (S. 422) oder von I Cor. 9, 20 f. (S. 327. 424) oder über das *ἐθνηριμάχησα* I Cor. 15, 32 (S. 337 f.). Der Gedankengang in Pauli Strafrede zu Antiochien Gal. 2, 14 ff. wird S. 166 ff. glänzend rekonstruiert; und Dinge wie die Taufe für Tote (I Cor. 15) werden mit einer heute noch seltenen Unbefangenheit besprochen. An diesem Lobe wird dadurch nichts geändert, daß manchmal wie S. 609 aus den Präpositionen in Gal. 1, 1 *οὐκ ἀπ' ἀνθρώπων οὐδὲ δι' ἀνθρώπων* doch zu viel erschlossen wird. Mögen dann z. B. die Motive der *ψευδάδελφοι* auf dem Apostelconcil wohl zu ungünstig erklärt werden — im Ganzen tritt uns ein psychologischer Scharfblick und eine liebevolle Billigkeit im Urteil über Personen und Verhältnisse entgegen, wie sie nur große Historiker besitzen, und die Reife des Werks offenbart sich am besten in der großartigen Einheitlichkeit der Auffassung, die das Ganze durchzieht: vergebens sucht man in einem Teile eine Erklärung, der an andrer Stelle eine abweichende zur Seite träte; auch der Feind kann nicht läugnen, das Buch ist aus einem Guß, ein in allen Teilen wohl zusammenstimmendes Bild. Nie zuvor ist die Geschichte der apostolischen Zeit geschrieben worden mit solcher Vereinigung großer Gesichtspunkte und der sorgfältigsten Beachtung des Kleinsten. Darum ist diese Geschichte so frei von aller Einseitigkeit; wenn der Verfasser es auch — unsers Erachtens mit Recht — dem Geschichtsschreiber des 2. Jahrhunderts überläßt, wie er an dieses Buch anknüpfen will, ob er nach derselben Methode verfahren kann, so hat er aus Vergangenheit, Folgezeit und außerchristlicher Gegenwart herangezogen, was irgend zur Beleuchtung seines Gegenstandes nutzbar war. Warnende Erscheinungen im Judentum werden nicht unbeachtet gelassen, Analogien in den heidnischen Kultvereinen getreulich registriert (S. 570. 630. 691) — sehr wertvoll ist auch die häufigere Hinweisung (z. B. S. 451) darauf, wie wichtig das Altertum einer Religion

damals war, um ihr Ansehen und Anziehungskraft zu verschaffen und von welchem Einfluß diese Thatsache sein mußte auf das Verhältnis der Kirche zum Alten Testament — aber den besten Beweis für die Richtigkeit seiner Geschichtsauffassung liefert er doch dadurch, daß er im großen Ganzen die Erscheinungen in der ältesten Christenheit aus ihr selber begreift, ohne Zuhülfenahme fremder Einflüsse, gar schön ist immer wieder das Freischaffende, das Ueberreiche, Selbständige in der Gemeinde hervorgehoben, beim Gottesdienstlichen nicht minder (S. 566) wie bei Theologie und Sitte und Verfassung. Es ist doch wahrlich kein »negatives« Ergebnis, wenn ein Mann wie Weizsäcker, der eine so schonungslose Kritik an allen Quellen übt, der auch ohne Bedenken die Beschränktheiten einräumt z. B. im Urteil des Paulus über die Ehe (S. 691), wenn der (S. 646) die christliche Sittlichkeit gegen den Vorwurf der Heteronomie verteidigen kann und überhaupt einsteht für die Idealität der neuen Grundsätze und ihre Freiheit von Mönchischem wie von Fanatismus. Mag also in hundert Einzelheiten Weizsäcker korrigiert werden können — die Quellen gewähren dort leider in dem Kleinen so selten volle Sicherheit — die großen Hauptzüge der Geschichte des apostolischen Zeitalters hat er festgestellt und darin wird er zur Ehre der Kirche Recht behalten. Doch selbst wenn das nicht sein sollte, wäre sein Buch unschätzbar: als Ausgangspunkt für neue methodische Einzelforschung: alle Detailfragen lassen sich viel leichter und erfolgreicher behandeln, wenn einmal gezeigt worden ist, wie sie unter einander und mit dem Ganzen zusammenhangen und von welchem Einfluß ihre Lösung auf die verschiedensten Gebiete sein wird, resp. von wie vielen anderen Erwägungen höherer Art dieselbe doch schließlich abhängt.

Zum Schluß erlaube ich mir noch auf einige geringfügigere Versehen, größtenteil erst beim Druck — der übrigens im Allgemeinen höchst korrekt ist — herbeigeführt, kurz hinzuweisen. S. 476 wird Suetons Abfassung der Kaiserbiographien ins Jahr 104 verlegt, was sicher um 15 Jahre zu früh gegriffen ist; doch bemerke ich gegenüber dem Recensenten, der diesen Irrtum schon gerügt hat, daß er kein Recht hat, den Sueton in den Details seines Buches im stillen Gegensatz zum Verfasser der Apostelgeschichte einen »so mangelhaft unterrichteten späten Schriftsteller« zu nennen. S. 616 Z. 17 lies »Propheten« statt »Apostel«, S. 216 Z. 10 v. u. »Cilicien« statt »Sicilien«, S. 282 Z. 18 »geschlechtlichen« st. »gesellschaftlichen« S. 39 Z. 16 »Synagoge« st. »Synode«, S. 669 Z. 22 »Gnade« st. »Gemeinde« des Evangeliums, S. 657 Z. 1 v. u. »ihre«

statt des zweiten »hier«; S. 614 Z. 7 v. u. fehlt hinter »wohl auch« ein »nicht« und in der folgenden Zeile l. »bei« st. »nach«. Bei den Citaten erscheint mir die Schreibweise 11, 13—5 (statt 13—15) z. B. S. 159 doch als wunderliche Sparsamkeit, erheblichere Veranlassung zu Verbesserungen böte da etwa S. 20 Z. 2 v. u. »5, 12—6, 42« in »5, 12—16. 42«; S. 67 Z. 4 v. u. »9, 11. 39« in »9, 11. 21, 39«; S. 98 Z. 6 v. u. »I Kor. 1, 4« in »8, 4«; S. 139 Z. 1 »2, 25« in »3, 25«; S. 217 Z. 5 v. o. »14, 17« in »17, 17«, ibid. Z. 9 »18, 18« in »18, 11« und Z. 10 »18, 8« in »19, 8«; S. 230 Z. 7 v. o. »2, 3« in »3, 3«; ibid. Z. 15 »5, 11« in »5, 1«; desgl. S. 284 Z. 14; S. 316 Z. 2 v. u. »2, 14—3, 17« in »1, 15—2, 17«; S. 405 Z. 23 Lc. »16« in »15«; S. 456 Z. 18 v. u. »25, 17. 25. 31« in »25, 18. 25. 26, 31«; S. 589 Z. 5 »12, 23« in »14, 23«; S. 643 Z. 11 v. u. Vis. »III, 7« in »III, 9, 7«; S. 679 Ueberschrift »579« in »679«.

Rummelsburg b. Berlin.

Ad. Jülicher.

Studer, B., Apotheker in Bern, Die wichtigsten Speisepilze. Nach der Natur gemalt und beschrieben. Bern, Schmidt, Francke & Co. 1887. 24 Seiten in Oktav und 10 Tafeln.

Die erste Veranlassung zu diesem ungeachtet seines nur geringen Umfanges außerordentlich nützlichen und wertvollen Buchs ist unstreitig die im Jahre 1884 in Bern vorgekommene Vergiftung von sieben Personen durch den Genuß von *Amanita phalloides*, bei welcher Gelegenheit Studer auch eine Abbildung dieses in Frankreich und in Italien seit lange mit Recht gefürchteten Giftpilzes in den Mitteilungen der Naturforscher-Gesellschaft in Bern gab. Die übrigens schon früher von mehreren Autoren, z. B. M. H. Wagner (der Schwämmesammler. 1867), mit Nutzen verfolgte Idee, durch gute kolorierte Abbildungen der hauptsächlichsten Nahrungspilze dem Volke das allerdings in seinem Nahrungswerte lange überschätzte, immerhin aber bedeutungsvolle Speisematerial, welches die eßbaren Schwämme liefern, in einer Weise zugänglich zu machen, daß keine Gefahr vor Vergiftung besteht, ist nur zu billigen. Den für die Erfüllung dieses Zweckes wichtigsten Faktor, die Beschränkung auf das Allernotwendigste, sowohl in Bezug auf die abzubildenden Species als auf den Text, hat Studer unseres Erachtens richtig gewürdigt. Er beschränkt sich auf die gewöhnlichsten Pilze der Schweizer Flora, nämlich den Champignon, von dem er auch die

Treibbeetvarietät abbildet, den echten Reizker, den Eierschwamm, Steinpilz, Semmelpilz, Stoppelschwamm, den gelben und roten Hirschschwamm, die Spitzmorchel und Speisemorchel. Diese Beschränkung ist offenbar in Rücksicht auf die Berner Pilzflora gemacht, wobei alle nur selten vorkommenden eßbaren Arten ausgelassen sind, während allerdings für unsre nordwestdeutschen Verhältnisse und noch mehr für Mittel- und Süddeutschland oder für Oesterreich gewiß noch verschiedene Arten mehr, bei denen Vergiftung durch Verwechslung mit giftigen Arten nicht zu befürchten ist, zweckmäßig abgebildet wären, wie die diversen Lycoperdonarten, *Fistulina*, *Marasmius oreades*, und einige andere. Von dem Stoppelschwamm hat der Verfasser nur die von Harzer als *Hydnum repandum* var. *flavidum* beschriebene gelbe Varietät abgebildet, die bei uns kaum so häufig ist als die weißliche (Harzer, T. XXIII). Im Uebrigen sind die Tafeln außerordentlich gut ausgeführt, so daß sie die zweite Vorbedingung erfüllen, von welcher die Brauchbarkeit eines Werks über Speisepilze abhängt, und sich in dieser Beziehung sehr vorteilhaft von einzelnen neueren Publikationen unterscheiden, bei denen selbst der Mykologe manchmal nicht weiß, was der Autor zu zeichnen beabsichtigt hat. Von Giftpilzen ist bei Studer nur die *Amanita phalloides* abgebildet, und zwar die weiße Varietät, um sie von Champignon zu unterscheiden. Obschon wir der Ansicht sind, daß in einem Buche über Speisepilze Abbildungen von Giftpilzen überhaupt entbehrlich sind, mag es doch gerechtfertigt sein, gerade diesen Pilz näher zu charakterisieren, weil merkwürdiger Weise diese allergefährlichste Species, die, wie Studer richtig sagt, dreimal mehr tödliche Vergiftungen hervorgerufen hat, wie alle anderen Giftpilze zusammen, beim Volke kaum bekannt ist. Es ist auffällig, daß beim Volke die giftige Wirkung des Fliegenpilzes und dieser Pilz selbst ganz genau bekannt sind, während man von dem schlimmsten und deletersten Giftpilze nichts weiß und andererseits Arten zu Schreckgespensten gemacht und mit einschüchternden Benennungen, deutschen, wie Mordpilz, und lateinischen, wie *Lactarius necator*, *L. turpis* u. a., belegt hat, ohne daß dieselben überhaupt schädliche Wirkungen haben.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Paul de Lagarde, Selbstanzeige seiner letzten Schriften. — Schoell-Studemund. Anecdota. Bd. I. Von Hoerschelmann. — Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm for 1885. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Probe einer neuen Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen des alten Testaments. 1885. 48 Seiten Oktav.

Catenae in evangelia aegyptiacae quae supersunt. 1886. viii 244 Seiten Quart.

Novae psalterii graeci editionis specimen. 1887. 40 Seiten Quart.

Purim. Ein Beitrag zur Geschichte der Religion. 1887. 58 Seiten Quart.

Onomastica sacra. Zweite Ausgabe. 1887.

Mittheilungen. Zweiter Band. 1887. 388 Seiten Oktav.

von Paul de Lagarde.

Es macht mir wenig Freude, über das Vorhandensein meiner letzten, selbstverständlich der Theologie dienenden Arbeiten in eigener Person berichten zu müssen. Wer unter dem harten, vor 16 Jahren in den *Symmicta* 1 78, 26 27 gefällten Urtheile steht, geht in immer rascherem Tempo bergab: wer, wie ich, unter Anstrengung aller seiner Kräfte die Wahrheit, wenn auch oft genug erfolglos, sucht, geht bergauf: so entferne ich mich von nicht wenigen derer, für die ich zu arbeiten scheine, naturgemäß immer mehr. Da ist das Ignorieren des unbequemen Mannes die angezeigte Waffe, die ich heut pariere.

Ueber die Gesamtausgabe meiner deutschen Schriften und über eine kleine Sammlung meiner Gedichte zu sprechen ist unnöthig: für jene Schriften habe ich einen recht großen, recht dankbaren und stets wachsenden Leserkreis. Was in der deutschen Studentenzeitung verständlich und ausführlich schon am 7 März 1885 ff., was unlängst am 21 Mai 1887 in der allgemeinen deutschen Universitätszeitung zu Berlin, am 24 Mai 1887 in der *Kronstädter Zeitung den Siebenbürgern*,

am 5 Juni 1887 in ihrem Tagblatte den Mainzern, und so weiter und so weiter, ohne jedes Zuthun seines Verfassers empfohlen, was in dem Blatte, das in Wien die Rolle der norddeutschen allgemeinen Zeitung spielt, non sine dis, am 12 Februar 1887 mit Schmutze be-
worfen wird, was die Ehre hat, den rois de l'époque böchlichst zu misfallen, das kommt schon durch die Welt, ohne daß sein Verfasser selbst es zu nennen nöthig hätte. Der dem Wichtigsten was ich zu bieten habe, von der Jugend gependete Beifall muß mich trösten, wenn die Zunft mit der ihr eigenthümlichen, wissentlichen Verleugung der Wahrheit an meinen wissenschaftlichen Arbeiten vorbeigeht.

Daß Sabatier die Reste der alten lateinischen Uebersetzungen der Bibel gesammelt hat, dürfte vielleicht sogar einigen Mitgliedern der Zunft vom Hörensagen bekannt sein. Wie völlig fremd das Buch selbst den anerkannten Wortführern der Zunft ist, erhellt aus folgenden Thatsachen. In dem im Januar 1874 erschienenen Psalterium der Herren CvTischendorf, FzDelitzsch, SBAer wurde (iv der Vorrede) versichert, daß Tischendorf für die von Hieronymus aus dem hebräischen Originale gemachte Uebersetzung des Psalters den apparatus Sabatiers perpendit, und mit aus ihm acri iudicio den Text des Hieronymus recognovit. Nun beschäftigt sich Sabatier in seinem großen Werke nur mit den aus der Septuaginta, also nicht mit den aus dem Hebräischen geflossenen lateinischen Bibeln, nur für diese hat er einen apparatus: das Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi gibt er nur als Zugabe, nach seines Ordensgenossen Martianay Texte, und ohne jeden apparatus. Jene Versicherung war — ja was war sie? Der Kirchenrath und Professor der Exegese des alten Testaments, jetzige Akademiker, Herr ESchrader, der de Wettes Einleitung in das alte Testament neu herausgegeben hat, hielt gleichwohl für angezeigt, am 11 April 1874 (das recensierte Buch wurde am 20 Januar 1874 verschickt) in einer Besprechung jenes Psalterium in der Jenaer Literaturzeitung drucken zu heißen:

insbesondere übernahm es CTischendorf auf Grund des Textes Vallarsis [der so gut wie ganz und gar den Text Martianays, nicht einen eigenen Text gibt]

und unter Hinzuziehung des Codex Amiatinus

[der für jeden mäßig orientierten Forscher ein contaminatissimus ist] sowie auch der Varianten Sabatiers

[die zu dem herauszugebenden Werke gar nicht existieren]

den hieronymianischen Text zu edieren, eine Aufgabe, deren sich der hochverdiente Palaeograph mit gewohnter Sorgfalt entledigte.

Man mag aus dieser Recension ermesen, wie wenig den deutschen »Theologen« die Nothwendigkeit einleuchten wird, Sabatiers

ihnen durchaus unbekanntes Werk neu zu arbeiten. Der einzige, der sich außer ERanke in Deutschland mit einer Weiterführung der Studien Sabatiers nutzbar beschäftigte, war Leo Ziegler. Vor Jahren hatte in der Schweiz OFFritzsche eine Probe einer Neubearbeitung gegeben: in England sind vieler wackeren Männer Gedanken dieser wichtigen Aufgabe zugewandt: ich habe dieselbe seit über dreißig Jahren nicht aus den Augen verloren, und redlich gesammelt. War doch für mich der Text des Westens der unentbehrliche Prüfstein, an dem ich die Echtheit und das Alter der Lesarten des Ostens untersuchte. Nun ist eine erhebliche Schwierigkeit die, daß die in Betracht kommenden Handschriften fast alle uralt, oft auch noch aus anderen Gründen als dem des höchsten Alters *κειμήλια*, also nur in den sie bewahrenden Bibliotheken oder gar Kirchen an Ort und Stelle einzusehen sind. Man muß mithin reisen, und muß, um reisen zu können, große Mittel besitzen, man darf kein Universitätsamt bekleiden: was mache ich zum Beispiel mit Universitätsferien für Rom? Also, deutsch gesprochen, alte Handschriften sind für uns unbenutzbar, und Kritiken von der Art der von den Herren os (meine Mittheilungen 1 [171] 381—384) und DKaufmann (ebenda 2 280 281) geschriebenen blühen jedem nicht bei einer general-mutual-praise-insurance-company Versicherten zu, der, wie ich das gethan habe, — nothgedrungen — sich auf den andern Theil des Sabatier, die Testimonia, beschränkt. Ich bin der Meinung, daß praktischer als ich meine Probe eingerichtet habe, die Sache sich nicht einrichten lasse. Ich besitze das Material, die ganze Bibel in der Weise vorzulegen, in der ich in der Probe Psalm α — $\iota\zeta$ vorgelegt habe: mein Material ist sogar seit dem Erscheinen dieser Probe durch die so sorgfältig bearbeiteten, neu erschienenen Texte der Wiener Akademie und durch Anderes in erfreulichster Weise vermehrbar geworden. Ich habe aber das Gefühl des Ekels — man verstehe mich wohl, des Ekels — über die diesen grundnöthigen Studien von der Zunft gewidmete Theilnahmlosigkeit nicht überwinden können, und habe darum abgebrochen. Die pars prior meines Lucian erschien im August 1883: bis heute (26 Juni 1887) sind von diesem Buche 204 Exemplare abgesetzt worden: an eine große Universität, an der drei Individuen über das alte Testament opinieren, kein einziges. Was sollte da ein neuer Sabatier? der doch, noch mehr als Lucian und als \mathcal{G} , nur Mittel zum Zwecke wäre, Mittel nämlich zu dem Zwecke, \mathcal{G} herzustellen. Es versteht sich ja auch von selbst, daß Menschen, die nicht wissenschaftliche Wahrheit suchen, sondern als Advokaten einen Prozess zu führen unternommen haben, auf Abhörung ihnen für ihren Prozess und die Ueberredung der Richter und der Geschworenen nichts nützender Zeu-

gen verzichten. Das liegt im Handwerke, und ist bei Handwerkern durchaus in der Ordnung.

Die Catene zu den Evangelien ist aus einer Handschrift des Lord Zouche herausgegeben, die mir der Besitzer mit echt englischer Hochherzigkeit zur Verfügung gestellt hat.

Das Erste, was ich in Betreff dieses Buches zu thun habe, ist, daß ich dem erlauchten Besitzer des Codex auch öffentlich (brieflich ist es längst geschehen) für die in meiner Vorrede vorliegende Entstellung seines Namens um Entschuldigung bitte. Lord Zouches Namen (so von ihm selbst geschrieben) trat in Briefen englischer Correspondenten mit einem Male ohne das schließende E auf: da wir nun Guericke für Guerike, Wülker für Wülcker, Chwolson für Chwolsohn haben erscheinen sehen, konnte füglich auch Zouch für Zouche von dem Herrn Träger des Namens selbst beliebt worden sein. Seine Lordschaft mochte ich nicht fragen: ein ausdrücklich mit Erkundigungen beauftragter — studierter, gelehrter — Engländer schrieb ausdrücklich zurück, »Zouch« sei richtig, und verführte mich so zu einer groben Ungezogenheit, die mir, als ich wieder einen Brief meines freundlichen Gönners erhielt, peinlich genug war, und es noch heute ist. Den Namen meines erbärmlichen Informators werde ich unter Umständen öffentlich nennen: vor solchem Gesellen muß man warnen.

Die Handschrift, aus der ich herausgegeben habe, war von dem Vater des gegenwärtigen Besitzers, dem Hon. R. Curzon, der natürlich selbst Koptisch nicht verstand, auf Grund der Aussagen eines französisch schreibenden Gelehrten, in das Jahr 395 n. Chr. gesetzt worden. Nachdem WWright öffentlich seinen Unglauben an diese Datierung ausgesprochen, und aus der im Codex häufigen Nennung des Severus von Antiochia gerechtfertigt hatte, äußerte sich der Bischof von Durham über das Werk, ohne das Rechte zu treffen. Die Handschrift ist vom Schreiber selbst datiert, und zwar aus 605 der Märtyrer, also 888/889 nach Christus. Wer die datierten bohairischen Handschriften des Vatican gesehen hat, könnte das Alter auch ohne diese geflissentliche Angabe bestimmen: bevor ich das Datum gefunden, setzte ich den Codex nach dem Facsimile in das zehnte Jahrhundert.

Die Handschrift ist in der abscheulichsten Weise verbunden, was mir viel Mühe, Zeit und Geld gekostet hat. Auf ihren 256 Blättern stehn große Stücke der bohairischen Uebersetzung der Evangelien, mit einer aus Chrysostomus, Cyrillus, Severus von Antiochia und Titus [von Bostra] zusammengetragenen Erklärung. Seltener werden andere Väter benutzt: Athanasius, Basilius, Clemens von Rom, Cyrill

von Jerusalem, Didymus, Epiphanius, Euagrius, Eusebius, mehrere Gregore, Irenaeus, Severianus von Gabala. Man sehe mein Register.

Der Styl des Buchs ist noch gut, der Text der Evangelien ¹⁾ alt: derselbe wird für meine Ausgabe des koptischen neuen Testaments benutzt werden. Den Dieben gegenüber sind die nöthigen Vorbehalte gemacht. Es sind von dem am 6 März 1886 erschienenen, ganz auf meine Kosten gedruckten Buche bis heute 27 Exemplare verkauft: mir fällt nicht ein, meine Arbeit von dem ersten besten Industrierritter, als ob sie herrenloses Gut sei, ausplündern zu lassen. Wonach sich zu achten. Vergleiche die Vorrede zum Ḥarizî.

Für Jeden, der auch nur das allerkleinste Maß von Einsicht besitzt, und noch irgend einer Regung des Gewissens fähig ist, muß

1) Von ganz besonderem Interesse für mich war die Auslegung des Vaterunsers. Herr Staatsrath Leo Meyer hat NGGW 1886, 245—259 über den ἄριστος ἐπιούσιος gehandelt, ohne von dem Kenntniss genommen zu haben, was der Bischof von Durham, JBLightfoot, in seiner 1871 und 1872 erschienenen [ganz vergriffenen] Schrift on a fresh revision of the English New Testament über den Vorwurf seiner Abhandlung vorgetragen hat: ein dem Herrn Meyer »nahe befreundeter, sehr namhafter Orientalist« [Herr ThNoeldeke?], wußte, als er ihm Auskunft gab, ebenfalls von Lightfoots Arbeit nichts: von Suicers Artikel ἐπιούσιος vermuthlich ebenfalls nichts. Daß die Herren Meyer und Noeldeke keine Theologen sind, ist ja bekannt, so daß eine ausdrückliche Erinnerung an das in dem Schriftchen »die revidierte Lutherbibel« 9 10 von mir Vorgebrachte, wie an die in Cappadocien und NordAfrica umlaufende Gestalt des Gebets (Gregor von Nyssa 1 737^a ff. der Pariser Ausgabe von 1638, Tertullian gegen Marcion δ 26) vielleicht am Platze ist. Moderne Schriftsteller, die nicht bei einem Ringe versichert sind, müssen sich freilich gefallen lassen, daß man ihnen Einzelheiten aus ihren Arbeiten herauspflückt: das Vaterunser zu deuten sollte doch Niemand unternehmen, der nicht über das Ganze desselben eine Anschauung, und nicht einen Einblick in die Geschichte dieses Gebets erworben hat. Wenn Herr Meyer 245 schreibt »so bleiben wir also genöthigt, auf rein griechischem Boden vorwärts zu gehen*«, und 259 auf den »aramäischen Ausdruck« hinweist, der dem ἐπιούσιος zu Grunde liege, so ist das ein Widerspruch. Der Gedanke durfte auch NichtTheologen kommen, nach ausdrücklichen Zeugnissen über das Original des ἐπιούσιος zu fragen. Der Bohairier (diese Catene 13, 32) **ⲛⲉⲛⲟⲩⲕ ⲓⲧⲉ ⲣⲁⲥⲧ** = unser Brot für morgen, der Çaidier (Woides Appendix 7) **ⲛⲉⲛⲟⲩⲕ ⲉⲧⲛⲏⲓⲓ**, was Woide »panem nostrum venturum« überträgt (er hätte dreist τὸν μέλλοντα schreiben dürfen): dies vergleiche man — alt genug ist es, und die Verschiedenheit des Bohairiers und des Çaidî beweisender als die Identität — mit Hieronymus 7 34^a (der echten Vallarsiana): in evangelio quod appellatur secundum Hebraeos, pro substantiali pane repperi mahar [zwei Hdss moar, andere maar], quod dicitur crastinum. In der neunten, von den Herren Staatsrathen Mühlau und Volck besorgten Ausgabe des Gesenius steht **ⲙⲁⲣⲏ** »morgen« 1 453, in Castle-Michaelis **ⲙⲁⲣⲏ** 2 493, bei JLevy **ⲙⲁⲣⲏ** 3 82^a. Vergleiche die zweite Bulaker Ausgabe der tausend und einen Nacht 4 288, 16: der Bedarf für morgen wird morgen kommen = **ⲣⲱⲗⲕ ⲉⲧⲉ ⲛⲟⲩⲕ ⲓⲧⲉ ⲣⲁⲥⲧ**. **ⲙⲉⲣⲓⲙⲏⲩⲱⲛ** Matth. 6, 25 ist weder **ⲛⲟⲩⲟⲩⲉⲩⲱⲛ** noch **ⲛⲟⲩⲟⲩⲉⲩⲟⲩⲁⲩ**.

es zur Zeit unmöglich sein, das alte Testament auszulegen, über die Religion der alten Israeliten sich zu äußern, die sogenannten isagogischen Fragen zu besprechen, wenn er nicht für seinen Privatgebrauch vorher den Text dieses alten Testaments kritisch festgestellt hat: wie er das von heute auf morgen machen will, kann ich freilich nicht sagen, und ich weiß auf diesem Gebiete doch so leidlich Bescheid. Wenn sich ein Vertreter der classischen Philologie unterstände, des Plinius Naturgeschichte aus einer getreuen Wiederholung der 1469 von Hans aus Speier besorgten Ausgabe zu erklären, ohne von Hermolaus Barbarus und den vielen in Handschriften und Parallelen bestehenden, zur Emendation des Schriftstellers dienlichen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen, so würde die Fakultät, welche von einem solchen Subjekte verunziert würde, beim vorgesetzten Minister wegen der Entfernung des Burschen vorstellig werden. Die »Theologen« legen Jahr aus Jahr ein den Canon der Juden aus, ohne im Mindesten sich um die Verlässlichkeit des ausgelegten Textes gekümmert zu haben: die sich am Nettesten Vorkommenden unter ihnen naschen dann und wann an den Materialien des systematisch zu bearbeitenden kritischen Apparats. Dafür haben sie freilich die »höhere« Kritik, die Gesinnung und die Dogmatik. Ein Artikel wie der des Professor GFMoore im Andover Review 1887, 93 ff. ist in Deutschland meines Erachtens, wenn nicht unmöglich, so doch allen den das Wort führenden »Sachverständigen« verschiedener Tendenz gegenüber ohne jeden Erfolg. In Großbritannien ist der Sinn für Wahrhaftigkeit bei den Theologen wenigstens dem neuen Testamente gegenüber vorhanden: man sehe nur die mühseligen Arbeiten der Oxforder Gelehrten an. Ich hatte 1884 eine große Ausgabe des Psalters in Arbeit, griechisch, lateinisch, mit kritischem Commentare zum Originale, dessen fünfundzwanzig erste Lieder ich bereits hatte absetzen heißen, als von WWright angemeldet, ThKAbbot in Dublin mir von einem dem letztgenannten Unternehmen ähnlichen Werke schrieb, das er selbst in das Auge gefaßt habe. Ich bin darauf hin (mein Brief vom 6 Oktober 1884 theilt dies noch nicht mit) von der Ausführung meines Planes abgestanden, und habe (vermuthlich in Folge des von dem berühmten Herrn Abraham Berliner [meine Mittheilungen 2 285] an mir entdeckten Neides) meine schon gedruckten Textbogen kassiert, ohne daß bislang von Herrn Abbot auch nur eine Zeile veröffentlicht worden wäre: mein Opfer scheint umsonst gebracht worden zu sein. Schließlich bin ich auf den Gedanken gekommen, meiner Septuaginta den nöthigen Apparat beizugeben. Wie ich mir die Arbeit gedacht habe, zeigt mein Specimen. Dasselbe ist anfänglich in dem Quart der Catena gesetzt, nachmals, als ich meinen Muth dem bekannten

Publicum gegenüber erlahmen fühlte, — auf meine Kosten (und billig war die Geschichte nicht) — in das Format der Abhandlungen unserer Gesellschaft der Wissenschaften umbrochen, und für 1,80 Mark der Nichtachtung der Zunft »prostituiert« worden. Zu lernen wird vielleicht das Eine oder Andere aus dem Hefte sein. 2, 18 schreibe *qua* für *quae*: 34, 13 von unten אֲשֶׁכְּבָהּ für אֲשֶׁכְּבָהּ (die Schrift der Semiten ist nicht darauf eingerichtet, durch den heutigen Buchdruck vervielfältigt zu werden).

Mir macht es Spaß, an Einem Beispiele zu zeigen, daß doch Manches auf einen richtigen Text — beispielsweise der Psalmen — ankommt. In dem zu besprechenden Falle lehrt die in ☉ stehende richtige Lesart, daß der Psalm nicht um 169, sondern 701 vor Christus geschrieben ist. Die Seligkeit hängt natürlich für Niemanden an dieser Einsicht: einem Theologen dürfte sie nicht unwichtig scheinen.

Man weiß, daß Psalm 44, 20¹ בְּמִקְוֵי תַנִּינִים gelesen wird = an einem Schakalplatze. An diesen Ausdruck heftete FHitzig folgende »höhere Kritik«:

Eignet das Schriftstück also der makkabäischen Zeit, so kann es sich nur noch um den besonderen Vorgang innerhalb dieser Periode fragen, auf welchen dasselbe Bezug nimmt. Eine Schlacht ist verloren worden, aus der übrigens der jüdische Anführer, welcher hier spricht,

[ein preußischer General würde nach einer Niederlage kaum Verse machen, am allerwenigsten Verse, wie die im Psalm 44 stehenden] entkam, und es läßt sich keine andere passende Beziehung absehn [für Hitzig nämlich nicht],

als jene Niederlage des Ioseph und Azarias 1 Maccab. 5, 56—62. Ihr Ort war die Gegend von Iamnia, derjenige* im Psalm ist (Vers 20) eine Stätte der Schakale: für die Erinnerung nun daran, daß dort an der philistäisch-danitischen Grenze Simson* einst seine 300 Füchse, d. i. Schakale . . .

[Fuchs ist, entschuldige der Herr, nicht Schakal: תַּן = תַּן (trotz Herrn Fleischer bei Herrn JLevy 2 265 noch 1879 ירוד = ابن اودي) (wozu אַיִים) nicht שִׁדְדָל = אַב = תַּעֲלַב]

fieng, hat Hupfeld nur — ein Ausrufungszeichen. Aber noch Hasselquist fand den Schakal häufig zwischen Ioppe und Ramleh* und zufolge* von Seetzen (Reisen 2 68) soll er »in erstaunlicher Menge« da gewesen sein.

[Seetzen — 1806 — schreibt: Die Tschakale, die sich vormals in erstaunender* Menge um Rámle aufgehalten haben sollen, müssen sich seitdem sehr vermindert haben. Wenigstens hatte ich keine Gelegenheit auch nur Einen zu sehen, oder des Nachts schreien zu hören.]

Die Gegend konnte somit passend vor andern Stätte der Schakale heißen: irgendwo auch muß der Ort des Treffens gewesen sein:

[wie weise: aber der Psalm redet von gar keinem Treffen]
wohin nun verlegt dasselbe der Mann

[Hupfeld],

welcher, ohne besser zu machen, tadelt?

Hier ergießt die in meinen Mittheilungen 2 297 genannte Tonne ihr würziges Naß.

Nun übersetzt aber © jenes תנים durch *καλώσεως*, das heißt, er hat תנים vorgefunden (Ezechiel 24, 12), in dem ihm א nicht Lesemutter war: vergleiche Isa. 3, 26 *אני ταπεινωθήσονται*, Threni 2, 5 תאנייה תאנייה תאנייה *ταπεινωμένη και τεταπεινωμένη*. Ezdras 12, 13 wird עין התניין von Lucian *πηγή τοῦ δράκοντος*, von © *πηγή τῶν σκῶν* übersetzt: Letzterer fand also התאנין, und deutete آن. Die Phrase תאנייה תאנייה ist artikellos wie Regn. 7 22, 27 die andere תאנייה תאנייה und Jeremias 8, 14 die dritte תאנייה תאנייה, und der gemeinte Ort ist Jerusalem, in dem Ezechias von Sennacherib eingeschlossen war: vergleiche

Psalm 44, 17 מחרת ומחרת Isaias 37, 12 שמע יהודה את כל דברי סנחריב אשר שלח לחרק אלהים חי:

Isaias 37, 23 את מי חרפת וגדפת

Isaias 37, 24 ביד עבדיך חרפת ארני

Das בגדים זריחתי spricht nicht gegen die Zeit des Ezechias, in der Iudaea voll Juden, Samaria voll Samariter war, wie in der Maccabäer Tagen. Psalm 44, 18 rühmt die Jahwetreue des Volks: das paßt auf die Zeit des Ezechias: der Psalm fällt auf den Tag von Isaias 37, 14¹⁾.

1) Psalm 46 gehört nach Isaias 37, 36. וישכימו בבקר Isa. 37, 36 = לפנות בקר Psalm 46, 6. Psalm 46, 9 ist שמ von שמות vielleicht aus dem vorhergehenden שם entstanden: ות ist zu מופת zu ergänzen. Die That Gottes war keine אות, kein σημεῖον, keine Bestätigung für Glaubende, sondern ein מופת, ein τέρας für Nicht-Glaubende: meine armenischen Studien § 24^r. Unbegreiflich, daß aus © nicht längst מופת hergestellt ist.

Seit 1878, in welchem Jahre ich das erste Heft meiner Semitica herausgab, ist die Grundlage für das Verständnis von Isaias 7 gelegt. Die עלמה ist des Achaz Königin. Ezechias war, wenn man Regn. 8 18, 13 und 2 zusammenhält, 701, als Sennacherib vor Jerusalem erschien, rund 24 + 15 = 39 Jahre alt, also 740 geboren. Isaias 7, 1 wird nicht genau datiert: ich werde mich hüten, mich in die Händel der Assyriologen zu mischen. Jene 24 + 15 Jahre als richtig vorausgesetzt, träfe des Sohnes der עלמה Geburt auf 740, wenn Ezechias dieser עלמה Sohn ist. Dann verstünde man auf einmal den Kehrsvers des Psalms 46

Da man heut zu Tage immer auf übelsten Willen bei den Lesern rechnen muß, verwahre ich mich — um mir eine Antikritik zu ersparen — schon jetzt gegen die Unterstellung, als ob ich die von **OTC** gebotenen Varianten stets dem Texte **Mts** vorziehen wolle, und mache darauf aufmerksam, daß man **O** müsse lesen können, ehe man ihn verwendet: etwa Psalm 75, 6 ist *κατὰ τοῦ θεοῦ* = **בצור**, vgl. Num. 12, 8 21, 7 Iob 19, 18 Psalm 50, 20 78, 19 und Deut. 32, 4 Regn. *α* 2, 2 KKircher 1269. Ich verwahre mich auch gegen die andere Unterstellung, als ob der wahre Text ohne gelegentlich gegen alle Zeugen angehende Conjectur gefunden werden könne. Ich setze zum Beispiel ohne Bedenken Psalm 50, 23 aus Vers 14 **וּמְשִׁלִּים קָדָר** für **וְשֵׁם דָּרָה**, und 52, 3 aus Vers 9¹ **מ**, 9² **פ** **עֲשֶׂרָה** für **בְּרַעַה הַגִּבֹּר**, wie 48, 3 **רָצוֹן** für **צַמּוֹן** (Hafis 385, 2² der Zählung Sudis, deutsch von Rückert in meinen Symmicta 1 182: vgl. Psalm 69, 14 Isa. 49, 8 58, 5 61, 2), und bedaure, daß ich die nach 50, 21 fehlende **תּוֹכְחָה** nicht schaffen kann. Vieles im Canon der Juden ist hoffnungslos verderbt.

Die Abhandlung über Purim versucht den Namen Purim als aus persischem Frôharân entstellt zu erweisen: was über den Kalender der Perser gesagt wird, empfehle ich der Prüfung aller derer, die in der Geschichte etwas mehr sehen als Notizen, und die vom Alterthume mehr erwarten, als einen nachtschwarzen Rahmen, von dem das Bild ihrer eigenen, in freundlicher Aufklärung und mit Menschenliebe übernäthem Hasse leuchtender Persönlichkeit gehoben wird. »Wie wir es dann so herrlich weit gebracht«. Das mit Vokalen versehbare Cicero-Hebräisch der akademischen Druckerei stammt aus der Periode der Lias: im Reindrucke gibt das abgenutzte Zeug mitunter

mit seinem **עמנו** **צבאת** **יהוה**: Jahwe, der Alles was er verheißt hat, werden läßt (davon trägt er ja den Namen), hat vor der Geburt unseres Königs ihm den Namen Emmanuel beilegen heißen: jetzt zeigt sich, daß **אל** **עמנו**. Das wäre so tief sinnig und correct wie das **שרול** = *μεταμεφουτευμένον* Psalm 1, 3 = aus Carhae nach Chanaan, von da nach Aegypten, von Aegypten abermals nach Chanaan, dann nach Babylonien, und ein drittes Mal nach Chanaan „verpflanzt“. Aber selbst wenn nicht Ezechias der Emmanuel genannte Sohn der **עלמה** wäre, die Signatur der Epoche des Isaias sind die Sätze **שאר** **שוב** und **עמנואל**, und unser Psalm wies durch seinen Kehrvers doch auf jenes alte Wort des Isaias, des Davididen.

Jene Berechnung dünkt mich so gewis wie die andere, in meinen Vorlesungen vorgetragene, daß die Tempelweihe des Psalm 30 die unter Darius den Ersten fallende ist, und daß die 70 Jahre Exil von dem Aufhören des Opferfeuers 586 bis zu dem Wiederanzünden dieses Feuers im Jahre 516 laufen: ein Theologe sieht das Elend in dem Fehlen der geistigen Heimath, nicht in dem Verluste des irdischen Vaterlandes. Auf Zustimmung der Herren Dillmann und Noeldeke habe ich hierfür natürlich nicht zu rechnen: doch das schadet wenig.

Punkte her, die in den Correcturbogen, müde wie sie waren, nicht aufstanden, und umgekehrt: um der Kritiker willen, denen die Wahrheit heilig ist, bemerke ich, daß es 56,5 עֲבָרֵי, nicht עֲבָרֵי heißen muß. Jetzt werden nun vermuthlich unsere neuen (Drugulinschen) Corpustypen den Einen Punkt des צַרִי nicht in allen Abdrücken der Bogen zeigen. Also Veranlassung zu tadeln bleibt zu ihrer Freude jenen Gelehrten dennoch. Einer nicht entschuldbaren Flüchtigkeit ist die falsche Rubricierung 44, 23 24 entsprungen: natürlich gehören zur Nummer 5 bei den Juden »Vögel und Fische«, während die Landthiere vor den »Menschen« genannt werden müssen. Die Rechnung wird dadurch noch ungünstiger für die jüdische Urkunde, die Thatsache ist selbstverständlich nach meinem Psalterium Hieronymi 163 (oben) weiter auszuführen.

Als mein Heft erschienen war, wies mir GHoffmann unter dem 30 Juni 1887 aus Assemanis BO 3 2, 23 حَمَمًا als convivia Mago- rum Seleucia nach: über den Wechsel von ה and ה handle Nöldeke, mandäische Grammatik 59 ff. Den Muḥiṭ aMuḥiṭ besitze ich als ein dankenswerthes Geschenk meines Schülers WRSmith: ich hatte ihn thörichter Weise über فہر nicht nachgeschlagen, und trage hier aus ihm nach, worauf GHoffmann mich aufmerksam gemacht (2 1638):

وفي حديث: على رأى قوما قد سدلوا ثيابهم
فقال كأنهم اليهود خرجوا من فہرهم

Diese Tradition nachzuweisen, habe ich jetzt keine Muße: ich bitte nur, von Lane 1333³ zu lernen, daß der سدل der Kleider eine charakteristisch jüdische, den Arabern misfallende Sitte war. Dieselbe ist zu den Juden — was sehr für meine Auffassung des فہر paßt — von den Persern gekommen: Freytag 2 301 genügt zum Erweise, daß سدلی aus سدلة oder سدرة entstanden ist: vermuthlich ist سیدارة (Dozy, dictionnaire des vêtemens 201) irgendwie verwandt. Das von Kafâgî 118 besprochene Wort ist bereits von Gauharî richtig aufgefaßt worden. Ich hoffe, die interessante Vokabel in anderem Zusammenhange ausführlich behandeln zu können: man muß tief in die Realien eingehn, um die Worte zu verstehn.

Ich habe Veranlassung zu der Erklärung, daß ich 26^r meiner Abhandlung, wie eigentlich was ich geschrieben habe, hätte ohne eine Erinnerung meinerseits zeigen sollen, recht viele Parallelen zu der von Bêrûnî erzählten Geschichte kenne. Ich esse nicht gerne lactuca virosa, daher diese Warnung für die Freunde derselben.

Paul Haupt hat mich, nachdem er meinen Aufsatz gelesen, darauf aufmerksam gemacht, daß nach Herrn EMeyer, Geschichte des Alterthums 1 506, »das Avesta ans Ende, nicht an den Anfang der Reli-

gionsentwicklung gehört: »es wird in der späteren Arsakidenzeit, und zwar vermuthlich zunächst in dem* bekanntlich unter eignen Königen stehenden Persis, über dessen* Geschichte in dieser Zeit wir leider gar nichts wissen, entstanden, unter den Sasaniden zum Abschluß gebracht sein«. Vergleiche meine Mittheilungen 1 149 (Mitte) [Anfang 1883], Beiträge 10, 18 (»nach Lucullus«) 18, 33 25, 20 28, 25 46, 7 [1868], gesammelte Abhandlungen 45, 10 46, 2* 62, 8 180, 12 [1866]. Haupt verweist mich in Betreff des cilicischen Sandes auf SASmiths eben erschienenes Buch »die Keilinschriften Asurbanipals (668—626 vor Christus)«, in dem in einem Texte Sardapals 16 = 17, 75 Sandasarmê als König Ciliciens genannt wird, in welchem Namen wohl Σάνδης stecke. Haupt citiert mir weiter EMeyers Aufsatz ZDMG 31 736—740.

Einige Leser meiner Abhandlung über Purim haben dieselbe schwierig gefunden: es liegt mir daran, den diesen Lesern gleichwerthigen Personen einen Leitfaden für das Studium meiner Schrift zu geben.

Das Buch Esther liegt uns in mehr als Einer Gestalt vor: weitere Formen der Sage sind uns — nicht als eigene Bücher — bei arabischen Schriftstellern erhalten.

Der Name Purim, der in dem canonischen Buche Esther nicht ausreichend motiviert wird, ist uns als Purim, Fuhr, Fuḫr, Φουραία, Φουρδαία bekannt, die beiden letzt genannten Vokabeln sind aramäische Plurale. Φουραία findet sich auch bei Iosephus. Das arabische Fûr bedeutet das Neujahrsfest. Richtig wird nur diejenige Deutung Einer dieser Formen sein, die auch den übrigen mit gerecht wird.

Der persische Kalender hat sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedentlich geändert. In Einer seiner Redactionen sind die Farwardîgân (das Fest der Farwar oder der den Individuen des menschlichen Geschlechts zu Grunde liegenden Ideen) das Neujahrsfest. Der Name Farward = Farwar = Frawaši lautet in Einem eranischen Dialekte Frohar.

Dies Frohar ist meiner Ueberzeugung nach = Fuhr Fuḫr Fûr.

Der Kalender der Perser, der jetzt ganz oder zum Theil noch gilt, ist in dem Reiche der Achaemeniden, deren Inschriften andere Monatsnamen als die heute üblichen zeigen, nicht gebraucht worden.

Dieser jetzt geltende persische Kalender ist ein θεολογούμενον der Sasanidenzeit, dessen Bedeutung sich errathen läßt.

Aber dieser Kalender hat recht zahlreiche ältere Bestandtheile in sich aufgenommen: zu diesen gehört die echt zoroastrische Lehre von den Perioden der Schöpfung, welche schon in Genesis 1, um 450

vor Christus, bekämpft, also als vorhanden vorausgesetzt wird: zu diesen gehört auch der Glaube an die Farwar, der eine Grundveste der Weltanschauung Zoroasters ist.

In einer im Talmud erhaltenen, also in die Epoche der letzten Arsaciden oder der Sasaniden gehörigen Liste der persischen Hauptfeste erscheinen Nausardi (das Neujahrsfest), Tîragân (Tîrfest, im vierten Monate), *Μιθρακίνα* (Mithrasfest, im siebenten Monate), endlich מוֹהַרִּין oder מוֹהַרֶּן. Letzteres scheint bis auf weiteres mit dem Fûr Fuhr der Araber, also mit den פּוּרִים, Φουρδαία, Φουρραία der Juden identisch: ich deute F[r]ôharân = Farwar[d]fest, das danach in der (unbekannten) Heimath jener Liste noch nicht Neujahrsfest gewesen wäre, sondern den alten Platz im achten Monate des persischen Jahres inne gehabt hätte. Nehmen wir dies an, so ist die Reihenfolge der vom Talmud genannten (großen) Feste der Perser der Folge der Monate entsprechend.

Das Farwar[d]fest, das ein Totenfest eigenthümlicher Art war, gieng nach Armenien über, natürlich unter den Arsaciden, die in Armenien eine Secundogenitur hatten. Der Name wurde dort umgedeutet: der Monat Hrotiz ist der Monat der Frôdiân = τῶν νεοτέρων: Hrotiz ist ein Genetivus Pluralis, hrot = frôd.

Kein wirklich gefeiertes Fest dauert irgendwo und irgendwann in der ursprünglichen Gestalt. Ostern, Pfingsten, Weihnachten haben eine lange Geschichte: aus ihrer jetzt in Deutschland gültigen Bedeutung darf man nicht auf ihren ersten Sinn schließen. Was von ihnen, gilt auch von den Heiligenfesten, gilt überall. Darum kann auch Purim einer altEranischen Feier seinen Ursprung verdanken, ohne bei den Juden den Sinn dieser altEranischen Feier zu haben.

Aber Purim — der Mardocheustag — wird in den verschiedenen die Geschichte der Esther behandelnden Schriftstücken nicht als Fest, und nicht als eine Thatsache der Geschichte behandelt. Jene Schriftstücke sind rein willkürliche Compositionen, zur Erheiterung der sich ihrer bedienenden Juden bestimmt, und darum gerade den schlechtesten Seiten in der Natur dieser Juden zu gefallen trachtend. Diese Schriftstücke sind mit den Arbeiten der von Lucian in der ἀληθῆς ἱστορία verspotteten Romanschreiber und Novellisten des späteren Hellenismus gleichwerthig, vielleicht auch ungefähr gleichzeitig.

Die Onomastica sacra erschienen zum ersten Male im Jahre 1870. Sie sollten sowohl meiner Ausgabe der LXX wie meinen Studien semitischer Grammatik dienen. Das mühseligster Arbeit bis zum Rande volle Buch ist unbeachtet geblieben, der größte Theil der Auflage an preußische Gymnasien verschenkt worden, in deren Bibliotheken

es seitdem so ungenutzt gestanden hat und weiter stehn wird — neben Lucian und vielem andern — wie ein Nicol oder ein Perrotscher Gasofen bei den Anwohnern des Cap Horn stehn würde. Kein Mensch hat mir je für die beschwerliche Citierung der Bibelstellen und für die Register gedankt.

Jetzt ist zum ersten Male des Eusebius Buch über die Orte Palaestinas aus dem Archetypus aller unsrer Abschriften herausgegeben worden. Woraufhin Gustav Parthey in die Berliner Akademie gewählt worden ist, weiß ich nicht: unter allen mir bekannten Arbeiten des Mannes ist die mit Larsow zusammen verübte Ausgabe des beregten Buches des Eusebius wohl die erbärmlichste: man kann das schon daraus schließen, daß sie von den »Theologen« so viel »gebraucht« wird. Eusebius folgt der Reihenfolge der biblischen Bücher: nur wenn diese Reihenfolge bewahrt wird, wissen wir von welchem Orte Eusebius redet: Parthey-Larsow haben Alles in die alphabetische Reihenfolge umgestellt. Wenn Parthey die römische Handschrift verglichen hat, so weiß ich nicht was vergleichen heißt. Mein Register ist in Folge meiner Collation um viele Namen erleichtert, um einige bereichert worden. Erst jetzt wird man anfangen können, das — übrigens sehr überschätzte — Buch für die Wissenschaft zu benutzen. Der lateinische Theil der ersten Ausgabe ist im wesentlichen unverändert, verbessert nur dadurch, daß die Anmerkungen, welche früher um der Unfähigkeit der Göttinger Setzer willen in den zweiten Band gebracht worden waren, jetzt, da ich reichlich gute Setzer erzogen habe, unter dem Texte stehn. Daß sehr viele alte Handschriften der lateinischen Stücke vorhanden und von mir nicht benutzt sind, weiß ich selbst. Oben 579, 14 ff.

Wider Willen habe ich bei diesem Werke den am Ende des ersten Bandes meiner Mittheilungen und sonst für die Nachwelt aufbewahrten Herren eine Freude gemacht. Ich hatte eigentlich — aus taktischen Gründen — die Absicht, die Onomastica als einen Theil einer größeren, aus drei Bänden bestehenden Sammlung »Monumenta« erscheinen zu lassen. In diesem Denken ist der Druck des Bandes mit einer schon in den Actis Sanctorum veröffentlichten, von mir nach dem einzigen vorhandenen, in der Barberiniana zu Rom aufbewahrten Codex revidierten Vita Gregorii Armeni begonnen worden: Agathangelus sollte den zweiten, die Acten der Ripsima sollten den dritten Band beginnen. Ich wünschte dadurch, daß ich die drei nur in Vergleichung mit einander zu benutzenden Stücke in drei Bände vertheilte, das Lesen derselben zu erleichtern. Ich konnte den Plan nicht durchführen, und obgemeldete Herren werden nun gerne die Gelegenheit zu einem Tadel darüber benutzen, daß in den Onoma-

stica sacra ein nicht in dieselben gehöriges Stück steht. Wenn meine Bücher mir die auf sie verwendeten Kosten wieder einbrächten, würde ich — des mögen jene Leute versichert sein — die ersten anderthalb Bogen haben umdrucken heißen.

In den Onomastica steht sehr viel Wichtiges, aber man muß etwas wissen, um es finden zu können, und man muß sich sehr ernstlicher Arbeit unterziehen, um das Gefundene zu nützen. Unsere Exegeten des alten Testaments aber können nichts leiden was sich nicht naschen läßt, und haben gar nicht die Absicht zu wissen, sondern wollen irgend welche dogmatische Latwerge kochen.

Der Plan, jene Monumenta vorzulegen, ist nicht aufgegeben worden.

Die Arbeit des Herausgebens ist durch meine Onomastica nicht gethan, sondern angefangen: ich lege nur einiges Material vor, dessen der Arbeiter nicht enttrathen kann. Die Accente sind nicht zuverlässig. In sich folgerichtig ist die Behandlung des Textes nicht durchweg: wer aus den auf den einzelnen Bogen vermerkten Zeitangaben ersehen will, über wie lange Zeit der Druck sich in Folge der persönlichen Verhältnisse des Herausgebers hingeschleppt hat, wird dies entschuldigen. Vom Juni 1885 bis zum August 1887, wann es eben gieng!!

Der zweite Band der Mittheilungen enthält erstens eine Reihe von mir in Zeitschriften geschriebene Artikel, auf die ich sowohl wegen ihres Inhalts, als weil sie für mich charakteristisch sind, Werth lege.

Er enthält zweitens — wie auch der erste Band dies that — bisher noch nicht bekannt gewordene Arbeiten. Nämlich 1. Erinnerungen an Friedrich Rückert: 2. Lipman Zunz und seine Verehrer: 3. ein Eine Seite langes Corollarium zu dem oben besprochenen Specimen: 4. des Hieronymus Uebertragung der griechischen Uebersetzung des Iob: 5. Juden und Indogermanen, eine Studie nach dem Leben: 6. aus Prolegomenis zu einer vergleichenden Grammatik des Hebräischen, Arabischen und Aramäischen. 233 der 388 Seiten sind nur in diesem Bande zu finden.

Davon ist 1 das unanstößigste, 4 das unvollkommenste Stück: ersteres mit Symmicta 1 177 ff. zusammenzubalten.

Hieronymus hat die alte griechische Uebersetzung des Iob in das Lateinische übertragen. Von dieser dem Septuagintakritiker unentbehrlichen Arbeit sind meines Wissens nur zwei Abschriften bekannt, deren erste in Oxford liegt, deren andere ich in Tours wiedergefunden habe. Eine musterhaft sorgfältige Abschrift des Oxforder Codex hat mir Herr Professor Driver zum Geschenke gemacht, eine Vergleichung des Manuscripts von Marmoutier-Tours LDelisle

mit oft erprobter Güte durch Herrn Coudere für mich anfertigen heißen. Die Ausgabe Martianays erwies sich als ganz unzuverlässig, die Hand des Hieronymus als vorläufig nicht herstellbar. Ein wichtiger Schritt vorwärts ist gemacht: wir wissen jetzt was die zwei erhaltenen Handschriften bieten, auch an Asterisken und Obelen.

Die Stücke 2 und 5 beziehen sich auf einander. Es hatte drei Rabbinern gefallen, die Promotionschrift meines Schülers Ludwig Techen zu einem Angriffe auf mich zu benutzen: denn Techen war nur Vorwand. Dieser Angriff wäre danach angethan gewesen, den Staatsanwalt mit den Herren bekannt zu machen. Ich hielt es für der Sache förderlicher, statt das formelle Recht anzurufen, sachlich zu verfahren, und den verstorbenen Lipman Zunz, den Techen verunglimpft haben sollte, einem größeren Publicum vorzustellen. Ich schicke, mich an das gegen Techen Gesagte erinnernd, ein Paar Worte voraus, um meine Ansichten über Promotionschriften anzugeben und zu erklären. Es ist bekanntlich früher Brauch gewesen, die Promotionschriften von dem Praeses des Verfahrens, einem P. P. O., verfassen, von dem Promovenden, der als Respondens auftrat, nur in öffentlicher Disputation unter des Verfassers Schutze vertheidigen zu lassen. Da bekam man natürlich nur mehr oder weniger gute Arbeiten als Dissertationen. In dem dritten Viertel unsres Jahrhunderts wurde es wenigstens in gewissen Kreisen üblich, dem Promovenden das Thema zu stellen, und des Promovenden Versuche so lange in einem Seminare oder einer sogenannten Gesellschaft zu besprechen und durch des jungen Mannes Commilitonen besprechen zu heißen, bis etwas Vorzügliches hergestellt war. Nach meiner Ueberzeugung stammt die Unmöglichkeit, in der wir uns zur Zeit finden, Universitätsprofessuren, die sich mit Geisteswissenschaften abzugeben haben — von den Naturwissenschaften darf ich nicht reden —, wirklich gut zu besetzen, gar sehr mit von den ausgezeichneten Dissertationen der ihrem Lebensalter nach jetzt in Betracht kommenden Philologen und Historiker her. Wer als Student alle Kraft zweier Jahre auf die Bearbeitung eines nothwendiger Weise ganz speziellen Themas verwendet, wird, da die Hülfe ja nicht zu fehlen pflegt, in den meisten Fällen eine gute Arbeit liefern, aber eine Orientierung über das ganze Gebiet seiner Wissenschaft nicht gewinnen, und an allgemeiner Bildung Mangel leiden. Nehmen wir etwa an, Jemand sammle als Student griechische Papyri (Kaufurkunden und Aehnliches) oder Regesten eines Hochstifts, so hört er damit auf, ein Historiker zu sein: er wird ein brauchbarer, für die Gesamtwissenschaft anders denn als Handlanger nicht zu verwendender Tagelöhner werden. Ich stelle in Folge dieser meiner Ansichten und Erfahrungen meinen Schülern stets The-

mata, die sie nicht sehr belasten, und ich helfe ihnen niemals: mit den Dissertationen einer Fakultät muß es meines Erachtens wie mit den Abhandlungen einer Zeitschrift gehalten werden: eine Fakultät ist wie eine Redaction für nichts verantwortlich als dafür, daß das Gelieferte von Methode, Fleiß und *cognitio cogniti* zeuge: für Alles Einzelne steht der Verfasser selbst ein, wie man denn die Menschen gar nicht früh genug darauf hinweisen kann, daß sie für alles was sie thun, ganz allein aufzukommen haben. Wohin würde es führen, wenn wir Ordinarien jeden Satz, jedes Citat der von uns gebilligten Dissertationen selbst zu verantworten hätten? Ich würde nie wieder eine Dissertation annehmen, wenn solche verrückte Forderung von andern als Rabbinern an mich gestellt würde. Techen sollte sagen, was in zwei Goettinger Handschriften stehe: weiter reichte sein Auftrag nicht: diesen Auftrag hat er, so gut er konnte, gut erledigt. Daß er über Zunz so urtheilte wie er geurtheilt hat, überraschte und erfreute mich: ich sah daraus, daß der junge Mann selbstständig und richtig (das heißt, nicht nach irgend welcher vorgefaßten Meinung, sondern sachgemäß) zu denken verstand. In Beantwortung der gegen Techen, mich und meine Fakultät gerichteten, geradezu pöbelhaften Angriffe habe ich nun Proben aus des angeblich mit Unrecht niedrig gewertheten Zunz Uebersetzungen der synagogalen Poesie vorgelegt, welche Proben jeder Bierzeitung Ehre machen würden. Der Leser mag entscheiden, ob Ich Recht habe oder die drei Rabbiner.

Die Poesien des verstorbenen Zunz waren von Herrn Abraham Berliner als etwas ganz besonders Nettos neu gedruckt worden — gewis ein wunderguter Beweis für die Urtheilslosigkeit des Herrn Berliner und seines Kreises —: so kam es, daß ich mich auch mit Herrn Berliner zu beschäftigen hatte. Zufälliger Weise gelangte, als ich den Aufsatz schrieb, in einer in NewYork veröffentlichten Schrift folgender Satz des Herrn Akademiker Dillmann mir zu Gesichte:

Obwohl es an einer kritischen Ausgabe der LXX und der Targume zu den Nebiim und Ketubim, sowie des Targums Jonathan zum Pentateuch noch fehlt

Darin lag implicite deutlich ausgesprochen, daß wir vom sogenannten Targum des Onkelos eine »kritische« Ausgabe besitzen. Als solche konnte nach Lage der Verhältnisse Herr Dillmann nur das Machwerk jenes Herrn Berliner bezeichnen wollen, mit dem ich mich bei Gelegenheit der Besprechung Zunzens gerade zu beschäftigen gehabt hatte. Das Urtheil war so ungeheuerlich falsch, daß ich es für Pflicht hielt, über diese so von einem auf einer Höhe stehenden Manne gelobte Ausgabe des Onkelos die Wahrheit zu sagen. Ich fasse was ich gesagt habe, gerne noch einmal kurz zusammen:

Herr Berliner hat gar keine eigene Ausgabe des Targum Onkelos gegeben, sondern er hat eine 1557 in Sabbioneta veranstaltete Ausgabe Buchstab für Buchstab und Vocal für Vocal abgedruckt, wenigstens sie so abdrucken wollen.

Diese Ausgabe von Sabbioneta ist mit Nichten der Archetypus des Onkelos, sondern eine, nicht im Vaterlande des »Onkelos«, Palaestina, sondern in Babylonien, und nicht in der Zeit des Onkelos, sondern vier bis fünf Jahrhunderte nach dieser Zeit veranstaltete »Recension« in dem technischen Sinne des Wortes »Recension«, also, wenn auch nicht ohne allen Werth, so doch mit Nichten das was wir brauchen. Herrn Dillmanns Genügsamkeit werden Kenner nicht theilen.

Selbst diese »Recension« konnte und mußte genauer vorgelegt werden als Herr Berliner gethan, der nicht alle ihm zugänglichen Hilfsmittel benutzt hat, aber so thut, als habe er sie benutzt.

Der Variantenband des Herrn Berliner, zum großen Theil mit Allotriis und zwar mit tendenziös gefärbten Allotriis angefüllt, augenscheinlich von einem völlig ungebildeten und ungeschulten Menschen gearbeitet, ist ohne irgend erheblichen Werth.

Für eine Wiederholung der Ausgabe von Sabbioneta konnte man ein anderes, recht billiges und sehr genaues Verfahren der Reproduction anwenden, und den Typendruck sparen: für den anderen Band des Herrn Berliner Mittel aus der Staatskasse aufzuwenden ist ein ebenso grober Unfug wie für die Revision der Lutherbibel solche Mittel aufzuwenden: von da zum Ankaufe der Moabitica ist nicht allzu weit.

Herr Dillmann hat sich schlimm kompromittiert, als er jene Arbeit zu unterstützen rieth, und als er noch lange nach ihrem Erscheinen jenes oben abgedruckte lobende Urtheil über dieselbe abgab. Auch Herr Noeldeke würde arg kompromittiert sein, wenn er — was Herr Berliner behauptet, ich leugne — wie Herr Dillmann geurtheilt hätte.

Darauf die übliche sittliche Entrüstung. Ihre Waffen: Schmutz, Schmutz, Schmutz —, nicht einmal origineller Schmutz. Ich höre aus jeder Zeile von Berliners Pasquill den Satz heraus, welchen ein Dichter modernster »Synagogalpoesie«, Jacob Korew, in seinem »Purimspiele« 60 dem Mardocheus in den Mund legt: »ich hab' 'ne große, mächtige Nekome«.

Nun, ich habe im Interesse des deutschen Vaterlandes geantwortet. Wie, mag man selbst nachlesen. An Deutlichkeit wenigstens fehlt es nicht, und von niederem Gesichtspunkte aus ist das nicht gesehen was ich gezeichnet habe. Das deutsche Volk soll erkennen, was es an dem Herrn Berliner, dessen Gönnern und Vorbildern besitzt.

Auf das was ich aus den oben genannten Prolegomenis mitge-

theilt habe, lege ich großes Gewicht. Für die Tonangebenden ist es nicht geschrieben: denn ich arbeite nur für Leute, die noch lernen können und lernen wollen. Der Aufsatz über die in drei semitischen Sprachen übliche Bildung der Nomina, zu dem jene Prolegomena als Einleitung dienen sollten, wird, so Gott will, noch im laufenden Jahre in den Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften erscheinen.

Ausdrücklich merke ich an, daß nur eine bestimmte Anzahl des zweiten Bandes der Mittheilungen einzeln abgegeben wird: so wie diese abgesetzt ist, wird man die beiden Bände nur noch zusammen erhalten können.

Die Aufsätze über Rückert und Zunz, so wie der über Juden und Indogermanen sind auch in Sonderdrucken zu beziehen.

26. 6. 1887.

Paul de Lagarde.

Anecdota Varia Graeca et Latina edid. R. Schoell et Guil. Studemund.
Band I.: *Anecdota Varia Graeca musica metrica grammatica* edidit
Guilelmus Studemund. Berolini, apud Weidmannos, MDCCCLXXXVI.

Unter diesem Specialtitel ist der erste Band der seit Jahren von R. Schoell und W. Studemund vorbereiteten *Anecdota Varia Graeca et Latina* erschienen. Der Inhalt ist zum größten Theile metrisch. Der erste Hauptteil (p. 1—30) enthält die *Tres canones harmonici*, ed. A. Stamm; der fünfte (p. 257—283) die *Anonymi Laurentiani duodecim deorum epitheta*, edidit G. Studemund. Außerdem sind die unten zu nennenden *Tractatus de vocibus animalium* und mehrere kleinere Nicht-metrische eingelegt, Alles in hohem Grade anregend und fruchtbar; aber die Hauptmasse des ganzen Bandes gehört der metrischen Litteratur an.

Im Jahre 1880 vereinigten sich Studemund und der Unterzeichnete zu gemeinsamer Herausgabe eines *Corpus Metricorum Graecorum*: Studemund hatte die italienischen, der Unterzeichnete die englischen und französischen Bibliotheken daraufhin ausgebeutet. Die von mir im Codex Saibantianus gefundene und wegen ihrer litterarhistorischen Stellung so überaus wichtige Exegesis zu Hephaestions *Enchiridion* wollte ich sofort drucken lassen, weil die (von mir dann im Rheinischen Museum 36 dargelegten) Beziehungen der verschiedenen Scholienkomplexe zu einander nur an der Hand der Exegesis verstanden werden konnten. Auf Studemunds Aufforderung, sie in seinen *Anecdota* herauszugeben, gieng ich ein. Er seinerseits wollte den bisher nur z. T. bekannten *Anonymus Ambrosianus* in

unverkürzter Gestalt hinzufügen. Das Corpus selbst wollten wir gemeinschaftlich bearbeiten. Die zwei genannten Schriften bilden jetzt den zweiten und vierten Abschnitt des Bandes; p. 31—96 und p. 211—256. Als dritten Abschnitt hat Studemund auf p. 97—209 jetzt eine »Appendix de codicibus aliquot italicis ad Hephaestionem et Choerobosci Exegesis pertinentibus« hinzugefügt. Unter diesem Titel ist eine ganze Reihe von sehr verschiedenen, sehr wertvollen, bisher teils ungedruckten teils ganz ungenügend gedruckten metrischen Texten zusammengefaßt. Eingeschaltet sind hier als wichtige Beigabe die Tractatus de vocibus animalium p. 101—105; (dazu gehört auch 284—290). — Diese metrischen Texte hatte auch ich aus französischen und englischen Handschriften kopiert, bez. kollationiert. Nur einige Kleinigkeiten, wie z. B. die 17 Verse des Michael Psellus (p. 198), fehlten mir. Von den pariser Sachen hat Studemund Vieles jetzt durch Gundermann kollationieren lassen. Dieses und gar manches Andere, eng zur Sache Gehörige, hätte ich beisteuern können, wenn ich von dem bevorstehenden Erscheinen dieser Texte — überhaupt irgendwelche Kenntnis gehabt hätte. Da das nicht der Fall gewesen ist, bleibt mir nur übrig, denjenigen Teil meiner Materialien, der noch nicht verwertet ist, gelegentlich in Form von Kollationen erscheinen zu lassen. — — —

Im Einzelnen verteilen sich die metrischen Schriften, die der Band enthält, auf fast alle Gebiete der metrischen Litteratur, angefangen vom Text des Hephaestio selbst bis zu recht späten byzantinischen Schriften. Ich beginne die Besprechung mit dem Enchiridion und den Scholien.

I Hephaestio und seine Scholiasten.

Auf p. 106—110 berichtet Studemund über den Ambrosianus J 8 ord. sup. (A), die beste Handschrift, die vom Enchiridion überhaupt existiert, und p. 111—117 (Kap. III) werden sämtliche Dichterstellen getreu nach dem A abgedruckt. Bei der großen Zahl und dem unvergleichlichen Wert dieser Fragmente ist es sehr dankenswert, daß die beste Recension, in der sie überhaupt erhalten sind, schon jetzt jedem zugänglich gemacht wird, bevor die neue Ausgabe des Hephaestio den ganzen Apparat darbietet. Für diese Dichterverse wird A stets maßgebend sein; denn A ist der beste Vertreter der besten Handschriftenklasse. Für den Text des Hephaestio aber und die Scholia können wir mit A allein nicht auskommen. Ueber die Handschriften des H. im Allgemeinen habe ich im Rheinischen Museum 36, 262 f. und 274 f. gehandelt. Wir haben drei Gruppen: 1) die beste Klasse (X). Von dieser glaubte ich damals

5 selbständige Vertreter namhaft machen zu können; jetzt sind es nur noch drei. Daß der Saibantianus und der Venetus Marcianus 483 (K) einen im Ganzen identischen Text böten, konnte ich mit Bezugnahme auf die *ἐξήγησις* schon R. M. 36, 299 aussprechen. Daß der Saibantianus eine Kopie von K sei, erkannte Studemund, als er die Kollation des K zur ganzen Exegesis erhielt. Daß aber auch K. selbst in den Hephaestionea aus A abgeschrieben sei, wurde von Studemund und mir 1883 nach gemeinsamer Durcharbeitung des betreffenden Materials konstatiert. So bleiben denn von den früher genannten fünf Handschriften als selbständige Zeugen nur drei nach: A, der Cantabrigiensis Univ. Dd XI 70 (C) und der Parisinus 2881 (P). P und C, die ich kollationiert habe, stehn in einem engeren Verhältnis zu einander als zu A und sind von A unabhängig. Sie können daher nicht entbehrt werden. Der große Vorzug, den A vor ihnen voraus hat, zeigt sich aber an den Dichterversen am deutlichsten. Wir besitzen 2) die Klasse der Turnebiana und des Gaisfordschen Meermannianus. Sie ist durchweg interpoliert, aber aus einem Exemplar der besten Klasse, das gewisse Vorzüge hatte. Im Text des Hephaestio p. 4, 1—2 W hat nur diese Klasse das richtige *ΚΑΤΑΕΤΡΟ ΠΟΥΣ* (*κατὰ ἐ' πρόπους*), während die beiden andern Klassen mit offener Verschreibung *ΚΑΙ ΑΕΙΡΑΙΩΣ* (*καὶ ἀεὶ ῥαδίως*) bieten. In den Scholia A aber hat diese Klasse ein erhebliches Plus vor X voraus; davon gleich mehr. Endlich gibt es 3) die Klasse der schlechten Handschriften, die zahlreichste von allen; sie hat nur einen geschichtlichen Wert, insofern viele falsche Lesarten späterer Metriker sich aus ihrem Texte herleiten lassen. Die Scholia A fehlen in dieser Klasse ganz; dagegen stehn die Scholia B außer in der ersten Klasse (X) auch in dieser, und zwar hier in zwei verschiedenen Recensionen (Y und Z).

Wenden wir uns zu den Scholien. Wie schlecht es früher mit diesen bestellt war, habe ich im R. M. 36 gezeigt. Die Scholia B waren in den Ausgaben so beispiellos verstümmelt, daß man über sie schlechterdings nicht instruiert war; die Literaturgeschichte arbeitete hier mit Phantasiegebilden, denen in der Ueberlieferung gar Nichts entsprach. Die Scholia A waren, wie sich herausstellte, bisher nur nach der obengenannten zweiten Handschriftenklasse gedruckt worden. Turnebus hatte ein Exemplar dieser Gruppe zu Grunde gelegt; sein Text war die Vulgata. Einiges Wenige war im Einzelnen aus S und P hier eingeflickt worden; aber im Ganzen repräsentierten die gedruckten Texte durchaus die interpolierte Klasse. Hier mußte radikal vorgegangen werden. Nachdem ich (Dorpat 1882) die Scholia B in authentischer Form herausgegeben hatte, hat Studemund nun

p. 118—152 (Kap. IV) die gesamten Scholia A so drucken lassen, wie sie in der besten Klasse (X) erhalten sind. Zu Grunde liegt natürlich A. Da er aber oft beschädigt oder überklebt ist, ergänzt ihn die Abschrift K¹. Eine spätere Hand in K (K²) hat nach einer geringwertigen Vorlage korrigiert und Manches hinzugefügt. Hierzu kommt dann Q, d. i. der Ambrosianus Q 5 ord. sup., in welchem die Scholia A ohne das Enchiridion selbst enthalten sind. Im Rhein. Mus. 36, 276 berichtete ich, daß das im Parisinus 2881 so wäre; Q war damals noch nicht bekannt. Wir haben also zwei Handschriften, die — auf das Engste mit einander verwandt, wie sich unten zeigen wird — auch die Scholia A beide in dieser Gestalt bieten. Aus A K Q hat Studemund nun die Scholia A gedruckt. P und C sind nicht verwertet worden.

Es ist für alle auf die Metriker bezüglichen Untersuchungen ein Vorteil, daß jetzt die gute Recension der Scholien überhaupt zum Druck gelangt ist. Das Fehlen von P und C ist dem gegenüber von geringerer Bedeutung. Für alle Forschung ist jetzt eine feste Basis gewonnen. Auch ist es durchaus zu billigen, daß der erste Abdruck dieser Fassung streng konservativ ist.

Wie verhält es sich aber nun mit der interpolierten Klasse? Ist sie völlig wertlos? Kann sie gänzlich bei Seite gelassen werden? Oder muß sie bei der definitiven Scholienausgabe mit berücksichtigt werden? eventuell in welchem Umfang? Diese Frage muß jetzt aufgeworfen werden. — Ich habe zwei Handschriften dieser Klasse kollationiert, den Gaisfordschen Meermannianus (M) und den Parisinus 2676 (J); vgl. R. M. 36, 263. Neben diesen zweien erwiesen sich die andern, die es mir gelang zu ermitteln, als wertlos. Ich nenne diese Recension der Kürze halber M. Die Vergleichung von X (d. i. A K Q und — füge ich hinzu — P C) und M ergibt im Wesentlichen folgendes Resultat: die Vorlage von M war inhaltlich reicher als die jetzt erhaltenen Vertreter von X. M hat einzelne Scholien von Bedeutung, die dem X gänzlich fehlen und die auf gute Quellen zurückgehn. In der Vorlage von X gab es überhaupt nach dem zehnten Kapitel keine Scholien mehr. In M reichen sie bis ans Ende. Folgendes ist bemerkenswert: Westphal bespricht in der Metrik II² 223 f. »die antike Asynarteten-Theorie«. Dieselbe beruht, abgesehen von einer dürftigen Notiz bei Marius Victorinus p. 142, auf dem Scholion zu Hephaestio ed. Westphal p. 201, 15—202, 6. Dieses ganze Scholion steht in M und fehlt in X. Ebenso verhält es sich mit p. 211, 24—215, 26, wo interessante Bemerkungen über die *συγχευμένα* und *ἀπεμφαινονια* gemacht werden, und mit p. 208, 3—16 (*πρώτη* und *δευτέρα ἀντιπάθεια*). Zu beachten ist auch, daß

wir p. 203, 21 in einem M-Scholion ein Fragment des Eupolis lesen (fr. 236 Kock), welches sonst nirgends überliefert ist. Das Gesagte genügt, um darzuthun, daß das Plus in M zum Teil wertvoll ist und in der abschließenden Ausgabe auf keinen Fall ausgelassen werden darf. Auf der andern Seite ist aber zu betonen, daß dieser wertvollen Partien sehr wenige sind, und das Meiste in Analysen der betreffenden Versmaße und weitläufigen Paraphrasen besteht, die Jeder sich selbst machen konnte, ohne alte Quellen zu besitzen. Da aber das Urteil über wichtig und unwichtig subjektiv ist, wird man doch nicht umhin können in der definitiven Ausgabe den ganzen Mehrbestand von M zum Abdruck zu bringen, etwa mit kleineren Typen oder als Appendix. Hierbei darf man nicht vergessen, daß die ganze Scholienmasse, auch wie sie in X vorliegt, ein recht armseliges und dürftiges Produkt ist, daß auch hier einige wenige Goldkörner unter einer Masse von Spreu verborgen sind. Auch hier ist Vieles so simpel, daß jeder Leser es selbst ersinnen konnte. — Was nun die Stellen anlangt, die sowohl in X als auch in M überliefert sind, so ist hier fast immer die Fassung M offenbar aus der X herausgearbeitet. Auch hier finden sich aber in M einzelne Zusätze, die ursprünglich zu sein scheinen. —

Es wurde schon oben bemerkt, daß in K eine zweite Hand aus einer andern Vorlage Mehreres aufgenommen hat. Ich kann nun hinzufügen, daß diese Zusätze auf eine Quelle zurückgehn, die sich mit M berührt. Die Hälfte etwa der Zusätze steht auch in M, und zwar ist es entschieden die bessere Hälfte. Für die Kapitel 11 bis zum Schluß, wo wir nur K², aber nicht A K¹ Q haben, setze ich alle Stellen hierher, die K² mit M gemeinsam hat; der Stern bedeutet, daß M dasselbe besser oder ausführlicher bietet: von p. 150 bis 152 bei Studemund sind es die folgenden Scholien: Ad pag. 86, 21*; 87, 12; 89, 6; 93, 1; 98, 1—2* (in M steht hier das ausführliche Scholion 208, 3—16 W., von dem oben die Rede war); 99, 1; 106, 1; 107, 1; 107, 10; 109, 1; 110, 4*; 110, 7*; 112, 1 und 2*; 122, 11*. —

Wann ist diese Ueberarbeitung der Scholien und — fügen wir hinzu — des Hephaestio vorgenommen worden? Die Zeit läßt sich ungefähr bestimmen. Zunächst kennt der Bearbeiter die Exegesis des Choeroboscus, und zwar ganz wie wir unter dem Namen der *ἑξήγησις* schlechthin. Diese Thatsache ist von Interesse; ich kenne bis jetzt kein anderes Citat der Art. Hephaestio p. 8, 10 W. lehrt, daß muta und liquida dann keine *κοινή* machen, wenn die muta das Ende der ersten und die liquida der Anfang der zweiten Silbe ist. Dazu sagt unser Scholiast in M J p. 110, 3 W.: *ὥστε εἶναι αὐτὸ κατὰ διάστασιν δηλονότι· οὕτω γὰρ ὁ ἑξήγητής φησι*. Gemeint

ist die *ἐξήγησις* p. 47, 16: *ἐὰν γὰρ ὡς ἐν διαστάσει, οὐ ποιούσι κοινήν, ἅτε δὴ τοῦ διαστήματος ἐν τῷ διαχωρίζειν τὰ σύμφωνα μείζονος γινομένου* etc. Wir wissen also, daß dieser interpolierende Scholiast nach dem Verfasser der Exegesis, d. h. nach dem sechsten Jahrhundert lebte. Aber das genügt nicht. Wir müssen ihn noch viel weiter herabrücken. Ich kann das im Einzelnen hier nicht ausführen. Nur so viel möchte ich ganz kurz bemerken: alle mir bekannten Handschriften, die diese Recension des Hephaestio und der Scholia A haben, enthalten vor dem Hephaestio eine Menge metrischer Traktate, die — an sich völlig wertlos — doch ein litterarhistorisches Interesse haben. Sie stehn nämlich zum weitaus größten Teil in engster Beziehung zu unserem Pseudo-Draco, so daß sie Seiten lang dasselbe bieten. Aber es sind weder diese Traktate aus Pseudo-Draco, noch der letztere aus jenen abgeschrieben; sondern beide benutzen eine gemeinsame Vorlage, mit der sie verschieden operieren. Diese Vorlage hat wieder ihrerseits unter Anderem Scholien zu Dionysius Thrax ausgeschrieben. Ich kann das hier nur kurz andeuten und behalte mir den genaueren Nachweis für eine andere Gelegenheit vor. — Ich vermute nun, daß der Redaktor dieses metrischen Konglomerates, der seine trivialen Vorlagen mit noch trivialeren Scholien ausstattet, derselbe Mann ist, von dem die jetzt vorliegende Redaktion des Hephaestio und der Scholia A in M her stammt. Es erklärt sich dann auch folgende Thatsache sehr einfach: die Scholia A p. 93, 23–100, 2 W. enthalten eine prosodische Partie, die mit Pseudo-Draco p. 117 f. im Wesentlichen identisch ist. Ich glaube nicht, daß sie aus unserem Pseudo-Draco abgeschrieben ist, sondern daß auch hier beide eine gemeinsame Vorlage wiedergeben. Eben diese ist es wohl, die der Scholiast meint, wenn er uns p. 99, 30 auf den *Κύριος Μανουήλ* verweist, den Westphal im Anschluß an Bergk für Manuel Moschopolus erklärte (Metrik I² 137). Wie dem auch sei, diese Redaktion gehört der spätesten Zeit an. Wenn in ihr trotzdem einiges Gute vorkommt, so haben wir festzuhalten, daß das ursprünglich zu Grunde liegende Exemplar des Hephaestio und der Scholia A selbständig war und die jetzt vorhandenen Vertreter der Klasse X in mancher Beziehung übertraf. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß zwischen diesem Exemplare und unserem Redaktor Mittelglieder gewesen sein können, von denen wir jetzt Nichts mehr wissen. —

Soviel von den Scholia A. Auch für die Scholia B fällt Einiges ab. Auf p. 107 f. gibt Studemund die Varianten des A zu dem Teil der Scholia B, der in X erhalten ist; und p. 108 f. druckt er aus A die 32 Musterverse ab, die für die 32 *σχήματα* des Hexameters als

Beispiel dienen. Sie folgen auf den § 6 der Scholia B (*περὶ σχήματος*) in allen Exemplaren der Klasse X, also auch in P, O und C; sie fehlen in den Klassen Z und Y, soweit ich die Exemplare der zwei letzteren Klassen untersucht habe.

Zu den Hephaestio-Scholien im weiteren Sinne gehört auch die anonym überlieferte *Ἐξηγήσεις εἰς τὸ τοῦ Ἐφαιστίωνος ἐγχειρίδιον*, die p. 33—96 zum ersten Mal herausgegeben wird. Ueber sie wäre eigentlich viel zu sagen; nur ungern verzichte ich auf eine eingehendere Besprechung dieses für die Geschichte der griechischen Metrik hochwichtigen Buches. Doch will ich mich hier auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Mit dieser Schrift ist es eigen gegangen. Im Jahre 1874 machte ich (De Dionysii Thr. interpr. vet. p. 48 f.) zuerst darauf aufmerksam, daß es einst einen Kommentar des Choeroboscus zum *ἐγχειρίδιον* Hephaestios gegeben habe. Die Geschichte der Grammatik und der Metrik hatte das übersehen. Da es nun allbekannt war, daß derselbe Verfasser einen Kommentar zu Dionysius Thrax geschrieben hatte, und in beiden Scholienmaßen Partien vorkamen, die auf eine gemeinsame Quelle zurückgingen, so vermutete ich, daß Choeroboscus diese gemeinsame Quelle sei, und er in dem metrischen Kommentar den grammatischen ausgeschrieben habe. Wie groß mußte nun meine Ueberraschung sein, als ich bei der Untersuchung des Saibantianus zuerst einen einheitlichen Kommentar zu Hephaestio vorfand, von dessen Existenz bisher Niemand eine Ahnung gehabt hatte; dann aber bald erkannte, daß eben dieses der früher notificierte und verloren geglaubte Kommentar des Choeroboscus sei! Die Hauptstellen dafür sind in der neuen Ausgabe p. 48, 13 f. *εἶτα καὶ ὅτι τῷ λόγῳ τῆς κοινῆς οἰονεὶ βραχέας διπλασιάζεται τὸ κέκτηκα καὶ πέπτωκα . . . , ἐδείχθη σὺν Θεῷ ἐν τῷ περὶ ῥημάτων*. Und bei Choeroboscus in den Dictata in dem Abschnitt über das Verbum heißt es II p. 553, 28: *εἰκότως οὖν καὶ τὸ πέπτωκα καὶ κέκτημαι τῷ λόγῳ τῆς κοινῆς ἀνεδιπλασιάσθησαν. περὶ τῆς κοινῆς συλλαβῆς καὶ ἀκρίβειαν ἐν τοῖς μέτροις Ἐφαιστίωνος μαθησόμεθα*. Ferner steht in der Exegesis p. 44, 21 f.: *οὔτε γὰρ εἰσι φύσει μακρὰ ἢ αῖ καὶ ἢ οῖ δίφθογοι, ἀλλ', ὡς καὶ ἐν τῷ περὶ τόνων δείκνυται, αὐταὶ πρὸς ἓνα ἤμισυν ἔχουσι χρόνον, τῆς φύσει μακρᾶς δύο ἐχούσης, ὅθεν καὶ ἐπὶ τέλους οὔσαι ἔχουσι πολλάκις τὸν ροπαροξύτονον ἴσονον*. Also ἐν τῷ περὶ τόνων will der Verfasser das gelehrt haben. Bei Choeroboscus im zweiten Bande der Dictata in dem Abschnitt *περὶ τῶν ἐν ταῖς πιάσεσι τόνων* lesen wir p. 400, 8 f.: *τοῦτων γὰρ (d. h. αἰ und οἰ) ἐπὶ τέλους οὔσων πολλάκις ροπαροξύνεται ἢ λέξις, οἷον . . . , ἐπειδὴ ἀντὶ κοινῆς παραλαμβάνονται καὶ πρὸς ἓνα ἤμισυν χρόνον ἔχουσιν*. Und nun folgt eine eingehende Erörte-

rung eben hierüber. Diese Stellen zeigen, daß wir es mit einem für beide Bücher gemeinsamen Autor zu thun haben. Man darf also als den Verfasser des anonymen Kommentares Choeroboscus ansehen. Auf der andern Seite ist es höchst wahrscheinlich, daß die Schrift des Choeroboscus selbst eine spätere Uebersetzung erfahren hat. Liegt uns doch noch heute die Exegesis in zwei, z. T. recht weit auseinandergehenden Recensionen vor.

Auch in Betreff der Ueberlieferung unseres Textes ist Manches unerwartet und überraschend gewesen. Als ich die *ἑξήγησις* im Saibantianus gefunden hatte und mich nach weiteren Textquellen umsah, fiel mir bald der Venetus Marcianus 483 auf, aus dem Einzelnes ediert war, was bis auf die kleinsten Accentfehler mit dem Saibantianus übereinstimmte. Aus Hilgards freundlichen Mittheilungen ersah ich dann, daß sowohl der Inhalt als auch die Textgestalt beider Handschriften sich so vollkommen deckte (Rh. Mus. 36, 299). Ein vorläufiger Abdruck des S sollte in den Anecdota erscheinen; für die definitive Ausgabe im Corpus wollte Studemund den Venetus (K) vergleichen. Statt dessen beschaffte Studemund schon 1881, gleich nachdem der Text des S gesetzt war, noch vor dem Erscheinen desselben die Kollation des K, und fand nun, daß S eine direkte Kopie von K sei, ein Resultat, das nicht zu bezweifeln ist. Zwar ist die Ausbeute aus K für den Text selbst ganz gering gewesen; indessen ändert das nichts an der Thatsache, daß wir uns nun an K zu halten haben. In diesem Sinne wurde der Apparat im Jahre 1881 umgestaltet und umgesetzt, und in dieser Fassung stand der fertige Satz einige Jahre. Als er dann endlich im Jahre 1884 definitiv abgezogen werden sollte, wurde Studemund auf ein Blatt aufmerksam, auf dem er vor Jahren Stücke eines anonymen metrischen Werkes aus dem Vaticanus 14 (U) abgeschrieben hatte, und — es war das kein anderes als die *ἑξήγησις*. Die Kollation des U, auf Studemunds Bitte von Mau besorgt, langte noch an und wurde nun nachträglich in den seit langer Zeit fertiggestellten Satz hineingearbeitet. So ist der jetzt gedruckt vorliegende Text entstanden: eine Reihe von Ueberraschungen, mehrfache Umgestaltungen des bereits gesetzten Textes. Natürlich ist das auf die Textgestaltung von Einfluß gewesen. Der in letzter Stunde gefundene U ist thatsächlich die wichtigste von allen Handschriften. Hier ist eine ganz andere Recension der Schrift erhalten, von der des K wesentlich verschieden. Jetzt, wo das ganze Material vorliegt, würde man U noch viel mehr Einfluß auf die Textgestaltung einräumen, als damals möglich war. Wie wir die Verschiedenheit zu erklären haben, ist eine Frage. Man kann mit Studemund an andere Kollegia oder

Kollegienhefte des Choeroboscus denken; man kann aber auch eine Bearbeitung durch einen Anderen in Erwägung ziehen, wofür Einiges zu sprechen scheint. Doch davon ein ander Mal.

II. Der Venetus Marcianus 483 und der Saibantianus.

Von den übrigen Metrica hebe ich vor Allem den Codex Venetus Marcianus 483 (K) hervor. Ueber ihn handelt Studemund p. 165—198. Bei der Gelegenheit wird p. 170—184 Helias und p. 185—188 Pseudo-Herodian herausgegeben, beide mit Benutzung anderer Handschriften. Zu diesen anderen gehören zwei, von denen unten die Rede sein wird, D und Q. K ist aber z. T. verstümmelt. Nach folium 63 sind hier 7 Blätter ausgefallen. Den Text derselben besitzen wir also nur in der Kopie, dem Saibantianus. Es sind das diejenigen Stücke des S, die ich im Rhein. Mus. 36, 284 als 5, a—e bezeichnet habe; die Lücke beginnt mitten in 5, a. Ich werde im Folgenden den Inhalt des S für diese Partie genau bezeichnen, und seine Lesarten da hinzufügen, wo das erforderlich erscheint. Da der in K erhaltene Anfang des ersten Stückes dort die Nummer VI trägt, nenne ich dieses VI, 1 und die in K fehlenden Kapitel VI, 2 u. s. w.; mit VII tritt dann K wieder ein.

VI, 1. fol. 52^r—53^r. Der Traktat über die Versfüße, den Studemund p. 98—101 als § 3 aus U (Vaticanus 14) und z. T. aus K herausgibt. Der Text beginnt in S wie in K erst p. 99, 1 mit den Worten: *Πούς ἐστὶ ποιῶν καὶ ποσῶν συλλαβῶν σύνθεσις εἰς εὐπερεπὲς σχῆμα*. Am Rande steht in S: *Περὶ ποδῶν ἄλλως*. Mit den Worten *εἰσὶν οἱ πέν* bricht p. 100, 50 K ab. S bietet hier folgende kleine Abweichungen vom gedruckten Text: 50. *ἡ] ὀκτώ* || 51. *λβ] λε̄* || *τετράκις γὰρ ὀκτώ* || *ἢ ὀκτώ*, ohne *οἱ* || 52. *ἐπὶ τοὺς δ'* || 52. *ἄλλους* — 53. *ξδ'] ἄλλους δύο. δις τριανταδύο (!) ξδ'* || 53. *τοῦ] τὸ* || 55. *διελθεῖν* || *ὡς* fehlt || *εἶπομεν* || 56—57. *εἶναι αὐτοὺς* || 101, 1 *ριβ'] ροδ'* || *ἂν* fehlt || *ὄν* fehlt || 2. *ὑποφέρονται] ὑφίστανται* || *β'] δύο* || *καὶ τρισυλλάβους γ'* || 3. *τρὶσύνθετος] σύνθετος* || *μὴ δὲ* || Nach 4 stehn in S noch einige Worte, die in U und folglich im gedruckten Text ganz fehlen: *πάλιν δὲ τετρασύλλαβος, ἀπαξ ὧν σύνθετος, ἑτέραν ἐπισύνθεσιν οὐκ ἠδύνατο ποιῆσαι*. —

VI, 2. fol. 53^r—53^v folgt ohne Titel und ohne jegliche Abtheilung das Kapitel über die Namen der Füße, welches St. p. 205—207, 17 als § 1^a aus U und C (Chisianus R IV, 11), den Mangelsdorf hier nicht vollständig abgedruckt hat, herausgibt. Ich gebe die Varianten des S sämtlich; nur ganz einfache Accentversreibungen lasse ich fort: p. 205, Z. 1. *Περὶ ὀν. ι. μ.]* fehlt || 2. *αἱ δὲ ὀνομασία*

αὐτῶν ὠνομάσθησαν || 3. Περὶ πυρριχίον am Rande || 6. ἐπεὶ περὶ τὰ τέλη || ἄλλως τε καὶ || 7. οὖν συλλαβὴν διαλάσσουσιν || 9. οὔτος] οὔτος δὲ || 10. κατάπυκτον || 206, 1. τὰ καλούμενα πυρριακὰ μέτρα ποιεῖ || 3. ἐπὶ δεσμὰ (nicht δέσμα) || 4. πετρόφορον (nicht πετροφόρα) χερσῶνα καθομμένα (καθ. mit Abkürzung geschrieben) || 5. περὶ τροχαίου am Rande || χαλὸν || καὶ γε οὖν ἀρχίλοχος || 6. θεσμῶν || 7. ἐρξῆ πῆ δῆτ' || 10. περὶ ἰάμβον am Rande || ὁ ἰάμβος ἢ ἀπὸ ἰάμβης τῆς κελεοῦ θεραπαίνης ἢ ἀπὸ ἰάμβης τῆς ὑπανησάσης ἐππώνακτος γραῦς ἢ εἰσφάμενος τῆς σκάφης ὁ ἐππώναξ ἐφ' ἢς ἐπλυνεν ἢ γραῦς τὰ ἔρια. 15—16. ἀρίμεν τε χίλον κυνός. δξῦ τε κένταυρον σφηκός. ἐπαμφοτέρων ἴον ἔχει στομάτων || 17. λοιδορηκόν || 18. περὶ σπονδείον am Rande || Ὁ σπονδέος || ταῖς fehlt || 19. σπένδομεν || ι. μνάμαις (Terpander fr. 3 B) || ποσὶ || λητοὺς || 23. περὶ δακτύλου am Rande || Ἡ ἀπὸ τῶν δακτύλων ὁ δάκτυλος οἷς || 24. κουρῆτας φασὶν || διὰ τὸ περὶ κοῦρον ὄντα τὸν δία || 207, 1. τὸν fehlt || 4. λόγῳ || 8. ἴσα (!) || 10. λόγῳ || 11. τὴν fehlt || 12. τὸν ἐν] τῷ ἐν || λόγῳ || 13. τὸν τρίτον καταλείπεται || 16—17. τὸ δι' αὐτοῦ γενεάς καὶ πράξεις ἡρώων καταλέγειν ||

VI, 3. fol. 53^u—54^r: Περὶ παθῶν τοῦ δακτυλικοῦ (die Ueberschrift am Rande). Πάθη τοῦ δακτύλου ξξ — — — τὸ τέλος μείουρον λέγεται; und am Rande dazu von derselben Hand: ὡς ἐν τῷ Τρωῆς δ' ἐρρίγησαν ὅπως ἴδον αἴολον ὄφιν'. Das Ganze ist gedruckt von Gaisford im Hephastio II p. 195, Anm. X, 1 Kolumne Zeile 1—32. Die Varianten des S sind ganz unbedeutend: 16. ἱερὸν] ἱρὸν || 22. νῆας τε || 23. δὲ τῷ ἐλλείπον || 26. αἴο] αἴο oder αἴς, undeutlich || 29. τὸ δ' ||. Der Traktat kehrt fast wörtlich wieder im Pseudo-Hephaestio § 11^b und § 26.

VI, 4. fol. 54^r folgt hier (wie im Pseudo-Hephaestio auf § 26): Χαίρει δὲ μάλιστα etc., gleich Pseudo-Hephaestio § 27. Aus S hat dieses gedruckt Gaisford a. a. O., 1. Kolumne Zeile 32 bis 2. Kolumne Zeile 31 *συνῆπται ποδί*. Die Abweichungen des S von Pseudo-Hephaestio § 27 sind ganz ohne Belang: 2. ποὺς μηδεῖς] κατὰ μηδὲν || 3. ἐν τῷ || 8. ὡς] ὡς ἐν τῷ || ελῆ] ελεῖ (ελ undeutlich) || 10. ἀπήρυσται γὰρ ἀληθῶς εἰς || 11. τὴν ἐν ἰριχῆ || δέ fehlt || 12. μὴ μοι] μίμοι || νείκεαι || 14. ὅταν] ὅτι || μέρη τοῦ λόγου || τῷ στίχῳ || 16. εἰς τέταρτον || δάκτυλον || 19. ὡςτε ἐκείνω || 20. ἢ ἐνανήσασθαι χαλεπῆ δὲ (abgekürzt) δῆμον (abgekürzt) φήμης || 22. λυπεῖ] ἐλλείπω || τὸ ἐξῆς'. — In S folgt auf die Worte 19. μέρος λόγου ἐν αὐτῷ] im Text selbst: *μυσόκλαστοι δὲ εἰσιν, ὅσοι κατὰ τὸ μέσον πάθος τι ἔχουσιν, ὡς τὸ >βῆ δ' εἰς Αἰόλον<*. Und am Rande ist mit einem Verweis auf ἐν αὐτῷ das nachgetragen, was auch im Ps.-Hephaestio den Schluss bildet: *ὡςτε ἐκείνω — συνῆπται ποδί*.

VI, 5. fol. 54^r: *Στίχοι μέτρῳ (so!) γραμματικῶν θ'· ἰαμβικόν, τροχαϊκόν, δακτυλικόν, ἀναπαιστικόν, χοριαμβικόν, ἀντισπαστικόν, ἰωνικόν ἀπὸ μείζονος, ἰωνικόν ἀπ' ἐλάσσονος, παιωνικόν. ῥητορικὸι στίχοι· κόμμα, κῶλον, περίοδος. διαφορὰ δὲ γραμματικῶν πρὸς τὰ ῥητορικὰ τὸ (τῷ S) τὰ μὲν γραμματικὰ κατὰ μέγεθος συνίστασθαι συλλαβῶν, τὰ δὲ ῥητορικὰ κατὰ ποσότητα. —*

VI, 6. fol. 54^v—56^r. Unter der interessanten Ueberschrift: *Ἐγράφη ἐκ παλαιοῦ βιβλίου περιέχοντος τὴν γραμματικὴν Διονυσίου* folgt hier der bekannte Traktat über die vier Haupt-Versmaße der byzantinischen Metrik, das iambische, das heroische, das elegische, das anakreonteische. Der Titel wird hübsch illustriert durch die beim iambischen Versmaße beigefügte Bemerkung: *τοῦτο δὲ τὸ μέτρον οὐκ εἶπε Διονύσιος, ἀλλ' ἡμεῖς διὰ τὴν τῶν νέων ὠφέλειαν προσεθήκαμεν.* Diese Recension des Traktats, die den »Scholia B« § 12 und dem Chisianus § 12 engverwandt ist, steht jetzt in den *Anecdota Varia* I p. 153—158 (§§ 1^a—4^c), aus dem Parisinus 2881 (D) und dem Ambrosianus Q 5 ord. sup. geschöpft. In diesen beiden Handschriften fehlt aber — wie ich hinzufüge — der Anfang: Solches lehren die anderen Metriker, Solches lehrt der Codex S, wo nicht nur die wertvolle Ueberschrift, sondern auch die ganz sollenne Beschreibung des jambischen Trimeters erhalten ist. Ich schalte daher vor § 1^a bei Studemund Folgendes ein: § 1^a. *Περὶ τοῦ ἰαμβικοῦ μέτρον* (am Rande). Der Text unterscheidet sich vom Chisianus § 12, I an folgenden Stellen: 1. *Τὸ ἰαμβικόν μέτρον ἔστι μὲν ἑξάμετρον καὶ ἀπὸ διαιρεῖται εἰς δύο. τὸ μὲν γὰρ ἀπὸ τοῦ* (NB. *καὶ ἀπὸ* stammt wohl aus einer Recension, wo der daktylische Hexameter diesem »iambischen Hexameter« vorangieng) || 5. *χορεῖτον καὶ* hat S || 6. *τὴν πρὸ τέλους εἶναι βραχεῖαν* ||. Auf die Schlußworte des Chis.: *ὀλίγοι τῶν ἀρχαίων ἐχρήσαντο* folgt ähnlich wie in den Scholia B § 12, p. 18, 9—10 meiner Ausgabe: *Λέχεται δὲ ἐν μὲν τῇ πρώτῃ βάσει Ἰαμβον καὶ σπονδεῖον, ἐν δὲ τῇ δευτέρῃ Ἰαμβον μόνον, ἐν δὲ τῇ τρίτῃ Ἰαμβον καὶ σπονδεῖον κατὰ μίμησιν τῆς πρώτης, ἐν δὲ τῇ τετάρτῃ μόνον Ἰαμβον κατὰ μίμησιν τῆς δευτέρας, ἐν δὲ τῇ πέμπτῃ πάλιν τὰ τοῦ πρώτου, ἐν δὲ τῇ ἕκτῃ Ἰαμβον ἢ πυρρήμιον. § 1^β. Τινὲς δὲ διαιροῦσιν εἰς δύο τοῦ Ἰαμβου τὰς χώρας, καὶ τὰς μὲν περιττὰς τὰς δὲ ἀρτίους καλοῦσιν. καὶ περιττὰς μὲν ὀνομάζουσι τὴν πρώτην, τὴν τρίτην, τὴν πέμπτην, ἀρτίους δὲ τὴν δευτέραν, τὴν τετάρτην, τὴν ἕκτην. —*

Soweit die Lücke in D Q. Es folgen nun wie dort die §§ 1^a—4^c; aber der Anfang ist anders: *Ἰαμβος δὲ ἐκλήθη τὸ μέτρον, ἐπεὶ περὶ οἱ ὑβρίζοντες τινὰς καὶ λοιδορεῖν βουλόμενοι* etc. Die übrigen kleinen Abweichungen des S von DQ werde ich hier nicht notieren.

VI, 7. fol. 56^a—58^r. Die ganzen »Appendices I und II« zu Helias, p. 177 bis zum Schluß in den Anecd. Var. (p. 81 Zeile 3 von unten bis zum Schluß bei De Furia). Auch in D Q folgt dieses Stück, aber wiederum am Anfang verstümmelt; es fehlt Alles bis p. 178, Zeile 4 von unten: *ἤρατο δ' ἀθήνη*. Die drei Titel lauten in S: *Περὶ συνιζήσεως* (am Rande) p. 177, *Ὅπως γίνεται τὰ ἔπη χολαί* p. 180, *Περὶ τῶν ἐν στίχοις παθῶν* (am Rande) p. 184. —

VI, 8. fol. 58^r: *Ἡρωδιανοῦ περὶ στίχων τῆς λέξεως*. In S kehrt auf fol. 149^r diese Schrift noch einmal wieder (vgl. Rhein. Mus. 36, 285). An letzterer Stelle, wo auch K erhalten ist, haben wir die gute, an ersterer (fol. 58^r) die schlechte Ueberlieferung, die u. a. auch in D Q vorliegt. Ihre Lesarten sind in Studemunds Apparat Anecd. Var. I, 185—188 schon überreichlich berücksichtigt worden.

VI, 9. fol. 58^v: *Περὶ τομῶν* und *Ἐτέρως περὶ ποδῶν* (soll heißen: *τομῶν*; beide Titel am Rande). Aus D Q abgedruckt Anecd. Var. I 158 f.

VI, 10 und 11. fol. 58^v—59^v: *Τοῦ ἀῦτοῦ περὶ ποδῶν ἐρμηνεία* und *Διονυσίου περὶ ποδῶν* (am Rande). Mit Benutzung meiner Kollation gedruckt Anecd. Var. I, 160—162.

VI, 12. fol. 59^v: *Περὶ δακτυλικοῦ μέτρου*. = Pseudo-Hephaestio § 25. S stimmt dort mit M überein in den Nummern 1. *δακτυλικόν*, 2. *ἐπι*, 4. *τον δὲ οὐχ οὔτως ἔχειν*; dazu 8. *δια*. Außerdem hat S in Zeile 10—11 das falsche *ὀλιγοσυλλαβότερον* und in Zeile 12 das richtige *ἐλλείπειν*. —

VII.^a) fol. 60^v—64^r: Der metrisch-rhetorische Traktat. Von hier an ist K wieder vorhanden. —

VII.^b) fol. 64^r: Ein kurzes Kapitel über die *πάθη* des Hexameters, das Studemund p. 166 nicht erwähnt, das aber nach p. 90 Anm. 2 auch in K auf den Traktat folgt. —

III. Der Parisinus 2881.

Der Codex Parisinus 2881 ist von mir (vgl. Rhein. Mus. 36, 264 und 276) als diejenige Pariser Handschrift rekognoscirt worden, die Gaisford bei seinem Hephaestio benutzt hat, ohne sie genauer zu bezeichnen. Diese Handschrift hat aber ein hervorragendes Interesse. Sie gehört zu den vornehmsten Repräsentanten einer Art metrischer Sammelbände, wie wir sie zahlreich, aber von sehr verschiedenem Werte besitzen. Mir schienen unter allen englischen und französischen Handschriften der Saibantianus und der Parisinus 2881 in dieser Hinsicht den ersten Rang einzunehmen. Von dem Saibantianus und dessen Original, dem Venetus K, war soeben die Rede.

Den Parisinus 2881 hatte ich, wie den Saibantianus, vollständig kopiert, resp. kollationiert. Studemund hat jetzt mehrere einzelne Stücke aus ihm durch Hrn. Gundermann kollationieren lassen und herausgegeben. Er nennt ihn D. Die Handschrift ist aber sowohl an sich als auch in ihrem Verhältnis zu KS so wichtig, daß einige genauere Angaben durchaus notwendig erscheinen.

Der Parisinus 2881 ist eine Papierhandschrift in klein Oktav und enthält auf 164 folia folgende Schriften:

I. Das metrische Lebrgedicht des Joannes Tzetzes, das Cramer An. Ox. III 302 f. herausgegeben hat. In K ist dasselbe No. IX.

II. III. fol. 19^r—24^r: Den Traktat *περὶ τοῦ ἠρωϊκοῦ μέτρον*, den De Furia p. 42, 7—46, 29, und die Epitome aus Tricha, die derselbe p. 47, 1—52, 19 herausgegeben hat; nur hört D schon 52, 17 mit den Worten *ιστέον δὲ ὅτι ἔνιοι τῶν* auf; und am Rande steht *λείπει*. — In K sind das die Nummern X und XI.

IV. fol. 25^r—36^v. Es folgen in D die »Scholia B« zu Hephaestio in der besten Gestalt (X) (= K II); in dieser Fassung brechen die »Scholia B« mitten im Satze ab (p. 13, 3 meiner Ausgabe). In D steht hier *λείπει* und es folgen 4 leere Blätter, bis 40^v inclusive.

V. fol. 41^r—63^v. Hephaestio's *ἐγχευρίδιον* ohne Scholien (In K No. III). Von fol. 63^v ist ein Drittel leer gelassen, und dabei steht: *ἐν φύλον λείπει*. —

Es folgen nun in D auf fol. 63^v—95^v dieselben Stücke und in derselben Reihenfolge wie sie im S fol. 54^v—79^r jetzt stehn (5, b—e; 6; 7 in der Beschreibung des S Rhein. Mus. 36, 285) und wie sie in K vor Entstehung der oben beschriebenen Lücke einst gestanden haben; in K S sind es (unter Berücksichtigung des oben p. 602 f. über S Gesagten) die Stücke VI, 6—12. VII—XIV. Im Einzelnen sind es folgende Traktate:

VI. fol. 63^v—66^r: Ueber die vier Hauptmetra der Byzantiner (VI, 6 in S). Gedruckt Anecd. Var. I 153—158, §§ 1^a—4^a. Nur fehlen in D die ersten 6 Worte des § 1^a. — Dieser Teil schließt am Anfang von fol. 66^r; der Rest der Seite ist leer.

VII. fol. 66^v—68^v (?): Die »Appendices« I und II des Helias, am Anfang lückenhaft; Anecd. Var. I 178, Zeile 4 von unten *ἤρατο δ' ἀθήνη* — 184 Schluß (In S VI, 7). —

VIII. fol. 68^v: Pseudo-Herodian (In S VI, 8). —

IX. fol. 69^r: *Περὶ τομῶν. Ἐτέρως περὶ τομῶν*. Gedruckt Anecd. Var. I p. 158 f. (In S VI, 9). —

X. XI. *Περὶ ποδῶν ἐρμηνεία* und (fol. 69^v) *Διονυσίου περὶ ποδῶν*. Ebenda p. 160—162. (In S VI, 10 und 11). — In D ist hierauf eine Lücke von $\frac{1}{3}$ Seite. In S steht an dieser Stelle VI, 12, d. i. *Περὶ δακτυλικοῦ μέτρου* (vgl. oben S. 605); da das Vorhergehende und Folgende in D und S gleich ist, hat wohl auch in der Vorlage von D dieses Stück gestanden.

XII. fol. 71^r—76^v. Der metrisch-rhetorische Traktat. Hier tritt wieder K ein (No. VII in K).

XIII. Ueber die *πᾶθῆ* des Hexameter, abgedruckt weiter unten p. 608. In S folgt dieses Stück auf das vorige und (nach Anecd. Var. I 90 Anm. 2) auch in K, sowie im Ambros. C 156 ord. inf. (Hinter VII in K). —

XIV. fol. 75^v—95^v. Tricha, *σύνοψις τῶν ἑννέα μέτρων*. (K No. VIII). — Die Nummern VI bis XIV folgen also in D so auf einander wie in K S. —

XV. fol. 96^r—138^v. Das Lehrgedicht des Isaak Tzetzes über die pindarischen Metra (Cramer Anecd. Par. I 59—162) (K No. XIV). — Die folia 139 und 140 sind leer. —

XVI. XVII. fol. 141^r—142^v: Ein Auszug aus Hephaestio, der als Einleitung vorausgeht der (fol. 143^r—149^v) metrischen Analyse der pindarischen Strophen, und zwar von der zweiten olympischen Ode bis zur ersten pythischen. Vor dem Anfang der zweiten olympischen ist eine halbe Seite leer, und vor der Lücke steht auf fol. 143^r oben: *τὸ μέτρον τοῦτο τοῦ Πινδάρου ἑμάρχει τριάς. τριάς δὲ ἐστὶ ποιήμα, ἐν ᾧ στροφὴ ἀντίστροφος καὶ ἐπιδός*. — Auf fol. 149^v unten steht: *Ἰωάννου* und ein Zeichen, das typographisch sich nicht wiedergeben läßt, vielleicht = *τῷ ᾄα* (??). —

XVIII. fol. 150^r—156^r (?): *Αἰβανίου ἐπιστολίματ' (!) χαρὰκτῆρες*.

XIX. 156^v: *Περὶ τομῶν. Τομὴ δὲ ἐστὶν ἐντροπῆς ἀπαρισμὸς λέξεως — φάος δ' ἐτάροισι*. —

XX. fol. 157^r—164^v: die Scholia A zu Hephaestio. —

Vergleichen wir diesen Bestand des Codex D mit dem von K S, so zeigt sich, wie nah verwandt die beiden Sammlungen sind. Und zwar reicht diese Verwandtschaft vom Anfang beider Handschriften bis zur Nummer XIV in K = XV in D; was darauf folgt, ist jeder einzelnen eigentümlich. Im Uebrigen ist K S reicher; er hat die Stücke IV, V, VI, 1—5. und XII—XIII allein; die übrigen sind in D so geordnet, daß IX—XI an der Spitze stehn. Die Nummern des K S folgen also in D so auf einander:

1) IX, X, XI.

2) II, III, VI, 6—12, VII, VIII, XIV.

Auf der andern Seite steht D in der allernächsten Beziehung zum **Ambrosianus Q 5** ord. sup., über den Studemund *Anecd. Var. I* 152 f. berichtet (Q). Die Reihenfolge der Stücke erscheint hier vielfach verändert. Aber der Text in Q ist dem in D nächstverwandt. Vor allen Dingen aber ist es diesen beiden Handschriften — soweit man bis jetzt das Material übersieht — allein eigentümlich, daß sie die Scholien A zu Hephaestio nicht beim Texte selbst als Rand- oder Interlinearscholien bieten, sondern als selbständiges vom Texte ganz getrenntes Buch.

Vergleichen wir den Inhalt von D und Q, so ergibt sich Folgendes:

Q I (Tricha) = D XIV.

Q II (Die 4 byzantinischen Metra) = D VI.

Q III (Helias) = D VII.

Q IV (Herodian) = D VIII.

Q V (*Περὶ τομῶν*) = D IX.

Q VI (*Περὶ ποδῶν ἐρμηνεία*) = D X.

Q VII (*Διονυσίου περὶ ποδῶν*) = D XI.

Q VIII (Isaac Tzetzes) = D XV.

Q IX (Metrische Pindarscholien: Einleitung und Scholien zu Olymp. II bis Pyth. I; für Olymp. I ist eine Lücke gelassen. Das Ganze offenbar identisch mit) = D XVI und XVII.

Q X (Scholia A zu Hephaestio) = D XX.

Q XI (Libanius) = D XVIII.

Es folgen in Q Coluthus und Tryphiodor, die D nicht hat. Es fehlt also der ganze Anfang des D, dessen Nummern I—V (d. h. Joannes Tzetzes, der kleine Tricha, Scholia B und Hephaestio selbst), ferner XII, XIII (der metrisch-rhetorische Traktat und die *Πάθη*), endlich XIX (das kleine Stückchen *Περὶ τομῶν*), welches in D auf Libanius folgt; wobei zu beachten ist, daß in Q vor Libanius drei folia leer gelassen sind.

Was die Reihenfolge betrifft, so hat Q nur das Stück XIV des D vorangestellt und am Schluß XVIII (Libanius) hinter XX (Scholia A) gesetzt. Sonst ist auch die Reihenfolge genau dieselbe, d. h. 1) XIV. 2) VI—XI. XV—XVII. XX. 3) XVIII.

Es ist klar, daß Q und D zum mindesten Kopieen ein und derselben Vorlage sind, was auch der Text da, wo ich beide vergleichen kann, bestätigt.

Ich lasse nun die Nummer XIII des D hier folgen. Kollationiert ist außerdem S (vgl. oben p. 605):

Παντός δὲ μέτρον ἔξ πάθη εἰσί, κατὰ μὲν πλεονασμὸν τρία καὶ κατ' ἔλλειψιν τρία. κατὰ μὲν πλεονασμὸν εἰσι ταῦτα· προκείμενον τὸ πρὸ τῆς τοῦ στίχου κεφαλῆς ἔχον μίαν περισσὴν συλλαβὴν, ὡς τὸ

ἕως ὃ ταῦθ' ὤρμαινε (ὄρμαινε P S) κατὰ φρένα καὶ κατὰ θυμόν (A 193 u. ὅ.) καὶ τὰ ὅμοια. προκοίλιον τὸ κατὰ μέσον τοῦ στίχου ἔχον περιττὴν συλλαβήν, ὡς τὸ

μηῖνιν ἄειδε θεά <Πηληϊάδεω Ἀχιλῆος> (A 1) καὶ τὸ

θώρηκας ἤνυς τε δῆτων ἀμφὶ σιγηθῶν (B 544) καὶ τὰ ὅμοια. δολιχόουρον τὸ μακροσκελές, τὸ περὶ τέλος ἔχον περιττὴν συλλαβήν, ἢ ἀπλῶς ἢ ἐκ συνιζήσεως, ὡς τὸ

Κάστορα φ' ἱππόδαμον <καὶ πύξ' ἀγαθὸν Πολυδευκέα> (Γ 237) καὶ

Κύκλωψ τῆ πίε οἶνον (οἶνον S) ἐπεὶ φάγες (φάγην S P, in P correctum) ἀνδρούμεα (-μαία S) κρέα (ι 347). τὰ δὲ κατ' ἑλλειψιν ταῦτα· ἀκέραλον τὸ ἐν ἀρχῇ στίχου λείπον συλλαβῆ, ἢ ἐκ κοινῆς συλλαβῆς ἢ ἀπλῶς, ὡς τὸ

ὅς ἦδη τά τ' εὔντα τά τ' ἐσόμενα πρό τ' εὔντα (A 70) καὶ τὸ

ἐπειδὴ νῆας τὲ καὶ ἐλλήσποντον ἴκοντο (Ψ 2). μεσώκλαστον (-κλαυστον P) τὸ κατὰ μέσον ἐνδέον συλλαβῆς, ἢ κατὰ κοινήν, ὡς εἶπον, ἢ μάτην, ὡς τὸ

βῆν' (βῆν' P) εἰς αἰόλον κλυτὰ δώματα, τὰ δὲ κέχανον (K 60) καὶ τὸ (τὸ om. P)

ἄτρυνε δὲ γέροντα παρισταμένη ἐπέεσσι (T 249) μεβούρουον τὸ ὁμοίως τούτοις ὄν (corrig. ἐν) τῷ τελευταίῳ ποδὶ συλλαβῆς ἐνδεῖν (corrig. ἐνδέον), ὡς τὸ

Τρῶες δ' ἐρρήγησαν ἐπεὶ ἴδον (εἶδον P S) αἰόλον ὄφιν (M 208) καὶ τὰ ὅμοια. —

In mehrfacher Beziehung ist von Interesse die Nummer XVI des D, ein **Auszug aus Hephaestio**, der der Analyse pindarischer Strophen vorausgeht. Ich drucke ihn aus D; selbstverständliche Accentverbesserungen lasse ich unerwähnt. Er lautet wie folgt:

Τὸ ἱαμβικὸν μέτρον κατὰ μὲν τὰς περιττὰς χώρας, ἤρουν α' <γ'> καὶ ε', δέχεται ἱαμβον τριβραχὺν σπονδεῖον δακτύλον ἀνάπαιστον, κατὰ δὲ τὰς ἀρτίους, τουτέστι δευτέραν τετάρτην καὶ ἕκτην, ἱαμβον τριβραχὺν καὶ ἀνάπαιστον. —

Τὸ τροχαϊκὸν μέτρον κατὰ μὲν τὰς περισσὰς χώρας δέχεται τροχαῖον τριβραχὺν καὶ δακτύλον, κατὰ δὲ τὰς ἀρτίους τῶν τε (τὲ D) καὶ σπονδεῖον καὶ ἀνάπαιστον. —

Τὸ δακτυλικὸν μέτρον δέχεται δακτύλους καὶ σπονδεῖους κατὰ πάσαν χώραν πλὴν τῆς τελευταίας· ἐπὶ ταύτης δὲ, εἰ μὲν ἀκατάληκτον εἶη, δακτύλον ἔξει ἢ <διὰ> τὴν ἀδιάφορον κρημικόν, εἰ δὲ καταληκτικόν, τὰ ἀπ' αὐτοῦ μεμειωμένα ἢ (ἦ" D) συλλαβῆ, καὶ καταληκτικόν εἰς δυσύλλαβον καλεῖται, ἢ (ἦ" D) δύο συλλαβῆς, καὶ καλεῖται καταληκτικόν εἰς συλλαβήν. ἐπίσημον δὲ τὸ ἑξάμετρον καταληκτικόν εἰς δυσύλλαβον τὸ λεγόμενον ἔπος, ὡς μῆνιν ἄειδε' (A 1) —

Τὸ αἰολικὸν (αἰωλικὸν D) τὸν (τὸ D), μὲν πρῶτον ἔχει πόδα ἕνα (ά D) τῶν δισύλλαβων ἀδιάφορον, ἢ σπονδεῖον ἢ ἴαμβον ἢ τροχαῖον ἢ πυρρῆιον, τοὺς δὲ ἐν μέσῳ δακτύλους πάντας, τὸν δὲ τελευταῖον δάκτυλον ἢ κρητικὸν διὰ τὸ ἀδιάφορον τῆς συλλαβῆς, εἰ ἔστιν ἀκατάληκτον, εἰ δὲ καταληκτικὸν εἶη, ἔστω (!) καὶ τὰ ἐκ τούτου μεμειωμένα εἰς δισύλλαβον καὶ συλλαβὴν. καταληκτικὸν γὰρ ἔπος αἰολικὸν τοῦτο· ζέλο· μαί τινα τὸν χαρίεντα (χαρὶ ἔντα D) Μένωνα καλέσσαι (κα λέσσαι D) (Ae. fr. 46, 1 B.). —

Τὸ ἀναπαισικὸν κατὰ πᾶσαν χώραν δέχεται σπονδεῖον ἀνάπαιστον, σπανίως δὲ καὶ προκελευσματικόν, περὰ δὲ τοῖς δραματοποιοῖς καὶ δάκτυλον. εἰσὶ δὲ αὐτοῦ τὰ εἶδη ἕξ κατὰ συζυγίαν διαιρουμένον· ὑπερκατάληκτον εἰς δισύλλαβον, ὑπερκατάληκτον εἰς συλλαβὴν, ἀκατάληκτον, καταληκτικὸν εἰς δισύλλαβον, καταληκτικὸν εἰς συλλαβὴν, βραχυκατάληκτον. ἐπίσημον δὲ ἐν αὐτῷ τὸ τετράμετρον καταληκτικὸν εἰς συλλαβὴν, τὸ καλούμενον Ἀριστοφάνειον· ἐκεῖνος γὰρ ἐχρηῖτο αὐτῷ ἐπὶ πολὺ, οἶον ὄτ' ἐγὼ. τὰ δίκαια. αλέγων. ἤνθουν. καὶ σω. φροσύνη. (σωφ. ροσύνη D) νενόμιστο'. (Aristoph. Wolken 962).

Τὸ χοριαμβικὸν συντίθεται μὲν καὶ καθαρὸν συντίθεται δὲ καὶ ἐπίμικτον πρὸς τὰς λαμβιακὰς. ὡς ἐπίπαν δὲ ὅτε καταληκτικὸν ἔστιν, εἰς κατάληξιν περαιούται [ἦ] λαμβιακὴν [ὡς οὐδὲ λέον· των σθένος οὐ, δὲ τροφαί' (fr. lyr. adesp. 70 B.)], ἢ εἰς ἀμφίβραχυν, ὡς ζυκ ἐτὸς ὦ. γυναῖκες' (Aristoph. fr. 10 Kock) ἢ εἰς βακχεῖον διὰ τὸ ἀδιάφορον, ὡς δακρυόεσσ. ἀν ε' ἐφίλη. σεν αἰχμάν' (Anacr. fr. 31 B), ἢ εἰς δάκτυλον ἢ εἰς κρητικὸν διὰ τὸ ἀδιάφορον τῆς τελευταίας, <ὡς οὐδὲ λέον. των σθένος οὐ. δὲ τροφαί>. Ἀνακρέων δὲ ἐπετήθευσε τὴν πρώτην συζυγίαν ἐκ τριβράχους καὶ ἰάμβου ποιῆσαι — ὅθεν ἴσως καὶ χοριαμβικὸν ἐκλήθη κατὰ Λογγῖνον. μᾶλλον γὰρ τροχιαμβικόν, οὕτως καλεῖσθαι ὄφειλε —, οἶον τὸ ἀναπέτομαι. (ἀναπέτο. μαι D) δὴ πρὸς Ὀλυμ. πον περὺγες. σι κούφαις (ικούφαις D)' (Anacr. fr. 24, 1 B.). —

Τὸ ἀντισπαστικὸν τὴν μὲν αἰ συζυγίαν ἔχει τρεπομένην κατὰ τὸν πρότερον πόδα εἰς τὰ τέσσαρα σχήματα τὰ δισύλλαβα, τὰς δὲ ἐν μέσῳ καθαρὰς ἀντισπαστικὰς, τὴν δὲ τελευταίαν ὅποτε ἔστιν ἀκατάληκτος λαμβιακὴν, ἐὰν δὲ ἀναμίσηται ταῖς λαμβιακαῖς, οὐ μόνον (μόνην D) τὴν πρώτην συζυγίαν ἔχει τρεπομένην κατὰ τὸν πρότερον πόδα, ἀλλὰ καὶ <τὴν> ταῖς λαμβιακαῖς ἐπομένην. ἔστι δὲ ὅτε καὶ λύεται ὁ πρότερος πὸς εἰς τριβραχυν. καὶ ὅρα τὸ δίμετρον ἀντισπαστικόν. τοῦτο δὲ κἀπρος γ' ἤνιχ' ὁ μαινόλης' (fr. lyr. adesp. 79, 1 B.)

Τὸ δὲ παιωνικὸν εἶδη ἔχει τρία, τὸ τε κρητικόν καὶ τὸ βακχειακόν καὶ τὸ παλιμβραχειακόν, ἅτινα καὶ δέχονται λύσεις εἰς τοὺς καλουμένους παίονας. ἐπιτηδεύουσι δὲ ἔνιοι τῶν ποιητῶν τοὺς πρώτους παίονας (es folgt τῶν ποιητῶν, aber ausgestrichen) παραλαμβάνειν

πλὴν τῆς τελευταίας χώρας, εἰς ἣν τὸ κρημικὸν παραλαμβάνουσι καὶ οὖτω τὸ πολυθρόνιλλον τεράμετρον προστιθέασιν (συντιθέασιν 'richtig Hephaestio)· ὦ πόλι φί. λη Κέκροπος. αὐτοφυῆς (-φυῆς D). ἀττικῆ' (Aristoph. fr. 110 Kock)

Ἀκατάληκτα καλεῖται μέτρα, ὅσα τὸν τελευταῖον πόδα ὀλοκλήρον ἔχει, οἷον ἐπὶ δακτυλικοῦ· μῶσ' ἄγε. καλλιό. πα θύγα τερ Διός' (Alcman fr. 45, 1 B.). καταληκτικὰ δέ, ὅσα μεμειωμένον ἔχει (ἔχει μεμ. darüber γ β D) τὸν τελευταῖον πόδα, οἷον ἐπὶ λαμβικοῦ· χαίροις ἀ νύμ. φα χαί. ρέτω. δ'ὸ γαμ. βρός' (Sappho fr. 103 B.). ἐὰν δὲ τρισύλλαβος ἢ ὁ ποὺς ὁ συνιστῶν (συνιστῶν D) τὸ μέτρον, δύναται καὶ παρὰ δύο συλλαβὰς εἶναι τὸ καταληκτικόν, οἷον ἐπὶ δακτυλικοῦ· ἐν δὲ Βα. τουσιά. δης' (Archil. fr. 104, 2 B.). ἐνιαῦθα γὰρ ἢ δης (δῆς D) συλλαβὴ ἀντὶ δακτύλου κείται τρισυλλάβου. ἐπὶ δὲ τῶν τοιούτων τὸ μὲν παρὰ συλλαβὴν καλεῖται καταληκτικὸν εἰς δισύλλαβον (δισυλλαβίαν D), τὸ δὲ παρὰ δύο συλλαβὰς καλεῖται καταληκτικὸν εἰς συλλαβὴν. βραχυκατάληκτα δὲ καλεῖται, ὅσα ἐκ διποδίας ἐπὶ τέλους ὅλον ποδὶ μεμείωται, οἷον ἐπὶ λαμβικοῦ (so Hephaestio, λαμβίω D)· ἄγ' αὐτ'· (αὐ· τ' D) ἐς οἶ (οι D). κον τιν· Καλη· σίππω' (fr. lyr. adesp. 45 B.) ἐνιαῦθα γὰρ ὁ σίππω' ποὺς ἀντὶ ὅλης λαμβικῆς κείται διποδίας, ἴν' ἢ τρίμετρον. ὑπερκατάληκτα δέ, ὅσα πρὸς τῷ τελείῳ προσλαμβάνουσι μέρος ποδός, οἷον ἐπὶ λαμβικοῦ· βλύζει τὸ δεῖ· θρόν εὐ· μενῆς· τὸ τῶν· χαρί· τῶν'. δύναται δὲ καὶ δισυλλάβῳ περιτεύειν ὁποῖαν ἐκάτερος (ἐκάτερον D) τῶν ἐν τῇ συζυγίᾳ ποδῶν τρισύλλαβος (-βον D) ἢ οἷον ἐπ' ἀναπαιστικοῦ· ἄδ' (οὐδ' D) Ἄρ· τειμις ὦ (ω D)· κόραι' (Telesilla fr. 1 B.). τοῦτο γὰρ πρὸς τῇ ὀλοκλήρῳ συζυγίᾳ δισύλλαβον ἔσχε τὸν (τὸ D) τελευταῖον. —

Τὸ ἰωνικὸν μέτρον διαιτὸν ἔστω, τὸ μὲν ἀπὸ μείζονος τὸ δ' ἀπ' ἐλάσσονος (-σσοῖν D). συντίθεται οἶν καὶ καθ' αὐτὸ ἄμικτον συντίθεται δὲ καὶ πρὸς τὰς τροχαϊκὰς συζυγίας, ὡς συμβαίνειν ἀποτελεῖσθαι ἐκ τούτων παιῶνας ἀ' καὶ γ', ἐπιτρίτους β' (δύο D) καὶ δ'. εἰ μὲν γὰρ ἀπὸ μείζονος εἶη καὶ ἡ πρώτη χώρα τὸν τροχαῖον δέχεται, ποιεῖ τὸν παιῶνα <ἀ> — ∪ ∪ ∪, κατὰ δὲ τὴν δευτέραν χώραν κειμένου τοῦ τροχαίου γίνεται ὁ δ' ἐπιτρίτος — — ∪ ∪. εἰ δὲ ἀπ' ἐλάσσονος εἶη καὶ ἡ ἀ' χώρα τὸν τροχαῖον δέχεται, ποιεῖ τὸν δευτέρον ἐπιτρίτον ∪ ∪ — —. τροχαῖον δὲ κατὰ τὴν δευτέραν χώραν κειμένου ἀποτελεῖται ὁ γ' παιῶν ∪ ∪ — ∪. ἔστω <ν> ὅτε ἡ μὲν τρίτη παιωνική συναιρεῖται εἰς παλιμβάκχιον, τῆς δὲ ἐπιφερομένης τροχαϊκῆς ὁ πρότερος λύεται εἰς τρίβραχυν. ἐμπίπτουσι δὲ καὶ οἱ μολοττοὶ ἐν τούτοις: ἀλλ' ἐν τοῖς ἀπὸ μείζονος ἰωνικοῖς ἐπὶ τῶν

ἀρτίων χωρῶν, ἐν δὲ τοῖς ἀπ' ἐλάσσονος ἐπὶ τῶν περιττῶν. — ἰωνικὸν ἀπὸ μείζονος — — υυ, ἀπ' ἐλάσσονος υυ — —. —

Λέγεται τὸ Πινδαρικὸν ἐπιχοριαμβικὸν κατὰ τὴν ἁ χῶραν ἀντίσπαστον, κατὰ τὴν δευτέραν χορίαμβον, κατὰ τὴν τρίτην ἴαμβον καὶ σιλλαβὴν ἀδιάφορον, ὡς εἶναι τὸ ὄλον ἐνδεκασύλλαβον, οἷον ζό μουσαγέ· τας με καλεῖ· χορεῦ· σαι' (Pind. fr. 93 B.). —

Τὸ δὲ Σαπφικὸν κατὰ πάντα τὸ αὐτὸ ἔσται· πλὴν κατὰ τὴν ἁ χῶραν δέχεται ἀντὶ ἀντισπάστου συζυγίαν τροχαϊκὴν ἢ ἐξάσημον — υ — υ ἢ ἐπιάσημον οὕτως — υ — —, ὥστε τὸ παρὸν βέλτιον εἶναι Σαπφικὸν ἢ Πινδαρικόν. —

οὐ λείπ' (!) ἐνταῦθ' (wohl aus ἐνταῦθα korrigiert) ὡς μοι δοκεῖν.

IV.

Auf eine Würdigung der einzelnen jetzt zum ersten Mal erscheinenden metrischen Texte kann ich hier nicht eingehn. Es würde das die Grenzen einer Besprechung — wenn sie auch noch so weit gesteckt wären — überschreiten. Es genüge der Hinweis darauf, daß wir im vierten Hauptabschnitt (p. 211—237) jetzt endlich den Anonymus Ambrosianus vollständig besitzen; und zwar ist p. 213—221 und 232, 11 bis zum Schluß neu. Durch die Gefälligkeit eines philologischen Freundes besitze ich seit Jahren den größten Teil des jetzt neu hinzukommenden Textes in einer zuverlässigen Abschrift und weiß den Wert gerade dieses metrischen Werkchens zu schätzen. Eine zweite Handschrift desselben scheint nicht zu existieren. Die Appendix zu diesem Texte (p. 237—247) ist anderen Geistes Kind: das sind sehr gewöhnliche Besprechungen der den Byzantinern geläufigsten Dinge, Besprechungen die man aus Handschriften noch beliebig vermehren kann. Ein hübscher Fund ist dagegen der Anonymus Berolinensis über die zwei- bis sechssylbigen Versfüße, der gerade noch in den Corrigenda et addenda ein Plätzchen gefunden hat (p. 293—298): Eine Liste der zwei- bis sechssylbigen Versfüße, nahe verwandt mit Diomedes, im 16ten Jahrhundert niedergeschrieben. Die litterarhistorischen Beziehungen, die Studemund p. 293 andeutet, verdienen weiteres Nachspüren. Was hat Micyllus faktisch benutzt? Das muß ermittelt werden. Dieser ganze Anonymus Berolinensis, aus dem wir natürlich materiell nicht viel lernen, ist doch für den Kenner der metrischen Litteratur eine Ueberraschung.

Von den übrigen dem dritten Hauptabschnitte angehörigen Schriften verweise ich besonders auf den Neudruck des Helias Monachus (p. 167—184). Der frühere Druck beruhte auf der schlech-

ten Handschriftenklasse, die den Text bis zur totalen Unlesbarkeit verballhornte. Wer lernen will, wie weit die Textverhuzung in Handschriften gehn kann, der vergleiche die beiden Gestalten dieses Buches mit einander.

Auf den Text der einzelnen Traktate einzugehn, ist mir hier unmöglich. Ich werde das an anderer Stelle thun. Außerst wertvolle Beiträge zur Textgestaltung im Einzelnen verdanke ich brieflichen Mitteilungen des Herrn Akademiker A. Nauck. Ebenso macht er mich darauf aufmerksam, daß die p. 198 edierten Verse des Psellus *περὶ τοῦ λαμβικοῦ μέτρον* »in teilweise schlechterer, teilweise besserer Gestalt« von ihm gedruckt worden sind in den *Mélanges Gréco-Rom.* II p. 492 f. und vor ihm von Piccolos *Suppl. à l'Anthol.* p. 218 f.; ferner daß im Codex Hilferdingii (cf. *Mélanges Gr. R.*) als 18ter Vers auf die 17 in den *Anecdota V.* gedruckten derselbe Vers folgt, der in den *Anecdota V.* p. 193 aus dem Venetus K gedruckt wird:

μαθὼν τὸ μέτρον εὐφρῶς πλένε στίχους.

Mai 1887.

W. Hoerschelmann.

Arsberättelse (den sjunde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1885, afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Oefverläkare vid dess medicinska afdelning. Stockholm, Isaak Marcus Bocktryckeri-Aktiebolag. 1886. 170 Seiten in Oktav.

Der vorliegende Jahresbericht enthält außer statistischen Notizen über den Krankenbestand in dem großen Stockholmer Hospitale und seinen verschiedenen Abteilungen verschiedene höchst interessante Abhandlungen, die sich auf Beobachtungen in der medicinischen und chirurgischen Abteilung beziehen. Zwei dieser Aufsätze rühren von dem Direktor der Anstalt her; darunter die bereits für das Vorjahr in Aussicht genommene, aber wegen verspäteten Druckes zurückgestellte Arbeit über die antipyretische Behandlung, auf welche man um so mehr gespannt sein konnte, als Warfvinge in Bezug auf diese seit langen Jahren einen selbständigen Weg gegangen ist. Er hat sich in verschiedenen früheren Aufsätzen als einen Gegner der von Liebermeister aufgestellten und bei uns ziemlich allgemein geglaubten Theorie der deleteren Aktion hoher Fiebertemperaturen erwiesen, und wenn er sich auf Krankenversuche mit den in den letzten Jah-

ren in größerer Anzahl aufgetretenen sog. Antipyretica eingelassen hat, so war nicht seine Absicht, das Fieber als Todesursache zu bekämpfen, sondern unter den bekanntlich ja meist auch fäulniswidrig wirkenden Antipyretica ein Mittel zu finden, das einen besonderen Einfluß auf diese oder jene Infektion bedingende Noxe äußerte und dieselbe für den Organismus weniger gefährlich machte. Warfvinge ist ein entschiedener Gegner der Kaltwasserbehandlung des Typhus zum Zweck der Herabsetzung der Körpertemperatur, obsehon er eine stimulierende und roborierende Wirkung von abkühlenden Bädern auf das Nervensystem nicht in Abrede nimmt, und erklärt die medikamentöse Antipyrese für bedeutend einfacher, bequemer und sicherer als die hydropathische. In Bezug auf die einzelnen Antipyretica betont er die lange Dauer der allerdings spät zur Geltung kommenden Wirkung des Chinins, wobei er die günstige Aktion bei typischen und nicht typischen Infektionskrankheiten jedoch nicht auf den antithermischen Effekt, sondern auf die antiseptischen Eigenschaften in Bezug auf das Kontagium selbst zurückführt. Die fieberherabsetzende Wirkung der Salicylsäure nennt Warfvinge eine raschere, aber weniger dauernde; wirkliche Heileffekte gab ihm das Mittel nur bei Rheumatismus acutus, nicht beim exanthematischen und Abdominaltyphus. Eine sehr große Erfahrung hat Warfvinge über die Wirkung der Karbolsäure bei Typhus abdominalis, wo er zu dem Resultate gekommen ist, daß das Verfahren der Karbolsäureklystiere, abgesehen von den deutlichen, wenn auch nicht überaus großen antipyretischen Effekten, ausgesprochene Wirkung auf den Krankheitsproceß hat, den es mildert, abkürzt und weniger gefährlich macht. Als besonders auffällig bezeichnet der schwedische Pathologe die durch Karbolsäure bedingte Besserung der Apathie und die Abkürzung der mittleren Dauer, die in 178 Fällen nur 23,1 Tage gegen 28,4 bei expectativer Behandlung (331 Fälle) betrug. Allerdings kamen 11 (ca. 6,8 Procent) Todesfälle vor, jedoch nur 2 in Folge der Infektion, in den übrigen neun dagegen in Folge von Komplikationen oder von Nachkrankheiten. Hydrochinon und Resorcin lieferten zwar rasche, aber kurze Fieberabfälle, auch keine Besserung des Allgemeinbefindens, das namentlich bei Resorcin ein sehr schlechtes war; doch ist allerdings in Folge dieser Erfahrungen das Beobachtungsmaterial ein geringes. Thymol wurde in Klystieren sehr gut und lange ertragen, in einem Falle sogar 55 Tage; der Effekt war aber schwächer als beim Phenol und eine Abkürzung des Verlaufes im Typhus nicht ersichtlich; Naphthalin war auch ohne antithermischen Einfluß. Der antipyretische Effekt des

Chinotins war zwar ein mehr dauernder, aber unbedeutender und wenig sicher; der Krankheitsverlauf wurde dadurch nicht verkürzt. In Bezug auf Kairin und Antipyrin bestätigte Warfvinge die deutschen Erfahrungen, welche das letztere wegen der länger dauernden Apyrexie und des Mangels sekundärer Fröste als weit zweckmäßigeres Medikament erscheinen lassen. Die Letalitätsverhältnisse fielen beim Antipyrin zwar nicht sehr günstig aus, doch sind von den 7 Todesfällen wohl 3 abzuziehen, bei denen Antipyrin nur 1—3 Tage angewendet werden konnte. In Bezug auf das Thallin hält er die Darreichung kleiner Dosen nach dem Vorgange von Ehrlich und Laquer im Abdominaltyphus für die geeignetste, auch schreibt er dem Mittel einigen Einfluß auf den Krankheitsverlauf bei Rheumatismus acutus, bei Intermittens und vielleicht sogar bei Erysipelas zu. Besonders die Erfahrungen mit dem letzteren Mittel, dann die längst bekannten Effekte des Chinin bei Malariainfektion und der Salicylsäure bei akuten Rheumatismus, sowie die der Karbolsäure im Typhus, begründen die Ansicht des Verfassers, daß es sich bei der Heilwirkung der Antipyretica nicht sowohl um deren antithermischen Effekt, als um eine spezifische Wirkung auf das Kontagium handle, so daß es als die Aufgabe der Medicin erscheine, nicht antipyretische und antibakterielle Mittel überhaupt zu suchen, sondern solche, welche für jede einzelne Krankheit besondere Wirkung besitzen.

Ein zweiter Aufsatz Warfvinges behandelt die Therapie der Meningitis tuberculosa mittelst Jodoform, die im Sabbatsberger Krankenhaus so vorzügliche Resultate gegeben hat, daß es notwendig wird, auch bei uns von diesen Beobachtungen Akt zu nehmen. Es handelt sich um 5 Fälle einer bekanntlich bisher nahezu hoffnungslosen Affektion durch Einreiben einer starken Jodoformsalbe (1:5) auf den rasierten Kopf und Bedecken desselben mit einer Mütze aus impermeablem Taft. Daß das angewendete Verfahren, bei welchem die fragliche Einreibung 2 mal täglich vorgenommen wird, erst bei längerer Dauer Resultate gibt, ist a priori selbstverständlich, und man wird sich daher nicht wundern, wenn wir dasselbe auf 30 bzw. 32 Tage in zwei Fällen ausgedehnt finden. Ueberrascht wird aber ein Jeder sein, daß die fünf von Warfvinge damit behandelten Fälle eben sämtliche Fälle waren, die im Krankenhaus vorkamen, so daß also ein Miserfolg bei keinem beobachtet wurde. Die schwedische Litteratur hat übrigens noch zwei weitere Fälle von Nilsson und Sondén, in denen das Jodoform schon nach weit kürzerer Zeit wirkte, aufzuweisen. Daß es sich um diagnostische Fehler handle, ist ja

a priori undenkbar und nach Durchlesung der beigelegten Krankengeschichten Warfvings wird gewiß Niemand das zu behaupten wagen. Der Verfasser weist übrigens darauf hin, daß auch schon Moleschott, als er 1878 das Jodoform empfahl, unter Anwendung von Jodoformcollodium und Jodoformsalbe in 5 Fällen von tuberculöser Meningitis drei günstig verlaufen sah. Unbekannt scheinen dem Herrn Verfasser die ebenfalls sehr günstigen Erfahrungen von Coesfeld (Deutsche med. Wochenschrift 1881. Nr. 37. S. 405) über Jodoformcollodium bei Meningitis tuberculosa geblieben zu sein.

Eine Abhandlung von Dr. P. Söderberg über blutige operative Behandlung der Fractura patellae teilt zwei auf der chirurgischen Abteilung des Hospitals operativ behandelte Fälle von Kniescheibenbruch mit, wobei jedoch nur einmal, in einem ganz frischen Falle, günstiger Erfolg vorhanden war. Ein großer Teil des Aufsatzes ist der Besprechung der ausländischen Litteratur über diesen Gegenstand gewidmet, welche ebenfalls einen wesentlichen Unterschied der Heilresultate bei frischen und alten Fällen konstatiert. Wenn man bedenkt, daß im Allgemeinen bei frischen Fällen überhaupt ein operativer blutiger Eingriff unnötig ist und daß bei alten Frakturen mit Adhäsion der Hinterfläche der Fragmente mit der hinteren Kapselwand nur wenig Hoffnung auf Erfolg ist, so wird man die Operation auf leicht operierbare Fälle alter Frakturen beschränken müssen, die möglicherweise bessere Resultate geben, als sie die gegenwärtige Statistik aufzuweisen hat.

Endlich enthält der vorliegende Bericht noch eine Mitteilung des mit den Obduktionen des großen Krankenhauses betrauten Professors Curt Wallis über einen Fall von progressiver Muskelatrophie, die bei einem an Empyem Behandelten zufällig konstatiert wurde, und bei welchem die Sektion hochgradige Atrophie der vorderen Hörner im Cervicalteile des Rückenmarks und starke symmetrische Erweiterung des Centralkanal konstatierte.

Die äußeren Verhältnisse des Krankenhauses sind gegen das Vorjahr wenig verändert; doch war die Zahl der Behandelten (3054) um fast 300 mehr als im Vorjahre.

Th. Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 \mathfrak{S} .

* Inhalt: Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Von Steindorff. — Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit I. II. Von Krebs.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (Mémoires et documents). Études sur les actes de Louis VII. Paris, Alphonse Picard, éditeur, 1885. VIII u. 530 S. 8°. mit sechs Tafeln.

Das zweibändige Geschichtswerk, worauf der Titel Bezug nimmt, ist im J. 1883 (Paris, Alphonse Picard) erschienen. Die »Études«, denen diese Anzeige gilt, sind bald gefolgt und werden von dem gelehrten Verfasser im Vorwort charakterisiert als eine notwendige Ergänzung seiner verfassungsgeschichtlichen Arbeit. Diese hat nach einem Rückblick auf die Vorfahren Hugo Capets und auf die Vorläufer des capetingischen Königtums die Geschichte der französischen Monarchie in den zwei Jahrhunderten von König Hugo bis zur Thronbesteigung von Philipp II. August (987—1180) zum Gegenstand, das Interesse konzentriert sich jedoch vorzugsweise und durchaus sachgemäß auf die Verfassung, worin sich die Monarchie unter Ludwig VII. (1137—1180), dem Vater und Vorgänger des Siegers von Bouvines, befand. Das Bild aber, welches die »Histoire des institutions monarchiques« von der königlichen Gewalt entwirft, wie Ludwig VII. sie in einer langen aber keineswegs ruhmvollen Regierung handhabte, ist vor allem deshalb als besonders treu zu rühmen, weil die Darstellung ein urkundliches Gepräge trägt und weil der verfassungsgeschichtlichen Verwertung der Urkunden und sonstigen Erlasse des Königs ein umfassendes und eindringendes

Studium dieses reichen Quellenstoffes in diplomatisch-kritischer Richtung zur Seite gegangen ist. Das urkundliche Material hat sich auch in diesem Falle als das sicherste Fundament der Verfassungsgeschichte bewährt und zwar ein Bestand von Akten, der an Reichhaltigkeit die bisher bekannte Ueberlieferung weit übertrifft, Dank den Nachforschungen, welche der Verf. in den handschriftlichen Schätzen vornehmlich der Pariser Sammlungen aber auch in zahlreichen Departementalarchiven eifrig und mit schönem Erfolge angestellt hat. Einige dieser neuen Funde sind von Herrn Luchaire in dem lehrreichen Anhang seiner »Histoire des institutions« T. II, p. 293 ff. bereits mitgeteilt worden. Indessen was er hier darbietet an »Actes inédits de Louis VII.« ist nur ein kleiner Teil des sehr bedeutenden Gesamtvorrates; die vollständige Publicierung mußte einem besonderen Werke — eben den nun vorliegenden »Études« — vorbehalten bleiben und nahe lag dann der Gedanke mit der Edition von Inedita eine Beschreibung des den einzelnen Akten zu Grunde liegenden Urkundenwesens zu verbinden — eine Kombination, welche sich auch vom litterarischen Standpunkte aus empfehlen mußte. Denn nicht nur, daß der Verf. auf diese Weise in die Lage kam sein eigenes verfassungsgeschichtliches Werk zu ergänzen und zu vertiefen, sondern außerdem gewann er den Anschluß an das Hauptwerk der neueren französischen Specialdiplomatie und Regestenlitteratur, an Léopold Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste (Paris 1856): er wurde Delisles Fortsetzer in rückläufiger Richtung.

Die zu einem stattlichen Bande vereinigten »Études« bestehen aus drei Hauptstücken: aus einer specialdiplomatischen Abhandlung (Caractères des actes de Louis VII. p. 1—78), aus Regesten (Catalogue p. 79—348) und einer Sammlung von Akten, die bisher noch gar nicht oder nur bruchstückweise ediert waren (Actes inédits p. 349—464). Die diplomatische Theorie wird in sieben Kapiteln vorgetragen und betrifft die Einteilung der Akten in drei Arten: »actes solennels ou chartes, actes semi-solennels, mandements et lettres proprement dites«, eine Reihe von Formeln in den Diktaten derselben, die für die Datierung maßgebende Zeitrechnung und verwandte Materien, um in Kap. VII (Examen critique des principaux actes irréguliers, suspects ou faux attribués à Louis VII.) mit einem wertvollen Beitrag zur Kritik der einschlägigen Urkunden abzuschließen. Dem Inhalte wie der Einrichtung nach berührt sich diese Abteilung der »Études« nahe mit Delisles »Introduction«, deckt sich aber nicht völlig mit derselben, sondern bietet in einer Hinsicht weniger, in anderer mehr als jene. Das Minus beruht darauf, daß die

meisten der handschriftlichen Quellen, aus denen Luchaire für sein Aktenverzeichnis geschöpft hat, mit zahlreichen von Delisle für seine Zwecke benutzten und übersichtlich geordneten Handschriften (Catalogue des actes de Ph. A. p. 545 ff. Table des cartulaires etc.) identisch sind. Um nun nicht dort Gesagtes zu wiederholen, hat L. auf eine orientierende Erörterung der Quellen überhaupt verzichtet: eine »Indication des sources«, wie D. sie für sein Gebiet, Introduction p. VI. ff. gegeben, findet sich bei ihm nicht; die betüglichen handschriftlichen Quellen werden im »Catalogue analytique« unter jedem Regest nach der zur Zeit geltenden archivalischen oder bibliothekarischen Signatur verzeichnet und wer sich genauer über sie unterrichten will, muß auf Delisles Tabelle zurückgreifen. Andererseits hat Luchaire die den Akten Ludwigs VII. anhaftenden und für die Kritik derselben wichtigen Merkmale bedeutend eingehender behandelt als Delisle die in der Kanzlei des Königs Ph.-Aug. herrschenden Normen und Gebräuche: während D., soweit es sich um die äußeren Merkmale seiner Akten handelte, im Wesentlichen nur die Besiegelung berücksichtigte, hat L. in dem entsprechenden Kapitel (p. 69—81) der Siegelbeschreibung ausführliche Bemerkungen über Schreibmaterial, Schrift und Monogramme vorausgeschickt. Auf diese seine »observations paléographiques et sigillographiques«, welche sich durch Klarheit und Genauigkeit auszeichnen, beziehen sich am Schlusse des Werks sechs Tafeln, deren Inhalt dazu bestimmt ist die Beschreibungen des Textes durch eine Auswahl von Beispielen zu erläutern. Angefertigt nach der in Frankreich besonders beliebten Methode des Sonnenkupferstichs (Héliogravure Dujardin) sind diese Reproduktionen in der That zweckentsprechend: die Auswahl ist so getroffen, daß man nicht nur von der durchschnittlich herrschenden Ordnung, sondern auch von der innerhalb derselben zulässigen Mannichfaltigkeit der Formen eine deutliche Vorstellung bekommt. Die auf Tafel I und II vollständig abgebildeten Originalurkunden (Catalogue analytique Nr. 156. 608, 83) repräsentieren je eine von den drei Klassen, aus denen die Gesamtheit der Akten Ludwigs VII. besteht: Nr. 156 ist ein Mandat, Nr. 608 ein minder feierliches Diplom (littera, acte semi-solennel), Nr. 83 ein feierliches Diplom (Acte solennel ou charte). Den Unterschied zwischen der verlängerten Schrift, wie man sie in der ersten Zeile der »charta« anzuwenden pflegte, und der runden, aber diplomatisch stylisierten Minuskel, worin der übrige Teil der Urkunde geschrieben wurde, exemplificiert Tafel III an sieben Schriftproben verschiedener Herkunft: sie sind so geordnet, daß für beide Arten von Schrift gewisse Abstufungen der Größe und der Form, welche der

Verf. im ersten Teil p. 70 ff. beschrieben hat, successive zur Anschauung kommen. Man orientiert sich aber auf dieser an sich interessanten und instruktiven Schrifttafel nicht so leicht und bequem als wünschenswert ist, weil der Verf. die Originale seiner Abbildungen nur mit ihrer archivalischen Signatur bezeichnet ohne ihre Stelle innerhalb seines »Catalogue analytique« anzugeben. Bezugnahme auf die entsprechende Regestnummer fehlt auch auf Tafel IV und V mit Abbildungen von zehn Monogrammen. Zur Ausfüllung dieser für jeden Benutzer empfindlichen Lücke möge deshalb eine derartige Reduktion hier Platz finden. Die Schriftproben auf T. III gehören zu Catal. anal. Nr. 246 (a. 1149), Nr. 155 (a. 1145), Nr. 669 (a. 1174), Nr. 96 (a. 1142), Nr. 137 (a. 1144), Nr. 72 (a. 1140), Nr. 457 (a. 1162). Die Monogramme auf T. IV gehören zu Nr. 253 (a. 1150), Nr. 763 (a. 1179), Nr. 457 (a. 1162), Nr. 72 (a. 1140), Nr. 464 (a. 1162); diejenigen auf T. V zu Nr. 19 (a. 1138), Nr. 571 (a. 1169), Nr. 8 (a. 1137), Nr. 166 (a. 1146), Nr. 762 (a. 1179).

Die Abbildungen von Siegeln Ludwigs VII. auf T. VI entbehren leider jeglicher Signatur. Die beiden größeren repräsentieren die meistgebrauchte Form des Königssiegels aus der Periode von 1137—1154: oben ist die Vorderseite, unten die Rückseite (Rücksiegel Nr. 1) abgebildet. Auf den beiden kleineren Bildern in der Mitte der Tafel sind die späteren Rücksiegel des Königs dargestellt: links (vom Beschauer) das zweite vom J. 1174, rechts das dritte vom J. 1175. Den früheren Capetingern war der Gebrauch der Rücksiegel fremd: erst unter Ludwig VII. und zwar gleich bei der Thronbesteigung ist er eingeführt worden.

Unter den Ausführungen, welche innere Merkmale betreffen, verdient das Kapitel, worin der Verf. die Ergebnisse seiner diplomatisch-chronologischen Untersuchungen niedergelegt und diese zum Teil in extenso mitgeteilt hat (*Des notations chronologiques dans les actes de Louis VII.* p. 25 ff.¹⁾) als besonders wertvoll hervorgehoben zu werden. Die Zeitrechnung, wie sie in der Kanzlei Ludwigs VII. gehandhabt wurde, besteht, soweit es sich um die Jahresbestimmung handelt, aus dem Inkarnationsjahr und dem Regierungsjahr. Für jenes ist als Jahresanfang Ostern nachweisbar; die übrigen und anderswo üblichen Epochen, vornehmlich der Jahresanfang

1) Eine Vorstudie dazu ist die Abhandlung von A. Luchaire, *Sur la chronologie des documents et des faits relatifs à l'histoire de Louis VII. pendant l'année 1150, Annales de la faculté des Lettres de Bordeaux*, IV (1882) p. 284 ff. Herr Luchaire ist »professeur à la faculté des Lettres de Bordeaux« und dirigiert das dortige Seminar für mittelalterliche Palaeographie und Diplomatie (*la conférence de paléographie et de diplomatique du moyen âge*).

am 1. Januar sind als ausgeschlossen zu betrachten. Was die Berechnung und Umsetzung des Regierungsjahres angeht, so ist zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach 1142: zeigt die Berechnungsweise während der ersten fünf Jahre der Regierung eine große Mannichfaltigkeit, indem mindestens drei, vielleicht vier Epochen simultan Gültigkeit hatten, so wurde sie später bedeutend vereinfacht: aus der Tabelle auf p. 31 geht hervor, daß der Modus D (Epoche des 1. August 1137), schon während des ersten Zeitraums stark bevorzugt, den Datierungsgebrauch von 1143 ab fast ausschließlich beherrscht. Die übrigen Epochen A (1131 Oktober 25), B (1134 Januar), C (1135 November), welcher überhaupt problematisch ist, kommen nur noch sporadisch vor. Die in anderen Gebieten des damaligen Urkundenwesens fest eingebürgerte Indiktionenrechnung und die übrigen Rubriken der Ostertafel: Epakten und Konkurrenten, welche z. B. in dem Datierungsgebrauche der erzbischöflichen Kanzlei von Trier während des zwölften Jahrhunderts eine große Rolle spielen, sind zur Datierung von Akten Ludwigs VII. nur nebenbei und ausnahmsweise gebraucht worden. Einige wenige Einzelfälle der Art hat der Verf. p. 41 zusammengestellt. Ebendort konstatiert er auch, daß die Zahl der Urkunden, die außer den Jahresbestimmungen ein Monatsdatum aufweisen, außerordentlich gering ist. Mandate und Briefe entbehren der Datierung überhaupt (p. 5); Datierung allein nach dem Inkarnationsjahr ist die Regel bei den minder feierlichen Diplomen (p. 5); in der Kategorie der feierlichen Diplome (chartae) tritt das Regierungsjahr hinzu, aber nur ausnahmsweise wird der Monatstag angegeben und von den circa fünfzehn Fällen, welche der Verf. unter mehreren Hunderten von »chartae« gefunden hat, nehmen die meisten auch sonst eine Ausnahmestellung ein: »la plupart de ces chartes — heißt es p. 41 — rentrent dans la classe des actes irréguliers, suspects ou faux«.

Unter solchen Umständen war nicht nur die Ermittlung des Datierungsgesetzes, es war auch die Reducierung der urkundlichen Daten auf die heutige Zeitrechnung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden: um so anerkennungswerter, daß der Verf. seine Aufgabe auch in diesem Stücke so exakt wie möglich gelöst hat. Die meisten Reduktionen, wie sie uns in dem »Catalogue analytique« entgegenreten, sind approximativer Natur: sie bestehen je aus einem terminus a quo und einem terminus ad quem, welche durchschnittlich um mehrere Monate von einander entfernt sind. Aber an dieser Unbestimmtheit ist der Verf. unschuldig; sie ist ein Uebelstand, den die erwähnten Eigenschaften des Datierungsgebrauchs unvermeidlich machten.

Die Lehre von dem Formelwesen ist in Kap. II (Des formules employées dans les actes de Louis VII.) p. 9 ff. verhältnismäßig kurz behandelt worden. Vollständig ist die Erörterung nur in Betreff der Formeln, welche wir nach deutschem Brauche als Protokoll zusammenfassen. Unter den Kontextformeln hat der Verf. eine Auswahl getroffen: er beschränkt sich darauf die vom Rechtsinhalte unabhängigen und in diesem Sinne allgemeingültigen Formeln wie Promulgatio, Petitio, Strafandrohungen, Corroboratio u. ä. zu besprechen; alle diejenigen Formeln, welche je nach der Besonderheit des Inhaltes variieren und demgemäß nur kategorienweise beschrieben werden können, läßt er außer Betracht. Aber auf dem so beschränkten Gebiete hat er Tüchtiges geleistet: seine Formelanalysen sind gründlich, präcis und gut geordnet. Zu den für die Klasse der feierlichen Diplome (chartae) spezifischen Merkmalen gehört die berühmte Formel, worin auf die Anwesenheit und die Unterschriften (signa) von vier hohen Hofbeamten: *dapifer*, *buticularius*, *camerarius*, *constabularius* Bezug genommen wird, während die den Kanzler betreffende Behändigungsformel: *Data (selten datum) per manum N. cancellarii* nicht nur in feierlichen Diplomen, sondern auch in minder feierlichen vorzukommen pflegt. Von jener (la formule indiquant l'assistance des grands officiers) ist in § 16, p. 20 ff., von dieser (la formule relative au chancelier) ist in § 18, p. 22 ff. die Rede. Das wichtige Kapitel von der Geschichte und dem Personalbestande der Kanzlei unter Ludwig VII. wird in § 18 nur leicht gestreift; erst später verbreitet der Verf. sich ausführlich über diesen Gegenstand, nämlich in dem Abschnitte, worin er die höchsten Beamten des Königs, soviele ihrer an der Ausstellung seiner Diplome permanent, wenn auch meist nur nominell beteiligt wurden, einer eingehenden Betrachtung unterzieht und jede Kategorie für sich durchnimmt, an erster Stelle den Truchsess oder Seneschalk, p. 44 ff., an letzter den Kanzler, p. 52 ff. Der Verf. stützt sich dabei auf eine seiner früheren Arbeiten »*Remarques sur la succession des Grands-Officiers de la couronne qui ont souscrit les diplômes de Louis VI. et Louis VII Paris 1881.*«. In Einzelheiten verbessert ist der Inhalt dieser Abhandlung, soweit er sich auf die hohen Kronbeamten und speciell auf die Kanzler Ludwigs VII. bezieht, in die »*Études*« p. 44 ff. übergegangen. Indessen als Darlegung der Verhältnisse, welche die historische Stellung der Kanzlei Ludwigs VIII. bestimmt und den Zusammenhang derselben mit den entsprechenden Einrichtungen am Hofe der früheren Capetinger genetisch vermittelt haben, behält jene Abhandlung ihren Wert neben den »*Études*«. Und dasselbe gilt von dem Kapitel, welches

Herr Luchaire der Geschichte der altfranzösischen Königskanzlei bis auf Philipp August in seiner »Histoire des institutions T. I. p. 181 ff. gewidmet hat: vor allem die Einrichtung der königlichen Kapelle und das Verhältnis derselben zur Kanzlei, wie es unter Ludwig VII. fortbestand, werden dort vortrefflich auseinandergesetzt.

Aus dem ersten Hauptteil der »Études« ist nur noch das fünfte Kapitel hervorzuheben: in diesem »Tableau chronologique des séjours de Louis VII.« p. 62 ff. nebst Ergänzungen p. 524, hat der Verf., um das Itinerar des Königs so vollständig und genau wie möglich festzustellen, nicht nur die aktenmäßigen Zeit- und Ortsangaben, sondern auch einschlägige Daten der erzählenden Geschichtsquellen (les chroniques) gesammelt und verwertet. Dagegen sind die erzählenden Geschichtsquellen von dem zweiten Hauptteil der »Études« principiell ausgeschlossen: im Einklang mit der Idee und dem Zweck des Werkes besteht der »Catalogue analytique des actes de Louis VII.« nur aus Urkundenregesten. Ueber die Einrichtung bemerkt der Verf. im Vorworte (Avertissement p. VI): »Nous n'avons compris d'ailleurs dans ce catalogue que les actes et les lettres certainement émanés de la chancellerie de Louis VII. et expédiés au nom de ce roi«. Aber diese Ankündigung trifft nicht zu; thatsächlich steht es so, daß der Katalog nicht nur die echten Urkunden, sondern auch Stücke von zweifelhafter Echtheit und Fälschungen enthält: man sehe Nr. 31 (suspect), 266 (faux), 328 (faux), 431 (suspect) und so fort. Bei der Extrahierung der Regesten aus den Akten ist der Verf. verständig und sorgfältig zu Werke gegangen. Hinsichtlich der materiellen Beschaffenheit der Regesten ist er von seinem Vorbilde, dem Catalogue des actes de Ph.-Aug. abgewichen: während Delisle in dem Streben nach knapper Reduktion des Urkundeninhalts sehr weit, hin und wieder wohl etwas zu weit gegangen ist, hat Herr Luchaire sich größerer Ausführlichkeit befleißigt nach dem im Vorworte aufgestellten Grundsatz, daß das Regest reproducieren soll »les détails essentiels de la charte et tous les noms de lieux et de personnes«. In formeller Beziehung dagegen, was die Anordnung des einzelnen Regests und das Beiwerk der Textquellen wie der Ausgaben angeht, hat Luchaire sich genau nach dem Verfahren Delisles gerichtet, und auch das gereicht der eigenen Leistung zum Vorteil. Der Fortschritt, den die »Études« in der hilfswissenschaftlichen und quellenkritischen Litteratur zur Geschichte Frankreichs während des zwölften Jahrhunderts überhaupt bezeichnen, ist bedeutend: in erster Linie und hauptsächlich beruht er auf den Regesten, dem »Catalogue analytique« der Urkunden und der anderen Akten Ludwigs VII.

Mit dieser Bemerkung soll übrigens das Verdienstliche der dritten Hauptabteilung durchaus nicht geschmälert werden. Die Summe der »*actes inédits*« beläuft sich auf 179 (zu 798 Nummern der Regesten), sämtlich neu in dem Sinne, daß der Herausgeber von keinem Stücke einen vollständigen Abdruck nachweisen konnte. Nur einige wenige, wenn ich richtig zähle: sechs, sind in den bisherigen Ausgaben durch Fragmente vertreten. Auf Originalurkunden gehn 14 Abdrücke zurück: Nr. 41, 82, 89, 103, 104, 112, 205, 307, 394, 400, 567, 622, 717, 764; in zwei Fällen, Nr. 415 und 436, hat der Herausgeber die Originalität der Urschrift als zweifelhaft bezeichnet; abgesehen hiervon beruhen die Texte der Sammlung auf Einzelkopien oder Kopialbüchern. Wiederholt kommt es vor, daß zur Edition eine sekundäre Quelle benutzt wurde, obwohl der Herausgeber unter dem entsprechenden Regest des »*Catalogue analytique*« Nr. 281, 397, 667 das Original als noch vorhanden notiert hat. Man darf also erwarten, daß das numerische Verhältnis zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Texten sich später zu Gunsten der ersteren Kategorie noch etwas verändern wird. Was die Editionsweise betrifft, so machen die Texte, wie der Herausgeber sie darbietet, im allgemeinen einen günstigen Eindruck. Ueber die von ihm befolgten Grundsätze hat er sich nicht geäußert, aber auch ohnedies erkennt man leicht, daß Regeln befolgt wurden, welche mit den in Deutschland herrschenden Editionsgrundsätzen verwandt sind. Nur ein paar Unebenheiten sind mir aufgefallen. In dem Texte der ersten Originalurkunde, welche die Sammlung enthält, Nr. 41 hat der Herausgeber zwei äußere Merkmale: die Abkürzungen und die Länge der Zeilen durch den Druck markiert, und dieses Verfahren ist dann auch in der Folge wiederholt zur Anwendung gekommen, z. B. in Nr. 103, 307, 394 u. a., aber nicht konsequent: so sind die Texte Nr. 82, 89, 205 in der gewöhnlichen Weise gedruckt, obwohl sie, wie es scheint, vom Herausgeber selbst aus den Originalurkunden transskribiert wurden. In Nr. 104 (Abdruck nach dem Or., »*communiqué par M. Pellissier, archiviste de la Marne*«) unterblieb nicht nur die Markierung der Abbrüviaturen und der Zeilen, sondern auch die Auflösung der Siglen: *G. Catalaunensis episcopi* = *Gaufridi C. ep.* und *L. abbatis beati Petri de Montibus* = *Ludovici abbatis* etc. In Nr. 419 (nach einer Kopie) schwankt die Reproduktion der Sigle *G.* = *Gerardus principlos* zwischen unverändertem Abdruck und Auflösung.

Ueber den Wert und die Bedeutung der in extenso mitgetheilten Aktenstücke urteilt der Herausgeber in dem Vorworte (*Avertissement* p. VI): »*Ces documents sont loin d'avoir l'importance de ceux qui*

ont été insérés à la fin du *Catalogue des actes de Philippe Auguste*: mais ils présentent néanmoins quelque intérêt pour l'histoire ou pour la diplomatie«. Diesem Urteile schließe ich mich an unter Hinweis auf einige von den interessanteren Bestandteilen der Sammlung. Nr. 330 gibt einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der damaligen Königsurkunde: anlässlich eines Einzelfalles wird in der Arenga dieses Diploms die allgemeine Regel aufgestellt: *gesta et contractus inter homines scilicet et Dei servos ne aliqua possint in posterum perverti aut temerari versutia, regis debent sigillo et testimonio communitari*«. In Nr. 394 wird dem Seneschalk (*dapifer*) und dem Kanzler eine Jurisdiktion beigelegt, die dem Wortlaute der Urkunde nach mit der vom Könige selbst gehandhabten konkurriert: »*Ejusdem domus hospites, si quidam in querelam venerint, solummodo per nos aut per dapiferum nostrum aut per cancellarium nostrum justiciam facient*«. In Wirklichkeit handelte es sich um Vertretung des Königs im höchsten Gericht auf Grund permanenter Delegation. Vgl. A. Luchaire, Histoire des institutions T. I, p. 175, 197, 309. Als ein urkundliches Zeugnis für die am Hofe herrschende Idee des Erbkönigtums, wie sie, mächtig bereits unter Ludwig VII., in der nächsten Folgezeit vollständig zum Siege kommen sollte, ist Nr. 718 bemerkenswert; Nr. 205 vermehrt die Urkunden über die Beziehungen jenes Königs zu den Tempelherrn (*milites Templi Domini*); durch Nr. 191, 262, 682 gewinnt man neue Einblicke in den Fortgang des Pilgerwesens, welches vor wie nach dem zweiten Kreuzzuge viel dazu beitrug, daß die Verbindung zwischen Frankreich und dem heiligen Lande nicht nur aufrechterhalten, sondern auch besonders eng gestaltet wurde.

Im Anhange finden sich außer den Tafeln, von denen schon die Rede war: ein Register der Orts- und Personennamen (p. 465—523), für dessen Anordnung nicht die urkundlichen Formen, sondern die ihnen entsprechenden modernen Benennungen maßgebend gewesen sind; eine Zusammenstellung von Ergänzungen und Berichtigungen (p. 524—527) und ein Fehlerverzeichnis (*Errata* p. 528), welches noch vermehrt werden kann. S. 98, Z. 2 v. u. l. *Louis VII.* anstatt: *Louis XII.*; S. 382 Z. 3 v. o. l. *sicut dictum est* anstatt: *sicut dictum est*. — Die typographische Ausstattung ist zweckmäßig und gefällig.

E. Steindorff.

Köhler, G., Generalmajor z. D. Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Erster Band: Kriegsgeschichtliches von Mitte des 11. bis Mitte des 13. Jahrhunderts, mit 15 lithographischen Karten und Plänen. Zweiter Band: Kriegsgeschichtliches von Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen, mit 16 Plänen. Breslau, W. Köbner 1886. I XL und 519, II XXVII und 800 S. gr. 8°.

Der Verf. sucht den Hauptwert der vorläufig erschienenen beiden Teile seines auf drei Bände berechneten Werkes darin, daß es über eine Periode von vier Jahrhunderten in einer der wichtigsten Richtungen des Lebens der Völker Licht verbreitet und daß es der Geschichtsschreibung für die behandelte Zeit eine sichere Grundlage zur Beurteilung kriegerischer Vorgänge und politischer Situationen gewährt. Ueber den Wert seines Werkes für Militärs spricht er sich dahin aus, daß der jüngere Officier aus der älteren Kriegskunst nichts zu seiner praktischen Ausbildung lernen, der ältere wissenschaftlich gebildete Officier dagegen über die Gefahr einseitiger herrschender Systeme der Gegenwart dadurch Aufklärung erhalten werde. »Die einfachen Grundsätze der Kriegführung bleiben für alle Zeiten dieselben, und sie treten in ihrer einfachsten Form gerade da hervor, wo die Mittel für die Kriegführung die einfachsten sind«. Schärfer wie je in den neueren Kriegen drücke sich der Unterschied der auf einander folgenden und der gleichzeitigen Verwendung der Kräfte, sowie die Kombinierung beider Methoden in der Schlacht aus. Der Verf. wählt und arbeitet die Schlachten und Belagerungen nur in Beziehung auf die Taktik aus, damit sie als Quelle für deren Erkenntnis dienen; er zieht auch ganze Feldzüge, welche zu diesem Zwecke beitragen, heran und schließt bei seiner Darstellung der Schlachten des Mittelalters diejenigen aus, über welche die Quellen zu spärlich fließen, oder solche, bei denen — wie bei den meisten Schlachten der Kreuzzüge — eine genaue Kenntnis des Terrains, namentlich der Marschrichtung der Heere vor und ihrer Stellung am Beginn der Schlacht fehlt. Wie gewissenhaft und strengkritisch er dabei zu Werke gegangen, bekundet sein Ausspruch, daß für ihn eine Beschreibung der Schlachten von Nikopolis und Warna erst nach dem Erscheinen des bekannten Kanitz'schen Buches mit den genauen Karten über Bulgarien möglich geworden sei. Für seinen Zweck, eine Grundlage für unsere Kenntnis über die Taktik des Mittelalters zu gewinnen, hält der Verf. bloße Studien über eine Schlacht nicht für ausreichend, er gibt daher kritische, ausführliche Darstellungen. Aus einer möglichst großen Zahl derselben leitet er dann allgemeine Grundsätze ab; die Kriegsgeschichte, bemerkt er, ist nur belehrend, wenn man sie in ihrer Tiefe

aufsucht und nicht an einzelnen herausgegriffenen Stellen verwertet. Diese Anwendung der induktiven Methode, die Ref. schon an anderer Stelle empfohlen, wird jeder Sachkenner nur billigen müssen.

Die Darstellung der Schlachten beginnt mit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Um diese Zeit sei das Lehnswesen zu einem gewissen Abschluß gelangt und hebe sich deutlich von den früheren Zeiten ab. Zwischen dieser Periode und dem Anfange der Hussitenkriege, in denen die Feuerwaffen ihren ersten Einfluß auf die Umgestaltung der Taktik ausüben, liege »die Ritterzeit«, die natürliche Begrenzung seines Werkes. Während die ersten beiden Bände, wie schon der Titel besagt, Kriegsgeschichtliches, d. h. die genauen, umfassenden Beschreibungen fast aller Schlachten aus jenen vier Jahrhunderten bringen, soll der dritte Band gleichsam eine Art Zusammenfassung seiner Vorgänger bilden, die Resultate der dort geschilderten Vorgänge geben und die Entwicklung der einzelnen Zweige der Kriegskunst darstellen.

Von besonderem Interesse ist was der Verf. über die Gründe berichtet, die ihn zur Abfassung der vorliegenden Arbeit bewogen. Nachdem er für seine Schrift »über den Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik« die Kriegsgeschichte der letzten vier Jahrhunderte gründlich aus den Quellen studiert, strebte er danach einen Ueberblick über die der Anwendung der Feuerwaffen unmittelbar vorausgehende Zeit zu gewinnen. Zu seinem Erstaunen suchte er vergebens nach Autoritäten für diese Zeitperiode, er fand dies Gebiet von der Militär-Litteratur wenig angebaut, von den Historikern auffallend vernachlässigt. Was die Beschäftigung der Officiere mit älterer Kriegsgeschichte betrifft, so darf uns des Verf.s Unzufriedenheit darüber nicht Wunder nehmen; man könnte dieselbe Klage auch für spätere Jahrhunderte erheben. Die Hauptschuld liegt wohl daran, daß bis vor nicht allzulanger Zeit die Quellen teilweise noch unaufgedeckt lagen, ihre kritische Benutzung in heutiger Weise der damaligen Forschungsmethode auch nicht geläufig war. Wie anders würde z. B. Heilmann seine militärischen Betrachtungen über den 30jährigen Krieg, wie Clausewitz seinen Essay über die Feldzüge Gustav Adolfs heute nach dem Erscheinen von Droysens, Helbig's, Wittich's u. a. Arbeiten geschrieben haben! Anders steht die Sache mit den Historikern, die über das Mittelalter berichten. Bei ihnen hätte K. wohl einen Teil der von ihm vergeblich gesuchten Vorarbeiten finden müssen. Als er sich auch darin getäuscht sah, gelangte er zu dem Urteile: Es ist kein Geheimnis, daß der Historiker für gewöhnlich ohne alle Vorbereitung an die Darstellung kriegerischer Vor-

gänge geht [richtiger vielleicht: bisher gegangen ist ¹⁾], indes die akademische Schulung allein genügt nicht zur Entzifferung der militärischen Quellenschriften einer entlegenen Zeit.

Damit gelangen wir nun auch an den Punkt, dem die gegen 50 Seiten langen Vorreden beider Bände gewidmet sind, zu der Polemik, in welche K. schon früher nach Veröffentlichung einzelner in Form von Monographien erschienener Schlachtbeschreibungen mit einigen Historikern geriet. Wenn er dabei stellenweise einen gereizten Ton anschlägt, so dürfen wir nicht vergessen, daß er durch die mit Selbstbewußtsein ex cathedra vorgetragenen, keinen Widerspruch duldenden und für sein militärisches Verständnis doch oft unbegreiflichen Aussprüche seiner Gegner, sowie durch manches andere dazu gereizt wurde; z. B. auch dadurch, daß abfällige Besprechungen seiner Publikationen in Zeitschriften erschienen, die keine Entgegnung von ihm aufnahmen. Nachdem er Jahre lang die gründlichsten Quellenstudien gemacht, gerade durch seine militärische Auffassung der Quellen in Gegensatz zu den landläufigen, wie eine ewige Krankheit sich fortschleppenden falschen Anschauungen über Kriegswesen und Schlachtenverlauf im Mittelalter getreten war, warfen ihm seine Gegner unrichtige Auffassung, mangelhaftes Verständnis, willkürliche Deutung der Quellen vor, nannten seine Arbeiten unhistorisch, dilettantisch, behandelten ihn »mit einem Worte wie einen Schulknaben«. Selbst das Lob, das sie ihm stellenweise spendeten, trug einen gehässigen Zug; er hatte nach dem einen wohl den Verlauf einer Schlacht »im ganzen sicher gestellt«, sonst aber doch nur »manches richtig gesehen«. Kein Wunder, daß bei einer solchen »Entfesselung der Leidenschaften« auch des Verf.s Sprache bisweilen scharf und verletzend wird und daß er in der Hitze des Gefechts mitunter wohl auch über das Ziel hinauschießt ²⁾. Im übrigen wird man seiner Versicherung unbedingt bei-

1) Ref. verweist hier nur auf die auch in militärischer Beziehung musterhaft und tadellos geschriebenen Werke des jüngeren Droysen über Gustav Adolf und Bernhard von Weimar.

2) Dazu rechne ich, daß er einem geachteten Historiker [I, XIV] auffallenden Mangel an historischer Methode zuschreibt. Man kann in einem besonderen Falle wegen mangelhaften militärischen Verständnisses über Deutung der Quellen vielleicht abweichender Meinung, ja im Festhalten einer irrthümlichen Ansicht vielleicht sehr eigensinnig und doch sonst ein vortrefflich geschulter Historiker sein. Die frühesten Berichte, daran ist gewiß festzuhalten, sind die treuesten und grundlegendsten. Das schließt natürlich nicht aus, daß durch zufällige Umstände einmal eine spätere Relation besonders für den Verlauf einer Schlacht genauere und zuverlässigere Nachrichten bringt, namentlich wenn der Zeitunterschied so geringfügig ist wie hier.

pflichten können, daß ihm die Polemik aufgezwungen wurde, daß ihm nichts anderes übrig blieb als den Kampf aufzunehmen und daß ihm »die unangenehme Pflicht« erwuchs auf seinem Wege zu beharren. Wenn K. einmal äußert, der heftige Gegensatz der lediglich akademisch geschulten Professoren zu seinen Forschungsergebnissen beweiße ihm die Schwierigkeit des Verständnisses für kriegerische Angelegenheiten des Mittelalters, so pflichtet Ref. aus eigener Erfahrung bezüglich eines späteren Jahrhunderts heraus diesem Ausspruche im vollsten Maße bei. Nicht mit dem Studium der Quellen über eine Schlacht muß man deren Bearbeitung beginnen, sondern mit dem Sichversenken in die allgemeine Kriegsgeschichte der Zeit. Erst muß man mit den kriegerischen Vorbegriffen einer Epoche vertraut sein, zunächst eine militärische Grundlage für das Verständnis der Quellen überhaupt gewonnen haben, ehe man an letztere selbst geht. Da die Berichte je nach Partei- und Lebensstellung der Verfasser verschieden ausfallen werden, da ein in kriegerischen Dingen völlig unerfahrener Klosterbruder den Verlauf eines Kampfes in anderer Art schildern wird als ein ritterlicher Mann der Zeit, dem die Ausdrücke für Kampf und Schlacht geläufig sind, so gehört eben unter Umständen ein militärisch geschultes Auge dazu, um in Bezug auf Notizen über Terrain, Bewaffnung, Anmarsch, Aufstellung u. a. das Richtige aus scheinbar verworrenen Mitteilungen herauszulesen. Gewisse militärische Vorgänge, wie daß man ein Gefecht nicht in der Marschordnung annehmen wird u. a., gehorchen dem Gesetze der eigenen Schwere, wenn sie sich im Laufe der Jahrhunderte nur unwesentlich verändern, wenn sie für Marathon, für das Marchfeld, für Metz annähernd dieselben bleiben. Andererseits wird auch die bestimmteste Versicherung einer sonst unanfechtbaren Quelle über Vorgänge, die heut und zu allen Zeiten militärisch unausführbar und unmöglich sind, als Irrtum bezeichnet werden müssen. Unsere akademischen Lehrer erklären ihren Hörern die verwickelten gesellschaftlichen, politischen oder staatsrechtlichen Begriffe des Mittelalters, sie tragen ihnen über Lehnswesen und kirchliche Angelegenheiten, über den Gang der Reichsverwaltung, die Einkünfte aus Staat und Domänen, über das Aufkommen der Städte, die Entwicklung der Zünfte und tausend andere Dinge vor und wissen dabei recht wohl, welche jahrelangen fleißigen Studien zu einem tieferen Eindringen in all diese Materien gehören. Nur über das mittelalterliche Kriegswesen sind sie anderer Meinung. Für Wehrverfassung, Taktik, Bewaffnung, Zusammensetzung der Heere nach verschiedenen Truppengattungen, für Maschinenwesen, Belagerungen u. s. w. hat jeder das Privilegium des Verständnisses, dazu gehören

keine oder geringe Vorstudien, das ist alles so einfach. Nein! Wie ein für die politischen Verhältnisse des Mittelalters geschultes Auge ganz anderes in den Urkunden finden wird als ein ungeübtes, genau so wird und muß es auch in militärischen Angelegenheiten der Fall sein. »Daß ich aus den Quellen, so weit sie sich auf Kriegsgeschichte beziehen, mehr herauslese als andere Leute, liegt in der Natur der Sache« äußert der Verf. einmal mit gerechtem Stolze. An anderer Stelle schreibt er, erst das volle Verständnis für das Wesen der in den einzelnen Berichten genannten Kämpfergattungen des Mittelalters führe zu einer richtigen Auffassung der Kriegsgeschichte; erst eine völlige Vertrautheit mit den Grundsätzen mittelalterlicher Kriegführung mache zu Zeiten auch die Stellungnahme eines Fürsten in der politischen Geschichte ganz begreiflich. Man wird ihm die Richtigkeit dieser Aussprüche schwerlich bestreiten können.

Ref. gibt im folgenden eine Inhaltsübersicht über die in beiden Bänden enthaltenen Schlachten, Feldzüge und Belagerungen; um sie auf ihre Zuverlässigkeit und die Wahrheit der Darstellung hin genau und abschließend zu prüfen, bedürfte man, wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, wenigstens ebenso jahrelanger Arbeit als der Verf. darauf verwendet hat. Für alle in der Folge angeführten Schlachten sei hier noch bemerkt, daß darin nicht bloß der Verlauf des eigentlichen Kampfes geschildert wird, sondern auch die der Entscheidung vorausgehenden Momente erzählt und die zwischen den einzelnen Schlachten liegenden Ereignisse übersichtlich zusammengestellt sind. Bei allen Schlachten sind ferner die Quellen ausführlich angegeben und orientierende Pläne oder Uebersichtskarten, z. T. mehrere für eine Darstellung, beigelegt worden. Die Ausstattung des Werkes ist geschmackvoll und würdig; leider wimmelt es darin von Druckfehlern. Der Verf. gibt am Schlusse beider Bände mehrere Seiten von »Verbesserungen«, wie er es gutmütig nennt. Viele dabei nicht genannte [so I 479 22. März statt 22. August, II 229 11. Juni st. 11. Juli, II 302 24. September st. 28. Sept. u. s. w.] wirken doch recht störend. Der Verleger läßt seine wissenschaftlichen Bücher seit Jahren in den kleinsten Städten der Provinz drucken, z. T. in Druckereien, die nicht einmal die nötigen Typen wie ñ oder ř besitzen. Ob der dadurch erzielte Gewinn die damit verbundene notwendige Verschlechterung der Bücher aufwiegt, erscheint fraglich.

Den ersten Band eröffnet die Schlacht bei Senlac-Hastings (1066, 3 Pläne), deren Darstellung »durch ein vergleichsweise ungemein reiches Quellenmaterial« unterstützt wird. Der Verf.

schildert Beschaffenheit, Zusammensetzung, Kampfarm, Stärke der englischen Streitkräfte zur Zeit Haralds, gibt eine Beschreibung des Terrains und weist auf den im damaligen englischen Volke zu Tage tretenden Mangel an kriegerischem Geiste und Aufschwung hin. Dann zeigt er, daß das normännisch-französische Heer kein Lehns-, auch nur z. T. ein Söldnerheer war und sich zumeist aus den in der Hoffnung auf reichen Landerwerb in England aus verschiedenen Teilen Frankreichs herbeigeströmten Fürsten und Rittern mit ihren Gefolgschaften zusammensetzte. Er bespricht deren Zahl, Bewaffnung, Schlachtordnung, charakterisiert die Eigenschaften Haralds und Wilhelms und erzählt die Vorgeschichte des Kampfes, sowie die Landung der Normannen. Die Beschreibung des eigentlichen Schlachtverlaufs ist von großer Anschaulichkeit und an vielen Stellen durch Heranziehung bisher nicht voll gewürdigter oder ganz übersehener wichtiger Quellennotizen völlig neu¹⁾. Am Schluß wird eine annähernde Berechnung der Verluste und eine zusammenfassende Betrachtung gegeben, wonach »Geschlossenheit der Truppe schon zu jener Zeit das oberste Princip war«. In der Beschreibung der Belagerung von Crema (1159—1160) ist besonders die Schilderung der verschiedenen Belagerungswerkzeuge und ihrer Thätigkeit von Interesse. Die Schlacht bei Legnano (1176) wird mit einer Darstellung der militärischen und politischen Vorgänge in Oberitalien (1175) und des Anmarsches der deutschen Streitkräfte im Frühjahr von 1176, ferner mit einer Beschreibung der ritterlichen Bewaffnung nach Quellen der Zeit eingeleitet. Darauf erzählt der Verf., wie sich die Heere auf dem Marsche begegneten und zur Schlacht ordneten; er betont dabei im Gegensatz zu anderen Bearbeitern der Kriegsgeschichte des Mittelalters die Bildung der einzelnen Haufen zum Keil, wenigstens an der Spitze des Haufens. Mangel an Reserven und die für jene Tage unerwartete und ungewöhnlich feste Haltung des Mailänder Fußvolks führten den Sieg der Italiener herbei. Ausführlicheres erfahren wir über die Schlacht bei Muret (1213, ein Plan). Wer sich überzeugen will, mit welcher Gründlichkeit, mit welch' gewissenhaftem Fleiß der Verfasser gearbeitet hat, der mag die der Darstellung vorausgehende fast

1) Auch hier ist K. wegen falscher Auffassung einer Stelle des Wido neuerdings angegriffen worden. Man wirft ihm vor, Worte der Quelle, die auf das Hervorbrechen des rechten englischen Flügels gehn sollen, in falsche Beziehung zu Harald gebracht zu haben. Ref. findet, daß hier Deutung der schwerverständlichen Stelle gegen Deutung steht. Zu Ungunsten des Verf. spricht es aber gewiß nicht, daß die der genannten Stelle (Conspicit ut — V. 429) unmittelbar vorausgehenden sechs Zeilen des Gedichts das Herausbrechen der Engländer aus ihrer festen Stellung schon ziemlich ausführlich erzählen.

zwei Seiten lange Aufzählung der von ihm benutzten lateinischen, französischen und spanischen Quellen in Augenschein nehmen. Es ist diese Schlacht aus den Albigenserkriegen neuerdings auch von dem Franzosen Henri Delpech beschrieben worden, dem K. schon früher schwerwiegende Versehen nachgewiesen hatte. Der Schlacht geht eine Schilderung der Oertlichkeit und der Stärkeverhältnisse beider Heere voran. Die Niederlage der 1800 spanischen Ritter durch die nur 800 Ritter starken Streitkräfte des Grafen Simon von Montfort erklärt der Verf. mit der besseren Bewaffnung und der überlegenen Taktik der Franzosen. Die Spanier hatten bisher gegen die leichter bewaffneten Mauren zwar schon in tiefen Haufen, aber durchaus nicht in der festen, geschlossenen Ordnung gefochten, wie sie ihnen seitens der Franzosen bei Muret so verderbenbringend gegenübertrat. Der als Fußsoldat kämpfende freie Bürger, der bei Legnano Barbarossas Rittern mit Erfolg die Spitze geboten, unterliegt hier noch dem der Zahl nach viel schwächeren Ritter. Die Schlacht hatte die Folge, daß Spanien seine Absichten auf Languedoc aufgeben und dasselbe den von Erfolg gekrönten Aneignungsversuchen Frankreichs überlassen mußte. Die nächste Schilderung des Verf. ist der Schlacht bei Bouvines (27. Juli 1214, 1 Taf.) gewidmet, der glänzendsten Leistung des im Lauf des 13. Jahrhunderts einen so mächtigen Aufschwung nehmenden militärischen Geistes der Franzosen. »Sie bildet den Schlußstein der Erfolge König Philipp Augusts von Frankreich, sie stärkte das Nationalbewußtsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der bis dahin vielfach getrennten Teile des Landes in einer Weise, daß das moderne Frankreich eigentlich erst daraus hervorgegangen ist«. Nachdem der Verf. eine kurze Vorgeschichte der zum endlichen Zusammenstoße führenden politischen und militärischen Ereignisse gegeben, schildert er die Terrainverhältnisse des Schlachtfeldes, die Stärke beider Heere, ihre Schlachtordnung (die der Franzosen bestand aus 9 Haufen in 3 Treffen zu je 3 H.) unter Zugrundelegung und Erklärung einer Stelle aus Wilhelm dem Briten. Aus der Darstellung des eigentlichen Kampfes sind der wirksame Vorstoß des deutschen Fußvolks gegen die französischen Kommunen, wodurch König Philipp in Lebensgefahr geriet, und die Tapferkeit der westfälischen Grafen besonders hervorzuheben. Die Schlacht verlief treffenweis, in successiven Angriffen; sie weist ferner eine in mittelalterlichen Schlachten sonst selten vorkommende Art von Eingreifen durch den Bischof Garin von Senlis während der Schlacht auf. Der Widerstand der Verbündeten war aller Orten so nachhaltig, daß er die ihnen entgegenstehenden Kräfte des Siegers völlig absorbierte und ihm die Bildung einer Reserve oder

die Verwendung irgendwelcher durch Flucht und Niederlage des Gegners frei gewordener Abteilungen an anderen Stellen des Schlachtfeldes unmöglich machte. Den endlichen Sieg der Franzosen entschied auch hier die größere Geschlossenheit ihrer zumeist aus den königlichen Ministerialen bestehenden Schlachthaufen, die bessere Handhabung ihrer Waffen und Pferde, sowie ihre Ueberlegenheit an Schwebewaffneten, d. h. Rittern; auch machten sich diese Vorteile auf allen Punkten des Schlachtfeldes gleichzeitig geltend. Am Schluß zeigt der Verf., wie im Gegensatz zu Bouvines das Vorhandensein von Reserven bei Muret und auf dem Marchfelde eine über die bloße Schlachtordnung weit hinausgehende Leitung des Kampfes ermöglichte. Den Kern, die Hauptarbeit des ersten Bandes bildet der nun folgende Abschnitt: Der Krieg Kaiser Friedrichs II. gegen den lombardischen Bund und den Papst von 1236 bis 1250¹⁾.

Diese Arbeit zählt allein 276 Seiten und bildet also gleichsam ein Buch für sich. Voraus geht ihr eine Einleitung über die Kriegs- und Wehrverfassung Kaiser Friedrichs II. und der lombardischen Städte, aus der wir erfahren, daß die Teilnahme Deutschlands an den Lombardenkriegen Friedrichs eine geringe war und eine eigentliche Reichsheerfahrt nicht zustande kam. Die zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Deutschland ganz durchgeführte Lehnkriegsverfassung, der Kriegsdienst außerhalb des Reichs wird ausführlich besprochen und mitgeteilt, welche Teile der Bevölkerung zur Reichsheerfahrt verpflichtet waren. Der Verf. weist in klarer und überzeugender Weise nach, daß dem Kaiser nur in den Jahren 1236—1239 Hilfe aus Deutschland zukam und daß die Dienstzeit dieser verhältnismäßig geringen Mannschaften ziemlich genau drei Monate betrug. In dieser kurzen Zeit war in einem Kriege, der fast nur aus langwierigen Belagerungen bestand, natürlich nicht viel zu leisten. Während Friedrich Barbarossa »durch reichliche Donative und Abkommen mit den einzelnen Fürsten« größere Heere aufbrachte und sie länger im Felde erhielt, war Friedrich II. hauptsächlich auf Söldner angewiesen; er bezog sie aus Deutschland oder entnahm sie den Vasallen seines Königreichs Sicilien. K. vergleicht nun das Einkommen des Kaisers mit den Kosten für seine Heere und zeigt, daß Friedrich mit seiner Haupteinnahme, der Kollekte, nur etwa 1000 Ritter zu erhalten imstande gewesen wäre. »Es entzieht sich völlig unserer Einsicht, wie Friedrich während des lang andauernden Krieges die Mittel hat aufbringen können«. Dementsprechend

1) (6 Karten, darunter 2 Pläne zur Belagerung von Viterbo und Parma).

war die Stärke seiner Heere niemals bedeutend; ein Heer wie das Barbarossas vor Mailand (1158) hat er nie zu sammeln vermocht. Der Verf. gibt darauf ein höchst anziehendes Bild von der Ueberführung des sicilischen Feudalstaates durch Friedrich II. in den modernen Beamtenstaat und von der militärischen Organisation des Königreichs. Zur Erklärung einiger schwerverständlicher Bestimmungen Friedrichs über Lehnsverleihungen zieht K. die gleichartigen Verhältnisse im Ordensstaate Preußen heran. Dann erfahren wir über die Verpflichtungen der Edelleute, der Städte und der Landbevölkerung zur Landesverteidigung, über Namen und Lage der zum Schutze des Reichs im Nordwesten dienenden Burgen. Da ein von Norden aus gegen Neapel operierender Feind auf bestimmte Straßen angewiesen war, so erörtert der Verf. die für Anlage von Befestigungen an ihnen maßgebenden Gesichtspunkte des Kaisers, der auch in anderer Beziehung, durch Waffenfabriken, Anlegung von Gestüten, Unterhaltung einer Flotte u. a. für die Sicherheit des Landes sorgte. Sein Hauptziel war eine enge Verbindung seines Königreichs Sicilien mit dem übrigen Italien. Was das Kriegswesen der lombardischen Städte betrifft, so besaßen letztere damals noch eine durchaus kriegsgeübte, aus Reiterei und Fußtruppen bestehende Miliz; einzelne Städte — wie Pavia — konnten 3000 Reiter und 15,000 Mann Fußtruppen aufbringen. Alle Bürger vom 18. bis zum 70. Jahre waren heerespflichtig und hatten Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung selbst zu bestreiten. An der Spitze jeder Stadt stand ein Podesta, der vom Volke gewählte Senatoren (Anziani) und Kapitäne oder Bannerherrn (Gonfalonieri) zur Seite hatte. Der Adel des Landgebiets und der wohlhabende Bürgerstand diente zu Roß, der Hauptteil der Bürgerschaft kämpfte zu Fuß, die Aermeren verwandte man als Handwerker oder Vastatoren. Die Mannschaft gliederte sich nach lokalen Einteilungen in Viertel und Sechstel, Aufgebot und Abmarsch der Truppen war genau geregelt, Vergehen dagegen wurden streng bestraft; auch Söldner wurden von den Städten verwandt. Die Gesamtzahl der Streiter des lombardischen Bundes sollte nach einer Festsetzung aus dem Jahre 1231 10,000 Mann zu Fuß, 3000 Reiter und 1500 Schützen betragen. Als Sammelpunkt in der Schlacht diente das Caroccio, das mit seinem Mastbaume weithin sichtbare Bundesheiligtum; auf ihm befand sich auch die Kriegsglocke, deren Klang im staubaufwirbelnden Getümmel der Schlacht den Verbündeten den Platz des Heerwagens verriet.

Nach diesen teils neuen, teils schon bekannten, aber in dankenswerter Weise zusammengestellten allgemeinen Bemerkungen über die Kriegsgeschichte jener Zeit geht der Verf. nun zur Schilderung

der kriegerischen Begebenheiten der einzelnen Jahre von 1236 bis 1250 über. Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes hält es schwer dem Verf. hier auch nur andeutungsweise zu folgen; hervorgehoben werde nur das prägnante, übersichtliche Kapitel: »Ausbruch des Krieges«, die Vorgeschichte der Schlacht von Cortenuova (1237) und die höchst verdienstvolle Auseinandersetzung über die taktischen Gliederungen, die Stärkeverhältnisse der Heere, die ritterliche Bewaffnung der Zeit, ferner die verfehlte Belagerung Brescias von 1238, die im folgenden Jahre zu spät unternommene Bewegung Friedrichs gegen Mailand, die politisch wie militärisch nicht zu rechtfertigende Aufhebung der Belagerung Bolognas nach der Secschlacht vom 3. Mai 1241, die ausführlich erzählte Belagerung von Viterbo (1243), Friedrichs Unthätigkeit im Jahre 1244. Von 1246 an verschlimmert sich des Kaisers Lage durch die Wahl eines Gegenkönigs in Deutschland und die stärker fühlbar werdende Thätigkeit des Papstes in Italien, durch den Abfall von Parma, der seine einzige Verbindungslinie mit Mittel- und Unteritalien gefährdete, durch die vergebliche, von K. vorzüglich geschilderte Belagerung dieser Stadt und die Gefangennahme König Enzios bei Fossalta. Selbst die Erfolge des Jahres 1250 änderten an dieser unglücklichen Sachlage im großen und ganzen nicht viel. Demgemäß fallen auch die sehr lehrreichen Betrachtungen des Verf.s am Abschluß dieser ganzen Epoche für die Gesamtbeurteilung Friedrichs II. nicht günstig aus, und man wird seinen Ausführungen um so mehr zustimmen müssen, als er andererseits dem Kaiser in der Anlage und Durchführung der Schlacht bei Cortenuova militärischen Blick zuerkennt und ihm nach den Unfällen von Parma das Zeugnis hoher That- und Spannkraft nicht versagt. In sehr überzeugender Weise führt K. aus, daß die geringen Erfolge Friedrichs in dem Gegensatze zwischen dem Lehnswesen und den realen Verhältnissen der Zeit begründet liegen. Mit der Entwicklung der italienischen Städte zu selbständigen Kommunen tritt ein ganz neues und vor allem auch militärisches Element auf, der zu Fuß kämpfende freie Bürger. Friedrich II., ganz in den exklusiven Anschauungen des schon zuchtloser werdenden Rittertums aufgegangen, erkennt die hohe Bedeutung desselben nicht, entbehrt es zu seinem Schaden bei den Belagerungen, konnte »mit seiner Reiterei selbst in Gegenwart von Truppen, die den seinen an Qualität weit nachstanden, nicht einen Fluß oder Graben, wenn er auch überbrückt war, überschreiten«. Es fällt ferner auf, daß der Kaiser bei seinen Belagerungen von den sonst wirkungsvollen Minen und von dem Feuerwerfen aus Schlen-dermaschinen so wenig Gebrauch macht. Er zog es überhaupt vor,

statt der »ihm langweiligen« förmlichen Belagerung die sogenannte Depopulation, die Verwüstung des Stadtgebiets anzuwenden; während einer Belagerung erkundigte er sich einmal nach dem Namen der verschiedenen Maschinen. Andere militärische Fehler Friedrichs, wie die Unterlassung seines Vorhabens gegen Mailand im Jahre 1238, die Nichtberücksichtigung Brescias 1239 oder Bolognas 1242, den unterbliebenen Entsatzversuch Ferraras u. s. w. erklärt K. aus der dem Kaiser eigenen Leidenschaftlichkeit, seinem Mangel an Festigkeit und Ausdauer und seiner häufig fehlerhaften Politik gegenüber dem Papsttume.

Die Belagerung von Carcassone (1240, eine Taf.) wird durch eine genaue Schilderung der damaligen Oertlichkeit eingeleitet, die Belagerung selbst nach dem Berichte des Seneschalls Guillaume des Ormes erzählt. Sie ist dadurch wichtig, daß sie über den Stand der Belagerungskunst des 13. Jahrhunderts, über die Leistungen im Minenkriege seitens der Angreifenden und der Verteidiger und über die Bedeutung der Armbrust im Festungskriege Aufschluß gibt. Für die Darstellung der Schlacht bei Benevent (1266, 2 Taf.) beschränkt sich K. auf das rein Militärische. Er erzählt, daß Karl von Anjou nicht nur seine provençalischen Vasallen durch Soldzahlung und Aussicht auf Erwerb von Landbesitz zur Teilnahme an seinem Zuge bewog, sondern auch in ganz Frankreich zahlreiche Werbeplätze errichten ließ, auf denen Ritter und berittene Armbrustschützen durch bekannte Kriegshauptleute gegen Sold in Dienst genommen wurden. Nach Ankunft der Franzosen um Rom nahm Manfred die militärisch nicht zu rechtfertigende Aufstellung bei Capua statt bei Ceprano, von wo er die hier in Betracht kommenden drei von Norden her nach dem Königreich Neapel führenden Straßen am leichtesten beherrscht hätte, zersplitterte durch unnütze Detachierung seine Armee und begieng, nachdem das feste San Germano durch einen unglaublichen Glücksfall in Karls Hände gefallen, den Fehler, seine Truppen nördlich von Benevent mit dem Calorefluß im Rücken aufzustellen. Letzteres bestimmte die militärischen Berater Karls zu sofortigem Angriffe. Die Schlachtordnung beider Heere und der Verlauf des Kampfes werden sehr anschaulich geschildert. In der Schlußbetrachtung hebt der Verf. den einfachen Gang der Schlacht hervor. In 9 Haufen wie bei Bouvines waren die Franzosen ange-
rückt; König Karl zog sie behufs besserer Leitung und Uebersicht in 5 zusammen, die in 3 Treffen fochten. Die Schlacht verlief nunmehr nicht flügel-, sondern treffenweise. »Für diese successive Gefechtsmethode ist die Schlacht von Benevent höchst lehrreich«. Sie war es nach dem Verf. auch in Beziehung auf das die Herren zu

Fuß in den Kampf begleitende Gefolge der Ritter, auf das wegen Zusammenhaltens der Ordnung in den Haufen von den Rittern eingeschlagene langsame Tempo im Reiten, die feste Geschlossenheit der Haufen und die »doppelte« Rüstung bei den Deutschen. Die Schlacht bei Tagliacozzo ¹⁾ (1268, ein Plan) bildet die letzte Monographie dieses Bandes. Obwohl räumlich nicht sehr umfangreich, hat sie dem Verf. gewis von allen Schlachtbeschreibungen des ersten Teils die meiste Mühe und vielleicht auch den größten Aerger verursacht. Mit ihrer Darstellung gehn nämlich zwei schon früher erschienene Arbeiten des Verf.s parallel; beide wurden durch die Polemik hervorgerufen, in welche K. mit Ficker über die Marschrichtung Karls und Konradins vor der Schlacht verwickelt wurde. Ficker versteifte sich auf das in Karls Bericht an den Papst (vom 23. August) vorkommende Wort *Montes Charchii* und preßte nun alle übrigen Nachrichten gewaltsam zusammen, um den eigentlichen Verlauf des Kampfes in die Gegend zwischen dem Monte Carce und der »Burg« Ovindoli, eine für Ritterschlachten ganz ungeeignete bergige Stelle zu versetzen. Dabei kommt es ihm, der K. willkürliches Umspringen mit den Quellen vorwirft, nicht darauf an, ein im August unbedingt wasserloses Gebirgsrinnal als Fluß Riale zu bezeichnen und die Lage der Villa Pontium entgegen der bestimmten Quellenangabe auf dem rechten Ufer des Imele zu suchen. K. legt dagegen den Hauptwert auf Karls Bericht an die Stadt Padua (vom 24. August), worin nicht der Monte Carce, sondern ein Monte Taucio angeführt wird, wie K. und vor ihm schon Raumer annimmt, der in Folge des Sieges neugetaufte heutige Monte Felice. Mit der Annahme des Verf.s läßt sich die Wichtigkeit der Brücke über den Imele, die 1275 von Karl auf dem Schlachtfelde errichtete Kapelle S. Maria de Vittoria, die für den Gegner bei Scurcola unsichtbare Aufstellung der französischen Reserven östlich des M. Felice, der Kampf in der Palentinischen Ebene u. s. w. sehr gut vereinigen; auch fällt das zwecklose Linksausbiegen Konradins, seine Annahme der Schlacht mitten im Gebirge, Karls Preisgeben der fruchtbaren marsischen Ebene u. a. fort, Hypothesen, zu denen F. nur des Wortes *Charchii* halber kommt, das Karl von Anjou doch in seinem Schreiben vom folgenden Tage selber geändert hat. Daß K. ferner mit dem viel näher an Avezzano gelegenen Ovinuli gegenüber Fickers Annahme von Ovindoli das Richtige getroffen, steht dem Ref. außer allem Zweifel. Die Existenz der näher an Karls Anmarschlinie liegenden Burg Ovinuli für jene Zeit steht urkundlich fest, während

1) Richtiger »die Schlacht auf dem Palentinischen Felde bei Albe« (K.)

Fickers Ansicht doch vorzugsweise auf der Thatsache beruht, daß es heute noch einen Ort Ovindoli in der Nähe des Schlachtfeldes (1½ Meilen entfernt!) gibt. Auf die übrigen Differenzpunkte, die Aufstellung Karls bei Ceprano u. a. kann leider hier nicht eingegangen werden. Wie lehrreich und aufklärend im übrigen die Terrainschilderung, die Vorgeschichte und der Verlauf der Schlacht (namentlich der Hinweis auf die griechischen Vorbildern entlehnte Schlachtordnung der Franzosen) ausgefallen sind, braucht nach dem, was über die vorhergehenden Schlachten bemerkt wurde, kaum hervorgehoben zu werden. Ein Anhang enthält den Nachweis, daß Villani für die Beschreibung der Schlachten bei Benevent und Tagliacozzo den Ricordano Malespini zur Grundlage hat und damit die Berichte des Primatus verbindet, ferner Karls Berichte an den Papst und an Padua, letzteren, auf den K. besonderen Wert legt, weil er einen Tag nach der Schlacht, also nicht in der ersten Kampfesaufregung geschrieben ist, auch in deutscher Sprache.

Der zweite Band beginnt mit der längeren Abhandlung: Der zweite große Aufstand der Preußen gegen den deutschen Orden (1260—1274, eine Taf.) In Verbindung mit drei anderen umfassenden kriegsgeschichtlichen Aufsätzen aus der Ordensgeschichte hat diese Arbeit für den zweiten Band des Verf. fast dieselbe Bedeutung wie die Geschichte der Feldzüge Friedrichs II. im ersten Teile seines Werkes; sie bildet ein Buch, eine militärische Studie für sich. Die Einleitung enthält die Schilderung des Kriegsschauplatzes, der Bewohner, ihres kriegerischen Auftretens, ihrer militärischen Stärke, der ersten Kämpfe des Ordens, seiner Beziehungen zu Polen, der Zustände im Ordenslande selbst, der Bewaffnung, Taktik der Ritter, der Ordensburgen. Aus der Erzählung des Aufstandes sei auf die Niederlage des Ordens bei Durben (1260) und den dadurch veranlaßten Abfall von Kurland und der eigentlichen preußischen Stämme hingewiesen. Der Verf. unterscheidet in dem fünfzehnjährigen Kampfe 3 Perioden, die für den Orden unheilvollen Jahre 1260—1264, den Zeitraum von 1265—1268, in dem die Kräfte der Ordensritter durch Hilfe auswärtiger Fürsten verstärkt wurden und den Preußen die Wage hielten, und die ein allmähliches Uebergewicht der Ritter, die Ermattung der Aufständischen verratenden Jahre 1270—1274. Aus den Schlußbetrachtungen ergibt sich, daß der Aufstand an dem Mangel einheitlicher Leitung der kriegerischen Operationen seitens der Eingeborenen sowie daran scheiterte, daß es den Preußen nicht gelang die Verbindungen des Ordens mit der See zu unterbrechen. Durch die Unterwerfung Samlands und die Anlegung fester Burgen daselbst umfaßte der Orden nicht nur einen

Teil der preußischen Landschaften im Rücken, sondern beherrschte auch die Schifffahrt auf beiden Haffs und sicherte so seine Westgrenze durch die Verbindung mit der Weichsel.

Die Schlacht auf dem Marchfelde (1278, eine Taf.) ist für K. eine ebenso dornenvolle Arbeit geworden wie die von Tagliacozzo im ersten Bande. Nach ihrer schon früher von ihm veröffentlichten Schilderung entspann sich zwischen ihm und einigen österreichischen Universitätsprofessoren eine heftige litterarische Fehde. Es gewann darin fast den Anschein, als ob diese Schlacht von letzteren als eine Art nationales Geheimnis betrachtet werde, zu dessen Aufhellung die Kräfte eines Ausländers nicht ausreichten. Auch bot sie um so mehr Gelegenheit zu Angriffen gegen K., als die darüber Auskunft gebenden Nachrichten in starkem Misverhältnis zu der Wichtigkeit des Ereignisses stehn und ohne Zuhilfenahme von Kombinationen aus den ursprünglichen Berichten eine Darstellung ganz unvollkommen ausfallen oder unmöglich werden würde. Wer wie Busson überhaupt jeden Buchstaben einer Schlachtenschilderung aus den Quellen belegen möchte, der muß, weil das ebensowohl für das Mittelalter wie für die Neuzeit unmöglich ist, von vornherein auf eine solche Arbeit verzichten. Ohne Kombinationen, ohne »militärische Erwägungen« und »Mosaikarbeit«, ohne »geistige Verarbeitung des Quellenmaterials und infolgedessen ohne Komposition« geht es weder für die Schlacht auf dem Marchfelde noch für die von Königgrätz oder Sedan ab; es kommt nur darauf an, ob diese Kombinationen eine sichere Unterlage in den vorhandenen Berichten finden. Dabei spielt allerdings »das anerzogene militärische Empfinden des Richtigen«, wie es K. nennt, eine große Rolle und mit Behauptungen, daß der geschulte Historiker den Mangel an militärischem Verständnis eben durch seine Schulung reichlich ersetze, ist es nicht gethan. Bezüglich der Streitfrage über den Wert der Chronik von Kolmar verweist Ref. hier auf seine in der Einleitung zu dieser Inhaltsangabe bereits mitgeteilte Ansicht über Quellenbenutzung. Die Schlachtordnung beider Heere und der Gang der Schlacht wird von K. klar und übersichtlich beschrieben. Die leichten ungarischen Bogenschützen eröffneten den Kampf, während Rudolf mit seinem zweiten und dritten Treffen südlich des Weidenbachs zurtückblieb. Um weitere Fortschritte zu erzielen, sendet er den Ungarn sein zweites Treffen, die Oesterreicher, nach; es stößt auf das 2. böhmische Treffen, die Deutschen in Ottokars Heere, dessen 1. — die Böhmen und Mähren — unterdes von dem ungarischen Adel geworfen worden ist. Es würde allen militärischen Begriffen jener Zeit widersprechen, wenn das 2. Treffen Rudolfs erst die böhmischen

Gegner in Ottokars erstem Treffen zerstreut haben sollte und dann, wie nach solchem Handgemenge nicht anders möglich, aufgelöst, auseinander gekommen, kurz in loser Ordnung den geschlossenen Reihen des 2. (deutschen) Treffens in Ottokars Heere entgegengetreten wäre. Die Böhmen und Mähren müssen also vorher durch die Ungarn zurückgeworfen worden sein. Ebenso überzeugend schildert K. Rudolfs Ueberschreiten des Weidenbachs, die Ursachen dazu, den hartnäckigen, durch das Eintreffen des 3. böhmischen (von Polen gebildeten) Treffens hervorgerufenen Kampf — darauf aufmerksam gemacht zu haben, ist ein besonderes Verdienst Köhlers — und den jetzt erst verständlichen, zur Entscheidung führenden Flankenangriff der Reserve des Kapellers. Die Schlacht bei Worringen (1288, 1 Taf.), hauptsächlich nach dem kritisch benutzten Berichte van Heelus erzählt und daher mit manch charakteristischen Einzelheiten (auch über Rüstung und Bewaffnung der Zeit) ausgestattet, wurde ebenfalls in der Dreitreffenstellung durchgefochten. Sie bietet ein besonderes Interesse dadurch, daß die schon bei Muret und Tagliacozzo erfolgte Bildung und Verwendung einer Reserve, die ziemlich bestimmt griechischen Ursprungs war, hier scheinbar ganz selbständig auftritt und daß das bei Worringen geübte System von Angriff und Verteidigung für die späteren Schlachten bei Mühldorf und Tannenberg Vorbild wird. Auch in der Schlachtordnung Bajazids bei Nikopolis läßt sich der griechische Ursprung erkennen. Die Schlacht bei Göllheim (1298, 1 Taf.), »die Normalschlacht auf dem Gebiete mittelalterlicher Taktik«, enthält eine umfassende Erzählung der Vorgeschichte des Zusammenstoßes, eine genaue Terrainschilderung und das ausführliche Verzeichnis der vornehmsten Ritter in den beiden nicht zahlreichen Heeren. Der Verf. hält sich bei der Darstellung der eigentlichen Schlacht besonders an die Steirer Reichronik. Da die Quellen sonst spärlich fließen, so war eine scharfe Kritik derselben geboten; wie gewissenhaft sie der Verf. geübt hat, beweist die Note auf S. 214—215. Die Schlachten bei Courtray (1312) und Mons-en-Pevèle (1304, je 1 Taf.) stehn in engem Zusammenhange; sie fanden beide zwischen der französischen Ritterschaft und dem lediglich aus Fußvolk gebildeten Heere der Flämänder statt. Wie einst bei Legnano die Mailänder Bürger den deutschen Rittern, so brachten die flämischen Fußtruppen der französischen Ritterschaft bei Courtray eine entscheidende Niederlage bei. Man darf sich die wehrpflichtigen Mannschaften der flämischen Städte nicht als undisciplinierte, zusammengelaufene Massen vorstellen; sie waren organisiert, zu taktischen Körpern verbunden und wurden von tüchtigen, kriegserfahrenen Männern der Zeit befehligt.

K. gibt Ausführlicheres über ihre Organisation, Bewaffnung, ihre Gefechtsstellung in tiefe Haufen. Die französische Ritterschaft, obwohl äußerlich noch dieselbe, die im 13. Jahrhundert so große Triumphe über Deutsche, Engländer, Spanier und Italiener erfochten, hatte doch »durch den excentrischen Geist der Chevalerie in ihrer Verwendbarkeit im Kriege gelitten«, war der veränderten Taktik ihrer Gegner zu wenig gefolgt. Das Heer der Franzosen bei Courtray weist auch die zu Fuß kämpfende, aber von den Rittern verachtete und wenig zur Geltung kommende Miliz der Kommunen, ferner italienische Armbrustschützen und die sogenannten Bideaux oder Bideds auf, in ihrer eigentümlichen Bewaffnung und Fechtweise eine der interessantesten Erscheinungen für die Entwicklung des Fußvolks im Mittelalter. Es waren ursprünglich spanische Söldner zu Fuß, wie sie sich in den Kämpfen mit den Mauren herausgebildet hatten; ihr Führer Rüdiger von Flor gab im Jahre 1303 den ersten Anlaß zur Begründung des italienischen Condottieriwesens¹⁾. Sehr fesselnd ist, was in der Darstellung der Schlacht bei Mons-en-Pevèle über die auf griechischen Ursprung zurückzuführende Verwendung von Wagenburgen zur Deckung des Rückens und über die Umformungen bemerkt ist, die König Philipp IV. zwischen beiden Schlachten im französischen Heerwesen eintreten ließ. Aus dem Umstande, daß die französischen Ritter bei Courtray eine vollständige Niederlage erlitten und schon zwei Jahre darauf dem Sieger mit Erfolg widerstanden, zieht K. den Schluß, daß das Fußvolk seine Stellung gegen die Ritterschaft zwar behaupten, aber keine Entscheidung herbeizuführen vermochte, wenn der Gegner dasselbe von allen Seiten umschloß, ermüdete und namentlich nicht in ungünstigem Terrain wie bei Courtray aussichtslose Angriffe dagegen unternahm. Ausfälle der Fußkämpfer gegen Ritter wie bei Senlac und Courtray, bei denen Ordnung und Geschlossenheit verloren giengen, schlugen in Niederlagen um. Die das Auftreten der flämischen Infanterie kennzeichnende tumultuarische Art, ihr Mangel an Disciplin verhinderten ihre weitere Fortentwicklung, ihre »Gestaltung zu mustergiltigen, Vorbildern, wie es bei den Schweizern der Fall war. Nur in der Verteidigung, durch sorgfältige Benutzung der Bodenbeschaffenheit war sie überhaupt imstande der Ritterschaft zu widerstehn«. Mit Recht weist K. darauf hin, daß die Städte ihre politische Bedeutung nicht allein durch ihre Mauern und ihr Fußvolk, sondern vorzugsweise durch ihre reicheren Hilfsmittel, durch das Einsetzen der gan-

1) Ueber die wachsende Bedeutung dieser Condottieri, namentlich über ihren Kampf mit König Ruprecht bei Brescia (1401) hätte Ref. gern etwas Näheres erfahren.

zen Volkskraft erlangt haben; ihr gegenüber wies das Lehnssystem nur spärlich vorhandene Kräfte auf.

Ueber Ort und Gang der Schlacht bei Mühldorf (1322, eine Taf.) geben die Quellen keine befriedigende Auskunft. Sie gehört, wie der Verf. bemerkt, zu den Schlachten, die vom Standpunkte einer skeptischen Kritik wegen Mangelhaftigkeit der Quellen ebensowenig einer Darstellung fähig sind wie irgend eine des Mittelalters, falls hier nicht Verständnis für militärische Dinge und Kenntnis der üblichen Taktik vermittelnd eintreten und diese Mängel ersetzen helfen. K. führt den »ganz bestimmten« Nachweis, daß König Ludwig bis zum 27. September die Straße Landshut-Erharting nicht verlassen konnte und daß er das bairische Heer am 27. bis Dornberg zurücknahm. Der eingehenden Terrainschilderung folgt die Bestimmung der Lage des Schlachtfeldes auf der Vehwiese zwischen Isen und Inn und die Beschreibung der Schlachtordnung beider Heere. »Mit unverzeihlicher Saumseligkeit« hatte Friedrich d. Sch. die günstige Gelegenheit, in den Tagen vom 15. bis 26. September sich auf die noch schwachen Baiern zu werfen versäumt und wurde nun vom Erscheinen König Ludwigs, der das bei Erharting stehende österreichische Heer umgieng und es gleichzeitig vom linken Ufer der Isen aus in der Front bedrohte, sowie dessen Rückzug über den Inn jetzt unmöglich machte, völlig überrascht. Der Hinweis des Verf. auf das Ueberschreiten der Isen durch das bairische Fußvolk und dessen im Verein mit den bairischen Rittern unternommener, die letzten Kräfte Friedrichs aufzehrender Kampf läßt jetzt erst verstehn, wie der Stoß des Burggrafen von Nürnberg in die linke Flanke der Oesterreicher entscheidend wirken mußte. Mühldorf war die eigentliche Nutzenanwendung der bei Worringen gemachten und Gemeingut der deutschen Heerführer gewordenen Erfahrungen, »eine selbständige Entwicklung aus vorhergegangenen Thatsachen, die dem deutschen Geiste alle Ehre macht«. Die Feldzüge des deutschen Ordens gegen Polen (1330—1332) schließen an die Eingangsarbeit dieses Bandes an und behandeln den mächtigen Aufschwung des Ordens seit Ende des 13. Jahrhunderts im Innern wie nach außen. Aus den einzelnen Kriegsjahren sei auf den lehrreichen Kampf und den Untergang der Arrièregarde des Ordens (durch Umzingelung der zahlreicheren Polen) in der Schlacht bei Płowce (1331) und auf die von den Ordensrittern in gräßlichster Weise ausgeübte Depopulation des polnischen Gebiets hingewiesen. Der nun folgende Abschnitt: Zum englisch-französischen Kriege des 14. Jahrhunderts gehört zu den fesselndsten des ganzen 2. Bandes; mit staunenswer-

tem Fleiße und weitgehendstem Sachverständniß geschrieben, erscheint er dem Ref. als eine hervorragende Bereicherung unserer Kriegslitteratur des Mittelalters. Er gibt über die allmähliche Ausbildung der englischen Taktik unter Eduard III., über den Kampf der vorgeschobenen Bogenschützen und der abgessenen Ritterschaft und die Verbindung beider zu einer förmlichen Schlachtordnung in drei Treffen mit zwei an das Mitteltreffen angehängten, von aufgesessenen schweren Reitern gebildeten Flügeln, über die Wagenburgen im Rücken der englischen Armee u. a. Aufschluß; die Ansicht, als ob die Entscheidung bei Crécy und Poitiers lediglich durch die Bogenschützen erfolgt sei, wird als unbegründet zurückgewiesen. Alles was K. ferner über die englischen Wehreinrichtungen, über das Verhältnis der Bogenschützen zur heutigen Infanterie, über Eduards III. Kräfte im Kriege gegen Frankreich bemerkt, ist wie die sich daranschließende Schilderung des damaligen französischen Heeres, die darin zu Tage tretende Vernachlässigung des Fußvolks, der allmähliche Uebergang der Ritterschaft zum Fußkampf, das stehende Heer Karls V. und die eingehend gegebene Darstellung der Fortschritte in der Bewaffnung beider Völker ingenuer und erschöpfender Weise behandelt. Für die Schlachten bei Crécy (1346) und Poitiers oder Maupertuis (1356, je 1 Taf.) bot der bekannte Froissart die mit scharfer Kritik benützte Hauptquelle. Bei Crécy sind die Märsche beider Heere vor dem Zusammentreffen und die am Anfang der Schlacht durch die langen Pfeile der englischen Bogenschützen bewirkte Unordnung unter den Franzosen hervorzuheben. »Vom weiteren Verlaufe der Schlacht lassen sich nur ganz allgemeine Züge entwerfen«. An die Schlacht bei Maupertuis knüpfen sich weniger militärische als weitreichende politische Folgen. Ihr Verlauf war bei der Ueberlegenheit der Engländer in Stellung und Bewaffnung trotz der bedeutenden Uebermacht der Franzosen ein verhältnismäßig rascher. Die schlechte Haltung eines Teils der abgessenen französischen Ritterschaft im Treffen des Dauphins Karl und ihr hastiges Zurückweichen zu den Pferden führte später bei Roosebeke und an a. O. dazu, die Rosse ganz außer dem Bereiche des Schlachtfeldes zu lassen, so daß den Feigen damit von Anfang an jede Hoffnung zur Flucht genommen ward. Die Schlachten bei Cocherel und Auray (1364, zusammen 1 Tafel) fördern unsere Kenntnis von der Taktik des Mittelalters besonders deshalb, »weil die Armeen verhältnismäßig klein sind und die taktischen Maßnahmen dadurch in hohem Maße beeinflußt werden«; sie ermöglichen uns ferner die Beurteilung der von den vorzüglichsten Heerführern und Condottieris Frankreichs und

Englands geführten »Söldnerbanden«. Bei Cocherel, in der Thal-
niederung des linken Eureufers, fochten beide Teile in drei »Ba-
taillonen« neben einander, die Franzosen hatten außerdem eine kleine
aus Gascognern bestehende Reserve als 2. Treffen. Die sonst so
furchtbaren englischen Bogenschützen versagten gegen die zu Fuß
kämpfenden französischen Ritter, und der schließliche Sieg Dugue-
selins über Captal de Buch, seit langem der erste über die mit den
Engländern verbündeten Landsleute, erweckte in Karl V. Hoffnun-
gen, welche die Niederlage bei Auray wenige Monate darauf wieder
vereitelte. Bezeichnend für die ritterlichen Anschauungen der Zeit
ist, daß der englische Ritter Calverley bei Auray sich anfangs wei-
gerte den Oberbefehl über die von Chandos gebildete Reserve zu
übernehmen. Die Feldzüge von 1366 und 1367 in Spa-
nien (1 Taf.) »bilden den Höhepunkt der englischen Erfolge im
14. Jahrhundert. Der Zug des Prinzen von Wales legt aber auch
den Grund zum Niedergange der englischen Ueberlegenheit dadurch,
daß er den Prinzen in dauernde Geldverlegenheit bringt, die über
die Auferlegung neuer Steuern empörten gascognischen Barone zum
Abfall führt und den Keim seiner späteren Krankheit in den schwarzen
Prinzen pflanzt«. Wir erhalten dadurch ferner den deutlichsten
Einblick in die eigentümlichen Söldnerverhältnisse der Zeit. Die
Einmischung der Engländer in den Zwist zwischen den spanischen
Kronprätendenten hatte den Wiederausbruch des Krieges auch mit
Frankreich zur Folge; der Seesieg des in Spanien vom Prinzen von
Wales überwundenen Grafen Heinrich von Trastamara über die eng-
lische Flotte bei La Rochelle (1372) unterbrach die Verbindung des
Prinzen mit der Heimat und trug vornehmlich zur Vertreibung der
Engländer aus Guienne bei. Die z. T. von Augenzeugen herrüh-
renden Nachrichten über den Einmarsch des Prinzen in Spanien und
die Schlacht bei Najera (1367) ermöglichten es dem Verf.,
seine Erzählung mit einer Fülle beachtenswerter Einzelheiten auszu-
statten, die ihr eine besondere Frische und Lebendigkeit verleihen.
Am Schluß dieser Arbeit gibt der Verf. eine besondere Kritik der
Quellen, »die erst nach der Darstellung der Schlacht möglich war«.
In dem Abschnitte: Neun Kriegsjahre aus der Regierungs-
zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1362—
1370) weist K. auf die eigentümliche Kriegführung hin, die sich bei
der Unzulänglichkeit der Mittel des deutschen Ordens gegenüber den
Littauern herausgebildet hatte; sie bestand in der den Gegner un-
ausgesetzt beschäftigenden Offensive, sowie darin, daß der Orden
zwischen seinem Gebiet und Littauen eine unzugängliche, durch Anlage
zusammenhängender Befestigungen verstärkte Wildnis schuf. Nach

einer Untersuchung über die Lage der einzelnen Burgen darin erzählt der Verf. die kriegerischen Ereignisse der einzelnen Jahre, aus denen Ref. die Belagerung von Kauen (Kowno, 1362) und die Schlacht bei Rudau (1370) nennt. K. macht schließlich auf die irrthümliche Ansicht aufmerksam, wonach die Kriegführung des Ordens nach 1370 eine schlaffere geworden sein soll; bis zum Tode Winrichs sei »die Vernichtung der Heiden, nicht die Eroberung Litauens« geplant und durch größere mit Energie ausgeführte Heerzüge angestrebt worden. Die Schlacht bei Roosebeke (1382, 1 Tafel) schildert die Niederlage der flamänder Bürger unter Philipp Artevelde durch die Franzosen. Vor Beginn der Schlacht hielten die Sieger einen Kriegsrat ab, der sich mit dem geplanten Uebergange über die Lys beschäftigte und die ritterlichen Anschauungen der Franzosen vortrefflich kennzeichnet. Eine Umgehung des schwierigen Défilés wurde als feig und unredlich abgelehnt. »Wenn wir einen anderen Weg einschlagen als den direkten«, äußerte der französische Connetable, »so zeigen wir, daß wir keine rechtschaffenen Soldaten sind«. Unter den Waffen werden auch tragbare Feuerwaffen der Franzosen und Ribeaudequins, eine Art Feldgeschütz der Flamänder, erwähnt. Die in einem einzigen tiefen Haufen aufgestellten 60000 Flamänder wurden nach einem kurzen Anfangserfolge rasch überwältigt; der Sieg führte die rebellischen Städte Frankreichs wieder unter die königliche Botmäßigkeit zurück. Die Schweizerschlachten von Laupen (1339) und Sempach (1386, zus. 1 Taf.) beanspruchen ein besonderes Interesse, weil »von den verschiedenen Formen, unter denen sich seit dem 12. Jahrhunderte das Fußvolk zur Geltung zu bringen suchte, diejenige der Schweizer schließlich die allgemeine Annahme gefunden und zu einer gleichförmigen europäischen Infanterie hinübergeleitet hat«. Bei L. siegten die vereinigten Bürger von Bern und den Waldstätten über den umwohnenden Adel. Sempach gestaltete sich zur Niederlage der Ritterschaft, weil die Oesterreicher den Vorteil ihrer Höhenstellung nicht wahrnahmen und weil, als »der Spitz« der Luzerner am Anfange der Schlacht ins Gedränge kam, die nachfolgenden Waldstätte sich vom Spitz lösten und mit Erfolg in die Flanke der Oesterreicher giengen. Hier wie zwei Jahre später bei Döffingen fochten die Ritter zu Fuß. »Im Verlauf der Schlacht ergibt sich kein Moment, wo die Sage von Arnold Winkelried eingereicht werden könnte; es ist kaum möglich, daß ein Mann mehr wie zwei Spieße erfassen konnte, da der abgessene Ritter mindestens 3 Fuß Raum in der Front einnahm«. Die Schlacht bei Nikopolis (1396, 1 Taf.) — von K. schon früher in Verbindung mit der Schlacht

von Widdin als Monographie bearbeitet — gestaltete sich aus einem anfänglichen Siege der Christen durch die zu Fuß und ohne Ordnung und Geschlossenheit ausgeführte Verfolgung der französischen Ritterschaft zu einer gänzlichen Niederlage des Kreuzheeres. Am Eingange seiner Darstellung entwirft der Verf. ein eindrucksvolles und anziehendes Gemälde von dem kriegerischen Lehnsstaate der Osmanen und ihrer gesamten militärischen Organisation. Die Schlacht bei Tannenberg (1410, 1 Taf.) »gibt uns ein Bild mittelalterlicher Fechtweise, wie es vollkommener in keiner der bisher vorgeführten Schlachten geboten wird. Es ist zugleich die letzte Schlacht, wo sich das mittelalterliche Reitergefecht völlig unabhängig vom Fußvolk in seiner charakteristischen Form der successiven Verwendung der Kräfte wenigstens auf Seite der Polen zeigt«. Die bei T. nur zum Rückhalt bestimmte Wagenburg wurde unter Ziska der Hauptkörper der Schlachtordnung; unter ihrem Schutze bildete sich ein beachtenswertes Fußvolk heran, sie gibt der schwerfälligen Artillerie der Zeit Gelegenheit sich geltend zu machen. Der Schlachtbeschreibung gehn »Vorbemerkungen«, d. h. umfassende Untersuchungen über das Heerwesen des deutschen Ordens zur Zeit der höchsten Blüte desselben, Studien über die militärische Organisation des Landes, die Zusammensetzung und Bewaffnung des Ordensheeres, seine Stärke, seine Artillerie, Vergleiche zwischen der englischen Kampfweise der Zeit und der des Ordens und Betrachtungen über das Heerwesen des Königreichs Polen unter Jagello voraus, »das im Gegensatz zu dem sich dem Greisenalter nähernden Orden in völliger Jugendfrische stand«. Auf die Anführung der Ursachen des Kriegs von 1410 und der einleitenden Operationen folgt die Schilderung des Terrains bei T., das K. augenscheinlich aus persönlicher Anschauung kennt. Den Hauptgrund für den ungünstigen Ausgang der Schlacht findet der Verf. darin, daß der Hochmeister es zuerst unterließ sich auf die überraschten Polen zu werfen und daß er dann nach der Flucht der Littauer zögerte, mit seinem 3. Treffen in die jetzt offene rechte Flanke der Polen einzubrechen und damit seine gesamten Kräfte gleichzeitig zu verwenden. Das polnische Heer besaß nach dem Verf. in dem littauischen Großfürsten Witold eine bedeutende militärische Capacität. Der Feldzug König Heinrichs V. in Frankreich (1415, 1 Taf.) beschließt den zweiten Band. Er zerfällt in die Darstellung der Belagerung von Harfleur, des damaligen Hafens von Paris, deren für die Engländer günstigen Ausgang hauptsächlich ihre wirksame Artillerie herbeiführte, und in die Schilderung der Schlacht bei Azincourt. Die geringe Zahl der englischen Streiter veranlaßte König

Heinrich, das 2. und 3. Treffen in seiner Schlachtordnung wegfallen zu lassen; er stellte sich in einem einzigen, noch dazu nur 4 Mann Tiefe zählenden Treffen auf. Trotz der Erfahrungen von Crécy giengen die äußersten Flügelabteilungen der Franzosen zu Roß in den Kampf; ihre durch die Pfeile der englischen Bogenschützen in blinde Wut versetzten Pferde hielten nicht Stand und brachten die hinter ihnen stehenden Abteilungen in Unordnung. Das gleichfalls gegen den Befehl zu Roß verbliebene 3. französische Treffen ergriff ohne Kampf die Flucht. Der Anhang des zweiten Bandes enthält einen Exkurs über die Stärkeberechnungen der Armeen seit Mitte des 13. Jahrhunderts. Darin sind besonders die Schlachten auf dem Marchfelde, bei Courtray und Monsen-Pevèle, die Stärke der Armeen im englisch-französischen Kriege, der Heere bei Sempach, Döffingen, Tannenberg und Azincourt behandelt. Die Schwierigkeit der Materie ließ den Verf. natürlich nur zu annähernden Ergebnissen gelangen.

Nach dieser ausgedehnten und dem reichen Inhalte beider Bände doch nur notdürftig gerecht werdenden Uebersicht mögen dem Ref. noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur gestattet sein. Mit Rücksicht auf die seinen Arbeiten an einigen Stellen schon früher zu Teil gewordene ungünstige Aufnahme äußert der Verf. in der Vorrede zum ersten Teile: Ich zweifle nicht, daß mein Werk von gewisser Seite in der ungünstigsten Weise zur Besprechung gelangen wird. Diese Befürchtung ist in der That eingetroffen. Ein Kritiker glaubte »pflichtmäßig« darauf hinweisen zu müssen, daß der Styl, sowie mannigfache Abschweifungen und Wiederholungen das Studium des Werkes erschwerten, und citierte als Beleg dafür einen etwas zu lang geratenen Satz der Einleitung. Daß in einem Buche, welches aus der Darstellung und Untersuchung einzelner Schlachten allgemeine Schlüsse ableiten will, wiederholte Hinweise auf Aehnlichkeiten in Bewaffnung, Aufstellung und Fechtweise vorkommen, kann ebensowenig Wunder nehmen, wie daß in einem Werke von nahezu 1400 Seiten der eine oder andere Satz verunglückt. Aus einem solchen Falle heraus aber zu einem das Ganze verdammenden Ausspruche zu kommen, ist mindestens stark übertrieben und tendenziös. Ref. muß, nachdem er Seite für Seite beider Bände gelesen, seinerseits auch »pflichtmäßig« bekennen, daß das Werk frisch und anregend, selbst bei Untersuchung schwieriger Quellencitate in leichtverständlicher, nie ermüdender Art geschrieben ist. Die Schlachtenschilderungen Köhlers bilden einen wahrhaften Gewinn für unsere Militärlitteratur; sie füllen eine schmerzlich

empfundene Lücke in fachmännisch erwünschter Weise aus und werden für kriegsgeschichtliche Studien über das Mittelalter auf Jahrzehnte hinaus grundlegend bleiben. Bei der oft mangelhaften Beschaffenheit der Quellen aus jener Zeit liegt es in der Natur der Sache, daß für Kontroversen, für entgegengesetzte Auffassungen und abweichende Meinungen Raum genug bleibt. Gibt es doch selbst in der Darstellung von kriegerischen Ereignissen der Neuzeit unaufgeklärte Stellen genug; um so weniger werden sie, wie schon hervorgehoben wurde, für jene zurückliegenden Jahrhunderte fehlen. Aber wenn dem Verf. auch für einzelne Momente seiner umfangreichen Schilderungen kleinere Irrtümer nachgewiesen werden sollten, so nimmt das der Gesamtbedeutung seines verdienstvollen Werkes wenig oder nichts. Im großen und ganzen haben Köhlers Forschungen, die nie bei Fremden Anleihen machen, immer auf eignen Füßen stehn und stets aus dem Vollen schöpfen, den Gang der Ereignisse sicher gestellt; sie haben dadurch zugleich eine Legion gangbarer irriger Ansichten beseitigt und sind auf Jahre hinaus ein Kanon für die Kriegsgeschichte des Mittelalters geworden.

Zum Schluß will Ref. nach einigem Schwanken die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er das Erscheinen des Köhlerschen Werkes noch in anderer Beziehung freudig begrüßt hat. Wenn ein preußischer Officier, der in drei wichtigen Feldzügen höhere, verantwortungsreiche Stellungen bekleidete, den wohlverdienten Ruheabend seines Lebens dazu benutzt, um mit eisernem Fleiße und einer nicht einmal unserer studierenden Jugend immer eigenen gewissenhaften Hingebung an die Sache sich länger als ein Jahrzehnt in die schwerverständlichen Quellenschriften verschiedener Nationen einzulesen, sich in die schwierigen kriegsgeschichtlichen Details des Mittelalters hineinzuleben und seine Zeitgenossen dann mit so schönen Ergebnissen seiner Arbeitskraft und seines militärischen Urteils zu überraschen, so ist das eine Thatsache, die uns mit nationalem Stolze erfüllen muß. Solche Erscheinungen sind selten, nicht nur im Vaterlande Henri Delpechs, auch am Fuße der Martinswand und an der schönen blauen Donau.

Breslau.

J. Krebs.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Schoell, Procli commentariorum in rem publicam Platonis partes ineditae. Von *Bruns*. — Lang, Beiträge zur Kenntnis der Eruptiv-Gesteine des Christiania-Silurbeckens. Von *Cohen*. — Woeikof, Die Klimate der Erde. Von *Meyer*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schoell, Rudolf, Procli commentariorum in rem publicam Platonis partes ineditae. Berolini apud Weidmannos (Zweiter Band der Anecdota varia graeca et latina ediderunt R. Schoell et G. Studemund.) 240 S. 8°.

Die zweite Hälfte der Abhandlungen des Proclus zu Platos Staat, die bis auf spärliche Excerpte bisher unbekannt war, erscheint hier zum ersten Mal auf Grund der einzigen erhaltenen Handschrift.

Diese Abhandlungen haben eine merkwürdige Geschichte gehabt, die zwar in Einzelheiten, besonders durch Valentin Roses Aufsatz »der Index zu Proclus Abhandlungen über die Republik des Plato« (Hermes II, 96 ff.) schon früher bekannt war, in die aber doch erst die Untersuchungen des Herausgebers umfassenderen Einblick gewähren. Rose, der nur den unvollständigen Laurentianus 80, 9 und seine Apographa kannte, hatte gemeint, der damals bis auf Mais und seiner Vorgänger Excerpte noch ganz unbekannt Codex der Salviati enthalte, zwar verstümmelt, doch den vollständigen Text dieser Abhandlungen, werde also nach seiner Auffindung eine vollständigere Parallelquelle neben dem Laurentianus abgeben. Dies ist nicht haltbar. Die Aeußerungen derer, die den Codex selbst gesehen haben, sowie seine nunmehr von Schöll publicierte Abschrift (Barberinus Graecus I, 65 olim 506) ergeben mit Bestimmtheit, daß die Salviatische Handschrift nur die Fortsetzung des Laurentianus enthielt. Aber Schoell geht weiter und schließt (praef. 7), gestützt

hauptsächlich auf die absolute Aehnlichkeit der Schrift im Laurentianus einerseits und der salviatischen Handschrift andererseits (von welcher Mai, *scriptt. vett. nov. coll. II*, glücklicher Weise wenigstens ein Facsimile gab), daß Beides nur Teile ein und derselben Handschrift seien.

Vergegenwärtigen wir uns den historischen Hergang, wie er sich Schoell ergibt. Im Jahre 1492 hat Janus Lascaris, der damals gerade im Auftrage Lorenzos Griechenland zum Erwerb von Handschriften bereist hatte, ein Exemplar des Proclos »zum Staat« nach Florenz gebracht (also schon von seiner ersten Reise, die zweite wurde erst nach Lorenzos Tode beendet¹⁾). Dieses von ihm in Griechenland gekaufte Manuskript ist der unvollständige Laurentianus 80, 9 (Pergamenthandschrift des 10. Jahrh.), der die erste größere Hälfte der Abhandlungen enthält und der auch damals, als ihn Lascaris kaufte, nicht mehr enthielt. Denn von dem »soeben durch Lascaris bekannt gewordenen Proclos zu den ersten 6 Büchern des Plato vom Staat und dem Anfang des siebenten« schreibt im August 1492 Marsilius Ficinus an Martinus Uranius (*praef. 4*), und dem entspricht die Notiz des alten Ausleiheregisters: *a messer M. Ficini, Procolo ... sopra la rep. di Platone ... non finito*²⁾. Der Schnitt also, der das einst vollständige Exemplar in zwei ungleiche Hälften zerlegte, ist nicht in Italien, sondern schon in Griechenland geschehen, ehe Lascaris seine Bekanntschaft machte. Ob der frühere Besitzer (Harmonios von Athen) noch das Ganze besaß, ist aus der Bemerkung im Laurentianus leider nicht zu ersehen. Dennoch aber, meint Schoell, hätte Ficinus im Jahre 1492 auch die zweite Hälfte in Florenz lesen können. Seltsamer Weise nämlich befand sie sich, als Lascaris die erste brachte, schon (aus früheren Erwerbungen) in der Privatbibliothek der Mediceer. Denn wenn sie sich später in dem Besitz der Salviati findet, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie zu den Handschriften gehörte, die im Jahre 1500 von den damaligen Besitzern der Laurentiana, dem Konvent von San Marco, den Gläubigern, d. i. den Salviati übergeben wurde. Die weiteren Schicksale dieser zweiten Hälfte sind dann bekannt. Im 17. Jahrhundert haben sie Lucas Holstenius und Alexander Morus in Florenz benutzt und ihre Klagen über den traurigen Zustand der Handschrift sowie die Barbarei ihrer Besitzer stimmen überein.

1) Vgl. K. K. Müller »Neue Mittheilungen über Janus Lascaris und die medicische Bibliothek«, *Centralbl. f. Bibl.-W.* I, 1884, S. 337 ff.

2) Ediert von Piccolomini im *Arch. stor. ital.* 1875. scr. III Bd. 21, 289. Die Citate Schoells beziehen sich wohl auf eine mir nicht zugängliche Separat-Ausgabe.

Später ist sie nach Rom in die Vaticana gekommen. Hier hat sie Mai in Händen gehabt, aber bedauerlicher Weise, so oft er auch von ihr spricht, niemals auch nur angedeutet, in welchem Teil der Bibliothek sie sich befindet. Deshalb ist sie bis heute verschollen geblieben und leider läßt sich auch Valentin Roses Vermutung, sie sei von der Königin Christine von Schweden den Salviati abgekauft worden, nicht beweisen. Leider, denn nun wird der, welcher nach ihr suchen will, sich nicht auf die Reginensis beschränken dürfen. Aber eine Abschrift des Codex existiert, eine sorgfältige von Lucas Holstenius besorgte Kopie, der schon genannte Barberinus I, 65, und hierauf beruht die vorliegende Edition.

Soweit die Ausführungen Schoells, die in allen Hauptpunkten von zwingender Wahrscheinlichkeit sind. Freilich werden Zweifelsüchtige für die ursprüngliche Einheit der beiden Handschriften noch nach weiteren Beweisen fragen, als die große Aehnlichkeit der Schrift in Mais Facsimile mit der des Laurentianus. Und sollten nicht z. B. die in Folge von Randbeschädigung regelmäßig wiederkehrenden Zeilenausfälle im Barberinus (in Schoells Ausgabe p. 88 ff.) es möglich machen, den Seiteninhalt des Originals zu erschließen und als identisch mit dem des Laurentianus zu erweisen? Aber wie dem auch sei, der Sachverhalt ist so einleuchtend, daß ich auch die andere auf den ersten Blick sehr verwunderliche Vermutung ohne weiteres zugebe, daß zu einer Zeit beide Hälften unerkannt in der Laurentiana sich zusammen befunden haben müssen. Nur glaube ich nicht, daß die zweite Hälfte früher als die erste nach Florenz gekommen ist. Denn daß in der ruhigen Blütezeit der Platonischen Studien vor Lorenzos Tode (1492) die spätere Salviatische Handschrift nicht als Proclus enthaltend erkannt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich, wenn sich der Name des Autors auch nur in der Subskription der Abhandlung *εις τὸν τῆς πολιτείας μῦθον* erhalten hatte. Von neuen Handschriften sprechend sagt in der von Schoell p. 4 angeführten Briefstelle Ficinus: »ego autem inter multa ut soleo semper in primis lego Platonica«. Die von Müller aus einer vatikanischen Handschrift (Vat. gr. 1412) publicierte Desideratenliste, welche sich Lascaris vor einer seiner griechischen Reisen zur Kontrolle aufstellte, enthält¹⁾ die Bemerkung: *ἔτι ἐξήγησιν εἰς τὰς πολιτείας· εἰς τοὺς νόμους· οἱ δὲ ἐξηγηταὶ προηγουμένως Πρόκλος. Ἰάμβλιχος. Δαμάσιος. Σώπατρος. Συμπλίκιος καὶ Ἰωάννης Φιλόπονος, καὶ εἴ τις ἄλλος ἐξηγητῆ ταῦτα.* Bei diesem allgemeinen Interesse für Platonica und platonische Exegese liegt es doch wohl näher,

1) a. a. O. 368.

die zweite Hälfte unter die Erwerbungen der zweiten Reise, die erst 1494 an Lorenzos Nachfolger übergeben wurden, zu stellen. Bedenkt man, daß noch im selben Jahre Pietro dei Medici vertrieben, der mediceische Palast geplündert wurde, und die für die Bibliothek so verhängnisvollen Jahre beginnen¹⁾, so erscheint es nicht als auffallend, daß das Fragment nicht als zu Laur. 80,9 gehörig erkannt und vielleicht eben als weniger geachtetes und wohl damals schon stark beschädigtes Fragment den Gläubigern ausgeliefert wurde. Deshalb dürfte auch das Fehlen des namenlosen Bruchstückes in dem Verzeichnis des Lascaris (bei K. K. Müller III p. 379 ff.) selbst dann nicht auffallen, wenn für dieses Vollständigkeit erwiesen wäre, was nicht der Fall ist.

Daß sich nun Schoell entschlossen hat, auf Grund der Abschrift des Holstenius die letzten 5 Abhandlungen zu edieren, ist äußerst dankenswert. Wie die Dinge liegen, kann das Original ebenso gut morgen gefunden werden, wie es für immer verschollen bleiben kann. Aber auch wenn es gefunden werden sollte, würde dadurch Schoells Arbeit in keiner Weise überflüssig gemacht werden. Allerdings wissen wir jetzt, daß diese Handschrift der Salviati eine Membrane des zehnten Jahrhunderts war. Aber schon als Holstenius sie kopierte, war sie schwer verderbt. Wir sind unterrichtet, wie die Besitzer die Handschrift behandelten und müßten ohnehin auf ihren seitdem fortgeschrittenen Ruin schließen, auch wenn dieser nicht durch Mais spätere Lesung direkt erwiesen würde. Dieser aber hat faktisch an besonders der Zerstörung ausgesetzten Stellen oft nur den vierten und fünften Teil von dem gesehen, was Holstenius las. Dafür gibt das ganze sogenannte Kapitel *περὶ παιδων βρωσεως* klare Belege. Sicherlich ist hierbei nicht nur Mais Nachlässigkeit verantwortlich zu machen. Heute also wird noch weniger zu erkennen sein. Holstenius dagegen hat nachweislich (praef. 10 ff.) sorgfältig abgeschrieben, und wo er nicht selbst kopierte, seinen kundigen Schreiber kontrolliert. Zweifelhaftes hat er wiederholentlich geprüft.

Um so mehr ist es zu beklagen, daß er nicht Alles abgeschrieben hat. Aber offenbar hatte er in einigen Fällen die gänzlich verwirrte Blattfolge des Originals noch nicht geordnet (praef. XI; auch Mai sagt: »quin et ipsi quaterniones sus deque perturbati fuerunt, qui abrupto toties orationis filo aegre ordinantur« Spic. Rom. VIII praef. XX. Schoell p. VIII); er hat deshalb Papier freigelassen für spätere Ausfüllung, ist aber nicht dazu gekommen, sie auszuführen. So ist be-

1) Vgl. über diese Vorgänge Piccolomini Arch. stor. Bd. 19. S. 106 ff. 254 Müller a. a. O. 349 und die in der Note angeführte Litteratur.

sonders der Anfang der *μέλισσα εἰς τὸν ἐν πολιτείᾳ λόγον τῶν μουσῶν* und vor allen Dingen fast die Hälfte (darüber später) des Mythos-Kommentars verloren gegangen. Es sind also wider Erwarten die Excerpte des Morus und Mai, über welche E. Rohde in seinem interessanten Aufsatz »Zu den Mirabilia des Phlegon« (Rhein. Mus. 32 p. 329 ff.) gehandelt hatte, Fragment geblieben. Schoell hat sie an der betreffenden Stelle (p. 63) zusammengeordnet.

Bis auf diese Lücken liegen nun aber die »Abhandlungen« des Proclus vollständig vor. Daß die neu edierten Parteen mit abschließender Accuratesse und völliger Durchdringung des erreichbaren Materials gearbeitet sind, war bei dem Namen des Herausgebers nicht anders zu erwarten, aber es darf wohl darauf hingewiesen werden, welche aufopfernde Arbeit für einen Gelehrten, der sich sonst in diesen entlegenen Gebieten der letzten philosophischen Spekulation der Griechen nicht bewegte, dazu gehört, den Proclus so wie es hier geschieht, mit voller Kenntnis seiner Sprache und seiner Gedankengänge zu edieren. Als ein besonders günstiger Umstand für die Sache ist ferner zu verzeichnen, daß Schoell während der Edition sich durchweg der Mitarbeit Hermann Useners erfreuen durfte. Ohne Zweifel gereicht auch die angehängte Erörterung von Friedrich Hultsch »de numero Platonis a Proclo enarrato« der Ausgabe zum Vorteil. Leider aber muß sich hier der Referent aus völligem Mangel an Sachkenntnis jeden Urteils enthalten. Sehr willkommen endlich wird Jedem, der sich mit späterer Graecität beschäftigt, der reiche Wortindex sein. Aber gerade weil so viel geboten wird, möchte ich fragen: weshalb nicht noch mehr? Wie dankbar würde man für einige grammatische Rubriken, einige Zusammenstellungen über den Sprachgebrauch sein. Möchte der Verfasser hier noch weiteres aus seinen Scheden mitteilen!

Dem Referenten möge es erlaubt sein, an dieser Stelle, da es sich um ein Novum handelt, auf den Charakter der nunmehr genauer zu bestimmenden ganzen Schrift einzugehn. »Commentariorum in rempublicam Platonis partes« betitelt der Herausgeber sein Buch. Sind es Commentarii, oder ist es ein Commentar? Sollen wir von Abhandlungen sprechen, und was bezweckte der Verfasser mit ihrer Vereinigung?

Ich möchte zunächst davon ausgehn, daß sich vollkommen bestätigt, was der Index des Laurentianus, welchen Rose edierte, verheiß. Die dort aufgeführten Haupt- und Unterabteilungen liegen wirklich alle vor. Diese 13 Hauptteile nun hatte Rose in den Proclus-artikel bei Suidas hinein korrigieren wollen (*εἰς τὴν πολιτείαν πλάτωνος βιβλία ιγ* oder *ιδ* statt *δ*). Aber die 13 Abhandlungen sind

keinesfalls Bücher. Wir bekämen dadurch ein 10. Buch von 2 Oktavseiten Umfang. Auch erinnere ich, daß der erhaltene Teil des Timaeus-Commentars, der mindestens ebenso umfangreich ist, wie die Pragmatieen über den Staat, in nur 5 Bücher geteilt ist¹⁾. Schon Schoell hat dagegen gewiß mit Recht Einsprache erhoben. Er bezieht die 4 Bücher des Suidas überhaupt nicht auf Proclus, sondern nimmt eine fälschliche Uebertragung von Syrian-Buchtiteln in den Proclusartikel an (praef. 4. Adn.), die, wie aus dem Weiteren hervorgeht, höchst wahrscheinlich ist.

Mir kommt es hier darauf an, zu betonen, daß man mit diesem Index des Laurentianus überhaupt nicht operieren darf. Er ist durchaus wertlos, da er keine Ueberlieferung, sondern nur eine Rekapitulation der im (vollständigen) Laurentianus enthaltenen Kapiteleinteilung darbietet.

Um mit den Unterabteilungen zu beginnen, so gibt der Index unter der XII. Hauptabteilung (*εἰς τὸν ἐν πολιτεία μῦθον*) als viertes und letztes Kapitel an: *πῶς ἢ τῶν παιδῶν βρωσις γίνεται ἐκ τοῦ παντός καὶ πῶς τοῦτο φιλεῖται ψυχῇ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ καινούση*. Dies Kapitel hat Mai gesondert herausgegeben (Spic. Rom. VIII, 664 ff.) und auch bei Schoell figurirt ein solches; man könnte sich auch hier zu der Annahme verleiten lassen, von der *παιδῶν βρωσις* handle der Text bis zum Schluß der XII. Abteilung. Aber diese Kapitelüberschrift rührt sicherlich nicht von Proclus her. Ich will darauf keinen Wert legen, daß sie falsch gesetzt ist. Die Aporieen, um die es sich in diesem vermeintlichen Kapitel handelt, daß die *παιδῶν βρωσις* von dem All nicht nur angezeigt, sondern durch sein Walten bedingt, und zwar *κατὰ δίκην* bedingt sei, sind schon 86, 18 ff. entwickelt und die Worte *πρὸς μὲν οὖν πρότερον ἀποκρινόμεθα* schließen sich auf's Engste an das Vorhergehende, wie denn die ganze Ausführung 85, 30—93, 7 einfach Exegese des Lemma 85, 27 ist. Weshalb aber verläuft das Folgende ohne weitere Kapiteltrennung? Die beiden Aporieen sind 89, 3 erledigt, dann wird die Frage noch im Sinn der Daimonologie behandelt und im Anschluß daran über *τύχη* und *εἰμαρμένη* gesprochen, all dies aber ist 93, 7 beendet. Von da an handelt es sich um ganz andere Dinge. Wozu also diese in ihrer Vereinzelung nur misleitende Ueberschrift, wo andererseits manche abgeschlossenen Gedankengruppen, die sich von dem erklärten Text viel weiter entfernen, wie *περὶ θεῶν* (95) eher zur Abtrennung hätten Anlaß geben können aber nicht gaben?

1) Ueber die ungewöhnliche Größe der Bücher in Proclus Schriften vgl. Birt Buchwesen 315.

Die Hauptsache ist aber: hier allein haben wir es — im Gegensatz zu dem ganzen andern Schriftenkomplex »zu Platos Staat« — mit einem fortlaufenden Kommentar zu thun, einem Separatkommentar zu dem *μῦθος* des Er. Der volle Titel ist in der Subskription erhalten: (128) *πρόκλου λυκίου πλατωνικοῦ διαδόχου εἰς τὸν ἐν πολιτείᾳ τοῦ πλάτωνος μῦθον ὑπόμνημα*. Es liegt also, um dies gleich zu sagen, hier ein abgeschlossenes litterarisches Produkt vor. Ein Werk mit eigener Dedikation (an Marinus), mit eigener Praefatio, eigenem Epilog. Es beginnt mit einleitenden Bemerkungen, welche über den Grundgedanken des Mythos orientieren und zugleich gegen litterarische Angriffe auf ihn Front machen sollen. Daran schließt der Verfasser, was er über die Stellung, die er mit Porphyrius zu den platonischen Mythen überhaupt einnimmt, zu sagen hat. Ob dieses Prooemium von Proclus selbst in die 2 Kapitel *τίς ἡ πρόθεσις τοῦ μύθου παντός* (52) und *πόσα δεῖ προληφθῆναι τῶν ψυχικῶν κρίσεων* (55) eingeteilt ist, mag auf sich beruhen, es kommt wenig darauf an. Wichtig aber ist, daß mit den Worten *τούτων δὲ ἡμῖν τέλος ἐχόντων ἐπ' αὐτὸν ἤδη τὸν πλατωνικὸν μῦθον χωρεῖν ἀναγκαῖον* (59, 26) der fortlaufende Kommentar beginnt, der bis zum Schluß (126, 10) *τὰ μὲν δὴ τοῦ μύθου τέλος ἐχέτω* (was folgt, ist Epilog) keine weitere Gliederung verträgt. Es entspricht also ebensowenig der Angabe Mais Procli sententia de animarum corporibus solutarum conversatione (Schoell 66, XVII) wie der des Holstenius *ex capite quomodo anima ingrediatur et egrediatur corpus* (Schoell 70, 18 adn.) eine etwaige originale Ueberschrift des Proclus. Wie die Worte *περὶ παιδῶν βρώσεως κτλ.* 87, 1. 2 entstanden sind, liegt auf der Hand. Auch einem mit Proclus recht vertrauten Leser kann es wohl vor den Augen flimmern, wenn er diese kosmologische Begründung des Auffressens der eigenen Kinder durch die Eltern liest. Begreiflich, daß er sie als »bemerkenstwert« an seinen Rand notierte. — Die Platonischen Worte sind von X 614^b an jedesmal wörtlich angeführt und zwar fast immer als unabhängiges Lemma den betreffenden Teilen des Kommentars vorangestellt, nur 78, 36 und 82, 28 sind sie (unverändert) in die Konstruktion eingefügt. Es fehlen in dem erhaltenen Teil des Kommentars nur die Worte 619^a—620^a *ταύτην γὰρ — αἰρεῖσθαι*. Sollten sie vielleicht 94, 26 herzustellen sein?

All' dies ist nicht so gleichgültig, wie es scheinen mag. Es läßt sogleich einen positiven und einen negativen Schluß zu. Der positive ist der, daß von dem vorliegenden *μῦθος*-Kommentar fast die Hälfte verloren gegangen ist. Nämlich von den 9 Teubnerseiten, über die sich der Platonische Mythos erstreckt, sind in dem Erhaltenen nur 5 kommentiert. Es leuchtet ein, daß von dem fehlenden

Teil, also dem Kommentar zu 614^c—617^d (*ἀναβιούς — ὑψηλὸν εἰπεῖν*) die erhaltenen 27 Bruchstücke nur einen verschwindend kleinen Bruchteil repräsentieren. Mit dem negativen Schluß wende ich mich zu dem Index zurück: da dieser, wie wir nun sehen, nur die zufällige Einteilung des Laurentianus darstellt, ist nichts aus ihm zu schließen, also, um wiederum noch bei den Unterabteilungen zu bleiben, wenn es unter II heißt: *περὶ τῶν πρὸς τὸν ὄρον τῆς δικαιοσύνης τὸν ὑπὸ τοῦ Πολεμάρχου ἐκθέντων ὑπὸ τοῦ Σωκράτους συλλογισμῶν: περὶ (τῶν) ὑπὲρ δικαιοσύνης τεττάρων λόγων ἐν πολιτείᾳ πρὸς τὰ Θρασυμάχου τέτταρα δόγματα περὶ αὐτῆς*, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß eine erste Unterabteilung verloren und der Schluß der zweiten und letzten erhalten ist (v. Hermes II S. 99), sondern wir müssen bekennen, daß wir uns über Ausdehnung und Einteilung des Fehlenden ganz im Unklaren befinden.

Aber auch die großen (13) Abteilungen halten nicht Stich und erweisen sich als sachwidrig. Versuchen wir einmal diese Schriften im Ganzen zu sichten. Schoell hat (praef. 5) gegen Freudenthals (Hermes 16, 214) chronologische Ansetzungen polemisierend gesagt: *nempe commentarii illi ex scholis originem ducunt quas de dialogis Platonicis identidem habuit Proclus*. Wenn damit gesagt sein soll, daß diese Entstehungsweise ex scholis auch in der Form der Abhandlungen erkennbar sei, so ist dies Urteil nur für einzelne Partien richtig. Der soeben besprochene Mythos-Kommentar ist seiner Form nach durchaus kein Kollegienheft. Wir sehen, daß er ein für die Publikation abgerundetes Schriftstück mit Einleitung, Nachwort und Dedikation ist. Er ist stylistisch sorgfältig gefeilt. Aber freilich steht diese Schrift mit den andern Teilen der Abhandlungssammlung in gar keinem Zusammenhang. Hierüber läßt sich jetzt bestimmter urteilen. Denn dieser Separatkommentar ist nicht das einzige selbständige Stück. Neben ihm steht eine ganz analoge Einzel-Publikation, die unter der ersten Hälfte der Abhandlungen erhalten ist. Emancipieren wir uns zunächst von den verwirrenden Angaben des Index: IV *περὶ τῆς ποιητικῆς καὶ τῶν ὑπ' αὐτῆς εἰδῶν καὶ τῆς ἀρίστης ἀρμονίας καὶ ῥυθμοῦ τὰ Πλάτωνι δοκοῦντα*, 18 Unter-Titel, p. 360—392 der Baseler Ausgabe¹⁾. V *ὅτι πανταχοῦ τὸν Ὅμηρον ὡς ἡγεμόνα πάσης ἀληθείας ὁ Πλάτων εἴωθε γεραιρεῖν δεύτερον*²⁾ (sic), 10 Unter-Titel, p. 392—407. Weder bildet V eine besondere Abhandlung, noch reicht der als IV bezeichnete Abschnitt *περὶ τῆς ποιη-*

1) Die erste Hälfte der Abhandlungen ist bekanntlich nur einmal am Schluß der Plato-Ausgabe des Grynaeus Basel 1534 ediert.

2) Hierüber später. Ich weiß nicht, ob dies *δεύτερον* im Index wiederholt ist, da Rose nur die Anfangsworte abdruckt.

κῆς bis p. 392. Ueber das kleine Kapitel *περὶ τῆς ποιητικῆς* p. 360—367, das mit dem Folgenden in keiner Weise zusammenhängt, spreche ich nachher, denn hier ist vor Allem die große, p. 368 beginnende Abhandlung in ihr rechtes Licht zu stellen, die den Titel *Πρόκλου διαδόχου περὶ τῶν ἐν πολιτείᾳ πρὸς Ὅμηρον καὶ ποιητικὴν Πλάτωνι ξηθέντων* führt und als ein abgeschlossener Traktat anzusehen ist. Derselbe reicht aber nicht etwa nur bis p. 392 (*παραδιδοῦσης*), sondern bis 407, wo die Schlußworte, wie sich gleich zeigen wird, auf den Anfang Bezug nehmen. Auf eine Praefatio (368, 1—24) folgt Z. 25 die dem Haupttitel ganz entsprechende dreiteilige Disposition, die dann auch im weiteren Verlauf genau befolgt wird. Zuerst sollen die Angriffe Platos auf Homer widerlegt werden (*θεωρήσομεν πρῶτον εἴ πῃ δυνατόν τὰς τοῦ Σωκράτους ἀπορίας* (*ἀπορίας* d. Ed.) *διαλύειν*). Das geschieht bis p. 392, 29 (*παραδιδοῦσης*). Zweitens soll Platos Tendenz bei dieser scheinbaren Feindschaft gegen Homer entwickelt werden (*δεύτερον δὲ τὸν σκοπὸν τῆς φαινομένης ταύτης πρὸς Ὅμηρον ἀπαντήσεως*); die Ausführung folgt unmittelbar auf den ersten Teil 392, 30 ff. und zwar ist in dem sonst unverständlichen Zusatz *δεύτερον* des jetzigen Titels das Verhältnis deutlich ausgedrückt); nach einem Nachweis, daß Plato eigentlich ein großer Verehrer des Homer sei (— 393, 45) ist dem Hauptgedanken dieses Teils vornehmlich das mit den Worten *εἰ δὲ τοὺς* (393, 46) beginnende Kapitel (— 395, 6) gewidmet. Der dritte Teil endlich behandelt von hier bis zum Schluß *τῆν τῶν* (ed. τῶ) *Πλάτωνι δοκούντων περὶ τῆς ποιητικῆς αὐτῆς καὶ Ὅμηρον μίαν καὶ ἀνέλεγκτον ἀλήθειαν*.

Daß diese Abhandlung litterarisch abgerundet, d. h. in irgend einer Weise für sich zur Publikation bestimmt war geht aus Einleitung und Schluß deutlich hervor. Der Verfasser, der im Eingang sein Thema durchaus der späteren Disposition und dem Titel entsprechend einerseits als Verteidigung Homers gegen Plato formuliert, andererseits als Auflösung der Widersprüche, in die sich Plato durch seine häufige Polemik gegen Homer zu verwickeln scheint, kennzeichnet sich dabei als junger Mann. Er nimmt Bezug auf gemeinsame Unterhaltungen über diesen Gegenstand, wie er sie mit Freunden an Platos Geburtstag unter Leitung eines verehrten Lehrers gepflogen hat: *ἔναγχος ἡμῖν ἐν τοῖς τοῦ Πλάτωνος γενεθλίοις διαλεγόμενοις παρέστη διασκέψασθαι, τίνα ἂν τις τρόπον ὑπὲρ τῆς Ὅμηρον πρὸς τὸν ἐν πολιτείᾳ Σωκράτη τοὺς προσήκοντας ποιήσεται λόγους κτλ.* (368, 3). Er redet die Genossen, die an jenem Gespräch mit dem Lehrer Teil nahmen an: *φίε'* οὖν ὅσα κἀνταῦθα τοῦ καὶ θεγεμόνος ἡμῶν ἤκουσαμεν (*ἀκούσαμεν* ed.) *περὶ τούτων διατακτομένου . . διέλθωμεν*, er will in Erinnerung rufen, was jener Lehrer damals und später den andächtigen

Jüngern mitzuteilen für gut fand: *δεῖ . . τὰ τότε ῥηθέντα διαμνημονεύσαι καὶ ὅσα καὶ ὕστερον ἡμᾶς περὶ τῶν αὐτῶν διασκοπούμενους ἐπιδιδάσκειν ἐκεῖνος ἤξιωσεν* (Alles p. 368). Es sind dieselben Genossen, an die er sich am Schluß des Ganzen wiederum wendet, denen gegentüber er seine Schrift als ein Produkt dankbarer Erinnerung an jenen Lehrer bezeichnet: *ταῦτα ὧ φίλοι ἐταῖροι μνήμη κεχαρίσθω τῆς τοῦ καὶ θηγεμόνος ἡμῶν συνουσίας* (407, 32). Aus den unmittelbar folgenden Worten: *ἐμοὶ μὲν ὄντα ῥητὰ πρὸς ἡμᾶς, ὑμῖν δὲ ἄρρητα πρὸς τοὺς πολλοὺς* geht nur hervor, daß der Verfasser seine Schrift nur in einem engeren Kreis verbreiten wollte. Daß er sie zu veröffentlichen gedachte, dafür spricht die sorgfältige Abrundung des Ganzen. Wenn nun, woran zu zweifeln mir kein Grund vorzuliegen scheint, Proclus hier der Sprecher ist, so fällt die Abfassung dieses Traktats in seine Jugendjahre. Den »Lehrer« wage ich nicht sicher zu bestimmen, doch ist wohl das Nächstliegende, an Syrianos zu denken.

Diese Thatsachen sind lehrreich: Es lösen sich aus dem Uebrigen zwei ganz unabhängige Monographien heraus, die weitaus den umfangreichsten Teil des Ganzen bilden. Wenn wir aber unter dem Zurückbleibenden sichten wollen, so fällt das Auge zuerst auf das erste Kapitel *περὶ τῆς ποιητικῆς* u. s. w (360—367). In welchem Verhältnis steht es zu der folgenden, eben besprochenen Abhandlung? Formell in gar keinem, denn beide Stücke ignorieren sich vollkommen, was um so auffallender ist, als beide von Platos Ansicht über Musik und Poesie in ähnlichem Sinne handeln. Was nun in dem größeren Stück mit dem vollen Behagen an litterarischer Formgebung breit vorgetragen ist, trägt hier ganz hypomnematischen Charakter. Unmittelbar setzen die Probleme ein, die behandelt werden sollen: *πρῶτον εἰπεῖν χρὴ καὶ διαπορῆσαι περὶ τῆς αἰτίας, δι' ἣν οὐκ ἀποδέχεται τὴν ποιητικὴν ὁ Πλάτων* — weshalb verstößt Plato die Poesie aus seinem Staat, da er sie doch sonst als göttlich bezeichnet? *δεύτερον εἰ δὴ ποτε . . .* zweitens weshalb nimmt er gerade die Tragödie und Komödie nicht auf, die doch zur *ἀφροσύνης* der Leidenschaften beitragen? Drittens wie stimmt die Aeußerung im Symposion über die Einheit des Tragödien- und Komoediendichters mit der Trennung von Tragödie und Komödie nach Poeten und Darstellern im Staat? und so fort bis zum 10ten Aporem. Und genau dieser Reihenfolge entsprechend werden sie dann kurz, eins nach dem andern, abgehandelt.

Diesen hypomnematischen Charakter teilt nun aber das Kapitel *περὶ ποιητικῆς* mit dem ganzen Rest der übrigen Abhandlungen, wenn wir von der Eingangspartie vor der Hand absehen und auch die *melissa* ¹⁾

1) Die Abhandlung über die Musenrede im 8. Buch der Politik (*μελίσσα εἰς*

wegen der starken Einbuße, die sie erfahren hat, bei Seite lassen. Allen diesen Traktaten fehlt jede Rücksichtnahme auf ein etwaiges Lesepublikum. Schlecht und recht handelt ein jeder den aufgegebenen Punkt ab und damit ist es gut. Alle setzen ohne Einleitung ein. Von der ersten fehlt der Anfang (aber der erhaltene Schluß zeigt, daß sie gleichen Charakters war), man beachte also die folgenden Titel p. 355: *περὶ τῶν ἐν τῷ δευτέρῳ τῆς πολιτείας εἰρημένων θεολογικῶν τύπων*, Anfang: *Ἐν τοῖς τύποις τοῖς θεολογικοῖς οὓς ἐν τῷ δευτέρῳ τῆς πολιτείας ἐξέφηνεν, πρῶτον ἐκίθεται κτλ.* p. 407: Titel: *περὶ τῶν ἐν τῷ τετάρτῳ τῆς πολιτείας ἀποδείξεων τοῦ τρία εἶναι μόρια τῆς ἀνθρωπίνης ψυχῆς καὶ τέτταρας τὰς ἐν αὐτῇ ἀρείας*, Anfang: *τὸν περὶ τῶν ἀρετῶν λόγον πῶς διέθικεν ὁ ἐν πολιτεία Σωκράτης κτλ.* Und so die andern alle: p. 416 (hieran schließt sich als eng zugehörig 420—22), 422, dann aus der zweiten Hälfte 43, 45. Das Fragment endlich der letzten Abhandlung *ἐπίσκεψις τῶν ὑπ' Ἀριστοτέλους ἐν δευτέρῳ τῶν πολιτικῶν πρὸς τὴν Πλάτωνος πολιτείαν ἀντειρημένων* (129—133) kann hier unberücksichtigt gelassen werden, da diese Abhandlung überhaupt nur als ein Zusatz zu dem Uebrigen angesehen werden kann. Ueber diesen ganzen Schriftenkomplex läßt sich also Folgendes gemeinsam aussagen: alle diese Stücke sind im Vergleich zu den 2 (oder 3) ausgeführten Traktaten sehr kurz dem Umfang, knapp und schmucklos der Form nach. Keins von ihnen ist ein Teil eines Kommentars zu Platos Staat, aber alle behandeln einen Gedanken oder eine Gedankengruppe im Anschluß an Platos Staat, alle sind endlich (und dies gilt auch für die drei ausgeschiedenen Monographien) nach der Reihenfolge der Bücher in Platos Staat geordnet. Denn offenbar steht auch die kleine Abhandlung *περὶ ποιητικῆς* und der ihr folgende große Traktat über denselben Gegenstand nur an dieser Stelle, weil Plato auch im dritten Buch von der Poesie handelt.

Nach all dem müssen wir sagen, daß es nur auffallend wäre, wenn der erste Teil, d. i. der Anfang des Ganzen, eine Einleitung zu einem Gesamtkommentar zu Platos Staat enthielte. Eine solche ist aber auch augenscheinlich nicht darin zu erblicken. Der Titel dieser ersten Abteilung p. 349 (*περὶ τοῦ τίνα χρῆ καὶ πόσα πρὸ τῆς τὸν ἐν πολιτεία λόγον τῶν μουσῶν*) ist im Barberinus in 45 Kapitel geteilt. Davon fehlen am Anfang 1—9 (der Schluß des 9. ist erhalten) in der Mitte 20—36, also im Ganzen mehr als die Hälfte. Der Titel und wenn ich recht sehe auch die breitere Behandlung unterscheiden diesen Traktat von den kurzen Stücken, die ich im Text behandle. Es wird der vorläufigen Sichtung, die hier vorgenommen werden soll, keinen Eintrag thun, wenn ich, ein bestimmtes Urteil hierüber ablehnend, diesen Teil unter Vorbehalt als dritte neben die zwei größeren bereits besprochenen Monographien stelle.

συναγνώσεως τῆς πολιτείας Πλάτωνος κεφάλαια διαρθῶσαι τοὺς ἐξηγουμένους αὐτήν) besagt, es solle gezeigt werden, welche und wie viele Hauptpunkte die Erklärer des Platonischen Staates vor der gemeinsamen Lektüre mit ihren Schülern behandeln müssen. Deutlicher aber noch als der Titel erklären die Anfangsworte der Schrift selbst, daß hier eine methodologische Betrachtung für Lehrer der Platonischen Philosophie gegeben werden sollen, wie man Einleitungen zu Platonischen Dialogen überhaupt abzufassen habe: *τοὺς προλόγους τῶν Πλατωνικῶν διαλόγων ὅπως χρῆ διατιθέναι τὸν μὴ παρέργως αὐτῶν ἀπτόμενον δηλῶσαι βουλόμενος ἐνδείξομαι κτλ.* Dies soll an einem Beispiel und zwar dem Beispiel des platonischen Staates gezeigt, exemplifiziert werden: *καὶ ἔμιν ἐφ' ἐνὸς τοῦ τῆς πολιτείας συγγράμματος (sc. ἐνδείξομαι ὅπως χρῆ διατιθέναι), ὑμεῖς δὲ ὡσπερ ἔχνεσιν ἐπόμενοι τοῖς ἠθροισμένοις λόγοις τὸν αὐτὸν καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων τρόπον μετιόντες τὰς ἐξηγήσεις σιοχάζουσα ἂν τῆς περὶ ταῦτα μεθόδου.* Und weiter unten (Z. 16): Deshalb will ich die Sache am Staat klar legen, das Muster eines Prologs zu einem Plato-Kommentar an dem zum Staat ausführen: *φέρε οὖν ὅπερ εἶπον τὸν τύπον ἐπὶ τῆς πολιτείας ἐπεκδιηγέσομαι.* Diesen Probeprolog will ich nun ausführen und deshalb sage ich, daß, wer der Interpretation des Staates mit Erfolg zuhören will, vorher sich folgende Punkte klar gemacht haben muß: *λέγω τοίνυν πρὸ τῆς ἀναγνώσεως τῆς πολιτείας ἐπὶ ταῦτα χρῆναι τὸν πρεπόντως αὐτῆς ἀκουσόμενον διεγνωσέναι.* Und nun folgen sie: *πρῶτον μὲν κτλ.* so weit sie erhalten sind.

So paradox es also klingt, das kaum abweisbare Resultat des ersten Gesamtüberblicks über Proclus Abhandlungen zum Staat ist das, daß Proclus überhaupt nichts Zusammenhängendes über den Staat geschrieben hat, oder wenigstens wir nicht das Mindeste davon wissen, daß also auch die »4 Bücher« bei Suidas wahrscheinlich auf Mißverständnis beruhen. Es existieren von Proclus zum Staat jene drei selbständigen Werke, die ursprünglich sicherlich, jedes für sich, publiciert waren: der Traktat über Platos Verhältnis zu Homer, der Separatkommentar zum Mythos des Er und die melissa über die Musenrede im 8ten Buch des Staates. Diese drei hat man später gesammelt und, da die Sammlung jedenfalls von den Schülern des Proclus ausgieng, pietätvoll damit zusammengestellt, was immer noch von hypomnematischen Aufzeichnungen aus dem Schulbetrieb des Meisters vorhanden war. Man hat dabei die Reihenfolge der platonischen Bücher zu Grunde gelegt und mit Fug und Recht die Epikrise des Proclus zu der aristotelischen Kritik von Platos Staatslehre an das Ende des Ganzen gestellt. Das ist der Inhalt unserer Sammlung.

Zum Schluß nur noch wenige Bemerkungen. Wenn ich auch schließlich Freudenthal (»zu Proclus und dem jüngeren Olympiodor« Hermes 16, 201) in der grammatischen Interpretation der Olympiodorstelle Recht geben mußte, so habe ich mich doch immer mit Zeller (»zur Geschichte der platonischen und aristotelischen Schriften« Hermes 15, 548) gesträubt, an eine wenn auch nur zeitweilige Athese des Staates durch Proclus zu glauben. Schon Schoells Nachweis von der gegenseitigen Citierung der Procluschriften (praef. 5) erschwert die Annahme. Noch schwieriger wird es, an etwas Anderes, als ein Misverständnis Olympiodors zu glauben, wenn man sich entschließen muß, in den »Abhandlungen« eine Sammlung verschiedener Schriften des Philosophen zum Staat aus verschiedenen Zeiten (denn gewiß ist der Mythoskommentar ¹⁾ viel später als die Jugendschrift über die Poesie anzusetzen) zu sehen.

Ich habe hier Beobachtungen, die jeder Leser macht, mit einander verknüpft, und, die Gunst der Lage ausnutzend, aus dem endlich vorliegenden Material leichte Konsequenzen gezogen. Mögen bessere Kenner des Proclus als ich sie prüfen und richtig stellen. Mit diesem und noch einem andern Wunsch möchte ich schließen. Wenn sich doch ein Kundiger an die schöne und dankbare Aufgabe machen wollte, nun auch die erste Hälfte aus dem Laurentianus herauszugeben! Es ist schon viel Unnötigeres zum zweiten Mal ediert worden. Jetzt, wo man Schoells Ausgabe hat, ist es doppelt empfindlich, zu der unhandlichen, fehlerreichen Baseler Ausgabe, die nach einer mäßigen Abschrift des Laurentianus gedruckt ist, greifen zu müssen.

Nachtrag.

Der obige Aufsatz war schon gedruckt, als ich durch die Güte des Herrn von Wilamowitz die wichtige Anzeige der Proclus-Ausgabe Schoells in der Wochenschrift für klassische Philologie 1887 Nr. 27. p. 835—839 erhielt. In derselben teilt R. Reitzenstein mit, daß es ihm gelungen ist, die vermißte Handschrift der Salviati in Rom zu entdecken. Die Vermutung Schoells über die Zusammengehörigkeit der beiden Hälften bestätigt sich durchaus, aber R. Reitzenstein ist in der Lage versichern zu können, daß 'das aufgefundene Original doppelt so umfangreich, als die Abschrift des Holstenius ist.

Leider mußten die höchst dankenswerten Mitteilungen Reitzensteins noch unvollkommen bleiben, wie sich aus folgendem Resume ergibt: Mit dem größten Teil der Handschriften der Salviati ist der

1) 69, 3 und der Timaeus-Kommentar citiert.

Proclos wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in die Hand der Familie Colonna gekommen und einige Zeit darauf in den Besitz des Papstes übergegangen. »Sie wurden in die bibliotheca Vaticana graeca eingeordnet, in welcher sie Nr. 2162 bis 2254 umfassen. In dem Vatikanischen Katalog sind sie natürlich nicht mit verzeichnet und daher fast alle unbekannt. Doch existiert ein von Giuseppe Cozza gefertigtes Inventar, welches man leider nur für einzelne Nummern einsehen darf. Die Handschrift des Proclos ist in demselben als Vat. Graec. 2197 bezeichnet; sie umfaßt 200 Blätter, jede Seite hat 33 Zeilen zu durchschnittlich 35—38 Buchstaben«.

Von dem ersten Drittel dieser Handschrift hat Mai eine genaue Kopie (Vat. Lat. 9541) angefertigt und leider hat nur sie unserm Landsmann zur Verfügung gestanden, nicht das Original, welches »sich gegenwärtig bei dem Kardinal Pitra befindet, welcher eine neue Ausgabe des gesamten Kommentars vorbereitet«.

Bis diese Absicht, welche hoffentlich nicht das Schicksal der Maischen teilen wird, ausgeführt sein wird, ist also trotz der höchst verdienstlichen Nachforschungen Reitzensteins der Fund vorläufig unserer Kenntnis wieder entzogen.

Kiel, Juni 1887.

Ivo Bruns.

Lang, Heinrich, Otto, Beiträge zur Kenntnis der Eruptiv-Gesteine des Christiania-Silurbeckens. Unter Mitwirkung des Hrn. Paul Jannasch. Erschienen in der Zeitschrift *Nyt Magazin for Naturvidenskaberne* XXX. 1884—1886. p. 1—75 und 279—383. Kristiania 1886¹⁾.

Das vorliegende Werk ist das Resultat von Studien, welche der Verfasser im Herbst des Jahres 1878 ausgeführt hat. Wenn trotz des verhältnismäßig langen verflossenen Zeitraums und trotz mancher in denselben fallenden Arbeiten anderer Forscher noch immer Lücken auszufüllen waren, ja, wie Lang selber hervorhebt, auch noch auszufüllen bleiben, so beweist dies am besten, wie wünschenswert die gelieferten Untersuchungen gewesen sind und ein welch reichhaltiges

1) In den Separatabzügen, welche von der Peppmüllerschen Buchhandlung in Göttingen direkt zu beziehen sind, wurden durch Versehen der Druckerei die Seitenzahlen fortlaufend paginiert, so daß rückweisende Citate in dem zweiten, die letzten 105 Seiten umfassenden Teil nicht stimmen. Es entsprechen die Seiten 75—179 in den Separatabzügen den Seiten 279—383 der oben angeführten Zeitschrift.

Feld für petrographische Studien das Kristiania-Silurbecken trotz vielfacher Bearbeitung noch immer bietet.

Ueber einige Gesteine dieses Gebiets hat Lang schon früher berichtet: Ueber Flußspat im Granit von Drammen¹⁾; Zur Kenntnis der Alaunschiefer-Scholle von Bäckelaget bei Christiania²⁾; Ein Beitrag zur Kenntnis Norwegischer Gabbros³⁾. Die in den letzten beiden Arbeiten besprochenen Felsarten, sowie die von Brögger auf das eingehendste behandelten Augit- und Nephelinsyenite⁴⁾ finden hier keine weitere Berücksichtigung.

Höchst wertvoll war die Mitwirkung des Herrn Paul Jannasch, da die Zahl der gleichzeitig chemisch und nach den neueren Methoden petrographisch untersuchten Gesteine trotz des in den letzten Jahren nach dieser Richtung entfalteten Eifers immer noch eine sehr ungenügende ist. Von dem reichlichen aus älterer Zeit stammenden Analysenmaterial läßt sich leider ein großer Teil nicht in einer den jetzigen Anforderungen entsprechenden Weise verwerten. Die Resultate seiner Untersuchungen hat Jannasch auch separat mit kurzen petrographischen und geologischen Anmerkungen in den Berichten der deutschen chemischen Gesellschaft veröffentlicht⁵⁾.

Aus dem gewählten Titel und aus den einleitenden Worten geht hervor, daß Lang nicht beabsichtigte, ein größeres abgeschlossenes Gebiet vollständig zu bearbeiten; dazu hätte es auch einer längeren Zeit bedurft, als zu Gebote stand, sowohl für die Beobachtung im Felde, als auch für die spätere Untersuchung im Laboratorium. Er hat vorgezogen, sich im wesentlichen auf einen Gesteinskörper zu beschränken, diesen aber nach allen Richtungen so eingehend zu erforschen, wie dies bisher nicht oft geschehen ist. Die Aufgabe, welche sich der Verf. gestellt hat, ist auch im allgemeinen mit Erfolg gelöst worden. Mit größter Gewissenhaftigkeit wird alles Beobachtete mitgeteilt, auch wenn eine befriedigende Deutung einstweilen nicht gelungen ist. Dadurch wird einem Nachfolger manche Mühe erspart, und er kann direkt anknüpfen, wo sein Vorgänger stehn geblieben ist; dadurch wird aber auch, wie es sich bei dem genannten Zweck wohl schwer vermeiden ließ, die Darstel-

1) Nachrichten von der K. Gesellsch. d. Wissensch. u. d. G. A. Universität zu Göttingen 1880. No. 15. 477—488.

2) Zeitschr. f. d. ges. Naturwissensch. Halle 1879. LII. 777—815. u. Neues Jahrbuch f. Mineralogie, Geologie u. Paläontol. 1880. II. 290—292.

3) Zeitschr. d. deutschen geolog. Ges. 1879. XXXI. 484—503.

4) Die silurischen Etagen 2 und 3 im Kristianiagebiet und auf Eker. Kristiania, Universitätsprogramm für das 2. Semester 1882.

5) XX. Heft 2. 167—176. 1887.

lung für den Leser zuweilen etwas ermüdend. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß Lang überall bemüht ist, mit größter Objektivität Selbstkritik zu üben. Soweit die Terminologie von der sonst üblichen abweicht, findet sie sich in des Verf. Grundriß der Gesteinskunde, Leipzig 1877, erläutert.

Die Arbeit beschäftigt sich ganz vorwiegend mit dem in der weiteren Umgebung von Kristiania herrschenden massigen Gestein, welches durch seine recht konstante rote Färbung ausgezeichnet ist, einen sehr wechselnden Gehalt an Quarz besitzt, und unter dessen im allgemeinen spärlichen basischen Gemengteilen bald Hornblende, bald Glimmer herrscht. Daher die Bezeichnungen Drammens Granit und Kristiania Syenit bei Kjerulf, Hornblendegranit, Granitit, Syenit und Glimmersyenit bei Brögger.

Diese roten Granite und Syenite, wie Kjerulf sie auf seiner Uebersichtskarte des südlichen Norwegens nennt, bilden drei räumlich getrennte ausgedehnte Partien, welche sich in südwest-nordöstlicher Richtung an einander reihen und im Norden bis an den Mjösen, im Süden bis an den Langesund-Fjord erstrecken. Lang nimmt an, daß es in der Tiefe zusammenhängende, gewaltige Lagergänge von paläozoischem Alter sind, welche älteren Silurschichten auflagern und ursprünglich von jüngeren Silurschichten bedeckt waren. In Folge der bedeutenden, 300 Meter übersteigenden Mächtigkeit erscheint es allerdings in der Regel so, als ob Stücke vorliegen. Bankförmige Absonderung ist sehr verbreitet. Die Struktur wird selten porphyrtig, was bei so ausgedehnten granitischen Massen bemerkenswert erscheint. Mikropegmatitische, gelegentlich ins Granophyrische übergehende Verwachsungen von Quarz und Feldspat sind häufig, und kleindrüsige (miarolithische) Varietäten im nördlichen Gebiet nicht selten, letztere mit gelegentlicher Ausfüllung der Hohlräume durch sekundäre Gebilde.

Unter den Gemengteilen — Feldspat, Quarz, Hornblende, Biotit, Augit, opakes Erz (meist Magnetit, zuweilen Titaneisen), Apatit, Titanit, Zirkon — wird dem stark vorherrschenden Feldspat ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Lang unterscheidet vier Generationen desselben.

Die Feldspate erster Generation, deren Verbreitung eine ungleichförmige ist, haben sich vor oder während der Gesteinsruption ausgeschieden; sie werden gelegentlich von Feldspaten späterer Bildung eingeschlossen oder zeigen Resorptionerscheinungen und mechanische Störungen, wie Quetschung, Biegung, Zertrümmerung. Es sind lediglich Plagioklase: Albit konnte sicher nachgewiesen werden; wahrscheinlich kommen auch Oligoklas und Labradorit vor,

vielleicht alle Plagioklasmischungen. Charakteristisch sind der Aufbau aus zahlreichen feinen Zwillinglamellen, das Auftreten muscovitähnlicher, regellos angeordneter Glimmerblättchen (? Natronglimmer) unter den Zersetzungsprodukten, das Fehlen mikropegmatitischer Verwachsung mit Quarz. Für diese Erstlinge der Ausscheidung aus dem Magma ist es recht auffallend, daß die Form meist eine ganz gesetzlose ist.

Die Feldspate zweiter Generation sind weitaus am reichlichsten vertreten; sie zeigen die größten Dimensionen und sind durch mikroperthitische Ausbildung gut charakterisiert, wenn man die Bezeichnung Perthit und Mikroperthit, wie Lang es thut, auf alle »ersichtlich gesetzmäßigen Ver- und Durcheinanderwachsungen zweier substantiell oder in ihrer Molekular-Ordnung verschiedener Feldspate« ausdehnt. Beobachtet wurden Mikroperthite von Orthoklas mit Albit oder Oligoklas, von Albit mit Orthoklas, Mikroklin oder ? Oligoklas.

Der meist stark getrübe Feldspat dritter Generation ist dem der zweiten ähnlich; doch meist von geringeren Dimensionen, von besserer Formentwicklung und in der Richtung der Kante P/M gestreckt. Er tritt besonders in den Varietäten mit miarolithischer Struktur auf, die locker struieren Partien zusammensetzend, und scheint vorherrschend dem Orthoklas anzugehören.

Während die bisher genannten Feldspate primärer Bildung sind, gehören diejenigen der vierten Generation zu den sekundären, entstanden aus »Verwitterungs-Solutionen« nach der völligen Gesteinserstarrung. Es sind wasserklare, ganz unregelmäßig begrenzte Plagioklase, welche Spaltrisse erfüllen, und von denen sich ein Teil als Albit bestimmen ließ.

Die übrigen Gemengteile werden kürzer behandelt. Quarz fehlt zwar nie, ist aber in sehr wechselnder Menge vorhanden; bemerkenswert sind die öfters beobachteten Andeutungen rhomboëdrischer Spaltbarkeit und die — wie es scheint — nicht allzu häufigen Einschlüsse farblosen Glases. Es ist nicht ersichtlich, ob letztere sich auf die peripherischen Teile beschränken, wie das sonst der Fall zu sein pflegt, oder ob sie dem ganzen Gesteinskörper zukommen. Auch Hornblende ist überall vorhanden und daher zu den wesentlichen Gemengteilen zu rechnen, obwohl ihre Menge gerade in den typischen Varietäten eine sehr geringe ist. Die vorherrschende Varietät mit Auslöschungsschiefen bis zu 30 Grad¹⁾ ist bläulichgrün und feinfaserig; die Umwandlung liefert meist chloritische Substan-

1) Brögger hebt einen kleinen Auslöschungswinkel hervor.

zen, daneben auch Epidot, Brauneisenerz, Quarz und Flußspat. Begleitet wird jene zuweilen von einer bräunlichen, weniger feinfaserigen Varietät. Wie oft, ist bei beiden der Absorptionsunterschied zwischen b und a groß, zwischen c und b gering. Brauner, stark pleochroitischer Magnesiaglimmer ist meist vertreten, farbloser bis blaßgrünlicher Augit nur gelegentlich. Zirkon, den Brögger nicht mit Sicherheit nachweisen konnte, fand Lang allgemein verbreitet und dem Titanit an Menge kaum nachstehend.

Apatit und Zirkon haben sich zuerst aus dem Magma ausgeschieden; für die übrigen Gemengteile wird Bildung während der ganzen Zeit der Gesteinserstarrung angenommen, und auch dem Ref. scheint es, daß scharf abgegrenzte Bildungsperioden der einzelnen Gemengteile jedenfalls sehr selten vorkommen.

Unter den drei analysierten Varietäten, welche von Drammen (I), vom Tonsen Aas bei Kristiania (II) und vom Vettakollen (III) stammen, wird die zweitgenannte als Vertreter des Hauptgesteinstypus angesehen, während die beiden anderen bei der Eruption entstandene Spaltungsprodukte repräsentieren dürften.

	I.	II.	III.
SiO ₂	76.05	64.04	59.56
TiO ₂	0.05	{ 0.62	1.22
ZrO ₂	0.42		
X ¹⁾			0.44
Al ₂ O ₃	11.68	17.92	17.60
Fe ₂ O ₃	0.34	0.96	2.90
FeO	1.05	2.08	3.38
MnO	Spur	0.23	0.03
MgO	0.29	0.59	1.87
CaO	0.42	1.00	3.67
SrO		Spur	Spur
Na ₂ O	3.79	6.67	4.88
K ₂ O	5.09	6.08	4.40
Li ₂ O	Spur	Spur	Spur
F	Spur		
H ₂ O	1.36	1.18	1.37
	100.54	101.37	101.32
Spec. Gew.	2.636	2.646	2.729

1) Als X bezeichnet Jannasch einen noch nicht näher bestimmten Rückstand bei der Kieselsäure, welcher durch schmelzendes Monokaliumsulfat gelöst wird, aber nach Behandlung der Schmelze mit kaltem Wasser zurückbleibt.

Da sich sowohl aus den obigen Analysen, wie auch aus den älteren, von Kjerulf mitgeteilten ergibt, daß in den vorliegenden Gesteinen Natriumfeldspat den Kaliumfeldspat überwiegt, so reiht Lang dieselben nicht den Graniten an, sondern der von ihm früher aufgestellten Gruppe der Prädacite ¹⁾. Ob es zweckmäßig ist, die quarzführenden Plagioklasgesteine durch Einführung einer neuen Bezeichnung von den quarzfreien schärfer als bisher zu trennen, kann hier füglich unerörtert bleiben; aber unabhängig von der Beantwortung dieser Frage erscheint dem Ref. die Abtrennung dieser südnorwegischen Gesteine von den Graniten nicht hinreichend begründet. Einerseits ist sicherlich ein Teil des Natriumsilikats in isomorpher Vertretung des monoklinen Kaliumsilikats vorhanden, so daß Orthoklas reichlicher vertreten sein wird, als es nach dem Resultat der Analysen erscheint; andererseits enthalten typische Plagioklasgesteine in der Regel gar keinen, oder, falls solcher vorhanden ist, sehr wenig Orthoklas. Während man in den granitischen und syenitischen Gesteinen den Plagioklas zu den wesentlichen Gemengteilen rechnen kann und muß, dürfte der Orthoklas in den dioritischen Gesteinen lediglich die Rolle eines accessorischen Gemengteils spielen. Es erscheint dem Ref. also unbedenklich, solche Gesteine den Graniten, resp. den Syeniten anzureihen, in welchen Kaliumfeldspat wesentlichen Anteil an der Zusammensetzung nimmt und in dem ganzen Gesteinskörper verbreitet ist. Wollte man von den Graniten alle diejenigen Gesteine abtrennen, welche nach dem Resultat der chemischen Untersuchung mehr Natrium- als Kaliumfeldspat enthalten, so würde man geologisch sicherlich auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen, abgesehen davon, daß typische Granite dann nicht allzu reichlich vorkommen dürften. Nach des Ref. Ansicht sind eben die Granite und Syenite nicht Orthoklasgesteine, sondern Orthoklas-Plagioklas-Gesteine, in denen nur ausnahmsweise der Plagioklas bis zum Verschwinden zurücktritt.

Die Detailbeschreibung der einzelnen Handstücke bietet Gelegenheit, den Grenzzonen gegen das Nebengestein und gegen Silurschollen, sowie der Ausbildung von Trümmern, welche letztere durchsetzen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei wird mit Recht zwischen einfacher Kontaktwirkung (veränderte Erstarrungsbedingungen in Folge von abweichenden Druck- und Temperaturverhältnissen) und Kontaktmetamorphose schärfer unterschieden, als es meist zu geschehen pflegt.

1) Vgl. Grundriß der Gesteinskunde. Leipzig 1877. S. 186 ff., und Erratische Gesteine aus dem Herzogtum Bremen. Göttingen 1879. S. 75—81.

Die Trümer zeigen keineswegs Uebereinstimmung in der Struktur, wie man wohl erwarten könnte. Im allgemeinen sind sie feinkörniger und quarzreicher, als das Hauptgestein, und die Randzonen sind wiederum feinkörniger und noch reicher an Quarz, als das Trumcentrum. Zuweilen stellt sich porphyrtartige Struktur ein oder reichlicher Gehalt an brauner Hornblende; gelegentlich ist Anschmelzung bis Einschmelzung von Teilen des benachbarten Gesteins deutlich nachweisbar, wobei es sich aber stets um Fragmente von geringfügigen Dimensionen handelt. In anderen Fällen ist wenigstens von einer materiellen Beeinflussung durch das Nebengestein nichts wahrnehmbar, und schließlich können auch lokal irgend welche merkliche Veränderungen an den Grenzen vollständig fehlen. Am Kontakt mit eingeschlossenen Silurschollen treten im Hauptgestein breite, lichte, feldspatreiche Höfe auf, welche gewöhnlich nach Innen scharf abgegrenzt erscheinen.

Trotz des starken Wechsels im relativen Mengenverhältnis der Bestandteile und damit auch der chemischen Zusammensetzung nimmt Lang an, daß alle die beschriebenen, bald mehr granitisch, bald mehr syenitisch ausgebildeten Gesteine einem einheitlichen geologischen Körper angehören¹⁾, und es wird erörtert, wie etwa die Spaltung eines Magma vor sich gehn könne, um so verschiedenartige Varietäten zu liefern. Der Quarzreichtum in den Grenzzonen und in den Trümmern wird z. B. auch eher für eine Spaltungs-, als für eine Kontakterscheinung gehalten.

Der zweite Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit den exomorphen Kontakterscheinungen, für welche das Kristiania-Silurbecken geradezu als klassisches Gebiet bezeichnet werden kann. Hier finden nur die Thonschiefer, Kalksteine, kalkhaltigen Thonschiefer und ein älteres Eruptivgestein Berücksichtigung, während Alaunschiefer und klastische Gesteine ausgeschlossen bleiben.

Die unveränderten Thonschiefer von mattem Glanz und schwarzer Farbe — soweit sie untersucht wurden, sämtlich der Silur-Etage IV angehörig — zeichnen sich durch Armut an kohligten Partikeln, Thonschieferinädelchen und isotroper Substanz aus. Hauptgemengteile sind farblose, anisotrope Körner und Blättchen, von denen erstere wohl vorwiegend aus Quarz, untergeordnet aus Feldspat, letztere aus glimmerartigen Mineralien (Glimmer, Chlorit) bestehen. Die Färbung bedingen trübe, graue bis bräunliche, staubförmige Partikeln, sowie Eisenkies und Eisenhydroxyd.

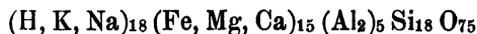
1) Einschließlich des »grauen Syenit« vom Vettakollen, den Brögger als einen selbständigen geologischen Körper ansieht.

Für das erste Stadium der Veränderung, welches sich durch eine gewisse Färbung bei noch unverändertem matten Glanz auszeichnet, ist maschenförmige Anordnung glimmerartiger Mineralien charakteristisch, welche zum Teil wenigstens neu gebildet sind; auch nimmt die Menge der farbigen Bestandteile ab.

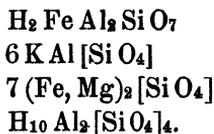
Das Endprodukt der Umwandlung besteht aus stark glänzendem Glimmerhornfels, der keine Schieferung, wohl aber zuweilen noch Schichtung erkennen läßt. Vorwaltender und besonders charakteristischer Gemengteil ist hier, wie in den meisten Granitkontaktzonen, ein dunkelbrauner Magnesiaglimmer (etwa 38 Proc. ausmachend), der in höchst dankenswerter Weise mit Aufwand großer Mühe isoliert und analysiert wurde. Die Zusammensetzung ermittelte Jannasch wie folgt:

	IV.
Si O ₂	33.95
Ti O ₂	3.40
X	0.98
Al ₂ O ₃	17.69
Fe O	21.94
Mg O	7.98
Ca O	1.10
Na ₂ O	1.00
K ₂ O	8.39
H ₂ O	3.46
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
	99.89
Spec. Gew.	3.096

Eisenoxyd fehlt gänzlich, Manganoxydul, Strontian und Lithion sind in Spuren vorhanden. Den obigen Zahlen entspricht die empirische Formel:



welche sich zerlegen läßt in:



Die Versuche, eine rationelle Formel nach den Rammelsberg'schen oder nach den Tschermak'schen Anschauungen über die Konstitution der Glimmer aufzustellen, führten zu keinem befriedigenden

Resultat. Leider liegt, soweit Ref. bekannt ist, aus keiner anderen Granitkontakt-Zone eine Glimmeranalyse vor, welche zum Vergleich herangezogen werden könnte. Es wäre von Interesse zu prüfen, ob die chemische Konstitution, wie man nach der Aehnlichkeit der physikalischen Eigenschaften vermuten könnte, unabhängig ist von der ursprünglichen Zusammensetzung der veränderten Schiefer.

Zweiter Hauptgemengtheil des Glimmerhornfels sind farblose Körner, die größtenteils für Quarz, zum Teil — allerdings mit Vorsicht — für Feldspat und zwar für Orthoklas gehalten werden, während Brögger und Penck sie als Plagioklas deuteten. Ob Lang Recht hat, wenn er dem Feldspat und besonders dem Orthoklas eine größere Verbreitung in den Hornfelsen zuschreibt, als die meisten übrigen Petrographen, dürfte jedenfalls ohne weitere Untersuchungen nicht zu entscheiden sein, wenn es auch lokal für das hier in Betracht kommende Gebiet seine Richtigkeit haben mag. Weitere Gemengtheile sind Magnetkies, stark lichtbrechende, grünlichgelbe Körner und ein fast farbloses, blättriges, talkähnliches Mineral, welches unbestimmt bleibt, aber jedenfalls nicht, wie es von Anderen geschehen ist, für Muscovit gehalten wird. Am unmittelbaren Kontakt mit dem Nebengestein scheint letzteres zu verschwinden. Bemerkenswert ist das Fehlen des sonst so verbreiteten Andalusit; Lang meint, dasselbe könne vielleicht mit der Armut des normalen Schiefers an organischer Substanz in Beziehung stehn. Von Granit vollständig eingehüllte Schieferschollen lassen keine stärkere Veränderung wahrnehmen, als die nur einseitig angrenzenden Schichten.

Die Kalksteine zeigen die normalen Veränderungen; ihre isomerfeinkörnige Struktur geht in die isomer-grobkörnige des Marmor über, und wo neben Karbonaten ursprünglich noch andere Gemengtheile vorhanden waren, entwickeln sich Kalksilikate wie Skapolith (Dipyrr), Granat, blaßgrüne und dunkelgrüne Hornblende, fast farblos Augit.

Mannigfaltiger erscheinen die Kontaktprodukte der kalkreichen Thonschiefer, welche als Kalksilikathornfelse oder Kalkhornfelse zusammengefaßt werden, und sich vom Glimmerhornfels durch geringeren Glanz, von den veränderten Kalksteinen durch das Fehlen von Karbonaten auszeichnen. Die Färbung ist meist licht, gelegentlich — besonders bei schlierenartig auftretenden Partien — auch dunkel. Allen diesen Hornfelsen gemeinsam sind Härtung, Verlust der Schieferung, Verminderung des Wassergehalts, sowie farblose doppelbrechende Körner (Quarz, Feldspat und andere Silikate) nebst Bisilikaten (besonders farblose Hornblende) als Gemengtheile. Da Mus-

covit fehlt und Kali reichlich vorhanden ist, so wird auch hier ein großer Teil des Feldspats als Orthoklas gedeutet. Sonstiger Mineralbestand und Struktur sind aber recht wechselnd, und eine allmähliche Zunahme der Veränderungen mit der Annäherung an das Eruptivgestein ist auffallender Weise nicht merklich. Der für den Glimmerhornfels so charakteristische braune Magnesiaglimmer tritt hier nur sehr spärlich auf.

Analysirt wurden zwei unveränderte Thonschiefer von Tyveholmen in Christiania (V dickschieferig, VI feinblättrig), ein Glimmerhornfels von Gunildrud (VII), aus dem der Glimmer stammt, dessen Zusammensetzung schon oben unter IV mitgeteilt worden ist, und ein heller, violetter Kalkhornfels, ebenfalls von Gunildrud (VIII). Va und VIa geben die Zusammensetzung der Thonschiefer nach Abzug der Karbonate, da letztere nur als Kluftauskleidungen und in Form feiner Adern auftreten, also nicht der eigentlichen Gesteinsmasse angehören. Spuren von Chlor und Lithion konnten in allen, von Phosphorsäure und Strontian in fast allen Gesteinen nachgewiesen werden.

	V.	VI.	Va.	VIa.	VII.	VIII.
Si O ₂	49.46	49.32	53.07	52.50	56.50	57.43
Ti O ₂ + Zr O ₂	0.89	0.79	0.95	0.84	1.00	1.13
X.						0.12
CO ₂	3.70	3.31	0.00	0.00	0.00	0.00
Al ₂ O ₃	19.44	19.52	20.86	20.78	20.70	17.53
Fe ₂ O ₃	1.37	1.55	1.47	1.65	0.00	0.00
Fe O	6.03	6.22	6.47	6.62	8.27	1.76
Mn O	0.11	Spur	0.12	Spur	Spur	
Mg O	4.68	5.02	3.83	4.36	3.85	1.47
Ca O	3.16	2.92	0.00	0.00	0.36	8.51
Na ₂ O	1.55	1.60	1.66	1.70	2.93	1.76
K ₂ O	4.12	4.35	4.42	4.63	4.28	8.51
H ₂ O	6.37	6.19	6.83	6.59	2.46	1.05
Fe S ₂	0.29	0.29	0.31	0.30		
Fe S					0.54	0.77
	101.17	101.08	99.99	99.97	100.89	100.04
Spec. Gew.	2.734	2.733			2.743	2.741

Am Barnekjern bei Christiania tritt mit dem Hauptgestein ein älteres, wahrscheinlich nahe verwandtes massiges Gestein von dunkler Farbe, feinem Korn und dioritischem Habitus in Kontakt, welches als „dioritischer Prädacit“ vom „granitischen Prädacit“ unter-

schieden wird und sich durch Reichthum an basischen Gemengtheilen (Hornblende, Magnesiaglimmer, opakes Erz) auszeichnet. Die nachweisbaren Veränderungen, welche übrigens wenig scharf hervortreten, haben nicht das ganze Gestein, sondern nur einzelne Gemengtheile betroffen. Sie beginnen mit deren Trübung und schliessen ab mit einer Neubildung von Hornblende und Titanit, sowie wahrscheinlich auch von opakem Erz.

Die allgemeinen Resultate stimmen im ganzen mit den an anderen Kontaktzonen erzielten überein, indem auch Lang annimmt, daß die Neubildung von Mineralien im wesentlichen durch Umlagerung vorhandener Substanz ohne Zufuhr von außen stattfindet¹⁾. Granitmaterial sei sicherlich nicht in die Schiefer eingetreten, eher habe der Granit Teile der letzteren aufgenommen. Neu ist der aus den analytischen Daten gezogene Schluß, daß mit der Annäherung an den Granit, abgesehen vom Verlust an Wasser und Kohlensäure, auch ein Verlust an Sauerstoff stattfindet; in Folge dessen tritt im Hornfels an die Stelle von Eisenoxyd Eisenoxydul, an die Stelle von Eisensulfid Eisensulfür. Ganz unanfechtbar dürfte dieser Schluß wohl nicht sein, da nicht Gesteine aus einer und derselben Schicht und unmittelbar neben einander auftretend verglichen worden sind; jedenfalls aber bedarf es noch weiterer Belege, um zu übersehen, ob hier eine allgemeine oder nur eine lokale Erscheinung vorliegt.

Die von Lossen und Lehmann für den Dislokationsmetamorphismus aufgestellten Sätze werden einer eingehenden Erörterung unterzogen. Lang ist der Ansicht, daß der Gebirgsdruck direkt vorzugsweise mechanisch verändernd wirkt, daß aber die stofflichen Umlagerungen wesentlich auf Prozessen beruhen, welche nur indirekt mit jenem in Beziehung stehn. Die Veränderungen seien in der Regel im Liegenden energischer, als im Hangenden, und es laße sich dies dadurch erklären, daß überhitzte Wasserdämpfe, welche wahrscheinlich die Metamorphose vermitteln und zum Teil auch von dem veränderten Gestein selbst geliefert sein mögen, im Liegenden unter höherem Druck standen. Der Druck des Eruptivgesteins komme wohl auch in Betracht, könne aber nicht von großem Einfluß gewesen sein, da sonst die Hornfelse häufiger eine schiefrige Struktur zeigen würden. Dabei möge die Gebirgsfeuchtigkeit wesentlich bei-

1) Wenn Brögger die Zufuhr von Kieselsäure und anderer Substanzen für wahrscheinlich halte, so erkläre sich dies wohl durch den Vergleich zwar gleichaltriger, aber damit doch nicht auch substantiell als identisch erwiesener Schichten.

tragen, die Leitung der Wärme zu fördern und den Druck zu erhöhen. Als Lösungsmittel habe das Wasser jedenfalls nicht gewirkt; dagegen spreche die Anordnung der Gemengteile, sowie die scharfe Grenze zwischen den Umwandlungsprodukten ursprünglich verschieden ausgebildeter Schichten. Auf welche Weise die molekulare Umlagerung stattgefunden habe, sei unbekannt; ausgeschlossen seien aber hydrochemischer Niederschlag und Austausch eben so sicher, wie normaler Schmelzfluß.

In einem kleinen, den Verwitterungserscheinungen gewidmeten Abschnitt wird hervorgehoben, wie ganz abweichend die Oberfläche der südnorwegischen Granitgebiete sich darstelle im Vergleich mit denen anderer Gegenden. Keine wollsackähnlichen Blöcke oder Felsenmeere, keine Grusanhäufungen, kein an Ort und Stelle entstandener Verwitterungsboden! Da dieser Granit früher wahrscheinlich wie jeder andere Desaggregations-Produkte geliefert habe, so müsse man annehmen, daß sie von Gletschern vollständig fortgeführt seien, und daß seit deren Verschwinden die Zeit zur Bildung von neuen nicht ausgereicht habe trotz zahlreicher mikroskopischer Spaltrisse, welche das Gestein in unmittelbarer Nähe der Oberfläche durchsetzen und auf den Druck des gleitenden Eises zurückgeführt werden. Sei der ungenügende Zeitraum der wahre Grund des Mangels an Desaggregationsgebilden, so lasse sich ihr Vorhandensein oder Fehlen bewerten, um zu entscheiden, ob Gegenden gleichzeitig vergletschert sein konnten oder nicht. Aber es dürften noch so viele andere Faktoren in Betracht kommen, daß ein derartiger Schluß dem Ref. sehr gewagt erscheint und jedenfalls nur mit allergrößter Vorsicht gezogen werden darf.

Den Schluß der Arbeit bilden einige Mittheilungen über den Quarzporphyr von Drammen und über Kontakterscheinungen am Felsitfels von Vikersund. In Uebereinstimmung mit vom Rath hält Lang den Porphyr für eine Tuff- und Konglomeratschichten überlagernde Decke. Er ist ausgezeichnet durch schlierenförmigen Wechsel von Partien, in denen teils Einsprenglinge und Grundmasse sich annähernd das Gleichgewicht halten, teils letztere kaum merklich hervortritt. Die Feldspateinsprenglinge sind der Mehrzahl nach als Mikroperthite ausgebildet, die Quarze in den peripherischen Teilen reicher an Einschlüssen, als in den centralen und beherbergen opake, gelegentlich margaritenartig an einander gereihte Stäbchen, wie sie auch in den Odenwälder Porphyren auftreten; die mikro- bis krypto-krySTALLINE Grundmasse enthält wahrscheinlich etwas isotrope Basis, obwohl letztere direkt nicht wahrnehmbar ist.

Aus der unter IX folgenden Analyse wird das Mengenverhältnis der Bestandteile zu 33.65 Quarz, 42.21 Orthoklas, 20.135 Albit, 1.57 Chlorit, 0.66 Schwefelkies, 0.51 Zirkon, 0.27 Titaneisen berechnet und aus dem starken Gehalt an Orthoklas geschlossen, daß eine Beziehung zum plagioklasreichen Drammengranit nicht stattfindet, wie Brögger angenommen hat.

IX.	
Si O ₂	75.44
Ti O ₂	0.07
Zr O ₂	0.34
Al ₂ O ₃	12.33
Fe ₂ O ₃	0.49
Fe S ₂	0.66
Fe O	1.00
Mn O	0.11
Mg O	0.52
Na ₂ O	2.38
K ₂ O	7.13
H ₂ O	1.26
	101.73

Spec. Gew. 2.618

Bemerkenswert ist das vollständige Fehlen von Phosphorsäure, das fast vollständige von Kalk, welcher ebenso wie Lithion nur in Spuren auftritt.

Wie der Porphy von Drammen, so wird auch der mikrogranitische Felsitfels von Vikersund für ein selbständiges Gestein gehalten. An der Grenze gegen das Nebengestein lassen sich drei Zonen von je verschiedener Korngröße unterscheiden.

Aus den einleitenden Worten der im Vorbergehenden besprochenen Arbeit geht hervor, daß eine Fortsetzung der Beiträge beabsichtigt war; nach persönlicher Mitteilung des Verf. ist leider keine Aussicht zur Verwirklichung dieses Planes in absehbarer Zeit vorhanden.

Greifswald, Mai 1887.

E. Cohen.



Woeikof, Dr., A., Die Klimate der Erde. Nach dem Russischen. Vom Verfasser besorgte, bedeutend veränderte deutsche Bearbeitung, mit 10 Karten und 15 Diagrammen nebst Tabellen. Zwei Teile. Jena, Verlag von H. Costenoble 1887. XX, 393 und 422 S. 8°.

In der deutschen meteorologischen Litteratur besitzen wir bereits ein Werk über denselben Gegenstand: J. Hanns Handbuch der Klimatologie, Stuttgart 1883. Aber beide (von dem vorliegenden Werke das russische Original) sind gleichzeitig und vollständig unabhängig von einander entstanden, und die Abgrenzung und Behandlung des Stoffes ist in diesen beiden Werken eine so durchaus verschiedene, daß keineswegs das eine das andere überflüssig erscheinen läßt, vielmehr ergänzen sie einander in mehrfacher Beziehung, und wir sind Herrn Woeikof für diese deutsche Ausgabe zu Danke verpflichtet. Hanns Klimatologie ist ein Handbuch, Woeikofs Werk trägt den Charakter des Lehrbuches; Hann wendet sich an den Fachgenossen, Woeikof an den Schüler.

Wer gewohnt ist die Publikationen des Verf. zu studieren, wird in den »Klimaten der Erde« manchen bekannten Abschnitt finden, der aus einer früheren Arbeit des Verf. direkt übernommen worden ist. Der Zusammenhang ist dadurch manchmal ein etwas lockerer. Dadurch ist es auch gekommen, daß S. 172 auf eine Originalabhandlung verwiesen worden ist, ohne daß angegeben ist, wo man dieselbe findet; dieser Abschnitt ist nämlich der Abdruck eines Referats des Verf. über zwei seiner Arbeiten in der Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie, in welchem »das Original« in der Ueberschrift genannt ist, nämlich Bulletin de la Société des Naturalistes de Moscou 1881 p. 81. Das ist zwar nur eine Kleinigkeit, ich erwähne sie aber, weil die Citate überhaupt die schwache Seite des Buches ausmachen. Es wäre zu wünschen, daß dieselben vermehrt würden, vor allem aber müßten sie vollständiger und zuverlässiger sein. Der Verf. verwechselt wiederholt (z. B. I S. 237 zweimal, ferner II S. 55) »Meteorologische Zeitschrift« mit »Zeitschrift für Meteorologie«, welche letztere Bezeichnung für Zeitschr. d. österr. Gesellsch. f. Met. reserviert bleiben sollte. Diese Verwechslung wäre weniger unbequem, wenn der Verf. Band- und Jahreszahl anführte: er begnügt sich aber immer mit einer Angabe. Ich habe natürlich nicht alle Citate nachgeschlagen, aber trotzdem habe ich ziemlich viele Druckfehler in denselben gefunden.

Ganz besonders rühmend erscheinen dem Ref. an dem vorliegenden Werke zwei Punkte. Zunächst das Bestreben, möglichst

für alle in Frage kommenden Probleme eine physikalische Erklärung zu geben. Dabei nimmt der Verf. sehr häufig und mit großem Glück seine Zuflucht zu dem Wasser an der Erdoberfläche und in der Atmosphäre. Die große Rolle, welche die Wärmeumsetzungen beim Gefrieren und Thauen, beim Kondensieren und Verdampfen in der Klimatologie spielen, wird hier mit Recht wiederholt betont. Ferner ist die strenge Kritik zu rühmen, welche der Verf. an hergebrachten Hypothesen übt. Verschiedentlich wird die Unhaltbarkeit derselben durch rechnerische Prüfung erwiesen.

Das Werk zerfällt in zwei dem Umfange nach nahezu gleiche Teile: I. allgemeine, II specielle Klimatologie.

I. Teil: 1) Luftdruck und Winde. Temperaturänderungen in auf- und absteigenden Luftströmen. 2) Luftfeuchtigkeit, Verdunstung, Bewölkung, Niederschläge. 3) Flüsse und Landseen als Produkte des Klimas. 4) Einfluß der Schneeoberfläche auf das Klima. 5) Die klimatischen Verhältnisse des beständigen Schnees. 6) Die Temperatur der Gewässer. 7) Verschiedenheit der Temperaturverteilung im Festen und Flüssigen und ihr Einfluß auf die Temperatur des Erdballs. 8) Die täglichen und jährlichen Aenderungen der Temperatur der Luft. 9) Die täglichen Aenderungen der Hydrometeore. 10) Der tägliche Gang des Luftdrucks und der Winde. 11) Temperaturänderung mit der Höhe in Bergländern und in der freien Atmosphäre. 12) Einfluß des Klimas auf die Vegetation. 13) Einfluß der Vegetation, besonders der Wälder auf das Klima. 14) Die nichtperiodischen Aenderungen der Temperatur und der Niederschläge. 15) Veränderlichkeit der Temperatur von Tag zu Tag. 16) Allgemeine Bemerkungen über die Verteilung der Temperatur auf dem Erdballe. 17) Allgemeine Bemerkungen über die Verteilung des Luftdrucks, der Winde, und der Hydrometeore auf dem Erdballe. — Tab. 1, Mitteltemperaturen. Tab. 2, Mittlere Bewölkung. Tab. 3, Jährliche Höhe des Niederschlages. Tab. 4, Verteilung der Niederschläge auf die Monate in Prozenten der Jahresmenge.

Obwohl namentlich die ersten Kapitel mancherlei enthalten, was eher in ein Lehrbuch der Meteorologie oder der Hydrographie gehörte, als in eine Klimatologie, möchten wir dieselben doch nicht gern missen. Die Meteorologie hat sich erst in den letzten Decennien zu einer physikalischen Disciplin entwickelt, es harren noch manche Fragen einer physikalischen Beantwortung, und es ist von großem Interesse über einige der wichtigsten dieser Fragen einen so namhaften Gelehrten wie den Verf. im Zusammenhang reden zu hören.

— An einzelne Kapitel möchte ich einige Bemerkungen anknüpfen.

Kap. 1. Der Verf. bespricht die Eigenschaften der auf- und absteigenden Luftströme. Dabei hätte er nach der Meinung des Ref. die gleiche Natur aller Fallwinde betonen sollen. Föhn, Vent d'Espagne, Scirocco in Sicilien, dalmatischer Wind (Siebenbürgen), wie auch Bora und Mistral sind Fallwinde, und es ist nicht zulässig, sie, wie oft geschieht, zu einander in Gegensatz zu bringen bloß deshalb, weil sie am Orte der Beobachtung in der Regel als warme, oder als kalte Winde aufzutreten pflegen. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt von der topographischen Gliederung des Gebietes ab, in welchem der Wind weht. Soll nämlich die Temperatur eines Ortes durch den herabfallenden Wind erniedrigt werden, so erfordert das zwischen dem Ursprung des Windes und dem Beobachtungsorte eine Temperaturabnahme mit der Höhe von mehr als 0.97° ; ist sie kleiner, so wird der Wind als ein warmer empfunden. Eine derartige Temperaturabnahme mit der Höhe kann wegen des größeren specifischen Gewichtes der kalten Luft in zerrissenen Gebirgen garnicht eintreten, sie erfordert ein plateauförmiges Hinterland, das durch einen mäßigen Höhenzug von einem steilen Abfall nach der Tiefe gehemmt ist (Waradáb). Durch Aspiration vorliegender Depressionsgebiete oder durch Drucksteigerung im Hinterlande wird die über dem Plateau erkaltete Luft über den Kamm hintbergeschoben und gewinnt alsdann durch ihre Eigenschwere einen starken vertikalen Gradienten. Es ist klar, daß in Gegenden, wo solche kalte Fallwinde vorkommen, auch warme müssen auftreten können; diese aber werden weniger heftig sein; denn bei ihnen fällt sehr bald die Steigerung des vertikalen Gradienten durch die Schwere fort. Beispiel einer warmen Bora in der Zeitschr. d. öst. Ges. f. Met. 10 p. 112, 1875. In Gebirgsländern, welche für die Entwicklung kalter und warmer Fallwinde gleich günstig sind, wird durch den Wind die Temperatur in der Niederung bald gesteigert bald herabgedrückt, und dann haben die Winde der betreffenden Richtung keinen typischen Charakter und ziehen daher die Aufmerksamkeit weniger auf sich. Daher kommt es auch wohl, daß wir z. B. aus Norwegen, das für das Auftreten von Aspirationswinden so außerordentlich günstig gelegen ist, soviel ich wenigstens weiß, keine Kunde über Winde mit Föhn- oder Boracharakter haben.

Kap. 2. Für die größten Niederschlagsmengen in Deutschland hätte der Verf. bei Hellmann (Zeitschr. d. K. Preußischen statistischen Bureaus 1884 p. 251) bessere Beispiele gefunden. — Für die Cha-

akterisierung eines Klimas hinsichtlich der Niederschlagsverhältnisse sind die Länge der Perioden von aufeinander folgenden Tagen mit oder ohne Niederschlag und die Häufigkeit der Perioden gleicher Länge jedenfalls auch von hervorragender Bedeutung.

Kap. 5. Angaben über die mittlere Temperatur der Schneelinie besitzen wir bislang nur wenige. Die alte Ansicht, daß die Schneelinie mit der Nullisotherme des Jahres zusammenfalle, ist von Renou durch die Annahme ersetzt, daß die Nullisotherme der wärmsten Monate maßgebend sei. Der Verf. vermag sich auch dieser Ansicht nicht anzuschließen, und seine Zweifel erscheinen nach den neuesten Mitteilungen von Hann durchaus berechtigt (Met. Zeitschr. 4 p. 28, 1887). Hann findet nämlich, daß am Säntis die mittlere Temperatur der unteren Schneegrenze in allen Monaten mit Ausnahme des December über 0° liegt (im Mittel des Sommers $4^{\circ}.7$, im Mai beträgt sie sogar $7^{\circ}.4$), und daß die Höhendifferenz zwischen der Nullisotherme und der Schneegrenze mehrere hundert Meter beträgt (im Mai 1200, im Nov. 100, im Dec. —500). — Dieses Kapitel dürfte auch für Geologen und Gletschertheoretiker von großem Interesse sein.

Kap. 6 ist von hervorragender Bedeutung. Hier werden einige weit verbreitete Irrtümer berichtigt. Es ist z. B. durchaus nicht richtig, daß die Seen wie auch die Meere immer die Extreme der Temperatur abstumpfen und die mittlere Jahrestemperatur in niederen Breiten herabdrücken, in höheren dagegen erhöhen.

Kap. 8. Die tägliche Amplitude α der Temperatur wird bekanntlich durch die Bewölkung β stark beeinflusst, es hat daher Weilenmann vorgeschlagen statt der Amplitude selbst den Ausdruck $\frac{\alpha\beta}{10}$ zur Vergleichung verschiedener Orte heranzuziehen. Der Verf. führt statt dieses Ausdrucks einen etwas andern ein, der aber hier, wie auch überall, wo er in Folgenden vorkommt, verdruckt ist, er muß lauten $\frac{\alpha(\beta + 2)}{10}$. —

Die Beobachtungen über die Periode der Temperatur der festen und flüssigen Erdoberfläche sind zwar bislang nur gering, dennoch wäre es wohl wünschenswert gewesen, sie wenigstens kurz zu erwähnen und die Abweichungen derselben von der Lufttemperatur hervorzuheben.

Kap. 9 wird durch Einführung des Sättigungsdeficits, dessen Bedeutung für die Klimatologie in neuerer Zeit auch von maßgebender Seite anerkannt worden ist, eine Erweiterung erfahren müssen. Soweit wir die periodischen Aenderungen dieser Größe bis

jetzt kennen, schließen sich dieselben ziemlich eng an die der Temperatur an; die Größe der Amplitude ist noch ziemlich unbekannt. Aus dem reichen Materiale, welches dem Verf. zu Gebote steht, werden sich leicht wichtige Resultate ableiten lassen. — Die tägliche Periode des Niederschlages ist doch wohl etwas zu stiefmütterlich behandelt.

Kap. 11. Auf Grund eines sehr umfassenden und hier auch ausführlich mitgeteilten Materiales gelangt der Verf. auf rein empirischem Wege zu dem Resultate, daß die Größe der Temperaturabnahme mit der Höhe ohne Ausnahme von S nach N (nördliche Hemisphäre) abnimmt, während Hann (Klimatologie p. 153) fand, daß ihre Größe für alle Gebiete zwischen 0 und 60° Breite dieselbe sei. Woeikofs Resultat läßt sich noch in anderer Weise begründen. Mendeleef hat eine Formel über den Zusammenhang der Temperatur der höheren Luftschichten mit dem daselbst herrschenden Luftdrucke aufgestellt. In diese Formel geht eine Konstante ein, unter welcher man die Temperatur an der Grenze der homogenen Atmosphäre, wo der Druck nahe 0 ist, zu denken hat. Diese Konstante hat denselben Wert im Winter und im Sommer, über dem Aequator wie über den Polen. Daraus folgt: 1) die Temperaturabnahme mit der Höhe ist im Sommer größer als im Winter, das ist empirisch längst festgestellt; 2) sie ist über niederen Breiten größer als über höheren, und das ist das oben angeführte Resultat Woeikofs.

Kap. 13 findet eine wertvolle Ergänzung in der Schrift von C. E. Ney: Ueber den Einfluß des Waldes auf das Klima. Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F. I, Heft 5. Berlin 1886.

Kap. 16. Herr Woeikof ersetzt die hergebrachte astronomische Zoneneinteilung durch eine etwas abweichende, indem er als Grenzen für den Tropengürtel 25° N. u. S. Breite und als Grenze der Polarzonen die 65 Parallelkreise wählt. Diese Teilung entspricht den klimatischen Verhältnissen in der That besser. Beachtenswert ist das durch diese Einteilung geschaffene Verhältnis der Flächenräume der warmen zu den gemäßigten und zu den kalten Zonen, nämlich 417:490:93. Daraus zieht der Verf. gewiß mit Recht den Schluß, daß wegen ihrer geringen Ausdehnung die Polarzonen nur einen geringen Einfluß auf die Klimate der Erde haben können. — Auf die Kritik der Hann-Forbes'schen Ansichten über die Temperaturverteilung auf einer Land- und einer Wasserhemisphäre mag ebenfalls besonders aufmerksam gemacht werden.

In den Tabellen der Mitteltemperaturen der Luft fehlen leider

die Monate Februar, Juni, August und December. Ein Mangel aller Tabellen besteht darin, daß weder angegeben ist, woher die Zahlenreihen entnommen sind, noch aus welchen Jahren dieselben berechnet wurden, auch nicht einmal auf wielangjährige Beobachtungen sich dieselben stützen. Ihre Brauchbarkeit leidet darunter sehr, auch wenn man zu dem Verf. das Zutrauen hat, daß er nur zuverlässiges Material benutzte.

II. Teil: Für die Einteilung der speciellen Klimatologie läßt der Verf. die geographischen, einmal sogar die politischen Verhältnisse maßgebend sein, und in der Ausführlichkeit, mit welcher er die Klimate der verschiedenen Länder behandelt, gestattet er sich einen ziemlich hohen Grad von Willkür. So fallen dem russischen Reiche allein ungefähr zwei Fünftel des ganzen Bandes zu, wogegen Centraleuropa auf ca. 30 Seiten abgethan wird, »in Betracht des unbedeutenden Raumes, welchen es auf dem Erdball einnimmt, wie auch weil es dem Leser Bekanntes bietet«, sagt der Verf. im Vorworte. Dieser »unbedeutende Raum« hat aber für den deutschen Leser ein ganz besonderes Interesse, und auf die Bekanntschaft mit dem Gegenstande pflegt sich der Verf., und das in einem Werke, wie das vorliegende mit Recht, sonst auch nicht zu beziehen. Die Form der Darstellung hat sich Hr. W. dadurch sehr erschwert, daß er auf Originalmitteilungen aus Berichten von Reisenden fast vollständig verzichtet; statt dessen führt er, wo immer thunlich, höchst instruktive Vergleiche zwischen den klimatischen Verhältnissen der verschiedenen Gegenden ein, wobei es ihm sehr zu statten kommt, daß er einen großen Teil der betrachteten Länder durch Augenschein kennen lernen durfte.

Als besonders beachtenswert möchte ich die Abschnitte über die Monsune hervorheben, denen der Verf. aus triftigen Gründen ein viel ausgedehnteres Gebiet zuweist, als das sonst zu geschehen pflegt. — Die zahlreichen, den Klimaten der Erde zur Erläuterung beigegebenen Diagramme verdienen wegen ihrer vortrefflichen Auswahl und übersichtlichen Anordnung ebenso sehr Lob wie wegen der musterhaften Zeichnung, sie erhöhen den Wert des Werkes sehr.

Göttingen.

H. Meyer.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

I. September 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Luginbühl, Philipp Albert Stapfer helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften. Von *von Gonzenbach*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. XVIII. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Luginbühl, Rudolph, Philipp Albert Stapfer helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840). Ein Lebens- und Kulturbild. Basel, Verlag von C. Detloff 1885.

Das vorliegende Buch verdient eine Besprechung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen nicht nur aus dem Grunde, weil es sich um eine mit Fleiß bearbeitete Biographie eines bedeutenden Mannes handelt, sondern namentlich auch deßhalb, weil der Gelehrte, dessen Leben hier geschildert wird, seine hohe Bildung größtentheils der Universität Göttingen zu verdanken hatte.

Im Oktober 1789 ist Stapfer als studiosus theologiae in Göttingen immatrikuliert worden, wo er die Kollegien der Theologen Michaelis, Koppe, des Philologen Heyne, der Historiker Eichhorn, Spittler, Meiners und Schlözer, des Geographen Forster und des Mathematikers und Physikers Lichtenberg (alle Männer von europäischem Ruf) besuchte. Von Meiners und Eichhorn namentlich hat Stapfer viele Anregung erhalten. — Zuerst einige Worte über das Buch und dessen Anlage — und dann ein Mehreres über die darin geschilderte Persönlichkeit.

Vor allem sei anerkannt, daß eine fleißige, auf Quellen-Studium gegründete Arbeit vor uns liegt: der Verfasser hat das Schweizerische Bundes-Archiv, wie die Staats-Archive von Bern und Basel gründlich durchforscht und auch die zahlreichen Privat-Korrespondenzen Stapfers mit Gelehrten und Staatsmännern zu Rate gezogen.

Das Buch zerfällt in fünf Kapitel, von welchen indessen das dritte und vierte, betitelt: »Stapfer als Minister der Künste und Wissenschaften (1798—1800)« und »Stapfer als Schweizerischer Gesandter in Paris (1800—1803)«, obschon nur 6 Jahre von Stapfers Leben umfassend, mehr als $\frac{2}{3}$ Teile des ganzen Buches einnehmen.

Es fehlt dem Buche somit an innerer Harmonie oder Symmetrie, und der Verfasser darf es uns daher kaum verübeln, wenn wir, seinem Beispiele folgend, uns bei der Besprechung seiner Arbeit darauf beschränken das vierte Kapitel, namentlich so weit es von der Wirksamkeit Stapfers als helvetischer Gesandter in Paris handelt, teils ergänzend, teils einige thatsächliche Irrtümer berichtigend etwas näher zu beleuchten

Das dritte Kapitel (Stapfer als Minister der Künste und Wissenschaften [S. 46—352]), welches der Verfasser mit Vorliebe behandelt zu haben scheint, werden wir in unserer Besprechung ganz bei Seite lassen, teils weil dasselbe weit über den Rahmen einer Biographie hinaus reicht und eher als eine Geschichte des Unterrichtswesens in der Schweiz zur Zeit der helvetischen Republik gelten kann, teils weil an die unermüdliche Thätigkeit Stapfers als Minister der Künste und Wissenschaften sich so zu sagen keine praktischen Folgen geknüpft haben. Stapfer hat unzählige Projekte ausgearbeitet über Gründung von Volksschulen und einer eidgenössischen Hochschule, über Lehrer-Bildungs-Anstalten (Seminarier) und über Gründung eines helvetischen Volksblattes, eines Büreaus für Nationalkultur, einer National-Bibliothek, eines Nationalmuseums und eines Nationalgartens u. s. w., an welche Gründungen alle er überschwengliche Hoffnungen nach seiner Art knüpfte; zur Ausführung aber sind diese Projecte alle nicht gekommen (qui trop embrasse mal étreint).

Zur Entschuldigung dieses Miserfolgs kann allerdings angeführt werden, daß während der ganzen Zeit von Stapfers Ministerium (1798—1800) die Schweiz durch eine zahlreiche französische Armee besetzt war, die im Jahre 1799 auf schweizerischem Grund und Boden mit Russen und Oesterreichern schwere Kämpfe (Schlacht bei Zürich im Sept. 1799) zu bestehn hatten. Unter solchen Verhältnissen konnten die Werke des Friedens in Helvetien freilich nicht gedeihen. Der Umstand indessen, daß Stapfer noch weniger gelungen ist, als anderen Ministern, obschon das Volk besseren Schuleinrichtungen nicht abgeneigt war, läßt uns vermuten, daß dem »Zeug« Stapfers, der mehr ein Mann des Gedankens, als der That war, etwas »Stärke mehr« fehlte. Der Minister der Künste und Wissenschaften konnte nämlich nicht zürnen, und nahm es daher jeweilen geduldig hin, wenn das helvetische Direktorium oder die gesetzgebenden Räte seine

bestgemeinten und wohlüberdachten Vorschläge auf dem Gebiete der Schule und der Kirche unberücksichtigt ließen, oder gar zurückwiesen. Denjenigen, welche sich für das Erziehungswesen in der Schweiz zur Zeit der helvetischen Republik interessieren, empfehlen wir die Rektoratsrede, welche Dr. Eduard Herzog am 15. Novbr. 1884 anlässlich des Stiftungsfestes der Berner Hochschule gehalten hat. Dieselbe ist unter dem Titel: »Ueber Religionsfreiheit in der helvetischen Republik« bei K. J. Wyß in Bern 1884 erschienen. Dr. Herzog spricht mit vieler Anerkennung von Stapfer, als Kultusminister namentlich, und hat ein feines Verständnis für dessen ganzes Wesen. Rücksichtlich des ersten Abschnitts dieses III. Kapitels (S. 46 ff.), wo von einer diplomatischen Mission gesprochen wird, welche Stapfer im April 1798 durch die provisorische Regierung von Bern als Sekretär des Bürgers Friedrich Lüthard nach Paris anvertraut worden ist, erlauben wir uns indessen eine thatsächliche Berichtigung. Lüthard und Stapfer sollten einige Erleichterungen für den Kanton Bern beim französischen Direktorium erbitten, die vergeblich bei den Generalen Brune und Schauenburg, die seit dem 5. März 1798 Bern mit ihren Armeen besetzt hielten, nachgesucht worden waren und welche auch die französischen Regierungs-Kommissäre Le Carlier und Rapinat¹⁾ nicht hatten zugestehn wollen. Stapfer war damals Professor der Philologie an der Akademie in Bern²⁾ Wenn der Biograph Stapfers bei diesem Anlasse (S. 47) bemerkt, Stapfer habe, obschon nun Sekretär bei dieser Mission, nach den Akten zu schließen, die Hauptsache besorgt, ja er sei (S. 52) das Haupt der Deputation gewesen, — so irrt er sich vollständig.

Der alleinige Unterhändler des berühmten Vertrags vom 8. Floréal an 6 (27. April 1798) war Gottlieb Abraham Jenner, welcher am 26. März 1798 durch General Brune in Begleitung seines Adjutanten Capitaine Guillemet mit den bernischen Wertschriften und dem sogenannten »Schatz-Buche« nach Paris gesandt worden war, ohne daß er von Seiten seiner Landes-Regierung irgend welchen diplomatischen Charakter erhalten hätte³⁾. Dieses erhellt

1) Der Name Rapinats ist in der Schweiz durch einen Vers verewigt worden Derselbe lautet:

*Un bon Suisse qu'on ruine
Voudrait que l'on décidât
Si Rapinat vient de rapine
Où rapine de Rapinat.*

2) In seiner Inanguralrede am 13. Nov. 1792 hat Stapfer das Studium der Klassiker in überzeugender Weise empfohlen. Dieselbe ist seinerzeit gedruckt worden.

3) Brune schrieb am 5. Germinal an 6 (26 März 1798) an das französische

deutlich aus dem Schreiben, welches Talleyrand am 9. Floréal an 6 an den »Citoyen Amédée Jenner« gerichtet hatte, also lautend: »Je n'ai entendu rien changer à ce qui a été convenu dans la conférence qui a eu lieu entre le ministre des finances, *vous* et moi¹⁾.« Ja wir dürfen, gestützt auf Jenners Memoiren, beifügen, daß Lütthard und Stapfer den Vertrag, durch welchen Wertschriften im Betrag von beiläufig 12 Millionen gegen eine Baarzahlung von 4 Millionen Livres gerettet worden sind, gar nicht kannten, bevor sie denselben unterzeichneten, und daß sie eben so wenig die Absichten kannten, welche Jenner rücksichtlich der durch ihn geretteten und in seinen Händen liegenden Wertschriften hegte. Daß aber die beiden Abgesandten der provisorischen Regierung von Bern mit den Verrichtungen des sie in ihren Bestrebungen so wirksam unterstützenden Jenner wohl zufrieden waren, erhellt aus dem Zeugnis, welches Stapfer am 9. Floréal an 6 (28. April 1798) in einem Briefe an seinen Freund Albert Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik, ausgestellt hat, und welcher lautet (St. 63): »Mit Jenner sind wir außerordentlich zufrieden. Er ist ein impayabler Mann, und das helvetische Direktorium könnte unserem Vaterlande keinen wesentlicheren Dienst erweisen, als wenn es Jenner zum Finanzminister erhöbe. Er steht mit Ramel besonders gut und hat sich durch seine Einsichten und sein Benehmen Achtung erworben.« Die Macht dieses sonderbaren nicht accreditedierten Unterhändlers bestand in den Geldmitteln, über welche er verfügte. Der Biograph Stapfers, obschon er Jenner (auf S. 355) als einen Mann von großer Begabung und politischem Scharfblick bezeichnet, scheint dennoch dessen Bedeutung nicht erkannt zu haben, was daraus zu schließen ist, daß er ihn als den Neffen des berühmten Standes-Sekelmeisters Beat Ferdinand Ludwig von Jenner bezeichnet, während man

Direktorium (siehe Beilage B. N. 56a zum Bericht der Mehrheit der Schatzgelder-Kommission] S. 128. [Bern, Stämpfische Buchdruckerei 1853.): Citoyens Directeurs: Je vous envoie tous les titres de créances que j'ai pu me procurer; ils sont très considérables et tous les titres forment un dépôt que je fais conduire à Paris, et que le capitaine Guillemet mon aide de camp est chargé de surveiller et de remettre à Paris, entre les mains, de qui vous proposerez. J'envoie en même tems l'ancien trésorier ou directeur de la monnaie de Berne, actuellement commissaire des guerres général du Canton de Berne. Il se nomme Jenner. Il pourra vous donner tous les renseignements soit sur les créances et les moyens de les réaliser, soit sur le numéraire qui existait à la monnaie ou dans le trésor.

1) Siehe Beilage a, S. 180 zu den Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Kriegskosten von Dr. v. Gonzenbach, abgedruckt im Archiv der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, Bd. XIX 1874.

diesen letztern eher den Oheim des berühmten Neffen Gottlieb Abraham von Jenner nennen könnte. — Dieser letztere, Oberwardein und Oberkriegskommissär im Jahre 1798, helvetischer Gesandter in Paris im Jahre 1800, helvetischer Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten anno 1802, Mitglied der bernischen Regierung 1803 und Regierungs-Statthalter in Pruntrut im Jahre 1815, war nämlich viel berühmter als sein Oheim, der Standes-Sekelmeister. Gottlieb Abraham Jenner war schwerhörig und in seiner äußern Erscheinung schwerfällig, so daß die mit ihm unterhandelnden Franzosen eher glaubten, einen etwas unbeholfenen, als einen äusserst schlaunen Unterhändler vor sich zu haben ¹⁾).

Das interessanteste und verdienstlichste Kapitel des vorliegenden Buches ist das vierte mit der Ueberschrift: Stapfer als Schweizerischer Gesandter in Paris 1800—1803. Das interessanteste aus dem Grunde, weil Stapfer während dieser Episode seines Lebens auf die große europäische Bühne getreten und mit welthistorischen Persönlichkeiten, wie mit dem ersten Konsul Bonaparte und dessen Ministern, in Berührung gekommen ist; das verdienstlichste und für die Schweizerische Geschichtschreibung wichtigste aber deshalb, weil der Verfasser in diesem Kapitel zeitgenössische Korrespondenzen verwertet hat, welche bis dahin unbekannt geblieben waren ²⁾). Durch diese Korrespondenzen wird ein neues Licht auf wichtige Zeitereignisse geworfen, auch sind dieselben für eine richtige Beurteilung Stapfers von großem Werte. Wir rechnen dazu namentlich die Korrespondenz Stapfers mit dem zürcherischen Staats-Rate Dr. Paul Usteri und mit Friedrich Caesar de Laharpe, dem berühmten Erzieher Kaiser Alexanders I. von Rußland, der in den Jahren 1798—1800 Mitglied des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums gewesen ist. Bei Durchforschung der offiziellen Korrespondenz Stapfers mit dem helvetischen Vollziehungs-Direktorium und bei deren Ver-

1) Erst nachdem die französischen Regierungs-Kommissäre in Helvetien (Le Carlier und Rapinat) darauf drangen, den Vertrag vom 8. Foréal an 6 als einen für Frankreich sehr ungünstigen nicht zu genehmigen, erkannte Talleyrand, dessen Willfährigkeit übrigens unter Beistimmung Lüthards und Stapfers durch Jenner mittelst einer Million erkauf worden war, vielleicht zu nachgiebig gewesen zu sein und äußerte bei diesem Anlaß gegen Jenner: »Je donnerais un million pour avoir l'air aussi niais que vous.«

2) Aus dem schriftlichen Nachlasse P. A. Stapfers sind dem Verfasser durch den Sohn Stapfers Herrn Albert Stapfer 150 Briefe an Friedrich Caesar de Laharpes aus den Jahren 1800—1837 mitgeteilt worden, und ebenso hat alt Regierungsrat Hagenbuch in Zürich dem Verfasser 157 Briefe Stapfers an P. Usteri aus den Jahren 1800—1831 zur Benützung überlassen.

gleichung mit den Korrespondenzen der Vorgänger und der Nachfolger Stapfers auf dem Gesandtschaftsposten in Paris, ist der Verfasser zu der Ansicht gelangt, Stapfer sei ein gewandter Diplomat gewesen.

Dies ist ein Irrtum; Stapfer schrieb allerdings vortrefflich, aber zum Diplomaten fehlten ihm Kaltblütigkeit und ruhiges Urtheil. Stapfer war nämlich sehr impressionabel und ängstlich¹⁾; überdieß scheint ihm alle und jede Menschenkenntnis abgegangen zu sein. Dieß letztere glauben wir nicht schlagender als durch Hinweisung auf den uneigennütigen Vorschlag darthun zu können, welchen Stapfer für die Besetzung des Gesandtschafts-Postens in Paris dem helvetischen Direktorium gemacht hat, als diese Behörde ihn zum Gesandten ernannt hatte. Stapfer hat nämlich dem helvetischen Vollziehungs-Direktorium geraten, den Banquier Rudolf Emmanuel von Haller wegen seiner nahen Beziehungen zum ersten Konsul Bonaparte zum Gesandten in Paris zu ernennen. Unbegreiflicher Weise hat der Verfasser diesen Rudolph Emmanuel v. Haller, Banquier in Paris, mit dem Professor Karl Ludwig v. Haller dem sogenannten »Restaurator der Staats-Wissenschaften« verwechselt²⁾ Ersterer, der zweite Sohn des großen Haller, Professor in Göttingen, geboren 1747, gestorben 1833, war Banquier in Paris und hatte 1793 den jüngern Robespierre als General-Schatzmeister zur Alpenarmee und 1796 den General Bonaparte als Eintreiber der Kontributionen (*administrateur des finances*) zur italienischen Armee begleitet. Von dieser Zeit her datierte die exceptionelle Stellung, welche Haller dem ersten Konsul

1) Talleyrand hielt ihm wiederholt seine Aengstlichkeit vor; so sagte er ihm am 1. März 1802 (siehe Bonaparte Talleyrand et Stapfer 1800—1803 par Albert Jahn, Dr. phil., Zürich, Orell Füssli 1869, S. 100): »Bah, tout ça sont des bêtises, comment pouvez-vous y mettre quelque importance, vous êtes constamment alarmé et vous affligez sans nécessité; tranquillisez-vous, je vous en prie«. Siehe *ibid.* S. 158. Die Depesche Stapfers 8. Juli 1802, wo er schreibt: »Le ministre a ri de nos craintes et m'a dit: ,Calmez, vous donc; je n'ai jamais vu personne d'aussi inquiet que vous.«

2) Um den Verwandtschaftsgrad zwischen diesen beiden Haller aufzuklären, sind wir genötigt, hier eine kurze genealogische Notiz über die Descendenz des großen Haller einzufügen. Professor Albrecht von Haller in Göttingen (der große Haller genannt) hatte vier Söhne; der älteste geboren 1735, gestorben 1786, ist der Verfasser der Bibliothek Schweizer Geschichte, dessen Sohn Karl Ludwig von Haller, geboren 1768, gestorben 1854, war Professor an der Akademie in Bern und Verfasser der »Restauration der Staatswissenschaften«; derselbe ist im Jahre 1820 zur katholischen Religion übergetreten. Dieser Professor Karl Ludwig Haller ist nie mit dem ersten Konsul Bonaparte in nähere Berührung gekommen. Der zweite Sohn des großen Haller, Banquier in Paris, hat im Jahre 1796 den General Bonaparte als »*administrateur des finances*« nach Italien begleitet.

gegentüber einnahm, deren Stapfer in seiner Depesche vom 28. Sept. 1800 ans helvetische Direktorium Erwähnung thut, und welche ihn so sehr geblendet hatte¹⁾. Die Beziehungen zwischen dem Generale Bonaparte und seinem »administrateur des finances« waren indessen mitunter sehr gespannte. So hatte Bonaparte am 19. Novbr. 1796 an General Clarke geschrieben: »Je vous prie d'ordonner au citoyen Haller, fripon qui n'est venu dans ce pays que pour voler, et qui s'est érigé »intendant des finances, dans les pays conquis«, qu'il rende compte. Clarke aber schrieb am 7. Dezember 1796 ans französische Direktorium: »Vous voulez savoir en quelles mains reposent les intérêts de la France en Italie, quelle est la cheville ouvrière, le factotum de vos commissaires, qui veulent administrer, et qui n'y entendent rien! C'est Haller, jadis Banquier, homme taré dans l'opinion, et pour lequel vous aviez marqué de la répugnance au citoyen Salicetti, il est plus commissaire du gouvernement, que ceux qui sont revêtus de ce titre. On dit ici publiquement qu'il reçoit des sommes pour chaque ordonnance qu'il fait signer Garreau. Le Général Bonaparte a été sur le point de faire arrêter Haller, mais il sait tous nos secrets, et la confiance de nos commissaires pour lui est illimitée.« Später scheint allerdings Bonaparte sein Urteil über Haller geändert zu haben. Am 16. Mai 1800 ist der erste Konsul nämlich im Hause Hallers in Lausanne abgestiegen, als er über den großen St. Bernhard nach Marengo eilte. Die öffentliche Meinung über Haller, von welchem Bonaparte einst gesagt hatte, er wäre fähig dem Papst den Fischerring von der Hand zu ziehen und denselben als National-eigentum zu erklären, ist durch den Dichter Delille fixiert worden²⁾.

1) Siehe Jahn Bonaparte Talleyard et Stapfer S. 12. Stapfer schrieb am 28. Sept. 1800 dem Minister Bègos: »Mais ce qui est beaucoup plus que tout cela, et absolument sans prix. Haller a son franc parler avec le Premier Consul. Il est constant que Bonaparte s'ouvre à lui plus qu'à aucun autre des habitués de son palais; que quand Haller entre, il quitte toutes les conversations pour la sienne, et que notre compatriote a un plus libre accès auprès de Bonaparte que Roederer et Valney, qui passent pour avoir, après Joseph Bonaparte, le plus d'ascendant sur le premier Consul. Je répète que cet avantage est inappréciable parceque Bonaparte est tout«

2) In einem Gedicht über den großen Haller hatte Delille geschrieben:

Haller chante divin frais comme vos campagnes

Dux comme vos vallons, fier comme vos montagnes

Et qui ne prévôt pas, que son hymen un jour

Du cygne harmonieux ferait naître un vautour.

Diese letztere Anspielung bezog sich wohl auf einen Erlaß Hallers vom 1. April 1797 welcher also lautete: *Toutes les propriétés du Saint Père, jusqu'à sa cassette privée ses médailles, ses livres, ses manuscrits, ses collections de tout genre seront vendues.*«

Daß Stapfer diesen Mann im September 1800 dem helvetischen Vollziehungsrat zum Gesandten in Paris vorschlagen konnte, zeugt doch wohl für einen gänzlichen Mangel an Menschenkenntnis.

Viel nachteiligere Folgen als an diesen Mangel an Menschenkenntnis knüpften sich während der Zeit, daß Stapfer den Gesandtschaftsposten in Paris einnahm, an den Mangel an ruhigem Urteil, der Stapfer trotz seiner großen Intelligenz eigen war, und durch welchen er seine Vollmachtgeber unwillkürlich häufig irre geführt und sich selbst und seinen politischen Freunden bittere Enttäuschungen bereitet hat. — Stapfer war nämlich ein Optimist, der stets an die Erfüllung dessen glaubte, was er hoffte. Trotz aller ihm durch den ersten Konsul seit seiner Antrittsaudienz im Jahre 1800 ununterbrochen gemachten Einwendungen gegen das Schweizerische Einheits-system hat Stapfer stets an der Ueberzeugung festgehalten, daß die französische Regierung dasselbe in der Schweiz aufrechterhalten werde¹⁾, und diese Zuversicht in unzähligen Depeschen der helvetischen Regierung gegenüber ausgesprochen. Seine politischen Freunde — die Unitarier — lud er im Jahre 1802 dringend ein, zur Consulta nach Paris zu kommen, indem davon ihr Sieg abhängen werde²⁾. Die Foederalisten wollte er indessen aus dem Grunde nicht von der Teilnahme an der Consulta abhalten, damit dieselben nachträglich nicht erklären könnten, sie seien unterlegen, weil ihre Ansicht nicht vertreten gewesen sei³⁾.

Aber abgesehen von dem Mangel an gewissen Eigenschaften, die dem

1) Siehe Jahn, Bonaparte Talleyrand et Stapfer: a. Depesche Stapfers vom 7. März 1801 (S. 38) »*La question de l'unité ne doit pas même être révoquée en doute*«. b. Depesche vom 5. März 1801 (S. 39) »*Quant au système de l'unité . . . ; il est établi ici par nos soins dans l'opinion des hommes d'Etat les plus éclairés*«; c. Depesche vom 7. März 1801 (S. 40) »*J'ai eu avec Talleyrand une conversation satisfaisante sur la question de l'unité*«; d) Depesche vom 4. April 1801 (S. 50) »*Talleyrand me répondit très cathégoriquement que l'unité seroit une des bases que le premier Consul approuverait*«; e. ebenda (S. 213), Depesche vom 9. Okt. 1802 »*Le gouvernement français ne peut ni ne veut souffrir le rétablissement de l'ancien régime en Suisse*«; f. ebenda (S. 233). Ganz gleich sprach sich Stapfer noch am 9. Dez. 1802 aus.

2) Am 2. u. 9. Oct. 1802 schrieb Stapfer an Rengger: »Es ist höchst wichtig, daß aufgeklärte fähige rechtgesinute Männer sich nicht weigern hierher zu kommen«. In ähnlichem Sinne hat er an Usteri geschrieben, der am 10. Novbr. zu kommen versprach (S. 425).

3) Am 13. Novbr. 1802 (siehe Jahn S. 219) schrieb Stapfer: *Le citoyen Talleyrand vous a demandé si Mr de Mülinen viendrait, c'est une nouvelle preuve que le gouvernement français désire beaucoup de voir au congrès des adhérens de l'ancien régime, afin que ce parti ne puisse pas dans la suite se plaindre de n'avoir pas eu des représentants à Paris.*

Diplomaten unentbehrlich sind, hatte Stapfer überdies Gewohnheiten, die für den Diplomaten gefährlich werden können. Wir zählen dahin die Gewohnheit viel zu schreiben; das viele Schreiben war doppelt gefährlich für einen Mann, der das Bedürfnis hatte, sich beim Schreiben denjenigen, an welche seine Briefe gerichtet waren, möglichst zu assimilieren. Diplomaten sind in der Regel im Schreiben vorsichtig — in der Erinnerung, daß „scripta manent“¹⁾. Zu diesen vorsichtigen Diplomaten gehörte Stapfer aber nicht, er schrieb nicht nur sehr viel, sondern er trachtete auch jeweilen den Ton zu treffen, der seinem Korrespondenten angenehm sein konnte. Daher schrieb er an seine verschiedenen Korrespondenten über denselben Gegenstand sehr verschieden. Wie weit diese Verschiedenheit gehen konnte, soll hier an zwei Beispielen gezeigt werden. In Privat-Briefen urteilte Stapfer zuweilen so hart über Talleyrand, daß der Herausgeber vom Briefwechsel Renggers Anstand nahm, einzelne Briefe zu publicieren. Dies hinderte Stapfer aber nicht am 13. April 1802²⁾ an den Minister direkt zu schreiben wie folgt: »Je me féliciterai, citoyen ministre, et m' honorerai toute ma vie, d'avoir été en rapports avec vous; vous qui avez porté les lumières et l'urbanité de l'ancien régime dans le nouveau, vous qui avez prouvé, que tous les résultats du perfectionnement social et la culture des premiers rangs de la société pouvaient s'allier parfaitement à des principes populaires, principes qui aux âmes faibles avaient d'abord fait craindre le débordement de la rusticité, la ruine des arts, et la disparition des fleurs de la civilisation sous le souffle barbare, d'un nouveau genre de fanatisme.« Am 6. Mai 1801 hat Stapfer, nachdem er an Usteri in Zürich (welcher von allen seinen Schweizer Korrespondenten der leidenschaftlichste war) über eine Audienz Bericht erstattet, die er samt Glayre in Malmaison beim ersten Konsul hatte, welchen Usteri den »sterblichen Gott« zu nennen pflegte, und dann wörtlich beigefügt (siehe S. 369): »Glauben sie wohl im Ernste, daß Bonaparte, wenn wir ihn beim Wort genommen hätten, sein in der Hitze und ohne Ueberlegung gethanes Anerbieten (Zurückziehung der Truppen) nicht sogleich zurückgenommen oder auf gut korsikanisch modificiert hätte? Er selbst ist Verfasser des ersten monstruosen Entwurfs und hat sich in den Kopf gesetzt die Hauptidee desselben zu realisieren. Ueberhaupt müssen Sie wissen, mein verehrungswürdiger Freund, daß der Kerl toll ist, daß er sehr oft unbedachtsam spricht und solche Aeußerungen wie jene in seinem Munde so

1) Siehe Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger von Ferdinand Wydler. Zürich 1847. Vorrede S. IV.

2) Siehe *Mélanges de Stapfer publiés par Vinet* Tome I, page LIX—LXIV.

gut wie nichts sind. Hingegen besteht er mit rasender Hartnäckigkeit auf vorgefaßten Ideen, zu diesen gehört nun unstreitig der Foederalismus in der Schweiz« u. s. w.« Am 13. April 1802 dagegen schrieb Stapfer über denselben ersten Consul Bonaparte an Talleyrand (siehe S. 410): »La gloire du premier Consul remplit le globe! Depuis les grands hommes de l'antiquité, il est le premier auquel on puisse appliquer ce que le Consul Romain a dit de deux de ses plus illustres contemporains: Tanta est eorum gloria, ut coelo vix capi posse videatur.«

Noch einer anderen für einen Diplomaten gefährlicheren Gewohnheit Stapfers haben wir zu gedenken, welche ihm viel Leid bereitet hat, derjenigen nämlich, gleich unter dem ersten Eindruck zu schreiben, was bei so großer Sensibilität, wie sie Stapfer eigen war, für ihn doppelt gefährlich werden mußte. Eine solche Eile in Beantwortung einer Note hatte Stapfer z. B. am 27. März 1802 beethätigt, als er auf die Mitteilung Talleyrands vom 26. März 1802, dahin gehend, daß der erste Consul das Wallis, zwar als »unabhängiges Land«, aber nicht als Glied der Schweiz anerkennen werde, sofort von sich aus antwortete und dabei bemerkte: »Je manquerais à tous mes devoirs, si j'attendais de nouvelles instructions de mon gouvernement, pour répondre à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser, sous date du 4 germinal an 10.« Diese Einleitung kann gleichsam als eine Illustration des Rates gelten, welchen Talleyrand seinen Diplomaten mit auf den Weg zu geben pflegte, indem er denselben »avant tout pas trop de zèle« empfahl. Auch ist die Strafe für diesen zu großen Eifer nicht ausgeblieben; am 12. April meldete Talleyrand dem helvetischen Gesandten, der erste Consul fühle sich durch sein letztes Schreiben persönlich verletzt und betrachte es als eine Herausforderung von seiner Seite, die keinen andern Zweck gehabt habe, als sich persönlich bei der Majorität des Senats eine günstige Stellung zu machen. »Es war unnötig,« fügt Talleyrand bei, »von Ihnen aus mit solcher Bitterkeit zu antworten. Sie hatten mein Schreiben Ihrer Regierung mitzuteilen und deren Befehle zu gewärtigen.«

Noch haben wir einen andern Vorwurf zu berühren, welcher Stapfer, als Gesandten in Paris, gemacht worden ist, zumal die Verteidigung, die sein Biograph diesfalls in der Note zu S. 398 versucht hat, kaum als eine befriedigende angesehen werden kann. Professor Friedrich von Wyß hat nämlich in seinem kürzlich herausgegebenen »Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von

Wyß¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß Stapfer, der in seinem officiellen Schreiben die Veränderung vom 28. Oktober 1801 beglückwünscht, am 6. Dezbr. gl. Jahres seinem Freunde Albrecht Rengger in feindlichem Sinne sowohl über den 28. Oktbr. als über den ersten Landamann Aloys v. Reding geschrieben hatte. Der Biograph Stapfers glaubt nun diesen letztern gegen den Vorwurf der Doppelzüngigkeit, den Wyß zwar nicht ausgesprochen, wohl aber angedeutet hat, dadurch zu verteidigen²⁾, daß Stapfer vom 3. Nov. bis 6. Dez. durch die Ereignisse, namentlich durch die am 21. Novbr. getroffenen einseitigen Wahlen in den kleinen Rat, vom Gedanken und der Hoffnung, daß die neue Regierung eine Fusion aller Parteien anstrebe, abgebracht und vom diametralen Gegenteil überzeugt worden sei. Wenn man nun seine Note vom 1. Dez., in der er von dem schlimmen Eindrücke spricht, den jene Wahlen und die Absetzungen in Frankreich hervorgerufen, mit dem genannten Briefe vergleiche, wo er eine Gegenrevolution in Redings Abwesenheit anrät, so müsse der Vorwurf der Doppelzüngigkeit fallen. Auch in Bezug auf das Verhältnis Stapfers zu Reding kann, nach der Ansicht des Biographen, Stapfer auch nicht im Geringsten ein Vorwurf treffen, indem da wo er in seinen officiellen Schreiben Reding lobe, ja bewundere, dieß keine Verstellung, sondern Ausdruck seiner innern Ueberzeugung sei, während er am 28. Juni 1802 an seinen Gesinnungsgenossen Müller-Friedberg dann geschrieben habe: »J'avoue que je m'étais entièrement trompé sur son compte (de Reding). Je lui ai supposé plus de moyens, et plus de vues libérales qu'il n'en a développé.« — Zu besserem Verständnis wollen wir nun zunächst anführen, worin der Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 bestand, und sodann durch wörtliche Auszüge aus den Depeschen Stapfers, welche wir um allen Irrtum zu vermeiden in der Ursprache einrücken, den Anteil auszumitteln trachten, welchen Stapfer selbst an diesem Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 genommen hat. Dem Leser wollen wir es dann überlassen, für das Benehmen Stapfers einen Namen zu finden. Auch über die Persönlichkeit Aloys von Redings werden wir einige aufklärende Notizen beifügen. Wir zögen es bei weitem vor, einem Manne wie Stapfer gegenüber, den am Schlusse seines Lebens an der Spitze der Hugenotten in Frankreich beinahe ein Heiligenschein umgab³⁾, der Vor-

1) Siehe Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David v. Wyß. Zürich, S. Höhr 1884, Bd. I S. 354.

2) Siehe Phil. Alb. Stapfer von Rudolph Luginbühl S. 398 Note.

3) Einer der tiefsten Denker, welche die Schweiz hervorgebracht, Alexandre Vinet, betrachtete sich selbst gleichsam als ein Pfropfreis vom Baume Stapfers,

schrift »de mortuis nihil nisi bene« zu folgen, wenn nicht das bezügliche Auftreten Stapfers bereits der Geschichtschreibung anheim gefallen wäre. Unter solchen Umständen scheint es Pflicht zu sein, Stapfer selbst sprechen zu lassen über den Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 sowohl als über Reding, da zwischen diesen letztern und dem Datum des 28. Okt. 1801 eine unauflösliche Wechselwirkung besteht. Gegenüber der vom Biographen versuchten Verteidigung des Widerspruchs zwischen der officiellen Korrespondenz Stapfers und seinen Privatbriefen rücksichtlich des 28. Okt. 1801 und Aloys von Redings werden wir sodann eine andere Erklärung versuchen.

1) Welches Ereignis in dem kurzen Leben der helvetischen Republik bezeichnet man mit seinem Datum vom 28. Okt. 1801?

Anfang Mai 1801 hatte Alb. Rengger den von Bonaparte den Gesandten Glayre und Stapfer übergebeneu sogenannten Entwurf von Malmaison nach Bern gebracht. Dieser Entwurf ist am 29. Mai von den gesetzgebenden Räten angenommen worden, und wird daher häufig als die Verfassung vom 29. Mai bezeichnet. Am 1. Aug. 1801 wählten die in dieser Verfassung vorgesehenen Kantonal-Tagsatzungen ihre Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung, die ihrerseits am 7. Sept. 1801 in Bern zusammentrat. Die helvetische Tagsatzung wollte diejenigen Kantons-Abgeordneten nicht anerkennen, deren Vollmachtgeber nicht den Eid auf die Verfassung vom 29. Mai 1801 geleistet hatten, was den Ausschluß der Abgeordneten von Uri (Müller) und von Schwyz (Aloys von Reding) zur Folge hatte. Der Deputierte von Unterwalden von Flüte nahm sodann freiwillig auch seinen Austritt, um sich von den beiden anderen Urkantonen nicht zu trennen, obschon in Unterwalden der Eid geleistet worden war. Dem Austritt der Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden folgte bald derjenige der 13 anderen foederalistisch gesinnten Abgeordneten. Die helvetische Tagsatzung ließ sich indessen dadurch nicht stören und brachte am 24. Okt. 1801 ihre Beratungen über den Verfassungsentwurf zum Abschlusse.

2) Welches war nun die Stellung, welche Stapfer als Gesandter den Beratungen der helvetischen Tagsatzung gegenüber eingenommen hatte?

dem er das beste verdanke, was er je geleistet. Siehe A Vinet *histoire de sa vie et de ses ouvrages* par E. Rambert Lausanne G. Bridel 1875 pag. 127: »Vos écrits Monsieur ont marqué dans ma vie (so schrieb Vinet an Stapfer); ils ont pour moi jeté un nouveau jour sur ces vérités attendrissantes et sublimes que le christ nous a révélées.« — Adolphe Monod, protestantischer Pfarrer in Paris, schreibt (*Choix de Lettres* II. 276): »La science de Stapfer est pour moi un énigme. Je ne puis concevoir, ni comment un être de mon espèce peut apprendre tant de choses, ni comment il les peut retenir.

Am 9. Sept. 1801 schrieb er an den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Bégos¹⁾: „Je tâche, à tout événement de préparer ici les esprits des gouvernans à accueillir les changements que la constitution pourroit subir, surtout, à l'avantage du système de l'unité, aussi favorables que possible.« Diese Aenderungen im Sinne der Einheit erwartete Stapfer, weil die helvetische Tagsatzung in ihrer großen Mehrheit aus Unitariern bestand.

Am 8. Okt. schrieb Stapfer an Bégos²⁾: »Le Premier Consul me demanda, quelles nouvelles j'avais de Suisse? Je lui dis en substance ce que j'avais appris des opérations de la diète, et ajoutai que la paix glorieuse (d'Amiens) qu'il venait de conclure contribuerait beaucoup à rétablir la tranquillité en Hélvétie et à faciliter les opérations de la diète. Et Berne? répliqua-t-il; on m'écrivit qu'on va transférer le siège du gouvernement? Ayant répondu que je n'avois rien encore appris de positif à cet égard, le Premier Consul observa, que c'étoit une modification peu essentielle du plan de constitution.«

Am 16. Okt. 1801 schrieb Stapfer an Bégos³⁾: »J'ai eu hier avec le ministre des relations extérieures une conversation dont je dois d'autant plus vous communiquer les traits saillants que son intention a sans doute été que j'en instruisse mon gouvernement Quant à la diète, il me dit qu'on voyait avec surprise une assemblée qui n'existait que par le projet de constitution, et dont tout le pouvoir se bornait à accepter ou à rejeter ce projet, s'arroger les droits d'une assemblée constituante, et décréter article par article une organisation publique qui risquait de n'avoir point d'ensemble.«

Am 20. Okt. schrieb Stapfer an den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten⁴⁾: »Je ne dois pas vous dissimuler que le ministre des relations extérieures témoigne à chaque fois que nous nous voyons un grand mécontentement des opérations de la diète. Le Premier Consul s'attendait à apprendre que la diète aurait accepté ou rejeté purement et simplement ce projet de constitution en vertu duquel seul elle existe. Si des modifications paraissaient absolument nécessaires, on aurait désiré ici quelles eussent été faites pour ainsi dire d'un seul jet, dans un plan proposé et adopté en masse.

Und am 24. Okt., am Tage, an welchem die helvetische Tagsatzung ihre Beratungen schloß, schrieb Stapfer wieder⁵⁾: »Je dois

1) Siehe Dr. Jahns Bonaparte Talleyrand und Stapfer S. 79.

2) Siehe ibid. S. 82.

3) Siehe ibid.

4) Siehe ibid. S. 83.

5) Siehe ibid. 84.

vous entretenir encore de l'effet qu'a produit ici la métamorphose de la diète en assemblée constituante. Le ministre Talleyrand continue de s'en plaindre, et le Premier Consul paraît la voir de très mauvais oeil.«

Im Hinblick auf diese wiederholten Warnungen Stapfers gegen die Anmaßung der helvetischen Tagsatzung, als konstituierende Versammlung auftreten zu wollen, darf doch wohl angenommen werden, daß er die Ereignisse, welche am 28. Oktober eintraten, mit vorbereitet hat. Kaum war nämlich die aus den Beratungen der helvetischen Tagsatzung hervorgegangene Verfassung, welche im Grunde niemanden befriedigte, angenommen worden, so traten in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober unter dem Vorsitze des Tessiners Maccacci 13 Mitglieder des gesetzgebenden Rates zusammen und übertrugen den drei Mitgliedern des Vollziehungsrates Dolder, Savary und Rüttimann provisorisch die alleinige Ausübung der vollziehenden Gewalt. Rüttimann verweigerte die Annahme des Auftrags¹⁾, worauf Dolder und Savary die vollziehende Gewalt allein ausübten. Nachdem sie sich der Hülfe des französischen Generals Montchoisy und des Gehorsams der helvetischen Truppen, die unter das Kommando des Generals Andermatt von Zug gestellt worden waren, versichert hatten, versammelten sich am Morgen des 28. Oktober 24 Mitglieder des gesetzgebenden Rats, und mit einer Mehrheit von 17 Stimmen wurde ein von Dolder und Savary vorgelegtes Gesetz angenommen, welches die helvetische Tagsatzung auflöste, ihre Arbeiten für nichtig erklärte, die Verfassung vom 29. Mai in Vollziehung setzte und unverzügliche Wahl des Senats, der wenigstens in 3 Monaten die verfassungsgemäße Tagsatzung einzuberufen hätte, anordnete. Dolder und Savary ernannten sodann einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, der 25 Kandidaten vorschlug, die sogleich zu Senatoren ernannt wurden. Die Wahlen fielen nicht ausschließlich, aber vorherrschend auf Mitglieder der foederalistischen Partei, namentlich auf Mitglieder der Minderheit der Tagsatzung. Aus Bern wurden gewählt Frisching von Rümli und Bay, aus Zürich Füßly und Wyß, aus den Urkantonen Aloys Reding, Müller und von Flüe. Den Mitgliedern der Tagsatzung, die sich versammeln wollten, wurde der Eintritt in den Saal verweigert, und mit einer Protestation von 11 Mitgliedern des gesetzgebenden Rats und 43 der Tagsatzung beendigte sich ohne weitere Gewaltthat der Umschwung, dem das Volk ohne viel Teilnahme zusah. In Vollziehung gesetzt wurde derselbe

1) Siehe Leben der beiden Bürgermeister David von Wyß I Band Zürich 1884. S. 332.

in erster Linie durch den französischen Gesandten Verninac¹⁾ und den französischen General Montchoisy.

Es ist nun zur Beurteilung des Benehmens Stapfers von Wichtigkeit zu erforschen, wie er die Nachricht von dem erfolgten Staatsstreich aufgenommen hat. Weit entfernt über die gewaltsame Auflösung der Tagsatzung und der Nichtig-Erklärung ihrer Beschlüsse verstimmt zu sein, schreibt Stapfer schon am 3. Nov. an den Minister Bégos²⁾ »Etant intimement convaincu que la dissolution de la diète constituante, et l'annihilation des ses opérations anarchiques et factieuses, était un grand bienfait pour la Suisse, que le projet de code constitutionnel du 29. Mai était le seul point de ralliement qui restât aux amis de la patrie pour la sauver de la plus affreuse anarchie, et que les choses indépendamment du mérite et des qualités recommandables des sénateurs, qui paraissent, autant que j'en puis juger à cette distance et après dix huit mois d'absence de mon pays, devoir inspirer la plus grande confiance mettre un terme aux malheureuses scissions qui menaçaient les plus chers intérêts de la république et éteindre toutes les haines en réunissant tous les partis et en ressuscitant toutes les espérances. . . . Heureusement que la sagesse de ceux qui ont dirigé le mouvement, nous a fait sortir du labyrinthe sans avoir recours à la coopération immédiate de l'étranger, et quelque soit le changement que la journée du 28 October amène dans ma position, je ne puis qu'en bien augurer pour mon pays, et je puis dire avec vérité que je la crois aussi salutaire dans les effets qu'elle a été nécessaire dans les circonstances où nous nous sommes trouvés«. Ebenso anerkennend schrieb Stapfer am 5. November 1801 »Ce que je me suis plu à faire ressortir jusqu'ici dans cette révolution est 1° la fin d'une scission désastreuse 2° la fusion de tous les systèmes et de tous les partis C'est ce dernier résultat surtout qui a fait une bonne impression, puisque le Premier Consul l'a eu particulièrement en vue en France et dans tous les pays révolutionnés«³⁾.

Am 21. November 1801 nahmen die Befugnisse des provisorischen Vollziehungsrats ihr Ende, indem der Senat zu der Bestellung

1) Siehe Wyß, die beiden Bürgermeister v. Wyß Bd. I, S. 380. Dießbach schreibt am 23. Oktober an Wyß: »Verninac s'est mis en tête de faire dissoudre la diète. Il est allé chez Dolder et lui a dit: Sacre Dieu il faut que cela finisse f. . . t. . . ne voulez vous donc rien faire?«.

2) Siehe Jahn am angeführten Ort S. 86, und Luginbühl Stapfer S. 389.

3) Siehe S. 390 und Jahn a. a. O. S. 87.

des »kleinen Rates« schritt, welcher gemäß Verfassung vom 29. Mai (Titel III) aus vier Senatoren bestehen sollte, unter welchen der erste Landamann den Vorsitz führt. Der Landamann hat auch die auswärtigen Geschäfte zu führen, auch ernennt er die diplomatischen Agenten ¹⁾

Am 21. November 1801 ist der kleine Rat sodann aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Aloys Reding erster Landamann, Frisching zweiter Landamann ²⁾, Dolder, Hirzel, Glutz und Lanther. Der Gesandte Stapfer in Paris stand daher seit dem 21. November unmittelbar unter dem ersten Landamann Aloys Reding, welchem es zustand, die diplomatischen Agenten zu ernennen. Welche Haltung nahm nun Stapfer den neuen Behörden und seinem neuen Chef, dem ersten Landamann, gegenüber ein?

Am 21. November, also am Tage der Ernennung des kleinen Rats, schrieb Stapfer ³⁾: *on voit assez généralement dans le 28 Octobre le 18 Brumaire de l'Hélvétie, c'est une expression dont je me suis toujours servi de préférence, parceque elle m'a paru réveiller les idées et les espérances les plus flatteuses et les plus fondées dans la nature des choses. La magie des mots est grande partout; et particulièrement en France où la grande mobilité et la vivacité des esprits donnent à une expression bien trouvée la plus grande influence sur l'opinion publique, et où un terme heureux parvient souvent à la fixer irrévocablement. Il me semble que le même rapprochement devait produire un bon effet en Suisse. Du moins ici je l'ai employé avec succès.* Am 23. November 1801 schrieb Stapfer an den Minister Bégos ⁴⁾ *»on augure toujours bien des résultats du 28 Octobre mais on trouve que le nouveau gouvernement s'organise lentement, et on s'impatiente d'apprendre les nominations des Landamanns et des conseillers ainsi que les mesures que ces magistrats prendront tout de suite, pour mettre fin à l'anarchie et prévenir la dissolution de la république helvétique.* Bis dahin ist Stapfer über den 28. Oktober und den sich daran knüpfenden Erfolg voller Hoffnung! In einer Depesche vom 27. November 1801 ⁵⁾ äußert Stapfer Besorgnis darüber, daß der erste Konsul im Corps législatif sich darüber beschwert habe, daß in Helvetien seine

1) Siehe Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik von Dr. Karl Hilty 750.

2) Der Senat hatte unter seinen Mitgliedern zwei Landamänner zu wählen, die 10 Jahre im Amt blieben. Die Landamänner führen wechselweise jeder 1 Jahr lang den Vorsitz im Senate. Derjenige, welcher nicht in Aktivität ist, ist der Statthalter des andern im Falle von Krankheit oder Abwesenheit.

3) Siehe Dr. Jahn Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 88.

4) Siehe Dr. Jahn *ibid.* S. 89.

5) Siehe Dr. Jahn *ibid.* S. 90.

guten Räte (conseils salutaires) so wenig berücksichtigt worden seien. Es konnte sich dies auf die einseitigen Wahlen in den Senat und in den kleinen Rat beziehen, die damals in Paris bekannt sein mußten. Aber Stapfer fügt bei: »Il y a lieu d'espérer que la sagesse de notre gouvernement actuel et son empressement à réaliser la constitution que Bonaparte croit adaptée à vos besoins . . . ramèneront peu à peu le héros à des sentimens de bienveillance plus prononcés envers les autorités de l'Hélvétie«. Stapfer selbst ist somit durch die Wahlen vom 21. November noch nicht verstimmt. Am 1. December bemerkt er in der ersten Depesche, die er an den neubestellten Staatssekretär Thormann¹⁾ richtete: »Je dois vous prévenir citoyen secrétaire d'état que tous les membres du gouvernement français me parlent sans cesse de la fusion si nécessaire des hommes de tous les partis; et qu'ils paraissent ne pas trouver dans les nominations faites en Suisse pour chaque classe sociale cette garantie de ses intérêts contre les péventions où les empiètemens des autres« etc. etc. »Quant à moi (so schließt Stapfer seine Depesche) »je dis partout que je suis fier de voir à la tête de ma nation l'homme, qui le dernier a défendu son indépendance contre l'étranger, et les membres du gouvernement français sont assez justes . . . pour me tenir gré de ce langage«.

Aloys Reding Landshauptmann von Schwyz hatte nämlich am 2. Mai 1798 mit 500 Schwyzern an der Schindellegi einen Angriff von 2000 Franzosen glücklich abgeschlagen, war dann aber, weil der Ezel von den Einsiedlern nicht gehalten worden war, genötigt gewesen, sich auf den »Rothenthurm« zurückzuziehen, wo er Verstärkung erhielt und Morgarten, welches die Franzosen schon besetzt hatten, wieder im Sturm nehmen ließ. Auch beim Rothenthurm zwang Reding mit 1200 Mann die ihn in großer Uebersahl angreifenden Franzosen zum Rückzuge. Da aber in der Zwischenzeit die Franzosen über den Ezel nach Einsiedeln vorgedrungen waren, schien die Stellung am Rothenthurm nicht mehr haltbar, worauf Reding²⁾

1) Siehe Dr. Jahn *ibid.* S. 90 u. 91.

2) Reding gehörte einem Geschlechte an, welches seit mehr als 400 Jahren an der Spitze seines Volkes stand und demselben in Krieg und Frieden schon viele gute Dienste geleistet hatte. Im Jahre 1315 hatte der alte Rudolph Reding von Bibereck durch seinen weisen Rat den Eidgenossen zu ihrem Sieg am Morgarten (15. November 1315) über Herzog Leopold von Oestreich verholfen — und jetzt mehr als 400 Jahre später stand wieder ein Reding an der Spitze seines Volkes einem französischen Invasionsheere an derselben Stelle, am Morgarten, gegenüber. Durch seine mutige Verteidigung hatte er wenigstens den Abzug des feindlichen Heeres und die Erlaubnis für die 3 Urkantone erreicht, ihre

vom französischen Obergeneral Schauenburg einen 24stündigen Waffenstillstand verlangte, um die Frage über Krieg oder Frieden der Landsgemeinde vorlegen zu können, die sich am 4. Mai in Schwyz versammeln sollte. Schauenburg bewilligte folgende Friedensbedingungen:

1) Versicherung der Unverletzbarkeit der katholischen Religion, falls

2) Annahme von Seite des Kantons der helvetischen Verfassung binnen 24 Stunden erfolge, während welcher die Franzosen nicht weiter vorrücken werden.

3) Beibehaltung der Waffen und Befreiung von aller Brandschatzung, samt Abzug der französischen Truppen.

Nach langer ernster Beratung nahm das Volk diese ehrenvolle Kapitulation an. Schauenburg hatte sich bereit erklärt, dieselben Bedingungen auch auf Uri und Unterwalden ausdehnen zu wollen, wenn diese Kantone ihre Truppen zurückziehen und dieselben Bedingungen annehmen wollten, was denn auch geschah. Worauf Schauenburg seine Truppen wirklich zurückgezogen hat.

Wie kam nun Stapfer, nachdem er den Staatsstreich vom 28. Oktober durch seine wiederholten Andeutungen, die helvetische Tagsatzung habe die Verfassung vom 29. Mai nur anzunehmen oder zu verwerfen, nicht aber als konstituierende Versammlung etwas daran zu ändern, gleichsam provociert, und nachdem er denselben später ausdrücklich gebilligt und seine Befriedigung darüber ausgesprochen hatte, Aloys v. Reding an der Spitze der Nation zu sehen, dazu, plötzlich seine Ansicht zu ändern und am

Waffen zu behalten, während die ganze übrige Schweiz dieselben an den übermächtigen Feind hatte abliefern müssen. Von den 3 Brüdern Aloys von Redings war der zweitjüngste Rudolph am 10. August 1792 in den Tuileries verwundet und am 2. September in der Concièrgerie grauenvoll ermordet worden. Der älteste, Theodor, hat später im Jahre 1808 bei Baylen den Franzosen unter General Dupon die erste große Niederlage beigebracht. General Castagnos, der kommandierende spanische General ist zum Herzog v. Baylen ernannt worden. Theodor v. Reding aber, der an seinen Wunden und dem Aerger darob, daß der Sieg nicht besser ausgenutzt wurde, am Lazareth-Fieber starb, hat in der Geschichte des spanischen Unabhängigkeitskrieges sich einen ehrenvollen Platz erworben. Als Kaiser Napoleon die Nachricht von der Niederlage bei Baylen erhalten, soll er gesagt haben: faut il donc toujours que je rencontre un Reding sur mon chemin? Nazar, der zweitälteste Bruder, war Generalleutnant in spanischen Diensten und Gouverneur der Insel Majorca. Aloys v. Reding, der jüngste der 4 Brüder, hat die Ehre der schweizerischen Waffen den Franzosen gegenüber an der Schindellegi und am Rothenthurm gerettet. Vorher war er Oberstleutnant in spanischen Diensten gewesen.

6. December 1801 an seinen Freund Alb. Rengger zu schreiben:¹⁾
»Durch Cambacérés, Fouché, Bourienne, selbst durch Talleyrand ist Bonaparte von mir über die ganze Schändlichkeit des 28. Oktober und die Tendenz des jetzigen Senats belehrt worden? Er hat auch weder die Regierung anerkannt noch irgend, (wenigstens jetzt), den Willen sie anzuerkennen. Nur zwei Dinge sind, die mich hier in Kummer setzen: erstlich der immerwiederkehrende Einwurf Talleyrands: „Woher kommt es doch, daß der Erzrevolutionär Reinhard, Reding, Eulach, Dießbach, Thormann u. s. w. für Freunde Frankreichs und für die einzigen hält, die der Schweiz wieder Ruhe geben können“, und zweitens die Escapade von Reding. Sie gefällt Bonaparte zuverlässig, wegen des Romatischen, auch ist er schon lange für ihn als Helden eingenommen. Das einzige Gute, was aus diesem Theaterstreich hervorgehn kann, wäre eine neue Revolution in Redings Abwesenheit; allein dazu seid ihr zu moralisch, zu wenig Revolutionsmänner! Wollet Ihr etwas versuchen, so hat Marcel²⁾ Geld! Brauchts dazu, Ihr werdet euch aber alle lieber, so wie ich euch kenne, einzeln und nach und nach erwürgen lassen als einen Versuch machen«.

Am 7. December 1801, an welchem Tage der erste Landamann der Schweiz begleitet von Dießbach von Carouge in Paris anlangte, in der Absicht, sich mit dem ersten Konsul Bonaparte über die Verhältnisse der helvetischen Republik zu der französischen, namentlich mit Rücksicht auf Wallis zu verständigen, welches der erste Konsul ganz oder theilweis von der Schweiz loszutrennen beabsichtigte, und in Betreff der ehemals bischof-baselischen Lande, welche seit 1792 von französischen Truppen besetzt und seit 1793 theilweis der französischen Republik einverleibt worden waren, berichtete Stapfer dem Staatssekretär Thormann, der erste Konsul habe ihn Tags vorher, also am gleichen 6. December (an welchem Tage er an Rengger geschrieben), nach dem Diner einer langen Unterredung gewürdigt, welche er dazu benutzt habe, Bonaparte eine möglichst günstige Idee von den Tugenden und dem Charakter des ersten Landamanns zu geben, um ihn dadurch zu bestimmen, den Anliegen, welche dieser ihm vortragen werde, diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche die helvetische Nation zu finden hoffe³⁾.

1) Siehe Leben und Briefwechsel Albert Renggers von Ferdinand Wydler. Aarau, Sauerländer Bd. II, S. 24.

2) Ein Waadtländischer Finanzmann und Spekulant.

3) Siehe Bonaparte Talleyrand und Stapfer S. 92. Après dîner il (le premier consul) m'honora d'une longue conversation, dans laquelle je me plus à lui donner la plus haute idée possible des vertus et de l'énergie de notre premier Landamann afin de l'engager à donner à sa démarche et aux demandes

Welches waren nun die wirklichen Gesinnungen Stapfers seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Landamann Aloys v. Reding gegenüber? diejenigen, die er am 6. December in seinem Briefe an Rengger äußerte, wo er dessen Reise nach Paris eine »Escapade«, einen Theaterstreich, nannte, oder diejenige, welche er in seinem officiellen Schreiben vom 7. December 1801 an den Minister Bégos äußerte? Aufschluß darüber gibt auch die folgende Korrespondenz Stapfers nicht, die sich in den gleichen Widersprüchen bewegt, je nachdem Stapfer in officieller Stellung oder als Privatmann schreibt. Am Tage der Ankunft Redings in Paris am 7. December 1801¹⁾ meldet Stapfer (nämlich seinem Freund Rengger) dem Minister Talleyrand gesagt zu haben, in einer Lage wie die nach Abukir würden Reding & Comp. die Oesterreicher zu Hülfe rufen²⁾ wie die Salis in Bündten. Ja er wirft die Frage auf, ob Talleyrand, der bemerkt hatte, »qu'il serait charmé de voir Monsieur Reding« damit nicht vielleicht habe andeuten wollen, daß er ihn nur als »Particular« sehen wolle? Noch feindlicher gegen den 28. Oktober und Reding ist ein Brief dd. Paris 9. December, an Marcel gerichtet, aber für Rengger bestimmt³⁾, den der letztere durch Monod erhielt. In demselben schreibt Stapfer wörtlich: »On me réitère qu'en promettant de l'argent en cas de réussite vous avez celui qu'il vous faut avoir« (damit will er wahrscheinlich Verninac den französischen Gesandten bezeichnen). Dann fährt er fort: »Ceci ne partant que demain et les deux personnages arrivés avant hier (Reding u. Dießbach) allant ce soir chez le ministre des relations extérieures, si j'apprends ce qui y a eu lieu, je le joindrai (Stapfer besorgte daher wahrscheinlich der Audienz gar nicht beiwohnen zu können); vous pouvez être sûr que leur plan est le rétablissement des anciennes limites du Canton de Berne, le rétablissement des privilèges de la bourgeoisie de la capitale avec quelques facilités pour l'admission, voilà tout«. Nach der Audienz, bei welcher von alledem begreiflich keine Rede war, schrieb Stapfer an Rengger: »La visite chez Talley-

qu'il lui adresserait toute l'attention que la nation helvétique espère lui voir prêter. Le ministre des relations extérieures (Talleyrand) m'a dit qu'il serait charmé de faire la connaissance d'un homme d'un aussi grand mérite que le citoyen Reding.

1) Siche Bd. II, S. 26: Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister der helvetischen Republik von Ferdinand Wydler. Zürich, Friedr. Schultheß 1847.

2) Es war dies eine sehr ungerechte Beschuldigung, denn in Stockach war eine Schlacht wie bei Abukir, welche die Oesterreicher sogar nach Zürich führte, ohne daß Reding sie weiter ins Land gerufen hatte.

3) Siche *ibid.* S. 27.

rand a été polie et voilà tout! on a dit qu'on chercherait à procurer une audience dans quelques jours! Ne serait-ce point pour attendre ce qui se passe chez vous? raison de plus pour se hâter, courage donc et célérité!« Somit fordert Stapfer, von der Audienz bei Talleyrand zurückgekehrt, zu welcher er seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den ersten Landamann der Schweiz, begleitet hatte, seinen Freund Rengger abermals auf, den Sturz dieses seines Vorgesetzten möglichst zu beschleunigen¹⁾. Tags darauf, am 10. December, drängt Stapfer in einem zweiten an Marcel adressierten, aber an Rengger gerichteten Brief noch bestimmter auf schnelles Handeln. Er schreibt: »Jeudi 10 decembre à midi l'opinion était que vraisemblablement Reding ne serait présenté et reçu par le Premier Consul que comme Mr Reding . . . c'est ici le moment d'agir, si l'on veut et peut le faire, mais il n'y a pas de temps à perdre«.

Nachdem wir die eine Hälfte dieser Stapferischen Korrespondenz wörtlich angeführt haben, mag nun die andere Hälfte, d. h. seine offizielle Korrespondenz mit den betreffenden helvetischen Behörden, in gleicher Weise folgen.

Am 11. December 1801 schrieb Stapfer an den Staatssekretär Thormann²⁾: »Avant hier le ministre Talleyrand a reçu notre Premier Landamann et le citoyen Diessbach. Il s'est engagé à leur procurer au premier jour une entrevue avec le Premier Consul; il a assuré au citoyen Reding qu'il inspirait un grand intérêt à Bonaparte et que ce dernier serait charmé de prendre de lui des renseignements exacts et détaillés sur l'état actuel de la Suisse«. »Voilà donc nos affaires en bon train, et nous avons lieu d'en espérer un dénouement aussi prompt que satisfaisant! J'aurai soin de vous tenir au courant du progrès de la négociation importante, dont le Premier Landamann a eu le courage patriotique de se charger«. Die Vermutung Stapfers, Reding dürfte nur als Privatmann und nicht in seiner officiellen Stellung empfangen werden, hatte sich somit nicht bestätigt, und in Folge dessen veränderte sich sofort das Urteil des impressionablen Stapfers über die Bedeutung der Reise Redings: am 6. December hatte er sie einen Theaterstreich genannt, während er dieselbe jetzt als eine Handlung patriotischen Mutes bezeichnete. Noch aner-

1) Natürlich schrieb Stapfer so gefährliche Dinge nicht eigenhändig, aber Marcel, an welchen der Brief adressiert war, konnte erraten, wer schrieb, und für den Fall, daß dieser nicht anwesend wäre, konnte Rengger sich darauf verlassen, daß »l'avis« von gutem Orte komme: siehe Wydler a. a. O. S. 28.

2) Siehe Bonaparte Talleyrand Stapfer S. 92.

kennender spricht sich Stapfer in seiner Depesche vom 19. December über den Entschluß des ersten Landamanns aus, selbst nach Paris zu kommen¹⁾. An diesem Tage schrieb Stapfer nämlich: »Le Premier Consul a tenu dans son entrevue avec le Premier Landamann le propos, qu'il avait été sur le point d'envoyer un courier en Suisse, pour désavouer tout ce qui était fait depuis le 28 octobre, lorsqu'il apprit le départ du citoyen Reding«. Dadurch erscheint die so vielfach angefochtene Reise des ersten Landamanns nicht nur als gerechtfertigt, sondern als zweck- und sachgemäß, zumal Stapfer in derselben Depesche beifügt, daß dieser Schritt des ersten Landamanns Bonaparte sehr geschmeichelt habe und daß derselbe deshalb zuverlässig günstigen Erfolg haben werde. (»La démarche du premier Landamann flatte infiniment Bonaparte et amènera certainement d'heureux résultats«.) Am 9. Januar 1802 ist der erste Landamann Aloys von Reding wieder von Paris abgereist und hat, wie dies Stapfer in seiner Depesche an den Staatssekretär Thormann dd. Paris 10. Januar versichert, in seiner Abschieds-Audienz vom ersten Consul Bonaparte in Gegenwart des Herrn Hauterive (Stellvertreter Talleyrands) die Bestätigung der Versprechen erhalten, welche ihm der erste Consul bei seiner ersten Vorstellung in Anwesenheit Talleyrands gemacht hatte. — Stapfer bemerkt gleichzeitig, es könne im Hinblick auf diese wiederholten Erklärungen kein Zweifel darüber walten, daß nach erfolgter Ergänzung des Senates durch 6 Mitglieder, worauf die französische Regierung bestehe, die Schweiz den Rückzug der französischen Truppen aus Helvetien, die Wiederherstellung ihrer Neutralität und die Rückgabe der bischof-Baselischen Gebietsteile erhalten werde in Entsprechung der beiden Noten, welche der erste Landamann am 20. December 1801 dem Minister des Auswärtigen übergeben habe²⁾.

Dies sind die officiellen und die Privat Korrespondenzen Stapfers vom December 1801 über den Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 und über die Reise des ersten Landamanns der Schweiz nach Paris, welche den Professor v. Wyß veranlaßten auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, welcher zwischen der officiellen und der Privat-Korrespondenz Stapfers vorwalte³⁾. Der Biograph Stapfers äußert entschuldigend⁴⁾, daß namentlich die einseitigen Wahlen

1) Siehe Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 93.

2) Siehe *ibid.* S. 94 u. 95.

3) Siehe Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß von Fried. v. Wyß, Professor. Zürich 1884. Bd. I, S. 354.

4) Siehe Note zu S. 398.

vom 21. Nov. 1801 in den Senat und in den kleinen Rat Stapfer die Hoffnung nehmen mußten, daß die neue Regierung eine Fusion aller Parteien anstrebe, wodurch der Vorwurf der Doppelzüngigkeit falle. Diese Erklärung stimmt indessen nicht mit den Daten von Stapfers Briefen, denn am 29. November waren dem Gesandten in Paris die Wahlen vom 21. November bekannt, und dennoch sprach er an jenem Tage noch die Hoffnung aus »que la sagesse de notre gouvernement (desjenigen vom 21. November) actuel et son empressement à réaliser la constitution que Bonaparte avait adaptée à nos besoins, ramèneront le héros à des sentiments de bienveillance plus prononcés envers les autorités de l'Helvétie«. Auch rücksichtlich des Verhältnisses Stapfers zu Reding kann nach Ansicht seines Biographen Stapfer „im Geringsten kein Vorwurf treffen«, zumal Stapfer am 28. Juni 1802 an Müller Friedberg geschrieben habe: »J'avoue que je m'étais entièrement trompé sur le compte de Reding Il est dans le fond un brave homme, mais je n'ai découvert que trop tard qu'il n'est rien par lui même, et que tout son rôle lui a été soufflé«. Diese Entschuldigung ist den Daten gegenüber abermals nicht stichhaltig. Stapfer schlägt nämlich schon am 6. December 1801 Rengger vor, Reding zu stürzen, bevor er diesen kannte, während er am 17. December, nach der Audienz Redings beim ersten Consul, noch officiell schreibt¹⁾: »La démarche du Premier Landamann flatte infiniment Bonaparte et amènera certainement d'heureux résultats«. Die durch Stapfers Biographen versuchte Entschuldigung kann daher niemanden befriedigen. Und doch ist es interessant zu untersuchen, wie ein Mann von Stapfers Gehalt zu einer solchen Handlungsweise seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber kommen konnte.

Wenn der Krieg »hart« und »unbarmherzig« macht, so machen Revolutions-Zeiten die darin Verflochtenen häufig »gewissenlos«. »En tems de révolution le plus scélérat est moi« hat Danton gesagt, der darüber ein Urteil haben konnte! Für zartbesaitete Naturen wie diejenige Stapfers sind solche Zeiten doppelt gefährlich. Von allen Korrespondenten Stapfers in der Schweiz war aber der bei weitem leidenschaftlichste der Senator Dr. Paul Usteri von Zürich, der durch den 28. Oktober 1801 seine öffentliche Stellung einbüßte. Usteri schrieb am 2. November 1801 (S. 391) an Stapfer über den 28. Oktober folgendes: »Die Berner wollten ein abermaliges „Provisoire“ und den Sturz der Männer von aufgeklärtem Republikanismus. Eine große Zahl von subalternen Schurken wollten Schurkereien treiben, im Trüben fischen, Almosen durch

1) Siehe Dr. Jahns Bonaparte Talleyrand u. Stapfer S. 93.

Verrath erkaufen! und die Zusammensetzung dieser aller schuf den 28. Oktober. Ihren Zweck haben die Fränkischen erreicht und die Schurken«. Am 3. November 1801 schrieb Usteri an Stapfer ¹⁾: »Wenn gegenwärtig für die ganze Sache etwas gethan werden kann, so können Sie allein, mein verehrter Freund, es thun, sei es, daß Sie an Ihrer Stelle bleiben, oder was viel wahrscheinlicher ist, von derselben entfernt sind oder werden. Wenn durch Aufklärung über Sachen oder Personen etwas bei der französischen Regierung zu leisten ist, so können Sie das allein thun, und Ihre Freunde rechnen auf Sie«.

Am 6. November schrieb Usteri abermals an Stapfer: »Mit Ungeduld warten Ihre Freunde auf Nachrichten von Ihnen. Vermuthlich heißt es nun in Paris: die Girondisten und Unitarier seien gefallen und die Föderalisten an ihre Stelle getreten. Das ist auch in der That wahr; nur sind neben und an der Spitze der Föderalisten feile Schurken, „la queue de Rapinat“; die Hefe der Intriganten des Landes, die Berner Advocaten und Municipalisten! Wird Frankreich dieses letztere Raub- und Schelmengesindel unterstützen, so wird die Folge sein, daß die rechtlichen Föderalisten bald auch wieder abtreten, sei es nun gezwungen oder freiwillig. Wird Frankreich die Föderalisten unterstützen und es ihnen möglich machen, die Briganten von sich zu stoßen, dann sind die rechtlichen Föderalisten Männer, die mit gespannten Segeln auf das alte lossegeln, bis sie auf Klippen stoßen, an denen sie zuversichtlich scheitern ²⁾«.

Am 1. December endlich schrieb Usteri aus Luzern an Stapfer: »Ein junger wilder unwissender und unmoralischer Mensch, ein gewisser Pfyffer, der unter Bachmann diente, und die Waffen gegen sein Vaterland trug, ist in Luzern zum Censor ernannt. Ohne sein Gutheißen darf nichts gedruckt werden. Meyer, Rüttimann, Mohr, ganz eigentlich die Zierde des cultivirten Helvetiens, sind einem solchen Menschen unterworfen« ³⁾.

Welchen Eindruck mußten diese leidenschaftlichen Briefe Usteris auf das weiche Gemüt Stapfers machen? Er sah daraus, daß seine Freunde, die Unitarier in der Schweiz, den 28. Oktober, welchen er seinerseits vorbereitet und dann freudig begrüßt hatte, verabscheuten. Die Wahlen aber vom 21. November 1801 in den kleinen Rat mußten ihn denn doch davon überzeugen, daß der kleine Rat ausschließlich mit Föderalisten besetzt worden sei, als deren Repräsentant er

1) Siehe S. 392.

2) Siehe S. 392—93.

3) Siehe *ibid.* 393.

sich nicht fühlen konnte; daher er auch daran gedacht hatte, seine Demission zu nehmen. Durch Usteri erfuhr nun Stapfer, daß seine Freunde nicht bezweifelten, er habe seine Entlassung bereits erhalten (es ist allerdings davon die Rede gewesen, ihn durch Dießbach zu ersetzen). Stapfer war somit in Gefahr, entweder seine Stelle zu verlieren, an welcher er sehr hieng, wenn er der neuen Regierung Anlaß zu Misstrauen gebe, oder aber die Achtung seiner Freunde der Unitarier einzubüßen, wenn er sich dem neuen Regiment aufrichtig anschlosse. Das einzige Mittel, um sowohl seine amtliche Stelle als die Achtung seiner Freunde sich zu bewahren, konnte ihm ein neuer Staatsstreich bieten, ähnlich demjenigen vom 28. Oktober, aber diesmal durch die Unitarier statt durch die Föderalisten ausgeführt; daß ein solcher in Paris gut aufgenommen würde, davon war er fest überzeugt. In dieser Stimmung schrieb Stapfer seine Briefe vom 6. December an Rengger und vom 9. und 10. December an Marcel zu Handen Renggers, durch welche er Rengger aufforderte, die Abwesenheit Redings zu dessen Sturz nicht ungenutzt vorübergehn zu lassen. In diesem Brief hatte er ausdrücklich bemerkt, daß, wenn eine Revolution in einem andern Sinne gegen den 28. Oktober gemacht worden wäre oder noch zu Stande käme, so würde hier die Sache ungleich mehr Billigung erhalten ¹⁾).

Dies ist unsere Erklärung des Benehmens Stapfers, das wir indessen in keiner Weise entschuldigen wollen! Denn einmal war Reding gar nicht der willenlose Mann, als welchen Stapfer denselben in seiner Depesche an Müller Friedberg vom 28. Juni 1802 darstellte. Heinrich Zschokke, der als Regierungskommissär in Unterwalden und den übrigen Urkantonen mit Aloys Reding in vielfache Berührung gekommen war, spricht in seinen »Denkwürdigkeiten« bei verschiedenen Anlässen mit der größten Achtung und Verehrung von ihm; so schreibt er z. B. in der Vorrede zum ersten Band seiner »historischen Denkwürdigkeiten« ²⁾ wörtlich: »Aloys Reding wäre unter andern Verhältnissen ein Winkelried geworden!« Aber auch wenn der erste Landamann der Schweiz wirklich so unselbständig gewesen wäre, wie Stapfer ihn darstellt, so wäre die Handlungsweise des helvetischen Gesandten in Paris, der am 9. Januar 1802, vor und nach der Audienz Redings bei Talleyrand am Sturze seines Vorgesetzten arbeitete, eine unverantwortliche. Stapfer durfte unserer Ansicht nach die öffentliche

1) Siehe Wyher, Leben und Briefwechsel Renggers Bd. II. S. 25.

2) Siehe historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung von Heinrich Zschokke. Winterthur 1803.

Stellung, in welcher ihn Reding vertrauensvoll belassen hatte, unter keinen Umständen gegen seinen Amtsvorgesetzten und Vollmachtgeber ausbeuten. Aus älterer und neuerer Zeit ständen Beispiele genug zur Verfügung, um nachzuweisen, wie Diplomaten bestraft worden sind, die sich ihren Vollmachtgebern gegenüber viel weniger schwer vergangen hatten als Stapfer sich gegen Reding vergangen hat, und zwar mit Recht bestraft, denn die erste Pflicht des Diplomaten wie des Soldaten ist Treue gegenüber seinem Vaterland und seinen Vorgesetzten.

Der Rat Stapfers, Reding während seiner Abwesenheit zu stürzen, kam damals allerdings nicht zur Vollziehung, da der erste Landamann am 17. Januar unter Glockengeläute wieder in Bern eingetroffen war. Bald darauf, am 2. Februar 1802, ist sodann der kleine Rat gemäß dem diesfalls dem ersten Konsul erteilten Versprechen durch 6 Unitarier ergänzt worden. Derselbe bestand nunmehr aus folgenden 11 Mitgliedern: Reding erster Landamann für 1802, Al. Rengger zweiter Landamann, Rüttimann, Hirzel, Kuhn, Schmid von Basel, Escher von Zürich, Frisching, Dolder, Füßly von Zürich und Glutz. In der so bestellten Behörde waren die Unitarier in Mehrheit, und somit war die Stellung Stapfers als helvetischen Gesandten in Paris wieder gesichert, obschon er nicht das volle Vertrauen des Staatssekretärs Thormann, an welchen er seine Depeschen zu adressieren hatte, sich zu erwerben wußte. Aber schon am 17. April ist, diesmal von Seite der Unitarier, eine Wiederholung des 28. Oktober versucht worden, zu welcher Stapfer abermals das Seinige beitrug¹⁾. Nachdem am 16. April Reding und die übrigen Katholiken und föderalistisch-gesinnten Mitglieder des kleinen Rats nämlich zur Feier des Osterfestes in ihre Heimatskantone gereist waren, versammelten sich die Unitarier in der Wohnung des französischen Gesandten Verninac und beschlossen, es solle Tags darauf, am 17. April, durch Kuhn im kleinen Rat die Vertagung des Senats und die Einberufung von 27 Notabeln aus allen Kantonen beantragt werden, welche auf der Grundlage des Malmaison-Entwurfs vom 29. Mai 1801 eine neue Verfassung ausarbeiten sollten. Hirzel, Frisching und Escher erklärten keinen Anteil an diesen Beratungen nehmen zu wollen. Den Rat, den Stapfer am 6. December 1801 erteilt, die Abwesenheit Redings zu einer neuen Revolution zu be-

1) Siehe **Leben und Briefwechsel Albert Rengggers von Ferdinand Wydler Band II, S. 40. 47. 48. 49.** Am 28. April schrieb Stapfer an Rengger: »Wenn Ihr der Majorität des Senats nicht auf andere Weise los werden könnet, so schliesset Zellweger, Salis-Sils, Wyß und Müller von Uri aus. Dies sind die Senatoren, welche hier zuverlässig übel angeschrieben sind«.

nutzen ist somit 4 Monat später, während der Abwesenheit Redings in Schwyz zur Vollziehung gekommen. — Nachdem Reding am 19. April in Eile nach Bern zurückgekehrt und Kenntnis von der Sachlage genommen hatte, war er anfänglich Willens seine Demission zu geben, beschränkte sich dann aber darauf mit 11 Senatoren gegen die am 17. April beschlossene Vertagung des Senats zu protestieren. Der kleine Rat aber, sich durch die Unterstützung des französischen Gesandten Verninac stark fühlend, beschloß am 20. April die Demission Redings als eingegeben zu betrachten, und am 22. April gieng er über die Protestation der Senatoren Hirzel, Wyß, Baldinger, Müller von Uri, Zellwegen, Salis-Sils, Anderwerth, Pfister, Kruß, Zweifel und von Flüe zur Tagesordnung über, worauf Reding am 25. April mit vielen Senatoren Bern verlassen hat.

Von den einberufenen Notabeln ist darauf am 20. Mai die zweite helvetische Verfassung, welche auf der Grundlage des Malmaison-Entwurfs zwischen Rengger (damals zweiter Landamann), Wieland von Basel und dem französischen Gesandten Verninac festgestellt worden war, unverändert angenommen worden. Mitte Juni ist dieselbe zur Abstimmung vors Volk gelangt; 72,453 Stimmende sprachen sich für Annahme, 92,423 für Verwerfung aus. Da aber die Nichtstimmenden als Annehmende gezählt wurden, und deren Zahl sich auf 167,172 belief, so wurde die Verfassung als mit großer Mehrheit angenommen erklärt. In Folge dessen schritt der neue Senat, dessen Zusammensetzung ebenfalls zwischen Rengger und Verninac vorher vereinbart worden war, zur Wahl des Vollziehungsrats. In denselben wurden gewählt: Dolder als Landamann, Rüttimann als erster Statthalter, Füßli als zweiter Statthalter, als Staatssekretär Rengger für das Innere, Kuhn für die Justiz und Polizei, Schmid von Basel für das Kriegswesen, Custer von Rheineck für die Finanzen, und G A Jenner für die auswärtigen Angelegenheiten; Stapfer wurde als Gesandter in Paris bestätigt.

Diese zweite helvetische Verfassung, an deren Wiege Bonaparte (mit seinem Entwurf von Malmaison) als Vater, sein Gesandter Verninac als Pflegevater, Dr. Albert Rengger als Geburtshelfer und Wieland als Zeuge standen, war vielmehr ein »ausschließlich französisches Produkt« als die darauf folgende Mediationsverfassung, welche wenigstens durch einen in Paris versammelten, aus 63 Kantons- und Gemeinde-Deputierten zusammengesetzten schweizerischen Verfassungsrat unter dem Präsidium des ersten Konsuls durchberaten worden war.

Kaum war der neue Vollziehungsrat installiert, als Talleyrand am 12. Juli Stapfer mitteilte, der erste Konsul beabsichtige nunmehr

die französischen Truppen aus der Schweiz zurückzuziehen. Diese frohe Botschaft theilte Stapfer durch Kourier sofort dem Vollziehungsrat mit, seine Freude darüber bezeugend, daß die neue Behörde dergestalt in die »glückliche Lage versetzt werde, ihre Amtsthätigkeit mit einer Erleichterung des Volks zu eröffnen«. Bei Ueberreichung seiner neuen Kreditive aber am 15. Juli, und nachdem der erste Konsul dem helvetischen Gesandten seine Genugthuung darüber ausgesprochen hatte, daß nunmehr eine definitive Regierung in der Schweiz in Thätigkeit sei, antwortete Stapfer, »d'un ton pénétré et avec un accent dont il n'a pu méconnoître la source, que nous étions profondément émus de ses procédés..... je ne pouvois m'empêcher, fährt Stapfer fort, de le féliciter de s'être, par sa loyauté envers l'Hélvétie, placé audessus des césars, et acquis des droits éternels à la reconnaissance! Je répétais qu'il avait conquis pour jamais les coeurs des Hélvétiens que le Directoire avait aigris; qu'il pouvait autant compter sur l'affection et le dévouement inviolables de la nation helvétique, que le gouvernement de l'ancien régime, et que les lieux, qui désormais uniraient les deux états seraient aussi forts et aussi inaltérables que les ménagemens délicats, et la protection désintéressée qu'il nous avait accordée était unique dans l'histoire.« Nachdem der Biograph Stapfers diese so überschwenglichen Dankesbezeugungen des helvetischen Gesandten wörtlich angeführt hat, ist es auffallend denselben einen in der schweizerischen Geschichtsschreibung vielfach verbreiteten Irrtum unterstützen zu sehen, denjenigen nämlich, Bonaparte habe der helvetischen Regierung durch den Rückzug seiner Truppen eine Falle legen wollen. Es wäre ein Leichtes, aus zerstreuten Angaben des vorliegenden Buchs selbst den schlagenden Gegenbeweis zu leisten, allein bei der Ausdehnung, welche diese Besprechung ohnehin schon genommen hat, müssen wir sowohl darauf als leider auch auf eine Ergänzung verzichten, die wir anfänglich beabsichtigt hatten, und die in einer etwas einläßlicheren Darstellung der Verhandlungen der sogenannten Consulta in Paris, und des Anteils, den Stapfer daran genommen hat, bestehn sollte. Nicht als habe Stapfer bei diesen Verhandlungen eine hervorragende Stellung eingenommen; eine solche kann einzig der erste Konsul beanspruchen, der am 29. Januar 1802 in den Tuileries mit 5 schweizerischen Unitariern und 5 schweizerischen Foederalisten sowohl die Kantonal-Verfassungen als die Foederal-Verfassung (die Mediationsakte) durchberaten und durch seinen Scharfsinn und seine ungewöhnliche Auffassungsgabe für ihn

1) Siehe D. Jahns Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 164, die Depesche Stapfers au Secrétaire d'Etat Müller-Friedberg vom 15. Juli 1802.

ganz fremder Angelegenheiten alle Schweizer in Erstaunen gesetzt hat. Als ersten Landamann der Schweiz hatte der erste Konsul Louis d'Affry von Freiburg, Sohn des ehemaligen Obersten des schweizerischen Garde-Regiments, bezeichnet, welches am 10. August 1792 die Tuilerien so lange verteidigt hatte, bis der König die Niederlegung der Waffen geboten, welche Waffenthat Bonaparte zufällig als Zuschauer mit angesehen hatte. Die helvetische Regierung hatte am 10. März ihre Gewalt an den Landamann d'Affry zu übertragen, und am gleichen Tage sollte in den Kantonen die Staatsgewalt an die in Paris bezeichneten provisorischen Organisations- und Vollziehungs-Kommissionen übergehn; eben so sollten von diesem Tage hinweg die helvetischen Truppen mit den in französischen Diensten stehenden schweizerischen Auxiliar-Brigaden verschmolzen, zur Verfügung des Landamanns gestellt, aber in französische Verpflegung genommen werden. Am 10. Mai 1802 aber, am Tage der Eröffnung der Tagsatzung in Freiburg unter dem Präsidium des Landamanns d'Affry, sollten alle französischen Truppen aus der Schweiz zurückgezogen werden. Mit der Einführung der Mediations-Verfassung hat auch die Stelle eines helvetischen außerordentlichen Gesandten in Paris, welche Stapfer seit dem Jahr 1800 bekleidet hatte, ihr Ende erreicht.

Stapfers Ruhm würde kaum darunter leiden, wenn die 5 Jahre von 1798 bis 1803 aus seinem Leben herausgeschnitten werden könnten. Er stand erst in seinem 37. Altersjahre, als er im Frühjahr 1803 aus dem öffentlichen Leben zurücktrat, und erreichte noch ein Alter von 74 Jahren.

Diese zweite Hälfte von Stapfers Leben (1803—1840) hat sein Biograph in das V. Kapitel zusammengedrängt, und diese Kürze damit entschuldigt, daß das historische Interesse seit dem Rücktritt Stapfers vom öffentlichen Leben zurücktrete. Wir können Stapfer nur beglückwünschen, daß er sein Schifflein aus der Brandung der hohen See der Politik zeitig in den sicheren Hafen der Wissenschaft gerettet hat. Stapfer war nicht zum Seemann geboren, und ist im Jahr 1803 seiner wirklichen Lebensbestimmung wieder gegeben worden; aber auch den Biographen Stapfers beglückwünschen wir,

1) Die Unitarier hatten als ihre Vertrauensmänner zu dieser Besprechung vom 29. Januar 1802 in den Tuilerien abgeordnet: Sprecher von Bernegg (aus Graubünden), Dr. Paul Usteri von Zürich, Monod aus dem Kanton Lemau und Stapfer, nachdem Koch und Kuhn abgelehnt hatten. Die Abgeordneten der Föderalisten zu dieser Konferenz waren Hans v. Reinhard von Zürich, d'Affry von Freiburg, Jauch von Uri, Wattenwyl von Bern und Glutz von Solothurn.

mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie er sein V. Kapitel unter geschickter Benutzung der ihm zu Gebote gestandenen Korrespondenzen und anderen Quellen geschrieben hat. Niemand wird diesen Schluß des Buchs aus der Hand legen, ohne von Achtung für den frommen Gelehrten und Menschenfreund, in dessen Leben er Einblick gewonnen, durchdrungen worden zu sein.

In dieser zweiten Hälfte seines Lebens hat sich die Thätigkeit Stapfers namentlich nach drei Richtungen hin entwickelt. Während des Winters in Paris und während der Sommermonate auf seiner Besitzung Belain in der Nähe der Hauptstadt oder auf dem seiner Schwiegermutter gehörenden Schloß Taley bei Mer lebend, beschäftigte sich Stapfer, indem er, unterstützt durch Guizot, den späteren Minister, der in seinem Hause wohnte und die Erziehung seiner beiden Söhne Karl und Albert leitete, hauptsächlich mit litterarischen Arbeiten. Stets vom Wunsche beseelt, wieder einen amtlichen Wirkungskreis zu erhalten, konnte sich Stapfer, wenn ihm eine solche angeboten wurde, sei es als Direktor der Kanton-Schule in Aarau, als Mitglied des obern aargauischen großen Rates oder als Lehrer an der Akademie in Lausanne, aus Rücksichten für seine Frau (eine Französin), nie dazu entschließen, Paris zu verlassen, obsehon er seinen Aufenthalt in Frankreich als ein Exil zu bezeichnen pflegte. Es fehlte ihm im Privatleben wie im öffentlichen an Thatkraft und Festigkeit.

Auch die Art und Weise seiner literarischen Thätigkeit trägt mehr den Charakter augenblicklichen Aufraffens, als den der Nachhaltigkeit. Er schrieb hauptsächlich Artikel in politische litterarische oder religiöse Zeitschriften; aber kein grosses Werk. Einst hatte er ein solches über die erste Ausbreitung des Christentums zu schreiben beabsichtigt¹⁾ wozu er, bei seinen gründlichen Kenntnissen über den Orient, besonders befähigt gewesen wäre. Er kam aber nicht zur Ausarbeitung derselben. Auch eine Philosophie der Geschichte hätte Stapfer schreiben können, da er zu den wenigen Professoren zählte, welche Geschichte gemacht und nicht nur gelesen haben. Aber auch dies blieb nur Projekt, obgleich Stapfer wiederholt die Absicht geäußert hatte, die Geschichte der helvetischen Republik zu schreiben, und es sogar für »Pflicht der Zeitgenossen erklärte, die Nachwelt über Dinge, deren Augenzeuge man war, zu belehren. und ihre Vorstellungen zu berichtigen, um, wie Boissy d'Anglas sich ausdrückte, seine *déposition au tribunal de la postérité* abzulegen.« (S. 461.) Zu den verdienstlichsten litterarischen Arbeiten Stapfers zählen wir seine Beteiligung an der »Bibliothèque universelle« von Michaud,

1) Siehe Brief an Usteri vom 21. Febr. 1810 (S. 503).

an welcher neben ihm Suard, Cuvier Lacroix, Chateaubriand, Lally Tollendal, Laplace, Benjamin Constant, Sismondi Guizot etc. Mitarbeiter waren. Stapfer war der Verfasser der Artikel Arminius, Albertus Magnus, Adelung, Büsching, Bürger, Heyne, Kant, Lichtenberg, Meiners, J. D. Michaelis, Sokrates und Wittenbach.

Alle Arbeiten Stapfers zeichnen sich durch Gedankenfülle, Verstandsschärfe und Gründlichkeit aus. Es entsprach der Eigentümlichkeit Stapfers, statt selbständig zu schreiben Andern bei ihren Arbeiten behülflich zu sein. So übersetzte er für seinen Freund Villers die Litteraturgeschichte Eichhorns ins Französische ¹⁾ (S. 477), auch leistete er Villers gute Hülfe bei der Abfassung seines »Luther«, zu welchem Werke Stapfer eine meisterhafte Inhaltsanzeige schrieb. Eine ähnliche Inhaltsangabe schrieb er zu den von Villers übersetzten Kreuzzügen Heerens, auch besorgte er die Herausgabe der Preisschrift von Sartorius »Ueber Italiens Zustand unter den Gothen«. Noch sind zwei weitere Arbeiten zu erwähnen, welche Stapfer für Andere machte; wir rechnen dahin die in den zwanziger Jahren anonym bei Renouard erschienene berühmte Schrift des Konstanzer Bischofs Wessenberg »Essai sur l'état actuel de l'église catholique Romaine« und die Korrektur des Manuskripts des Professors Villers »de la fausse gloire, et de la fausse liberté«, welches Friedrich von Villers, des Verfassers Bruder, herausgab. Eigene Werke, welche Stapfer in dieser zweiten Hälfte seines Lebens herausgab, sind folgende: sein »Voyage pittoresque de l'Oberland bernois, Paris Treuttel et Würz 1812« und seine »Histoire et description de la ville de Berne, Paris 1835«. Seine »Mélanges historiques« sind im Jahre 1844 durch Alexander Vinet in 2 Bänden, 1250 Seiten haltend, herausgegeben worden.

Ein anderes Gebiet von Stapfers Thätigkeit während dieser zweiten Lebenshälfte war die Wohlthätigkeit.

Stapfer war der Stifter der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Paris, die seither vielen Tausenden Hülfe und Trost, ja manchen Rettung von physischem oder moralischem Untergang gebracht hat. Diese Schöpfung allein, die sich an Stapfers Namen knüpft, hat in unsern Augen viel mehr Wert, als die vielen wohlgemeinten Projekte, die er als helvetischer Unterrichts- und Cultus-Minister ausgeführt hat, ohne dieselben zur Vollziehung zu bringen. Wir erwähnen ferner, daß Stapfers Haus allen Schweizern offen stand, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nach Paris kamen, wo sie einen Kreis hochgebildeter und vortrefflicher Menschen vereinigt fanden.

1) Stapfer an Usteri vom 30. Juni 1805 und 20. Febr. 1808.

Ein drittes Gebiet von Stapfers Thätigkeit, auf welchem er segensreich wirkte, war das religiöse. Stapfer, der durch den seit 1808 in Paris als protestantischer Pfarrer angestellten Johann Monod dem positiven Christentum wieder völlig zugeführt worden war, das bei ihm während des Aufenthalts in Göttingen und während seiner politischen Laufbahn zeitweise in etliches Schwanken gekommen war, galt als das Haupt der Protestanten in Frankreich, die ihm während mehr als 20 Jahren einen »der ehrenvollsten Plätze in der protestantischen Kirche in Frankreich sicherten« (S. 438). Sein Bestreben war namentlich darauf gerichtet, zwischen dem deutschen und dem französischen Protestantismus die möglichste Vereinigung herbeizuführen; auch war er, von einer französischen Mutter abstammend und selbst mit einer Französin verheiratet, gleichsam dazu berufen, zwischen Germanismus und Romanismus vermittelnd einzuwirken. Glauben ohne historisches Christentum galt Stapfer als Unsinn¹⁾. Auf dieser positiv christlichen Unterlage aber war er konfessionell sehr unbefangen. So beteiligte er sich nach dem Sturze Napoléons lebhaft bei der Gründung der »Société de la morale chrétienne«, obschon deren Mitglieder beiden Konfessionen angehörten. Durch diese Gesellschaft, an deren Generalversammlung im Jahre 1825 Broglie, Guizot, Kératry Rémusat über die Notwendigkeit einer moralischen Reform zur Befestigung der politischen gesprochen hatten, ist Stapfer mit Alexander Vinet bekannt geworden, der eine ausgeschriebene Preisaufgabe über Kulturfreiheit einstimmig gewonnen hatte. Vinets Schrift hatte einige Aeßerungen enthalten, welche die Katholiken verletzen konnten; diese sollten nach dem Wunsch der Prüfungs-Kommission abgeändert werden, wozu sich Vinet, von Stapfer dazu eingeladen, sofort bereit erklärte. Noch größere Thätigkeit entwickelte Stapfer auf dem Gebiet der protestantischen Kirche, welcher er angehörte; so schrieb er häufig Artikel in den Semeur und in die »Archives du christianisme« über sehr verschiedene Gegenstände, wie dieses aus deren Aufzählung (S. 582) zu ersehen ist. Auch gründete Stapfer die »Société biblique« und die »Société des traités religieux«. Als eifriger Anhänger Kants war Stapfer stets bemüht, dessen Philosophie mit dem positiven Christentum in Einklang zu bringen. In den letzten Monaten seines Lebens beschäftigte er sich namentlich noch damit, die Behauptung zu widerlegen, daß die Philosophie Platos schon die Fundamentalsätze des Christentums enthalte (S. 511). Vinet hat in die Mélanges historiques mehr als 20 Reden aufgenommen, welche Stapfer als Präsident dieser verschiedenen religiösen protestantischen Vereine an deren Jahresversammlungen gehalten hat. Die Bibel-

1) Stapfer an Usteri 1823 (S. 494).

gesellschaft) namentlich hatte die Opposition des »Conservateur«, einer Zeitschrift ultramontaner Richtung, in welche der bekannte Abbé Laménais schrieb, hervorgerufen. Durch Stapfer ist Laménais glänzend widerlegt worden ¹⁾ und ebenso hat er gegen Herrn von Bonald die Bibelgesellschaft erfolgreich verteidigt (S. 515). Im Jahre 1824 besorgte Stapfer die Korrektur der Stereotypen-Bibel (Uebersetzung Osterwald), was ihm viele Mühe machte. Mit Admiral Ver-Huell vereint wirkte Stapfer überdies eifrig an der Missions-Gesellschaft in Paris. In allen diesen Richtungen wurde er wirksam unterstützt durch Maire de Biran, Unterprefect in Bergerac, durch Aug. de Stael, S. Vincent und J. Monod (S. 515). Am 27. März 1840 verschied Stapfer nach längerer Krankheit. Kurz vor seinem Tode hatte er zu einem an seinem Krankenlager stehenden Freund gesagt: »Je dois me préparer à l'appel de Dieu qui me sera bientôt adressé, et je désire (mon cher ami) que vous priez pour moi. Demandez spécialement à Dieu qu'il me fasse sentir plus vivement mon indignité, mes péchés, ma condamnation, afin que je sente plus vivement aussi l'immensité de la miséricorde en Jesus Christ et que je me dispose sérieusement à sa rencontre.«

Sollen wir zum Schlusse den Gesamteindruck zusammenfassen, den uns das vorliegende Buch gemacht hat, so geht er dahin, daß durch dasselbe das Lebensbild eines Mannes vor uns aufgerollt wurde, der von Natur gut angelegt, durch seine sorgfältige gründliche Bildung zum Gelehrten bestimmt schien, der aber durch die Revolutionierung seines Vaterlandes plötzlich auf der Leiter politischer Amts- und Ehrenstellen zu den höchsten Stufen gelangte, wo ihm schwindlich wurde, der abermals durch politische Umgestaltungen unfreiwillig seinen wirklichen innern Lebenslauf zurückgegeben, in der zweiten Hälfte seines Lebens zum hochgebildeten Gelehrten von seltener Herzensgüte sich entwickelt, und in den gebildetesten Kreisen von Paris eine hervorragende Stellung eingenommen hat. In diesen Kreisen, in welchen Stapfer mit der Freiheit eines alten Diplomaten sich bewegte, fanden sein Geist und seine Gabe für feine geistreiche Konversation, für welche er stets viel Sinn gehabt hatte, erst ihre rechte Geltung; während dies vormals in den diplomatischen Kreisen, in welchen er als Gelehrter Eintritt erhalten hatte, nicht im gleichen Maaße der Fall war; Stapfers feinfühlerndes, bescheidenes, beinahe ängstliches Wesen paßte in jene Kreise nicht recht, wo andere Faktoren, wie hohe Geburt und feine Wäsche, Blasiertheit (das *nil mirari*) und korrekter Anzug entscheidend sind. Ueberhaupt aber gelten Diplomaten in Gelehrtenkreisen, wo sie als Olympier betrachtet werden, die mit den Göttern dieser Welt verkehren, in der Regel mehr

1) Siehe *Moniteur universel* 23. April 1823.

als die Gelehrten bei den Diplomaten, denen sie als Pedanten erscheinen, sobald deren Gelehrsamkeit un bequem wird.

Im Allgemeinen erscheint mir die zweite Hälfte von Stapfers Leben viel bedeutender als die erste, die ihm allerdings zwei ephemere Titel, den eines »Ministers der helvetischen Republik« und den eines »helvetischen Gesandten in Paris« einbrachte, innerhalb welcher er aber nichts Bleibendes geschaffen hat, während in der zweiten Hälfte seines Lebens Stapfer sich durch die Stiftung der schweizerischen Hilfs gesellschaft in Paris ein bleibendes Verdienst um die leidende Menschheit und durch seine wissenschaftlichen Schriften und durch seine Reden in verschiedenen wohlthätigen und religiösen Vereinen einen geachteten Namen erworben, Vielen, die ihn lasen oder hörten, Förderung, Genuß und Trost gebracht hat.

In dieser zweiten Hälfte seines Lebens ist Stapfer erst zu dem hervorragenden Manne geworden, den Monod und Vinet so innig verehrten, den die Brüder Humboldt und viele andere ausgezeichnete Gelehrte preisen. In dieser zweiten Hälfte seines Lebens hat Stapfer auch den weiten Horizont gewonnen, der ihn veranlaßte, seinen Freund Friedrich Caesar de Laharpe, der nicht an Christum glaubte, mit aller Schonung davon zu überzeugen, daß die Lehren des Christentums hoch über dem nationalen Egoismus der Griechen und Römer stehn, dem Laharpe huldigte, während in der ersten Hälfte seines Lebens sein politischer Horizont noch so enge war, daß er gegen alle ungerecht wurde, welche nicht an die Vortrefflichkeit der einen und unteilbaren helvetischen Republik glaubten und die sich nicht unter die dreifarbige helvetische Fahne einreiheten, welche Fahne doch nur eine Nachahmung der französischen Tricolore war, die denn auch in sich zusammenfiel vom Augenblicke an, wo der elektrische Draht, der sie mit Paris verband, zerissen worden war!

Auch die Korrespondenz mit seinen Schweizer-Freunden Usteri, de Laharpe, Rengger, Zschokke, Bonstetten u. s. w., in welcher er Fragen aus allen Gebieten menschlichen Wissens besprach, beweisen, wie sehr sich Stapfer in dieser zweiten Hälfte seines Lebens geistig entwickelt und gehoben hat.

Seine literarische Thätigkeit hatte ihn mit vielen französischen, deutschen und schweizerischen Gelehrten ersten Ranges in Verbindung gebracht, wie Laplace, Lebreton, Cuvier, Cousin, Degerando, Guizot, namentlich aber mit Alexander v. Humboldt, der während der Herausgabe seines großen Reisewerks in Paris häufig bei Stapfer in Belain wohnte. Diese alle achteten ihn hoch. »Wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten«.

Bern, Mai 1887.

Dr. A. von Gonzenbach.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Professor i patol. Anat. i Stockholm. Adertonde bandet. Med 10 tafver och 6 träsnitt. 1886. Stockholm, Norrstedt & söner. In 28 besonders paginierten Nummern. gr. 8.

Der Reichtum an interessanten Beiträgen aus fast sämtlichen Abteilungen der Heilkunde, wie ihn regelmäßig die einzelnen Jahrgänge des Nordischen Archivs darbieten, charakterisiert auch den vorliegenden 18. Band, in welchem die theoretischen und praktischen Fächer in gleicher Weise vertreten sind. Der Band wird eingeleitet durch den Schluß einer Studie von Prof. K. Hällsten (Helsingfors) über die Beziehungen der sensiblen Nerven und die Reflexapparate des Rückenmarks, in welcher namentlich das verschiedenartige Verhalten der Reflexe unter der Einwirkung differenter (chemischer, elektrischer, thermischer und mechanischer) Reize auf die peripheren Nerven an und für sich und bei unversehrtem und durchschnittenem Rückenmarke experimentell untersucht wird. Die Arbeit, in welcher der Verfasser die Lehre von den spezifischen Sinnesenergien zurückweist und den qualitativ verschiedenen Reizmitteln ebenso viele qualitative verschiedene nervöse Erregungsvorgänge zuschreibt, zugleich aber die Anschauung vertritt, daß identische Erregungsvorgänge bei ihrer Fortpflanzung durch Abschnitt des zentralen Nervensystems ihre Qualität verändern können, bedarf indeß eines näheren Eingehens nicht, da Hällsten seine Versuche auch in deutscher Sprache im Archiv für Anatomie und Physiologie veröffentlicht hat.

Fast rein physiologischen Inhalts, jedoch mit einer praktischen Tendenz, ist auch eine Arbeit von Dr. Jens Schou (Kopenhagen) über traumatische Vagusläsionen, wie solche ja bei den neuerdings in die Mode gekommenen Kehlkopfexstirpationen manchmal nicht zu vermeiden sind. Es ist bekannt, daß bei Menschen auch einseitige Vagusdurchschneidung zu Pneumonie führt, während das bei Tieren nur selten der Fall ist. Da diese Pneumonien Schluckpneumonien sind, ist allerdings, wie Schou richtig betont, in allen Fällen, wo der Vagus angeschnitten wird, die Kehlkopftamponade rationell, und gegen die Bewerkstelligung derselben mit antiseptischem Materiale, welche der dänische Autor anrät, ist ebenfalls nichts zu einzuwenden, nur dürfte das Jodoform nach den Untersuchungen Aschenbrenners zu beanstanden sein, da in der Nähe der Respirationswege appliciertes Jodoform zu Lungenentzündung Anlaß geben kann.

Der physiologischen Chemie gehören Arbeiten von Cand. pharm. A. Christensen (Kopenhagen) über die quantitativen Bestimmungsmethoden des Harnstoffs und von Chr. Jürgensen (Kopenhagen) über die Nahrungsstoffmengen bei freigewählter Kost erwachsener Menschen und deren Verteilung auf die Tagesmahlzeiten an. Christensen's Arbeit ist eine Preisschrift der Kopenhagener Universität und gibt nicht nur eine genaue Prüfung der bisher bekannten Methoden zur

quantitativen Bestimmung des Harnstoffs, sondern auch ein eigenes Verfahren des Verfassers, zur Kontrolle die beiden Spaltungsprodukte des Harnstoffs, Kohlensäure und Ammoniak, auf einmal durch dieselbe Harnprobe zu bestimmen. Die Resultate Jürgensens entsprechen im Wesentlichen den früher von Forster bei der Untersuchung der Kost eines Münchener Arztes erhaltenen, doch ist die Kopenhagener Nahrung reicher an Fett und ärmer an Kohlehydraten. Die Arbeit ist übrigens auch in der Zeitschrift für Biologie mitgeteilt.

Die pathologische Chemie vertritt K. A. H. Moerner (Stockholm) durch einen Beitrag zur Kenntnis der Farbstoffe in melanotischen Geschwülsten. Der Autor hat in einem multiplen Sarkom, das seinen Ausgangspunkt von einem Naevus hypertrophicus der Schultern hatte, zwei Farbstoffe, einen in Essigsäure unlöslichen, aller Wahrscheinlichkeit nach mit der als Phymatorusin von Berdez und Nencki bezeichneten Substanz identischen, und einen in geringer Mengen vorhandenen, in Essigsäure löslichen, gefunden. Interessant ist, das Moerner den ersten Farbstoff auch in dem während der Beobachtungsdauer stets dunkelgefärbten Urin des Kranken auffand.

Eine sehr umfangreiche chemische Arbeit bildet die Studie von Eduard Welander (Stockholm) über Absorption und Elimination des Quecksilbers im menschlichen Organismus, die der Verfasser in Verbindung mit dem Pharmaceuten Schillberg nach einem ursprünglich von Almén angegebenen Verfahren ausführte, die auf Sublimation des auf Kupferdraht abgelagerten Quecksilbers und Nachweis des letzteren durch das Mikroskop beruht. Die Empfindlichkeit dieser Methode läßt sicherlich nichts zu wünschen übrig, da der Quecksilbernachweis in Sublimatlösungen von 1:10.000000 dadurch möglich ist. Die auf Grundlage dieses Verfahrens angestellten Untersuchungen sind außerordentlich zahlreich und deren Resultate interessant. So fand Welander z. B. Quecksilber in dem Harne aller derjenigen Personen, welche das Einreiben grauer Quecksilbersalbe bei Syphilitischen als Geschäft betrieben. Daß auch die von Ziemssen eingeführte Applikation mittelst Glaskugeln nicht vor der Absorption schützt, hat Welander wiederholt konstatiert. Selbst bei einer Person, die eine solche Krankenpflegerin bei ihren iatroliptischen Wanderungen begleitete, ohne selbst jemals direkt mit Mercurialien zu manipulieren, fand sich Quecksilber im Urin. Von großem Interesse ist für uns der Fall gewesen, in welchem eine Wärterin, die seit 1873 fast täglich Friktionen mittelst des Handschubs ausgeführt hatte, nach 5 Jahren von chronischer Quecksilbervergiftung (Stomatitis, Zittern) befallen wurde und dabei starke Ausscheidung von Mercur durch die Nieren zeigte, und nach 4monatlicher Behandlung mittelst Massage und Elektrizität genas, ohne daß jedoch selbst hier

vollständig das Mercur aus dem Harn verschwunden wäre. Die Alménische Methode ist so empfindlich, daß sie sogar den Nachweis in dem Harn von Säuglingen liefert, deren Mutter 3 Tage zuvor eine Sublimatinjektion erhalten hat, wie auch dadurch das Metall bei Neugeborenen nachgewiesen wurde, deren Mutter Sublimatkuren während der Gravidität durchgemacht hatte. Ueber die Hauptstreitfragen, die in Bezug auf die Ausscheidung des Quecksilbers bei neuen Autoren aufgetreten sind, äußert sich Welander mit einiger Reserve. Er gibt zu, daß auch die Faeces ein gutes Untersuchungsobjekt abgeben, ohne jedoch zu entscheiden, ob die Elimination durch den Darm oder durch den Harn die bedeutendere sei. Mit Entschiedenheit spricht sich Welander für die kontinuierliche, nicht sprungweise Elimination aus und erklärt die mehrjährigen Termine, die sich in der Litteratur für die Beendigung der Ausscheidung finden, für die Folge ungenauer oder unrichtiger anamnestischer Angaben; nach eigenen Erfahrungen läßt er jedoch einen Zeitraum von etwas über 1 Jahr als möglich zu. Es ist uns nicht möglich, einzusehen, daß die von uns gern zugelassene kontinuierliche Ausscheidung es unumgänglich notwendig macht, die Angaben von Paschkis und Vajda für irrtümliche zu erklären. Welander meint sogar, daß dieselbe unverträglich sei mit einer Deposition, und er glaubt, daß das Quecksilber im Blute cirkuliere, in welchem er in der That reichlich Quecksilber nachwies. Das ist nicht auffällig, beweist aber nichts für und wider, denn da das Blut dasjenige Fluidum ist, in welches die deponierten Metallverbindungen wieder eintreten müssen, um zu den eliminierenden Organen zu gelangen, und da neben den Nieren auch Darm, Speicheldrüsen u. a. Drüsen das Quecksilber fortschaffen, so ist es ganz natürlich, daß sich mehr Quecksilber im Blute findet, als gleichzeitig durch den Harn fortgeschafft wird. Ich möchte indes daran erinnern, daß wiederholt Quecksilber in Knochen mit Inunktion behandelter Syphilitischer schon gefunden ist (was jetzt kaum noch vorkommen dürfte, seit man minder intensiv als Louvrier und Rust zu Werke geht) und daß man bei der Ablagerung in so wenig dem Stoffwechsel unterworfenen Teilen doch die Möglichkeit eines Wiederauftretens von Quecksilber in den Sekreten unter gewissen Bedingungen zugeben muß. Daß andererseits leicht Irrtümer bei Spitalkranken begangen werden können, die sich in der Atmosphäre ihrer schmierenden Bettnachbarn aufhalten, beweist die obige Angabe Welanders über das Quecksilber im Harn einer Begleiterin einer mit Inunktionen sich beschäftigenden Wärterin. Praktische Bedeutung haben übrigens Welanders Untersuchungen insofern, als sie die Vorzüge der Inunktionskur und der Subkutaninjektion bei Syphilis gegenüber den Pillenkuren in solchen Fällen darthun, wo ein rapider und

wichtiger Effekt erzielt werden soll, da die rasche Resorption größerer Quecksilbermengen nur durch erstere gewährleistet wird.

Der allgemeinen Pathologie gehört eine Studie von O. Johan-Olsen und F. G. Gade (Christiania) über intravenöse Injektion mit einer neuen Aspergilluspecies, *A. subfuscus*, an; die Arbeit ist auch botanisch von Interesse, insofern detaillierte Beschreibungen und Abbildungen der einzelnen Species der genannten Gattung beigefügt werden.

Außerordentlich reichhaltig ist der vorliegende Band an Beiträgen aus der speciellen Pathologie und Therapie. Eine sehr interessante Arbeit ist darunter ein von Johannes Mygge (Kopenhagen) auf der 1886er skandinavischen Naturforscherversammlung zu Christiania gehaltener Vortrag über den klinischen Wert der Harnsäuresedimente in Urin, insbesondere über die Beziehungen derselben zur Albuminurie, die allerdings a priori erscheinen, sehr innig, da diese Sedimente in der Regel auch morphologische Elemente enthalten, welche unstreitig von den Nieren sich ableiten. Ob dabei freilich die übersättigten Harnsäurelösungen die Ursache von Epithelabstoßung sind oder andererseits nach Esbachs Ansicht das Vorhandensein derartiger organischer Massen die Fällung der Harnsäure bedingt, ist nicht immer zu ermitteln; doch geht in vielen Fällen die Albuminurie der Harnsäureausscheidung voraus. Eine andre dänische Arbeit von Fr. Hallager (Viborg) handelt über die Gewichtsabnahme nach epileptischen Anfällen, als deren Ursache sich in zwei untersuchten Fällen die vermehrte Abscheidung von Harn nach dem Paroxysmus evident herausstellte. Die bei psychischer Epilepsie eintretende Gewichtsabnahme hat im Gegenteile damit nichts gemein, sondern geht mit Verminderung der Diuresis einher, die von veränderter Nahrungsaufnahme abhängt. Eine dritte Abhandlung aus dem Gebiete der inneren Medicin ist ein von P. V. S. Tham auf der schwedischen Versammlung der Aerzte zu Jönköping gehaltener Vortrag über verschiedene Epidemien kroupöser Pneumonien, bei denen er Contagiosität annimmt, ohne im Uebrigen den Einfluß atmosphärischer Schädlichkeiten auf deren Entstehung abweisen zu können. Einen interessanten Beitrag zu der anfallsweise auftretenden Haemoglobinurie liefert Bruzelius (Stockholm) durch Mitteilung der drei ersten schwedischen Fälle dieser Affektion, die im Norden außerordentlich selten zu sein scheint, da außerdem nur noch zwei Fälle aus Norwegen beschrieben sind. Bruzelius Kranken bieten insofern besonderes Interesse, als bei allen dreien regelmäßig Erkältung als Ursache des Auftretens des Anfalls nachweisbar war, während bei zweien mit Bestimmtheit Syphilis ausgeschlossen ist, welche Murri und Schumacher als die wahre Ursache des Leidens betrachten. Endlich ist noch ein Aufsatz von F. Trier (Kopenhagen) zu erwähnen, welcher drei Fälle enthält, in denen

tödliche Metrarhagie im Verlaufe von chronischer Nephritis auftrat, ohne daß die Sektion, von etwas Verdickung der kleinen Arterien des Uterus abgesehen, in letzterem histologische Alterationen nachwies.

Von den chirurgischen Arbeiten im vorliegenden Jahrgange haben wir die auf Beobachtungen im Stockholmer Sabbatsberger Krankenhaus basierenden Aufsätze von Glas über Sublimatjodoformantiseptik und von Ivar Svensson und Erdmann über Radikaloperation freier Hernien bereits in unserer Besprechung des 1885er Sabbatsberger Berichtes erledigt. Zwei andere Abhandlungen sind dänischen Ursprunges. In der einen handelt der Oberarzt am Blegdahospital zu Kopenhagen, S. T. Sörensén, über Kroup und Tracheotomie, wobei er sich als Anhänger der Theorie der Unität von Kroup und Diphtheritis bekennt. Diese Ansicht gründet sich auf die persönliche Erfahrung des Verfassers, wonach er bei 10 Kranken 7 Mal den kleinen Klebs'schen Bacillus, in welchem Löffler den Autor der Diphtherie erkannt hat, auffand, während 2 Mal das Resultat ungewiß und 1 Mal negativ war. Bei 7 Kranken, wo es sich nicht um die septische Form handelte, enthielten die bei Lebzeiten ausgeworfenen Membranen nur eine sehr beschränkte Anzahl Kokken. Bei zwei Kranken mit Pharynxdiphtherie waren die bei der Sektion gefundenen, leicht ablösbaren Membranen im Kehlkopf voll von Bacillen. Sörensén hat den Bacillus auch bei kroupöser Pneumonie gesucht, aber vergeblich. In einer weiteren Arbeit resumiert Joachim Bondesen die im Kopenhagener Kommunehospitale gesammelten Erfahrungen über die Behandlung der Haemarthrosis genus und der Fractur der Patella. Es ergibt sich daraus zur Evidenz, daß die Punktion bei der erstern, wenn sie frühzeitig gemacht wird, weit rascher als die expektative Methode zur Heilung führt, während nach Eintritt der Koagulation die Arthrotomie und Entleerung keine Vorzüge von dem abwartenden Verfahren bietet. Bei Bruch der Kniescheibe mit geringer Diastase hat Bondesen durch Punktion und Kompression mit Heftpflaster komplette Heilung erzielt, bei starker Diastase durch Arthrotomie und Knochennaht, deren Ausführung er für ebenso gerechtfertigt hält, wie die Osterotomie bei Genu valgum und die Excision von Gelenkmäusen.

Die Ophthalmologie ist vertreten durch eine Arbeit von Karl Rossander (Stockholm) über die Behandlung der Entzündung der Thränenwege, und eine Untersuchung von Dr. Johan Widmarik (Stockholm) über das Vorkommen von Refraktionsanomalieen bei den Schulkindern der schwedischen Hauptstadt. Rossander hebt hervor, daß Entzündungen der Thränenwege, obschon allgemein als unbedeutend betrachtet, doch als Infektionen durch Mikroorganismen zu betrachten sind, von denen man Gonokokken, Staphylokokken u. a. mehr oder weniger virulente Formen immer in den Sekreten findet. Dieselben können auch, besonders wenn Verengung des Thränenkanals den Abfluß der Thränen und der Sekrete hindert, in den Konjunctivalsack gelangen und auf zufällig vorhandene oder durch Operationen entstandene Wunden vergiftend wirken, wodurch langwierige Geschwüre oder Eiterungen z. B. nach Kataraktoperationen resultieren. Während man durch die antiseptische Methode die anderen Quellen der Infektion zu eliminieren vermag, ist die Antiseptik vor und während der Operation gegen diese Quelle un-

genügend, und es ist stets nötig energisch gegen die Dakryocystitis einzuschreiten, wobei man keineswegs allein die Verengung, sondern auch und oft in erster Linie die Blennorrhagie als Angriffspunkt zu wählen hat. Antiseptische Waschungen und später adstringierende Injektionen werden wesentlich durch vollständige Oeffnung des Thränsacks unterstützt, der häufig mit Eiter erfüllte Recessu enthält, die nur durch Spaltung entleert werden können und die bekannte Sondenbehandlung oft erfolglos machen. In Bezug auf letztere empfiehlt Rossander in schwierigen Fällen die Methode von Stilling. Widmarck hat 752 Mädchen und 704 Knaben in den Stockholmer Schulen auf Myopie untersucht und dabei das auch in Deutschland konstante Resultat der Zunahme der Kurzsichtigkeit in höheren Klassen erhalten, ja die von ihm erhaltenen Zahlen zeigen deutlich, daß die Zunahme der Kurzsichtigkeit nicht dem Alter der Kinder, sondern der Klassen adäquat wächst und daß somit die Vermehrung der Klassenarbeiten die Ursache dieser Erscheinungen ist. In höheren Klassen waren übrigens die Mädchen mehr myopisch als die Knaben.

Aus dem Gebiete der Geburtshilfe liefert der vorliegende Band des Archivs einen vom Autor besorgten Auszug aus der Kopenhagener Doktordissertation von Anton Flöystrup über Kranioklasie und speciell über deren Technik. Die Arbeit enthält nicht nur die Resultate der unter Stadfeld vom Verfasser an 32 Kindesleichen, teils am gewöhnlichen Phantom, teils bei künstlicher Verengerung der Konjugata mit Hilfe von Zinkplatten mit Beihilfe eines als Dynamometer eingerichteten Traktionsapparats ausgeführten Versuche, sondern auch die von ihm selbst in der Kopenhagener Entbindungsanstalt gewonnenen Erfahrungen über Kranioklasie, welche relativ günstige sind, insofern von 15 Fällen nur 2 den Tod zur Folge hatten. Bekanntlich ist die Mortalität bei dieser Operation nach neueren Autoren eine weit geringere als in der ersten Zeit, wo Rokitansky, Bidder und Braun etwa ein Drittel der Mütter verloren, bei denen die Kranioklasie vollzogen war. Indessen hat eine solche summarische Angabe der Mortalität nur einen geringen Wert, da zweifelsohne der Grad der Beckenverengung einen wesentlichen Einfluß auf den Ausgang hat. Das beweist auch eine Zusammenstellung von Flöystrup über 104 Kranioklasien, wo der Grad der Beckenverengung angegeben ist und wo sich bei einer Konjugata über 85 Mm. (26 Fälle) eine Sterblichkeit von 4,3 Proc., bei einer Konjugata von 85—70 M (50 Fälle) eine Mortalität von 8,5 Procent, bei einer Konjugata unter 70 Mm. (19 Fälle) aber eine solche von 11,1 Procent ergibt. Die Ziffern sind allerdings zu klein, um diese Procentverhältnisse als stabile betrachten zu können, aber der Unterschied ist ein so prägnanter, daß der Grad der Beckenenge als wesentlich bestimmend für den Ausgang anzusehen ist. Bestimmend ist übrigens neben der Beckenenge die Ausführung der Operation am vorliegenden oder nachfolgenden Kopfe, da letztere, wie auch die Kopenhagener Erfahrungen bestätigen, eine weit schlechtere Prognose bietet.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Dr. Martin Luthers Werke. III. IV. Von *Kolde*. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I. Von *Möller*. — *Fester*, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697). Von *Krebs*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Dr. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. Weimar, Hermann Böhlau. Bd. III. 1885. 652 S. — Bd. IV. 1886. 717 S. 8°.

Daß der anfängliche Plan für die kritische Ausgabe von Luthers Werken im Laufe der Zeit manche Veränderung erfahren würde, was an und für sich gewiß kein Schade ist, war vorauszusehen. Schon der Umstand, daß die Größe der Aufgabe die Fortführung der Herausgabe durch eine einzige Kraft unmöglich machen würde, ließ dies erwarten. Mit Bd. III ist G. Kawerau, als Kritiker und Forscher auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte längst auf das vorteilhafteste bekannt, in die Redaktionsarbeit mit eingetreten, und seinem Eifer und seiner unermüdlichen Thätigkeit verdanken wir, obwohl er sich inzwischen in sein neues Amt als Professor in Kiel einarbeiten mußte, bereits auch schon Bd. IV. Der Gesichtspunkt, daß eine Hülfe für den Herausgeber absolut notwendig, die Herausgabe derjenigen Schriften aber »deren Einleitungen direkt in reformationsgeschichtliche Untersuchungen hineinführen, im Interesse der Einheit des Werkes durchaus Herrn Dr. Knaake selbst verbleiben müsse«¹⁾ hat, wie das Vorwort zu Bd. III ausführt, dazu veranlaßt,

1) Dieser Grundsatz hat sich denn doch auch nicht festhalten lassen, wenigstens arbeitet Prof. Kawerau jetzt an der Herausgabe der von Luther auf der Wartburg geschriebenen Schriften. Einem Gerüchte zufolge soll die Herausgabe von Luthers Liedern einem Dritten überwiesen sein. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Aufgabe, eine der allerschwierigsten, einem auf dem

eine größere exegetische Arbeit Luthers einzufügen, und zwar hat man sich dazu entschlossen, die ursprünglich an den Schluß verwiesenen von Luther selbst nicht veröffentlichten Psalmenvorlesungen an dieser Stelle wiederzugeben. Das lag um so näher, als es sich dabei um die ersten Leistungen Luthers als akademischen Lehrers handelt, denn es ist eine unbestrittene Thatsache, daß Luther nach Erlangung des Doktorats zuerst über sein Lieblingsbuch den Psalter gelesen hat. Nun besitzen wir bekanntlich außer den von Luther im Jahre 1519 herausgegebenen Oper. in Psalmos von seiner Hand noch die bisher teilweise nur in schlechter Uebersetzung (Walch. IX, 1473 ff.) bekannte sogenannte Wolfenbüttler Glosse, und den von F. Schnorr von Carolsfeld wieder aufgefundenen und zuerst von Seidemann herausgegebenen sogenannten Dresdner Psalter oder die Scholae¹⁾. Da Luther in der Vorrede zu den Operationes diese als den Ertrag seiner zweiten Psalmenvorlesung bezeichnet, so können die beiden erhaltenen Manuskripte, wenn sie, was bisher nicht bezweifelt worden ist, beide zu Vorlesungszwecken gedient haben, sich beide nur auf jene erste Psalmenvorlesung beziehen.

Kawerau hat sie nun in der Weise für die Edition zusammengestellt, daß er für jeden Psalm zuerst die Wolfenbütteler Glosse gibt und sodann den Dresdner Psalter folgen läßt. Dazu veranlaßte ihn seine Vorstellung von dem Verhältnis der beiden Erklärungen zu einander, die der Herausgeber übrigens nicht so eingehend erörtert, wie man wünschen möchte.

Kawerau erkennt an und hat es im Einzelnen durch Fußnoten an den betreffenden Stellen erwiesen, daß Dieckhoff²⁾ mit Recht beobachtet hat, daß überall da, wo auf die glossa verwiesen ist, nicht, wie Seidemann annehme, an die glossa ordinaria zu denken, sondern Luthers eigene Glosse oder der Wolfenbüttler Psalter gemeint ist. Daraus folgt ihm mit Notwendigkeit, daß die Glosse — zwar nicht als Ganzes aber im Einzelnen — früher da war als der Dresdener Psalter. Aber mit Recht wird von K. die Frage aufgeworfen: diente jene Glosse nur dem eigenen Studium, oder hatte sie einen Zweck bei der Vorlesung? Waren die Glossen Notizen, die Luther gewissermaßen als Grundlage für sein eigenes Studium, für seine

Gebiete der ältesten evangelischen Hymnologie auch wirklich allseitig bewährten Forscher übertragen würde und die Kommission die bei der Liederedition zu befolgenden Grundsätze der öffentlichen Diskussion unterwürfe.

1) Doctoris Martini Lutheri Scholae ineditae de Psalmis habitae Annis 1513—16. E. Codice Ms. Bibliothecae Regiae Dresdensis primum edidit J. C. Seidemann. Dresdae 1876.

2) in Luthardts Zeitschr. f. kirchl. Wissenschaft. u. kirchl. Leben 1881.

eigene Vorbereitung zur Psalmenvorlesung gemacht hat, oder waren sie ein Grundriß, den er seinen Zuhörern in die Feder diktierte? Ich hatte mich im Anschluß an Seidemann in meinem Luther I, S. 84. 370 f. für das Letztere entschieden, indem ich das mehrfach vorkommende *vide in coll.* auf die Wolfenb. Glosse bezog, und wenn sich Luther (De W. I, 41. Enders I, 67) *collector Psalterii* nennt, es dahin verstanden, daß Luther das, was er ausführlich in der Vorlesung gab, in den Glossen zusammenfaßte. Indessen nach Kenntnisnahme des lateinischen Originals und genauerer Untersuchung läßt sich das Letztere wenigstens nicht halten, wie das Folgende ergeben wird.

Kawerau meint: »Alle jene Stellen, an denen Luther die Glosse citiert, lauten so, daß man annehmen möchte, daß auch die Zuhörer eben diese Glosse vor sich hatten, das läßt uns auf ein Diktat schließen, welches er dem Vortrage vorausschickte«. Indessen würde man dies doch nur dann sagen können, wenn wir wüßten (Bd. III, 8), daß Luther genau so vorgetragen, wie er in seinem Hefte (dem Dresdner Psalter) geschrieben, daß er wie dort zu lesen auch wirklich im mündlichen Vortrag gesagt hat »*ut in glosa, vide glosam, vide circa textum*«. Was hindert uns aber anzunehmen, daß dies Hinweisungen für den eigenen Gebrauch sind, zumal Kawerau selbst anerkennt, daß, wie aus der Ungleichmäßigkeit der Behandlung zu ersehen, »wir in den Aufzeichnungen bald den ausgeführten Vortrag selbst, bald nur Notizen zu erkennen haben, die dann der mündliche Vortrag weiter ausführte und ergänzte«?

Dafür, daß Luther die Glosse diktierte, verweist Kawerau auf eine Stelle in den scholae, wo Luther sagt: *scriptifico vos glosam i. e. ego facio vos scribere glosam* (III, 33. Zeile 30). Aber die Beweiskraft dieser Stelle ist doch eine sehr geringe. So konnte Luther auch sagen, wenn seine Zuhörer auf Grund seines Vortrages sich in ihren Text zwischen die weitabgedruckten Zeilen Glossen machten.

Für meine frühere Ansicht war Luthers eigener Ausdruck *dictata super psalterium* entscheidend. Luther schreibt an Spalatin (De W. I, 47 Enders I, 27¹⁾) »*rogo te ut . . . respondeas, ut scilicet non ex-*

1) Wie ich schon in meiner Anzeige von Enders Luthers Briefwechsel I in der deutschen Litterat.-Ztg. VI (1885) Nr. 17 dargethan, ist die von Enders und Kawerau angenommene Datierung: 26. Dec. 1505 des betreffenden Briefes kaum richtig. Dafür, daß *altera nativitatis* mit »zweiter Weihnachtsfeiertag« aufzulösen wäre, fehlt mir jegliches Beispiel. Zur Bezeichnung des 26. Dec. würde Luther immer gesagt haben *die Steph. protom.* Das Datum dieses »*cursim*« geschriebenen Briefes: *Altera nativitatis* 1516 ist abgekürzt. Ich ergänze »*Mariae*« und löse es dann auf: Montags, an Marien Geburt (8. Sept.) 1516. Das würde auch

pectet *dictata mea super psalterium*. Quae quamvis cupiam nusquam et nunquam edi, tamen coactus praecepto nondum quidem satisfeci, nunc autem absoluta professione lectionis Paulinae, huic uni me dedam operi assiduum. Sed et ubi absoluta fuerint, non ita sunt *collecta*, ut me absente possint excudi«. Versteht man nun unter den *dictata* das »Dictierte« oder die Glosse, so würde man annehmen müssen, daß es sich eben um deren Drucklegung handelt. Das würde bei ihrer Beschaffenheit schon an und für sich auffallend sein [auch Kawerau nimmt an (S. 2), daß es sich vielmehr um die Vorlesungen handelte], wird aber bei näherer Betrachtung, zumal unter Hinzunahme anderer Stellen unmöglich. Luther gibt an, seine Diktate seien *non ita collecta*, daß sie in seiner Abwesenheit gedruckt werden könnten. Auf *dictata* bezieht sich also diejenige Thätigkeit, die Luther *colligere* nennt, die ihn veranlaßt, sich (Enders X, 67) als einen *collector psalterii*¹⁾ zu bezeichnen, und ohne Zweifel wird man als das Resultat derselben das ansehen müssen, was Luther als *collectum*, *collecta* citiert. Da nun aber Luther mit dem Ausdruck *vide in collectis* etc. nicht auf die Glosse verweist, sondern, wie ganz besonders aus den Bd. IV, 863 ff. abgedruckten Adnotationes zu dem Psalterium des Faber Stapulensis²⁾ hervorgeht, immer auf die Psalmenvorlesung, so sind die Dictata und die Collecta oder das Commentum identisch, eben der Dresdner Psalter, und kann jene Stelle für die Annahme, daß Luther die Glosse diktiert habe, nicht verwendet werden. Wäre die Glosse, wie ich früher annahm, als eine Art Leitfaden diktiert worden, an den sich dann der mündliche Vortrag nur anschloß, so müßte man dieselbe gewissermaßen als Quintessenz von Luthers Vorlesung ansehen. Nach der jetzt aber möglichen vollständigen Vergleichung halte ich dies für ausgeschlossen. Liest man z. B. sogleich in Psalm 4, die Auslassungen über die Rechtfer-

zu der in demselben Briefe erwähnten Beendigung der Vorlesung des Römerbriefs passen, auf die Luther am 27. Okt. desselben Jahres die über den Galaterbrief folgen ließ und dazu, daß er sich in demselben Briefe vom 26. Okt. 1516, wo er dies erzählt (Enders I, 67) noch *collector psalterii* nennt.

1) Was diesen Ausdruck anbelangt (*lector Pauli, collector psalterii, colligere, collecta*), so beziehe ich ihn jetzt auch mit Seidemann auf das Bewußtsein der Unselbständigkeit, auf das Zusammentragen aus den alten Autoren, und wenn er dieses Zusammentragen mehr bei der Auslegung des Psalters als bei den paulinischen Briefen betont, darf man daran denken, was Luther über diese Zeit in der Schrift »Von Concilien und Kirchen« Erl. A. 25 S. 230 f. schreibt: »Da ich die Epistel ad Ebraeos furnahm mit St. Chrysostomus Glossen und Titum, Galatas, mit Hülfe St. Hieronymi, Genesin mit Hülfe St. Ambrosii und Augustini; den Psalter, mit allen Skribenten so man haben kann.

2) Dieselben waren dem Herausgeber, als er die Einleitung zu den »Diktaten« schrieb und den Druck begann, noch nicht bekannt.

tigung aus dem Glauben, so wird man erstaunt sein, in der Glossa davon kein Wort zu finden. Es kommt natürlich vor, daß wir in beiden dieselben Erklärungen finden (z. B. fast wörtlich Bd. III, S. 77 Z. 1—3 und 74 Z. 29 ff.), aber doch nur selten, und teilweise ist die Auslegung eine ganz andere. Man vergl. z. B. in dems. Ps. 4, v. 1 die Auslegung des *Cum invocarem*, wobei die Glosse wie im ganzen Psalm eine Beziehung auf Christum findet, mit der durchweg praktisch - paraenetischen Erklärungsweise im »Psalter« Ebenso Ps. 5 etc. Sehr beachtenswert ist auch eine Auslassung in der Erklärung des Ps. 42, v. 7 (S. 240) »*Abyssus*« *ut supra exponatur. Potest etiam aliter exponi, ut scilicet utrumque pro sancto ut in glosa*«. Hiernach verweist Luther zuerst auf eine früher bei demselben Psalm gegebene Auslegung und fügt hinzu: es kann auch anders ausgelegt werden, wie in der Glosse; daß aber jemand im mündlichen Vortrag in dieser Weise auf die im Leitfaden gegebene Erklärung als eine allenfalls auch angängliche verwiesen haben sollte, halte ich für unmöglich. Das Alles veranlaßt mich jetzt zu der Annahme, daß die Glosse den Zuhörern schwerlich vorgelegen haben wird. Ich denke mir das Verhältnis so, daß Luther zunächst seinen Text durchgearbeitet und dabei sich seine Notizen gemacht hat, daß er dieselben bei der Ausarbeitung seiner Vorlesungen natürlich benutzte, aber sie doch in sehr freier Weise verarbeitete und oft für das, was er sagen wollte, in seinem Heft auf die Glosse verwies¹⁾, was er um so eher thun konnte, als er in der Vorlesung natürlich seinen Text und damit seine Glossen bei sich hatte. Dabei bleibt bestehn, daß der weite Druck des Textes, den er seinen Zuhörern in die Hand gab, zur Eintragung von Notizen aus der Vorlesung dienen sollte.

Sind diese Darlegungen richtig, dann würde man freilich nicht nur an der Berechtigung des von Kawerau für beide Bearbeitungen gewählten Gesamttitels »*Dictata super psalterium*« zweifeln müssen, sondern auch an der des Editionsverfahrens. Indessen sind auch die Beziehungen zwischen beiden Bearbeitungen keine so enge, wie der Herausgeber annimmt, so sehe ich in der Art der Wiedergabe doch keinen Mangel, da Glosse und Psalter sicher ziemlich in dieselbe Zeit fallen und die Gegenüberstellung ganz besonders Luthers Art zu arbeiten illustriert. Auch habe ich, um das noch einmal hervorzuheben, um so weniger das Recht zu einer Kritik, als ich bisher im Großen und Ganzen dieselbe Vorstellung hatte und erst nach

1) Vgl. z. B. folgende etwas dunkle Verweisung auf einen Zettel zu Rom. 15 *vide Bibliam Rom. 15 in scedula* Bd. IV, 458, wozu Kawerau anmerkt: Eine Notiz, die offenbar nur für Luther selbst, nicht für seine Zuhörer bestimmt ist.

Einsicht in das Ganze und in die Adnotationen zu Fabers Psalter eines Besseren belehrt wurde.

Was die sonstige Editionsarbeit anbelangt, so gebührt dem Herausgeber für die überaus mühsame Arbeit der Entzifferung der Wolfenbütteler Glosse sowie der auch nach Seidemanns Arbeit sehr notwendigen nochmaligen Kollation des Dresdner Psalters der wärmste Dank. Sehr geschickt und übersichtlich sind auch die Randbemerkungen beider Handschriften wiedergegeben worden. Vor Allem verdient aber als ein sehr erheblicher Vorzug dieser Kawerauschen Edition, zum Teil im Gegensatz zu den früheren Bänden, hervorgehoben zu werden, daß der Herausgeber sich nicht auf bloßen Abdruck beschränkt, sondern danach gestrebt hat, das von ihm gelieferte auch nutzbar zu machen, bezw. die Benutzung zu erleichtern. Dahin zielen die zahlreichen Anmerkungen, in denen der Herausgeber nach Möglichkeit feststellt, auf welchen Vorgängern Luther fußt. Erwähnenswert ist, daß von Neuem konstatiert werden konnte, daß Luther bei seinen Psalmenvorlesungen kaum irgendwo auf den Grundtext zurückgeht, und wo er, wie sehr häufig, auf den Hebräus verweist, er niemals den Grundtext darunter versteht, sondern des Hieronymus psalterium iuxta Hebraeos.

Was Luthers Zuhörer anbelangt, kann ich dem Herausgeber nicht beistimmen. Er denkt sich die Vorlesung lediglich vor Mönchen gehalten. »Der Mönch redet in ihr zu Mönchen, wir hören den vom Augustinerkloster bestellten Cursor bibliae reden, der seine Zuhörer mit patres et fratres anredet«. Richtig ist, daß die Beziehungen auf das Klosterleben sehr zahlreich sind, das gleiche gilt von der Anrede, indessen glaube ich, daß man zu weit geht, wenn man daraus schließen wollte, daß Luther nur vor seinen Augustinermönchen gesprochen. Wenn jene Anrede gebraucht wird, so geschah es wohl in Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl seiner Zuhörer Mönche — aber nicht bloß Augustinermönche waren. Einen Beweis dafür, daß Luther diese Vorlesung lediglich für seine Ordensbrüder und nicht als akademischer Professor gehalten, kann ich weder in der Anrede, noch in der durchgehenden Beziehung auf das Mönchsleben und seinen Gehorsam finden. Unrichtig ist es sicher, wenn Kawerau Luther den vom Augustinerkloster bestellten Cursor bibliae nennt. Diese Stufe hatte Luther längst hinter sich, er war vielmehr regens studii.

In Band IV, der in seiner ersten größeren Hälfte den Schluß der Psalmenvorlesung bringt, bietet der Herausgeber etwas bisher völlig Unbekanntes, nämlich Luthers Adnotationes zu dem

Quincuplex Psalterium des Faber Stapulensis, die Luther in seine (Bd. IV, 464 näher beschriebene) Ausgabe desselben notiert. Dieser kostbare Band aus Luthers Bibliothek ist wie der Psalter von Dr. F. Schnorr von Carolsfeld in der Dresdner Kgl. Bibliothek neu entdeckt worden, leider erst nachdem die Psalmenvorlesungen größtenteils gedruckt waren. Mit Recht bemerkt der Herausgeber »ein wertvolles Stück aus Luthers Handbibliothek ist hier entdeckt, ein Buch, dessen Randglossen uns einen unmittelbaren Einblick in des Reformators Studierstube gewähren. Wir sehen hier, wie er für seine Vorlesungen verarbeitet, wir können kontrollieren, mit welchen Hilfsmitteln er in das Schriftverständnis einzudringen bemüht ist«. Daß Luther sich in vieler Beziehung von Faber Stapulensis führen ließ, wußten wir schon; wie groß dessen Einfluß war, und wie er zu Stande kam, erfahren wir erst durch dieses Buch mit seinen oft sehr umfänglichen Anmerkungen, das zugleich den nie rastenden Fleiß des Reformators in immer erneuter Durcharbeitung der Psalmen wie seine werdende Selbständigkeit erkennen läßt, denn an manchen Stellen sieht er sich auch zum Widerspruch veranlaßt.

Da die Adnotationen keine Daten enthalten, die wenigen Stellen, in denen Luther in seinen Briefen Faber Stapulensis erwähnt, keine Anhaltspunkte zur Zeitbestimmung der Adnotationen liefern, ist dieselbe, wie das Verhältnis zu der Glosse und dem Dresdner Psalter nicht genau zu bestimmen. Da die Ausgabe, in der die Notizen sich finden, schon aus dem Jahre 1509 herrührt, konnte man versucht sein, sie früher als die Glossa und die Scholae anzusetzen. Das verbietet sich aber dadurch, daß Luther mehrfach auf die Collecta verweist und einzelne Ausführungen z. B. zu Ad victoriam in Ps. IV auch deutlich die glossa voraussetzen. Man wird daher dem Herausgeber Recht geben müssen, wenn er sagt (IV, 465): »Somit werden wir annehmen müssen, daß diese neuentdeckte Arbeit Luthers im Wesentlichen neben den beiden neuen Niederschriften über die Psalmen, der Glossa und der Scholae gleichzeitig hergegangen, also auch den Jahren 1513 ff. zuzuweisen ist«. Mit weniger Bestimmtheit möchte ich mich der Meinung anschließen, »daß sie als die erste gewissermaßen als eine Präparation zu gelten haben wird, so daß wir für Luthers Arbeit die Folge Adnotationes, Glossa, Scholae« haben. Dazu scheint Kawerau durch die in ihrer Beweiskraft zweifelhafte Beobachtung geführt zu sein, daß bei Citaten der Collecta in der Regel auf frühere Psalmen verwiesen wird. Wenn nicht die Thatsache, daß eben doch bei vielen Psalmen gar keine Bemerkungen sich finden, gegen die Auffassung spräche, in jenen Adnotationen eine Art Präparation zu der späteren Glosse in dem Psalter zu sehen, könnte man

darauf verweisen, daß Glossa und Adnotationes sich insofern näher stehn, wie Glossa und Annotationes, als sich vielfach zeigen läßt, daß da, wo Adnotationes und Glossa in der Beziehung der Psalmenausagen auf Christus sehr entschieden sind, dieselbe in der Regel in Scholae fehlt. Man vergleiche den z. B. Ps. VII aller drei Auslegungen.

Von zeitgeschichtlichen Bemerkungen bieten die Adnotationes leider nichts. Beachtenswert ist die Ruhe, ja Ablehnung, mit der Luther von der Prädestination spricht. So sagt er einmal IV, 470 »De iudicio autem discretionis et electionis non voluit nos Deus multa scire: ideo ei reliquendum«. Damit vgl. S. 503, Z. 22 f. Zweimal verweist Luther auf Predigten: *Vide sermonem Dominica 4. post pentec.*, S. 511 und *Vide sermonem de Philippo et Jacobo*, S. 518. Die einzige Predigt unter den vorhandenen, an die man bei dem letzten Citat denken könnte, wäre die nach der jetzt allgemeinen Annahme am 1. Mai, also am Tage Philippi Jacobi gehaltene *contra vitium detractionis*, Weim. A. I, 44 vgl. IV, 675, ihr Inhalt will aber nicht passen, so daß also daher für die Datierung nichts gewonnen werden kann.

An dritter Stelle bringt der vierte Band eine ebenfalls bisher in allen Lutherausgaben fehlende Arbeit, die *Praelectio in librum Iudicum*. G. Buchwald in Zwickau hat sie zuerst aus einer Handschrift der Stephan Rothschen Sammlung der Zwickauer Ratschulbibliothek herausgegeben. Daß wir es hier wirklich mit einer Luthervorlesung und nicht, wie Dieckhoff (*Zeitschrift f. k. Wiss.* 1884. S. 638 ff.) annahm, mit einer von Staupitz herrührenden zu thun haben, war von mir bereits in der theol. Litteraturzeitung 1884. Sp. 558 ff. nachgewiesen worden, und wird jetzt wohl nicht mehr bestritten. Desto fraglicher ist die Zeit. In seiner Einleitung S. 527 stimmt Kawerau auf Grund neuer Untersuchungen mit mir darin überein, daß diese vor Mönchen gehaltene Vorlesung, die in vieler Beziehung fragmentarisch ist, etwa im Herbst 1516 ihren Anfang genommen habe, glaubt aber, obwohl er anerkennt, daß einzelne frappante Aeüßerungen uns mitten in die Zeit des Kampfes hineinführen, doch an die Möglichkeit, daß sie schon 1518 zum Abschluß gebracht worden sei, während ich auf Grund des von mir nachgewiesenen Zusammenklanges (a. a. O. Sp. 561) mit Auslassungen im Sermon von den guten Werken sie bis ins Jahr 1520 fortgesetzt dachte. Neuerdings ist aber die Sache verwickelter geworden, als Kawerau nachträglich (vgl. theol. Litteraturzeitung 1886 S. 416 und dann Bd. IV Nachträge nach der Vorrede) gefunden hat, daß eine Stelle, die in der fraglichen Vorlesung mit einem »*Iccirco bene locutus est ille*« eingeführt wird, einem Briefe des Erasmus vom 15. Mai 1524 an Nicolaus Everardus entstammt, der

zuerst im opus epistolarum Basil. 1529 p. 810 gedruckt worden ist. Man wird dem Herausgeber vollständig Recht geben müssen, wenn er, da ein so später Ursprung aus andern Gründen unmöglich ist, so lange eine gleiche Aeußerung des Erasmus aus früherer Zeit nicht aufgefunden ist, hier eine Interpolation desjenigen annimmt, der die betreffende Vorlesung ins Reine geschrieben hat. Ist aber eine derartige Interpolation erst nachgewiesen, so können eben so gut auch andere, zumal solche Stücke, die man für die Zeitbestimmung benutzen wollte, eingeschoben sein, wie dies z. B. Dieckhoff bezüglich eines Passus, der mit Auslassungen in den Predigten über die Decem praecepta übereinstimmt, vermutete. Das wird aber sehr wahrscheinlich, da Kawerau, durch eine Bemerkung Dieckhoffs zu weiteren Nachforschungen veranlaßt, gefunden hat, daß »zahlreiche Abschnitte gar nichts Anderes sind als — meist abkürzende — Abschrift aus Augustin und zwar jedesmal ohne Nennung der Quelle«. Dieselben sind von Kawerau bei seinem Abdruck sämtlich kenntlich gemacht. Da nun aber ein Hinübernehmen fremden Gutes ohne Namensnennung nicht Luthers Weise ist, so kommt Kawerau (Theol. Litteratur-Zeit. 1886 Nr. 18 Sp. 417) zu dem gewiß richtigen Schlusse, »daß diese Stücke — sie treten meist gruppenweise auf — nur dem Verf. der Nachschrift angehören können. Das Zwickauer Mskript. stammt also aus einem Kollegienhefte, dessen Verf. die Lücken, die ihm beim Nachschreiben entstanden waren, bona fide mit selbstfabricierten Excerpten aus Augustin gefüllt hat. Oder, was mir noch wahrscheinlicher dünkt, der Verfasser der Reinschrift hat Lücken des ihm vorliegenden Manuskripts aus Augustin ergänzt«. Nimmt man dies Alles zusammen und zieht auch sonst den fragmentarischen Charakter des Manuskripts in Betracht, so scheint es ziemlich überflüssig, sich noch weiter mit der Frage nach der Zeit herumzuquälen. Was wir durch diese Vorlesung, von der man unnötig viel Aufhebens gemacht hat, für die Lutherforschung gewonnen haben, das wird wenig mehr sein, als daß wir wissen, daß Luther nach 1516 vor seinen Klosterbrüdern eine Vorlesung über das Richterbuch gehalten — und daß man in der Wertschätzung von Kollegienheften und von sonstigen ihm zugeschriebenen Schriftstücken, die nicht von seiner Hand herrühren, künftiger etwas zurückhaltender sein wird.

Trotz der Einsicht in den nachgerade sehr gesunkenen Wert dieses Zwickauer Manuskripts (in dessen Schreiber der erste Herausgeber jetzt [vgl. Buchwald, die Lutherfunde der neueren Zeit, Zwickau 1886. S. 8] Stephan Roth erkennen will, während er früher Georg Rörer vermutete), hat Kawerau mit großer Sorgfalt den richtigen

Text herzustellen gesucht und in dankenswerter Reichhaltigkeit erläuternde Notizen und Nachweise gegeben.

Erheblich wertvoller sind die nächsten Stücke, die ebenfalls der Zwickauer Bibliothek und zwar der großen Sammlung von Lutherpredigten entstammen, die der Erfurter Prediger Andreas Poach angelegt, und über welche G. Buchwald mehrfach u. a. in »Andreas Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten Dr. Martin Luthers« etc. Leipzig 1884. I. berichtet hat. Es sind zwei Predigten, die Poach nach seiner Angabe einem Autograph Luthers im Erfurter Augustinerkloster entnommen hat. Die naheliegende Vermutung Buchwalds (a. a. O. I, S. XII), daß sie dem zweiten Aufenthalte Luthers in Erfurt angehören und damit mit das Früheste sein könnten, was wir von Luther besitzen, hat sich nicht bestätigt. Sie sind nicht an Mönche gerichtet. Kawerau wird das Richtige treffen, wenn er sie für Wittenberger Gemeindepredigten hält, deren Manuskript Luther vielleicht an Joh. Lang geschickt hat. Sie sind übrigens sehr beachtenswert, besonders die zweite, eine Pfingstpredigt mit ihrer wunderlichen Darstellung der Trinitätslehre. Man empfängt da einen lebhaften Eindruck von Luthers Werden, wenn man z. B. inmitten scholastischer Partitionen und spekulativer Subtilitäten Aussagen begegnet wie diesen: »Quid nunc nobis cooperandum est Deo pro nobis tanta operanti? Respondit Dominus: Omnis qui credit in eum. Credere igitur sufficit: hoc est nostrum cooperari« (S. 60). Oder wenn in der ersten der beiden Predigten auf den Satz: »Haec doctrina probatur triplici autoritate: ratione, autoritate, similitudine« die Erklärung folgt: »Autoritate, teutonice mit gesprochen der Schrift«, und der Autorität der Väter gar keine Erwähnung gethan wird. (S. 91). Man weiß, wie Luther sich an einzelnen alten Liedern erfreut hat, u. a. das Pfingstlied 'Nun bitten wir den heiligen Geist' hoch geschätzt hat. Was es ihm war, tritt wohl nirgends so deutlich hervor als in einem Ausruf in dieser Pfingstpredigt: »Nonne dulce est, quin dulcissimum, Wan wir heimfarn aus diesem elend? Quanta est in istis verbis emphasis: heim aus diesem elend! Unum sonat risum et tripudium, aliud lacrimas et rugas ostendit (S. 603). —

Den Schluß des Bandes bilden (aus einem Stephan Rothschen Manuskripte) Predigten, und kürzere oder längere Kollektaneen aus Predigten, Vorlesungen, die der Herausgeber in der vorgefundenen Reihenfolge unter Beibehaltung des der Handschrift entnommenen etwas unklaren Titels: *A Luthero quaedam collecta sparsim tum in contionibus tum praedlectionibus Wittenbergae* zum Abdruck bringt. Wie weit hier der Wortlaut als von Luther herrührend angenommen

werden darf, läßt sich natürlich schwerlich feststellen. Interessant ist das Bruchstück »De sacerdotum dignitate sermo«, eine Predigt, die wohl bei Gelegenheit einer Primizfeier gehalten worden ist, denn dahin wird man den Anfang zu verstehn haben: »Dweil wir ein erste mesz haben szo muszen wir etwas von den Priestern szagen« (S. 655). Zum Schluß ließe sich De Wette I, 116 ff. heranziehen. Mehrere Predigtfragmente führen uns mitten in den Kampf. So die Predigt vom Frohnleichnamfest S. 700 ff. und die über Matth. 6, 24, die (vgl. die Identifizierung des Papsttums mit dem Antichristentum) nicht vor 1520 gehalten worden sein können. In derselben Handschrift finden sich auch vier der schon in Bd. I aus Löscher, vollst. Reformations-Akten, entnommenen Predigten, in zum Teil erheblich abweichender Recension, weshalb sie hier noch einmal abgedruckt sind. Wer sie vergleicht, wird von Neuem den Eindruck gewinnen, daß in Anbetracht der freien Art, mit der Nachschreiber und Abschreiber mit Luthers Predigten verfahren, es in den seltensten Fällen bei den nur handschriftlich überlieferten Predigten gelingen wird, einen echten Text herzustellen, und fast dasselbe gilt von allen nicht von Luther selbst herausgegebenen Predigten, was die von Kawerau mehrfach dargethane Benutzung der vorliegenden Fragmente zu der einen oder andern uns aus Drucken bekannten Predigtrecensionen von neuem bestätigt. Den richtigen Modus für eine kritische Ausgabe derselben zu finden wird nicht ohne Schwierigkeit sein. Jedenfalls darf Niemand daran gehn, der nicht das ganze Predigtmaterial übersieht. Sollten die Grundsätze, die Buchwald (Lutherfunde S. 117) für die Herausgabe proklamiert hat, wirklich in allen ihren Teilen die maßgebenden werden, so würde ich das mit Th. Brieger (Deutsche Litteraturzeitung VIII. Jahrg. 1887 Nr. 30) für sehr bedenklich erklären müssen.

Ich schließe diese Anzeige mit dem Wunsche, daß auch die folgenden Bände einen gleich kundigen wie sorgfältigen Herausgeber finden möchten, und in der Hoffnung, daß der von Knaake selbst in Angriff genommene Band nun nicht mehr zu lange auf sich warten läßt.

Erlangen.

Th. Kolde.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. T. I. Bis zum Tode des Bonifatius. Leipzig 1887. Hinrichs' Verlag. VIII, 557 S. gr. 8°.

Ohne Vorrede, welche über Plan, Umfang und zeitliche Begrenzung der gestellten Aufgabe Aufschluß gäbe, erscheint hier der erste Band einer Kirchengeschichte Deutschlands, also eines jedenfalls großen und umfassenden Unternehmens. Von den Anfängen, dem Christentum in den Rheinlanden während der Römerzeit (Buch I), führt dieser erste Band durch die Geschichte der fränkischen Landeskirche (Buch II) zur Thätigkeit der angelsächsischen Missionare in Deutschland bis herab zum Tode des Bonifatius (Buch III). Dieser Band bewegt sich also noch ganz innerhalb des zeitlichen Gebiets, welches Rettberg in seinem Meisterwerk behandelt hat. Seit dem Erscheinen dieses bahnbrechenden und noch heute unentbehrlichen Werkes, das für die methodische Kritik die Grundlagen legend zugleich so positiv anregend und fördernd gewirkt hat, wie wenige, haben wir bei massenhaften Arbeiten für das Einzelne und zahlreichen größeren Arbeiten, die nach der einen oder andern Seite in die Sache einschlagen, keine Wiederaufnahme der gleichen Aufgabe, die nicht hinter dem von Rettberg erreichten zeitlichen Ziel (Karl d. Gr.) noch zurückgeblieben wäre. Krafts Deutsche Kirchengeschichte, viel weiter zurückgreifend als Rettberg, ist in den gotischen Anfängen abgebrochen; Friedrichs Unternehmen, in seinen beiden Bänden von breitester Ausführlichkeit in der Merovingerzeit stecken geblieben, bezeichnet bei manchen Verdiensten im Einzelnen und dankenswerter Verwertung des seit Rettbergs Zeit zugänglich gewordenen Materials im Ganzen doch einen Rückschritt an unbefangener Kritik. Die rege Arbeit der geschichtlichen Forschung auf dem einschlagenden Gebiete seit Rettbergs Zeit weist aber so bedeutende Fortschritte der Quellenforschung wie der Verwertung für deutsche Geschichte, für Geschichte der Kirche und des Kirchenrechts auf, daß es in der That sehr an der Zeit zu sein scheint, daß der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung gemacht werde, welche, ohne sich in Form kritischer Einzeluntersuchungen zu verlieren, das gesicherte geschichtliche Material zu einem geschichtlichen Ganzen aufzubauen sucht. Bei dem massenhaften Anschwellen des Stoffs ist das geradezu ein Bedürfnis, und durch eine Reihe hervorragender geschichtlicher Arbeiten ist doch der Boden für eine solche so weit geebnet, daß eine berufene Hand sie ausführen kann. Welche großen Schwierigkeiten dabei und bei einer ebenmäßigen Fortsetzung des Unternehmens durch das Mittelalter hindurch zu überwinden sind, wird sich der Verf. des vorliegenden Buchs selbst am wenigsten verborgen haben.

Ueberlassen wir aber vorläufig dem rüstigen Verf. die Sorge für die weitere Durchführung der großen Aufgabe, die er sich gestellt zu haben scheint, und halten uns an das im ersten Bande uns gebotene. Daß derselbe nicht bloß als Kompilator, sondern als mitarbeitender Forscher auftritt, davon wird den Kundigen die Prüfung desselben überzeugen. Seine zahlreichen, wenn auch notwendig knapp gehaltenen Auseinandersetzungen mit andern Forschern über einzelne Fragen in den Anmerkungen lassen bei aller gebotenen Beschränkung dies ebenso erkennen, wie die überall sich kundgebende Vertrautheit mit den Quellen und der einschlägigen Litteratur. Auch die Abgrenzung des Gegenstandes und die geschichtliche Anordnung scheint mir im Ganzen zu Ausstellungen keine Veranlassung zu geben. In ersterer Beziehung könnte man allenfalls wünschen, daß der Verf. bei Gelegenheit des bedeutungsvollen Eingreifens der irischen Glaubensboten Veranlassung genommen hätte, seine Anschauung vom irisch-schottischen Kirchenwesen zusammenhängend zur Darstellung zu bringen. Indessen da die besonders durch Ebrard veranlaßte Hochflut mit ihrer mannigfachen Verwirrung bereits als verlaufen angesehen werden muß und wenigstens in gewissen Hauptpunkten sich das wissenschaftliche Urteil ziemlich konsolidiert hat, mag es gerechtfertigt erscheinen, wenn der Verf. darauf nicht ex professo eingeht, sondern nur nach Erfordern gelegentlich zurückgreift.

Wenn der Verf. auch die deutsche Kirchengeschichte erst mit der Bekehrung der Franken beginnen läßt, so war doch natürlich ein Zurückgreifen auf das römische Christentum der Rhein- und Donaulande unumgänglich, schon um die für das Entstehn germanischen Christentums so wichtige Anknüpfung an Reste römischer Stiftungen zu verstehn, insbesondere aber um die Verschmelzung des fränkischen Christentums mit dem der romanisierten keltischen Bevölkerung zur Anschauung zu bringen, welche zu einem guten Teile für die ganze folgende fränkisch-germanische Entwicklung grundlegend ist. Für die Auffassung dieser Anfänge sind die Sätze von Bedeutung, einmal: nicht Rom hat die [von ihm eingeleitete und sehr allmählich sich vollziehende] Romanisierung Galliens vollendet, sondern erst die Kirche. Gelten im mittleren Gallien gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Südgallier als vollkommene Römer, so doch nur diese. Völlig wich das Keltische dem Lateinischen erst, nachdem an die Stelle der Römerherrschaft die Frankenherrschaft getreten war. Sodann: die germanische Kirche der Römerzeit beschränkte sich im Wesentlichen auf die lateinischen (freilich von allen Enden der *οἰκουμένη* zusammengewürfelten) Bewohner der

Städte. Endlich: »In Gallien und Germanien entstand nicht eine keltische und germanische Kirche neben der lateinischen, wie im Orient eine syrische neben der griechischen«. In dem anziehenden Gemälde, welches der Verf. im zweiten Kapitel: zur Charakteristik der religiösen und sittlichen Anschauungen des römischen Galliens in der Zeit etwa von Martin v. Tours bis Ausgang des fünften Jahrhunderts an der Hand besonders des Sulpicius Severus, Salvians und den Schriften des Sidonius Apollinaris entwirft, ist es besonders das Verhältnis des asketischen und mönchischen Christentums zum weltförmigen und zum Episkopat, welches in seiner allmählichen Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgt wird von der anfänglichen schroffen Stellung eines Martin von Tours an. Das Bild würde hier wohl noch einige Modifikationen erfahren, wenn der Verf. die süd-gallischen Verhältnisse, die ja allerdings von seiner eigentlichen Aufgabe ferner lagen, mit herangezogen hätte. Darüber, daß der Verf. die eigentlich theologischen Bewegungen des fünften Jahrhunderts in Gallien, jene nicht unbedeutende Blüte der semipelagianischen Theologie, von seiner Darstellung ausgeschlossen, wird man ihm keinen Vorwurf machen dürfen. Was übrigens den Geist des asketischen Christentums in Gallien betrifft, so zieht der Verf. zu seiner Charakterisierung entsprechend seinen früheren Nachweisungen (in Luthardts Zeitschrift für kirchl. Wissensch. 1885, 357 ff.) auch die unter Columbans Namen gehenden *Instructiones* mit heran, wie ich glaube mit Recht, denn seine Untersuchungen bestätigen in der That, daß man es hier mit einem Schüler des Faustus Rejensis zu thun hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit hinweisen auf den Anklang an das Athanasian. Symb. in diesen *instructiones*: *Credat igitur primum omnis qui vult salvus esse etc.* — Noch möchte ich in diesem 1. Buche auf die Erörterung über die erst im Anfang des fünften Jahrhunderts in der Konsolidation begriffene kirchliche Organisation durch die Metropolitanverfassung hinweisen. Hier wird wohl doch Loening (I, 370 ff.) hinsichtlich des bekannten Streits zwischen Arles und Vienne um den »Primat« d. h. doch eben die Metropolitanstellung, über welchen die Turiner Synode Entscheid gab, Recht behalten gegen Hauck (S. 37 Anm.). Wenn diese Synode entscheidet, derjenige solle die Ehre des Primats haben, der den Beweis erbracht haben werde, daß seine *civitas* die *metropolis* sei, so kann *metrop.* hier schlechterdings nur von der politischen Provinzialhauptstadt verstanden werden. Die Verhältnisse, unter denen dies für ferner stehende oder in einem gewissen Zeitpunkt zweifelhaft sein konnte, sind von Loening meines Erachtens richtig bezeichnet. Sie sind bestimmt durch die Verlegung des politischen Mittelpunkts, der Resi-

denz des Präfektus Prätorio von dem gefährdeten Trier nach Arles, der schon früher von den Kaisern begünstigten bisherigen zweiten Stadt der Prov. Viennensis. Es handelt sich also nicht um eine einfache Verlegung des Sitzes einer Provinzialregierung von einer Stadt nach der andern; sondern darum, ob sofort aus der Verlegung des Präfektursitzes die Konsequenz gezogen worden, welche Vienne seiner bisherigen Bedeutung entkleidete. Bald darauf wird in der bekannten Konstitution des Kaisers Honorius von 418 Arles ausdrücklich und man könnte meinen mit einer gewissen Gefissentlichkeit als metropolis bezeichnet.

Wenden wir uns zum II. Buche, so notiere ich aus der Darstellung der Bekehrung der Alamannen, Burgunder und Franken, in Betreff der ersteren, daß H. darauf aufmerksam macht, wie von denjenigen alamannischen Gebieten, auf denen bei der späteren Besetzung durch die heidnischen Alamannen sehr wohl sich Reste römisch-christlicher Stiftungen hindurch retten konnten, das Dekumatland, ihre früheste Niederlassung auf römischem Gebiet im dritten Jahrhundert zu unterscheiden ist, welche etwa schon vorhandenes Christentum abbrechen mußte, da die vorhandene römische Bevölkerung sich mit den Legionen zurückzog. Die Burgunder betreffend hält H. die Notiz des Sokrates (h. e. 7, 30) über die Bekehrung der rechtsrheinischen Burgunder um 430 gegen die chronologischen Bedenken Rettbergs fest, indem er dies Ereignis unterscheidet von dem durch Orosius gemeldeten, etwas früheren. Hinsichtlich der Bekehrung der Franken tritt er für die durch die legendarischen Akten der h. Genovefa begünstigte Annahme der bereits kirchenfreundlichen Gesinnung Childerichs, des Vorgängers Chlodwigs, auf Grund jenes Kapitulars des Chlotachar ein, dessen Beziehung auf Chlotar I. er gegen Waitz, Boretius u. Loening glaubt festhalten zu können und wegen Bezugnahme der zweiten Synode von Tours auf dasselbe festhalten zu müssen. In der Darstellung der Bekehrung Chlodwigs bei Greg. Turon. II, 29 ff. sieht H. eine Verschmelzung oder Ineinanderschiebung zweier einander ausschließender Ueberlieferungen, deren eine gesondert vorliege in dem wegen persönlicher und zeitlicher Nähe ins Gewicht fallenden Briefe des Nicetius v. Trier, während die andere in der alten vita Vedasti erscheint. Letztere in c. 30 bei Greg. eingefügte Ueberlieferung bringe Verwirrung in die sonst gut zusammenhängende Darstellung Gregors. — In der Schilderung der fränkischen Verhältnisse der kirchlichen Verfassung wie des Verhältnisses von Staat und Kirche hatte der Verf. an Loening einen trefflichen Führer, mit dem er sich jedoch öfter auseinanderzu-

setzen Veranlassung hat, während seine wesentlich andere Aufgabe, die der historischen Darstellung veranlaßt, dieselben Fragen auch unter andern Gedichtspunkten zu zeigen. Wieder aber zeichnet sich hier der Abschnitt über die sittlich-religiösen Zustände (S. 119—218) durch Sorgfalt und feinsinnige Verwertung des Materials aus. Bei rückhaltsloser Anerkennung des so oft betonten furchtbaren sittlichen Tiefstands der in Gewaltthätigkeit, Treulosigkeit, Unbändigkeit und Gier hervorragenden Zeit versucht der Verf. doch auch der andern Seite gerecht zu werden, zu zeigen, daß die fränkische Welt trotz aller Frevel nicht irreligiös war, daß ihre Religion bei all ihrem massiven Aberglauben und ihrem rohen Werkdienst einen wertvollen Kern barg, und daß die Kirche in aller Verderbnis doch die widerstandsfähigen Grundlagen einer volkstümlichen Entwicklung zu legen vermocht hat, endlich daß der Klerus als Bildungsträger das Absterben der klassischen Bildungsformen und die hereinbrechende Barbarei zwar nicht aufzuhalten und die innerlich völlig hohl und nichtig gewordene rhetorische und poetische Bildung nicht mit neuem Inhalt zu füllen vermocht hat, daß er aber dafür »wieder anfieng zu schreiben, um verstanden zu werden« und, dürfen wir hinzusetzen, religiös-sittlich zu wirken. Wirklich ist in dieser Beziehung die elendeste Heiligenbiographie immer noch mehr wert, als das nichtige Phrasengeklingel der geschraubtesten Prunkrede. Auch die Entwicklung des Mönchtums nimmt hier eine wichtige Stellung ein, insbesondere natürlich der neue mächtige Anstoß, den Columba mit seinen Iren durch seine Wirksamkeit im Frankenreich gegeben. Daß H. die *instructiones* nicht als Werk Columbas gelten läßt, ist bereits bemerkt, dagegen ist er mit allen neuern Forschern, soweit sie sich nicht von Ebrard beeinflussen lassen, von der Aechtheit der Mönchsregel Columbas überzeugt, nämlich nicht bloß von der allseitig anerkannten sog. *regula monast.*, sondern auch der *coenobialis*, und zwar in dem Sinne, daß beide wie ein erster und zweiter Teil zusammengehören, unter Abweisung auch der Ansicht von Seebaß (über Col. Klosterregel, Dresden 1883), der nur die ersten 9 Kapitel der *reg. coenob.* anerkennen will. Mit Recht, wie mir scheint, urteilt H. trotz aller Anerkennung eines mächtigen idealen Zugs, welcher durch den ersten Teil (*reg. mon.*) geht, daß darin im Grunde kein andres als das allgemein asketische Ideal des Mönchtums überhaupt, und zwar ziemlich stark auf die Spitze getrieben, seinen Ausdruck finde, und daß in der *reg. coenob.*, {der so anstößigen »Prügelregel«, die kleinliche Durchführung der Strafe demselben gesetzlichen Standpunkt entspringe und demselben Zwecke dienen solle: Bruch des eignen Willens dem Gebot gegenüber, und Stär-

kung der Willenskraft dem eignen Ich gegenüber. Was das Bußbuch unter Columbas Namen betrifft, dessen kompilatorischer, ganz verschiedene Bestandteile vereinigender Charakter anerkannt ist, so ist H. geneigt in c. 13—37 den ächten Kern zu sehen, welcher auf Columba oder seine Schüler zu Luxeuil zurückzuführen ist (s. 254 Anm. Auseinandersetzung mit Schmitz).

Als das Entscheidende für die Wirksamkeit Columbas und die von ihm ausgehenden Wirkungen ist nach H. dies anzusehen, daß erst mit ihm als bewußte Aufgabe des Mönchtums die religiöse Einwirkung auf die Kirche, auf die Laienwelt im fränkischen Reiche geltend gemacht wird, entsprechend der eigentümlichen Stellung und Wirksamkeit des irisch-schottischen Mönchtums. In diesem Sinne also ein missionierendes Mönchtum, d. h. ein solches, welches seine Aufgabe nicht bloß in der Förderung des Seelenheils der Mönche selbst sucht, und sich in mönchischer Vollkommenheit abschließend für die Weltkirche etwa nur Ideale und heilige Fürbitter liefert, beziehentlich allerdings fromme Bischöfe für den Kirchendienst, sondern das Predigt und Seelenleitung, christliche Wirksamkeit nach Außen in seinen Beruf aufnimmt. Eigentliche Missionsgedanken aber im engern Sinne sind dabei keineswegs das ausschließlich Bestimmende gewesen, worauf auch unser Verf. hinweist. Es muß andererseits auch darauf hingewiesen werden, daß das eigentümliche Gewicht, welches auf die peregrinatio, das Ausgehen von Vaterland und Freundschaft, gelegt wird, nicht bloß dem Missionsgedanken als solchem gilt, sondern auch schon dem asketischen Ideal der Weltflucht an sich. Im Zusammenhang mit dieser Auffassung schließt sich der Verf. an die zuletzt von Loening begründete Ansicht: »das ganze spätere Buß- und Beichtwesen der katholischen Kirche entsprang aus der Ausdehnung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt«, und hierfür bildet eben die Uebung der irisch-schottischen Kirche die wesentliche Vermittelung; in ihr gab es keine öffentliche Buße im Sinne der alten Kirche, d. h. als Rekonziliationsmittel für die Ausgeschlossenen, aber Privatbuße, d. h. Bußübungen, die von den Geistlichen als Disciplinarstrafen auferlegt wurden und die den in den Klöstern über die Mönche verhängten entsprachen. Daraus gewinnt die Klage Columban eine eigentümliche Beleuchtung, wonach in der gallischen Kirche nur der christliche Glaube vorhanden sei, äußerst selten aber poenitentiae medicamenta et mortificationis amor sich fänden (Jonas, vita Col. c. 11). Das in den irischen Bußbüchern geltend gemachte Bußwesen ist von Columban und den Seinen aufs Festland verpflanzt und hier nicht durch die officiellen Organe der Kirche, sondern durch die persönliche Autorität Colum-

bas und seiner Nachfolger verbreitet, ohne daß die bisherige Form der Exkommunikation und Rekconciliation durch diese daneben tretende Neuerung berührt worden wäre. Hat diese ganze Auffassung, wie ich glaube, Recht, so rechtfertigt sich H.s Urteil, daß, was Columba für Einführung der Beichte that, weit länger wirkte, als was er zur Förderung des Klosterwesens that. Hier greift die Frage nach dem Verhältnis der Columban-Klosterregel zu der im 7. Jahrhundert im fränkischen Reiche in steigender Weise sich geltend machenden Benediktinerregel ein. Auch über den hier vorliegenden Proceß ist H. im Ganzen mit Loening einverstanden. Wirklich wird die Zurückdrängung der Columban-Regel hinter die Benedikts ihren Hauptgrund darin haben, daß die Benediktiner-Regel Bedürfnisse befriedigte, welche durch die Anweisungen Columbas eben nicht befriedigt wurden, nämlich Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Klöster enthielt, während die Columbas nach dieser Seite lediglich durch den Einfluß der kraftvollen Persönlichkeit ergänzt wurde. Es muß wohl gesagt werden, daß dem ganzen Proceß viel weniger etwa ein Bewußtsein eines Gegensatzes oder gar eines feindlichen Verhältnisses zwischen den beiden Konkurrenten zu Grunde liegt, als das Gefühl eines Bedürfnisses gegenseitiger Ergänzung, sie stehn weniger einander gegenüber als Konkurrenten, wie mit einander gegenüber den Zerrüttungen des Klosterwesens im fränkischen Reiche, und die Nebeneinanderstellung beider Namen in zahlreichen Klosterstiftungen wird eine völlig unbefangene und unverfängliche sein. Allerdings nimmt H. im Unterschiede von Loening einzelne Fälle an, in denen er eine spätere Einschlebung des Namens Benedikt für wahrscheinlich erklärt. An sich ist ja diese Möglichkeit nicht zu läugnen, ob aber die S. 284 A. besprochenen Fälle wirklich zu dieser Annahme zwingen, scheint mir nicht so ganz ausgemacht. Freilich wird nun nicht zu verkennen sein, daß der bedeutende geistliche Impuls, der von Columbas Stiftungen ausgieng, mit welchem auf der einen Seite das häufig erfolgreiche Streben nach größerer Freiheit der Klöster vom Bischof, auf der andern Seite die eine Zeit lang sich zeigende Thätigkeit der Mönche für Volkspredigt und Seelsorge verbunden war, durch das Eingreifen der Benediktinerregel gerade in letzter Beziehung gekreuzt werden konnte, sofern ja nach dieser die Thätigkeit der Mönche auf den Kreis der Klöster beschränkt gedacht wurde. Man vergleiche, wie in den Kanones des Concils von Autun (circa 670) (Mansi XI, 127) an die Befolgung der Klosterregel, speciell der des heil. Benedikt nur die Hoffnung geknüpft wird: *et numerus monachorum deo propositio augebitur et mundus omnis per eorum orationes assiduas malis*

carebit contagiis, nicht aber etwa die Hoffnung einer fruchtbaren Wirksamkeit auf die Laienwelt in ihrem Bereich. Indessen wenigstens auf dem Gebiete der Mission setzen ja jene Impulse sich auch in dem Benediktiner-Mönchtum nun mächtig durch.

Mit der von der großen Gestalt Columbas beherrschten Darstellung des Mönchtums hat der Verf. die Zeit erreicht, welche den Höhepunkt der fränkischen Kirche zeigt, mit deren Erstarkung er nun auch den Ausbreitungstrieb in Verbindung setzt; er handelt daher hier von den Bemühungen um Christianisierung sowohl in den nördlichen Grenzdistrikten (Amandus und Eligius) als auch in unter Austrasien stehenden deutschen Landschaften (Alamanien und Baiern). Was das erstere betrifft, wird die unter Chlotar II. vorgenommene Revision des alamanischen Gesetzes herangezogen. Den h. Pirmin glaubt H. für einen Angelsachsen halten zu dürfen, da einerseits die Grabschrift Pirmins von Raban ihn als peregrinus bezeichnet, der Vaterland und Freundschaft verlassen habe (wie auch die Diplome die Murbacher Mönche als congregatio peregrinorum bezeichnen), was eine fränkische Herkunft, welche RE² noch festgehalten wird, allerdings ausschließt, und da andererseits der Anschluß an die Benediktinerregel auch gegen irische Abkunft spreche; aber warum das letztere, wenn doch die Kombination von Columba und Benedikt sich im Frankenreich bereits vollzog? Die von Caspari kritisch neu edierten und erläuterten *Dieta Abbatis Priminii* (sic) benutzt H. zur Charakteristik des Mannes wie der Zeit, in welcher für seine Umgebung die Missionsarbeit im engsten Sinne vorüber war und die der Kirche begann. Ebenso wird bei Rupert von Worms der Gesichtspunkt vorangestellt, daß seine Berufung nach Baiern nicht sowohl geschehen sei, um das Volk erst zum Christentum zu bekehren, als eine kirchliche Ordnung herbeizuführen, eine Auffassung, welche in beachtenswerter Weise durch genauere Beachtung der sog. *vita primigenia*, der *gesta Hrodberti confessoris* (Archiv für österreich. Gesch. 63 S. 606) bestätigt wird. Der Agilolfinger Theodo sucht der drohenden Macht des Hausmeiers, des Arnulfingers, gegenüber eine Stütze in der Verbindung mit dem merovingischen Hause (S. 340 Anm.). Salzburg wird durch Rup. nicht eine Bischofsstadt, sondern ein Kloster, als Abt von St. Peter hatte Rupert Nachfolger, nicht als Bischof; seine Stiftung verkrüppelte, und der als Bischof genannte Vitalis (Mon. Germ. Scr. XIII, 351) könnte nach H. der den Emmeran begleitende Presbyter sein, der von diesem die bischöfliche Weihe erhielt. Ueberall wird hier betont, daß eben noch nicht an bischöfliche Sprengel zu denken ist, wie die folgende Entwicklung zeigt. Ein Bischof Erhard in Regensburg (Ver-

brüderungsbuch von St. Peter) mag in der herzoglichen Stadt seinen Sitz gehabt haben, aber Bischof einer Regensburger Diöcese war er so wenig, als Emmeran, von welchem festzuhalten sein wird, daß er im Anfang des 8. Jahrhunderts ein Kloster in Regensburg gründete und hier gewaltsam den Tod fand; auch Korbinian in Freising, der als Bischof gilt, ist dies nur im Sinne eines Klerikers mit bischöflicher Ordination.

Das 6. Kapitel: »Die Kirche im Kampfe mit den Großen« führt uns zu den innern Verhältnissen der fränkischen Kirche seit dem Tode Dagoberts zurück, wo die längst begonnene sociale Umgestaltung, das Aufkommen großer und mächtiger Familien das merovingische Königtum bedrängt und allmählich zum Schatten macht, der König nicht mehr dem Volke, sondern den großen Familien gegenüber steht, und die Kirche als die größte Grundbesitzerin, die Bischöfe als mächtige geistliche Aristokratie neben der weltlichen einesteils selbst als Faktoren in diesen Machtinteressen auftreten, andererseits aber eben damit die Kirche der Herrschaft rein weltlicher, politischer Gesichtspunkte unterliegt und in der bekannten Weise ausgebeutet wird, welche den Verfall der kirchlichen Ordnung und Zucht notwendig mit sich führen muß. Was über das Verhältnis der fränkischen Kirche zu Rom vor der Wirksamkeit der angelsächsischen Mission zu sagen war, verbindet der Verfasser mit der Erzählung von eben dieser Thätigkeit im III. Buche. Der damit eintretende Wendepunkt wird vom Verf. S. 392 dahin kurz gekennzeichnet: »Die angelsächsischen Missionare kamen als Missionare in die Machtsphäre des fränkischen Reichs (nicht also in der ursprünglichen Absicht, das Verhältnis der fränkischen Kirche umzugestalten), suchten aber in gewohnter Weise die Gemeinschaft mit Rom zu bewahren. Durch ihre Erfolge entstanden innerhalb des fränkischen Gebiets Provinzialkirchen, die mit Rom weit enger zusammenhiengen, als die fränkischen Reichskirchen. Daß auch diese die Fühlung mit Rom wieder gewannen, bewirkten schließlich die angelsächsischen Priester nicht allein, es ist die That der Söhne Karl Martells«. Hier tritt zunächst die friesische Mission in den Gesichtskreis. Bei Gelegenheit der Lebensgeschichte Willibrords sollte, meine ich, stärker betont werden, wie die Ueberwindung der irisch-schottischen Sonderheiten in kirchlichen Fragen die Angelsachsen durchaus nicht hindert, in den irischen Klöstern die hochangesehenen Sitze mönchischer Tugend und theologischer Bildung zu sehen. Der Angelsachse Egbert hat, wie viele seiner Landsleute, bei ihnen seine asketische und theologische Ausbildung gefunden — er der später die Mönche von St. Jona endlich bewegt, ihr Wider-

streben gegen römische Einrichtungen aufzugeben. Sein Ruf lockt den jungen Willibrord ebendahin, nachdem er schon unter des »römischen« Wilfried Einfluß gestanden, und hier wird er mit Missionseifer erfüllt. Eine gewisse Dunkelheit bleibt auch bei H.s Darstellung über dem Umstand, daß nach Willibrords erster, von H. mit Recht auf Grund von Beda festgehaltenen, Romreise die angelsächsischen Missionare in Friesland, veranlaßt durch die bisherigen Erfolge, einen aus ihrer Mitte zum Bischof wählen und zwar nicht Willibrord, sondern Suidbert, der dann in England durch Wilfried geweiht wird, daß aber dann Suidbert alsbald Friesland und das fränkische Gebiet verläßt und unter den Brukerern wirkt. Erstes, die Wahl Suidberts, glaubt H. aus dem vorauszusetzenden höhern Alter desselben erklären zu können, letzteres aber daraus, daß Pipin die von den Missionaren eigenmächtig vorgenommene Bischofswahl (oder die Weihe in England?) nicht anerkannt habe. In der That habe sich dann auch Willibrord davon überzeugt, daß kirchliche Einrichtungen im fränkischen Reiche nur unter Mitwirkung der staatlichen Gewalt getroffen werden könnten. Im Zusammenhang hiermit hält H. daran fest, daß Willibrord bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom vom Papst Sergius zum Erzbischof geweiht sei, d. h. nach den Plänen Pipins die Stellung an der Spitze einer neuen Kirchenregierung, der friesischen, einnehmen sollte.

Zur Geschichte des Bonifatius notiere ich zunächst, daß H. (hierin einverstanden mit Fischer) Winfried schon zwischen 672 und 675 geboren sein läßt, und daß er (S. 413) seinen Eintritt in das Kloster Nhutscelle nicht vor 711 ansetzen will (was nach Willibalds Worten doch nicht unbedenklich ist), und zwar weil der Abt Wynbrecht, der ihn in dies Kloster aufnahm, vor diesem Termin noch nicht Abt gewesen sein könne, da er 701 noch am Hofe des Königs Ini von Wessex eine Schenkungsurkunde koncipiert habe. Ist dieser Schluß stringent? Und sind andererseits die Gründe für eine so frühe Ansetzung der Geburt des Bonifatius (S. 411 f.) wirklich so zwingend? Von der nach der dritten Romfahrt (738) ins Auge gefaßten Organisation der bairischen Kirche nimmt H. an, daß dieselbe, indem sie die bairische Kirche dem Papst unterwarf, zugleich dem Herzog Odilo, welcher der Einsetzung der Bischöfe seine Zustimmung gab und die Abhaltung von Synoden genehmigte, eine ähnliche Stellung zur bairischen Kirche geben sollte, wie sie der fränkische Herrscher für die fränkische Kirche hatte, eine Kombination, welche durch die Einsetzung Odilos als Herzog nahe gelegt werde, und wodurch die ursprünglich vom Papst gegebene Weisung zu einer allgemeinen alamannisch-bairischen Synode aus den Augen

gerückt und der Blick zunächst bei Baiern festgehalten wurde; »in Gemeinschaft mit dem Herzog ließ sich ohne Synode mehr erreichen«. Die Angelegenheit Wicterps in Regensburg wird S. 462 in das rechte Licht gerückt. Wicterp war Mönch mit bischöflicher Weihe, aber nicht Inhaber einer vorhandenen bestimmten Diöcese; wird diese jetzt errichtet und Gaubald für sie bestellt, so liegt darin nicht eigentlich eine Verdrängung Wicterps. H. hält ferner (mit Hahn und Waitz) daran fest, daß die Einsetzung der drei thüringischen Bistümer noch bei Lebzeiten Karl Martells erfolgt sei. Nun muß nach cap. 42 wie für Würzburg und Buraburg so auch für Erfurt ein Bischof wirklich ernannt und eine Diöcese abgegrenzt sein. Daß der gesuchte Bischof für Erfurt der auf dem Concil. German. unter den Bischöfen genannte Dadan sei, ist eine Vermutung Haucks, welche mindestens ebensoviel ja wohl mehr für sich hat, als die gewöhnliche, welche in Dadan den Utrechter Bischof findet, oder auch die von Loofs aufgestellte, daß *David* zu lesen und an den Bischof von Speier zu denken sei. An Utrecht zu denken empfiehlt sich eigentlich am allerwenigsten, wenn man die von Köln erhobenen Ansprüche auf die Utrechter Kirche und die daraus hervorgehende Opposition Kölns gegen die Bestellung eines eignen Bischofs für Utrecht bedenkt, mit welcher B. noch später (ep. 107) zu thun hat. — Zur Beurteilung des Concil. Germanicum, welches H. wie herkömmlich auf 742 ansetzt (gegen Düntzer und Loofs: 743), betont er nachdrücklich, daß diese erste germanische Synode, welche Karlmann berief und deren Beschlüsse er publicierte, an welcher Bonifatius teil nahm, die er aber nicht selbst abhielt, zwar eine Reformsynode war, aber die Rechtsordnung der fränkischen Kirche und besonders deren Verhältnis zu Rom ganz unberührt ließ. Ja die bisher in unmittelbarer Unterordnung unter Rom befindliche thüringisch-hessische Kirche ordnete sich jetzt der austrasischen Kirche ein und gestand Karlmann dasselbe Maaß von Gewalt über sich zu, wie er es über die rheinische Kirche hatte. H. betont also sehr nachdrücklich, daß die Synode viel mehr der Festigung der fränkischen Landeskirche als der Unterwerfung derselben unter Rom diene. »Daß Bonifatius unter diesen Verhältnissen sich der Teilnahme nicht entzog, ist das beredteste Zeugnis dafür, daß er nicht nur die Erweiterung der römischen Macht, sondern vor Allem die hochnötige kirchliche Reform der fränkischen Kirche suchte«. Damit soll natürlich auch nach H.s Meinung nicht verkannt werden, daß indirekt hierdurch auch den Interessen Roms gedient wurde. — Nachdem in neuerer Zeit die Ansicht viel Beifall gewonnen hatte, wonach die Synode von Lestines mit der Versammlung von 745, welche den

Bischof Gewilib von Mainz absetzte, identisch und also als ein fränkisches Generalkoncil zu fassen sei, kehrt H., wie mir scheint, mit beachtenswerten Gründen, zu der frühern Ansicht zurück, welche in ihr eine austrasische Synode von 743 sieht. Voraussetzung dafür ist allerdings die Ansetzung des conc. German. auf 742, sodaß nun die Syn. von Lestines als erste Ausführung der dort (742) gegebenen Vorschrift jährlicher Synoden erscheint. Die bekannten Bestimmungen über das Kirchengut, welche den Grundsatz, daß der Kirche das Entrisesne zurückgegeben werde, mit den dringenden politischen Lebensinteressen auszugleichen suchen, würden danach als Ausführungsbestimmungen des allgemeinen Zugeständnisses des conc. Germ. erscheinen, allerdings aber als restringierende (vgl. H's Bemerkungen gegen Ribbek S. 483 Anm.).

Mit der guten Entwicklung der bairischen Verhältnisse, sofern sie durch die Bekämpfung und Unterwerfung Odilos bedingt sind (S. 486 ff.), verknüpft H. die Entstehung des Bistums Eichstädt. Mit andern hält er dafür, daß der Abt des Klosters in Eichstädt, der Angelsachse Willibald, von B. im Jahr 741 nur die Bischofsweihe erhalten habe für seine Missionswirksamkeit unter den benachbarten Wenden, also als Regionarbischof, daß es aber zur Errichtung einer Diöcese Eichstädt erst gekommen sei, als in Folge der Niederlage Odilos der westliche Teil des Nordgaus von Baiern getrennt und mit Austrasien vereinigt wurde und mit diesem Nordgau nun das sog. Sualafeld zu einem Sprengel verbunden wurde. Bedenklich könnte dabei nur das Eine machen, daß Willibald schon auf dem Conc. Germ. (also nach H.s Chronologie 742) unter lauter solchen Bischöfen erscheint, die wirklich bestehende oder in der Bildung begriffne Sprengel vertreten. Die Absicht müßte also doch hinsichtlich Eichstädt's bereits unabhängig von der nachherigen Umwandlung der Dinge in Baiern bestanden haben.

Aus der großen Menge von einzelnen Fragen aus dem Leben des Bonifatius, welche auf Grund des vorliegenden Werks zur Besprechung reizen könnten, sei hier nur noch die über die Stellung von Mainz kurz berührt. Indem H. sich denen anschließt, welche die päpstliche Bestätigung für Mainz als Erzbistum (Jaffé² 2292 = Bonif. ep. 81) als unächt ansehen — als eine der spätern Tradition gemäßige Umarbeitung der von Zacharias für Köln ausgestellte Urkunde —, hält er fest daran, daß B., nachdem sich die nach seinem Wunsche geplante und vom Papst bereits bestätigte Erhebung Kölns zur Metropole zerschlagen, sich dazu verstanden habe, das durch Gewilibs Absetzung erledigte Bistum Mainz zu übernehmen. Dadurch wurde er zwar nicht aus einem Nuntius Roms ein einfacher

Bischof des Reichs, denn seine persönliche Würde als Erzbischof und päpstlicher Vikar verlor er nicht. Aber während der Papst vorausgesetzt hatte, daß das Amt des Bonifatius über seinen Tod hinaus dauern sollte (ep. 51 p. 152), haben die Fürsten, indem sie die Zusage hinsichtlich Kölns fallen ließen, ausgesprochen, daß Bonifatius in dieser seiner persönlichen Würde keinen Nachfolger haben sollte. Indem er damit die Verhältnisse in Neustrien verbindet, wo es ja ebenfalls mit der Metropolitanstellung nicht vorwärts will, sieht er hier die landesfürstliche Tendenz, die kirchlichen Dinge selbst in der Hand zu behalten. Entscheidend ist ja für die ganze Kombination, daß thatsächlich der Nachfolger des Bonifatius in Mainz nicht als Erzbischof, sondern als Bischof erscheint, bis um 780. — Endlich verdienen die wiederholten besonnenen Erwägungen des Verhältnisses der kirchlichen Ziele des Bonifatius zu denen der fränkische Herrscher, insbesondere Pipins, rühmend hervorgehoben zu werden, welche sich fern halten von den hier gerade so geschäftig gewesenen tendentiösen Auffassungen. Man beachte hierfür S. 495 ff., 507, 513 ff. 523. 537.

Ueberblickt man die ganze Arbeit des Verf., so kann man sich nur freuen des hier Geleisteten; das nüchtern und gründlich gearbeitete Buch verdient als ein tüchtiger Führer und zugleich auch als eine bequeme Grundlage, an welche sich weitere Einzelforschung gut anschließen kann, willkommen geheißen zu werden.

Kiel.

W. Möller.

Fester, Richard, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697). Frankfurt a. M., Karl Jürgels Verlag (M. Abendroth). 1886. IX. 170 S. gr. 8°.

Als oberste Aufgabe wird von dem Geschichtsforscher unserer Tage gefordert ein litterarisches Kunstwerk zu schaffen. In Folge dessen sind die Geschichtsperioden, welche einen weniger dramatischen Stoff darbieten, von der Forschung mehr oder minder stiefmütterlich behandelt. Allein mögen auch für Kunst und Poesie die Worte Platens ihre Berechtigung haben, man solle nicht das darstellen, »was man, und wäre es auch geschehen, mit Nacht bedecken sollte« — für die Geschichtsforschung gelten sie nicht. Denn wäre der Geschichtsforscher Künstler, er dürfte nur Naturalist sein.

Aus diesem Grunde ist es mit Freuden zu begrüßen, daß der Verfasser oben genannter Schrift einem verhältnismäßig so wenig erforschten und so wenig anziehenden Stoffe, wie es die deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist, seine Aufmerksamkeit zugewandt hat. Aber aus demselben Grunde ist es

zu beklagen, daß der Verfasser »die vielgenannte Objektivität in der inneren Wahrheit einer Anschauung über einen Zeitraum sucht und die einmal richtig erkannte Anschauung der Dinge aus den Dingen heraus auch dem Leser einleuchtend zu machen« sich anschickt. Nicht »soll der Historiker eine von ihm vertretene Ansicht über einen Zeitraum zum Grundgedanken und Fundament seiner Arbeit erheben«, sondern die Dinge so mit kühler Ruhe im Einzelnen darstellen, die Motive der Handlungen so ins Einzelne zergliedern, daß sich die Anschauung über den Zeitraum wie eine Naturnotwendigkeit von selbst ergibt. Hierzu muß sich der Historiker in die Anschauungen des Zeitabschnittes, welchen er darzustellen beabsichtigt, hineinleben. Denn nur von ihnen aus können die Verhältnisse beurteilt werden.

Der Verfasser hat dies nicht gethan. Deshalb unterläßt er es eine Uebersicht der Meinungen zu geben, welche in den Gutachten der Juristen, den Broschüren und Zeitungen über die Sekurität dargelegt sind. Und doch sprechen sich darin die öffentliche Meinung und die Wünsche des damaligen Deutschlands aus! Ebenso übergeht der Verfasser die Rangstreitigkeiten, welche dem 17. Jahrhundert seinen Charakter geben. Ist wirklich das 19. Jahrhundert berechtigt überlegen auf dieselben herabzusehen? Worin unterscheidet sich denn ein Streit darüber, ob der Gesandte eines Staates das Recht hat mit vier oder sechs Pferden vorzufahren (vgl. S. 9 des Werkes), von dem, ob die Abgeordneten eines Landtages berechtigt sein sollen alle vier Jahre oder jedes Jahr das Budget zu beraten?

Allein seine Ansicht hat den Verfasser weiter geführt als charakteristische Seiten des 17. Jahrhunderts zu ignorieren.

Trotz der lebhaften Opposition, welche derselbe den Anschauungen Droysens macht, ist er ebenso wenig den Bestrebungen und der Politik der kleinen deutschen Staaten gerecht geworden, wie dieser Forscher. Der Hauptfehler liegt darin, daß der Verfasser ebenso, wie Droysen, glaubt, es könne für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts von einer »deutschen Politik« geredet werden. Eine deutsche Politik gab es damals nicht. Die Geschichte der deutschen Nation hatte sich thatsächlich aufgelöst in eine Geschichte der einzelnen deutschen Territorialstaaten. Nur von den Sonderinteressen dieser einzelnen Staaten aus kann ihre Politik verstanden und gewürdigt werden. Der Verfasser hätte darlegen sollen, wie sehr diese publicistische Phrase der deutschen Politik, welche die öffentliche Meinung beherrschte, im Widerspruche mit den gegebenen Verhältnissen stand.

Es ist nicht möglich im Folgenden auf alle Fragen einzugehen

welche der Verfasser berührt. Um seine Meinung über den Rheinbund von 1658 zu widerlegen, bedürfte es einer Geschichte desselben von 1658 bis 1667. Die Motive des Augsburger Bundes vom 18. Juli 1686 etwas aufzuhellen wäre der Verfasser selbst in der Lage gewesen, wenn er die »Négociations d'Avaux en Hollande depuis 1679 jusqu'en 1688. Tomes VI, Paris 1754« benutzt hätte.

Jedoch da diese Fragen hier nicht gelöst werden sollen, so möge ein Beispiel genügen. Dieses soll sein der erste Exkurs in der vorliegenden Schrift S. 147—155 »Brandenburg und Hamburg im Jahre 1691«.

Der Grundgedanke dieses Abschnittes ist, daß Hamburg »leider nicht eine durchaus deutsche Politik verfolgt habe«. Zum Verständnis der Sache müssen wir etwas weiter ausholen¹⁾.

1) Zur obigen Darstellung sind benutzt:

J. G. Büsch, Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Hamburg 1797.

Wurm, Der europäische Hintergrund der Snitger-Jastramschen Wirren in Hamburg 1686. Aus archivalischen Quellen. Vorlesungsanzeigen des akademischen Gymnasiums zu Hamburg 1855. Die Quellen sind die Materialien der Archive in Wolfenbüttel, Bremen und Lübeck.

Ursachen und Motiven, warumb der Frantzösische Resident Bidal zu Hamburg nicht länger zu gedulden, sondern von da wechzuschaffen. Handschriftlich vorhanden Hamburger Kommerzbibliothek.

Umständliche Repräsentation und Vorstellung der Ursachen, warümb von der Röm. Kayserl. May, unserm allergnädigsten Kaiser und Herren bei gegenwärtigen weitaussehenden . . . Conjunctionen dero und des Heil. Reichs Stadt Hamburg auf ihr beschehenes allerdemüthigstes Bitten und Anruffen, in Consideration des weitläufigen Seehandels . . . eine auf gewisse Masse limitirte Neutralität . . . allergnädigst zu concediren und gestatten sein möchte. Anno 1689 aut circa. Das Actenstück schließt: Obiges von dem nach Hamburg abgeordneten K. M. Christian Ernst von Reichenbach, Rittern und zu Wien Kays. Reichs-Hoffrath in Hamburg anno 1689 m. Febr. wohlmeinendlich entworfen.

Beilagen dazu sind: Brief Reichenbachs Hamburg d. 5. Februar 1689. — Designation derer wahren, welche aus den Kayserl. Erbkönigreichen und Landen auf Hamburg kommen und von da verführt werden, so viel man sich in der Eil erinnern kann. Diese Beilage ist von einigen Kaufleuten »ungemeldet waröm es geschehen« eingefordert. Diese genannten Actenstücke handschriftlich vorhanden. Hamburger Kommerzbibliothek.

Unvorgreifliche Wiederlegung der in Druck ausgelassenen Motiven, mit welchen vermeintlich erwiesen werden wollen, daß *der Stadt Hamburg bey jetzigen Kriege das freye Commercium auff Frankreich weder öffentlich zu gestatten noch auch darinnen zu conniviren sey. Gedruckt im Jahr 1689. Hamburger Kommerzbibliothek.

Eenige redenen, waerom men by dezen oorlogh dan de Stad Hamburg de Neutraliteit en de vrye Commerce, Navigatie en Correspondentie vyt en naar

Die Zerstörung Antwerpens und der Schluß der Schelde für die Schifffahrt durch den Frieden von Münster im Jahre 1648 sind die Epoche eines neuen Abschnittes der Handelsgeschichte. Die Erbschaft jenes Emporiums traten Hamburg und Amsterdam an. Sie gewährten den flüchtigen Antwerpener Kaufleuten Aufnahme — Hamburg den lutherischen, Amsterdam den reformierten — und zogen damit den Handel an sich. Von beiden Rivalen war Hamburg im Anfang der schwächere. Dies Verhältnis änderte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Bank und die Wechselordnung, Einrichtungen, welche wohl meist dem Einflusse jener eingewanderten Kaufleute verdankt werden und im Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden, machten Hamburg zum ersten Wechselplatze des Nordens. Die Verfeindung Hollands mit Frankreich und England brachte der Hansestadt den Welthandel in größerem Maßstabe als zuvor. Hamburg erlangte es in London von der Navigationsakte befreit zu werden, und schon 1652 ersuchte Ludwig der Vierzehnte die Hansestädte sich mehr auf den Handel mit Frankreich zu werfen und den Profit zu gewinnen, welchen sonst die Engländer und Holländer dort machten¹⁾. In der That gelang es Hamburg während der Kriege, welche Holland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu bestehn hatte, Amsterdam aus seiner dominierenden Handelsstellung in Frankreich zu verdrängen. Der französische Handel Hollands war bei Beginn des pfälzischen Erbschaftskrieges so zurückgegangen, daß in Folge dessen der Oranier die Partei der Kaufleute zum Kriege gegen Frankreich mit sich fortreißen konnte²⁾. Namentlich der Handel mit französischen Weinen und Spirituosen, von denen Holland zuvor für 15 Millionen aus-

Vrankryk niet behoort toe te staan noch te conniveren. t'Amsterdam 1689. Hamb. Kommerzbl.

Acta conventuum Senatus et Civium Tom. III. handschriftlich vorhanden Hamb. Stadtbibliothek.

Hamburgs Wohlstand gutt vor Deutschland oder Kurtze Betrachtung des Ansehens und Nutzens so der ganzen hochlöblichen deutschen Nation aus dieser ihrer weltbekannten Ansee- und Handelsstadt Hamburg entspringe. Zum Druck befördert durch Sincerum Germanum Anno 1675. Hamb. Stadtbibliothek.

Die dem Verfasser der besprochenen Schrift allein bekannte Broschüre S. 153 »Copia Eines Schreibens aus Hamburg vom 11. May 1691« ist ins Französische übersetzt und unter dem Titel »La découverte d'un Espion françois dans la ville de Hambourg à Cologne chez Pierre Marteau 1691« erschienen. Hier ist beigefügt »Réponse à la lettre précédente à la Haye ce 12. iuin 1691 und Lettre de Sa Majesté Impériale aux Magistrats de la ville de Hambourg à Vienne le 4. iuin 1691. Hamb. Kommerzbibliothek.

1) Recueil des Instructions des ambassadeurs de France. Geffroy Bd. II, S. 2.

2) Négociations d'Avaux en Hollande. Tome I. S. 3.

führte, hatte durch die Konkurrenz der Hansestädte einen schweren Schlag erlitten. Die Holländer warfen den Hamburgern besonders vor, daß sie französische Weine in Rheinweinfässern in Kriegszeiten in die Rheinlande einschmuggelten, welche als die eigenste holländische Handelsdomäne galten.

Zugleich machte Hamburg aber auch seit den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts den Holländern erfolgreich in den Grönlandsfahrten Konkurrenz. Vergebens suchten sich die holländischen Kaufleute des hamburgischen Tranes durch Zölle zu erwehren. Auf diesem Gebiete spürten ebenfalls die Engländer die hamburgische Konkurrenz, und, da sie den hamburgischen Rivalen zugleich in Archangel begegneten, waren auch sie der Stadt keineswegs freundlich gesonnen. Vor Allem bestand aber in Folge der geschilderten Verhältnisse bittere Feindschaft zwischen Hamburg und den Holländern. Die Hamburger behaupteten, sie trieben Schiffahrt, »um die menschliche Societät unter den allerentferntesten Nationen zu befördern und ein weitläufiges Kommercium zu veranlassen, wodurch die Welt sich selbst recht kennen und die besten Mittel und Wege finden lernt, wie ein Teil derselben von seinem Segen und Ueberfluß dem andern zu seiner Notwendigkeit und Ergötzlichkeit allerhand Reichtum füglich mitteilen könne«. Die Holländer dagegen seien eine Nation, welche glaube, »Gott und die Natur hätten ihnen den Seehandel und die Schiffahrt ganz allein gegeben, um sich deren privative zu gebrauchen«.

Eine Gelegenheit, ihren Neid gegen Hamburg zu bethätigen fanden nun die Engländer und Holländer im Anfange des pfälzischen Erbschaftskrieges.

Hamburg kam gerade damals aus einer Zeit innerer Wirren heraus und hatte kurz zuvor eine dänische Belagerung auszustehn gehabt. Dazu hatte eine Feuersbrunst ein Viertel der Stadt in Asche gelegt. Diese Ereignisse hatten verhindert, daß sich die Kaufleute für die kommenden Dinge vorgesehen hatten. Die Holländer hingegen waren mit Waaren aller Art für lange Zeit versehen. Wenn daher der hamburgische Handel nach Frankreich aufhören mußte, beherrschten sie allein den deutschen Markt und konnten die Preise nach ihrem Belieben in die Höhe schrauben. Diese Verhältnisse wurden noch durch einen Umstand verschlimmert. Es lagen damals dreißig hamburgische Handelsschiffe in französischen Häfen. Im Fall nun es Hamburg nicht gestattet wurde beim Reichskriege neutral zu bleiben, waren diese ebenso verloren, wie die hamburgischen Kapitalien, welche in französischen Handelsunternehmungen angelegt waren.

Diese Umstände veranlaßten die Hamburger, als beim Beginne

des Reichskrieges am 11. December 1688 die Avokatorien und Inhibitorien erlassen wurden, welche den Handel mit Frankreich verboten, den Kaiser inständigst um Neutralität für sich zu bitten. Sie wären die einzigen, welche direkt nach Deutschland ein- und aus Deutschland ausführten. Die süddeutschen Reichsstädte handelten nur indirekt. Für sie importierten und exportierten die Holländer und steckten damit den Hauptvorteil in ihre Tasche. Es gäbe keine deutsche Flotte den hamburgischen Handel zu schützen. Die hamburgischen Kaufleute müßten, wenn sie nicht zu Grunde gehn wollten, Freipässe entweder vom Feinde selbst oder seemächtigen Potentaten mit großen Kosten sich auswirken. Dadurch würden die Waaren vertheuert, und nur Fremde zögen Nutzen daraus.

Durch diese Vorstellungen in Wien gelang es Hamburg andert-
halb Jahre neutral zu bleiben. Und der Kaiser hätte auch noch länger gerne der Stadt durch die Finger gesehen. Denn Hamburg war ein wichtiger Exporthafen für die habsburgischen Länder. Führte es doch abgesehen von anderen Waaren allein Leinwand 3 bis 4 Millionen an Wert jährlich aus Böhmen, Mähren und Schlesien aus. Allein länger ließen sich die Engländer und Holländer nicht beschwichtigen. Sie erklärten öffentlich, sie würden weder Hamburg noch einer anderen deutschen Stadt den Handel nach Frankreich gestatten. Es wäre gleichgültig, sagte eine Flugschrift, ob Hamburg, wenn es den französischen Gesandten Bidal¹⁾, welcher sich noch dort aufhalte, auswies, den Handel mit Frankreich verliere. Ja eben darum solle man den Bidal wegjagen, »damit denen Hamburgern desto ehender und mehr die Hoffnung und der Appetit zu solchen egyptischen Fleisch- und Knoblochtpfpen vergehen möge«. Deutschland verarme nur durch die französischen Manufakturen. Die Abneigung gegen die veränderlichen französischen Moden sei im Wachsen. Bald werde eine beim Reichstage in Regensburg vorgeschlagene Reform denselben den Garaus machen. Nur durch den großen Handel gewönnen die Franzosen das Geld, »vit het welke haer koning als de kleyne Jupiter syne Krygswapenen en helse

1) Um die Angaben des Verfassers S. 151 über Bidal zu berichtigen, sei bemerkt: Pierre Bidal, Baron d'Alsfield (Harsefeld) Resident 1659, 1661, 1667 mußte Hamburg wegen des Reichskrieges 1675 verlassen. Am 25. April 1679 zeigte er seine Zurückkunft in Hamburg an.

Etienne Bidal, Abbé, ein Sohn des Vorstehenden, Resident um 1686 und hernach außerordentlicher Gesandter, verließ die Stadt 1690, kehrte nach dem Ryswicker Frieden zurück und blieb bis zum 3. Juli 1708. Er starb zu Paris 1722. Der Bruder des letzteren war französischer Oberst und hielt sich 1690 in Hamburg auf. Hamburgisches Staatsarchiv.

bomben prepareert, om daer mede alle syne naburen te subiugeeren en te verpletteren na' t exempel van den grooten Jupiter, van wien de Poeten fabuleeren, dat hy de vochtigheyd en de dampen vit de wateren en d'aarde na boven trekt en daer vit tot straffe van den mensche den hagel, donder en blixsem smeed«.

In Folge dieses Drängens seiner hohen Alliierten befahl Leopold der Erste den Hamburgern die verschärften Avokatorien und Inhibitorien gegen den Handel mit Frankreich zu erlassen und den französischen Gesandten Bidal und seinen Bruder auszuweisen. Denn Bidal wäre der einzige Weg Frankreichs im Norden zu verhandeln. Er sei der »Wechselzahler« aller derjenigen Gelder, welche Ludwig der Vierzehnte an an Hamburg angrenzende Mächte unter dem Namen von Subsidien oder an Privatpersonen zur Erhaltung verborgener Korrespondenzen zahle. Außerdem gienge alles Geld, welches Frankreich nach Polen und Moskau und durch Polen in Ungarn zum Hauptrebelln Töckeli schicken wollte, durch Wechsel über Hamburg und somit durch Bidals Hände. Zugleich hielt sich der Bruder Bidals, ein französischer Oberst, in Hamburg auf, um die militärischen Bewegungen auszukundschaften.

Das kaiserliche Mandat erregte großen Unwillen in Hamburg. Der Bürgermeister bat den Kaiser, er möchte doch nicht die Leute zur Verzweiflung bringen, daß sie sich einer fremden Macht in die Arme wüfren. Und wie nahe lag diese Gefahr damals!

Für die dänische Partei, welche vorhanden war, sprachen die materiellen Interessen. Wurde Hamburg dänisch, wurde es der Unannehmlichkeiten ledig, welche jedesmal die Frage der Neutralität bei den Reichskriegen mit sich brachte. Die dänische Flotte hätte dem hamburgischen Handel den Rückhalt gegeben, welcher ihm jetzt fehlte. Hatten doch Engländer und Holländer gerade deshalb so sorgsam die Selbständigkeit Hamburgs geschützt, weil es das beste Mittel war den Handel dieser Stadt niederzuhalten. Der direkte Handel nach dem mittelländischen Meer war ja Hamburg schon dadurch verloren gegangen, daß die Flotte mangelte, welche die Kauffahrteischiffe gegen die Raubstaaten an der nordafrikanischen Küste schirmte. Nur indirekt über Lissabon konnte Hamburg noch nach dem Mittelmeer handeln.

Zu diesen Misständen kam jetzt noch, daß die Assignationsgelder, welche Hamburg an den Kurfürsten von Brandenburg zu zahlen hatte, dazu zwangen fast jedes Jahr die Steuern zu erhöhen.

Wie leicht konnte sich die dänische Partei diese Lage zu Nutze machen!

Als aber der Kaiser allen Klagen kein Gehör gab, schlug der

Rat die Avokatorien und Inhibitorien gegen den Handel mit Frankreich am Rathshause an und ersuchte Bidal in der höflichsten Form die Stadt zu verlassen. Derselbe antwortete, er müsse dieses erst seinem Könige berichten und seinen Befehl abwarten. Der Rat meldete dies nach Wien und hielt damit die Sache für abgethan.

Mit größter Bestürzung erhielt derselbe daher ein neues Mandat Leopolds vom 27. Juni 1690. Darin wurde der Stadt bei 200 T. Rth. Strafe befohlen Bidal und seinen Bruder nebst den Personen und Sachen, welche sie bei sich hätten, zu verhaften und dem kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Gödens auszuliefern. Diesen Befehl auf eigene Verantwortung auszuführen fiel dem Rat und dem Collegium der Hundertachtziger zu schwer. Daher wurde am 10. Juli 1690 die Bürgerschaft berufen. Sie beschloß Bidal auf glimpflichste Art zu verhaften. Da es aber bei der Beratung spät geworden war, überlegte man, ob noch am Abend der Beschluß ausgeführt werden sollte. Es verlautete, der Oberst Bidal befände sich nicht mehr in der Stadt. In Folge dessen entschied die Bürgerschaft sofort eine Deputation hinzusenden, den französischen Gesandten zu verhaften, in der stillen Hoffnung, auch er sei schon fort und man könne ohne Schaden Eifer an den Tag legen. Wie die Deputation hinkam, fand sie denn auch Niemanden mehr vor. Dies wurde nach Wien berichtet, und damit war die Sache beendet.

Dieses letztere Verhalten ist typisch. Es wiederholt sich fast genau derselbe Vorgang bei allen Gelegenheiten, bei welchen Hamburg gezwungen wurde, einen Gesandten oder Spion zu verhaften. Nie wurde in der Regel ein solcher gefunden. Um diesem vorzubeugen, forderte Leopold der Erste im Jahre 1691 den Kurfürsten von Brandenburg auf den französischen Spion Le Clerc durch einige brandenburgische Soldaten in Hamburg zu verhaften. Dies geschah. Derselbe wurde später nach Wien ausgeliefert. Der Rat klagte über diesen Eingriff in seine Jurisdiktion. Der Kaiser erklärte als »chef souverain« dazu berechtigt zu sein. Der Streit darüber gieng in die Verfassungskämpfe der folgenden Jahre unter, »ob der Souverän Hamburgs das hamburgische Volk sei oder nicht«.

Diese Verhaftung des Le Clerc, welche eine Nebensache ist, hat nun der Verfasser oben genannter Schrift zur Hauptsache in seiner Darstellung gemacht, ohne die übrigen Verhältnisse zu berücksichtigen. »Der Versuch der jungen brandenburgischen Flotte auf der Nordsee Seepolizei zu üben«, welche der Verfasser bei dieser Gelegenheit erwähnt, bestand darin hamburgische Schiffe unter dem Vorwande, sie führten Waaren der Contrebande, mit Beschlag zu belegen, um die Stadt zu zwingen die Assignationsgelder zu zahlen,

Denn hierüber beschwerte sich dieselbe in Wien und erreichte es dieselben herabgesetzt zu sehen.

Die Holländer benutzten dann diese Zeit, wo die Hamburger auf die Gnade ihres Flottengeleites angewiesen waren, dem hamburgischen Handel alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen. Als die Hamburger trotz der Kriegszeit Grönlandsfahrten unternehmen wollten, erklärten die Holländer, sie blieben daheim und erwarteten bestimmt dasselbe von den Hamburgern. Diese mußten sich fügen.

Die geschilderten Verhältnisse, glaubt Recensent, beweisen, daß es unberechtigt ist, eine deutsche Politik damals von Hamburg zu fordern. Solange keine deutsche Flotte existierte, welche den hamburgischen Handel schützte, mußte die Stadt für ihr Wohl in ihrer Weise sorgen. Das war eben das Unglück Deutschlands, daß das Bewußtsein der gemeinsamen Interessen der Nation abhanden gekommen war. Dies Bekenntnis ist klagend damals ausgesprochen in den Worten einer Denkschrift »Hamburgs Wohlstand gutt vor Deutschland«. Der Verfasser derselben schließt:

Wenn wir hetten all einen Glauben,
Gott und gemeinen Nutz vor Augen,
Ein volle Maaß und recht Gericht,
Den güldnen Frieden und recht Gewicht,
Darzu eine Müntz und gut Geld,
So stünd es wohl in aller Welt.

In diesen Worten liegt der Schlüssel zum Verständnis der Tragödie der deutschen Geschichte im 17. Jahrhundert.

Zum Schluß möge der Verfasser der besprochenen Schrift verzeihen, daß Recensent »mit dem rechtete, welcher gleichsam den ersten Spatenstich in ein hartes Erdreich gethan hat«.

Hamburg.

O. Krebs.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 S.

Inhalt: Usener, Altgriechischer Versbau. Von *Westphal.* — Pick, Luthers „Eine feste Burg“ in 21 Sprachen. Von *Biernatzi.* — Gujastak Abalisch ed. *Barthelemy.* Von *Justi.* — Monumenta med. aev. Poloniae, tomus IX. Von *Perlbach.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Usener, H., Altgriechischer Versbau. Ein Versuch vergleichender Metrik. Bonn, Verlag von Max Cohen u. Sohn (Fr. Cohen) 1887. 128 S.

Auf S. 78 dieser überaus interessanten Schrift sagt der Verfasser: »In dem Reichthum ihrer metrischen Formen steht die Poesie der Griechen einzig und unvergleichbar da. Diese Mannichfaltigkeit schöner Gebilde mußte blenden und täuschen. Man konnte glauben in der Zurückführung der verschiedenen Reihen auf ihre letzten Elemente, die Versfüße oder wenn es hoch kommt, die rhythmischen Takteinheiten, das Wesen der Sache zu fassen. Der herkömmliche Weg führt zu statistischer Beschreibung, nicht zu geschichtlicher Erkenntniß«. Der Verfasser verlangt (S. 111), daß man den Formreichtum der griechischen Metrik mit anderen Augen ansehe. »Diese schönen Gebilde sind nicht freie Schöpfungen einzelner dichterischer Genien, sondern geschöpft an dem ewig jungen und verjüngenden Born der Volkstüberlieferung. Formen werden nicht geschaffen, sondern sie entstehen und wachsen. Der schöpferische Künstler erzeugt sie nicht, sondern bildet das Ueberkommene veredelnd um. Wer sie willkürlich schaffen zu können meint, übt nicht Kunst, sondern spielende Künstelei; sein Gebilde zerstiebt, wie seine Spur auf Erden erlischt. Was fest gehalten wird vom Volke, was fortlebt und weiter wirkt, das war aus dem Boden des Volks erwachsen, ist Blut von seinem Blute«. Soweit das möglich ist, sucht der Verf. die metrischen Formen alter griechischer Volkspoesie zu bestimmen, auf

welche der Homerische Vers als seine Elemente zurückzuführen ist. Die ursprüngliche Grundlage des daktylischen Hexameters habe bereits Theodor Bergk in einem Freiburger Programme d. J. 1854 erkannt: nämlich den alten volksmäßigen Enoplius, wie er noch im Volksliede auf Lysander vorkomme (*τὸν Ἑλλάδος ἀγαθέας*), und den Parömiacus, die metrische Form des alten Sprichwortverses (*αἶρεν ἔξω πόδα πηλοῦ*). »Aber den metrischen Formen, mit welchen die Griechen und die ihm verwandten Völker in die Geschichte eintreten« — sagt der Verf. 55 — »liegt eine lange Entwicklung voraus. Die Vergleichung der ältesten erreichbaren Versformen, deren sich die Völker unserer Familie bedient haben, gewährt die Aussicht, den gemeinsamen Grundstock annähernd zu bestimmen, den unsere Völker ein jedes in seine Sonderexistenz mitgenommen und in seiner Weise umgebildet haben. Den Weg dazu hat R. Westphals Abhandlung »Zur vergleichenden Metrik der indogermanischen Völker« eröffnet, eine Leistung, deren Verdienst durch die Ueber-eilungen, zu denen die Ueberraschung des neuen Ausblicks verführen mußte, nicht geschmälert werden kann. Sein geübtes Auge entdeckte in einem erzählenden Stück des jüngeren Zendavesta, das noch Westergaard als Prosa drucken ließ, metrische Form. Mit Hilfe der in regelmäßigem Abstand wiederkehrenden Wort- und Satzschlüsse beobachtete er, daß in jenem Stück immer zwei Langzeilen, die aus Halbversen von acht Silben zusammengesetzt sind, sich zu einer Strophe verbinden; innerhalb der Verse ergab sich kein anderes Princip des Baues als die bestimmte Anzahl von Silben in den fortwährend durch Cäsur von einander abgeschlossenen Reihen« . . . Des Ref. Abhandlung über die ältesten indogermanischen Metra wurde 1860 in Kuhns Zeitschrift für vergl. Sprachforschung veröffentlicht. In der zweiten Auflage der Roßbach-Westphalschen Metrik der Griechen II S. 14 (1868) wurde darzuthun gesucht, daß der altiranische Vers

. . . . , | , ||

nicht bloß im Anuštubh des Veda und im Çlokaverse des Sanskrit als ein im Ausgange quantitierend gewordenes Metrum vorliege, sondern daß er sich als ein bloß die Hebungen zählendes Metrum in der altitalischen Poesie (als Vorstufe des Saturnius) und in der altgermanischen Poesie wiederfinde: im altgermanischen Langverse seien zwei Hemistichien von je vier rhythmischen Hebungen vereint. Lange Zeit zögerte die Zend-Philologie, ehe sie der die Zendmetrik betreffenden Entdeckung des Ref. öffentlich ihre Zustimmung gab. Dies geschah erst 1877 durch R. Roths Schüler K. Geldner in der zu Tübingen erschienenen Schrift »Ueber die Metrik des jüngeren

Avesta«. Geldner konstatiert für das Avesta die vom Ref. entdeckten Metra, welche lediglich durch Sylbenzahl und Cäsur, nicht durch Wortaccente und nicht durch die Prosodie bestimmt seien. Er habe, so sagt er, aus den statistischen Zahlenergebnissen »die feste Ueberzeugung gewonnen, daß weder in der Sylbenmessung noch in der Verteilung von betonten und tonlosen Sylben ein festes Gesetz waltete: ein gleichmäßig wiederkehrender Tonfall wie eine geregelte Verteilung von Hebungen und Senkungen auf bestimmte Sylben bleibt somit für diese Dichtungen gänzlich ausgeschlossen«. . . . »Denken wir uns diese Dichtungen nach Art der feierlichen Recitation langsam und eintönig mit vollem Aushalten der Schlußpause vorgetragen, sollte da einer weder durch Rhythmus noch Reim und Alliteration verwöhnten Zuhörerschaft nicht auch diese einfache Form der Poesie in ihrer strengen Durchführung an das Ohr geschlagen und einen ungewöhnlicheren und erhabeneren Eindruck hinterlassen haben, als jegliche einfache Prosa?« Ref. hatte für die von ihm nachgewiesenen Zendmetra angenommen, daß sie ihren bestimmten Rhythmus erst als »gesungene Verse« empfangen hätten; erst durch die Melodie, welche zu den Worten hinzukam, seien die Takte, seien die Hebungen und Senkungen bestimmt worden. Er ließ es daher fraglich, ob der Rhythmus der Zendverse ein iambischer oder ein trochäischer gewesen sei. Ein Jahr später, nachdem Geldners Darstellung der Zendmetra erschienen war, wurde von dem amerikanischen Gelehrten Frederic Allen (Cincinnati) in Kuhns Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 1879 eine Abhandlung »über den Ursprung des Homerischen Versmaßes« veröffentlicht, der er — wie dies jetzt auch H. Useners denselben Gegenstand behandelnde Schrift gethan hat — die durch Ref. gefundenen Ergebnisse über die vergleichende indogermanische Metrik zugrunde legt. Bezüglich der Zendverse sagt Allen: »ein Rhythmus muß in ihnen geherrscht haben. Entschieden hat sich Geldner geirrt, indem er einen eigentlichen Rhythmus den Zendgedichten abspricht. Geldner meint, daß Gleichheit der Sylbenzahl und Einförmigkeit im Strophenbau eine für den primitiven Dichter genügende Grundlage der gebundenen Rede sei. Für den Dichter als Dichtungsprincip, ja: für den Vortragenden und die Zuhörer gewiß nicht. Schon deshalb nicht, weil die Gleichheit der Sylbenzahl, wofern sie nicht durch rhythmischen Vortrag unterstützt wird, dem Zuhörer gar nicht vernehmbar wäre. Das menschliche Gehör vermag nicht eine Gruppe von acht Sylben als ein Ganzes genau zu fassen. Man weiß nicht, ob man sieben, acht oder zehn Sylben hört. So wäre die Gleichheit der Reihen ganz und gar zwecklos und unnütz, falls diese Reihen nicht durch den

Rhythmus in kleinere, dem Ohre leicht faßbare Einheiten — also in Versfüße — geteilt waren«. Von der Auffassung des Ref. weicht der amerikanische Gelehrte bloß darin ab, daß er den Rhythmus der Zendverse für iambisch erklärt, weil die den Zendmetren entsprechenden Verse der altindischen Poesie entschieden den iambischen Rhythmus hätten. Das dem indischen Çloka als Grundlage dienende 16 silbige Zendmetrum bestehe aus zwei tetrapodischen Halbversen; in den vier 2 sylbigen Versfüßen einer jeden Tetrapodie bilde die Senkung den Anlaut, die Hebung den Auslaut:

. |

Dies sei der indogermanische Urvers. Aus ihm habe sich der vedische Langvers herausgebildet, der bei scharfer Scheidung in zwei gleiche Hemistichien einem jeden Hemistichium festen prosodischen Auslaut gebe

. |

nicht selten aber auch die vorletzte Sylbe des Hemistichions, welche die rhythmische Geltung der Senkung habe, unterdrücke

. (v) | (v)

Denn statt der Normalform »*Indram viçvā avīrdhant*« begegnen auch Reihen wie »*rathītamam rathīnām*« (S. 563). Der indogermanische Urvers, meint Allen mit dem Ref., war ein gesungener Vers, er konnte ebenso gut eine kurze wie eine lange, eine accentuierte Sprachsylbe als rhythmische Hebung wie als rhythmische Senkung verwenden; im indischen Langverse war die ursprüngliche Gleichgültigkeit des Metrums gegen die Sylbenquantität wenigstens im Ausgange des Hemistichiums überwunden; dem altgermanischen verblieb die dem indogermanischen Urverse eigene Gleichgültigkeit gegen die Sylbenquantität, dagegen wurde der Sprachaccent in der Weise für den Rhythmus verwendet, daß als rhythmische Hebung nur eine solche Sylbe fungieren konnte, welche der Träger des Wortaccentes (Hochton) war; außerdem kam die Unterdrückung der als Senkung fungierenden Sylbe im altgermanischen häufiger als im vedischen Langverse vor. Fr. Allen stellt daher für den altgermanischen Langvers das Schema auf:

(.) : (.) : (.) : (.) : | (.) : (.) : (.) : (.) :

Fr. Allen glaubt es klar gemacht zu haben (S. 567), daß die gemeinsamen Vorfahren der Iranier, Inder und Germanen ihre epischen Balladen in einem Verse gesungen, der aus 2 scharf gesonderten Reihen bestand, deren jede vier Icten und vier leichte Sylben hatte, und zwar begann jede Reihe mit einer leichten Sylbe und schloß mit einem Ictus; und ferner, daß sowohl die Inder wie auch die

Germanen die Gewohnheit hatten, die vor dem letzten Ictus stehende Senkung zur Erzielung eines volleren Schlusses zu unterdrücken. In dem vedischen Langverse sei wenigstens mit der Unterdrückung der letzten Senkung (vor der Schlußhebung) der Anfang gemacht. Im altgermanischen Langverse fehle diese Sylbe fast regelmäßig, so daß die Reihe mit einem gewichtvollen Tonfall von zwei Icten schließe. Aber auch aller anderen Senkungen könne er entbehren; nichts sei gewöhnlicher als eine Reihe, die nur aus vier Sylben bestehe, deren jede einen Ictus trägt:

mō'dés mjǫrǣ | mánná cǫnné.

Soweit folgt der amerikanische Gelehrte der in der zweiten Auflage von Roßbach-Westphals griechischer Metrik gegebenen Darstellung des metrischen Standpunktes der verschiedenen indogermanischen Völker, nur daß er, wie schon gesagt, den Rhythmus der altiransischen Verse nicht als einen absteigenden, sondern als einen aufsteigenden auffaßt.

Weiter lehrt er, daß der aus zwei tetrapodischen Reihen kombinierte Urvers der Indogermanen auch die Grundlage des heroischen Hexameters der Griechen bilde. Er nimmt an, daß der aus sechs daktylischen Versfüßen bestehende heroische Vers der Griechen einst viel schärfer und konstanter, als wir es bei Homer sehen, in zwei Hälften geschieden war, daß auch er wie die von ihm herbeigezogenen vedischen, Zend- und deutschen Verse, aus zwei gesonderten Reihen bestand. Und zwar versteht Allen unter Reihen nicht die *κῶλα* der griechischen Lyrik, die ganz unabhängig von dem Sinne bestehn, sondern wirkliche, durch festen Einschnitt konstante Pausen, und noch dazu durch den Sinn gesonderte Versabschnitte. Denn auch im Griechischen müßten die Versabschnitte ehemals auch Sinnesabschnitte gebildet haben. Die jetzige Mannichfaltigkeit in der Gliederung des epischen Verses könne unmöglich von Anfang an vorhanden gewesen sein. Sie widerspreche ja dem ganzen Wesen der frühen Poesie. Der Vers durfte nicht bald hier, bald da die Sinnespause zulassen, die Gedankenfolge durfte sich nicht unabhängig von der metrischen Einteilung entwickeln. Mit der in der Mitte stehenden Cäsur mußte sich ursprünglich eine Sinnespause verbinden. Erst mit der Zeit konnte eine künstlichere Mannichfaltigkeit der Gliederung eintreten.

In früherer Zeit wurden die beiden *κῶλα* des heroischen Verses durch eine breitere Kluft getrennt. Damals lautete die erste Reihe ebenso gut wie die zweite auf eine *syllaba anceps* aus. Auch im technisch ausgebildeten Verse Homers ist die weibliche Cäsur häufiger als die männliche; in der Ilias *Α* ist das Verhältnis fast wie 3 : 2 ;

rung, die Entwicklung der Sprache nicht spurlos vortübergehen; die ursprüngliche Sprachform konnte aber auch nicht völlig verwischt und dem jüngeren Sprachzustand angeglichen werden, ja sie ist in einer Fülle von Formeln und Nachbildungen, die sie entlehnen, auch von den jüngeren Nachdichtern gewissermaßen anerkannt worden. Wir haben darum das Recht und die Pflicht, und ich denke wir wollen davon nicht lassen, die älteren Schichten des Epos aus Verletzungen des ursprünglichen Anlauts auf Störung der Ueberlieferung und auf eine ursprüngliche Form zurückzuschließen (S. 15). Der Verf. beabsichtigt nicht den Wiederherstellungsversuchen eines vermeintlichen wahren Homertextes einen neuen Weg zu zeigen, sondern im Gegenteil die Achtung vor der Urkundlichkeit der aristarchischen Ueberlieferung einzuschärfen.

Zu der Vernachlässigung des Digamma an Stellen, wo die beiden tripodischen Reihen des daktylischen Hexameters sich vereinen, sieht der Verf. unüberwindliche Schwierigkeiten für die Arbeit des Konjekturekritikers. Verständlich und erklärt würde hier die Vernachlässigung des Digamma sein, wenn der Homerische Hexameter aus zwei Kurzversen zusammengewachsen wäre, deren Fuge sich an jener Stelle des dritten Fußes befände. Dahin gehört *A* 294

εἰ δὴ σοι πᾶν ἔργον ὑπέξομαι, ὅτι κεν εἴπῃς.

Da das Digamma von *φέικειν*, etymologisch bestens begründet (unser »weichen«), bei Homer in voller Geltung sei, so können die Homerischen Worte des Verses nicht anders gelautet haben als

εἰ δὴ πᾶν φέργον || ὑποφέξομαι ὅτι κε φείπῃς;

zu einem daktylischen Hexameter wird dieser Vers des Schemas

$\underline{\text{—}} - \underline{\text{—}} - \underline{\text{—}} \underline{\text{—}} || \underline{\text{—}} \underline{\text{—}} \underline{\text{—}} \underline{\text{—}} \underline{\text{—}} \underline{\text{—}} -$

nie und nimmer sich umkorrigieren lassen, obwohl A. Nauck und A. Fick es versucht haben. Usener sagt: Der Ilias-Vers *A* 294 ist kein Hexameter, sondern nur eine äußerliche Zusammenstellung zweier Kurzverse, die ihre Selbständigkeit durch die freie Behandlung des in der Fuge zusammentreffenden Aus- und Einganges bekunden.

Ein zweiter derartiger Vers der Ilias ist *A* 141

ἀλλ' ἄγε νῆα μέλαιναν ἐρύσσομεν εἰς ἄλα δῖαν.

Notwendig muß hier, in einem der älteren Bestandteile der Ilias, in welchem sogar »ἀνέρουσαν« vorkommt, »ἐρύσσομεν« mit Digamma gelesen werden. Also kein Hexametron, sondern zwei zu keiner Verseinheit vereinte daktylische Kola

ἀλλ' ἄγε νῆα μέλαιναν || ἐρύσσομεν εἰς ἄλα δῖαν.

Analog seien auch folgende vermeintliche Hexameter der Ilias und Odyssee in ihre alten Bestandteile aufzulösen:

νηας μὲν πάμπρωτον || φερούσαμεν εἰς ἄλα θίαν δ 577. λ 2.

νηα μὲν ἄρ πάμπρωτον || φερούσατε ἠπειρόνδε κ 403.

ἡμὲν ὅπως τὸν νεκρὸν || φερούσομεν ἠδὲ καὶ αὐτοί P 635. P 713.

τῇ δ' ἑτέρῃ ξθεν ἄσσον || φερούσατο φώνησέν τε τ 481.

Durch Inschriften werde das anlautende Digamma in *φεκήβολος* u. s. w. bezeugt, daher müsse gelesen werden

ἐκ δ' ἐκατόμβην βῆσαν || φεκηβόλω Ἀπόλλωνι A 438

ἀζόμενοι Διὸς υἱὸν || φεκηβόλον Ἀπόλλωνα A 21

ὡς ἐφατ', Αἰνεΐας δὲ || φεκατηβόλον Ἀπόλλωνα P 333,

wo Bekkers und Naucks Textänderung δὲ *φεκηβόλον* entbehrlich ist.

Dem Worte *Ἴλιος* dürfe das anlautende Digamma nicht erlassen bleiben in

παῖσιν, ἐμοὶ δὲ μάλιστα || τοὶ φιλίω ἐγγεγάσιν Z 493

οἶος σὺν λαοῖσι, || τοὶ φιλίω ἐγγεγάσιν P 145

ὡς λίπον, αὐτὰρ πεζὸς || ἐς φίλιον εἰλήλουθα E 204

νήεσιν ἠγήσασθαι | ἐς φίλιον οὐδέ τι μῆχος ξ 238

ὄχεθ' ἄμ' Ἀτρείδησιν | ἐς φίλιον οὐδέ μοι ἔτλης ρ 104.

Während das Digamma für die letzte Generation selbstthätiger ionischer Rapsoden, die Zeit der zusammenfassenden Ausdichtung, als erloschen gelten dürfe, habe in derselben Epoche die Verbindung von muta und liquida ihre Kraft als Doppelkonsonanz, wenigstens im Inlaute fast ungebrochen bewahrt. Hiernach seien folgende Verse der Ilias und Odyssee zu beurteilen:

καὶ ποτὲ τις φεῖπησι· || παῖτρος γ' ὄδε πολλὸν ἀμείνων Z 479.

ὄν νύμφη τέκε νηΐς || Ὀτρυντῆι πτολιπόρθω Y 384.

κυρτὰ φαληριώοντα, || πρὸ μὲν τ' ἄλλ', αὐτὰρ ἐπ' ἄλλα N 799.

ἀλλὰ κύνες φερούουσι || πρὸ φάσιεος ἡμετέροιο A 351.

βλημένω ἀφίξωσι || πρὸ κούρων θηρητήρων P 726.

ζεύγνυσαν, αἴψα δ' ἔπειτα || πρὸ φάσιεος ἠγερέθοντο Ω 783.

ἐν δ' αὐτὸς κίε φῆσι || προθυμίῃσι πεποισῶς B 588.

οὐρανόθεν καταβάσα· || προῆκε γὰρ εὐρύοπα Ζεὺς P 545.

οἱ δ' ἐπ' ὀνείαθ' ἐτότμα || προκείμενα χεῖρας ἰαλλον I 91 u. s. f.

ὡς οἱ μὲν τοιαῦτα || πρὸς ἀλλήλους ἀγόρευον E 274 u. s. f.

μύθοισιν τέρποντο || πρὸς ἀλλήλους ἐνέποντες A 643.

εἴτ' ἐπὶ δεξί' ἴωσι || πρὸς ἠόα τ' ἠέλιόν τε M 239 u. s.

ἡμὲν ὄσοι ναίουσι || πρὸς ἠόα τ' ἠέλιόν τε ν 240.

ἔγχει, ἐπεὶ τέτραπτο || πρὸς ἰθύ φοι, οὐδ' ἀφάρμαρτεν Ξ 403.

ἦ μὲν ἔπειτ' ἤειξε || πρὸς οὐρανόν, ἦ δὲ παρείθη ψ 868.

πάντη παπταίνοντι || πρὸς ἠερωσιδέα πέτρην μ 233.

ἡ γούνων λίσσοιτο || προσεΐξας Ὀδυσῆα χ 337 u. s.

βλήτο γὰρ ἄμουν δουρὶ || πρόσω τετραμμένος ἀλφεΐ P 598

ὧς ἄρα φωνήσασα || πρόσω ἄγε δια θεάων Σ 388

ὀχθήσας δ' ἄρα φεῖπε || πρὸς εὐὸν μεγαλήτορα θυμόν A 403 u. s.

Wo *προσέηδα* u. dgl. innerhalb der tripodischen Reihe vorkomme, sei *ποιήυδα* u. s. w. zu schreiben.

Die Anlaute *τρ*, *χρ*, *σκ*, *κρ*, wenn sie in der Hauptcaesur des Hexameters stehn, stellt Usener in dieselbe Kategorie wie *πρ*:

νωῖ δ' ἄγ' ἐν φιλότῃ || τραπέισμεν εὐνηθέντε Ξ 314

οὐδὲ γὰρ οὐδὲ Δρύαντος || υἱὸς κρατερὸς Λυκόοργος Z 130

ἔσταν δ' ἐν λειμῶνι || Σκαμανδρίῳ ἀνθεμόεντι B 467

Ζητὸς δ' οὐκ ἂν ἔγωγε || Κρονίουος ἄσπον ἰοίμην Ξ 247.

Der Verf. wird wohl nichts dagegen haben, wenn wir den Ilias- und Odyssee-Vers, welcher nur als eine laxe Vereinigung der beiden daktylischen Tripodien erscheint, als einen »asynartetischen« Hexameter bezeichnen, in dem Sinne, wie das Wort asynartetisch von Bentley und nach seinem Vorgange von G. Hermann gebraucht wird.

Nachdem der Verf. das Vorkommen asynartetischer Hexameter in den Homerischen Gedichten konstatiert hat, gibt er den Nachweis, daß die nämlichen metrischen Bildungen auch auf griechischen Inschriftsteinen vorkommen. »Mag auch die Zahl der nur gelegentlich gemachten Beobachtungen noch eine geringe sein, sie genügt vollkommen um der vermeintlichen Hypothese die Thatsache zur Seite zu stellen. Von neuen Funden, wie sie jährlich in wachsender Fülle zu Tage treten und gerade den hier vor kurzem dünnen Bestand ältester Denkmäler so erfreulich mehren, darf auch hier Zuwachs an Belegen erwartet werden, und vielleicht vermögen schon heute belesenere Epigraphiker meiner Sammlung manche Ergänzung hinzuzufügen.« (S. 28.) Folgende Verse aus Weih-Inschriften werden von H. Usener als ältere (asynartetische) Formen des epischen Hexameters aufgeführt

Ἴσταιεὺς μ' ἀνέθηκεν || Κάλλωνος ὕπερ, φίλ' Ἄπολλον,

wo das Wort Ἴσταιεὺς choriambisch zu messen sei,

Μνάμ' ἐμὶ Πυρ(ρ)ιάδα, || ὃς οὐκ ἦτε[ί]σταιο φεύγειν,

[Ἀλκιμάχω] τόδε σῆμα || μήτηρ ἐπέθηκε θανόντι,

ὄρφανὰ τέκνα λίποιτο || χῆρον βίον, οἶκον ἔρημον,

ἄνθεα πάντα φύουσιν, || κάλλος δὲ τὸ σὸν μεμάρανται,

κλαύσατε δαίμονα πάντες, || Θεοδώρας νεότηταν,

Ξυτὸν Ἀθανοδότου τε || καὶ Ἀσωποδότου τόδε φέρρον.

Dem Verfasser gelten auch diese dem strengen metrischen Bau durchaus nicht entsprechenden Hexameter »als Beweis des unwill-

kürlichen Fortwirkens einer alten längst verschollenen Form«, ohne daß er von anderen erwartet, dass sie von ihnen mit dem gleichen Wohlwollen betrachtet werden. Durch Einmischung fraglicher oder gar bedenklicher Beweisstücke könne der Umfang, aber nicht die überzeugende Kraft der Beweisführung vermehrt werden.

Die Wissenschaft wird es dem Verf. danken, daß er den schwerlich anzutastenden Nachweis geliefert hat, daß sich unter den Homerischen Versen auch solche finden, in welchen die dem daktylischen Hexameter zu Grunde liegenden tripodischen Reihen noch unvereint neben einander stehn, und daß diese gleichsam vorhomerische Bildungsweise auch unter den Hexametern der Inschriften vertreten ist.

Im daktylischen Hexameter der vollendeten Technik sind zwei daktylische Tripodien in der Weise zu einem μέτρον δίκωλον vereinigt, daß erst in der ἀπόθεσις des Schluß-Kolons eine συλλαβὴ ἀδιάφορος eintritt; wenn dieselbe schon im Inlaute des Verses erscheint, ist dies eine in den Dialekteigentümlichkeiten begründete Ausnahme. In analoger Weise sind in daktylischen Pentamern zwei daktylische Tripodien katalektischer Bildung zu einem μέτρον δίκωλον δικατάληκτον vereint.

Daktylischer Hexameter und Pentameter sind gleichförmige μέτρα δίκωλα; jedes der beiden zu einem μέτρον vereinten Kola ist ein daktylisches. Archilochos war der erste, welcher μέτρα δίκωλα aus zwei heterogenen Kola bildete, von denen das eine dem daktylischen, das andere dem trochaeischen (iambischen) Rhythmengeschlechte angehörte.

Er verband die daktylische Tetrapodie mit einer darauf folgenden trochaeischen Tripodie zu einem μέτρον δίκωλον, welches bei den alten Theoretikern als ἑξάμετρον περιτυσσυλλαβές oder ἡρῶον ηὐξημένον bezeichnet wird.

⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ | ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮

οὐκ εἶδ' ὁμῶς θάλλεις ἀπαλὸν χρῶα, | κάρφεται γὰρ ἦδη.

Neben den normal gebildeten daktylisch-trochaeischen ἑξάμετρα περιτυσσυλλαβῆ, die am Ende des zweiten Kolons eine συλλαβὴ ἀδιάφορος hatten, kamen in demselben archilocheischen Gedichte auch solche Verse vor, welche einen laxeren Bau in der Art zeigten, daß jedes der beiden heterogenen Kola ein selbständiges Metron mit schließender συλλαβὴ ἀδιάφορος ausmachte. Dahin gehört das ἑξάμετρον περιτυσσυλλαβές

⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ || ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ⋮ ||

Καὶ βήσας ὀρέων δυσπαιπάλους || οἶος ἦν ἐφ' ἦβης.

Hephaestion führt diesen Vers des Archilochos in seinem metrischen Encheiridion c. 15 an mit der Bemerkung: *γίνεται δὲ ὁ τελευταῖος τῆς τετραποδίας διὰ τὴν ἐπὶ τέλους ἀδιάφορον καὶ κρητικός*, d. i. als letzten Versfuß der daktylischen Tetrapodie gebraucht Archilochos statt des Daktylos auch den Kretikos, da er die Schlußsylbe dieses ersten Kolons als *ἀδιάφορος* auffaßt.

Ferner verband Archilochos die daktylische Tripodie mit einem iambischen Dimetron

⊥ ⊙ ⊙ ⊥ ⊙ ⊙ ⊥ | ⊙ ⊥ ⊙ ⊥ ⊙ ⊥ ⊙ ⊥

ἀλλὰ μ' ὁ λυσιμελής, | ὦ 'ταῖρον, δάμναται πόθος.

Nach Horat. Epod. 11, 10 u. 11, 13 zu schließen

arguit et laterē || petitur imo spiritus ||

libera conciliā || nec contumeliae graves ||

war in diesem Verse des Archilochos die Schlußsilbe des ersten Kolons eine *συλλαβὴ ἀδιάφορον*.

Diese freieren Bildungen der daktylisch-trochaeischen Metra dikola des Archilochos, welcher in der Komissur der beiden Kola eine *συλλαβὴ ἀδιάφορος* zuläßt, haben genau dieselbe Eigentümlichkeit, welche H. Usener für eine Zahl von heroischen Versen der Ilias und Odyssee konstatiert:

⊥ ⊙ ⊙ ⊥ ⊙ ⊙ ⊥ ⊙ || ⊙ ⊥ ⊙ ⊙ ⊥ ⊙ ⊙ ⊥ ⊙ ||

Bentley bezeichnet die freiere Bildung der daktylisch-trochaeischen Verse als asynartetische Bildung. Schwerlich wird H. Usener etwas dagegen einzuwenden haben, wenn wir die analog gebildeten Verse der Ilias und Odyssee von den nach normaler Technik gebildeten durch die Benennung asynartetischer Hexameter (im Sinne Bentleys) unterscheiden.

Das von H. Usener aus der Ilias und Odyssee nachgewiesene *μέτρον ἡρῶον* asynartetischer Bildung (bleiben wir der Kürze wegen bei Bentleys »asynartetisch«) nun soll es nach des Verf. Ansicht sein, welches aus dem 16silbigen Urverse der Indogermanen, jenem aus 2 tetrapodischen Reihen kombinierten Langverse, hervorgegangen ist. Auch Fr. Allen, der jene asynartetische Vorstufe des Hexameters auf dem Wege synthetischer Deduktion, nicht wie der Verf. auf dem Wege kritischer Analysis, erschlossen hatte, war zu derselben Annahme wie H. Usener gelangt. Das technisch ausgebildete *μέτρον ἡρῶον* ist ein aus 2 tripodischen Reihen bestehender Langvers, der von seinem genetischen Zusammenhange mit dem indogermanischen Urverse zunächst keine Kunde gibt. Aber bei dem asynartetisch gebildeten Homerverse ist dies anders, so wie man sich ihn als einen gesungenen Vers denkt und seinen musikalischen Rhythmus nach jenen Versen

Taktwert den übrigen, und unter diesen steht ein Vers von vier Hebungen den zwei abgestumpften gleich«. In Wirklichkeit aber bildet der erste Vers des Volksliedes keine Dipodie, wie H. Usener annimmt, sondern eine Tetrapodie :



So schreibt J. S. Bach die Melodie dieses Volksliedes, die er in seinen Keiserling-Variationen (I 63 Peters) mit einem zweiten Thüringer Volksliede polyphonisch verbunden hat.

Ueberhaupt kann in der Metrik, zumal in der vergleichenden Metrik — H. Useners Buch will ja »ein Versuch vergleichender Metrik« sein — nicht scharf genug zwischen gesungenen und gesagten Versen geschieden werden. Sowohl der gesungene wie gesagte Vers besteht aus Versfüßen. Aber was Aristoxenos im zweiten Buche seiner Rhythmik von den nach dem Zeitmaße des Chronos protos zu bestimmenden πόδες sagt, gilt bloß von den πόδες des ἐν μουσικῇ πατόμενος ῥυθμός, bloß von den Versfüßen des gesungenen Verses und der Instrumentalmusik, — denn auch die Instrumentalmusik hat nicht minder wie die Vokalmusik ihre Versfüße, obwohl bis jetzt die Kenntnis der in der Instrumentalmusik vorkommenden Versfüße trotz Matthesons Vollkommenem Kapellmeister noch immer eine esoterische ist. Die vergleichende Metrik wird nicht bloß den gesprochenen, sondern auch den gesungenen Vers zu behandeln haben. Während für den gesprochenen Vers fast ein jedes der heutigen Kulturvölker seine eigenen Principien hat, die entweder aus quantitierender oder accentuierender Grundlage hervorgegangen sind, ist gegenwärtig bei allen Völkern in der musikalischen Rhythmik dasselbe Princip zur Geltung gekommen, welches dem gesungenen Verse der alten Griechen zu Grunde liegt und durch Aristoxenos theoretisch fixiert worden ist. Daß unsere großen Meister der musikalischen Composition Bach, Händel, Gluck, Mozart, Beethoven ihre Werke in derselben rhythmischen Form gehalten haben wie die alten Griechen, diese bisher nur in dem kleinen Kreise der Aristoxenus-Verehrer bekannte Thatsache kann nicht anders erklärt werden, als daß das rhythmische Gefühl dem menschlichen Geiste immanent ist und sich daher bei alten und neuen Völkern in ähnlicher Weise manifestieren muß. Ohne daß es unsere Musiker wissen, zählen sie nach den zuerst von Aristoxenos theoretisch erkannten Chronoi protoi (die Ausnahmen brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden), wenn sie nach $\frac{3}{4}$ -, $\frac{3}{8}$ -, $\frac{6}{8}$ -, $\frac{6}{16}$ -, $\frac{9}{8}$ -, $\frac{1}{8}$ -Takten zählen, denn in diesen Taktvorzeichnungen

bezeichnet der Zähler die Anzahl der Chronoi protoi, welche durch den Nenner als Viertel-, Achtel-, Sechszehntelnoten bestimmt werden. Das ist genau der Aristoxenische Standpunkt. Den Standpunkt der mittelalterlichen Mensuralmusik dagegen hat unsere Musik festgehalten, wenn sie für den geraden Takt die bei den Mensuralisten vorkommenden Taktbezeichnungen C u. s. w. anwendet. Von den bei Aristoxenos besprochenen Taktarten der griechischen Musik wendet die heutige nicht bloß das Rhythmengeschlecht des 4-zeitigen (daktylischen), des 3-zeitigen (trochäischen), sondern auch des 6-zeitigen (ionischen) Versfußes an. Bloß das päonische Rhythmengeschlecht ist in der modernen Musik erloschen. Die Versuche es wieder einzuführen, welche von Händel (Orlando) und von Boieldieu (Weiße Dame Nr. 11), gemacht sind, haben keinen bleibenden Erfolg gehabt. Das dem menschlichen Geiste immanente rhythmische Gefühl verlangt sogar, daß die moderne Musik ihre rhythmischen Glieder genau so weit, wie dies Aristoxenos für die griechische Musik angegeben hat, ausdehnt: von 3-zeitigen und 4-zeitigen Versfüßen kann eine tetrapodische Reihe gebildet werden, bei 6-zeitigen (ionischen) Versfüßen vertritt die Dipodie dieselbe Stelle, welche dort die tetrapodische Reihe einnimmt, nur im modernen Recitative findet das Aristoxenische Gesetz über die Ausdehnung der rhythmischen Reihen keine Parallele (der griechischen Musik fehlte das auf laxerem rhythmischen Gefühle beruhende Recitativ der modernen): hier werden auch sieben und mehr Versfüße zu einer rhythmischen Reihe verbunden.

Je größer aber die principielle Gleichheit der rhythmischen Formen in der Kunst der Griechen und in der christlich modernen Musik, um so mehr scheint es auffallen zu müssen, daß tetrapodische Reihen bei Griechen und Modernen zwar gleich häufig, tripodische Reihen aber in der modernen Musik um so seltener sind. Den Rhythmus des daktylischen Hexameters werden manche in den Werken der modernen Musik kaum vernommen haben. Selten genug kommt es vor, daß sich in unserer Musik daktylische Tripodien in längerer Folge ununterbrochen an einander reihen. Wer Glucks Taurische Iphigenie gehört hat, der hat in der der Ouvertüre eingelegten Vokalmusik den antiken Rhythmus heroischer Hexameter vernommen:

Grands Dieux! soyez - nous se-cou - ra - bles! De tour -
nez vos fou - dres ven - geurs,

In der Vokalmusik Mozarts, Beethovens, Webers wird man diesen tripodisch-daktylischen Rhythmus vergebens suchen. Außer der Gluckschen ist die Bachsche Vokalmusik die einzige, welche denselben zu Gehör kommen läßt. Bach hat in seiner Hohen Messe das Chorlied No. 11 »Cum sancto spiritu« nach daktylischen Tripodien gegliedert:



Das sind regelrechte daktylische Hexameter, nur daß denselben eine 1-zeitige Anakrusis vorangeht. Mit Ausnahme von Glucks Tau-rischer Iphigenie und Bachs Hoher Messe dürfte schwerlich in unserer Vokalmusik der Rhythmus des daktylischen Hexameters der Alten gefunden werden. Bach indes hat denselben auch in der Instrumentalmusik zur Anwendung gebracht. Unter den Fugen des Wohltemperierten Klaviers ist 1, 21 (B Dur), 2, 16 (G Moll), 2, 22 (B Moll) im Rhythmus daktylischer Tripodien, deren zwei sich zum Hexameter vereinigen, gehalten. Am instruktivsten für diesen Rhythmus ist die erste B Dur-Fuge des Wohltemperierten Klaviers:



Das sind zwei anakrusische Hexameter Bachs, in denen wir durch Legatobogen die einzelnen tetrapodischen Reihen markiert haben. Man wird alsbald finden, daß Bach trotz der von ihm angewandten Anakrusis die antiken Verscäsuren eingehalten hat: aus keinem anderen Grunde, als weil das rhythmische Gefühl unseres großen Meisters Bach mit dem rhythmischen Gefühle der alten Griechen identisch war.

Da tripodisch-daktylische Rhythmen in unserer Musik gar so selten sind, glaubte ich, als ich die in Rede stehende Bachsche Fuge in den Elementen des musikalischen Rhythmus besprach, den tripodischen Rhythmus derselben dadurch am besten verständlich machen zu können, daß ich ihn in den tetrapodischen umformte. Umgekehrt muß das Griechentum verfahren haben, als es die tetrapodischen Reihen des alten vorhomerischen Hexameters zu tripodischen Reihen gestaltete. Wir kehren hiermit auf die zu Anfang unserer Besprechung angeführten Worte des Verfassers zurück: »Die

schönen Gebilde der griechischen Kunst ... der schöpferische Künstler erzeugt sie nicht, sondern bildet das Ueberkommene veredelnd um*. So sind auch die tetrapodischen Reihen des ältesten griechischen Verses zu tripodischen umgebildet und veredelt worden. Gerade diese Umbildung tetrapodischer zu tripodischen Rhythmen ist eine Künstlerthat, durch welche das Griechentum seine rhythmische Ueberlegenheit über alle verwandten Völker bethätigt zu haben scheint. Von modernen Künstlern hat außer dem Komponisten der Taurischen Iphigenie eigentlich nur der große Meister Bach als der einzige den tripodisch-daktylischen Rhythmus wieder zu gewinnen den nicht erfolgreichen Versuch gemacht. Im Volksliede kommt dieser Rhythmus, so viel Ref. weiß, bei keinem anderen Volke als bei den Russen vor. In der Sammlung russischer Volkslieder von J. Melgunow »Ruskija Pesni . . . Moskwa 1879« enthält p. 10 ein mehrstimmiges Chorlied des russischen Landvolkes im Rhythmus des daktylischen Hexameters der Griechen, freilich ohne Einhaltung der antiken Cäsur. Der Originaltext lautet in deutscher Uebersetzung :

Auf dem Pétersbürger, | auf dem schönen Wége ||
auf der Twérschen Straße | in der Näh der Stádt,

fährt mein Schátz, mein Hólder, | auf dem Dreígespánne, ||
auf dem Dreígespánne | únter Glóckenklánge, ||

Schátz auf Dreígespánne, | únter Glóckenklánge, ||
únter Glóckenklánge | únd mit Schéllen drán ||

Bíttre Thränen, wéhe, | hát geweint mein Hólder, ||
bíttre Thränen, wéhe, | hát mein Schátz geweint. ||



Der russische Originaltext gibt auch als gesprochenener Vers im Ganzen denselben Rhythmus wie ihn die deutsche Uebersetzung eingehalten hat, also Verse desselben Metrums, wie z. B. »Auf Arkonas Höhen«. Aber es kommen hinreichend Fälle vor, wo im russischen Volksliede der Worttext in der Art des alteranischen Verses die rhythmische Hebung mit dem Silbenaccente nicht zusammenfallen würde, wenn nicht die Melodie hinzukäme.

Das ist eine aus zwei Hexametern bestehende Distichie. Demselben tripodisch-daktylischen Rhythmus gehören von den russischen Volksliedern der Melgunowschen Sammlung auch Nr. 1. Nr. 7 an. Die kunstreiche Mannichfaltigkeit, welche der Hexameter der Griechen durch die Verteilung der Cäsuren erhält, ist dem daktylischen Hexameter des russischen Volksliedes unbekannt, denn die Cäsur tritt hier am Ende der tripodischen Reihe ein. Aber der musikalische Vortrag des Verses steht im russischen Volksliede auf einer entschieden höheren Stufe, als er jemals im alten Griechentume stehn konnte. Denn der Gesang des russischen Volksliedes ist stets ein mehrstimmiger, nicht durch Anwendung von Terzenintervallen wie im deutschen Volksliede, sondern durch eine polyphone Behandlung der Stimmen, welche von keinem gelehrten Musiker den russischen Landleuten komponiert sind, sondern von diesen als selbständige Schöpfungen gesungen werden, zum Teil sogar im Augenblick des Singens von den Sängern frei gestaltet, daher mit vielen Varianten, welche der sorgsame Herausgeber Melgunow dem Leser nicht vorenthalten hat. Musikalische Instrumente werden zum Vortrage der vom Chore gesungenen russischen Volkslieder nicht gebraucht, sie sind ganz Vokalmusik¹⁾. Kein anderes Land hat ähnliche Volkslieder aufzuweisen, durch sein Volkslied ist Rußland der ganzen übrigen Welt voraus. Konstatieren wir, daß das russische Volk (d. i. das russische Landvolk) in seinen nationalen Liedern auch den Rhythmus des daktylischen Hexameters der alten Griechen anwendet; eine historische Brücke, auf welcher dieser Rhythmus von den alten Griechen zu dem russischen Volke hinübergewandert sein könnte, läßt sich nicht ausfindig machen, ebensowenig wie für die Anwendung desselben Rhythmus bei Bach und bei Gluck. Hier gibt es keine andere Erklärung, als daß dem menschlichen Geiste das nämliche rhythmische Gefühl immanent ist: im gesungenen Verse oder vielmehr in der Musik überhaupt muß es bei den alten Griechen, bei den modernen Komponisten Bach und Gluck und in den

1) Auf die von unseren großen abendländischen Meistern ausgebildeten Harmoniegesetze ist in den russischen Volksliedern keine Rücksicht genommen, und doch ist das Volk, von welchem diese Musik herrührt, ein musikalisch so hoch beanlagtes, daß unsere deutschen Musikgelehrten an diesen Volksliedern ihre Freude haben. Als von mir Melgunows Sammlung zum ersten Male zwei Leipziger Musikforschern vorgelegt wurde, riefen diese ganz erstaunt: »Wir sehen es, glauben es aber doch nicht: wer von unseren heutigen Musikern wäre im Stande, solche Musik zu komponieren?« Im vorigen Jahre wurde dem Publikum der größeren deutschen Städte Gelegenheit geboten, unter Slavianskys Leitung die nationalen Chorgesänge der russischen Landleute kennen und bewundern zu lernen.

nationalen Chorgesängen des russischen Landvolks zu den nämlichen rhythmischen Formen führen.

Bückerburg.

R. Westphal.

Pick, Bernhard, Dr. Martin Luthers »Eine feste Burg ist unser Gott« in 21 Sprachen. Zu seinem 400jährigen Geburtstage (Mit Luthers Brustbild). Chicago, Ill. Severinghaus & Co. Publishers. 1883. 46 S. 8°.

Luther ist anerkanntermaßen nicht allein der Schöpfer der neu-hochdeutschen Prosa, sondern auch des Kirchenliedes. Er hat es wie kein anderer verstanden, dem Gedanken den völlig entsprechenden volkstümlichen Ausdruck zu geben, schlicht und kräftig zugleich. Daher bewahrt auch sein Kirchenlied eine jugendliche Frische, die nie veraltet und eine melodische Form von hinreißender Wirkung. Allen voran steht das bekannte »Ein' feste Burg ist unser Gott« ein Kirchenlied ersten Ranges, einzig in seiner Art. Dem Grundgedanken der Reformation, sowohl nach seiner polemischen wie nach seiner apologetischen Seite hin, verleiht es einen ebenso vollkommenen wie mächtig ergreifenden Ausdruck. Darum ist es auch, gleichwie der kleine Katechismus Luthers, gleichsam ein Symbol der Kirche der Reformation, insbesondere der nach Luther benannten Kirchengemeinschaft geworden. Wo immerhin unter einem Volke die Reformation Eingang gefunden, hat auch dieses Lied mit seinen mächtigen Akkorden seinen Einzug gehalten. Ueberall mit Begeisterung aufgenommen hat es wesentlich dazu beigetragen der Reformation die Wege zu bahnen. »Diese Lieder Luthers«, sagt ein Jesuit Conzenius, »haben mehr Seelen getödtet als seine Bücher und seine Reden«. Gleich der Bibel ist es daher auch in nicht wenige Sprachen übertragen worden. Freilich ist es so durchaus deutsch empfunden und in eine ächtdeutsche Sprachform gekleidet, daß eine Uebertragung in eine andere Sprache niemals ganz das Original erreicht, zumal zur Beibehaltung des Versmaßes und des Endreims in der fremden Sprache nicht immer der Gedanke des deutschen Originals festgehalten werden kann. Umänderungen, Vertauschungen, Auslassungen und Ergänzungen sind unvermeidlich und darunter leiden sowohl die Tiefe der Gedanken wie die Kraft, die dem Wort innewohnt. Indessen gibt eine Zusammenstellung der Uebertragungen des Liedes in verschiedene Sprachen, wie sie die oben erwähnte Schrift enthält, den Beweis, einen wie vielfachen Widerhall dieser urdeutsche Posaunenton auch in den Herzen anderer Völker gefunden hat. Auch in den fremde Sprachen redenden Christengemeinden wird das Lied unvergessen bleiben.

Der Verf. nennt in dem kurzen Vorwort diese Sammlung von »56 Uebersetzungen des Reformationsliedes« in 21 Sprachen die zweite, die er herausgegeben; die erste erschien 1880 in 19 Sprachen. Eine italienische und eine ungarische sind neu hinzugekommen: die bereits vorhandenen durch eine lateinische, eine französische und vier englische vermehrt. Von letzteren ist die Auswahl groß, es sind 28 aufgeführt; diese Sprache und ihre Litteratur ist dem Verf. wohl am gründlichsten bekannt. Es will uns vorkommen, als wenn die englische Sprache neben der lateinischen sich ganz vorzugsweise dazu eignete, die ergreifende Gewalt des Liedes wiederzugeben. — Den auf S. 17 gemachten Quellenangaben wäre noch hinzuzufügen, daß die spanische Uebersetzung S. 35 in dem *Salterio christiano*. Madrid, libreria nacional y estranera. 1878. pag. 3 abgedruckt ist (im ersten Verse Nr. 1 muß es heißen *fuerte*, nicht *fuerto*), sowie daß die italienische Uebersetzung S. 43 in dem Gesangbuch der evangelischen Gemeinden in Italien: *Salmi Cantici*. Quarta edizione. Firenze. Tipografia Claudiana 1885 pag. 21 als *Cantico 20* steht. In der hier besprochenen Schrift muß in Strophe 1 der zweite Vers an die Stelle des dritten und der dritte an die Stelle des zweiten gerückt werden; auch muß es Str. 2 V. 5 heißen *domandi* und Str. 4 V. 5 *pieni* statt *pinei*. Die schwedische Uebersetzung S. 32 findet sich in dem jetzt in Schweden gebräuchlichen Gesangbuch: *Swenska Psalm-Boken*. Af Konungen gillad och stadfästad år 1819. Stockholm 1884. S. 85 u. f. Nr. 124 (Str. 1 V. 4 muß es heißen *wilje* statt *wilja*). Die dänische Uebersetzung ist dagegen in der S. 31 mitgeteilten Form dem jetzt in Norwegen gebräuchlichen Gesangbuche entlehnt, während das gegenwärtig in Dänemark geltende »*Psalmebog*« eine Uebertragung hat, die sehr abweichend von der erstgenannten sich einer älteren im »*Evangelisk-kristelig Psalmebog til Brug ved Kirke og Huus-Andagt*. København 1806« Seite 166 u. f. No. 190 mitgeteilten anlehnt. Der Setzer oder Korrektor des hier S. 31 vorliegenden Drucks scheint den der dänischen Sprache eigentümlichen Buchstaben ö, der entweder als ein von oben nach unten durchstrichenenes o oder als ein o mit einem kleinen schrägen Strich darüber geschrieben wird, nicht gekannt zu haben. Richtig heißen die Wörter *Nód* (nicht *Nod*), *Hóvding*, *stóde*, *dómt*, *Bórn*; desgleichen Str. 1 V. 3 *færd* statt *ferd*; und Str. 3 V. 2 *opsluge*, nicht *opfluge*.

Der Verf. schreibt im Vorwort S. 1, daß er in dieser Schrift »den noch vorhandenen Rest« — nämlich der von ihm gesammelten Uebersetzungen — »in erweiterter Form als Gedenkblatt zum 400jährigen Geburtstage „des deutschen Propheten“ ausgehen lasse«. Dabei

ist dem Referenten aufgefallen, daß der in den Händen des Verf. befindliche Rest nicht noch reichhaltiger gewesen ist. Ref. hat nämlich, 1875 von einem befreundeten Prediger in Holland dazu aufgefordert, für den Verf. eine Anzahl Uebersetzungen in skandinavischen Sprachen gesammelt, was ihm nur dadurch möglich wurde, daß ein Studierender der Theologie in Kopenhagen, Namens Hafström, sich der Mühe unterzog, auf der dortigen, an skandinavischer Litteratur sehr reichen Bibliothek zu suchen und abzuschreiben was dort vorhanden war. So gelangte Ref. in Besitz einer finnischen, einer lappischen, einer isländischen, einer grönländischen, drei dänischer und einer schwedischen Uebersetzung, die derselbe leider damals, weil er krank war, ohne Abschrift zu behalten, nach Holland weiter beförderte. Dort nahm ein Dr. Cohn, der inzwischen verstorben ist, sie in Empfang, um sie dem Verf. zu übermitteln. Sollte letzterer die in seiner Schrift nicht abgedruckten Uebersetzungen in lappischer, isländischer und grönländischer Sprache gar nicht empfangen haben? Man muß es fast annehmen, denn die Uebersetzungen in diesen nur Wenigen bekannten Dialekten würden doch zur Vervollständigung der Sammlung wesentlich beigetragen haben. Ref. möchte sein großes Interesse an dem von Umsicht und Fleiß in hohem Maße zeugenden Unternehmen des Verf. noch dadurch bekunden, daß er einen S. 17 ausgesprochenen Wunsch erfüllt, indem er nämlich hier eine griechische (neugriechische) Uebersetzung des Lutherliedes mitteilt. In dem Liederbuche des griechischen Mädcheninstituts Arsakion in Athen, welches deutsche Lieder in Uebersetzung nebst den deutschen Melodien enthält, findet sich, wie der Hofprediger in Athen schreibt, ein schwacher Versuch von dem Dichter Angelos Vlachos, dessen erste vier Verse so lauten:

*Ἀκρόπολις μας ὁ Θεός
ὁ μέγας ὁ ἐν ὑψισταῖς
καὶ σιδηροῦς μας θυρεός
ἢ εἰς αὐτὸν θερωή μας πίσυς.*

Die Fortsetzung entspricht aber so wenig dem deutschen Original, daß ihre Mitteilung sich nicht verlohnt. Um so dankenswerter ist es, daß der Verf. der sehr gelungenen Uebersetzung von Goethes Faust ins Neugriechische, Herr Aristomenis Provilejios in Athen sich hat bereit finden lassen, die nachfolgende Uebertragung des Lutherliedes anzufertigen, welche unter Bertücksichtigung der nicht geringen sprachlichen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, als eine möglichst treue, namentlich in den drei ersten Strophen, und überaus wohl lautende bezeichnet werden kann. Sie lautet:

*Πύργος μας εἶνε ὁ Θεός,
σκέπη καὶ ἄσυλόν μας
καὶ λυτρωτῆς καὶ βοηθός
ἐν μέσῳ τῶν δεινῶν μας.*

*Ὁ παλαιὸς ἐχθρός
ὀρθοῦται βλοσυρός
μὲ δόλον καὶ ἰσχύν·
ἐπάνω εἰς τὴν γῆν
δὲν ἔχει ὁμοίον του.*

*Ἡ δύναμις μας ἀσθενής
μας ἐγκαταλιμπάνει,
πλὴν πρόμαχος μας τοῦ Θεοῦ
ὁ ἐκλεκτός προφθάνει.*

*Γνωρίζεις τίς αὐτός;
ὁ Ἰησοῦς Χριστός!
Μόνος αὐτός Θεός
ὑπάρχει κραταιός·
ἡ νίκη ἐδική του.*

*Καὶ ἂν δαιμόνων στρατιαὶ
τὸν κόσμον κατακλύσουν,
ἀλλὰ τὴν πίστιν μας ποτέ
ποτέ δὲν θὰ κλονήσουν.*

*Ὁ βασιλεὺς τῆς γῆς
αὐτῆς, ὁ ἐναγής,
εἰς μάτην καθ' ἡμῶν
ἐμπίπτει μὲ θυμὸν·
εἰς λόγος τὸν συντριβεῖ.*

*Ὁ λόγος σου ἐξ οὐρανῶν
ἂν δὲν τὸν ἀνατρέπη,
πλὴν ᾗς τὸν ἀγῶνα τὸν δεινὸν
ἡ χάρις σου μας σκέπει.*

*Ἐς λάβη πᾶν ἐλθῶν
πρόσκαιρον ἀγαθόν
ἐστίαν καὶ τιμὴν,
πλὴν ἅς δοθῇ ἡμῖν
τὸ κράτος σου τὸ θεῖον.*

Rev. Dr. B. Pick stellt in der Einleitung zu seiner Sammlung von Uebertragungen den Text des Liedes in der Gestalt voran, wie ihn das Augsburger Gesangbuch vom Jahr 1531 hat, führt dann

mehrere Verunstaltungen des Liedes an, die es in verschiedenen Gesangbüchern, z. B. im Hamburger von 1787, im Neuen Ansbachischen von 1800, im Schaumburg-Lippischen von 1804, im Arnstädtischen (Schwarzburg-Sondershausen) von 1811 u. s. w. erfahren hat, und berührt auch die Frage nach der Zeit der Abfassung, ohne sich für eine der verschiedenen Ansichten zu entscheiden. Hier wäre noch hinzuweisen auf die von Fischer und Linke herausgegebenen Blätter für Hymnologie 1883 S. 75 ff. und S. 103 ff., sowie auf das Marburger Universitäts-Programm (1883) von Achelis »Entstehungszeit von Luthers geistlichen Liedern«. In letzterem wird S. 21—27 es unentschieden gelassen, ob es vielleicht schon 1521 oder 1524 gedichtet sei, da diese Vermutung, die auch sonst schon ausgesprochen, in einem Citat bei Schamelius Lieder Comm. 1724 eine Stütze finde, die nicht zu ignorieren sei. Derselbe bemerkt nämlich im vierten Anhang, der eine kurzgefaßte historia Hymnopaeorum enthält, S. 96 in einer Note, von dem bekannten Hermann Tast: »Er war erst unter den 24 vicariis zu Husum in Hollstein. Als er den Lutherum gelesen hatte, fieng er an die Wahrheit zu lehren und zu predigen. Und da ihn die Pfaffen nicht in die Kirche ließen, geschah es unter einer großen Linde. In der ersten Predigt zu Gardingen im Eiderstädtischen hat er beym Schluß Ao 1524 allein gesungen: Ein feste Burg etc. wurde der erste Reformator selbiger Lande und dann auch Past. zu Husum, starb 1551 alt 61«. Ebenso erzählt Petrus Saxe, geboren 1579, dessen Annalen, im Ms. in Kopenhagen, bis 1645 reichen. -- Für eine spätere Abfassungszeit, nämlich 1527, erklären sich K. F. Th. Schneider: D. Martin Luthers geistliche Lieder nebst einer kurzen Geschichte ihrer Entstehung. 2. Aufl. Berlin 1856 und J. K. F. Knaake: Luthers Lied »Ein feste Burg« im Jahre 1527 gedichtet, in Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben, herausgegeben von Dr. Chr. E. Luthardt Leipzig 1881. S. 39—48; für 1529 K. Goedeke: Dichtungen von D. Martin Luther. Leipzig 1883. S. 69, und Wagenmann, der die Einleitung zu Goedeke geschrieben hat, dem sich auch Fischer in dem Supplement zum Liederlexikon 1886. S. 41 zuzuneigen scheint. Der Versuch Bäumllers: das katholische Kirchenlied 1886. I S. 29 die Melodie zu dem Lutherliede als ein Plagiat von einem alten katholischen Lectionarrecitativ hinstellen zu wollen, ist völlig gescheitert, da die Melodien des alten »Kölner Lectionars« sämtlich neueren Ursprungs sind, nämlich aus dem 18. Jahrhundert stammen, wie unlängst in der Münchener Allgemeinen Zeitung nachgewiesen ist.

Manche der in vorliegender Schrift mitgetheilten Uebersetzungen sind größtenteils Umdichtungen, dem deutschen Original wenig ent-

sprechend z. B. die beiden holländischen S. 30 und 31 von Da Costa und von J. J. L. Ten Katen. Mitunter ist das Versmaß verändert, z. B. in der englischen Uebersetzung von B. H. Kennedy 1863 S. 24, oder die vierte Strophe fehlt wie S. 20 in der englischen Uebertragung von A. T. Russell 1851. Diese Strophe scheint überhaupt den Uebersetzern die meiste Mühe gemacht zu haben. Die mitgetheilten 56 Uebersetzungen gehören folgenden Sprachen an: hebräisch, englisch, holländisch, dänisch, schwedisch, französisch, spanisch, italienisch (dies fehlt im Sprachenverzeichnis S. 17 unten), lateinisch, russisch, polnisch, böhmisch, wendisch, lettisch, litauisch, finnisch, esthnisch, ungarisch (fehlt ebenfalls S. 17), endlich die afrikanischen Dialekte: Akra, Tshi und Zulu (S. 41). Eine nochmalige Auflage dieser Schrift würde sich noch mannigfach vervollständigen lassen. Möchte es dem Verf., der bisher so fleißig gesammelt, noch vergönnt sein, seine Sammlung zu bereichern; wir würden ihm gern dazu behülflich sein.

Altona.

Dr. Biernatzki.

Gujastak Abalish. Relation d'une conférence théologique présidée par le Calife Mâmour. Texte pehlvi publié pour la première fois avec traduction, commentaire et lexique par A. Barthelemy, Ancien Élève de l'École des Hautes Études. Paris, F. Vieweg, Libraire-Éditeur 67, Rue de Richelieu, 67. 1887. (Forme le 69^e Fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes Études). — 80 S. in 8^o.

Eine musterhafte Ausgabe der Disputation zwischen Atür-farn-bāg Farruchzātān, Pēschpai (Großpriester) von Pārs, und dem verfluchten (Ketzer) Abālisch über Gegenstände der persischen Religion. Das Werkchen, zu derselben Gattung theologischer Traktate gehörig wie Ulemā-i Islām und ähnliche von Masudi erwähnte, war bisher nur dem Namen nach bekannt (s. Haug, Essais 108. West, Pahl. Texts III, XXVII), und ist vom Verf. herausgegeben nach zwei Kopenhagner Handschriften, deren eine die Abschrift der andern, im 14. Jahrh. geschrieben, ist, und einer Pariser vom Jahr 1737. Die Parsitranskription weicht in der Art vom Urtext ab, daß man ein verlorenes Pahlawimanuskript voraussetzen darf, aus welchem unsere älteste Handschrift und jene Transskription abgeleitet werden müssen. Diese gleichfalls vom Verf. aus Handschriften zu München und Paris entnommenen Transskriptionen in Zend- und neupersischer Schrift (sogenannten Pazend und Parsi) hat er zur Bequemlichkeit des Lesers unter den Urtext gestellt, und die Uebersetzung in neu-

persische Sprache nur soweit, als sie vom Parsi abweicht, in Fußnoten beigelegt; in einem Kommentar hat er zudem die gleichlautenden Stellen aus den Rivajat ausgehoben und, wie den Urtext selbst, ins Französische übersetzt. Endlich ist auch ein Glossar und ein Index der Pahlawiwörter in lateinischer Schrift beigelegt, so daß sich das Buch zur Einführung in das Studium des Pahlawi eignet.

Der Inhalt der Disputation hat nur insofern Interesse als man sieht, mit welcher unwichtigen Dingen sich die Priester beschäftigten, und wie spitzfindig sie sich mit den Einwürfen der Vernunft gegen den Dualismus und mit noch geringfügigeren Fragen, wie z. B. dem Dilemma abfanden, daß man das Wasser wegen seiner Heiligkeit nicht an Schmutz bringen dürfe und doch desselben zur Reinigung benötige. Sie hatten hierin bereits Vorbilder in manchen Glossen der Pahlawiübersetzung des Awesta.

Geschichtlich möglich ist die Disputation; der Großpriester ist eine historische Person, und wenn man ihn als den Vorgänger von Manuschithra (881) und von dessen Vater Guschan Jim ansieht, wirklich ein Zeitgenosse des abbasidischen Chalifen Mamun (813—833), unter dessen Vorsitz die Disputation geführt wird und der auch nach andern Zeugnissen theologische Kontroversen zu veranstalten pflegte; dagegen schreibt der Traktat diesem Fürsten wohl zu viel Konnivenz zu, wenn er ihn, den Beschützer des Islam, der Meinung des zoroastrischen Priesters seinen vollkommenen Beifall ausdrücken läßt.

Der Verf. hat einige offenbare Fehler des Textes glücklich verbessert; einige Stellen sind wegen verderbter Lesarten, resp. Differenz zwischen Text und Transskription einem vollen Verständnis unzugänglich. Nach Anleitung der letztern ist vielleicht S. 28, 2 (paz.: *čün mán nvrōišnī pa du bun āsta svat*) statt des vom Verf. gelesenen Pahlawiwortes *giravišn* (Glaube, was vielmehr *varōišn* ist) *nirōišn*, weiterhin *pun dū bun-dātakih* (vgl. Dinkart ed. Peshotun D. Behramji III, S. 132, Z. 4. 5 vgl. Jamaspji D. Minocheherji, Pahl. Dict. 22. 286) zu lesen, und es würde zu übersetzen sein: »wie unsere Bestimmung auf zwei Principien (ruht), das ist uns am eignen Körper offenbart (versinnbildlicht)«, da er nämlich durch die heilige Schnur in zwei Hälften, eine göttliche (intellektuelle) und eine irdische geteilt ist. Die Parsitransscription scheint als letztes Wort des Vordersatzes *šāft* abzutrennen, in welchem sie aber irrig np. *šavad* (wird) sieht, während es etwa »gestützt, beruhend« bedeuten müßte, als Particip zu dem später folgenden *ēstēd* gehörig; für *āsta* (Friede) scheint hier keine Stelle.

Von seltenen Pahlawiwörtern erwähnen wir: *afzatār* (Mörder), *ervājinātan* (Fragen aufwerfen, im Minoichirad *airožinend*, Nerios. *avalokayanti*, np. durch *justan* (fragen) übersetzt), *ēraxtan* (widerlegen; da man die Zeichen auch *hēraxtan* lesen kann, so würde man an armen. *herk'el* erinnert, welches de Lagarde indessen mit med. *pareq* (kämpfen) zusammengestellt hat); ferner *mōčak* (Schuh, np. *mōzah*, sonst im Pahl. *mūk*); die Druj Nasu heißt *nasrušt*, vielleicht mit Anspielung auf den Namen ihres Gegners *Sraoša*, S. 49. So dann ist *Abālisch* als bisher nicht bekannter pers. Name zu nennen; da die herkömmliche Lesung vielleicht durch die richtigere *Abālāg* zu ersetzen ist (S. 7, Z. 1), so könnte man an np. *ābarah*, *āvārah* denken, welches u. a. »heimatlos, umherschweifend«, sodann »Einsiedler« bedeutet und in der Bedeutung »Prophet« aus dem Türkischen ins Awarische übergegangen ist (Schiefner S. 90). Endlich sei bemerkt, daß der Chalif *amīr mūmīnīn* heißt, während die ältern omajjadischen Münzen *amīr-i varōšnigān* zeigen.

Marburg.

Ferd. Justi.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX continet Codicis diplomatici Poloniae minoris Partem secundam 1153—1333 [a. u. d. T.: Kodeks dyplomatyczny Małopolski. Tom II wydał i przypisami objaśnił Dr. Franciszek Piekosiński. w Krakowie nakładem akademii umiejętności Krakowskiej 1886]. LVI, 374 S., 1 Tafel. 4^o. 14 Mark.

Im Jahre 1876 veröffentlichte Dr. Franz Piekosiński im Auftrage der historischen Kommission bei der Krakauer Akademie als dritten Band der Monumenta medii aevi historica ein Urkundenbuch für Klein-Polen, welches in 371 Nummern das damals bekannte Material bis zum Beginn der Jagellonenherrschaft, 1386, hinabführte. Diesen verhältnismäßig geringen Umfang verdankte die Sammlung dem Umstande, daß nicht nur für das Bisthum und die Stadt Krakau andere Bände der Monumenta bestimmt waren, sondern auch die größeren Klöster, wie das alte Benediktinerkloster Tyniec und das Cistercienserkloster Mogiła (Clara Tumba) bei Krakau besondere Urkundenwerke bereits besaßen, welche den letzten Jahrzehnten angehörten und den Fortschritten der diplomatischen Wissenschaft und der historischen Kritik vollauf Rechnung trugen. Letzteres war aber nicht der Fall bei dem im Jahre 1634 in Krakau erschienenen, für seine Zeit die höchste Anerkennung verdienenden Werke Nakielskis über das Stift der Brüder vom heiligen Grabe zu Miechow, das zahlreiche Urkunden in die Geschichtserzählung aufgenommen hat und dadurch für den polnischen Historiker eine sehr wichtige Quelle,

aber inzwischen so selten und theuer geworden ist, daß es außerhalb der früher zu Polen gehörenden Landestheile sich kaum antreffen läßt. Deshalb beschloß die historische Kommission, was sie eigentlich schon 1876 hätte thun sollen, die von Nakielski edierten Urkunden von Neuem abdrucken zu lassen, und ließ durch den bewährten Herausgeber jener ersten Sammlung und der Krakauer Urkundenbücher zu diesem Stamm das nicht unbeträchtliche weitere Material hinzufügen, das diesem in den 10 Jahren aus Archiven, Bibliotheken und Druckwerken an kleinpolnischen Urkunden zugeflossen war. So ist der vorliegende Band, welcher den neu gesammelten Stoff bis zum Tode Wladyslaw Lokieteks (1333) enthält und dem noch ein zweiter bis 1386 folgen soll, entstanden. Er hat die historische Litteratur Osteuropas um ein wichtiges und vortrefflich gearbeitetes Urkundenbuch bereichert, aber auch die Unübersichtlichkeit der polnischen Codices diplomatici weiter gesteigert. Die von verschiedenen Seiten nach verschiedenen Gesichtspunkten seit 1840 unternommenen Publikationen mittelalterlicher Diplome in Polen bilden heute schon eine kleine Bibliothek für sich, beschränken sich theils auf einzelne geistliche Korporationen, wie die eben angeführten, wollen das Gebiet der alten Landschaften, wie Groß- und Kleinpolen, Masovien, umfassen, oder erheben auch den Anspruch das ganze alte Königreich in ihren Rahmen zu ziehen, wobei dann der größeren geographischen Ausdehnung leider nur die größere Unvollständigkeit entspricht. Am bequemsten für die Benutzung ist jedenfalls das neue großpolnische Urkundenbuch, von 1877—81 in 4 Quartbänden bis 1399 von der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen herausgegeben: hier findet man ohne Ausnahme alle großpolnischen Diplome, gleichviel wo sie früher abgedruckt waren, zusammen; wer mit kleinpolnischen Dingen zu thun hat, braucht neben den drei getrennten Urkundenbüchern Piekosińskis noch die von Tyniec und Clara Tumba und kann auch die alte Sammlung von Ryzyszczewski und Muczowski (1847—58) nicht entbehren. Möchte wenigstens das vor 13 Jahren in der Krakauer Akademie erörterte Projekt, Regesten über dieses weitzerstreute Material anzulegen und zu veröffentlichen, zur Ausführung gelangen!

Der vorliegende zweite Band des Codex diplomaticus Minoris Poloniae enthält 248 Urkunden (von 12 im Anhang mitgetheilten Fälschungen meist des 17. Jahrhunderts sehe ich dabei ab), von denen 125 bisher noch ungedruckt, dagegen 123 bereits bekannt waren, darunter allein 38 aus Nakielski: im Original sind noch 75 erhalten, die übrigen stammen zum kleineren Teil aus Transsumpten, zum größeren aus Kopialbüchern, von denen das der Klarisserinnen

zu Alt-Sandecz aus dem Jahre 1681 (welchem 47 Nummern entnommen sind) obenan steht. Die Originale finden sich, da in Polen die großen Privatsammlungen teilweise an die Stelle der öffentlichen und Korporations-Archive getreten sind, in den Bibliotheken des Grafen Rusiecki zu Warschau (12, alle für Miechow), des Fürsten Czartoryski zu Krakau (13, 11 für Miechow, je eine für Alt-Sandecz und die Cistercienser zu Sulejow), des Grafen Przewdziecki zu Warschau (2, für Sulejow und Sandomir), des Grafen Krasinski zu Warschau (1 für die Cistercienser von Wąchock), des Grafen Lanckoron zu Rozdole (1) und des Fürsten Sangusko in Gumniski (1), bei 29 Originalen war der Herausgeber verpflichtet, den gegenwärtigen Besitzer nicht zu nennen. Aus dem Warschauer Hauptarchiv sind 10 Originale (7 für Miechow, je eins für Wąchock, Sulejow und Koprzywnica) entnommen, während die Kopialbücher dieses Archivs, die Metryka korony, 18 Nummern geliefert haben. In den Stadtarchiven von Podoliniec, Bochnia, Lublin und Wieliczka fanden sich nur 7 Nummern (3 + 1 + 2 + 1), in der Krakauer Universitäts-Bibliothek noch 1 Nummer. Aus anderen Landestheilen ergab das Kapitelsarchiv zu Gnesen 1 Stück, das Staatsarchiv zu Posen 3, das Stiftsarchiv zu Trzemesno 2, das Kapitelsarchiv zu Włocławek 6 und ein Kopialbuch von Czerwińsk 1. Von entfernteren Sammlungen gewährten die Archive zu Breslau die größte Ausbeute, 11 Nummern, je 1 Stück fand sich zu Beuthen (dessen Hospital dem Stifte Miechow gehörte), im Culmer Diöcesanarchiv zu Königsberg und in der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg: der letzteren gehört auch das Kopialbuch von Koprzywnica, welchem 6 Nummern entlehnt wurden, während die Kopialbücher von Jędrzejow (mit 4), Staniątek (mit 9), Wąchock (1) und der Dominikaner in Krakau (1) sich noch in ihren Stiftern befinden. Mit dieser Uebersicht über die Herkunft des im 2. Bande enthaltenen Stoffes ist zugleich angedeutet, auf welche Stifter sich derselbe hauptsächlich bezieht: die Mehrzahl der abgedruckten Dokumente gehört Miechow und Alt-Sandecz an, während im ersten Bande (1876) hauptsächlich die Urkunden der Dominikaner und Franziskanerinnen von Krakau, der Cistercienser von Jędrzejow und Szczyrzyc zum Abdruck gelangten. Der Zeit nach verteilen sich die 248 Nummern des zweiten Bandes dergestalt, daß 5 dem 12., 171 dem 13. und 72 dem 14. Jahrhundert zufallen. Ausgestellt sind von diesen Urkunden 114 von kleinpolnischen Fürsten (Lesko der Weiße ist mit 3 Nummern vertreten, seine Gemahlin Grzymislawa mit 2, Conrad von Masovien und seine Söhne mit 12, Boleslaw der Keusche mit 35, seine Gemahlin Kunigunde mit 9, Lesko der Schwarze mit 12, seine Gemahlin Griphina mit 6, Prze-

myslaw II. mit 2, Wenzel II. von Böhmen mit 6, Wladyslaw Lokietek mit 26, seine Gemahlin Hedwig mit 1 Nummer), 7 von schlesischen Fürsten, 1 von Herzog Wenzel von Masovien: 13 Urkunden sind von Baronen, 22 von polnischen Bischöfen, 33 von Aebten, Domherren und anderen geistlichen Würdenträgern gegeben. Unter 45 Bullen finden sich zahlreiche, die als Ergänzung zu Potthasts Regesten dienen, 5 Nummern stammen von päpstlichen Legaten.

Die Art der Ausgabe entspricht, wie in den früheren Publikationen Piekosiński's, allen Anforderungen, welche die heute so ausgebildete Lehre von dem mittelalterlichen Urkundenwesen an derartige Sammlungen zu stellen berechtigt ist. Eine umfangreiche Einleitung weist die eben angeführten Quellen nach und bespricht die Kopialbücher, drei sorgfältige Register (zu denen allerdings im *Kwartalnik historyczny* I, 1 Lwów 1887 p. 81 einige Ergänzungen beigebracht werden) der Personen, Orte und Rechtsausdrücke erleichtern die Benutzung, jeder Urkunde geht ein lateinisches Regest voran und folgt eine sehr genaue Erklärung der Ortsnamen, auch wenn dieselben Ortschaften öfters vorkommen, ein Verfahren, das allerdings viel Raum in Anspruch nimmt, aber dem Leser gestattet, sich an jeder Stelle, ohne erst im Register suchen zu müssen, von der Lage der in Frage stehenden Oertlichkeiten zu überzeugen. Die Textgestaltung zeigt im Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben jetzt größeren Anschluß an das in Deutschland gebräuchliche Verfahren; während Piekosiński früher alle Willkürlichkeiten der mittelalterlichen Schreiber im Druck wiedergab, beschränkt er sich jetzt darauf, *u* und *v*, *c* und *t* genau nach der Vorlage zu geben, dagegen in späteren Kopien die mittelalterliche Orthographie (*e* für *ae*) durchzuführen, was ich für durchaus berechtigt halte. Die erklärenden Noten (in polnischer Sprache) nehmen besonders im Anfang häufig den Charakter kleiner Abhandlungen an, so zu N. 372 (über die Datierung der Stiftung von Brzeźnica), N. 373 (die Siegel des 12. Jahrhunderts), N. 374 und 380 (die ältesten Schenkungen von Jędrzejow), N. 387 (die Kreuzfahrt nach Preußen von 1223), N. 427 (das Itinerar Conrads von Masovien), und zeigen überall, daß der Herausgeber den Stoff meisterhaft beherrscht.

Wenden wir uns nach dieser Uebersicht über den Inhalt des Urkundenbuches den einzelnen Dokumenten zu, so geben manche von ihnen hin und wieder zu Betrachtungen Veranlassung. In N. 386, einer Zehntenschenkung des Erzbischofs Vincenz von Gnesen für Jędrzejow aus dem Jahre 1221, erwähnt der Aussteller seinen Vorgänger *bone memorie Johannes quondam archiepiscopus ecclesie, cui Deo annuente nunc presideo*: das erinnert an eine Stelle in der Chro-

nik des Magister Vincentius, der von 1218—23 als Mönch im Kloster Jędrzejow lebte: III, 10 (Bielowski, Mon. Pol. II, 336) *Erat enim eiusdem sancte Gneznensis ecclesie, cui tu presides, archipontifex Martinus.* In der eben erwähnten ausführlichen Note zu N. 387 (1223 Schenkung des Dorfes Malininov durch Lesko von Krakau an Bischof Christian von Preußen) glaubt Piekosiński die Lage dieses oft gesuchten Ortes durch Małyn' am Ner im Gebiet von Sieradz bestimmen zu können, da Sieradz zum Anteil Leskos gehört habe: nur 50 Kilometer westlich davon, jenseits der Warte, liegt das dem Bischof früher von Wladyslaw Odonicz verliehene Dorf Cekoviz bei Kalisch, so daß diese Bestimmung allerdings wahrscheinlicher ist, als alle anderen bisher versuchten. Sehr wichtig ist N. 389, bisher noch ungedruckt und im Original erhalten: Herzog Lesko schenkt dem Kloster Sulejow das Dorf Łęczno, 1224 22. Sept. in Prudov (vielleicht Prądzewo no. von Łęczycza, P. hat den Ort, den er in heutiger Schreibweise durch Prądów wiedergibt, nicht ermittelt): Zeuge und Mitbesiegeler ist neben Bischof Ivo von Krakau auch der preußische Bischof Christian, der bisher vom 6. August 1223 bis 27. Mai 1227 nicht nachweisbar war; ein früherer Besitzer des Dorfes Graf Chocemir erhält vom Abte *80 marcas fusi et puri argenti et quinque Erfordienses, quod dicitur latum*, es wird hervorgehoben, daß er in Gegenwart des Herzogs *super eadem hereditate aquam abrenunciacionis bibisset*, der Herausgeber hält die Urkunde trotz des auffälligen Titels *nos Lestco dux Cracovie* für echt: den Ausdruck *argentum fusum* vermag ich so früh in polnischen Urkunden nicht nachzuweisen, auch ist die Erwähnung der Erfurter Münze dunkel. Wichtig für die Vorgänge nach Leskos Ermordung am 22. November 1227 ist N. 393 vom 6. December 1227 zu Krakau von der Wittwe des Herzogs Grzymislawa für Sulejow erlassen, unter den Zeugen erscheint Herzog Konrads von Masovien zweiter Sohn Kasimir, der also sofort nach dem Tode des Oheims nach Krakau geeilt zu sein scheint. N. 394, Bulle Gregors IX. für Miechow *Datum Rome II nonas Maii pont. nostri anno secundo* paßt nicht ins Itinerar des Papstes, der sich nach Potthasts Reg. pont. vom 25. April bis 10. Mai in Rieti aufhielt, auch kommt bei Rome in Bullen gewöhnlich noch *apud S. Petrum* hinzu. Da die Bleibulle erhalten ist, kann das Dokument nur von Gregor IX. herrühren. In N. 402, einer bisher unbekanntenen Schenkung Herzog Konrads von Masovien vom 12. April 1232, die später an das Nonnenkloster Staniątek übergieng und daher in dem Kopialbuch desselben erhalten ist, wird der Erzbischof von Gnesen erwähnt: *coram domino fratre archiepiscopo Gneznensi*, was der Herausgeber in *patre* verbessert, vielleicht hat im Original nur *F.* ge-

standen und ist *F[ulcone]* zu ergänzen. N. 408, 1233 Mai 3. Herzog Konrad von Krakau und Masovien transsumiert und bestätigt die Urkunde Leskos von 1224 für Sulejow, die wir oben besprochen haben, hält der Herausgeber für eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach einer ihm von Dr. Ulanowski in Krakau (der Aufbewahrungsort des Originals ist eine ungenannte Privatsammlung) mitgeteilten Beschreibung: das wäre ein Verdachtsgrund auch gegen das Dokument Leskos (389). Zwischen 413 und 414 fehlt die bei Nakielski 160 abgedruckte Schenkung des Dorfes Smroków durch den Krakauer Dompropst Vitus an Miechow vom 15. August 1236, deren Echtheit wohl unbezweifelbar ist, wenigstens stimmen die in derselben genannten Krakauer Prälaten mit anderen Dokumenten. Interessant ist die Erwähnung des Magdeburger Rechts, *quo cives Cracovienses et Sandomirienses utuntur*, in einer Schulzenurkunde Boleslaws des Keuschen für Podoliniec bereits von 1244 (425), während Krakau erst 1257 sein Stadtrechtsprivilegium erhielt, P. weist zur Vertheidigung dieser Urkunde S. 74 auf ähnliche Verhältnisse in Breslau hin. Die große Note mit dem Itinerar Konrads von Masovien zu N. 427 wurde schon erwähnt: zu berichtigen ist in derselben S. 76 die Erwähnung des pommerellischen Wyszegrod am Einfluß der Brahe in die Weichsel (1231 Sept. 17, *dum edificaretur a duce Cunrado castrum Wisegrod, in Smarsowiz* = Smardzewo bei Płock, heißt es in einer Urkunde für Clara Tumba), das sich damals im Besitz Swantopolks von Pommerellen befand (Pommerell. Urkdb. n. 45), hier handelt es sich um die masovische Burg gegenüber der Bzuramündung. Zwischen N. 445 und 446 hätte die altpreußische Monatsschrift X (1873) S. 500 von mir aus einer theologischen Handschrift (saec. 14) der Königsberger Universitätsbibliothek (N. 1160) mitgeteilte Schenkung an das Dominikanerkloster in Sandomir von 1255 eine Stelle verdient, da sie das älteste Zeugnis über die Dominikaner und die [deutsche] Bürgerschaft dieser Stadt zu sein scheint, sodann auch dazu dient, die Reihenfolge der Prälaten des Kollegiatstiftes zu Sandomir zu berichtigen: die hier als Zeugen genannten Propst Jascotlo, Dekan Adalbert, Cantor Petrus und Custos Benedikt erscheinen auch in einem Dokument des Bischofs Prandota von Krakau von 1248 (Cod. dip. min. Pol. I n. 30), werden aber von Piekosiński im Register als Krakauer Domherren angesehen. N. 453, Schenkung Wladyslaws von Oppeln an Miechow von 1257 ist in deutscher Uebersetzung bei Gramer, Chronik der Stadt Beuthen in Ober-Schlesien (Beuthen 1863) S. 340 gedruckt und daselbst S. 23 n. 2. bemerkt, daß der in der Urkunde vorkommende, jetzt nicht mehr auffindbare Ortsname *Balobreze* als Bezeichnung einer Stelle des Prymsaflusses (*Białobrzezie*) bei Brzenskowitz fortlebt. Unter

N. 457 wird der interessante Brief des Abtes R. von Qvda an den Abt N. von Welegrad über den Tatareneinfall in Polen von 1260 mitgeteilt, den Pertz aus einer Korneuburger Handschrift abschrieb, Grünhagen zuerst in den schlesischen Regesten (II n. 1023) im Auszuge brachte, dann Wattenbach im Neuen Archiv II 626 und nach ihm Ulanowski in den Krakauer Sitzungsberichten (Rozprawy i sprawozdania XVIII, 293) vollständig herausgaben: bei der Deutung des wunderlichen Namens *Qvda* möchte ich mich doch entschieden der Ansicht Grünhagens, welche die übrigen Forscher mehr oder weniger bezweifeln, anschließen, daß *Rvda* zu verbessern sei: Rauden liegt gerade zwischen Welegrad und den Gegenden, deren Verwüstung geschildert wird: wenn auch der erste bekannte Abt von Rauden 1263 Petrus heißt, so kann 1260 immerhin ein R. an der Spitze des Klosters gestanden haben. In N. 473, 477 und 483, Urkunden Boleslaws des Keuschen für Polaniec 1264, Wąchock 1271, Miechow 1277, von denen die erste und dritte von dem Unterkanzler Twardoslaus ausgehändig sind, beginnt die Arenga mit einem Hexameter: *Omnia trahit secum volvitque volubile tempus*. Bei N. 500, Ablaßbrief von 12 Bischöfen für die Minoriten und Klarisserinnen in Polen und Böhmen (aus dem Copiarium von Alt-Sandecz) ist im Regest 1284 statt 1285, wie am Schlusse der Urkunde steht, wohl nur Druckfehler, dagegen können die falschen Lesarten der Handschrift *Benaldus Messenensis* und *Lobertus Astensis* mit Hilfe von Gams Series episcoporum ecclesiae catholicae in *Reginaldus* und *Obertus* verbessert werden: von den 12 Bischöfen sind 10 Italiener, einer (Andreas Asloensis) ein Norweger, Robertus Rossensis ein Schotte. Der Ablaßbrief selbst ist am päpstlichen Hoflager zu Perugia, vier Tage vor dem Tode Martins IV. ausgestellt. In N. 515, Privilegium Przemyslaws II. für Wieliczka von 1290, ist in der Arenga *Dum vivit littera vivit et actio* das erste *vivit*, wohl aus Versehen, ausgefallen. Schwierigkeiten bereitet die chronologische Einreihung von N. 520, Schenkung des Kastellans Żegota von Krakau an das Heiligegeiststift daselbst, besiegelt von Herzog Boleslaw von Oppeln *capitaneatum Cracoviensem tenentis* und Bischof Johann von Krakau, die nur aus Długoß *liber beneficiorum dioecesis Cracoviensis* stammende Urkunde trägt das unmögliche Datum M. CC. XXII, welches Piekosiński durch Verwandlung der zweiten X in C in 1292 verbessert, wobei aber, wie er selbst zugibt, nur der Aussteller, aber nicht die Zeugen stimmen: letzteres ist der Fall, wenn wir die erste X in C ändern, dann würde sich M. CCC XII ergeben, die Zeit des bekannten Krakauer Aufstandes gegen Wladyslaw Lokietek, aus welcher freilich ein Krakauer Kastellan Żegota ebensowenig bekannt ist (anseheinend aber auch kein anderer), wie eine Statthalterschaft Boleslaws von Oppeln im

Jahre 1292. Die Urkunde würde dann ein interessantes Seitenstück zu N. 557 sein, in welcher am 17. April 1312 Wladyslaw die aufständischen Bürger bei Gelegenheit einer Schenkung an Alt-Sandecz aller Privilegien für verlustig erklärt. Wichtig für diplomatische Fragen ist N. 573, Neuausfertigung eines Privilegiums Wladyslaws Lokietek für Wąchock unter neuem Siegel, 1318 18. Juni: die Zeugen gehören diesem Jahre an, der Tenor der Urkunde stammt aber aus viel älterer Zeit, weil der 1294 von den Litauern erschlagene Bruder Wladyslaws, Kasimir von Cujavien, noch als ein Lebender erwähnt wird. Bedenklich scheint N. 575, eine nur aus Paprocki, Herby (ed. 1858) p. 66 stammende Aussetzung zu deutschem Recht, in welcher der Aussteller Palatin Navogius von Sandomir am Schlusse als Aushändiger (*Datum per manus dni Navogii etc.*) genannt ist. Den vom Herausgeber zu 592, 1326, vergebens gesuchten Ort Czołys im Archidiaconat Lublin, dessen Zehnten vom Bischof Nanker von Krakau dem Kloster Lysagóra zugesprochen werden, möchte ich in Czułczyce östlich von Lublin finden. N. 603, 1331, ist wohl mehr eine Quittung über den von den Klarisserinnen von Alt-Sandecz gezahlten Peterspfennig als eine Befreiung zu nennen, wie es im Regest heißt. Ob der Abdruck der Nrn. 608—619, Fälschungen meist neueren Ursprungs, erforderlich war, möchte ich bezweifeln, sie tragen doch deutlich das Gepräge ihrer Entstehung an der Stirn, wie wenn in 616 zu 1308 die Türken, in 619 zu 1313 ein Malteserritter vorkommen. Leider ist der Herausgeber zu spät auf den Reichtum der Breslauer Archive an kleinpolnischen Urkunden aufmerksam geworden und hat daher erst in einem Nachtrag, der aber der Einleitung angefügt ist und (mit besonderem Register) dem Hauptteile des Bandes vorangeht, die von dort erhaltenen Nrn. 620—631 (vier stammen aus anderen Quellen) mitteilen können. Denselben ist noch ein Verzeichnis von verlorenen Urkunden beigegeben, von denen sich 7 auf Sandecz, 26 auf Miechow beziehen: vielleicht bringt auch diese noch einmal ein glücklicher Zufall ans Licht. Wie viel die Kenntnis des polnischen Urkundenwesens und der Vorrat an vortrefflich publicierten Dokumenten durch diesen Band Piekosińskis gewonnen haben, wird keinem, der ihn benutzt, entgehn. Den deutschen Historiker werden die zahlreichen Verleihungen des Magdeburger Rechts, auf die ja schon für jene Gegend am Nordabhange der Karpathen vor 30 Jahren Roepell hingewiesen hat, ganz besonders interessieren.

Halle, März 1887.

M. Perlbach.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Tandareis und Flordibel. Herausgegeben von Khull. Von *Steinmeyer*. — *Gess*, Christi Person und Werk. 3. Abt. Von *Düsterdieck*. — *Thévenin*, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Von *Sichel*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Tandareis und Flordibel. Ein höfischer Roman von dem Pleiaere. Herausgegeben von Ferdinand Khull. Graz, Verlags-Buchhandlung Styria 1885. 248 SS. gr. 8°. 8 Mark.

Es ist zu bedauern, daß von den drei Artusromanen des Pleiers der früheste und beste, der Garel (G.), bisher keine Ausgabe erfahren hat, obwohl für denselben neben der späten Linzer Hs. reichliche Bruchstücke eines alten Meraner Codex, welche A. Goldbacher Germ. 8, 89 ff. (G. G.) und I. V. Zingerle in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Kl. Bd. 50, 449 ff. (G. Z.) bekannt machten¹⁾, zur Verfügung stehn und somit ein viel gesicherterer Text für diese Erzählung sich gewinnen läßt als für den nur in Manuskripten des 15. Jahrhunderts überlieferten Meleranz oder Tandareis. Allerdings legte 1881 M. Walz im Jahresbericht des akadem. Gymnasiums zu Wien die Probe einer Edition vor; aber sie misriet, wie allgemein anerkannt wurde, so vollständig, daß ihr Autor für sich und für die Sache gut that, auf jede Fortsetzung zu verzichten. Den weit schlechteren Meleranz (M.) veröffentlichte K. Bartsch, Stuttgart 1861, und über den Tandareis (T.) und seine litterarhistorische Bedeutung handelte ein vorzüglicher, im 12. Bande der Zeitschrift f. d. Altertum S. 470 ff. abgedruckter Aufsatz E. H. Meyers, welcher insbesondere den Zweck verfolgte, eine Aus-

1) G. G. I gehört hinter G. Z. IX, G. G. II hinter G. Z. XIII.

gabe des Gedichtes überflüssig zu machen. Wenn dies Werk trotzdem jetzt im Drucke erscheint, so hätte man billiger Weise von seinem Herausgeber eine Revision und eine Weiterführung der Meyerschen Untersuchungen erwarten dürfen. Statt dessen stellt Khull S. 243 eigene Forschung erst für den Zeitpunkt in Aussicht, wo Walzs Garelausgabe vollendet sein würde. Da indessen, wie bemerkt, der Abschluß dieser Arbeit kaum zu befürchten steht, so wird der Leser des Tandareis wohl auch auf Khulls Erörterungen Verzicht leisten müssen, und sieht sich genötigt, einstweilen selbst Hand anzulegen. Der Wert von Khulls Edition beschränkt sich daher, zumal der T. jedes sprachlichen oder poetischen Interesses entbehrt, so ziemlich darauf, daß sie eine Nachprüfung der Resultate, zu denen seiner Zeit Meyer gelangte, ermöglicht.

Meyer hat die ausgiebige Benutzung der Werke Wolframs, Hartmanns und Wirnts durch den Verfasser des T. nachgewiesen. Aber er gieng weiter, er bemühte sich darzuthun, daß der Pleier für die ersten 8000 Verse dieses Gedichtes eine Handschrift des Parzival vor sich hatte, welche zur Klasse G gehörte, während er für die größere zweite Hälfte sich eines Codex bediente, der aus der Familie D der Parzivalhandschriften stammte. Es verlohnt sich, diese Hypothese zu widerlegen. Denn wäre sie richtig, so würde ihr ein besonderes litterarhistorisches Interesse inne wohnen. Man müßte nämlich annehmen, daß der Pleier ganz wie ein moderner Gelehrter an seinem Schreibtisch, aufgeschlagene Bücher neben sich aufgeschichtet, gearbeitet hätte. Das ist aber nicht der Fall. Ich betrachte zu dem Ende die einzelnen Stellen, welche Meyer für seine Ansicht geltend machte.

T. 9556 (9402 Meyer, welcher nach der von ihm benutzten Hamburger Handschrift zählte): *'mit ir blanken henden wîz, dar an lac der gotes vlîz* stammt aus P. 88, 15 *mit ir linden henden wîz, dar an lac der gotes vlîz* nach D, während G *an den* liest'. Aber bereits im G. 917 lauten beide Verse ganz gleich, und der G. ist, wie Niemand bezweifelt, der älteste Roman des Pleiers. Also nicht erst in der zweiten Hälfte des T., sondern schon in seinem frühesten Gedicht müßte dem Poeten eine Parzivalhandschrift der Klasse D vorgelegen haben. Oder vielmehr, so weit sich aus Lachmanns Apparat ersehen läßt, die St. Galler Hs. D selbst. Doch auf diesen Apparat ist nicht viel zu bauen. Lachmann hat verhältnismäßig wenige Handschriften völlig ausgebeutet, jedes neue Bruchstück, welches auftaucht, zeigt neue Varianten, ja der generelle Unterschied der zwei Handschriftenfamilien tritt immer mehr in den Hintergrund. Bekanntlich bezeichnete Lachmann die nur der Klasse D

oder nur der Klasse G eigentümlichen Lesarten durch ein vorge-
 setztes Gleichheitszeichen, verhehlte dabei aber nicht (s. Vorrede
 S. XVIII), daß die Angabe dieses Gegensatzes vielfach eine zufällige,
 von der Anzahl der Zeugen abhängige sei. Und all die vielen nach
 dem Erscheinen seiner Ausgabe veröffentlichten Fragmente bestätigen
 das und beweisen damit, daß die meisten im 13. und 14. Jahrhun-
 dert umlaufenden Exemplare des Parzival einen gemischten Text
 enthielten. Recht instruktiv in diesem Betrachte ist das Zeitschrift
 f. d. Altertum 28, 241 ff. mitgeteilte Berleburger Bruchstück saec. 13.
 Dasselbe gehört, der überwiegenden Menge der unterscheidenden
 Lesarten nach (70, 3. 29. 71, 10. 25. 72, 18. 26. 73, 4. 10. 108, 19.
 109, 15. 110, 9. 24), zur Klasse D, bietet aber daneben folgende
 von Lachmann ausschließlich der Klasse G zugeteilte Varianten:
 70, 17. 72, 28. 29. 109, 1. 12. 13. 110, 29. 111, 6; außerdem
 weist es manche von Lachmann nur aus einzelnen Handschriften der
 Klasse G oder überhaupt nicht verzeichnete Lesarten auf. Wie
 leicht also kann, auf den vorliegenden Fall angewendet, auch die
 vom Pleier benutzte Parzivalhs., bei aller sonstigen Zugehörigkeit zu
 Klasse G, 88, 16 *dar an* übereinstimmend mit Handschrift D gelesen
 haben! — T. 11987 (11712) *'noch was niht hôch der tac* stimmt bes-
 ser zu D: *ez ist noch vil hôher tac* P. 51, 19 als zu G: *ez ist nu
 wol mitter tac*'. Dagegen ist einzuwenden: 1. schon in der ersten
 Hälfte des T. heißt es fast genau ebenso V. 2658: *dennoch was niht
 hôch der tac*; 2. es läßt sich nicht beweisen, daß der Pleier gerade
 die angeführte Parzivalstelle nachahmte, er konnte auch an Erec
 8187 denken: *dannoch was ez hôher tac*; ferner sagt er M. 7946 *dô
 was ez hôch uf den tac* übereinstimmend mit P. 704, 30 *nû was ez
 hôch uf den tac* und M. 11910 *nû was ez alsô hôher tac* = Wig.
 8011. Wir werden nachher reichliche Gelegenheit haben, zu beob-
 achten, daß der Pleier sich erlaubte, an entlehnten Versen Variatio-
 nen vorzunehmen. — T. 13449 (13168) *'von Tryant* im Reime auf
gewant richtet sich nach D *Triande* P. 786, 28, nicht nach *Triende*
 in G.' Indessen haben auch hier die Handschriften gg *Triant*;
Triande und *Triant* weisen alle Codices P. 629, 19. Wh. 447, 15
 auf, und gerade *pfellet von Triant* (durch den Reim geschützt und
 ohne Variante) wird Wh. 444, 13 genannt. Ebenso schon G. 3460
ein phelle brâht von Triant, 4528 *ein rîcher phelle von Triant*, 5235
borten von Triant. — T. 16768 (16342) *'vil swert wart dâ erklenget*
 stimmt gut mit D: *und swerte vil erklenget* P. 60, 26, weniger ge-
 nau mit G: *mit swerten vil gechlenget*'. Der Umstand, daß M. 8579
und swerte vil erclenget wörtlich mit jener Parzivalstelle überein-
 kommt, beweist allerdings für ihre Entlehnung gegenüber anderen

ähnlichen Aeußerungen Wolframs, aus denen an sich der Pleier auch geschöpft haben könnte, wie P. 380, 14 *dô wart erklenget manec swert* oder Wh. 380, 24 *des wart erklenget manec swert*. Aber die Lesart *mit swerten vil gechlenget* ist kein Charakteristikum der Klasse G, sondern eignet nur der Münchner Handschrift G, welche hier einzig von allen unseren übrigen Urkunden abweicht. — Aus dem gleichen Grunde fällt fort T. 8442 (8299) '*dem gebirge wont nindert mite* = P. 512, 4 *dem brunnen wonte ninder mite*, wo G *niemer hat*' und T. 11429 (11271) '*lîse ân allen schal-slîchen* folgt D P. 192, 24 *dô sleich si lîse ân allen schal*, indem G *eine* dafür bietet'. — Endlich T. 11499 (11341) '*wird gefragt: lebt ieman dinne?*, wie nach D im P. 437, 2 *ist ieman dinne?* G hat *drinne*'. Ich bezweifle, ob es erlaubt ist, auf einen dermaßen geringfügigen Unterschied irgend welchen Schluß zu bauen. Jeder Schreiber, auch der gewissenhafteste, konnte wahrlich leicht, sobald er nicht ganz mechanisch nachmalte, für das seltenere *dinne* der Vorlage das geläufigere *da inne, dar inne, drinne* einsetzen. Uebrigens steht P. 438, 19 *dinne* in allen Manuskripten, und nicht minder kennt die erste Hälfte des T. V. 7906 *dinne* (*darinn* h).

Das dritte Buch des Parzival jedoch, so behauptet Meyer weiter, habe der Pleier auch in der ersten Hälfte des T. nach einer Handschrift der Klasse D benutzt. Zum Beweise werden 2 Stellen (nicht 3, wie Meyer irrthümlicher Weise angibt) beigebracht. Die zweite derselben, T. 7189 (7163) = P. 133, 11 beweist nichts, da es sich hier wieder um eine Lesart nur der Handschrift D, nicht der Klasse D handelt. Eher könnte die erste stutzig machen. T. 5310 (5295) wird ausgesagt, daß *die selben portenære sint aller güete lære* (vgl. auch 6772 *portenære. sin herze was güete lære*), und diese Wendung erscheint als eine sichere Nachahmung von P. 142, 18 *vischære und aller güete lære*; dagegen lesen Ggg, d. h. da das Gleichheitszeichen fehlt, nicht alle, sondern nur eine Reihe von Handschriften der Klasse G, *und manger güete lære*. Gewiß wird kein Schreiber, welcher in seiner Vorlage *aller* vorfand, es durch das eigentümliche *manger* ersetzt haben, wohl aber lag das umgekehrte zu thun sehr nahe, nicht nur für die Parzival Kopisten, sondern auch für den Pleier selbst. Auch wenn dieser eine Handschrift vor sich hatte, die *manger güete lære* aufwies, konnte er leicht sich veranlaßt finden, wäre es auch nur um den Ausdruck seiner Ansicht nach zu steigern oder zu verallgemeinern, ihn mit *aller* zu vertauschen. Uebrigens beruht Meyers Behauptung, daß das 3. Buch des Parzival dem Pleier für beide Teile seines T. in einer Handschrift der Familie D vorgelegen habe, auf der meines Erachtens sehr bedenkli-

chen Annahme, daß noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts dies Buch in einer Sonderausgabe vorhanden gewesen sei.

Wenn Meyer den Nachweis zu führen suchte, daß der Parzival in der ersten Partie des T. nach einer andern Handschrift citiert sei als in den letzten 10000 Versen, so wollte er damit eine und zwar die hauptsächlichste Stütze für seine Vermutung schaffen, daß der T. nicht aus einem Gusse sei, sondern daß zwischen beiden Hälften eine längere Pause stattgefunden habe. Denn die weiteren Stützen, die er zu ihren Gunsten ins Feld führt, sind wenig stichhaltig. Daß das Gedicht schon etwa mit V. 8000 hätte schließen können, ist richtig; aber für wie viele Artusromane, die nur aus einer planlosen Häufung von Abenteuern in majorem gloriam des Helden bestehn, gälte dies Argument nicht? Ferner wird ein Widerspruch angenommen zwischen V. 8199 ff. *swer liep hât, der hât dicke leit, ich enweiz sîn niht, êst mir geseit, liebe git verborgen beidiu vröude unt sorgen* und dem langen Herzenserguß gegen solche Weiber, welche ihre Männer nicht lieben, ihnen vielmehr eine Hölle auf Erden bereiten, V. 17430—17514, zumal hier das *ich* des Pleiers sich stark hervordränge; derselbe scheine inzwischen eigene Erfahrungen gemacht zu haben. Meyer hätte in gleichem Sinne auch geltend machen können, daß nach T. 161 ff. das Gedicht zu Ehren einer Geliebten verfaßt ist, während es V. 4076 heißt: *wan erz durch kurzwile tet daz er daz buoch getihtet hât*, und ähnlich am Schluß V. 18307 ff.: *swen miniu rede nû versmâht, dâ wil ich sîn unschuldic an, ich hân ez durch hübscheit getân unt biderb liuten zêren*. Aber derartige Widersprüche fallen wenig ins Gewicht, denn mit der von Meyer beigebrachten Stelle V. 8199 ff. harmoniert auch nicht V. 119 ff., wo der Dichter erklärt: *mîn vröude ist kranc, daz kumt von einer schulden. diu hât ir zorn uf mich gesworn, des bin ich vröuden âne*. Seinen jeweiligen Mustern Wolfram und Hartmann entsprechend bekundet der Pleier an verschiedenen Orten verschiedene Auffassung und Gesinnung. Nach stylistischen oder sprachlichen Gründen hingegen, welche eine Scheidung des T. befürworten könnten, habe ich vergeblich gesucht.

Die für die Benutzung einer Parzivalhandschrift der Klasse D in der zweiten Hälfte des T. angeführten Momente fallen also fort. Vielmehr deuten einige Stellen mit ziemlicher Bestimmtheit darauf hin, daß dem Dichter auch in dieser zweiten Hälfte ein Codex der Klasse G vorlag. T. 12009 *unt wolt der degên valsches laz ihtes hân an si gegert, ich wæn si hæte in wol gewert* sowie 13485 *unt hæte er ihtes an si gert, ich wæn si hæte ims niht versaget* sind dem P. 552, 27 entlehnt: *het er iht hin zir (ihtes an si g) gegert, ich wæn*

*si hetes (het G) in gewert. T. 17155 dā wart daz varnde volc vil rīch, die enpfiegen grözer gābe teil (: geil) geht zurück auf P. 101, 3. 4 dā wart daz varnde volc vil geil: die enpfiegen rīcher gābe teil; dies Verspaar fehlt aber der Klasse D durchaus. 11814 u. s. w. (s. die Citate in Khulls Register s. v. *Karonicā*) soll das Turnier abgehalten werden und wird auch wirklich abgehalten *ze Sabīns bī der Karonicā*, oder vielmehr *Kortha*, wie nach h in den Text zu setzen war: dies entspricht der Lokalität *Bems bī der Korcā* P. 610, 17. 626, 15. 644, 15, wo immer nur Handschriften der Klasse G, wenn auch nicht alle, *zu Sabīns* oder ähnliches bieten.*

Nichts, so viel ich sehe, weder im Tandareis noch in den beiden andern Romanen, spricht dagegen, daß dem Pleier stets nur eine und dieselbe, der Familie G angehörige Parzivalhandschrift zugänglich gewesen sei. Für die ersten 8000 VV. des T. suchte das ja auch Meyer zu erweisen. Freilich sind nicht alle von ihm gesammelten Stellen stringent. Nicht z. B. T. 4056 (4042). 4878 (4862) 'und öfter ¹⁾: *hin reit der éren rīche degēn*, ist nachgebildet dem P. 451, 3: *hin reit Herzloyde frucht* G, dagegen gebraucht hier D die wirksamere Gegenwart *rītet'*: denn P. 333, 15 steht ohne Variante: *hin reit Gahmuretes kint*, auch braucht der Pleier mit seiner Ausdrucksweise gar nicht Wolfram nachgeahmt zu haben, da Hartmann im Iwein 7941 ebenso sagt: *hin reit diu guote*. — Ferner fällt fort T. 8131 ff. (7988—90) *ouch enbôt der werde degēn klār daz al der tavelrundār sīns diens mit triuwēn nāmen war*, welche Stelle Meyer zu P. 652, 13 G *al der tavelrundære genuzzēn* in Beziehung setzt, da nunmehr Khulls Text mit *daz al der tavelrunder schar* das richtigere gewährt. — Endlich T. 8178 (8035) '*daz möht an werdekeit gefromēn* richtet sich nur nach G im P. 625 (l. 626), 6; D hingegen liest *in gefrumm* und ähnlich weichen die anderen Texte von G ab'. Obwohl hier ein Klassenunterschied der Parzivalurkunden vorliegt, so besitzt doch der Ausdruck keine beweisende Kraft, und zwar deshalb nicht, weil der Pleier an zahlreichen anderen Orten die gleiche Phrase, aber mit beigefügtem Pronomen, verwendet: so T. 7514 *an werdikeit ez iu vrunt*, M. 5175 *an wirdekeit frumt ez dich*,

1) Ich füge alle weiteren beim Pleier begegnenden Beispiele dieser Wendung hinzu: T. 6378 *hin reit der éren rīche degēn*, M. 4948. 12738 *hin reit der éren rīche*, T. 10685. 14135. M. 8988. G. 5381 *hin reit der ellensrīche degēn*, T. 6010 *hin reit der ritter wert erkant*, T. 9629 *hin reit der degēn unverzeit*, T. 10201. G. 1348 *hin reit der úzerwelte man*, M. 325 *hin reit der werde man*, M. 4260. 7070 *hin reit der tugenthafte man*, G. 3122 *hin rīten dise zwéne man*, M. 12509 *hin reit der kúnec von Lorgán*, M. 3076 *hin reit der kúnec von Franken rīch*, M. 1586. G. 2108 *hin reit der valsches frāe*; M. 2483 *hin streich der bote*.

G. 5321 *im mohte an scælde wol gefromen*; vgl. M. 11846 *ir kunft mich an fröuden frumt*, M. 11442 *daz muoz si immer umb mich fromen*.

In wie hohem Grade der Pleier von Wolfram abhängig ist und in welcher Art er ihn benutzte, wird am besten eine Zusammenstellung des Sprachgutes zeigen, das er diesem entnahm. Eine solche Sammlung existiert für den G. bisher nicht, für M. sind nur ganz wenige Spuren von Bartsch zu V. 4539. 5250 seiner Ausgabe und von Meyer S. 485 nachgewiesen worden. Von diesen sowohl als von sämtlichen durch Meyer im T. aufgedeckten oder auch nur ange deuteten Nachahmungen sehe ich natürlich im allgemeinen ebenso wie von einer Wiederholung der oben bereits gelegentlich besprochenen ab; freilich kann auch ich für absolute Vollständigkeit meiner Aufzählungen entfernt nicht garantieren.

T. 61. M. 1458 *von dem kêr ir gemiete gar*: P. 119, 27 *von dem kêr dîne gedanke*. — 179. 8641. G. G. 94, 50 *den rehtiu missewende ie vlôch*: vgl. P. 94, 26 *die wibes missewende ie vlôch*, 113, 12 *die wibes missewende vlôch*, 751, 8 *elliu missewende in vlôch*. — 202 *Artûs der prîs erkande*, G. Z. 524, 137 *Gârel der prîs erchande*: P. 677, 1 *Artûs der prîss erkande*, 558, 1 *Gâwân der prîss erkande*. — 335 ff. M. 3175 ff. entspricht die Situation P. 309, 7 ff. Wig. 247 ff. — 384. 1086 u. s. w. M. 878. 1287 u. s. w. G. 3332. 4070 u. s. w. *valsches laz*: P. 128, 20. 310, 8. — 485 *alle die si sâhen mit gelîcher volge jâhen*, vgl. M. 6135 *daz alle die ez sâhen mit gemeinem munde jâhen*, vgl. G. Z. 500, 16 *alle gelîche jâhen daz si nie gesâhen*, G. 3545. 3684 *die ritter alle jâhen, daz si nie gesâhen*, M. 10015 *die gevangen ritter jâhen daz si nie gesâhen*, weitere Variation M. 5974. T. 17728: Wh. 155, 15 *mit gelîcher volge jâhen daz si nie gesâhen*. — 564. 1736. 6940. 13767. 15411. 16895 *mit heldes handen unverzaget*: P. 263, 26. — 1158. M. 899 *vrowe, lât mich bî wîzen (:sitzen)*: P. 244, 20 *si sprach lât mich bî wîzen (:sitzen)*. — 1790. 3674. 3784. 7806. 8378. 15157. 15627. 17339 17367. M. 4098. 5309. 6366 *ân alle vâr*, 2102. 17231 *ân alle vâre*, 8134. G. 4803. 5141. G. G. 94, 62. G. Z. 533, 167 *ân allen vâr*: P. 369, 2 *ân alle vâre*, P. 252, 29. 431, 22. Wh. 132, 12. 293, 16 *âne allen vâr*; 2095. M. 1399 *ân wankes vâr*, M. 147 *âne wankels vâr*, vgl. M. 1063 *âne valsches vâr*: P. 279, 23 *ân wankes vâre*, P. 476, 21 *sunder wankes vâr*; M. 4598. G. Z. 466, 122 *âne vâr*: P. 612, 2. 699, 7. Wh. 387, 9 *âne vâr*, P. 267, 27. 630, 14. 633, 22. 696, 16. 780, 1 *âne vâre*. — 2061. 9002. 13530 (vgl. 10080). M. 3289. 3381. 5084. 5921. 9261. 9684. 10053. 10075. G. 3073 (vgl. 3080) *sin wâpenroc sin kursît*: P. 36, 38. Wh. 140, 13. — 2065 (vgl. 13545) *ein buckel was dar uf geslagen von goldê, die*

er muoste tragen: P. 70, 28 mit golde von Arâbi ein tiweriu bukel drûf geslagn, swære, die er muose tragen. Weniger stimmen die von Meyer S. 497 verglichenen Stellen des Wigalois. — 2157 (vgl. 2688) reit dem her sô nâhen, daz sie in halten sâhen: P. 289, 13 daz her lac wol sô nâhen daz si Parzivâlen sâhen haben. — 2318 hurtâ wie ez dâ wart getân: P. 673, 10. — 2395 hiez der gevangen schône pflengen, 7313 hiez — der gevangen schône pflengen, vgl. die Variation M. 9615. 9949: P. 208, 24. — 2438. 3491. 3761 Anticonië vor valscheit diu vrîe, vgl. 17531 Anticonien vor valscheit der vrîen: P. 413, 2, vgl. 427, 8 Antikonien, vor valscheit die vrîen; ebenso wird im G. auf Laudamie und Sabie gerne vor valsche diu vrîe gereimt. Außerdem valsches vrî, vor valsche vrî sehr häufig in allen drei Gedichten: P. 255, 8. 271, 6. 580, 6, vgl. 439, 20. Wh. 157, 4. — 2610 môraz klâret unde wîn gap man in unt spise quot: Wh. 265, 10 môraz, clâret unde wîn si heten, unde spise quot; die erste Zeile allein noch T. 15207. M. 6901. 8698. 12202. G. 4912. — 2685 mit ros mit alle uf daz gras, 13152. G. 2215 (wo der Herausgeber den Unsinn der Handschrift nicht bemerkte) mit ros mit alle uf den plân: P. 38, 27. 680, 21 mit orse mit alle, vgl. unten zu M. 9533. — 2717 der helt der rief im nâch genuoc: P. 39, 15 der Spânôl rief im nâch genuoc. — 2725 ff. unt komet niht vür die stat. swaz er gebôt unde bat, endehaft daz wart getân: P. 39, 7 und komt nâch mir in die stat. swaz er gebôt oder (unde G) bat, endehaft ez (daz G) wart getân. — 2796 der prîs mit werdikeit was ganz, G. R. 10b (so bezeichne ich Zingerles Auszüge aus dem G. in seinen Vorbemerkungen zu dem Fresken-Cyklus des Schlosses Runkelstein bei Bozen) des prîs mit wirdikeit was ganz, M. 164 des prîs mit wirdekeit wart ganz, G. 4195 des prîs mit wirdikeit ist ganz: Wh. 32, 18 des prîs mit werdekeit was ganz. — 3726 ob der wise unt der tumbe: P. 30, 9 hie der wise, dort der tumbe, 670, 14 hie diu wise, dort diu tumbe. — 3779 der küneec lûterlich verkôs, daz er in âne schulde vlôs, uf Tandareis den jungen man: vgl. P. 428, 27 Kyngrimursel och verkôs uf den küneec, der in dâ vor verlôs. — 4300 der ie vor schanden was behuot, G. Z. 540, 170 der ie was behuot vor schanden, vgl. T. 9319 der ie vor schanden was bewart: Wh. 51, 1. — 4778 daz al der Franzôser lant, 5120 in der Franzôser lant: Wh. 137, 28. 269, 7, vgl. 116, 6. 85, 14. 335, 11. — 5129 ich bin geheizen Liodarz, mîn vater heizet Teschelarz, unt bin von Poytowê geboren: P. 87, 23 der ander heizet Liëdarz, fil li cunt Schiolarz (Tschielarz g, Tschihelarz g), 68, 21 von Poytowe Schyolarz (vgl. die Varr.). Mit Unrecht sieht Meyer S. 498 in diesem Namen eine Anspielung auf die Grafschaft Leodarz bei Wirnt. — 5557 dô er von Liodarz schiet, wie sîn reise

dô geriet: P. 504, 3 *sit er von Tschanfanzûn geschiet, op sin reise uf strît geriet.* — 6619 *und het in gerne erreicht, er sluoc ungesmeichet nâch im ein sô starken swanc,* M. 6194 *er sluoc im ungesmeichet einen alsô starken slac*: Wh. 429, 19 *dâ wart ungesmeichet helm und schilt erreicht mit eime alsô starken swanc.* Die Ausdrucksweise ist recht selten, ich wußte nur zu vergleichen ndr. Tundalus 36 *âne smeichen* und Kûdrun 843, 3 *âne smiele.* — 7251 *ûz prîse nie ein vuoz getrat,* vgl. 246 *er getrat ûz prîs nie einen vuoz* und 15249 *Artûs het nindert vuoz getreten ûz lobelîchem prîse*: Wh. 350, 17 *ir hêrre ûz prîse nie getrat.* — 7290. 12947. 13255. 15005. G. 4647. G. Z. 514, 35 *manlîche und unverzaget*: P. 564, 25. — 8172 *die man dâ gèn prîse maz*: P. 162, 19. 309, 29, vgl. 145, 3. 275, 16. — 8204 *mit alsô wunderlîchen siten ist diu liebe undersniten*: Wh. 280, 9 *des marcgrâven trâric muot wart mit vreuden undersnîtn.* — 8405 *die rehten strâze er meit*: Wh. 70, 11 *die rehten strâze er gar vermeit* (nicht mit Meyer S. 492 auf P. 180, 5 zu beziehen). — 8434 *in het diu müede überstriten*: P. 547, 12 *mich hât grôz müede überstriten.* — 8789 *liute unt guot swaz heizet mîn,* vgl. 3074. G. 4141 *lîp unt guot swaz heizet mîn,* sowie oft *swaz heizet mîn, allez daz dâ heizet mîn*: P. 362, 2 *liute und guot swaz heizet mîn.* — 8836 *diu kûnegîn bôt im guote naht (: wol geslaht)*: P. 242, 22 *der wirt bôt im guote naht (: wol geslaht).* — 8934 *az der wol geborn gast. vil lûtzel in dâ des gebrast*: P. 405, 23 *saz der wol geborne gast. sîezer rede in niht gebrast.* — 8994 *huop die kûneginne wert sunder schamel* (so ist natürlich mit h zu lesen, nicht *sunder schanden*, wie Khull nach den andern Handschriften schreibt; derselbe Fehler freilich auch in den Meraner Fragmenten G. Z. 543, 5) *uf ir pfert*: P. 89, 3 *si huop Kaylet der degen wert sunder schamel uf ir pfert.* — 9107 *für unbetrogen* (auch 11517?). G. R. 10b: P. 64, 1. 339, 21. 385, 12. 667, 22. Wh. 26, 19. 81, 16. 84, 28. 88, 10. — 9148. G. 3485 (der Herausgeber bietet Unsinn) *diu maget stuont uf, der kus geschach*: Wh. 213, 25. — 9694 *spîse wilde unde zam, met môraz wîn alsam*: Wh. 177, 3 *daz wilde und daz zam, gepigmentet clâret alsam, den met, den wîn, daz môraz.* — 9793. 9825. M. 3400. 9984. 10386. 11254. 12184 *an koste niht verswachtet,* vgl. M. 8152 *an koste niht gewachtet,* T. 9081 *an rîcheit niht verswachtet*: Wh. 400, 30. — 10159 *den sîn manheit niht erlîez* (so mit h zu lesen): P. 416, 22 *den sîn kunst des niht erlîez.* — 10474 ff. *sag Artûs unt dem wibe sîn den willeclîchen dienst mîn, dar zuo der massenîe gar unt al der tavelrunder schar,* vgl. 9620 *sagt Artûs unt dem wibe sîn den willeclîchen dienst mîn unt al der tavelrunder schar*: P. 199, 3 *sage Artûse und dem wibe sîn, in beiden, von mir dienst mîn, dar zuo der massenîe gar.* — 10739. 13885,

16427 *hellen dôn*: Wh. 337, 10. — 11088. 11108. 13990 *zer Montá-niklúse*: P. 382, 24. — 11131 *úf kristenlicher erden*: P. 659, 12, vgl. Wh. 313, 24 *úf al kristenlicher erden*. — 11215 *ich wæne nie von wíbe (: líbe) kiuscher vruht wart geborn*: P. 457, 16 *nie kiuscher frucht von líbe (: wíbe) wart geborn*. — 11266. 11556 *wol beraten mit senften plámílen*: Wh. 323, 29, vgl. P. 627, 28. Wh. 244, 12. — 11455 *nieman dô rette noch enrief (: entslief)*, 11599 (: *slief*), vgl. M. 6410 *nieman umb in redet noch rief (: entslief)*: P. 245, 26 *nieman dá redete noch enrief (: entslief)*. — 11593 *unt zwô hosen von seine*: Wh. 196, 3 *und hosen von sein*. — 11626 *diu maget im guoten morgen bôt*, M. 7929 *dem gaste guoten morgen bôt*, M. 8059. 8765 *dem ritter guoten morgen bôt*, G. 1234 *im lachend guoten morgen bôt*: P. 604, 20 *Gâwân guoten morgen bôt*. — 11645 *im sneit diu maget scelden rích mit ir selber hant die spíse*, vgl. 13472 *si snite im síne spíse*, M. 8689 *diu küniginne wíse mit ir selber hant im sneit*: P. 279, 12 *diu lobes wíse sneit ir bruoder síne spíse mit ir blanken linden hant*, vgl. 176, 18. 551, 4. — 11709 *ich bin der des mit iu gíht*: Wh. 150, 24 *ich pin der des lasters gíht*. — 11747. 13782. M. 4134 *wan ich iu vil ze sagen hân*: P. 403, 22. — 11781 *ez wære an vröuden ein gewin*, G. Z. 530, 59 *ez wær mir an fröuden ein gewin*: P. 425, 12 *daz wære an freuden sín gewin*, vgl. 369, 8 *daz gít an freuden mir gewin*, Wh. 135, 29 *unz ir an freuden habet gewin*; G. Z. 527, 244 *daz wirt an príse iuwer gewin*, G. 5119 *ez wirt iu an éren ein gewin*: Wh. 342, 26 *daz wirt an príse dín gewin*. — 11875 *manec ritter gar untræge*, 14967 *Érec der gar untræge*, 16395 *Bêâcurs dem gar untrægen*, immer im Reim auf *Norwæge*: P. 669, 24 *der gar untræge (: Norwæge)*. — 11908 ff. *künec von Patrigalt*: P. 66, 23 ff. — 11931 *wolt iuch des niht betrágen*, M. 5397 *und wolt iuchs niht betrágen*: P. 554, 26. 655, 13. — 12033. 12487 *íwer (ir) güete ist an mir worden schín*, 4620 *íwer güete ist worden schín an mir*, 7363 *dô wart an mir iur güete schín*, vgl. 12431. 16363. 18235. M. 4940 *íwer tugent ist an mir worden schín* (dazu vgl. G. Z. 471, 24), G. Z. 478, 276 *íwer tugent ist worden schín an mir*, T. 12001. M. 5714 *íwer tugent ist an mir worden schín unt íwer reiniu güete*, M. 1648 *der tugent ist an mir worden schín*, M. 4814 *sín tugent ist an iu worden schín*, G. 4233 *sus wart sín tugent an mir schín*, T. 16183 *íwer triwe ist an mir worden schín*, G. 2402 *nû ist an mir worden schín alrêst dín reiniu triuwe*: Wh. 135, 14 *íwer güete ist an mir worden schín*. — 12135 *im wart vröude wilde unt sorge zam*: Wh. 171, 2 *mirst freude wilde und sorge zam*. — 12249 *rôt schilt rôtez kastelân rôt wâpenroc rôt kursít*: P. 211, 9 *rôt schilt rôt kursít*. — 12338 *wær noch kiuscher dan ein*

wip: P. 26, 15 *er was noch kiuscher denne ein wip.* — 12413. M. 10559 *si sprach 'hást dâ daz vernomen, M. 11425 'Cursûn, hástú daz vernomen, M. 1623 'herre, habt ir daz vernomen: P. 483, 29 sprach 'habt ir daz vernomen, vgl. Wh. 238, 6 sprach 'hástú war genomen.* — 12894 *wan daz si in der kirchen was unt an ir venje ir salter las: P. 644, 23 diu kûnegîn zer kappeln was, an ir venje si den salter las.* — 12906 *dâ von er unversunnen hielt: P. 283, 17 unz daz er unversunnen hielt.* — 12907 *diu minne witze von im spielt: P. 293, 27 daz minne witze von im spielt.* — 12908. 13798. 14235. M. 414 (so zu lesen). 1530. 2026. G. Z. 486, 33 (vgl. auch M. 5647. G. 3204) *dannoch was ez harte vruo: P. 555, 17. 801, 29. Wh. 233, 24.* — 12919 *Utepantragûnes sun: P. 775, 1.* — 12934. 13072. 17412. G. R. 10b *Bêâcurs von (gên) Norwæge gên valscheit der træge: P. 66, 11 Lôt von Norwæge gein valscheit der træge.* — 13015. M. 5106. 5990. 9522 (in der Ausgabe des M. ist *santen sanden* gedruckt). G. 1376. 2208 *von rabîne sancten sie diu sper: P. 295, 12.* — 13034 *hinderz ros úf den sâmen: P. 60, 19.* — 13063. 13904. 16880 *dâ wart gewonnen unt verlorn: P. 82, 13 dâ was (wart G) gewonnen und verlorn, Wh. 446, 1 dâ was gewonnen und verlorn, P. 102, 16 des wart gewonnen unt verlorn.* — 13093. 13853. G. Z. 512, 204 *sie (die) liezen daz wol schînen daz sie wâren unverzagt, vgl. G. Z. 497, 218 doch liezen si wol schînen daz si wâren unverzagt: Wh. 431, 24 si liezen dâ wol schînen daz si wâren unverzagt.* — 13120. 13880 *von Provenz der markîs: Wh. 135, 16.* — 13343. M. 7846. 7878. G. 2998 *guot naht geb iu der gotes segen: P. 279, 26.* — 13404 *erstrichen von im sîn amasier: P. 167, 5 strichen schiere von im sîn amesiere.* — 13405 *sîn lip was klâr unde fier: P. 118, 11.* — 13442 *úz dem bade an sîn bette er schreit: P. 168, 1 der gast an daz bette schreit.* — 13451 *mit einem tiuren fûrspan: P. 168, 19.* — 13458. M. 683 *diu ringge ein edeler rubbîn: P. 307, 6 diu rinke was ein rubîn.* — 13534 *noch ræter den ein rubbîn: P. 679, 10.* — 13755 *ir kraft ir vil gar gesweich, G. R. 9a sîn kraft im sô gar gesweich (geseich Handschrift, aber es reimt bleich): P. 480, 4 unt im sîn kraft gar gesweich, vgl. úbrigens auch Wig. 9987 *ir freude ir sô gar gesweich.* — 13792 ff. *er ranc nâch wîbes lône, des het er vil schône den lip gezimieret. er kom geleischieret: P. 736, 21 ranc nâch wîbe lône (diese Zeile auch Wh. 22, 25): des zimiert er sich sus schône, P. 121, 13 dô kom geleischieret und wol gezimieret.* — 13848 *dirre vlôs, ener gewan: P. 77, 29.* — 13916 *in wart — durch die snüere gerant: P. 82, 12 durch die snüere in wære gerant, 284, 22 iu ist durch die snüere alhie gerant.* — 14101. G. 3464 *daz mære iuch niht betriuget (: erziuget):**

Wh. 426, 14 *diz mære uns niht betriuget (: erziuget)*. — 14296 *vil swert dá erklungen: Wh. 441, 20 dá vil swerte erklungen*. — 14585 *gên valscheit diu tumbe: P. 630, 18*. — 14699 *daz iwer werdikeit embor swebet unt iwer hóher prís: Wh. 45, 12 des prís embor noh hiut in hóher wirde swebet, P. 539, 17 des prís só hóhe é swebt embor*. — 15113 *iedoch si gên dem wege neic: P. 375, 26 vil dicke er dem wege neic*. — 15268 *ein tavelrunder riche: P. 775, 4*. — 16043 *durch elliu wíp lát iuchs gezemen: P. 136, 16*. — 16122. M. 1547. G. Z. 556, 198 *mit triwen áne wenken: Wh. 378, 17; T. 968 án allez wenken: P. 462, 18; M. 4031 áne wenken: P. 283, 15. 751, 13*. — 17138 *der zúhte houbetman: P. 162, 23 dem houbetman der wáren zucht*. — 17402 *Roisawenz: vgl. P. 677, 3. 720, 24 die Varr. zu Rosche Sabins*. — 17438 *diu ir wípheit rehte tuot: P. 3, 20*. — 17469 *den lobe ouch ich als ich sol: P. 3, 13 die lobe ich als ich solde*.

M. 116 *daz nie houbet under crône (: schône): Wh. 462, 2*. — 132 *der rechten wirdekeit geniez: P. 475, 28*. — 136 *vor ir landes fürsten schône (: krône), vgl. T. 11093 vor sinen vürsten schône (: krône): P. 660, 14*. — 338 *der wec wart smal der é was breit: P. 249, 7 ir slâ wart smal diu é was breit*. — 386 *daz dúhte in ein gæber funt: P. 352, 30 daz dúhte si ein gæber funt*. — 410 *ez stuont im niht vergebene: P. 443, 28 ez enstuont in niht vergebene*. — 682 *der was vor armüete vrî: Wh. 125, 11 des buckel was armüete vrî*. — 714. 5934. (vgl. T. 13542. G. 5237. G. Z. 505, 206) *edel gesteine (steine) drîn verwieret: Wh. 249, 9 edel steine dráf verwieret*. — 1022 *von nigramancien den list (vgl. aueh G. Z. 473, 89): P. 453, 17 án den list von nigrômanzi*. — 1128 *die von arte gâben liechten schîn, vgl. G. 4985. G. Z. 547, 154 die gâben von arte liechten schîn: P. 722, 3 die von art gâben liechten schîn; vgl. T. 12532. G. 801 die (diu) gâben liechten werden schîn, G. Z. 505, 208 die gâben werden liechten schîn: P. 581, 8 die truogen liechten werden schîn*. — 1352 *mit getriulicher liebe ganz: P. 765, 22*. — 1386 *ôwê war umbe tuot si daz: P. 114, 20 ôwê war umbe tuont si daz*. — 1559. G. 3483 *du solt mit mînem kusse varn, T. 9147. 10117. 12564. M. 8947 ir sult mit mînem kusse varn: Wh. 213, 21 du solt mit mîme kusse varn*. — 1621 *daz tuon ich gerne, kumt ez só, 5670 als ich immer dienen sol umb iuch, kumt ez immer só, 7899 dirre wirde ich danken sol, sprach der ritter, kumt ez só, vgl. T. 9769 vrowe, unt kumt ez immer só daz iu dienstes nôt geschíht: Wh. 138, 18 dirre herberge ich danken sol, sprach der marcgráve, kumt ez só*. — 1787 *dô der tac lie sinen strît: P. 423, 15 unz daz der tac liez sinen strît*. — 2550 *ein magt si was und niht ein wíp: P. 60, 15 si was ein maget, niht ein wíp (daraus hat Wirnt in*

seinen Wig. 9187 die Zeile wörtlich hintberggenommen), 84, 6 *si was ein maget und niht ein wip*. — 2938 *an dem brieve er niht mër las*, 4041 *an dem brief si niht mër sach*, vgl. G. Z. 557, 232 *an dem* (Lücke, l. *brieve las* oder *sach*) *si niht mër*: P. 77, 19 *an disem brieve er niht mër vant*. — 3420 *ein sper daz was von varwe glanz*: Wh. 86, 4 *des sper was lieht von varwe glanz*. — 3434 *daz die sprizel von der hant sich wunden gegen den lüften hôch*, 6000 *daz die sprizen von der hant hôch uf gën den lüften flugen*: P. 704, 4 *daz die sprizen von der hant uf durch den luft sich wunden*. — 3714 *solhen pris, des bevilte ander künege die genôze sîn*: Wh. 419, 18 *daz es durch nôt bevilte ander künege sîne genôze*. — 5079. 5983. G. 2153 *als er tjostieren wolde*: Wh. 24, 1. — 5111 *er reit uf in und trat in nider. des erholt er sich wider*, T. 6086 *des erholte er sich wider*, T. 10881 *mit zornes siten reit er uf in unde trat in nider, dô hulfen im die sînen wider*: P. 38, 1 *er reit uf in und trat in nider. des erholt er sich dicke wider*. — 5126 *diz was der êrste swertes strît*: P. 197, 3 *diz was sîn êrste swertes strît*. — 5202 *im wârñ diu lit erswungen*: P. 691, 28 *dem wârñ die lide erswungen*. — 5363. G. 4800 *und bat in ezzen vaste*, G. 4762 *und bat si vaste ezzen*, M. 1230 *und heizt in ezzen vaste*: P. 34, 3 *diu bat si ezzen vaste*. — 6745 *als er niht langer wolde leben*: P. 666, 10. — 7499 *sô kürlîchen lip*: Wh. 257, 24 *alsô kürlîchen lip*. — 7561 *sô daz sîn vel gap liechten schîn*: P. 459, 13. — 8612. 9591 *sus was der strît ergangen*: Wh. 50, 10 *der strît was sô ergangen*. — 8620 *si fluhē velt oder walt*: Wh. 117, 14 *er vliehe velt oder walt*. — 9241 *ich hân mër geziuges niht*: P. 15, 14 *ine hân nû mër geziuges niht*. — 9263 *mit golde von Kaukasas (:was)*: Wh. 203, 25 *mit dem golt von Kaukasas (:was)*. — 9412 *durch rechter wirdekeite kür*, 9830 *durch sîner wirdekeite kür*: P. 509, 22 *nâch der werdekeite kür*. — 9515 *sîn ros er mit den sporn ruorte. mit vollem poinders hurte*, vgl. G. Z. 512, 213 *mit vollen poynders hurte*, G. G. 92, 178. 93, 275 *mit poynders hurte*: Wh. 239, 23 *kœm mit poynders hurte*, 442, 1 *mit volleclicher huorte an den marcgrâven ruorte*. — 9533 *aldâ pris bezalte. mit der tjost er valte den ritter mit ros mit alle. von der tjoste valle wart er betwungen sicherheit, ez wær im liep oder leit*: P. 596, 27 *swer den pris bezalte, daz ern mit tjoste valle*, P. 38, 27 *mit orse mit alle von der tjoste valle, und wart betwungen sicherheit, ez wære im liep oder leit*, vgl. auch P. 596, 19 *von sîner tjoste valle*. — 9682 *grôz rîcheit dar an gekêret*: P. 107, 2. 129, 20 *grôz rîcheit dran gekêret*. — 10036 *der der wirdekeite kranz treit*, 8492 *der der wirdekeite kranz — truoc*, 6505. 6655 *er tregt der werdekeite kranz*, vgl. 1800 *daz er bejaget der êren kranz*: P. 632, 28 *der der werdekeite kranz treit*. — 10111 *liezen nâher strîchen uf dem poinder hurteclîchen*: P. 679, 25 *liezen nâher*

strîchen úfen poinder hurteclîchen. — 10123 mit der tjust ein ander niht trugen. die sprîzen gèn den lûften flugen, vgl. 10117 daz die sprîzen úf stuben und hôch úf gèn den lûften flugen, Meyer S. 492 zu T. 9249 (9098) und oben zu M. 3434: P. 37, 25 der tjust ein ander si niht lugen. die sprîzen gein den lûften flugen. — 11368 die juncfrowen werd erkant huop er von dem pferde dô mit drucke an sich: P. 615, 16 er huop die frowen wolgetân mit drucke an sich úf ir pfert. — 11911 daz diu sunne durch die wolken brach, T. 13654 der tac durch die wolken brach: Wh. 289, 3 daz de sunne durch die wolken brach, 292, 14 und diu sunne durh die wolken brach; vgl. G. 1217 der grâwe tac ôsten durch die wolken brach und dazu Wig. 10882 des tages wîze ôsten durch diu wolchen dranc. — 12088 aller meide schœne ist ein wint gèn der schœne die si hât, vgl. G. G. 89, 7 sîn kraft was gèn im gar ein wint: P. 188, 6 Liâzen schœne was ein wint gein der meide diu hie saz, vgl. 318, 20 al âventiure ist ein wint. — 12810 Lazeliez: P. 56, 15 Lazaliez.

G. 782 daz ors und diu strâze in truogen vor (l. vûr) daz burctor. dâ stuont ein schœniu lînde vor: P. 162, 12 daz ors und ouch diu strâze in truogen, 162, 8 dâ vor stuont ein lînde breit. — 789 ein den schœnsten alten man der (l. des) er kûnde ie gewan: P. 240, 27 den aller schœnsten alten man des er kûnde ie gewan. — 796 von palmât dicke ein matraz gestepet úf ein phelle breit: Wh. 353, 19 ein tiwer pfell von golde, gestepet, als er wolde, von palmât úf ein matraz, P. 683, 13 palmâts ein dicke matraz —, dar úf gestept ein pfelle breit. — 892 dem ganzer tugende nie gebrast, vgl. M. 3244 ganzer tugende im nie gebrast, T. 283 dem éren nie gebrast: P. 22, 26 dem sîezer (ganzer G) tugende nie gebrast. — 933 ich wolte iuch frâgen mære, wanne iur reise wære, T. 6481 ich weste gern diu mære, wannen iwer reise wære, vgl. G. 2897 frâgt in — der mære, von wan sîn reise wære: P. 169, 27 ob ich iuch vrâge mære, wannen iwer reise wære, 189, 13 hêrre, ich vrâge iuch mære, wannen iwer reise wære. — 1003 waz touc ich noch lebende? daz alter ist mir gebende: Wh. 64, 25 waz touc ich nû lebende? der jâmer ist mir gebende. — 1016 ff. Gêrhart von Riviers (: ob ir geloubet mirs): P. 682, 18 Bernout de Riviers (Gernout FGg, von FGgg) : welt ir glouben miers. — 1199 ein bette rîche gehêret kûnîclîche niht nâch armûete kûr. dâ was geleit ein tepich fûr: P. 191, 21 ein bette rîche gehêrt kûnecliche, niht nâch armûete kûr: ein teppich was geleit derfûr. — 1204 die ritter wolt der werde degen dâ niht langer lâzen stân; er bat si zûhticlichen gân: P. 191, 25 er bat die ritter wider gèn, diene liez er dâ niht langer stên. — 1377 ein rîchîu tjuste dô geschach (diese Zeile auch G. 2213. G. Z. 508, 40. M. 5107. T. 2683. 13016 13150. 13818). Gârel in flûgelîngen stach: P. 385, 9 ein rîchîu

tjost dâ geschach: Gâwân in flügelingen stach. — 1413 Gérhardes her mit krache im selben zuo gemache (l. zungemache): Wh. 34, 9 Terramêr mit krache den getouften zungemache. — 1460. 2172 sîn zimierde koste: P. 598, 10 sîner zimierde koste. — 1479 gevellet hinderz kastelân; daz was im selten ê getân (die zweite Zeile auch M. 5110 und Wig. 470): Wh. 118, 11 (pflac) gevelles hinderz castelân. daz was im selten ê getân. — 1484 Gârel was sîns gevelles wer: P. 598, 3 wer dâ gevelles was sîn wer. — 1490 dô wolte ir niht, der mit im streit, vgl. M. 9567. 9573 der dâ mit im streit: P. 198, 2 ir enwolde niht der mit im streit. — 1505 ich sluoc im sinen suon: P. 198, 6. 214, 9. — 1526 ich wil dir lâzen ander wal: P. 198, 14. — 1543 vor valsches strîtes überlast; ich was schumphentiure ein gast: P. 742, 7 vor solhem strîtes überlast: er was schumpfentiure ein gast. — 1756 sus râmte er der herren lant: Wh. 467, 8 sus rûmt er Provenzâlen lant. — 2256. 3768 durch waz slüege ich den deggen snel (werden helt): P. 539, 26 durch waz tæte ich disen man. — 2294 swaz ich noch her gestriten hân daz ist mit kinden her geschehen: P. 734, 19 swaz sîn hant ie gestreit, daz was mit kinden her getân. — 2440 mîn helfe daz niht irret (:wirret): P. 24, 21 mîn helfe iuch, frouwe, niht irret (:wirret). — 2664 daz in daz harte unhôhe wiget: P. 719, 22 daz in lâhte unhôhe wigt, 287, 24 swie unhôhe iuch daz wigt. — 2839 ich hân ein schumphentiure gedolt, diu mir fröude hât erholt: P. 270, 27 ich hân schumphentiure ge:lolt, diu mir freude hât erholt. — 2905 in mînem herzen nâhen trage: P. 24, 20 den ich nâhe (nâhen Ggg) im herzen trage. — 3735 reht als ein pheterære: P. 197, 24 wie ein pfeterære. — 3883. 4918 diu sîeze valsches âne: P. 16, 8. — 3948 Friâns: P. 524, 19 ff. Urjâns (friâns, vriâns d). — 4041 sîn valscheit fröude von mir spielt: Wh. 254, 24 und der jâmer vreude von im spielt. — 4172 sider von Mazedânes zit: vgl. P. 56, 17. 400, 7. 585, 13. — 4187 der ist hêrre über den grâl (so ist statt überall zu lesen): P. 474, 22 der was ouch hêrre übern grâl, 476, 16 wær ich dan hêrre übern grâl. — 4189 mîn geslecht was ie gein valsche blint, vgl. T. 214 der knabe wart gèn valscheit blint: Wh. 355, 3 sîn herze was vor valsche ie blint. — 4390 vil wol gefeitieret (:gezietet): P. 565, 14 und wol gefeitieret (:gezietet). — 4495 sîn art von der feien (:meien): P. 96, 20; 400, 9 sîn art was von der feien (:meien). — 4595 (= G. Z. 459, 117) sagt an, gebuten iu daz wîp: P. 47, 8 sag an, gebôt dir daz ein wîp. — 4632 si wâren ze sehenne ein ander vrô: P. 47, 4, vgl. 94, 28. — 4831. 3 geborn von Testregis — von Êreckes lande, T. 11876. 14968 künec von Testrigeis: P. 382, 16 unt die soldier von Destrigeis (destrigeis Klasse G) ûz Êreckes lande. — 4881 ouch mohte man dâ schouwen ie zwischen zwein frouwen einen klâren ritter tanzes phlegen: P. 639, 21 och mohte man dâ schouwen ie zwi-

schen zwein frouwen einen clären riter gèn. — 5266 von Azagouc ein grüen samit bêdiu lanc unde wit, vgl. 2161 sîn decke ein grüener samit, gesniten lanc unde wit: P. 234, 4 röcke grüener denn ein gras, von Azagouc samit, gesniten wol lanc unde wit. — G. Z. 487, 80 manec schar mit krache reit: P. 667, 4 des morgens fruo mit krache reit. — 511, 168 vil lûte Nantes wart geschrît, G. Z. 509, 71 Nantes lûte wart erschalt, Artûses des küneges krië, vgl. G. G. 90, 95 und schrîten Nantes alle: P. 382, 12 dicke Nantes wart geschrît, Artûses herzeichen. — 515, 59. G. G. 93, 256 ich het iu vil ze sagen: Wh. 78, 8. — 521, 11 die muosten im entwîchen und doch unlasterlîchen, G. G. 92, 231 muost in den furt entwîchen und doch unlasterlîchen: P. 411, 1 Gâwân dô muose entwîchen, doch unlasterlîchen. — 535, 271 trârens unerlöst: P. 733, 16. Wh. 92, 30. 166, 29. — 542, 255 Elinôtes tût — daz was Artûses werder suon: P. 383, 5 Ilinôt — daz was Artûs werder suon. — G. Z. 544, 42 mit chrancher freuden schalle, 524, 128 mit chrancher freuden schal, 533, 185 chranch was ir freuden schal: P. 487, 26 mit kranker freuden schalle. — 550, 251 in der stat ze Thasmé: P. 808, 8. — G. G. 89, 11 alsus viench er den werden man: P. 73, 28 alsus vienc er den degen wert (vgl. beide Male auch die vorhergehende Situation). — 95, 146 Flôrie: P. 586, 4. — G. R. 9a du bist der tugende ein berndez rîs: P. 26, 11 sîn lip was tugende ein bernde rîs. — 10b Artûs der zuht gelêrte: P. 131, 7 diu frowe zuht gelêret. — Daß die in allen Gedichten ausschließlich angewandten Namenformen Gâwân, Iwân, Iwânet, Britûn, Britaneis u. a. ebenfalls auf Wolfram beruhen, bedarf kaum der Erwähnung. Auch die ungemein häufige starke Interpungierung in der Versmitte ist Wolfram (vgl. T. Förster, Zur Sprache und Poesie Wolframs von Eschenbach, Leipzig 1874, S. 2 ff.) nachgeahmt.

In gleicher Weise stelle ich des Pleiers Entlehnungen aus dem Wigalois und aus den Werken Hartmanns zusammen, soweit dieselben nicht bereits von Meyer (Zeitschrift f. d. Altertum 12, 496 ff.), Bartsch (zu M. 10062) und Zingerle (Germ. 3, 26. Wiener Sitzungsber. 50, 453) nachgewiesen sind.

T. 247 dem (l. den) besten was er undertân: Wig. 1604. — 660. 14457 welt irz vernemen, ich sage iu wes, 1460. 17861 welt ir vernemen, ich sage iu wes: Wig. 3094 welt irz vernemen, ich sagiu wes. — 2126. 4880 daz volc im allez heiles bat: Wig. 1407. 6211 daz liut (volk B) im allez heiles bat. — 6210. 12465. M. 1974. 5878. 5958. G. 3171. 4489 in sînem herzen er des jach, T. 5778 in sîme herzen er dô jach, vgl. M. 7639 daz er in sînem herzen jach: Wig. 5021 in sînem herzen er des jach. — 9883 daz velt was uf unt zetal vollez pavelân geslagen: Wig. 2645 daz gevilde was uf und zetal vollez pavelûne geslagen. — 10288 baz dan rehte reise: Wig. 4573 (sehr

significante, weil auf Misverständnis der Wirntschen Ausdrucksweise beruhende Entlehnung). — 11217 *diu Sælde het zuo ir gesworn*, 16405 *diu Sælde hát zuo ir gesworn*, T. 16513. M. 997. G. 4704 (= G. Z. 462, 226) *diu Sælde hát zuo im gesworn*: Wig. 941 *diu Sælde het ir gesworn*. — 12115. 16249. G. Z. 557, 231 *beidiu mit ernst und mit spil*: Wig. 8795. 8997. — 12951. 16851 *von dem brunnen her Iwân*: Wig. 10073 *und von dem brunnen her Iwein*.

M. 470 *verre bráht über sé*: Wig. 7434. — 1685 *er was gewizzen unde guot*: Wig. 1409; vgl. 3772 *si ist gewizzen unde guot*, 11542 *sît gewizzen unde guot*. — 3989 *getihtet, mit rîmen wol berihtet*: Wig. 139. — 5105. 5989. 8272. 9530. G. 1375. 3577 *in beiden was zesamen ger*, G. 2207 *sus was in zuo einander ger*, M. 10115 *den was ouch zuo einander ger*: Wig. 6629 *in beiden was zesamene ger*, 3531 *wand in was zuo zeinander ger*. — 5420 *swaz mir von iu ist beschehen, des wil ich kein laster hân*, G. 4715 *swaz mir ist von im geschehen, des wil ich kein laster hân*: Wig. 3130 *swaz mir von iu ist geschehen, des wil ich niht laster hân*. — 5636. G. 1214 *guot naht er in allen bôt* (vgl. auch G. 4925): Wig. 4356 *guot naht er in dô allen bôt*. — 5968 *er wând im solt gelingen* (vgl. auch 7972. 8120. 9944): Wig. 1973. — 9569 *swaz er in tuon hieze, daz er des niht enlieze*, G. 1399 *swaz in diu meit leisten hieze, daz er des niht enlieze*, T. 5071 *swaz er sie leisten hieze, daz ir keiner des niht lieze*, G. 4000 *swaz ich in werben hieze, daz er des niht enlieze*, M. 5185 *und daz ers niht enlieze, swaz er in tuon hieze*: Wig. 3076 *swaz er in tuon hieze, daz er daz (des Pfeiffer) niht enlieze*. — 12635 *sît bescheiden an allen dingen*: Wig. 11534.

G. 1291 *man reihte im schilt unde sper. von dem hûse kêrte er*, T. 10136 *man reichte im schilt unde sper. in daz her kêret er*, T. 12572. M. 4945 *man reichte im schilt unde sper*, T. 8393. 9158 *man bôt im schilt unde sper*: Wig. 6249 *man reichte im schilt und sper. von dem hûse kêrte er* (die erste Zeile auch 520). — 2770 *diu wert mit ganzer triuwen kraft undr in beiden unze an ir tôt*: Wig. 7204 *diu het stæte und ganze kraft under in beiden unz an ir tôt*. — 3462 *gluot des nachtes ûz der vinster tuot*: Wig. 10698.

T. 8 *der ist der verlorne*, 9113 *der was der verlorne*: Iw. 5630 *des was er der verlorne*, doch vgl. auch P. 265, 22. 467, 8. — 2894. 17655 *diu gewizzen âne hæne* (an der ersten Stelle wird fortgefahren: *diu reine unt diu guote, diu senfte wol gemuote*), G. 896 *gewizzen âne hæne*: Iw. 7298 *diu gewizzen, diu unhæne* (dafür in den Handschriften ab *one hône*), *diu süeze, diu guote, diu suoze gemuote*. — 3124. G. Z. 499, 284 *nû suoche ich helfe unde rât*, M. 6427 *nû suochte hilfe unde rât*, vgl. M. 1704 *nu suoch ich dinn getriuwen rât*,

1748 *sô suoch ich dinn getriuwen rât*, 2637 *suoche rât an iuch*, G. Z. 483, 174 *des suoche ich dinen rât*, ib. 188 *sô soltû danne suochen rât*: Erec 479 *sô suoche ich helfe unde rât*. — 3702 *der dicke den liuten schaden tuot*, M. 6568 *dicke den liuten schaden tuot*: Iw. 636 *der mir vil dicke schaden tuot*. — 4037. G. 3979. 4237 *waz mac ich sprechen mêre*, vgl. M. 12634 *waz sol ich in mêre sagen*: Erec 5077 *waz mac ich nû gesprechen mê*, aber auch P. 379, 3 *waz mac ich nû sprechen mêr*. — 4413 *des (bluotes) was er alsô gar ersigen unt het sich in dem strîte erwigen*, G. R. 9 a *er was des bluotes sô gar ersigen*, T. 6776 *er hât sich sô erwigen*: Erec 5720 *des bluotes was er gar ersigen, die slege heten in erwigen* (steht etwas näher als die von Meyer S. 498 verglichene Wigaloisstelle). — 5918. 9335 *é er erzüge den andern slac*, vgl. 6642. G. R. 8b: Iw. 5066. — 10140 *dô wunschten man unde wîp daz got sînen werden lîp behüete swâ* (l. swar mit M) *er kêrte*, M. 3731 *dô wunschten man unde wîp daz got sînen jungen lîp behüete wol vor aller nôt*, M. 6139 *ez bat man unde wîp daz in got behuot ir lîp und si schiede ân den tôt*: Iw. 5139 *dô bat dâ man unde wîp daz got sîn êre und sînen lîp vriste und behuote* und daraus Wig. 2946 *dô bat dâ man unde wîp daz got sînen jungen lîp friste und behuote*. Vgl. auch Wig. 1841 ff. 4421 ff. — 10688 *gie zeiner sîner veste die er dâ nâhen weste*, 14138 *kêrt heim ze sîner veste die er dâ nâhen weste*, vgl. 1933 *ûf ein burc die besten, die sie in dem lande westen*: Iw. 3769 *gein einer sîner veste die er dâ nâhen weste*.

M. 376 *nû sî got der mich ner*: Erec 6901 *nû sî got der in ner*, Iw. 1172 *got sî der iuch ner*, Erec 3188 *unser herre sî der dich ner*; daraus Wig. 4978 *nû sî got der mich gener*. — 874. 4382. 8768 *gar in des Wunsches gewalt (:gestalt)*: Iw. 6916 *sô gar in Wunsches gewalt (:gestalt)*. — 1882 *iur wirt het alle sîne nôt mit im überwunden*, vgl. G. 1174 *der wirt het alle sîne nôt mit im überwunden*, G. Z. 536, 2 *wan mit klage nieman chan sîn nôt überwinden*; vgl. auch G. Z. 485, 259 *diu chünegîn het ir leit mit liebe überwinden*: Iw. 5916 *wand ir danne überwindet mit im alle iuwer nôt*. Dagegen M. 2322 *dâ mite ich mîne nôt überwinde mit rîcheit* (vgl. 2498 f.) ist entlehnt aus Wig. 8934 *dâ mite er sîne nôt überwant mit rîcheit*. — 8446 *wes möht wir langer bîten?*, G. 5349 *waz mac er langer bîten*, 4569 *wes möhte er langer bîten?* (ebenso wohl auch G. Z. 551, 6), M. 5650 *wes solt ich langer bîten*: Erec 2121 *wes möhten sî langer bîten?* — 12776 *ez ist an sînem lîbe gar swaz ein ritter haben sol*, 10352 *ez ist an sînem lîbe gar swaz ein ritter rehte stât*, vgl. auch G. 4723 *swaz ein ritter tuon sol ze ritterlicher manheit, dar ûf ist*

iuwer lip bereit: Iw. 5912 *ez ist an sime libe gar swaz ein riter haben sol.*

G. 1157 *got gestuont dem rehten ie* (vgl. M. 8019): Iw. 7628 *sô half ouch got dem rehten ie*, doch vgl. auch Wig. 2773 *wander gestuont dem rehten ie*. — 4164 *swâ ich dich hæere nennen daz ich dich müge erkennen*: Erec 4820 *daz ich iuch müeze erkennen: geruochet iuch mir nennen*; vgl. auch Wig. 3117 *ich wil mich iu nennen, daz ir mich muget erkennen*. — G. R. 7a *ez ensî ob in des wande siechtuom vancusse oder tôt, sô wendet in des kein ander nôt*: Iw. 2933 *esn latzte in êhaftiu nôt, siechtuom vancüsse ode der tôt.*

Vorstehende Tabellen sind so eingerichtet, daß sie die Entlehnungen des Pleiers aus Wolfram, Wirnt, Hartmann dort verzeichnen, wo die Übereinstimmung die genaueste ist, nicht dort, wo die Nachahmung zuerst, wenn auch minder schlagend, auftritt. Daher findet man manche Lehnstelle des Tandareis erst in den Listen des Meleranz oder des Garel notiert. Aber Schlüsse auf die Reihenfolge der drei Romane lassen sich daraus nicht ziehen, denn Jeder kann sich leicht überzeugen, daß sehr häufig auch innerhalb einer und derselben Erzählung Variationen eines Plagiats seiner genaueren oder ganz wörtlichen Verwendung um Tausende von Versen vorangehn. Der Pleier hat sich also entweder heute weniger bestimmt als morgen einer ihm sympathischen Phrase aus seiner Lectüre erinnert, oder er hat gewisse Lieblingsautoren immer von neuem während der eigenen poetischen Production gelesen. — Hält man zu diesen massenhaften Entlehnungen die nicht minder zahlreichen stereotypen Wendungen, welche der Pleier gebraucht und welche leicht ebenfalls auf Nachahmung beruhen können — volle Sicherheit ließe sich erst gewinnen, wenn des Strickers Daniel gedruckt vorläge —, z. B. *mit guoten triuwen âne (sunder) spot, vil ungeliche einem zagen, des morgens dô der tac erschein (ûf brach), edeliu kint, vil sarjant, ûf mine triuwe ich daz nim, swaz er gebôt daz geschach* u. s. w., so gelangt man zu der Überzeugung, daß nicht nur das Motivrepertoire des Poeten, sondern bis ins einzelne auch sein Sprachschatz mühselig aus der mhd. Dichtung der Blütezeit zusammengebettelt ist, kein Funken Originalität hinter dem breiten Wortschwall steckt.

Benutzung des Umhanges Blickers von Steinach durch den Pleier behauptete Bartsch in seiner Ausgabe des Meleranz S. 365; Meyer S. 484 pflichtete ihm bei. Zwei Gründe machte Bartsch für seine Annahme geltend: 1. der Dichter schildere M. 585 ff. den Umhang eines Bettes, auf welchem der trojanische Krieg und die Geschichte des Aeneas abgebildet gewesen sei: *genât wol mit golde, als diu künegin wolde, wie Pâris unde Elenâ ein ander minten,*

ouch stuont dâ, wie * Troien sit gewan und wie Enêas dan entran und wie im al sîn dinc ergie. Ich erblicke in diesem Passus nur eine Nachahmung des Erec, wo 7545 ff. von einer ganz ähnlichen Darstellung des Trojanerkrieges und der Schicksale des Aeneas, die einem Pferdezeug zum Schmucke diente, berichtet wird: *an disem gereite was ergraben daz lange liet von Troyâ. ze aller vorderst stuont dâ wie des wart begunnen daz sî was gewonnen unz daz sî wart zerstæret: dâ mite was dâ gehæret. dâ engegen ergraben was wie der herre Ênêas, der vil listige man, über sê fuor von dan, und wier ze Kartâgô kam u. s. w.*, zumal einige wörtliche Anklänge sich bemerklich machen und in demselben Erec 8596 ff. auch gemalte, goldgeschmückte Umbänge erwähnt werden. Hartmann aber folgte bekannter Maßen mit dieser Beschreibung seinem Gewährsmann Chrestien, schöpfte also seinerseits nicht aus Blickers Gedicht. Ferner kannte, wie wir wissen, der Pleier den Wigalois, wo V. 2715 ff. eine Jungfrau aus einem Buche vorliest, *wie Troie zefüeret ware und wie jâmerliche Ênêas der rîche sich dannen stal mit sînem her vor den Kriechen uf daz mer, wie in frou Dîdô enpfie, und wie ez im darnâch ergie, als ez iu ofte ist geseit*. Auch die weiteren Erwähnungen von bildlichen Darstellungen des Trojanerkrieges in der mhd. Litteratur dürften auf Hartmanns Muster zurückgehn und nicht, wie man wohl geglaubt hat, als Beschreibungen wirklich vorhandener Teppiche anzusehen sein: dahin gehört die von Pfeiffer, Freie Forschung 62 ff. ausgehobene Stelle der Krone 524 ff., dahin der Bericht Fleckes (Flore 1587 ff.) über einen Becher, auf welchem die ganze Geschichte des trojanischen Krieges in erhabener Arbeit angebracht war; und noch der Wigamur weiß V. 2410 ff. von einem Zeltdach zu erzählen, *dar an was wol ûzgenomen, als ir ofte habet vernomen, wie Troie wart zefüeret*. — 2. auf dem Gürtel der Königin Tydomie seien die Worte *dulcis labor, minne ist suezium arbeit* 692. 4 eingeschrieben gewesen, diese begegneten aber in dem Bruchstücke, welches Pfeiffer dem Umhang zuerkenne. Ich bezweifle, ob nach den Ausführungen von J. Schmidt in Paul-Braunes Beiträgen 3, 173 ff. heute noch ein Urteilsfähiger an die Zugehörigkeit jenes Fragmentes zu dem Werke Blickers glaubt; jedesfalls aber braucht der Pleier seine Kenntnis von *amor dulcis labor* nicht aus dem Bruchstück, selbst wenn dieses wirklich einen Teil des Umbanges bildete, zu haben, denn darin erscheint der Spruch nur als ein Citat aus (Pseudo-)Ovid, und ein solches konnte sicherlich, auch ohne literarische Vermittelung, in der Konversation gerade des 13. Jahrhunderts des öftern zur Anwendung kommen.

Einen Anhalt für die chronologische Fixierung des T. hat Meyer in

den VV. 10155 ff. (10000) sehen wollen. Dort wird nämlich in *Kurnewâl*, *daz wîlen Markes des küneges was*, ein *cons Lischeit viz Tinaz* erwähnt, bei welchem Tandareis freundliche Aufnahme genießt. Da derselbe nun an der zweiten der drei Stellen, die ihn nennen, *Ryschait* heißt, so vermutete Meyer eine Anspielung auf den deutschen König Richard von Cornwall. Aber es liegt hier nur in der von Meyer benutzten Hamburger Handschrift ein Schreibfehler vor, die anderen Codices bieten *Lytschoit* und so liest denn auch Khull überall mit Recht *Lisheit*. Auf die Nachahmung von P. 429, 18 *cons Lâîz (Lîâz G) fiz Tînas* wies Meyer selbst hin; es fragt sich nur, wie der Pleier dazu kam, *Lâîz (Lîâz)* durch *Lisheit* zu ersetzen. Und da zweifle ich keinen Augenblick, daß er den nur einmal vorkommenden *Lâîz* verwechselte mit dem im P. eine nicht unwichtige Rolle spielenden *Lischois (Gwelljus)* (507. 536. 538. 541. 542 u. s. w.).

Daß von den drei Gedichten des Pleiers der Garel, wie das beste, auch das älteste sei, nahm Meyer S. 483 mit Recht an. Seinen Gründen lassen sich eine Reihe Argumente formaler Natur hinzufügen, welche darthun, daß M. und T. einander näher als dem G. stehn. In letzterem begegnet die Konjunktion *duo*, durch den Reim geschützt, nur einmal, sonst immer *dô*, während der M. 9, der T. 4 *duo* neben *dô* aufweist. Das Epitheton *hóchgeborn* findet sich nur im G., der M. und der T. kennen bloß *wolgeborn* (18, resp. 21 Mal), welches an 4 Stellen des G. ebenfalls zu lesen ist. Im G. steht das Adjektiv *stolz* 10 Mal mit *gemeit* verbunden, 7 Mal allein, während es im M. nur ein einziges Mal, ohne *gemeit*, erscheint, und im T. gänzlich fehlt. Die Partikel *sân* neben *sâ* hat G. 5 Mal, der M. und T. je 19 und 16 Mal. Aber es fragt sich nun, ob der M. oder der T. früher entstanden sei. Meyer entschied sich S. 484 für die letztere Alternative; er sagt: 'der Meleranz scheint nach dem ernstesten, über die Abnahme guter Dinge klagenden Eingange von einem reiferen Manne verfaßt zu sein, der schon oftmals die Ehre des tüchtigen, die Schmach des schlechten gesehen hat, V. 86—90. Jetzt erwähnt er denn auch nicht nur Hartmann, sondern auch Wolfram V. 106—109. Und auch mit dem verlorenen Umbang Bliggers von Steinach scheint er sehr vertraut geworden zu sein. Sein Gedicht widmet er nicht mehr der Geliebten, sondern als *getriuwer dienære* V. 12785 dem Ritter Wîmar V. 12775'. Diese Gründe besagen wenig oder nichts. Der an dritter Stelle vorgebrachte wurde bereits widerlegt; der zweite kommt in Wegfall, wenn man erwägt, daß im T. weder Hartmann noch Wolfram genannt wird, Wolfram aber dort gerade stärker benutzt ist als in den beiden andern Erzählungen. Das vierte Argument könnte nur etwas beweisen im Zusammenhange

mit Meyers Hypothese über die verschiedene Entstehungszeit der beiden Hälften des Tandareis; weshalb ich ihr nicht beizutreten vermag, habe ich oben auseinandergesetzt. Denn warum sollte nicht, an sich betrachtet, ein Dichter sein frühestes Werk Niemandem, sein zweites einem Ritter, das dritte erst seiner Dame zueignen? Endlich die Einleitung des M.: um so triviale Gemeinplätze, die namentlich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts — ich erinnere an die Spruchdichter — gewissermaßen zum Motivenschatz der Poeten gehörten, vorzubringen, bedarf es gewiß keines gereiften Alters oder erheblicher Lebenserfahrungen. Ohne Mühe konnte auch der Pleier seinen Bedarf an Reflexionen dem sententiösen Wirnt abborgen. Und wirklich verwertete er den großen Monolog des Wig. V. 10245 ff. für die Anfangspartie des M., wie z. B. M. 23. 24 *nû hât ez sich verkêret gar: ie langer sô bæser jâr* = Wig. 10265 f. *diu zît hât sich verwandelt gar; ie lenger und lenger bôsent diu jâr* zeigt. Obendrein hat Bartsch zu M. 36—93 angemerkt, daß die größere Hälfte dieses Einganges, zum Teil mit denselben Worten, schon im G. sich vorfindet. Vielmehr bin ich, wiederum auf formelle Gründe gestützt, der Ueberzeugung, daß der T. das letzte Werk des Pleiers darstellt, daß wir also die Folge: G. M. T. zu statuieren haben. Denn nur im T. begegnet das seltene Adj. *vram* (vgl. außer Meyers Citat S. 490 noch Alphart 325, 4, Albers Tundalus 631 vgl. 87, Ottos Barlaam 54) 3 Mal, ebenso oft das Participadjektiv *liehtgemâlt* (12991. 13005. 16763) neben 3 *liehtgemâl* (dies bei Wolfram sehr beliebte Adjektiv bieten G. und M. je 1 Mal). Nur im T. geschieht das Abbrechen oder Wiederanknüpfen der Erzählung gelegentlich in der 2. P. Pl. bei dem Verbum *lân*, während der G. und der M. ausschließlich die 1. P. Pl. oder Sg. verwenden oder Konstruktionen mit der 3. P. Sg. gebrauchen. Ich gebe die Beispiele aus allen 3 Gedichten vollständig; natürlich sehe ich von derartigen einer Romanfigur in den Mund gelegten Ausdrücken ab. G. 1816 *nû lâze wir den ritter hie*, 5465 *hie lâzen wir daz mære*, 4855 *die rede wir nû lâzen*, 4731 *hie suln wir dise rede lân*, Germ. 3, 35 *hie sulen wir diz mære lân*; 2774 *der rede ich hie geswîgen wil*, 5193. G. Z. 546, 102 *der rede ich nû geswîgen wil*; 4744 (= G. Z. 463, 266) *der rede sî nû hie genuoc*, 5136 *diu rede sî nû lâzen*. — M. 94 *hie sül wir dise rede lân*, 4133 *nû sul wir dise rede lân*, 1515 *die rede suln wir lâzen sîn*, 11513 *die rede lâze wir hie sîn*, 2743 *hie lâze wir den boten varn*, 4109 *hie lâze wir die maget klâr*; 3600 *dâ ich die âventiure lie, dâ wil ich wider grîfen an*, 12786 *nû wil ich an mîn mære wider grîfen, dâ ich ez lie*. — T. 1590. 5540. 17989. 18323 *hie sul wir dise rede lân*, 14443. 15363 *hie sul wir die rede lân*, 13779 *hie lâze wir die rede sîn*, 14242 *die rede sul*

wir beliben lán, 1437 nû lâze wirz beliben hie, 8301. 9668 nû lâzen daz beliben hie, 7969 nû lâze wir beliben daz, 15453 nû sule wir lán beliben daz mære von siner missetât, 3958 die maget sul wir lâzen hie, 11746 hie sul wir die maget lán, 11662 hie lâze wir den werden degen, 13976 hie lâze wir den künec sîn, 12801 die künege lâz wir ligen hie unt sagen; 156 hie wil ich dise rede lán, 11931 wolt iuch des niht betrâgen, ich wolt daz mære lâzen hie unt wolde iu sagen, 17056 ir ezzens wil ich gar gedagen unt suln ein ander mære sagen. Daneben in der 2. P. Pl. (und zwar in beiden Hälften des Gedichts): 264 die rede lât sîn, ich wil iu sagen, 2740. 10715. 13263 die rede lât sîn, hæret waz (wie) geschach, 4891. 13496 die rede lât sîn unt hæret hie, 15412 nû lât sie ligen; vgl. auch 655. 15817. nû hæret ein ander mære. Mit dieser Verwendung der 2. P. Pl. ahmt der Pleier spezifisch¹⁾ Wolframsche Redeweise nach, vgl. die reichlichen Sammlungen bei Förster a. a. O. S. 32 f. — Der Dativ Sg. oder Pl. *site* oder *siten*, von einer Praeposition regiert und mit einem davon abhängigen Genetiv verbunden, also in umschreibender Funktion, findet sich im G. und M. nur je einmal (mit fröuden *siten*, nâch vîndes *siten*), im T. hingegen 10 Mal (17735 mit fröuden *siten*, 11680. 11743 mit jâmers *siten*, 9229. 10881 mit zornes *siten*, 9280 mit zornes *site*, 10338 âz zornes *siten*, 16598 mit zûhten *siten*; 7311 nâch koufmannes *siten*, 17112 nâch ritters *siten*), und es überwiegen, wie man sieht, die Genetive von Abstrakten. Gerade dies ist wieder Wolfram abgelauscht²⁾. Die Wolframschen Beispiele sind weder von Jänicke,

1) Während nämlich das Abbrechen oder Wiederanknüpfen der Rede in 1. P. Sg. oder Pl. das ganze 12. und 13. Jahrhundert hindurch so massenhaft vorkommt, daß eine Sammlung der Beispiele überflüssig erscheinen muß, lassen sich die Fälle, in welchen die 2. P. Sg. oder Pl. zur Verwendung gelangt, zählen: in der ganzen poetischen Litteratur bis auf Konrad von Würzburg und ihn einbegriffen begegnen viel weniger Fügungen dieser Art als bei dem einzigen Wolfram. M. von Crâtn 1177 nû lâzet dise rede varn, Barl. 294, 35 nû lât mich âz dem mære kâren, ib. 298, 6 lâ mich aber kâren wider an daz mære, H. von Krolwitz 421 daz lât beliben an der stete, Mai 196, 27 nû lât den knaben rîten hie und hæret. Ulrich v. Türheim, Willehalm (Lohmeyer S. 38, 359) nû lât sich daz her zelân. Dabei Verbindung von 2. mit 1. Person: Mai 9, 13 nû lâze wir die rede hie und hæret, Mariae Himmelfahrt (Zeitschr. f. d. Altertum Bd. 5) 428 nû lâzen wir vîrliben daz und vîrnemit vorbaz. Zu unterscheiden davon ist selbstverständlich der Gebrauch von *lâ*, *lât* in der Bedeutung von 'angenommen, gesetzt den Fall'. So Kaiserchr. D. 108, 26 lâ zehenzec tûsent den lîp verlorn hân, M. von Crâtn 1158 wan lât ez sîn also daz, Trist. 124, 28 nû diz lât allez sîn getân, besonders üblich im Wälschen Gast, z. B. 9333 nû lâ daz er gelêret st, 11149. 11161. 11251. 11940 lât.

2) Es ist ein erheblicher Unterschied, ob der von *site*, *siten* abhängige Genetiv einem Abstraktum oder einem Konkretum angehört. Beispiele von konkreten Begriffen sind ziemlich häufig in der Litteratur des 13. Jahrhunderts, und nur

Zeitschr. f. d. Altertum 15, 160 noch von Kinzel, Zeitschr. f. d. Phil. 5, 32 vollständig gesammelt, ich vermissе bei letzterem: P. 264, 24 von *smeiches siten*, 309, 22 *näch tavelrunder siten*, 313, 8 *näch der Franzoyser siten*, 778, 18 *näch Franzoyser siten*, 643, 8 *ob minne site*, 657, 7 *in zoubers site*, Wh. 16, 12 *näch der gãmáne siten*, 30, 14 *mit zühte siten*, 73, 28 *ze jãmers siten*, 457, 4 *näch wibes siten*.

Daß mit der Annahme der Reihenfolge G. M. T. das richtige getroffen sei, wird weiter bewiesen durch die Beobachtung, daß gewisse beliebte Epitheta in einem Verhältnis zunehmen, welches keineswegs dem wachsenden Umfange der Gedichte entspricht. Setzen wir runde Zahlen, so liegen vom G. 9000 VV. gedruckt vor, der M. enthält 12000, der T. 18000, es ergibt sich also die Proportion 3:4:6, und demgemäß müßten sich die Epitheta — denn bei ihrer Wahl verfährt wenigstens der Pleier ohne jede bewußte Absicht oder Ueberlegung — in den 3 Gedichten, wären diese zu gleicher Zeit oder unter gleichen Verhältnissen entstanden, verhalten. Aber es steht anders. Im G. finde ich *wert* 210, im M. 382, im T. 639 Mal, *wert erkant* (eine ächt Wolframsche Bildung, vgl. Förster a. a. O. S. 10) im G. 22, im M. 51, im T. gar 105 Mal; *klâr* begegnet im G. 49, im M. 136, im T. 230 Mal, *wolgetân* im G. 11, im M. 70, im T. 126 Mal. Bei *unverzaget* stellen sich die Zahlen so: G. 42, M. 43, T. 149, bei *wolgeslaht*: G. 1, M. 3, T. 10. Adjectiva auf *-sam* ver-

wenige Poeten enthalten sich dieser Fügungen gänzlich: so Walther, Neidhart, der Verfasser des Eraclius, Konrad v. Fußesbrunnen, Th. von Zirclaria, Hartmann im Iwein, die Dichter des Alphart, Ortnit, Wolfdietrich AB und der Kûdrun. Freilich aus dem 12. Jahrhundert könnte ich nur namhaft machen Nfr. Legendar 661 *nâ armer lûde site*, Orendel 1029 *näch ritter siten*, und aus der Scheide des 12. und 13. Jahrhunderts M. von Crân 612 *näch geselleclîches wibes site* sowie mehrere Stellen des Biterolf: 3113 *näch geste siten*, 3270 *näch der valken site*, 6172 *näch friundes siten*, 6758 *in friundes siten*, 11145 *näch der krebeze site*; 4790 *näch siten des hoves sîn*, 11885 *näch site sîner herren lant*. Anders hingegen steht es mit den Genetiven von Abstraktis. Sehe ich von dem ganz vereinzelt in *zornes siten* Bit. 8104 ab, so finden sich derartige Genetive nur bei solchen Autoren, die entschieden jünger sind als Wolfram und diesen kennen konnten oder nachweislich gekannt haben. Die bis auf Konrads Zeit von mir bemerkten Fälle sind, ungefähr in chronologischer Folge geordnet, folgende: H. v. d. Tûrlîn, Krone 6229 *mit frûuden siten*, 20489 *näch frûuden site*, 16888 *näch leides site*; Ernst B 4209 *näch freuden siten*; R. v. Ems, G. Gerhard 5083. 5693 *mit freuden siten*, 6750 *mit urdrützen siten*, Barl. 378, 29 *mit egelîcher forhte site*; U. v. Lichtenstein 472, 29 *näch zühte site*; B. v. Holle, Demantin 3471 *näch der frouden site*; Uebles Weib 118 *in riuwen siten*; Mai 169, 30 *ûz zornes site*; K. v. Würzburg, Engelh. 359 *näch mîner hôhen lêre site*, Turnei 26 *näch sîner tugende siten*; Fortsetzer des Trojanerkrieges 41229 *dur manlicher tugende site*, 41437 *mit frûuden siten*, 46447 *mit clagendes jãmers siten*, 48516. 48732 *in (mit) vîentliches zornes siten*, 48722 *durch des billiches fuoges site*.

wendet der G. 4, M. 8, T. 21. *vol* mit abhängigem Genetiv eines Abstrakts (*tugende vol, éren vol*) kennen G. und M. je 2 Mal, der T. weist diese Figur 7 Mal auf. Man ersieht aus diesen Zahlen, was die Lektüre der Gedichte nur bestätigt, daß die Monotonie der Darstellung immer zunimmt, daß an die Stelle von wirklicher Schilderung in wachsendem Maße leere Phrase tritt; der Pleier hat sich eben schon in seinem G. ausgegeben und kann im M. und T. lediglich das früher gesagte variieren. Dazu stimmt, daß die Anakoluthien oder die Verbindungen eines pluralischen Subjekts mit einem Praedikat im Sg. stets sich mehren, alles Zeichen der zusehens sapper werdenden Darstellung. Bei einzelnen anderen Epithetis läßt sich eine Abnahme des Gebrauchs in gleichem Verhältnis, wie dies bei jenem Wachstum der Fall war, konstatieren: *edel* erscheint im G. 65 Mal, ebenso oft im M., 58 Mal im T.; für *úzerkorn* sind die Zahlen G. 20, M. 10, T. 13. Nur wenige Beiwörter entsprechen ungefähr derjenigen Norm, welche sich aus der Verszahl der Gedichte ergeben würde: so *hér* (16. 24. 42), die Adjektiva auf *-bære* (17. 27. 37), auch *lobelích* (12. 14. 17), *hóch gelobet* (13. 13. 23). Hingegen die enorme Zunahme von *curteis* im T. darf wegen des Reimwortes *Tandareis* nicht in Betracht gezogen werden.

Man wird von mir noch ein Wort über den philologischen Wert von Khulls Ausgabe erwarten, ein Urteil darüber, ob er das Verhältnis der 3 Handschriften zu einander und zum Archetypus richtig erkannt und ob er auf Grund dieser *recensio* dann auch eine methodische *emendatio* des Textes vorgenommen hat. Ich muß bekennen, daß ich abschließend darüber mich nicht zu äußern wage. Denn leider ist der Variantenapparat dermaßen unübersichtlich, technisch unbeholfen und im einzelnen unklar sowohl als fehlerhaft ausgefallen, daß jede Sicherheit der Nachprüfung fehlt. Zum Beweise begnüge ich mich folgendes anzuführen: die Siglen für die verschiedenen Codices sind nicht durch kursiven Druck von den Varianten selbst abgehoben, und da für die Heidelberger Handschrift das Zeichen h gewählt ist, so entstehn zuweilen Zweifel, ob man es mit dieser Abbréviation oder mit einem abgekürzten Textwort zu thun hat; die Lücken eben dieses Manuskripts stehn in dem Apparat nicht verzeichnet, sondern sind nur in den vorangeschickten Bemerkungen über das Verhältnis der Handschriften notiert, so daß der Benutzer jedesmal an zwei Orten nachschlagen muß; vielfach endlich stören falsche Zahlen. S. 192 heißt es: 'die Verse 16326 f. 17429 f. 17903 f. 18053 f. sind in hH in verkehrter Ordnung überliefert, während sie M in richtiger Folge liest'; aber sieht man den Apparat ein, so findet man bei allen diesen Stellen (die letzte soll wohl 18052 f.

lauten) nur *h* vermerkt: welcher Angabe soll man also trauen? Ohne Einblick in die Handschriften selbst, bloß auf Khulls Varianten angewiesen, läßt sich somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Ansicht über die Ueberlieferung im allgemeinen nicht beurteilen; aber das ist mir durchaus klar, daß er die Handschrift *h* stark unterschätzt, sie hätte viel öfter zur Korrektur von *HM* dienen können als es geschehen ist. Schon oben, als ich die Entlehnungen des Pleiers zusammenstellte, ergaben sich Stellen, an denen *h* allein unzweifelhaft das ächte bot (s. 8994. 10159). Weitere möge man einer kleinen Lese von Verbesserungen zu Khulls Ausgabe entnehmen, welche ich hier folgen lasse¹⁾: 78. 79 wohl *dem sollte ouch billich ze teil werden ein werdes wibes gruoz*. 143 *von*. 332 (ähnlich 1612. 17399) schreibt Khull: *mit manec ritter gemeit*, warum dieser sonderbare Dativ und nicht *manegem*? 591 *mîme* für *minne*. 1181 *mir* statt *mich*, vgl. 1215. 1314 u. s. w. 1198 entweder *scheit ir mich niht* oder *ir scheid*. 1682 vielleicht *ein* für *sîn*. 1844 *über* statt *iver*. 2000 ist gegen Ueberlieferung und Sinn *kunde* in *enkunde* geändert. 2089 Punkt, 2090 Komma. 3303 *daz man vil wol verbære* mit *h*. 4947 *im* mit *h*. 5139 *iuch*. 5463 *daz ze* mit *h*. 5895 *erbluotet*, wie *H* hat, vgl. *G. Z.* 521, 23 und *Roediger*, *Zeitschr. f. d. Altertum* 26, 241. 6220 *diu*. 6238 *swer*. 6562 *ellen* mit *h*; an der gleichartigen Stelle 5230 hatte Khull das richtige eingesetzt, allerdings wohl nur, weil es dort der Reim verlangte. 6739 *kêren*. 7634 falls hier nicht die Lesart von *h* den Vorzug verdient, so ist mindestens *niender* zu schreiben. 9925 *wes*. 12568 wohl zwei *in*, vgl. z. B. *G.* 2095. 12582 *an*. 12882 *die*. 13501 *dorfte* mit *h*. 13984 *swenn*. 14562 *sô wunderliche* mit *h*, vgl. *M.* 2256. *G.* 1728. *Wig.* 1327. 14780 *diu*. 15605 *die*. 16669 *naht*. 17467 das von allen Handschriften gebotene *mære* war durchaus beizubehalten und nicht, unter Annahme eines gemeinsamen Fehlers, in *unmære* zu ändern. Denn bekanntlich fungiert dies Adjektiv als *vox media*.

Ich benutze diese Gelegenheit, um auch ein paar Emendationen zum *M.* beizusteuern. 151 *Béâcurs*. 1057 wohl *kam*. 1114 muß *drein* statt *zwein* gelesen werden, es liegt also ein weiterer Fall des Reims *i: ei* (vgl. *Meyer S.* 489) vor. Denn 1103 ff. sind drei Glocken, eine jede größer als die andere, genannt, und in der That werden diese drei auch nach einander geläutet, s. *V.* 1143. 1149. 1403 ist Punkt, 1407 Komma zu setzen. 3276 l. *sînen*, denn *Libyals* hat nur einen Knappen, wie *V.* 3593 zeigt. 4362 l. *desn* statt *dem*.

1) Am Schlusse seines Apparats hat Khull mehrfache Berichtigungen seines Textes geliefert, andere aber verwies er, um es dem Leser recht unbequem zu machen, unter die Varianten.

4810 *neinâ*, *lieben frouwen mîn*, vgl. T. 5078. G. 2968. 5792 *hân*; dann wäre im reflexivisch zu fassen. 6230 *ruowen*. 6564 eher *wigant*. 6630 *und var swar im gevalle*. 7186 l. *werde*, vgl. G. 3841. 4153. 5071. T. 6796; die Zeile ist selbständiger Ausruf. 8978 *sîn gebiten*. 9030 Punkt, 9032 Komma. 9276 *und komen in*. 9778 *sîm schilte man?* 10644 *von?* 10694 *si*. 11536 am nächsten liegt *erhullen*, vgl. T. 15416. 12658 *bevulhen*.

Erlangen.

E. Steinmeyer.

Geß, W. F., Dr. theol. und General-Superint. a. D., Christi Person und Werk nach Christi Selbstzeugnis und den Zeugnissen der Apostel. Dritte Abteilung. Basel, C. Detloffs Buchhandlung. 1887. XXVIII und 486 Seiten in Oktav.

Die vorliegende dritte Abteilung des Geßschen Werkes enthält die »dogmatische Verarbeitung des Zeugnisses Christi und der apostolischen Zeugnisse« und bringt somit das Ganze zu dem von Anfang an beabsichtigten Abschlusse. Ein halbes Menschenalter hindurch hat der ehrwürdige Verfasser an diesem seinem Hauptwerke, welchem manche wichtige Vorarbeiten vorangegangen waren, gearbeitet. Zwischen der ersten und der zweiten, in diesen Anzeigen (1879. St. 15) besprochenen Abteilung lagen etwa acht Jahre; nach fast gleicher Zeit ist es ihm vergönnt, die letzte Abteilung zu veröffentlichen. Mit dem Verfasser werden weite Leserkreise der Vollendung eines Werkes sich freuen, welches mit seinem frommen Ernste, seiner gediegenen Gründlichkeit und seiner umsichtigen, warmen Darstellung immer lehrreich, anregend, ja man kann sagen erbaulich anspricht, auch wenn Anlaß zu Zweifel und zu Widerspruch gefunden wird.

Es ist nicht leicht, einen kurzen Ueberblick über den reichen Inhalt des Buches zu geben; die bloße Anführung der Hauptüberschriften gewährt keine rechte Anschauung von der lebensvollen, gelegentlich auch polemischen Verhandlung. Der Verfasser ist sich wohl bewußt und spricht es wiederholt aus, daß er jetzt eine andere Aufgabe zu lösen hat, als ihm bei den ersten Abteilungen seines Werkes vorlag. Der in Betracht kommende Offenbarungsgehalt — denn nur unter diesem Gesichtspunkte versteht er mit Recht den zu bearbeitenden Lehrstoff — war früher historisch, nämlich biblisch-theologisch, darzustellen; jetzt aber handelt es sich um eine dogmatische, um eine systematische Verarbeitung. Diese letztere gründet

sich überall auf die früher gewonnenen biblisch-theologischen Ergebnisse. Liegt hierin einerseits ein wesentlicher Vorteil, die sichere Fundamentierung von dogmatischen Aufstellungen, so ist auch andererseits nicht zu verkennen, daß die jetzt zu gebende dogmatische Erörterung sehr oft zu weit in das biblisch-theologische zurückgreift und Wiederholungen aus den ersten Abteilungen bietet. Dazu kommen an manchen Wendepunkten mehr oder weniger ausführliche, mitunter in längere Anmerkungen verwiesene Auseinandersetzungen mit andern Gelehrten, insbesondere mit Ritschl, so daß es nicht immer leicht ist, das dogmatische Ergebnis des Verfassers sicher zu erfassen.

Der Aufriß des vorliegenden Werkes ist dieser. Nachdem in »einleitenden Bemerkungen« (S. 1—7) die systematisch-dogmatische Art der jetzt vorliegenden Aufgabe festgestellt und erörtert ist, warum es zweckmäßig sei, zuerst von dem Werke Christi, dann erst von seiner Person zu handeln, folgen die beiden Bücher von dem Werke (S. 8—234) und von der Person Christi (S. 235—481). Endlich finden wir (S. 482—486) Schlußbemerkungen, welche eine kurze Zusammenfassung der Lehre von der Person Christi und einen Rückblick auf die dogmatische Art der Darstellung bringen, wobei kurz erörtert wird, in welchem Sinne die Dogmatik spekulativ sein solle.

Wenn der Verfasser mit dem Werke Christi beginnt, so hat er dabei die Meinung, daß von dem Werke aus die richtige Würdigung der Person sich ergebe. Ich wüßte nicht, warum man ihm diesen Gang wehren wollte; immerhin aber begegnen uns bei ihm Ausführungen, die an das mindestens gleiche Recht der üblichen umgekehrten Ordnung erinnern, insbesondere sogleich im Anfange, wo von dem »Wirken Christi auf sich selbst«, das heißt doch von seinem Personleben die Rede ist. Das erste Buch zerfällt nämlich in die fünf Abschnitte, welche »Christi Wirken in den Fleischestagen« (S. 10—145), »zwischen Tod und Auferstehung« (S. 146—152), »zwischen Auferstehung und Himmelfahrt« (S. 152—156), »zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft« (S. 157—203), endlich seine »Wiederkunft« (S. 204—229) behandeln. Der erste Abschnitt hat wiederum drei mit besondern Ueberschriften versehene Kapitel, nämlich: »Christi Wirken auf sich selbst« (S. 10—43), »sein Offenbaren des Vaters an die Welt« (S. 43—63) und sein sühnendes Eintreten für die Welt bei dem Vater« (S. 64—145). — Es mag sich empfehlen, um die Eigenart des Verfassers einigermassen kenntlich zu machen, hier sogleich auch einen Ueberblick über die Disposition des zweiten Buches zu geben. Der erste der hier sich findenden elf Abschnitte erörtert die Gottessohnschaft Jesu als den Schlüssel zum

Verständnis seines Werkes. Die parallele Ueberschrift lautet indessen: »das Problem, welches sich ergibt aus dem Satze: der Mensch Jesus ist der Sohn Gottes« (S. 235—254). Die beiden folgenden Abschnitte (S. 254. S. 306) bringen Auseinandersetzungen mit andern Aufstellungen (Schleiermacher, Ritschl, Dorner u. A.). Der 4. Abschnitt (S. 324) dient zur Hinstellung des Problems, »welches sich aus der persönlichen Identität Jesu und des Logos ergibt«. Der Lösung des Problems sind die folgenden Abschnitte gewidmet. Im 5. Abschnitt (S. 327—337) werden zunächst die Versuche der kirchlichen Dogmatiker, die auf der Unveränderlichkeit des Logos beruhen, zurückgewiesen. Der 6. Abschnitt (S. 337—343) richtet sich gegen Dorners Anschauung von einer allmählichen Vereinigung des Logos mit dem Menschen Jesus. Den Kern der Geßschen Vorstellung von der Kenosis enthalten dann die übrigen Abschnitte, zunächst der siebente, »die Entherrlichung des Logos« (S. 344—366), mit welchem aber die folgenden Abschnitte in Verbindung zu halten sind: 8. (S. 367—399) »die Entwicklung des Sohnes auf Erden«; 9. (S. 400—413) »die Verherrlichung des Sohnes mit der zuvor gebabten Herrlichkeit«; 10. (S. 413—437) »die Congruenz von Christi Werk und Person«; 11. (S. 437—441) »die Christologie und der Gottesbegriff«.

Wenn ich dieser Inhaltsangabe einige beurteilende Bemerkungen, welche meiner abweichenden Anschauung Ausdruck verleihen mögen, hinzufüge, so beabsichtige ich keineswegs, das vorhin im Allgemeinen ausgesprochene Lob einzuschränken; aber es finden sich so mancherlei Aufstellungen bei dem verehrten Verfasser, die den Widerspruch, insbesondere auch von dem mit Recht ihm selbst als maßgebend geltenden biblischen Standpunkte aus, hervorrufen müssen, daß ich die folgenden Bedenken nicht zurückhalten mag.

Die bedenklichen Aufstellungen des Verfassers liegen alle, oder doch nahezu alle, auf Einer Linie, nämlich in dem Zusammenhange mit seiner Anschauung von der Kenosis, der Entherrlichung des Logos, welcher Mensch wird. Bevor wir aber diesen Hauptpunkt genauer ins Auge fassen, mögen einige verhältnismäßig untergeordnete und mit jener Grundanschauung nur mehr oder weniger zusammenhängende Aussagen erwähnt werden.

Am Fernsten von dem Mittelpunkte der Geßschen Theologumena, und am Fernsten von der sichern biblischen Bezeugung, liegen einige eschatologische Aufstellungen, denen ich zunächst widersprechen möchte. Von denen, welche im Weltgerichte verworfen werden, weil ihre Namen nicht in dem Buche des Lebens, sondern »in den Büchern des Todes« (S. 216) geschrieben befunden werden, urteilt der Verfasser S. 238 (»vielleicht«) vermutungsweise, aber S. 444 zuver-

sichtlicher, daß sie, weil das Böse sich selbst verzehrt und weil Gott alles in allem sein werde, dem allmählichen Erlöschen, der völligen Vernichtung, entgegen gehn. Dies ist zweifellos wider die hellsten Aussagen der Schrift, auch der Apokalypse, und wider das Bekenntnis der Kirche. Von Büchern des Todes zu reden wollen wir lutherische Theologen uns doch ernstlich hüten. Das gibt die Vorstellung von einem decretum, von welchem auch in der Apokalypse nicht die Rede ist; denn hier finden wir nur Bücher, in denen der Wandel der Menschen aufgezeichnet ist, und ein Buch des Lebens, aber kein Buch des Todes. Daß aber der Apostel Paulus seiner 1 Cor. 15, 28 ausgesprochenen Anschauung die von dem Verfasser bezeichnete Folge gegeben habe, wird dieser selbst schwerlich annehmen. — Liegt aber bei dieser Vorstellung von Geß, und von andern Theologen, eine gewisse ethische Raison zu Grunde, so begegnet uns eine andere eschatologische Meinung, bei welcher ich meinestils den Grund und Boden aller Ethik verliere, wie ich hier denn auch die biblische Begründung durchaus vermissem. Ich gestehe, daß mir dies um so empfindlicher ist, als der Verfasser bei seinen wesentlich dogmatisch gerichteten Erörterungen nicht selten zu feinen ethischen Bemerkungen, die auch einen Blick in seine pastorale Erfahrung thun lassen, geführt wird. Aus der Apokalypse nimmt der Verf. eine feste dogmatische Lehre vom 1000jährigen Reiche; aber nicht das allein, sondern er entwickelt nun diese Vorstellung in folgender Weise. Nach der Parusie des Herrn, bei welcher er seine Gläubigen zu sich nehmen und in seine Herrlichkeit einführen wird, »geht auf der Erde während der 1000 Jahre das Leben in irdischer Weise fort« (S. 215). Das 1000jährige Reich ist nämlich »die Bereitung zur vollen Freiheit der Entscheidung für alle die, welche vom Endgericht auf Erden lebend getroffen werden« (S. 229). Die Unentschiedenen, die Lauen, die Weltkinder, welche von Christo und seinem Heile nichts haben wissen wollen, sehen mit ihren leiblichen Augen seine Wiederkunft vom Himmel und die Verherrlichung der Gläubigen in der ersten Auferstehung, dem Beginn des 1000jährigen Reiches. Viele werden durch diese erstaunliche Erfahrung zum Glauben gebracht; bei vielen Andern aber verschwindet während der 1000 Jahre der gewaltige Eindruck der Parusie; sie beharren in ihrem Weltleben, sie entscheiden sich definitiv wider Christum und werden dann im Weltgerichte, am Ende der 1000 Jahre, verworfen. Gog und Magog führen den letzten Ansturm der irdischen Menschen »gegen die heilige Stadt« aus (S. 215). Dies vermag ich nicht als dogmatisch anzuerkennen; ich achte es für phantastisch. Ein edles Phantasiegebilde des Apokalyptikers ist in seiner poetischen Schön-

heit und in seinem poetischen Rechte verkannt, indem es nicht nur ohne Weiteres für eine eigentliche, bestimmte Lehroffenbarung angenommen, sondern auch in dieser Beziehung noch ausgearbeitet und übertrieben ist. Wie ist denn das sittlicher Weise denkbar, daß Menschen den Herrn selbst vom Himmel kommen sehen, daß sie die »heilige Stadt« mit ihren der ersten Auferstehung teilhaftigen Heiligen vor Augen haben und gleichwohl gleichgültig, feindlich bleiben? Und wie sollen denn Gog und Magog es anstellen, mit irdischen Waffen Auferstandene anzugreifen? Man lasse doch dem Apokalyptiker seine Poesie und seine Inkonsequenz, daß er 20, 8 noch Völker im Dienste des Satans wider die Stadt der Heiligen ziehen läßt, nachdem er 19, 18 ff. geschildert hat, wie schlechthin alle antichristlichen Erdbewohner vertilgt sind, aber man bleibe auf der Spur unsrer alten Dogmatiker (vgl. Joh. Gerhard), welche die apokalyptischen Gebilde aus der Analogie der wirklich lehrenden Schrift verstanden haben.

Indessen alle diese Bedenken richten sich gegen Sachen, die in der Peripherie liegen. Der entscheidende Mittelpunkt der Geßschen Aufstellungen ist sein Theologumenon von der Kenosis, von der »Entherrlichung« des Fleisch, d. h. Mensch werdenden göttlichen Logos. Der ehrwürdige Verfasser vertritt seine Anschauung mit vollster Ueberzeugung, mit immer wiederholter Berufung auf die ihm entscheidend scheinenden Schriftstellen, mit reger Polemik gegen andere Vorstellungen, mit warmer Empfehlung für das System der Dogmatik. Und doch kann ich nicht umhin, ihm auf das Entschiedenste zu widersprechen, im Namen der Exegese, der Dogmatik und der Ethik. Die Summe meiner Bedenken, in zwei oder drei Worte gefaßt, kann ich von vorn herein aussprechen: Wie soll ich mir einen Gott vorstellen, der auf sein Gottsein verzichtet? Ich würde es nicht wagen, über die von dem ehrwürdigen Verfasser mit ernster Versenkung in die Sache ausgesprochene Ueberzeugung, die sich ihm in langjährigem Nachsinnen ergeben hat, zu urteilen, wenn ich nicht mit ihm in dem Glauben an den gottmenschlichen Heiland mich eins wüßte. Unsere Anschauungen gehn auseinander, wenn wir zu der Frage kommen, wie wir das Geheimnis des Glaubens uns vorzustellen versuchen sollen. Die Geßsche Ansicht ist, so weit sie in der Kürze dargelegt werden kann, die folgende. Aus den immer wieder als maßgebend angerufenen Zeugnissen des Herrn selbst und der Apostel in Joh. I, 14, 16, 28. 17, 5. 2 Cor. 8, 9 und Phil. 2, 5 entnimmt der Verfasser seinen Satz von der »Entherrlichung« des Logos bei der Menschwerdung. Hierunter versteht er die mit Nachdruck als solche bezeichnete »Veränderung« der

göttlichen Person des Logos — und der Trinität — daß der Logos durch Verzichtleistung auf das göttliche Sichselbstsetzen in das Leben des Gesetzseins, aus dem Sein in das Werden übergegangen ist (S. 353. 379). Dieser Uebergang besagt, daß der vorirdische Sohn seine Natur dem Vater übergeben habe, wie der sterbende Heiland seinen Geist in des Vaters Hände befohlen hat; und kraft der Menschwerdung »ruht nun die göttliche Natur des Sohnes im Schoße der Maria«, da wird »die Natur des fleischgewordenen Sohnes von dem Vater bewahrt« (S. 354). Jener Uebergang der Entherrlichung bringt dann dies mit sich, daß der Menschgewordene im Stande des irdischen, menschlich-sittlich sich entwickelnden Lebens keine Erinnerung an seine vorweltliche Herrlichkeit hat — er erfaßt derartige Gedanken nur im Glauben (S. 387 f.), wie er durch Schlüsse des Glaubens zur Erwartung seiner Wiederverherrlichung gelangt, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß »eine augenblickliche Erinnerung an die vorirdische Herrlichkeit das Innere Jesu habe durchblitzen können« (S. 389) — und ferner daß er auf die Macht über den heiligen Geist und über die Welt verzichtet (S. 351. 401); die Wunder thut er in der Macht des Vaters, der ihn erhört. Der so entherrlichte Logos vertritt in der gottmenschlichen Person Jesu die menschliche Seele (S. 409 f.) — deren Vorhandensein jedoch S. 482 behauptet wird — und die so vorhandene Person geht in einer wahrhaft geschichtlichen, sittlichen, sündlosen Entwicklung der Wiederverherrlichung entgegen. Die Versuchungen, welche (Hebr. 2, 18) ausschließlich vom Leiden verstanden werden, sind immer neue Bewährungen und Fortschritte zur erneuten Herrlichkeit. In diese wird auch der Leib, »den er aus Maria angenommen hat« (S. 409) mit erhoben, und zwar derart, daß auch der verklärte Leib des Herrn »wohl räumlich« (S. 406) zu denken ist und daß, »wo leibliche Vermittelung des Lebens ist, auch — Zeitlichkeit sein muß«, »obwohl freilich die Aufeinanderfolge in blitzartiger Schnelligkeit erfolgen wird« (S. 408).

In diesem kurzen Ueberblick, den ich hoffentlich mit aller Treue gegeben habe, tritt die Geßsche Theorie frappanter hervor, als in seiner eigenen Ausführung. Dies zu vermeiden, war aber unmöglich. Darf ich nun mein Urteil beifügen und einigermaßen begründen, so möchte ich zunächst nur im Vorbeigehn zwei verhältnismäßig weniger bedeutsame Punkte berühren. Die Einmischung der Räumlichkeit und der Zeitlichkeit in die Verhältnisse des ewigen göttlichen Seins wird, auch wenn wir dabei die blitzartige Schnelligkeit der Zeitfolge annehmen dürften, sich nicht empfehlen, und die Versuchung des Herrn nur durch Leiden, welche in dieser Ausschließ-

lichkeit keineswegs im Hebräerbriefe ausgesagt wird, widerspricht nicht nur aller Ethik, sondern auch dem bestimmten Zeugnis der Schrift. Die Versuchungsgeschichte setzt eine Versuchung zur Lust, nicht durch Leiden.

Aber was ist nun von der Hauptsache, der Kenosis, zu halten? Was zuvörderst den Schriftbeweis anlangt, so sage ich ganz getrost, daß ich außer Phil. 2 nicht eine einzige Stelle für unsern Zweck zu verwenden weiß. Alle anderen Stellen sagen das Geheimnis aus und stellen das große Problem vor uns hin; aber sie sagen nichts über das Wie des Geheimnisses, nichts zur Lösung des Problems. Die einzige Stelle aber, die uns hier leiten muß, Phil. 2, 5 ff., weist uns nach meiner Ueberzeugung auf eine andere als die von Geß betretene Bahn. In einem wichtigen Punkte stimme ich dem Verfasser völlig bei, nämlich in der Meinung, daß die Aussage *ἐαντὸν ἐκένωσεν* nicht von dem schon Mensch Gewordenen, sondern von dem erst Mensch Werdenden zu verstehn sei; dann aber gehn unsere Ansichten auseinander. Die für mich dogmatisch und ethisch nicht zu vollziehende Vorstellung, daß die göttliche Person des Sohnes ihre göttliche Natur während des irdischen Lebens abgelegt habe, kann ich in den apostolischen Worten nicht finden. Die sprachrichtige Exegese gibt eine andere Anschauung. Nicht von einer Veränderung oder Vertauschung der Natur oder des Wesens redet der Apostel, sondern von einer Vertauschung der »Gestalt« (*μορφῇ Θεοῦ· μορφὴν δούλου*), von einer veränderten Weise und Form des Seins. Was der Sohn, da er Mensch ward, aufgab, was er nicht wie einen Raub, dem Willen des Vaters zuwider, an sich raffen wollte, das war das *εἶναι ἴσα Θεῷ*, d. h. die gottgleiche Art und Weise des Seins, also das Festhalten der *μορφῇ Θεοῦ*. Dies halte ich für die sprachlich notwendige Exegese, und diese weist uns, wenn wir einen Blick in das kündlich große Geheimnis thun wollen, weit mehr auf den Standpunkt unserer alten Dogmatiker, als auf den von Geß eingenommenen. In der Gestalt, in der Form, in der Art und Weise eines Knechtes hat der Mensch Gewordene seine göttliche Natur, sein göttliches Wesen behalten und erwiesen; das besagt das apostolische Zeugnis, nicht aber daß er sein Gottsein abgelegt habe. Wie ich versucht, dies einigermaßen vorstellig zu machen, habe ich im dritten Theile meiner apologetischen Beiträge dargelegt. Soll ich mit der Stelle aus dem Philipperbriefe noch eine andere, von dem Verfasser wiederholt angerufene Stelle (2. Cor. 8, 9) vergleichen, so kann ich auch in dieser, so weit wir ihr überhaupt eine Bestimmung entnehmen dürfen, keinenfalls die Geßsche Kenosis finden. Angenommen — was mir aber durchaus nicht zweifellos

ist — daß das *πλούσιος ὤν* ein Partic. Imperfecti, nicht Praesentis, sei, so ist im Sinne des Apostels der Uebergang aus dem göttlichen Reichsein in das menschliche Armsein viel sicherer nach Maßgabe von Phil. 2 zu verstehn, als im Geßschen Sinne. Aber die Stelle spricht geradezu wider diesen Sinn, wenn das *ὤν*, wie z. B. 1 Cor. 9, 19, präsentisch gemeint ist, wenn als sachliche Parallele Joh. 3, 23 (*ὁ ὤν ἐν τ. οὐρ.*) angezogen werden darf, und wenn somit die Anschauung sich ergibt, daß der in der armen Knechtgestalt im irdischen Leben Wandelnde gleichwohl den Reichtum seiner göttlichen Natur unter jener armen Gestalt bewahrt und, seinem Heilandswerke entsprechend, auch erwiesen habe.

Hannover.

Dr. Fr. Düsterdieck.

Thévenin, Marcel, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne. Institutions privées. Paris, Alphonse Picard, Éditeur Libraire des Archives nationales et de la Société de l'École des Chartes 82, Rue Bonaparte, 82 1887. V, 271 S. 8°.

Herr Thévenin hat sich an diesen Textausgaben beteiligt, um selbständiges Denken und eigenes Urteilen unter den Studierenden zu fördern. Er bestimmt seine Arbeit sowohl für die, welche Geschichte, als für die, welche die Rechtswissenschaft studieren, und erinnert bezüglich der letzteren an das Wort von Lavis: »les étudiants en droit comprendront de mieux en mieux que le droit, sans la connaissance du développement historique, n'est qu'une sorte de scolastique«. In den 180 Stücken, die er aus Formeln, Urkunden und dem Polyptyque der Abtei Saint-Germain-des-Prés zusammengestellt hat, führt er uns in einer Reihe anziehender Bilder das Privatrecht und die Gerichtsordnung der alten Zeit vor Augen. Nur in einer Sammlung, die mit vollkommenem Verständnisse und mit großer Umsicht ausgewählt wurde, war es möglich, einen so reichen Inhalt zu bieten, wie ihn ein Blick in das zwanzig Seiten umfassende Sachregister kennen lehrt. Die Texte sind mit kurzen Inhaltsangaben versehen und von sprachlichen und sachlichen, seltener von bibliographischen Anmerkungen begleitet.

Zwei Urkunden sind es, die unsere Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch nehmen. Die eine, Nr. 71, vom Jahre 834, ist 1875 bei Vaissete II, 186 f., 1877 im Cartulaire de Fontjoncouse Nr. 3, Bulletin de la Commission archéologique et littéraire de Narbonne I, 112 ff., und 1878 im Musée des Archives départementales Nr. 5

S. 10 ff. gedruckt. Sie ist größerer Beachtung wert, als sie bisher gefunden zu haben scheint. Cauvet hebt in dem angeführten Bulletin I, 504 ff. hervor, daß sie ein Beispiel für einen weltlichen vicedominus gibt. Daß er hierbei Boretius, Capit. I, 51, 19, wo sich drei kirchliche und drei weltliche Beamte entsprechen, aus der Liste der Anwendungsfälle streicht, ist gerechtfertigt, aber mit Unrecht läßt er die vicedomini der Urkunden von 802, 821 und 852 bei Sohm, Gerichtsverfassung I, 515 ausnahmslos dasselbe Schicksal teilen. Thévenin, der die beiden letztgenannten Aufzeichnungen Nr. 68 und 88 gibt, bemerkt S. 110 Anm. 2 speciell von der zweiten, daß ihr vicedominus ein Vicegraf ist. Der Sprachgebrauch läßt sich bis in das achte Jahrhundert zurückverfolgen: 791 Vaissete éd. 1875 II, Sp. 85: *coram vicedomino a M. comite de Narbona misso*. In dieser Beziehung ist das Aktenstück demnach von geringerer Wichtigkeit, als Cauvet glaubt. Sein Interesse liegt vielmehr in der Erzählung über ein Gericht des Pfalzgrafen: *dum Johannes ipsum villare a bone integritate abuisset per suam adprisionem, sic Ademares comis cum mallavit quod ipse villares suos beneficius esse debebat, in Aquis palatii, ante Vuarangande, comiti palatii, vel ante Gauselmo, Berane, Giscafredo, Odilone et Ermengario comites seu etiam judices Xixilane, Jonatan, Vincentio et Angenaldo, qui erant ad tunc judices dominici, seu etiam Archibaldo notario et alios plures; et a tunc Johannes in supra dictorum judicio sua dedit testimonia (acht Zeugen) et sic testificaverunt in supra dictorum judicio et serie condiciones. Hoc juraverunt in ecclesia Sancti Martini cujus basilica sita est in Aquis palatii et viderunt quando fuit ipse villares traditus ad Johanne per manus Sturmirni comiti*. Waitz hat die Urkunde III, 397⁴ für den vicedominus und IV, 494¹ für die *judices dominici* benutzt, aber bei dem Pfalzgrafengericht IV, 487 nicht berücksichtigt.

Die zweite Urkunde, die uns beschäftigt, Nr. 89 vom Jahre 857, ist die einzige ungedruckte, die der Herr Verfasser aufgenommen hat. Er sagt hierüber S. III: »c'est la concession nécessaire au goût exagéré et indiscret de l'érudition de notre temps pour „l'inédit“; elle est suffisante, les quelques textes, non encore publiés, que j'ai recueillis n'ayant pas, pour un motif ou un autre, la valeur de ceux qui sont connus depuis longtemps, bien que souvent encore mal compris; on peut être assuré, en outre, de ne pas rencontrer, dans les dépôts d'archives ou autres, de document qui, sur les institutions de cette époque, apporte quelque chose de vraiment nouveau«. Durch die Veröffentlichung von Nr. 89 erfährt unsere Kenntnis eine mehrfache Bereicherung. Wir lernen daraus, daß der Abt von S. Martin zu Tours in seinem Territorium Gerichts-

barkeit besaß. *Dumque in sua pene omni dictione precipiente atque compellente ejus missi justitias facere studerent*, — solche Aufträge erteilten bekanntlich auch königliche Beamte, s. z. B. Nr. 66 — *presbiter quidam Ecclesie sancti Hispani ipsa ex dictione nomine Notbertus presentiam Saramiani prepositi gregis beati Martini — adiens proclamabat*. Der Propst ist als Richter umgeben von *nobiles*, zu denen nach den Unterschriften auch einige Kleriker gehören, und von *coloni*. Diese beiden Gruppen geben die Urteile gemeinsam ab: *judicatum est ibi a multis nobilibus viris et colonis, qui subter tenentur inserti; judicio omnium qui ibidem aderant; ei ab omnibus judicatus est et deliberatum; judicio omnium ibidem residentium atque astantium*. Daß die Urteiler hier und vorher (S. 122: *omnes residentes et astantes*) teils sitzen und teils stehn, könnte eine irrelevante Thatsache zu sein scheinen, wenn nicht einmal (S. 122) ausdrücklich gesagt würde: *sciscitatus a residentibus utrum testes ipsius potestatis habere potuisset*. Die Unterscheidung zwischen Sitzenden und Stehenden treffen wir wieder in Nr. 103 und 133. Vgl. ferner 887, Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I, 29 S. 35: *in Masconis civitate, infra intus murum, ante domno Ramnulfo (comite) videntibus illis sedentibus et stantibus, cujus nomina vocantur*, es sind hier nicht mehr als neun Männer. Zahlreiche Placita bei Vaissete zeigen einen umfangreichen Kreis von Sitzenden, z. B. éd. 1875 II, 169 Sp. 346: 868 in Gegenwart von 6 *judices*, 9 Anderen, 1 *sajo vel aliorum plurimorum bonorum hominum, qui in ipso judicio residebant*; 875 II, 187 Sp. 378: anwesend sind 6 *judices*, 3 *sacerdotes*, 1 *sajo vel plures bonis hominibus, id est (8), seu et in presencia multorum bonorum hominum, qui in ipso judicio residebant*. Aehnlichen Fassungen begegnen wir 874, 875 II, 185. 189 Sp. 373. 382; 918 V, 43 Sp. 137 und sonst. Vergl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI², 54 f.

Um die Art der Gerichtsbarkeit des Abtes zu bestimmen gewährt die Urkunde keinen Anhalt. Schlagen wir die Immunitätsprivilegien der Abtei nach, so haben wir nur die gewöhnliche negative Formulierung vor uns, ohne daß durch einen Zusatz die Gerichtsbarkeit ausdrücklich verliehen würde¹⁾. Wir müssen also erst das Dasein der Immunitätsgerichtsbarkeit durch andere Mittel darthun, ehe wir aus unserem Dokument für sie etwas gewinnen dürfen. Der Nachweis ist nicht so leicht, wie Beaudouin, der die Frage zuletzt berührt hat²⁾, vermeint. Er ist der Ansicht, daß die Formeln von

1) Siehe z. B. die Privilegien von 816, 828, 854 und 862, Bourassé, Cartulaire de Corméry 6 S. 14 ff. (Mühlbacher 609), Gallia christiana XIV, 15 S. 22 und Bouquet VIII, 127. 173 S. 537. 575.

2) Nouvelle Revue historique du droit français et étranger 1887 S. 500 f.

Angers für die merowingische Zeit genügen, s. dagegen diese Anzeigen 1886 S. 557 und Schröder, Rechtsgeschichte 1887 S. 177¹⁾. Für das neunte Jahrhundert beruft er sich auf ein Königsdiplom, das eine unbrauchbare Fälschung ist (Mühlbacher, Regesten Nr. 751), sodann auf Guérard, Polyptyque de Saint-Remi de Reims XVII, 127 S. 57 und auf eine Urkunde von 865 bei Vaissete éd. 1875 II, 341: dort ist es ein staatliches Gesicht, hier eine kirchliche Versammlung. Uebrigens sind Privilegien, die nicht bloß den Ausschluß der ordentlichen Richter betonen, sondern unmittelbar die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aussprechen, auf französischem Boden während des neunten Jahrhunderts seltener als in Deutschland.

Es wäre immer noch besser gewesen, statt auf solche Beweise

1) Vergl. diese Anzeigen 1886 S. 557. Wenn Schröder, Rechtsgeschichte S. 177 Anm. 120, mit Berufung auf Form. Turon. 39 ein Gericht der Kirche annimmt, so kann der Grund doch wohl nur der sein, daß dort ein Gericht *ante venerabilem virum* stattfindet. Dieser Grund reicht nicht aus. Da die im vorigen Jahrgang a. a. O. angeführten Stellen nicht genügt haben, um die Hinfälligkeit jenes Arguments darzuthun, so will ich weitere Beispiele vorlegen, aus denen erhellt, daß Laien sehr häufig *venerabiles* genannt sind. Grafen heißen *venerabiles* 862 Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest. Année 1847. Nr. 6 S. 9. 903 Bruel a. a. O. I, 81 S. 91. 918 Tardif, Monuments historiques Nr. 229 S. 143 (*marchio*). 1079 Hennebert, Histoire générale de la province d'Artois I, 335. 1103 Paris, Histoire de l'abbaye d'Avenay II, 73. 1116 Guérard, Cartulaire de Saint-Victor II, 805 S. 155. Um 1170 Bouquet XII, 374. 1194 Lalore, Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes II, 83 S. 101. 1200 Mémoires de la Société de l'Aube XXVIII S. 292. 1202 Lépinos et Merlet, Cartulaire de Notre-Dame de Chartres II, 159 S. 21. Odo schrieb 1058 eine Vita domini Burchardi venerabilis comitis, in welcher er c. 4. 9, Bouquet X, 353. 356, den Grafen, c. 13 S. 359 die Gräfin *venerabilis* nennt und zur Abwechslung c. 2. 6. 7. 10 S. 351. 352. 354. 356 *venerandus* gebraucht. — Gräfinnen sind oft *venerabiles*, so 1040 Bouquet XI, 506. 1107 Mabile, Cartulaire de Marmoutier 1874 Nr. 78 S. 71. 1117 Viellard, Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort 1884 Nr. 140 S. 190. c. 1009—1200 Gallia christiana XIII^b, 345. 495. 518. 525. 564. XIV^b, 64. 159 (*ducissa*). Die vorige Urkunde von 1200. — Mitglieder eines Königshauses sind *venerabiles*, z. B. Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXII, 1 S. 107 (9. Jahrh.). 1162 Deladrene, Histoire de l'abbaye de Lannoy 1881 Nr. 26 S. 168. Willelmi Gemeticensis Hist. Normann. cont. VIII, 10, Bouquet XII, 572. — Der Ausdruck ist noch weiterer Anwendung fähig. 943 Marchegay et Salmon, Chroniques des comtes d'Anjou 1856—1871 S. CVIII: als ein Abt seine Urkunde *fideles suos, venerabiles quidem viros, firmare rogavit*, erscheinen sechs *comites* und drei *vasalli dominici*. Gegen 1136 bei Deladrene a. a. O. Nr. 3 S. 142 heißt der Herr von Bretueil *venerabilis*. Eine fromme, vornehme Frau ist *venerabilis* Académie impériale de Savoie. Documents II, 2 S. 9 (10. Jahrh.?). 1147 Gallia christiana XIII^b, 502. — Ich habe keine älteren Stellen mitzuteilen, weil ich die älteren Quellen hierfür nicht nachgelesen habe.

sich zu stützen den Umstand geltend zu machen, daß das Immunitätsprivileg eine unmittelbare Stellung unter dem König gewährte. So spricht es z. B. besonders deutlich die dritte Formel in der *Collectio Sangallensis*, Zeumer S. 398, aus und desgleichen Pippin, der, nachdem er 743 die Immunität der Kirche von Mâcon bestätigt hatte, die Erklärung abgab: *hoc absque ullius hominis contradictione teneant preter tantum sub jussionem domni regis et episcopi consistant*, Ragut, Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon 1864 Nr. 66. 67 S. 53. 55. In der Urkunde für das Kloster Aniane von 792 folgt auf die negative Fassung der Satz: *sed ipsum sanctum locum sub nostra defensione atque dominatione volumus constare*, Vaissete éd. 1875 II, 53 (Mühlbacher 309).

Auch für die Treupflicht bringt unsere Urkunde eine bedeutsame Notiz. Colonen der Abtei werden von dem Propst bei einer Aussage auf die *fidelitas*, die sie dem Abte schulden, vereidigt. Es erhellt nicht, ob sie früher ihre Treue hatten beschwören müssen. Möglich scheint es nach Hincmar, *opera* II, 835, der sich über eine Stelle des von ihm dem Könige geleisteten Eides so äußert: *quod scripsit scriba doctus: secundum meum ministerium in omnibus scilicet fidelis et obediens et adjutor ero, contra consuetudinem juramenti, quod principes et domini suis subjectis et etiam servis jurare jubent, adscripsit*.

Zum Schluß sei es mir gestattet auf die erste Anmerkung S. 24 einzugehn. Thévenin faßt den *gasindus* bei Marculf II, 36 als einen freien Dienstmann auf und sagt, *gasindus* sei mit *amicus* übersetzt worden. Zur Begründung der nämlichen Ansicht hat Brunner, Mithio und Sperantes, in der Festgabe für Beseler 1885 S. 4, anläßlich Marculfs I, 23 darauf hingewiesen, daß die Gefolgsleute im Heliand *wini* heißen und der Beowulf den Gefolgsherrn *winedryhten*¹⁾ nennt. Karolingische Diplome für das Kloster Saint-Calais im Gau von Le Mans aus den Jahren 760, 771, 779 und Fälschungen des neunten Jahrhunderts für dasselbe Kloster stellen *amici, gasindi, suscepti* neben einander, als ob es Leute wären, die nach Innen in verschiedenen Verhältnissen stünden²⁾. Der Ausdruck *amicus* im Sinne eines freien Dieners ist früh verschollen und etwa gleichzeitig mit ihm *gasindus* aus der fränkischen Sprache verschwunden³⁾.

1) Jacob Grimm erklärt *winedryhten* mit *amicus dominus*, Andreas und Elene 1840 S. XXXVII.

2) Bei Havet, *Questions mérovingiennes* IV, 73. 77. 78, die Fälschungen S. 64. 65. 66, Bibliothèque de l'École des Chartes XLVIII, 223. 227. 228; 214. 215. 216.

3) Marculf, add. 2 S. 111. *Carta Senonica* 28. 36. *Collectio Flaviniacensis* 44. Mühlbacher, *Regesten* Nr. 60. 74.

Die Entscheidung, ob *amicus* auf einen altfränkischen oder ob es nicht vielmehr auf einen gallisch-römischen Dienstvertrag hinweist, scheint mir in erster Linie davon abhängig, ob vornehme Diener von Gallo-Römern zu einer Zeit als *amici* bezeichnet werden, wo der germanische Gefolgsmann in diese Kreise noch nicht wohl vordringen kann. Diese *amici* würden einen Bestandteil der einheimischen Dienerschaft bilden, welche Paullinus Pell., Euchar. 435—437, herausg. von Leipziger 1858 S. 32, schildert:

cum mihi laeta domus magnis floreret abundans
deliciis, nec pompa minor polleret honoris
instructa obsequiis et turbis fulta clientum.

Vor der fränkischen Eroberung ist der Ausdruck *amicus* für einen Diener in Gallien schwerlich beglaubigt. Den quellenmäßigen Beweis, den man dafür in Epist. IV, 9 § 1 (S. 61 ed. Luetjohann) des Sidonius hat finden wollen¹): *servi utiles (rustici morigeri, urbani amici) oboedientes patronoque contenti; mensa non minus pascens hospitem quam clientem*, diesen Beweis wird man, wie ich in den vorliegenden Anzeigen 1886 S. 571 bemerkt habe, fallen lassen müssen, weil hier *amicus* keine Dienstklasse bedeutet, die ja mit der Stadt nichts zu thun haben würde. Dafür hatte ich a. a. O. auf Berichte Gregors aufmerksam gemacht, in denen *amici* im Dienste von Gallo-Römern stehn. Da nun Fustel de Coulanges, *Revue des questions historiques* XLI, 30 gegen Monod, *Revue historique* XXXI, 282, der die *amici* bei Gregor VII, 47 für freie Clienten erklärt hatte, die Bemerkung macht: »je serais assez porté à croire que, dans Grégoire de Tours notemment, il (*amicus*) ne signifie pas autre chose que amis«, so führe ich noch ein paar Stellen an, die meines Erachtens den Gegenbeweis erbringen. Gregor erzählt von sich *virtut. s. Martini* I, 32 S. 604: *iter cum meis arripio — corruo — tunc accedentes amici, videntes me valde lassum, dicebant: Revertamur ad propria*. Die *amici* sind also *sui* des Bischofs wie z. B. *hist. Franc.* VIII, 31 S. 347. Der *Galienus, amicus noster*, *das.* V, 49 S. 240, mag in einem solchen Herrschaftsverhältnis gestanden haben. Zum deutlichen Beweis gereicht *hist. Franc.* III, 35. Siacrius geht nach Fleurey-sur-Ouche, um Sirivald zu ermorden. *egressoque domo uno amicorum, putantes, ipsum Sirivaldum esse, interfecerunt eum. — indicat eis unus ex familia, non eos dominum interfecisse, sed subditum*. Der *amicus* ist ein Untergebener, der Dienste zu leisten hatte, und nicht ein Freund. Gregor, welcher *puer, famulus, serviens* für

1) Auch von Sybel, *Königthum*. 2. Aufl. 1881. S. 445. 448. 466.

die unfreie Dienerschaft gebrauchte¹⁾, hat für den freien Dienstmann *amicus* angewendet, auch für denjenigen, den Gallo-Römer wie er selbst besaßen²⁾. Diese abhängigen Leute können daher nicht wohl sämtlich auf das germanische Gefolge zurückgeführt werden.

In späteren Urkunden treffen wir hin und wieder auf eine Verwendung des Wortes *amicus*, die dem Gebrauch in der fränkischen Zeit verwandt scheinen könnte. So erklärte der Graf von Savoyen 1220: *precipimus universis castellanis et amicis nostris, ut eos cum rebus et familia eorum et appendiciis ex parte nostra manuteneant et defendant eundo et redeundo per comitatum et districtum nostrum*. Der Graf von Albion wurde 1223 gebeten, den Befehl zu erlassen: *si quin eis injuria inferiretur ab aliquo infra districtum meum, mei barones, bajulli, castellani, prepositi et amici postquam scirent esse factam injuriam ut meam propriam actores injurie compellerent emendare*³⁾. Daß indes diese *amici* nicht die des alten Rechts sind, wird leicht zu erweisen sein.

1) S. z. B. Hist. Franc. V, 3. VI, 17; virt. s. Juliani ꝑ. c. 16. 17; virt. s. Martini IV, 7; vitae patr. VIII, 8. Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 153 ff.

2) Die Stellen bei Roth a. a. O. S. 160 Anm. 215 fallen wohl weniger ins Gewicht als das von Waitz II, 1, 257 Anm. 3 citierte Testament des Bertramus vom Jahre 615, Gallia christiana XIV, 6 Sp. 105. 118. In demselben ist Sp. 105 die Rede von *amicis* aut *servientibus*, tam *sanctae ecclesiae* quam et *meis propriis*, und einzelne von diesen werden Sp. 118 namhaft gemacht.

3) Beide Urkunden im Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame et Saint-Jean-Baptiste de Chalais publ. p. Pilot de Thorey 1879 Nr. 38. 39 S. 66 f. 67 f.

Marburg a. L.

W. Sickel.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckeret* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Soltau, Prolegomena zu einer römischen Chronologie. Von Niese. — Stälin, Geschichte Württembergs. 1. Bd. 2. Hälfte. Vom Verfasser. — Joachim, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Von Krebs. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. XXII. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Soltau, Wilhelm, Prolegomena zu einer römischen Chronologie
Berlin 1886. R. Gaertner. VIII und 168 S. 8°. [Historische Untersuchungen herausgegeben von J. Jastrow. Heft III].

In der letzten Zeit ist die römische Chronologie, besonders die Frage nach dem Gange des älteren Kalenders und nach dem Ursprunge und der Begründung der älteren Zeitrechnung, vielfach behandelt worden; nach Mommsen sind in kurzer Folge Unger, Matzat, Fränkel, Holzapfel und Seeck daran thätig gewesen. In dieser Erörterung ergreift nun auch Soltau das Wort mit seinen Prolegomena oder besser Beiträgen zu einer römischen Chronologie, durch die er, wie er im Anfangskapitel erklärt, den Grund zu einer Verständigung der streitenden Meinungen zu legen hofft.

Die Untersuchung beginnt cap. II mit der Flaviusinschrift. Zuerst wird nachgewiesen, daß die Aedilen am 1. März ihr Amt anzutreten pflegten und daß Cn. Flavius im Jahre 449 der Stadt, 305 v. Chr. (nicht wie bei Livius 304 v. Chr.) seine berühmte Aedilität bekleidete. Die Inschrift seines Monuments, gesetzt 204 J. nach der Weihe des capitolinischen Tempels, rechnet also varronisch; denn diese Aera der Tempelweihe beginnt nach Soltau ein Jahr später als die, welche von der Vertreibung der Könige rechnet. Ebenso rechnet das sogen. Censorenprotokoll (Dionys. I 74). Da diese ältesten Zeitangaben also varronisch zählen, so müssen sie sowohl die Diktatoren-, wie die Anarchiejahre kennen.

Die hier vorgetragene Beweisführung hat jedoch ihre Mängel. Zuerst ist durchaus nicht erwiesen, daß die Aedilen um die Zeit des Flavius am 1. März antraten. Es fällt ferner auf, daß Diodors Nachricht, der Flavius' Aedilität mit der Censur des Ap. Claudius verbindet, nicht einmal erwähnt wird, während doch auch Soltau Diodors Ueberlieferung für verhältnismäßig alt ansieht. Ein sehr bedenkliches Auskunftsmittel ist die Unterscheidung der Aeren der Tempelweihe und der Vertreibung der Könige, da diese aller Wahrscheinlichkeit nach gleichbedeutend sind; die letztere Benennung ist die jüngere und hat sich an die Stelle der ersteren gesetzt. Daß die Tempelweihe am Ende des ersten Konsulatsjahres stattgefunden habe, ist der Erzählung der späteren Annalen entnommen und als gänzlich unverbürgt anzusehen. Was endlich das Censorenprotokoll angeht, so ist dasselbe mit nichten eine Urkunde aus der Zeit des gallischen Brandes, sondern ein Schriftstellerzeugnis etwa aus der Zeit Varros, das für die ältere römische Chronologie gar keine Bedeutung hat.

Die Diktatorenjahre, die Soltau also schon in den ältesten Monumenten findet, werden im 3. Kapitel weiter behandelt. Er glaubt nach Ungers Vorgang zwei derselben auch bei Diodor, zwar nicht in den Fasten, wohl aber XIX 10 und XX 101 in der Angabe der Dauer der Samniterkriege zu finden, wie sie auch von Cicero bekanntlich früher übergangen, später mitgerechnet werden; ebenso finden sie sich in einigen andern älteren Zeitbestimmungen eingerechnet und zwar als ganze volle Jahre. Da sie also in den ältesten Rechnungen vorhanden sind, in den späteren Chroniken aber verschwunden, so wirft der Verf. die Frage auf, warum sie unterdrückt seien. Die Antwort lautet (p. 38 f.): mit Rücksicht auf den Synchronismus des Gallierbrandes mit dem Antalkidischen Frieden haben kundige Männer des 2. Jahrh. die Theorie aufgestellt, daß die römische Liste vier Stellen zu viel habe. Diese vier Stellen zu entfernen sei zwar ein älterer ehrenwerter Annalist nicht fähig gewesen, wohl aber sei es durch eine mit dem Abschluß der *annales maximi* verbundene Fastenreduktion um 130 v. Chr. geschehen.

Hier hat der Verf. im besten Falle nur bewiesen, daß die Sache so hätte vor sich gehn können, wie er es darstellt, nicht aber, daß sie so vor sich gegangen ist. Keiner seiner Schlüsse ist sicher. Daß man bei Diodor an der erwähnten Stelle vielleicht zwei Diktatorenjahre eingerechnet finden kann, ist zuzugeben, ob es aber wirklich Diktatorenjahre sind, ist damit nicht erwiesen¹⁾. Ich halte

1) Ich erinnere daran, daß wir nicht wissen, ob Diodor den Samniterkrieg in demselben Jahre beginnen ließ, wie Livius.

es überhaupt für ratsam, bei der Erklärung der Diodorschen Chronologie zunächst nur die Fasten und die darauf beruhende Jahresreihe und nicht beiläufige Zeitangaben zu verwenden und kann daher jener Stelle eine entscheidende Bedeutung nicht beimessen¹⁾. Notwendig hätte weiterhin der Verf. erklären müssen, worauf sich denn die Gleichsetzung des gallischen Brandes mit dem Frieden des Antalkidas²⁾ gründete. Das wunderbarste dabei ist aber, daß die kundigen Männer, denen Soltau diese ohne Zweifel richtige Erkenntnis zuschreibt, ebenso gerechnet haben müssen, wie G. F. Unger in seiner Stadtära, gewußt haben, daß die Konsulatsliste zu viele Stellen enthalte und demgemäß die überschüssigen Jahre in unschuldige Diktatorenjahre umgewandelt haben³⁾. Da die Ausführungen Ungers für mich nicht überzeugend sind, so wird man mir nicht verargen, wenn ich auch Soltaus darauf gegründete Ansichten nicht billige. Endlich die von ihm angenommene Ordnung der Fasti gleichzeitig mit der Herausgabe der Pontificalchronik ums J. 130 v. Chr. ist ersonnen, ebenso wie die Herausgabe der Pontificalchronik nicht bezeugt ist; es wird nur berichtet, daß die *Annales Maximi* bis in diese Zeit geführt seien⁴⁾.

Das vierte Kapitel versucht nachzuweisen, daß 387 v. Chr. auch das wirkliche Datum des Gallierbrandes ist. Ich stimme in der Sache mit dem Verf. überein, bemerke aber, daß ich nach seinen Ausführungen nicht recht begreife, weshalb er dieser Ansicht ist. Hier wird ferner über die Anarchiejahre gehandelt, von denen Soltau nur vier als hinzugesetzt betrachtet. Diese vier Jahre sind, wie der Verf. vermutet, Ersatz für vier verdächtige oder angefochtene Eponymenkollegien und dienen demselben Zwecke wie die Diktatorenjahre, um einen chronologischen Ausgleich zu finden und die Zahl der Rubriken in den Fasten dem der Jahre gleich zu machen, sind aber älter als die Diktatorenjahre. Zum Schluß des Kapitels folgt eine Erklärung für das Fehlen der Eponymen von 331—335 d. St. bei Diodor.

Im 5. Kapitel kommt der Bericht des Polybios über die Gallierkriege, den Verf. auf Cato zurückführt. Er hält es für beinahe selbstverständlich, daß Polybios sich der zu seiner Zeit erscheinenden epochemachenden Novität, der *Origines* des Cato bedient habe.

1) Besonders da für die beiden noch übrigen Diktatorenjahre ein ähnlicher Nachweis fehlt.

2) Der wahrscheinlich ins Frühjahr 386 v. Chr. fällt, was übersehen ist.

3) Ich möchte wohl wissen, wie sich in chronographischer Hinsicht Diktatorenjahre von Konsulatsjahren unterscheiden.

4) Cicero de orat. II 52.

Dieser Grund ist unter allen sonst ins Feld geführten der allein achtungswerte; denn die angeführten Uebereinstimmungen bestehen nicht; z. B. gleich an der zuerst (p. 67) erwähnten Stelle spricht Polybios von der Poebene, Cato vom Ager Gallicus, also von einer anderen Landschaft; der Verf. ist in dieser Hinsicht sehr nachsichtig, hilft auch wohl durch eine Konjektur der Uebereinstimmung nach. Es ist eine Beweisführung, wie ich sie mir schwächer kaum denken könnte; dabei hält der Verf. sie für ganz sicher und spricht sich auf das zuversichtlichste aus. Cato ist gewiß ein epochemachender Schriftsteller, aber nur für die römische Litteratur und in dem Sinne wie Livius Andronicus mit seiner lateinischen Odyssee es war. Als historisches Werk stehn die Origines noch auf sehr niedriger Stufe, sind auch zum guten Teil nach griechischen Quellen und Vorbildern gearbeitet und waren daher für eine allgemeinere Benutzung auch durch griechische Schriftsteller nicht geeignet; auch nennt sie Polybios nie.

Was nun die Frage über die Rechnung der Ordinalzahlen angeht, ob man bei Polybios das dreißigste Jahr für 29 oder 30 Jahre zählen soll, so hat der Verf. einen sehr glücklichen Gedanken gehabt: er rechnet sie auf ungefähr $29\frac{1}{2}$, hält also die Mitte ein. Versöhnt können sich die Gegner nunmehr die Hand reichen. Doch muß auch so eine Zahl geändert werden; statt *τριακαίδεκα: δκτωκαίδεκα*; Cato schrieb XIX, Polybios aber las aus Versehen XIII. Wer wollte wohl läugnen, daß Polybios sich verlesen konnte? Noch viel sicherer ist es aber, daß alle diejenigen, die den Text jener Polybianischen Stelle geradezu oder auf Umwegen ändern, um sie erst mit ihrer römischen Chronologie in Einklang zu bringen und dann für dieselbe zu verwerthen, nicht gehört zu werden verdienen. Für den Rest des Kapitels, wo der Verf. sich mit dem gebesserten Polybios noch etwas weiter ergeht, wollen wir ihn daher sich selbst überlassen, und wenden uns zum 6. Kapitel, wo die nach Cicero de rep. I 25 von Ennius erwähnte Finsternis an den Nonen des Juni besprochen wird. Gemeint ist nach dem Verf. die Finsternis vom 6. Mai 203 v. Chr. Bei Cicero, dessen Text ohne Gewähr sei, sei für *quingagesimo CCC fere* zu schreiben: *quingentesimo quinquagesimo fere anno* (p. 105). Zur Hülfe genommen wird dabei der Beweis, daß Silius Italicus aus Ennius geschöpft habe. Auch das Resultat dieses Kapitels ist, wie man sieht, z. T. durch gewaltsame Mittel gewonnen¹⁾. Das 7. Kapitel behandelt die Chronologie der Waf-

1) Bemerkenswert ist u. a. der Satz p. 90: Schon der Umstand, daß man den Tag seines Todes, den Tag der Gründung Roms und bald sogar Geburts- und Konceptionsstunde berechnete, zeigt, daß Romulus' Lebenszeit, wenn nicht in der Geschichte, so doch in der Sage feststand.

fenstillstandsverhandlungen 203—202 v. Chr. Es wird vermutet, daß Livius eine Epitome des Polybios benutzt habe, was Hirschfeld schon früher für das 21. und 22. Buch aufgestellt hatte. Dies Kapitel dient zum Nachweise, daß in den Jahren 203/202 der römische Kalender nur geringe Abweichungen vom richtigen zeigte: starke Abweichung findet sich erst 190 v. Chr.; aber um 160 v. Chr. ist sie wieder beigelegt (Kap. VIII). Diese Kalenderverwirrung ist, so fährt das 9. Kapitel fort, nicht zufällig, sondern absichtlich eingetreten. Es gelang den Pontifices durch die lex Acilia (191 v. Chr.) die Schaltung und damit den Festkalender in ihre Hände zu bringen und ihre Macht zu stärken, besonders mit Rücksicht auf die veränderten kirchlichen und religiösen Zustände Roms, wo der alte Glaube durch fremde Kulte und Freigeisterei mit Untergang bedroht war. Damals wurde auch der 1. Januar als Neujahr für den Festkalender eingeführt.

Kap. 10 bringt die Erklärung einiger italischer Monate als Jahreszeiten. Auch hier würden die Ausführungen des Verf.s an Wert bedeutend gewonnen haben, wenn es nicht wiederum einiger Textänderungen dabei bedurft hätte. Uebrigens steht dies Kapitel mit der römischen Chronologie in keiner Verbindung. Zum Schluß stellt der Verf. drei Probleme: er entwickelt zuerst, daß in der alten Zeit nur die Kalendae Nonae und Idus und der jedem von diesem folgende Tag dies fasti waren, und fragt nun, wie die Ansicht entstehen konnte, daß trotz der Veröffentlichung des Kalenders durch die Decemviren vor Cn. Flavius die Kenntnis der Gerichtstage bloß bei den Pontifices gestanden habe. Das zweite Problem ist: wie konnten die Römer auf ihre Tetraëteris 1465 Tage statt 1461 rechnen? Das dritte: was machten die Römer, wenn die nundinae, die bis zur lex Hortensia nefasti waren, auf einen dies fastus fielen? Gottlob gibt der Verf. auf diese schwierigen Fragen eine Antwort: es waren die Pontifices, die einen überschüssigen Tag, den dies intercalaris, dem ursprünglichen Kalender zugelegt hatten, dadurch die Tetraëteris auf 1465 Tage brachten, den Zusammenstoß der nundinae mit dies fasti vermieden und ihren Einfluß auf das stärkste geltend machten. Dem hat Cn. Flavius durch Festlegung des dies intercalaris ein Ende gemacht. Es macht den Eindruck, als wenn Verf. den Cn. Flavius für jünger hielte als die lex Hortensia, was des Beweises bedurft hätte. Auch sonst sind diese kalendarischen Ausführungen sehr vielen Einwendungen ausgesetzt. Für alles wird eine Erklärung gegeben, als wenn wir alles auf das schönste wüßten.

Der Verf. hat die Absicht, mit seinem Buche der Sprachverwirrung, die, wie er sagt, neuerdings unter den römischen Chronologen

herrscht, ein Ende zu machen; er will die Gegensätze versöhnen; er betrachtet es als ein Glück, wenn die Gelehrten einmal über eine Meinung einig sind (p. 135 oben), was doch die Richtigkeit derselben wenig verbürgt. Sein Werk ist in der That eine Mischung aus allen früheren; man findet Gedanken von Mommsen, Hartmann, Seeck, besonders viel von Unger und Matzat, und im Grunde nicht viel eigenes, obwohl der Verf. allerdings zu eigentümlichen Resultaten gelangt ist. Mit diesen Resultaten hat er ein leichtes Spiel; die Thatsachen, aus denen er seine Schlüsse zieht, sind vielfach von ihm selbst durch Vermutung geschaffen oder verändert worden, wobei öfters der Ueberlieferung Gewalt geschehen ist¹⁾. Es finden sich wohl einige gesunde Gedanken und scharfsinnige Bemerkungen, aber man kann nicht sagen, daß der Verf. besseres geleistet hätte, als seine Vorgänger, oder daß von seinem Buch für die wissenschaftliche Einsicht in das Wesen der römischen Chronologie Gewinn zu erwarten sei. Man findet bei ihm wie bei andern in hohem Grade das, was der Grieche *δουλεύειν τῇ ἐποθέσει* nennt. Zu tadeln ist auch die Verzettelung von Untersuchungen, wie z. B. die über Diodors und Polybios' Chronologie auf verschiedene Kapitel verteilt ist.

Ich bin jedoch aus noch anderen Gründen, die nicht bloß Soltau, sondern auch seine letzten Vorgänger treffen, mit seiner Behandlungsweise der römischen Chronologie nicht einverstanden. Besonders ist zu bemerken, daß ein festes Urtheil über den Wert der Quellen fehlt. Das zeigt sich z. B. p. 12, wo der Rücktritt der ersten Konsuln im ersten Jahr der Republik als eine beglaubigte Thatsache angesehen wird; p. 30, wo es heißt, daß das von Livius VII 22 aus d. J. 351 v. Chr. Erzählte im wesentlichen auf gleichzeitige Berichte zurückgehe; auch die 1¹/₂jährige Dauer des zweiten Decemvirats wird als historisch angesehen, obwohl davon im Diodorischen Bericht keine Spur ist, und doch Soltau selbst im ganzen von der Verderbtheit der uns erhaltenen späteren Annalen überzeugt ist. Es geht ihm eben wie den meisten seiner Vorgänger in der römischen Chronologie: sein Glaube oder Unglaube ist nach den Bedürfnissen der Untersuchung bemessen; ja selbst die ältere gute Ueberlieferung hat sich aus solcher Ursache Aenderungen gefallen lassen müssen. Aber all' das Material, das von den Chronologen der letz-

1) z. B. p. 174 »Die genannte Ueberlieferung ist einig, daß es die That des Flavius war, welcher die wichtige Neuerung verdankt wurde«, was nicht richtig ist. Als wenn die Ueberlieferung die Meinungen des Verf. bezeugte. Ferner das p. 138 von den religiösen Zuständen Roms zu Anfang des 2. Jahrh. v. Chr. entworfene Bild hat nur den Wert eines der Hypothese des Verfassers dienenden Einfalls.

ten Jahre aufs neue hin und her gewälzt ist, muß noch auf seinen Wert untersucht werden, auch die antiquarischen Notizen dürfen dem nicht entzogen werden, und nur was wirklich überliefert und nicht spätere Vermutung oder Erfindung ist darf benutzt werden.

Ferner sind in den Soltauschen Prolegomena wie in andern neueren chronologischen Schriften zwei Dinge mit einander vereinigt und mit steter Beziehung zu einander dargestellt, der Gang des älteren römischen Kalenders und die Frage nach der Richtigkeit der uns erhaltenen Jahresreihe, die eigentlich historische Chronologie. Ob jedoch und wie weit diese beiden Gegenstände mit einander zusammenhängen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen: wir wissen nicht, wie weit durch etwaige Unregelmäßigkeiten des Kalenders oder des Amtsjahres die unzweifelhaft vorhandenen Fehler in der Jahresreihe hervorgebracht worden sind; es ist das zwar vermutet, aber nicht bewiesen. Daher wäre es zweckmäßig gewesen, so wie es richtig schon von Mommsen geschehen ist, die Untersuchung des Kalenders von der Erörterung über die historische Chronologie zu trennen und sie nicht eher zu verbinden, als bis die Verbindung als sicher oder wahrscheinlich erwiesen ist.

Zum Schlusse will ich, um mich nicht bloß in der Verneinung zu bewegen, selbst versuchen, einen kleinen Beitrag zu den von Soltau und seinen Vorgängern behandelten Fragen zu geben, zur Erklärung der Chronologie Diodors, der von den Gelehrten ¹⁾ bisher, so weit mir bekannt, wenig befriedigend behandelt worden ist.

Diodor gibt eine Universalgeschichte in Form von Annalen; Jahr für Jahr sind die griechischen (athenischen) und römischen Eponymen neben einander den Ereignissen vorgesetzt und dazu alle vier Jahre die Olympienfeier mit ihrer Ordnungsziffer erwähnt. Vergleicht man die Eponymen mit den Sprossen einer Leiter, an welcher der Chronologe in die Vergangenheit emporsteigt und ihre Länge ermißt, so hat Diodor hier zwei Leitern so zusammengesetzt, daß die Sprossen beider sich decken. Es kümmert ihn nicht, ob das Jahr des athenischen Archon dem der römischen Konsuln gleich ist; bei derartigen Vergleichen haben die Alten überhaupt stets Jahr gleich Jahr sein lassen ²⁾. Was nun die Anhaltspunkte angeht, welche dem Diodor für das Zusammenlegen der griechischen und römischen Eponyme zur Hand waren, so war zunächst für die eigene

1) die übrigens von der Uebersicht Mommsens Röm. Chronol. p. 125 abhängig zu sein pflegen.

2) Die von G. F. Unger ausgegangene Annahme gelegentlicher Jahreswechsel, die dann dazu dienen kann, ein Jahr in der Tasche des Chronologen verschwinden zu lassen, kann ich mir nicht aneignen.

Zeit Diodors, in die er die synchronistische Geschichte hinabführt, kein Zweifel vorhanden, ebensowenig für die nähere Vergangenheit, etwa vom 2. punischen Kriege an, von wo die griechische und römische Geschichte zusammenwachsen und von Polybios zusammen dargestellt waren. Ein sicherer Synchronismus war ferner der Krieg des Pyrrhos gegen die Römer, sowohl in griechischer wie in römischer Geschichte aufgezeichnet. Endlich hatte Diodor auch für den gallischen Brand ein griechisches gleichzeitiges Ereignis, den Frieden des Antalkidas, der schon bei Polybios mit ihm zusammengestellt war. Von diesen gegebenen Punkten und der Länge der römischen Jahresreihe hieng es dann weiter ab, wohin das Gründungsjahr Roms in der griechischen Chronologie zu fallen haben würde.

Die Chronologie der Vergangenheit wird ursprünglich, wie bekannt, von der Gegenwart aus bestimmt. Daher sind die ältesten chronologischen Angaben, in Generationen oder in Zahlen, so beschaffen, wie die des Thukydides (I 13): »etwa 300 Jahre vor dem Ende dieses Krieges wurden in Samos die ersten Trieren gebaut«. Auf diese Weise sind ursprünglich auch die Synchronismen ausgerechnet. Folgen wir dieser ursprünglichen Sitte und beginnen wir Diodors griechisch-römische Synchronistik nahe ihrem Ende¹⁾.

Zur Zeit Diodors traten die römischen Konsuln den 1. Januar an und bestimmten damit den Anfang des römischen Jahres. Dagegen begann das durch die Archonten angedeutete attische Jahr etwa im Juli, also in der Mitte des römischen Jahres und etwa um dieselbe Zeit pflegte man alle vier Jahre die Olympien zu feiern. Diodor konnte also nach seiner Zeit, da er Konsulatsjahr und Archontenjahr gleich und je vier dieser Jahre auf eine Olympiade rechnete, mit demselben Rechte den Consul demjenigen Archon gleichsetzen, in dessen Jahr er antrat, wie demjenigen, unter dem er abgieng. Was er einmal erwählte, mußte auch für die weitere Synchronistik maßgebend bleiben. Auf die Frage nach dem Wechsel des Antrittstags der Consuln konnte er dabei keine Rücksicht nehmen, gesetzt auch, er hätte davon etwas gewußt. Diodor entschied sich nun dafür, die Consuln dem Archonten gleichzusetzen, unter welchem sie ihr Amt antraten, anders als wir zu thun pflegen; denn er gleicht die Consuln von 673 Roms (varron.), unter denen der Bundesgenossenkrieg ausbrach, L. Marcius Philippus und Sex. Julius, mit Olymp. 172. 1²⁾. Demgemäß, um einige Daten anzuführen, die

1) Womit nicht gesagt sein soll, daß Diodor von seiner Zeit aus selbständig diese Synchronistik aufgebaut hat. Er konnte auch durch seine Ueberlieferung, z. B. Polyb, darauf hingeführt werden.

2) Diodor fr. XXXVII 2. 2. ὁ ἐξ αὐτῶν πόλεμος πρὸς Ῥωμαίους ἑκαταθή

bei ihm nicht mehr erhalten sind, mußte das Jahr 586 d. St. (= 168 v. Chr.), die Konsuln L. Aemilius Paullus und C. Licinius Crassus, das Jahr der Schlacht bei Pydna, auf Ol. 152, 4 (vulgo 169 v. Chr.) fallen. In der That fand die Schlacht noch vor der Feier der 153. Olymp. statt und wurde demgemäß in der Polybianischen Darstellung im 29. Buche erzählt, das wahrscheinlich die Ereignisse von Ol. 152. 4 enthielt ¹⁾).

Ferner das Jahr d. St. 538 (216 v. Chr.), die Konsuln L. Aemilius und C. Terentius, das Jahr der Schlacht bei Cannae, mußte bei Diodor fallen auf Ol. 140, 4 (217 v. Chr.), auch da in Uebereinstimmung mit der wahren Zeit der Schlacht, die in dem Frühsommer vor den Olympien 216 v. Chr. geschlagen ward, und mit der Anordnung des Polybios, der mit derselben die italischen Begebenheiten der 140. Olymp. abschließt.

Ferner das Jahr d. St. 490 (264 v. Chr.), die Konsuln Ap. Claudius M. Fulvius, mußte bei Diodor fallen auf Ol. 128, 4 (265 v. Chr.). Wenn Diodor den Beginn des 1. punischen Krieges unter diese Konsuln setzte, so wich er diesmal von Polybios I 45 ab, der denselben auf Olymp. 129. 1 bestimmte ²⁾).

Das römische Jahr 474 (280 v. Chr.), Konsuln P. Valerius und Ti. Coruncanus, das erste Jahr des Pyrrhuskrieges, mußte bei Diodor zusammenfallen mit Olymp. 124. 4 (281 v. Chr.). Das stimmt mit der griechischen Datierung desselben Ereignisses, der *Πύρρον διάβασις εἰς Ἰταλίαν*, die nach dem doppelten Zeugnis des Polybios (II 20. 6 und II 41 §§ 1 u. 11) in eben dieses Jahr fällt ³⁾).

Demgemäß und derselben Rechnung nach fällt die Eroberung Roms durch die Gallier, das Jahr d. St. 364 (390 v. Chr.) ⁴⁾ bei

ὑπατευόντων ἐν τῇ Πρώμῃ Λευκίου Μαρκίου Φιλίππου καὶ Σεξτίου Ἰουλίου ὀλυμπιάδῃ ἧχθη δευτέρα πρὸς ταῖς ἑκατὸν ἑβδομήκοντα. Diese wichtige Stelle ist den Chronologen entgangen; doch hat Matzat richtig erkannt, daß Diodor mit dem Endpunkt seines Werkes, Ol. 180. 1, das Konsulatsjahr Cäsars meint, 645 d. Stadt. (Diodor I 4. 7).

1) s. Steigemann, de Polybii olympiadum ratione et oeconomia (diss. Breslau 1885) p. 43.

2) Dionys v. Hal. (Arch. 8) setzt den Anfang des Krieges auf Olymp. 128, 3, was mit seiner früheren Rechnung zusammenhängt und zur Erklärung Diodors nicht dienen kann.

3) Die Behauptung Soltaus, das Epochenjahr des *διάβασις Πύρρον* sei Olymp. 125. 1 gewesen (p. 43 Anm. 2), ist unrichtig. Polyb bezeugt, daß sie stattfand in der 124. Olymp. und zwei Jahre vor dem Angriff der Gallier auf Delphi, der sich Ol. 125. 2 begab (Pausan. X 23, 14).

4) Hierin sind die 4 Diktatorenjahre einbegriffen, die Diodor nicht kennt, so daß ihm der Anfang des Pyrrhuskrieges nicht 474, sondern 470 J. nach Roms Gründung liegt.

Diodor XIV 107. 113 auf Olymp. 98. 2, (387 v. Chr.) gleichzeitig mit dem Antalkidischen Frieden und der Belagerung Rhegions durch Dionysios von Syrakus, genau übereinstimmend mit der von Polybios I 6 überlieferten Bestimmung. Diodor rechnet hier in der That so, wie er rechnen mußte und man kann getrost annehmen, daß er die soeben von mir ergänzten Synchronismen auch wirklich so gegeben hat, wie sie von mir gesetzt sind.

Zwischen den beiden letztgenannten überlieferten Punkten, dem 1. Jahre des Pyrrhuskrieges und dem Gallierbrande, weicht nun, wie bekannt und neuerdings viel erörtert, Diodors römische Jahresreihe von den sonst erhaltenen erheblich ab, worüber Mommsen Röm. Chronol. p. 125 f. einzusehen ist. Diodor hat, um nur das wichtigste zu erwähnen, nach dem gallischen Brande die fünf (von 360—364 d. Stadt) vorhergehenden Jahreskollegien wiederholt und also aus fünf Jahren zehn gemacht; er hat ferner nicht fünf Anarchiejahre, sondern nur eins, und läßt endlich das Kollegium von 387 fort, hat hier also ein Jahr weniger. Aber die Hauptsache stimmt bei ihm mit den übrigen: bei allen liegt die gleiche Anzahl von Jahresstellen zwischen dem Pyrrhuskriege und der gallischen Katastrophe, nämlich 106¹⁾. Was die fünf nach dem Gallierbrande wiederholten Magistratskollegien angeht, so scheint mir deutlich, daß sie wesentlich dasselbe zu leisten bestimmt sind, was in den andern Quellen die fünf Jahre der Anarchie²⁾; wie diese, so sind auch jene der chronologischen Berichtigung halber hinzugesetzt; durch sie wird der in den griechischen Synchronismen des Gallierbrandes und des Pyrrhuskrieges eingeschlossene Zeitraum auch für die römische Zeitrechnung hergestellt. Für Diodors Chronologie ist diese Absicht als sicher anzunehmen; aber auch die Anarchiejahre der andern Ueberlieferung verdanken wahrscheinlich demselben Bestreben ihre Entstehung. Die Voraussetzung ist dabei, daß schon den älteren römischen Chronologen das Zusammenfallen des gallischen Brandes mit dem Antalkidischen Frieden bekannt war, und dagegen ist nichts einzuwenden, da schon Polybios (I 5 § 4 f.) diesen Synchronismus als fest und anerkannt erwähnt. Bekanntlich wurde die Eroberung Roms durch die Gallier auch von älteren griechischen Autoren erwähnt, z. B. vom Theopomp. Man darf vermuten, daß ihre Datie-

1) Mit Abrechnung der Diktatorenjahre.

2) Das stimmt ja nicht genau, da Diodor selbst ein Jahr der Anarchie hat. Dafür hat er nachher ein Jahr weniger, was auf eine Abweichung seiner Fasten zurückgehn wird. Bei Diodor bestehn die nötigen 106 Jahre aus 100 Magistratskollegien, 1 Anarchiejahr und 5 eingeschobenen Kollegien, bei den übrigen aus 101 Magistratskollegien und 5 Anarchiejahren.

rung ursprünglich von Philistos gegeben war, dem zeitgenössischen sicilischen Historiker, der, wie wir wissen, auch die italischen Angelegenheiten zu berühren Gelegenheit nahm und ohne Frage auch von den mit Dionysius I verbündeten Galliern gehandelt hat. Der griechische Synchronismus also des gallischen Brandes geht wahrscheinlich auf gleichzeitige Ueberlieferung zurück, und bei dem Einfluß, den die griechische Litteratur schon auf die frühesten Bearbeitungen der römischen Geschichte gehabt hat, ist es ganz in der Ordnung, daß dieses griechische Datum für die römische Chronologie maßgebend gewesen ist.

Da ferner Diodor (bei Eusebius I p. 283 ff. Schöne) Roms Gründung auf Ol. 7. 2, 433 Jahre nach Trojas Fall setzte, die Dauer der Königsherrschaft aber auf 244 Jahre (= 61 Olympiaden), so folgt, daß bei ihm das erste Jahr der Republik, die Konsuln Brutus und Horatius auf Olymp. 68, 2 fiel, abweichend vom Polybios (III 22), der sie auf Olymp. 68, 1 bestimmt¹⁾. Freilich läßt er zwischen dem gallischen Brande und diesem Zeitpunkte die 5 Kollegien von 331—335 d. Stadt fort, aber es ist deutlich, daß er diesen Ausfall in den verlornen Teilen seines Werkes (vor Olymp. 75. 1) wieder eingeholt haben muß²⁾. Denn in der Gesamtzahl der zwischen den beiden Punkten liegenden Jahre, 120, muß er mit der sonstigen Chronologie übereingestimmt haben³⁾.

Diese Erklärung der Chronologie Diodors weicht von der anderer Gelehrter ab, bei denen meistens und nicht zum Vorteil der Sache noch andere sehr ungewisse und dunkle Fragen mit dieser verbunden worden sind. Der Ausfall der fünf Stellen zwischen Gallierkrieg und erstem Jahre der Republik ist ziemlich allgemein mit dem Hinzufügen der fünf Stellen nach dem Gallierkriege in Verbindung gebracht. Nach Mommsen verfährt Diodor wie ein gewissenhafter Schelm, der mit der Linken zurückgibt, was er mit der Rechten entwandt hat. Aber diese Erklärung würde nur statthaft sein, wenn die ergänzten Jahreskollegien dieselben wären, wie die fehlenden, was nicht der Fall ist, und auch dann wäre die Erklärung nur halb. Ebenso wenig ist Mommsens Meinung zu billigen, daß Diodor den Gallier-

1) Diese Abweichung könnte man so zu heben versuchen, daß man dem Polyb. drei Decemviratsjahre zuschriebe. Das würde jedoch mehr als bedenklich sein, da man alsdann den Bericht der späteren Annalisten über den Ausgang der Decemvirn als dem Polybios bekannt voraussetzen müßte; denn von diesem Bericht ist die Einlegung eines 3. Decemviratsjahres ausgegangen.

2) Das hat Matzat richtig erkannt; sein Ergänzungsversuch freilich (I p. 243 ff.) stützt sich auf ganz ungenügende Mittel und ist imaginär.

3) Abgesehen vom 3. Decemviratsjahr.

krieg auf Olymp. 98. 1 habe setzen wollen, aber es nicht gekonnt; denn ich wenigstens kenne kein Mittel, den Willen Diodors zu erkennen, außer an dem, was er wirklich erreicht hat. So unfähig war Diodor nicht; in der römischen wie in der griechischen Geschichte hat er, so weit er uns erhalten ist, die wichtigen Ereignisse allemal richtig an die ihm von der Ueberlieferung vorgeschriebenen Punkte gebracht.

Die später und auch bei uns zur Herrschaft gelangte Chronologie und Synchronistik unterscheidet sich von den Diodorischen wesentlich dadurch, daß einmal das griechische Archonten- oder Olympiadenjahr nicht mehr mit den Konsuln gleichgesetzt ward, die in ihm antraten, sondern mit denen, die in ihm abtraten, wodurch z. B. der Ausbruch des Bundesgenossenkrieges (663 d. St.) nicht mehr auf Olymp. 172. 1, sondern auf Olymp. 172. 2, und der gallische Brand von Olymp. 98, 2 auf Olymp. 98, 3 kommen mußte. Sodann traten die vier Diktatorenjahre zwischen dem Pyrrhuskriege und dem Gallierkriege dazu, wodurch dieser um eine ganze Olympiade zurück auf Ol. 97, 3 kam, das auch von uns übernommene Datum (390 v. Chr.). Die jenseits liegenden Abweichungen, das dritte Decemviratsjahr und Verschiedenheiten in der Berechnung der Königszeit sind auf die Synchronistik nicht mehr von Bedeutung gewesen.

Marburg.

Benedictus Niese.

Stälin, Paul Friedrich, Geschichte Württembergs. Erster Band, Zweite Hälfte. 1268—1496. [Auch unter dem Titel: Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. Lief. 47. Abth. 2.] Gotha, F. A. Perthes. 1887. XIII und S. 449—864. 8^o. 1).

Indem ich hinsichtlich der Anlage des Werks und seines Verhältnisses zu der umfangreicheren Geschichte meines Vaters auf die Besprechung der 1. Hälfte des 1. Bandes in diesen Anzeigen vom 4. Juli 1883 S. 844—857 zu verweisen mir erlaube, wende ich mich alsbald zu derjenigen der nunmehr erschienenen 2. Hälfte des Bandes, welcher das 2. Buch: Das spätere Mittelalter oder die Grafenschaft Württemberg vom Erlöschen des schwäbischen bis zur Errich-

1) In Folge eines Uebereinkommens der Leitung der Geschichte der Europäischen Staaten mit dem † Hofrat Heeren ist den Mitarbeitern derselben das Recht eingeräumt worden, zu jenem Unternehmen gehörende Werke in den GGA. selbst zu besprechen. Dieses Recht steht sonst nur den Mitgliedern der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und denjenigen Herrn zu, welche zur Zeit des Erscheinens des zu besprechenden Buches Docenten an der hiesigen Universität sind. — Die Redaktion.

lung des württembergischen Herzogtums und zum Tode des ersten Herzogs, Eberhard im Bart, 1268 - 1495/6 umfaßt. Für die vorliegende Periode war, zumal da seit dem 3. Bande der Geschichte meines Vaters, welchem dieser Halbband entspricht, ein bedeutend kürzerer Zeitraum verfloßen war, als seit dem 1. und 2., neu veröffentlichtes Quellenmaterial und neuere Litteratur nicht mehr in demselben Umfange vorhanden, wie für den ersten, doch entbehrte kein noch so kleiner Zeitraum derselben.

Eine Besprechung im Einzelnen schienen mir namentlich folgende Punkte, wiederum hauptsächlich einige solche, hinsichtlich deren die Geschichte gegenüber dem Werke meines Vaters weitergeführt ist, zu verdienen.

Für denjenigen Grafen Eberhard, welcher im Anfange der Periode 60 Jahre lang in einer vielfach stürmischen Zeit in Württemberg waltete und 4 mal den Kampf gegen das Reichsoberhaupt auf sich nahm, ist der in der Geschichte seither übliche Beiname: der Erlauchte, nicht einmal annähernd gleichzeitig und verdankt seinen Ursprung, wie dies auch anderwärts, z. B. bei Herzog Otto von Bayern † 1253 vorkommt, einem Misverständnis der Standesbezeichnung *illustris*, welche vorzugsweise, aber nicht ganz ausschließlich, für fürstliche Personen gebraucht wurde, für Eberhard selbst aber in gleichzeitigen Urkunden nicht zur Anwendung kommt. Es war daher zweifelhaft, ob der Beiname doch aufrecht zu erhalten sei, ich glaubte aber, solche durch längere Uebung gewissermaßen geheiligte Namen überhaupt womöglich wenigstens neben oder statt der Ordinalzahl beibehalten zu sollen, zumal da es bei den ersten Anfängen des württembergischen Hauses oft schwer ist, die der Zeit nach in einander übergehenden Träger desselben Namens als verschiedene Personen sicher von einander abzusecheiden, und da durch einen solchen althergebrachten Beinamen die betreffende Persönlichkeit insbesondere für einen größeren Leserkreis gewiß sicherer bezeichnet wird, als durch die beigelegte Ordinalzahl. Bei dem von einem gleichzeitigen Schriftsteller einmal für diesen Eberhard gebrauchten, schon verschieden gedeuteten Beinamen Koche dürfte meines Erachtens am richtigsten an das mittelhochdeutsche *koc*, *koch*, *choch* = keck gedacht werden, eine Bezeichnung, welche für Eberhards Charakter sehr zutreffend erscheint. Was die Regierung dieses Grafen betrifft, so glaubte ich hinsichtlich des so bestrittenen Wirkungskreises der von K. Rudolf eingesetzten Landvögte mich dahin aussprechen zu sollen, daß sie als Stellvertreter des Königs wohl namentlich die Reichsgüter zu verwalten, insbesondere die Einkünfte für die königliche Kammer einzutreiben, überhaupt aber über die Aufrecht-

haltung der Ordnung im Namen des Königs zu wachen hatten. Weiterhin ist neues, z. T. die früheren Annahmen berichtigendes, Quellenmaterial zur Benutzung namentlich vorgelegen und von mir teilweise veröffentlicht worden hinsichtlich des Kriegs der Jahre 1311 und 1312 mit Kaiser Heinrich VII., welcher Eberhard an den Rand des Untergangs gebracht hat, und im Anschluß an diesen Krieg hinsichtlich des Strebens des Grafen, den Gegnern des Kaisers in Italien an der Spitze eigener Mannschaft denselben bekämpfen zu helfen.

Aus der Regierungszeit von Eberhards des Erlauchten Enkel, Eberhard dem Greiner, welcher »ein frischer freier Katzbalger und Kriegsmann«, aber auch ein kluger Politiker und haushälterischer Rechner die beträchtliche Vergrößerung seines Landes mehr seiner Geschicklichkeit im Kaufen als seinem Schwerte zu verdanken gehabt hat, war insbesondere für den schwarzen Tod und die Judenverfolgungen, für die Belagerung Ulms im J. 1376, für die Entstehung und Ausdehnung der Rittergesellschaften manches veröffentlicht worden, wie z. B. ein gegen die Juden aufhetzender Bericht über die Verbreitung eines gefälschten Briefes, welchem zufolge die Juden zu Jerusalem denen zu Ulm die Freudenbotschaft von der Hinrichtung Christi mitgeteilt hätten, sodann waren die Tendenzen der Städtebünde gegenüber weitergehenden Ansichten, wie sie denselben schon beigelegt wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen und manchen Berichten über die Schlachten von Reutlingen und Döffingen gegenüber eine kritischere Stellung einzunehmen, namentlich aber auf Grund der überzeugenden Ausführungen Jacobsons als Tag der ersteren Schlacht nicht wie bisher der 21., sondern der 14. Mai aufzustellen.

Für die vormundschaftliche Regierung nach Graf Eberhard des Jüngeren Tod ist es merkwürdig, daß alle seitherigen Schriftsteller in der ersten officiellen Statistik des in der Hand der württembergischen Grafen vereinigten Besitzes vom Jahr 1420 nur die Reichslehen, die böhmischen Lehen und das Eigen aufführen, die 4. Rubrik der Originalaufzeichnung: bischöflich bambergisches Lehen, weglassen; ob dies vielleicht bei der erstmaligen Veröffentlichung dieses Verzeichnisses, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aus Furcht geschah, es möchten bei Nennung dieses Lehensverhältnisses ältere wohl durch Nichtausübung in Vergessenheit geratene Rechte wieder geltend zu machen gesucht werden? Bei der zuerst an die Spitze der Vormundschaft getretenen mannhaften und herrschstüchtigen Gräfin Henriette, der Erbin Mömpelgards, war ähnlich wie bei der Mutter Eberhards im Bart, der Pfalzgräfin Mechthilde, zwei in der Zim-

merschen Chronik ziemlich viel besprochenen Persönlichkeiten, die Prüfung der fraglichen Ueberlieferung auf ihren geschichtlichen Wert besonders angezeigt. — Der Eifer, welchen namentlich die Ulmer Städteeinigung, aber auch Graf Ludwig der Aeltere von Württemberg in den Husitenkriegen etliche Male bekundet, ist erst aus neueren Publikationen ersichtlich geworden. — Hinsichtlich der kriegerischen Thätigkeit Graf Ulrichs des Vielgeliebten ist die seitherige Annahme, derselbe sei in dem Kampf bei Eßlingen vom Jahr 1449 verwundet worden, unrichtig, da der Graf am Kampf sicherlich nicht Theil nahm, ist aber andererseits die ihm im Jahr 1464 von Papst Pius II. sowohl als dem Kaiser unter Umständen zuge dachte Ehre der Hauptmannschaft im Kreuzzuge gegen die Türken, der freilich nicht zur Ausführung kam, für die württembergische Geschichte seither nicht verwertet worden.

Die in neuerer Zeit viel erörterten Fragen nach dem Urheber des Schwäbischen Bundes und den leitenden Gesichtspunkten bei seiner Gründung möchten wohl folgendermaßen zu beantworten sein. Graf Hugo war hinsichtlich der Errichtung desselben in ähnlicher Weise, wie einst Markgraf Albrecht von Brandenburg bei dem Reichskriege gegen Bayern und die Pfalz der Leiter der kaiserlichen Politik bei einem Unternehmen, das seinem eigenen Interesse zum mindesten nicht weniger diente als dem kaiserlichen. Hatte er als kaiserlicher Rat wohl den Gedanken in Friederich angeregt, so wußte er auch, mit der Ausführung im einzelnen betraut, der Sache eine Richtung zu geben, welche dem Interesse seines Hauses und Standes vorzugsweise entsprach, und gestattete den Verhandlungen im Verhältnis zu den Wünschen des Kaisers einen ziemlich selbständigen Verlauf. Bei den schwäbischen Städten und Adeligen aber, mochten sie auch manche Aenderungen an den kaiserlichen Vorschlägen in Anregung bringen, fiel der Gedanke im allgemeinen angesichts der von Bayern drohenden Gefahren auf einen sehr günstigen, wohl vorbereiteten Boden.

Im allgemeinen habe ich es in Uebereinstimmung mit einer von Giesebrecht bei der Aufforderung zur Uebernahme der Arbeit ausgesprochenen Ansicht für angezeigt gehalten, die einzelnen, z. T. kleinlichen Fehden dieser Zeit, welchen Einungen und Bündnisse nur in ungenügendem Maße abzu helfen vermochten, weniger eingehend zu behandeln und ein Hauptgewicht auf die Darstellung der inneren Zustände, der Kulturgeschichte zu legen, hinsichtlich welcher das spätere Mittelalter gerade aus dem heutigen Württemberg manche nicht uninteressante Beiträge zu liefern im Stande ist. Die Darstellung der einschlägigen Verhältnisse nimmt daher auch in diesem

Halbband gegen $\frac{1}{3}$ des Raumes ein und ist meistens ziemlich umfangreicher geworden, als in der Geschichte meines Vaters. Es kommen hiebei vorzugsweise in Betracht: die staatsrechtliche Entwicklung der württembergischen Grafschaft und ihrer Bestandteile, Landschaft, Adel und Klöster — die Bevölkerung des Landes überhaupt am Ende des Zeitraums möchte ich auf Grund von neuerdings publicierten Nachrichten über die streitbare Mannschaft desselben auf 200,000 Seelen schätzen; als Einkommen aus ihm wurden von Markgraf Albrecht von Brandenburg, wohl etwas übertrieben, bei 50,000 oder 60,000 fl, von dem im Allgemeinen gut unterrichteten Venetianer Marino Sanuto etwa 30,000 fl. genannt —; die städtische Entwicklung — hinsichtlich der in neuerer Zeit lebhaft erörterten Größe der mittelalterlichen Städte liegen für Ravensburg und Ulm Nachrichten vor, welche jedenfalls Beachtung verdienen und denen zufolge Ulm im Jahre 1427 gegen 20,000 Einwohner gehabt haben soll; von den 144 Städten, welche das Königreich Württemberg heutzutage zählt, reihen sich in dieser Periode an die alten 22 Reichsstädte von längerer oder kürzerer Dauer und 18 (17) Landstädte im späteren Verlauf des 13. Jahrhunderts 28, im 14.: 50, im 15: nur 8 Landstädte oder Städtchen an; — die Standesverhältnisse — insbesondere die Anfänge der sog. freien Reichsritterschaft —; die Rechtsbildung, insbesondere im Gebiet des Privat- und öffentlichen Rechts; das Kriegswesen; kirchliche Verhältnisse; Bodenkultur, Gewerbe, Handel — die Zahl der aus Schwaben überhaupt und speciell aus Württemberg stammenden frühesten Jünger der Buchdruckerkunst ist durch neuere Publikationen beträchtlich vergrößert und die Bedeutung des Handels sowie der hiedurch begründete Reichtum der oberschwäbischen Städte im Mittelalter durch solche in ein helleres Licht gestellt worden als früher —; Künste und Wissenschaften — die Baugeschichte des Ulmer Münsters, welches wohl im übernächsten Jahre wenigstens äußerlich vollendet werden wird und dessen Thurm noch 3 Meter höher werden soll, als die Thürme des Kölner Domes, hat in neuerer Zeit die eingehendste Untersuchung erfahren; die Bedeutung des Grafen Ulrichs des Vielgeliebten und Herzogs Eberhards im Bart als großer Gönner und Förderer von Kirchenbauten und ihrer tüchtigen Baumeister, Albrecht Georg von Stuttgart und Peter von Koblenz, ist erst in letzter Zeit auf Grund sorgfältiger Erforschung der Steinmetzzeichen zu Tage getreten, die große Bedeutung der Gmünder Baumeisterfamilie erst neuerdings in ihrem vollen Umfang gewürdigt worden, mögen auch im Einzelnen hinsichtlich der Namen und der eigentlichen Heimat derselben noch ungelöste Streitfragen (? Arler, ? Parler, ? Polonia =

Boulogne oder Colonia, Köln) obwalten, und die z. T. sehr schätzenswerten Wandmalereien dieser Periode, wie das kolossale jüngste Gericht über dem Triumphbogen des Ulmer Münsters, sind vielfach erst in den letzten Jahren wieder aufgedeckt worden; von Geschichtsquellen ist die seither verschollen gewesene, freilich nur für eine kurze Zeit wertvollere Chronik des Reutlinger Priesters Hugo Spechtshart neuerdings, wohl im Original, in St. Petersburg aufgefunden und sind einige specifisch württembergische Geschichtsquellen dieser Periode teilweise neu entdeckt, teilweise richtiger gewürdigt worden.

Hinsichtlich der wichtigeren Herrengeschlechter auf dem Boden des nunmehrigen Königreichs Württemberg habe ich die gräfllich württembergische Nebenlinie von Grüningen-Landau bis zum Erlöschen des Mannesstamms im J. 1690 verfolgt, worauf ihr Name und Wappen auf den Gemahl der Schwester des letzten männlichen Sprossen und dessen Nachkommen, die noch heutzutage blühenden Freiherrn von Hackelberg-Landau in Oesterreich übergieng; die definitive Annahme des gräflichen Titels durch die Familie Hohenlohe habe ich auf den, freilich nicht zu voller Wirklichkeit gewordenen Erwerb der Graf- und Herrschaften Ziegenhain und Nidda zurückgeführt, und für die Geschicke manches Gliedes anderer Familien haben insbesondere neu veröffentlichte italienische Quellen Ausbeute gewährt.

Von Berichtigungen möchte ich folgende namhaft machen. S. 642 Z. 3 v. u. fehlt nach Eberhard das Relativ: *welcher*; S. 651 Note 1 statt *Chr. I. Gustav*; S. 707 Anm. 2: Zwar kein Oelbild, vielleicht jedoch ein gleichzeitiges steinernes Reliefbild dürfte sich von Herzog Eberhard im Bart erhalten haben, indem in der Mauer des Klosterhofs zu Sindelfingen eine Gedächtnistafel, wie es scheint von 1477, angebracht ist, welche ihn und seine Mutter knieend darstellt, wobei es übrigens zweifelhaft ist, ob wir hier getreue Porträts vor uns haben; S. 757/8: auch Wurzach kommt urkundlich als eine der Malstätten des freien Landgerichtes in Schwaben vor; S. 840 Z. 17 v. o. statt *Liutard* l. *Liutgard*.

Stuttgart.

P. F. Stälin.

Joachim, E., Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Verlag von Veit und Comp. Leipzig 1886. VIII und 515 S. 8°.

Der Rheinbund des Jahres 1658 wurde von den einen als ein Werkzeug angesehen, welches dazu dienen sollte, den französischen Einfluß in Deutschland zu befestigen, von den anderen als Frucht reifer staatsmännischer Einsicht gepriesen, welche dadurch dem kranken deutschen Staatswesen ein heilsames Pflaster aufgelegt habe¹⁾. Allein nicht die damaligen Parteimeinungen können einen sicheren Maßstab des Urteils abgeben, sondern nur die Motive und Bewegungen, welche zu diesem Bund geführt haben.

Dieselben darzulegen hat sich der Verfasser oben genannter Schrift als Aufgabe gestellt. Derselbe kommt hierbei zu dem Resultat, daß jene Bestrebungen, welche den Ausgangspunkt des Rheinbundes vom Jahre 1658 bilden, einen Beweis von »dem trotz aller Leiden des dreißigjährigen Krieges gesund gebliebenen Sinne unseres Volkes, von dem ungebrochenen Mute des deutschen Geistes« (S. 2) geben. Allein wird eine genauere Betrachtung dieses Urteil bestätigen?

Die Anfänge des Rheinbundes reichen bis in die ersten Jahre nach dem westfälischen Frieden zurück. Es galt damals gesicherte Zustände für Deutschland herbeizuführen. Jedoch gerade die Reichsstände trugen wenig hierzu bei. Nur widerwillig fügten sie sich zum Teil den Friedensbestimmungen und mußten manchemal erst durch Exekution dazu gezwungen werden²⁾. Wie ein Glückszufall war es anzusehen, daß Deutschland durch dieses Verhalten nicht in einen neuen Krieg gestürzt wurde. Nur ein gütiges Geschick bewahrte es im Jahre 1651 bei der Fehde zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg davor. Der spanische König stand aus Rücksicht auf die Wahl des Kaisersohnes Ferdinand zum römischen König, welche in Aussicht genommen war, davon ab für Philipp Wilhelm Partei zu ergreifen³⁾.

Damit waren die Gefahren aber nicht beseitigt. Noch lagen Garnisonen fremder Mächte in deutschen Festungen und beunruhigten die umliegenden Territorien. Den Unterhalt dieser Truppen hatte in der Regel das Reich selbst zu bestreiten, eine Verpflichtung, welche durch die Schäden des Reichsfinanzsystems besonders drückend wurde. Ein Beispiel dafür.

Die Schweden hielten den Platz Vecht im Münsterischen für den Rest der Summe besetzt, welche ihnen nach dem Friedensinstrument zukam. Für diese Schuld, welche sich auf 150 Tausend

1) Leibniz, Staatswissenschaftliche Werke. Bd. IV., S. 103.

2) So bei der Restitution des Fürstentums Sulzbach.

3) *Négociations secrètes* Bd. III, S. 579.

Rth. belief, erhielten sie monatlich 8000 Rth. Verpflegungsgelder, so daß die Summe derselben schließlich die Forderung überstieg. Dies Verhältnis wurde dadurch noch um so ungerechter, als die Hauptlast der Verpflegung nicht diejenigen traf, welche die genannte Schuld zu entrichten hatten, nämlich den oberrheinischen und schwäbischen Kreis, sondern die Bischöfe von Münster und Paderborn, in deren Gebiet die Schweden lagen ¹⁾.

Derartigen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen gab es nur ein Mittel. Man hätte den deutschen Boden von allen fremden Garnisonen säubern müssen. Denn indem man die Völker einer Macht in Deutschland duldet und denen einer anderen den Unterhalt versagte, gab man dem Ausland Anlaß zu neuen Klagen und Beschwerden, welche dasselbe nicht versäumte zu erheben ²⁾.

Allein eine so kühne Politik war von den Ständen nicht zu erhoffen. Das deutsche Reich glich einem gestrandeten Schiffe, dessen Passagiere, jeder seine Person zunächst, in Sicherheit zu bringen suchen. Denn was anders trat bei jenen Frankfurter Verhandlungen, welche in den Jahren 1651 und 1652 zwischen den beiden rheinischen, dem schwäbischen und fränkischen Kreise Statt fanden, zu Tage, als der nackteste Egoismus? Jeder Stand wünschte zunächst die Uebel abgestellt, welche ihn bedrückten ³⁾.

Der Kurfürst von der Pfalz verlangte vor Allem, die Spanier sollten Frankenthal räumen. Dafür mußte aus Heilbronn die pfälzische Garnison zurückgezogen werden. Hierauf waren die Wünsche des fränkischen und schwäbischen Kreises gerichtet, weil sie die pfälzischen Truppen zu unterhalten hatten. Die drei rheinischen geistlichen Kurfürsten wollten dagegen ihre Kräfte gegen die Räubereien der lothringischen Scharen wenden.

Dieser letzte Wunsch gilt oft — und so erscheint es auch bei Dr. Joachim S. 1—11 — als der einzige oder wichtigste Gegenstand jener Verhandlungen. Jedoch die Ziele der letztgenannten Fürsten waren weiter gegangen. Sie hatten Nichts Geringeres erstrebt als das Zollwesen und den Verkehr auf dem Rheinstrom mit Hilfe der Vereinigten Niederlande, welche ebenfalls nach Frankfurt eingeladen waren, neu zu ordnen und zu sichern ⁴⁾. Da aber diese Hoffnung fehlgeschlagen zu sein scheint, so beschränkten sie sich darauf Maßregeln gegen das Treiben des Herzogs Karl von Lothringen zu

1) Nég. secrètes, Bd. III, S. 558, 589.

2) Nég. secr. III, 627, 629. Londorp, Acta publica Bd. V, S. 618, Nr. 146.

3) Nég. III, 613, 653 f.

4) Aitzema, Saken van Staet en Oorlog Bd. III, S. 847. Vgl. dazu v. Mörner, Kurbrandenb. Staatsverträge S. 153—155, Nr. 80.

treffen, welche ursprünglich offenbar als ein Mittel zu dem höheren Zwecke hatten dienen sollen. In diesem Sinne ist jene kurrheinische Kreisdefension der drei geistlichen Kurfürsten vom 21. März 1651 aufzufassen¹⁾).

Ihren Zweck hat dieselbe nicht erfüllt. Und es ist kaum anzunehmen, daß jene Fürsten dies erwartet haben. Denn dazu waren die Streitkräfte, welche in der kurrheinischen Kreisdefensionsverfassung und in dem Kreisbeschlusse des verbündeten oberrheinischen Kreises gefordert waren, zu gering. Man ist daher auch nur säumig daran gegangen das Beschlossene auszuführen. Der oberrheinische Kreis unterließ es ganz. Der Kurfürst von Mainz, welcher als Bischof von Worms ausschreibender Fürst desselben war, meinte, wenn die Lothringer sich hierhin wendeten, würde der Hauptstoß den Teil des Elsaß treffen, welcher in französischen Händen sei²⁾).

Die Kurfürsten von Köln und Trier glaubten dagegen um Geld sich Ruhe von dem Lothringer erkaufen zu können. In dieser Absicht verhandelten sie unter Vermittlung des Kaisers auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653 mit dem lothringischen Gesandten Fournier³⁾. Jedoch stellte sich bald heraus, daß die Verheißungen des Kaisers, welche sie zu diesem Schritt bestimmt hatten, nicht aufrichtig gemeint gewesen waren. Derselbe machte nicht ernstlich seinen Einfluß zu ihren Gunsten bei dem Herzog Karl von Lothringen geltend. Umsonst hatte der Kurfürst von Trier seine Stimme für die Wahl Ferdinands zum römischen König abgegeben. Die Feste Hammerstein im Trierer Lande, welche der Lohn hatte dafür sein sollen, blieb trotzdem im lothringischen Besitz⁴⁾. Das Verhalten Ferdinands III. schien nur darauf angelegt gewesen zu sein die Fürsten einzuschläfern und so die Kreisdefensionsverfassungen zu hindern, welche lebhaftes Besorgnis in ihm hervorgerufen hatten⁵⁾.

Da also der Kaiser nicht helfen wollte oder konnte, wandte der Kurfürst von Köln seine Blicke von Neuem auf die Generalstaaten⁶⁾.

Der niederländische Handel litt schwer unter der Unsicherheit

1) Vgl. auch die schon von von Haeften, Urk. u. Actenst. z. Gesch. d. Großen Kurfürsten Bd. V, S. 476 dargelegten Verhandlungen dieser Fürsten mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg (Dr. Joachim, S. 12), und dazu von Mörner, Kurbrandenburgische Staatsverträge, Nr. 84, S. 161.

2) Nég. III, 577.

3) Nég. III, 562, 569, 577, 589, 604.

4) Nég. III, 559.

5) Nég. III, 558, vgl. Londorp, Acta publica Bd. V, S. 882, Nr. 54.

6) Vgl. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck S. 175, 176, 193.

der Land- und Wasserstraßen durch die lothringischen Banden. Ja selbst das Gebiet der Republik hatten dieselben nicht mit ihren Raubzügen verschont. Vergeblich hatte man sich in Brüssel darüber beschwert¹⁾.

In Folge dessen scheint man im Haag auf halbem Wege den Wünschen Maximilian Heinrichs entgegengekommen zu sein. Man hatte schon den Kölner Hof durch den Rheingrafen sondiert²⁾. Im Oktober 1653 sandte daher der Kölner Kurfürst, als er wiederum von dem Lothringer bedrängt wurde, seinen Gesandten Simonis nach dem Haag. Die Handelsbeziehungen hatten für ihn den Ausschlag gegeben entgegen dem Wunsche seiner lütticher Landstände, welche eine engere Vereinigung mit den Reichsständen lieber gesehen hätten, diesen Schritt zu thun.

Der Gesandte bot im Namen seines Herrn als Bischof von Lüttich — denn gerade dieses Bistum, welches ebenfalls Maximilian Heinrich unterstand, war den lothringischen Streifzügen sehr ausgesetzt — eine Defensivallianz gegen den Herzog Karl von Lothringen zur Sicherheit der Land- und Wasserstraßen an.

Dieses Anerbieten begegnete im Haag Schwierigkeiten. In dem Traktate³⁾, welchen man entwarf, wurde im vierzehnten Artikel der Wunsch ausgesprochen, andere Fürsten besonders des westfälischen Kreises und vor Allem den Kurfürsten von Brandenburg zu dem Bund hinzuzuziehen. Nicht eher als diese Bedingung erfüllt sei, wollte die Provinz Holland die Allianz in Kraft treten lassen.

Der Kölner Kurfürst suchte dem Begehren nachzukommen. Bald meldete sein Gesandter die Geneigtheit mehrerer Fürsten dem Bunde beizutreten. Es waren die Kurfürsten von Mainz und Trier und der Bischof von Münster, dazu kam der Herzog von Württemberg, dann der Fürststab von Stablo, die Stadt Aachen, die Abtei Kornelimünster und das Stift Thorn. Außerdem waren an den Landgrafen von Hessen, die Grafen in der Wetterau, im Westerwald und auf dem Eichsfeld Einladungen ergangen. Auch den Herzog von Neuburg hatte der Kurfürst von Köln zum Beitritt aufgefordert. Derselbe hatte jedoch dies Ersuchen mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß Maximilian

1) Aitzema III, 797—800. *Lettres et négociations entre Msr. Jean de Witt et Mssrs. les Plénipotentiaires des Provinces-Unies des Pais Bas. Traduites du Hollandais.* Tome I. S. 21—23. Brief de la Haye le 9. oct. 1653. Ich citiere nach dieser Uebersetzung, da mir das Original nicht zugänglich ist.

2) Aitzema III, S. 851.

3) In holländischer Sprache Aitzema III, S. 850, in deutscher Londorp, Bd. VII, S. 875 Nr. 41.

Heinrich ihm 1651 keine Hilfe gegen den Kurfürsten von Brandenburg gewährt habe¹⁾).

Unter diesen Fürsten, mit welchen der Kölner Kurfürst angeknüpft hatte, fehlte aber Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Und gerade sein Beitritt erschien den Generalstaaten in Folge besonderer Umstände äußerst wünschenswert. Schon seit Längerem unterhandelte der Gesandte desselben im Haag um ein Bündnis. Durch ein Versprechen im Bundesentwurf, welches dem brandenburgischen Kurfürsten »defensie in syn pretenderende recht tot de Gulichsche, Clefische ende aengehoerighe landen«²⁾ verhiess, hatte sich der Pfalzgraf von Neuburg bedroht geglaubt und sich deshalb klagend an den Kaiser und Reichstag gewandt. Hier hatten seine Machinationen so gute Früchte getragen, daß die Generalstaaten sich entschließen mußten, um ernsten Dingen vorzubeugen, einen Gesandten dorthin zu schicken³⁾. Dieser Umstand, daß die Niederlande zu befürchten hatten die Neutralität vom Reich gekündigt zu sehen, wirkte auf die Verhandlungen mit dem Kölner Erzbischof zurück.

Der Eintritt Friedrich Wilhelms sollte dem geplanten Bunde eine solche Wendung geben, daß derselbe auch Sicherheit gegen den Kaiser und die Spanier bot. Davon wollten aber der Kurfürst von Köln und seine Genossen Nichts wissen, noch viel weniger sich natürlich für den Krieg gegen England, welchen die Niederlande damals zu bestehen hatten, verpflichten. Daran zerschlugen sich die Verhandlungen⁴⁾.

Die Folge davon war, daß Maximilian Heinrich sich mit den benachbarten Reichsständen, dem Kurfürsten von Trier, dem Bischof von Münster und dem Pfalzgrafen von Neuburg zu Köln am 15. December 1654 verband.

Also nicht allein durch die Furcht vor den drohenden Uebergriffen der Schweden, wie sich schon aus den mitgetheilten That-sachen ergibt, welche Dr. Joachim S. 22—42 übersehen hat, waren diese Fürsten veranlaßt sich zusammenzuschließen⁵⁾. Außerdem hatten aber noch andere Gründe hierzu mitgewirkt.

Da war einmal der jülich'sche Erbfolgestreit, welcher gerade damals die Verbündeten wieder mit banger Sorge erfüllte.

Mit dem Tode Ferdinands IV. war die kaiserliche Gnaden-

1) Aitzema III, 853.

2) Aitzema III, S. 848.

3) Aitzema III, 849, vgl. Groen van Prinsterer, Archives de la maison d'Orange. Serie II, Bd. V, S. 89. Lettre MXLVII.

4) Basnage, Annales des Provinces-Unies, Vol. I, L. XXXI. S. 325.

5) Vgl. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck, Beilagen S. 459.

sonne, welche bis dahin dem Pfalzgrafen von Neuburg geleuchtet hatte, erloschen. Die Not die Stimmen der Kurfürsten zu einer Neuwahl zu gewinnen zwang den Kaiser den Gegnern desselben ein geneigtes Ohr zu leihen. Schon hatte das Haus Sachsen seine alten Anrechte auf die jülich'sche Erbschaft wieder angemeldet. Kurpfalz erneuerte dringender denn je seine Ansprüche auf vier jülich'sche Lehen, welche angeblich an dasselbe heimgefallen waren. Dieselben herauszugeben war jetzt Philipp Wilhelm vom Kaiser angewiesen worden. Ueberrascht hatte er den König von Spanien um Hülfe gebeten. Nur der dringenden Bitte des Kurfürsten von Köln, Karl Ludwig möge in dieser kritischen Zeit den Streit ruhen lassen, wurde es verdankt, daß dieses Ungewitter vorüberzog ¹⁾.‡

Neben dieser Frage machte sodann den Fürsten der Streit des Kurfürsten von Köln mit der Stadt Köln über die Kriminaljustiz viel zu schaffen. Es war zu Thätlichkeiten gekommen. Maximilian Heinrich hatte die Schiffe und Waren der Stadt bei Bonn mit Beschlag belegt, die Stadt sich an den Gütern der Geistlichen vergriffen ²⁾.

Dazu bestand ein gespanntes Verhältnis nicht nur zwischen dem Pfalzgrafen von Neuburg und dem Kurfürsten von Brandenburg sondern auch zwischen dem letzteren und dem Kölner Erzbischof. Lippstadt, eine Festung in der Grafschaft Mark, welche Friedrich Wilhelm gehörte, hatte Maximilian Heinrich als zu seinem Erzbistum gehörig zurückerfordert. Der Platz sei verpfändet. Er wolle ihn einlösen ³⁾.

Sollte nun der Kölner Bund in einer Zeit, wo so drohende Wolken sich am politischen Horizonte auftürmten, Schutz gewähren, so kam es darauf an denselben durch den Beitritt anderer Staaten dazu fähig zu machen.

Ein Schritt zu diesem Ziele war der Frankfurter Bund vom 11. August 1655, welcher die kurrheinische Kreisdefension mit der Kölner Einung verschmolz.

Ein anderer gieng von dem Kölner Kurfürsten aus. Denn dieser, nicht der Bischof von Münster, wie aus den Aktenstücken Aitzemas erhellt, welche Dr. Joachim S. 119—121 nicht herangezogen hat und dadurch die Sachen unrichtig darstellt, hat mit den Generalstaaten angeknüpft.

Am letzten März 1655 trafen die kölnischen Gesandten, der

1) Lettres de Jean Witt, vol. I. S. 234 de Paris le 20. mars 1654, S. 273 de Paris le 25. dec. 1654.

2) Nég. III, S. 622.

3) Nég. III, S. 616, 633.

Domkapitular Andreas von Walenburg und der kurfürstliche Rat und Amtmann zu Rheinberg, Johann Arnold von Buckhorst, im Haag ein. Sie hatten die Aufgabe die Gerüchte zu widerlegen, welche aufgetaucht waren, als wenn ihr Herr sich durch den Kölner Bund nur den Rücken habe decken wollen, um einen Anschlag auf die Festung Rheinberg, welche die Holländer besetzt hielten, zu machen. Zugleich sollten sie auf ein Bündnis antragen.

Anfangs nahmen die niederländischen Staatsmänner die Anträge gut auf. Jedoch schon im Juni begann das freundschaftliche Einvernehmen zu erkalten. Die Generalstaaten entfernten die Katholiken aus dem Magistrat von Rheinberg und setzten dafür Reformierte ein ¹⁾. Dies hatte zur Folge, daß sich der Kurfürst von Köln zurückzog.

Die offizielle Einladung der Genossen des Frankfurter Bundes zum Beitritt wurde daher den Generalstaaten durch den pfalzgräfflichen und münsterischen Gesandten, den Freiherrn von Virmund und den Kolonel Wilich, überreicht.

Auf dieselbe einzugehn verspürte man im Haag wenig Lust. Es regten sich Zweifel, ob der Bund dem Kurfürsten von Brandenburg angenehm sei. Sein Gesandter hatte diese Einladung, wie Alles, was von dem Herzog von Neuburg kam, verdächtig gefunden ²⁾. Vergeblich suchte der kurmainzische Gesandte von Herzelles, welcher im März 1657 im Haag erschien, den Dingen eine andere Wendung zu geben, indem er an die gemeinsame Abstammung der Niederländer und Deutschen appellierte ³⁾.

Die Parteinahme der Generalstaaten für die Stadt Münster gegen den Bischof derselben führte zum Bruch. Die Folge war, daß sich die rheinischen Alliierten Frankreich in die Arme warfen.

Zwar hatten einige derselben schon vorher mit Mazarin in Unterhandlung gestanden. Jedoch war der Zweck hierbei mehr darauf hinausgelaufen, einen Bund zu Stande zu bringen, welcher einen nicht habsburgischen Kandidaten mit Waffengewalt auf den Kaiserthron führen sollte. Auf die Geschichte dieser Bestrebungen ⁴⁾ einzugehn liegt aber nicht in unserer Aufgabe. Wir greifen nur einen Punkt heraus.

1) Lettres de Jean Witt, Bd. I, S. 466 de la Haye le 3. août 1656, Aitzema III, S. 1320, 1321 f.

2) Aitzema III, S. 1325.

3) Aitzema IV, 118—123, vgl. Basnage I, 494.

4) Vgl. hierüber meinen Aufsatz: Beiträge zur Geschichte der Politik der Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm von Neuburg in den Jahren 1630—1660 in der historischen Zeitschrift für Schwaben und Neuburg 1886. S. 33 - 35.

Unter den Kandidaten für die Kaiserkrone, welche durch den Tod Ferdinands III. im Jahre 1657 erledigt war, wurde auch der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg genannt. Von Mazarin war ihm diese Kandidatur aufgedrungen¹⁾. In welcher Absicht? Der Pfalzgraf war machtlos, durch den extrem katholischen Standpunkt, welchen er einnahm, den Protestanten wenig genehm, dazu mit den drei Kurfürsten von Sachsen, von der Pfalz und von Brandenburg durch den jülich'schen Erbfolgestreit verfeindet. Wie konnte da Mazarin ernstlich meinen denselben zum Kaiser machen zu können?

Die Zeitgenossen schöpften daher schon Verdacht, als wenn der Kardinal etwas Anderes dabei im Schilde führe. Man vermutete, Mazarin habe diese Kandidatur deshalb aufgebracht, um die Ludwigs des Vierzehnten annehmbar zu machen.

Wie dem auch sei, jedenfalls steht diese Kandidatur des Pfalzgrafen mit seiner gleichzeitigen Bewerbung um den polnischen Königsthron im Zusammenhang.

Denn auch die letztere war gegen das Haus Habsburg gerichtet. Als Preis seiner Hilfe gegen Karl Gustaf von Schweden war nämlich Ferdinand dem Dritten im Jahre 1657 die Nachfolge in Polen nach dem Tode Johann Kasimirs für seinen zweiten Sohn Karl Joseph in Aussicht gestellt²⁾. Da aber nicht der ganze polnische Adel damit einverstanden war, schien auch für andere Bewerber die Möglichkeit vorhanden zu sein ihr Glück zu versuchen.

Philipp Wilhelm bot sich dazu französische Hilfe. Der Grund war folgender. An die Spitze der Misvergnügten hatte sich die polnische Königin gestellt. Der Argwohn, der österreichische Prinz werde nie ihre Nichte heiraten, welche sie zur Gemahlin des künftigen Thronfolgers ausersehen hatte, bestimmte sie dazu als Nachfolger ihres Gemahls den Herzog Enghien, den Sohn Condés, ins Auge zu fassen. Ein Sohn des Mannes aber, welcher tödlich mit dem Kardinal verfeindet war und dabei auf spanischer Seite focht, konnte unmöglich den Beifall des französischen Hofes finden³⁾.

So kam es, daß der lang gehegte Wunsch des Pfalzgrafen polnischer König zu werden von Mazarin gefördert wurde⁴⁾. Aber

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten, Simon Bd. II, 120, Erdmannsdörffer Bd. VIII, S. 474, 475. Säve, Kejsarvalet i Frankfurt 1657—1658, S. 39. Vgl. Pufendorff, De rebus Caroli Gustavi, L. IV, § 44, 45, S. 299, 300 f.

2) Pufendorff, De rebus Caroli Gustavi, L. II, § 27, S. 111, L. III, § 74, S. 212, L. IV, § 6 S. 249, § 37, 38 S. 286—288.

3) Erdmannsdörffer Bd. VIII, S. 275, 295, 330. Pufendorff L. IV, § 46 S. 303.

4) Wagner, Historia Leopoldi Magni S. 224.

trotzdem sollte Philipp Wilhelm denselben nicht in Erfüllung gehn sehen. Die Polen waren ihm entgegen und ebenfalls der Kurfürst von Mainz. Angeblich soll der Minister des letzteren Boineburg im Jahre 1657 den Pfalzgrafen bewogen haben seine Bewerbung aufzugeben, um keinen Krieg über Deutschland heraufzubeschwören. Als Entschädigung seien dafür — und hier tritt der Zusammenhang beider Kandidaturen hervor — Philipp Wilhelm Hoffnungen auf die Kaiserkrone gemacht. Selbst diese Kandidatur habe dann Boineburg dem Kardinal widerraten und so den Pfalzgrafen um zwei Kronen betrogen¹⁾.

Diese Angaben entsprechen nicht ganz der Wahrheit. Schon vor 1657 ist von der Kandidatur des Pfalzgrafen für den Kaiserthron die Rede. Allein etwas Genaueres hierüber zu ermitteln ist nicht möglich gewesen²⁾. Denn die mainzische Politik ist nicht in dem Maße, wie notwendig, aufgeklärt. So dankenswerte neue Aufschlüsse die Arbeit Dr. Joachims auch über dieselbe gibt, ein klares endgültiges Urteil ist dadurch nicht gewonnen. Noch heute stehn sich zwei Auffassungen unvermittelt einander gegenüber, die Droysens und die Guhrauers³⁾, oder, um weiter zurückzugehen, diejenige, welche wir in Friedrich Wilhelm Pufendorffs und diejenige, welche wir in seinem Karl Gustaf⁴⁾ und den Berichten Vautortes finden. Nur nach den Materialien fremder Archive ist hier die Politik Johann Philipps beurteilt. Dies nach den eigenen mainzischen Akten zu thun, wenn sie noch vorhanden sind, — und sie befinden sich wahrscheinlich in Wien, — hätte in der Aufgabe des besprochenen Werkes gelegen. Denn der Rheinbund des Jahres 1658 galt als das eigenste Werk Johann Philipps. Also gerade hier wäre Aufschluß zu erhoffen gewesen, ob wirklich jene Schildträgerei für Frankreich freier Wille des Kurfürsten gewesen ist. Aus dem oben Mitgetheilten geht doch wohl hervor, daß nur nachdem man allerorts vergeblich angeklopft hatte, der Weg ins französische Lager eingeschlagen wurde. Gewonnen haben aber anfangs die Kurfürsten des Rheinbundes nichts dadurch. Ihre Präeminenz erhielt durch den Einfluß der fremden Mächte einen Stoß. Denn ohne Unterschied, was Dr. Joachim nicht berührt, unterschrieben die Gesandten sowohl der Für-

1) Puf. L. V. § 46, S. 414—416. Daraus wohl entlehnt Basnage, *Annales des Provinces-Unies*, Tome I., S. 539.

2) Akten, welche Aufschluß hierüber enthalten zu haben scheinen, sind noch von Rommel, *Geschichte Hessens* Bd. IX, S. 242 Anm. benutzt. Dieselben sind bis jetzt im Marburger Staatsarchiv nicht aufzufinden gewesen.

3) Guhrauer, *Kurmainz in der Epoche von 1672*, S. 89 f.

4) Vgl. dazu das citierte Werk von Säve.

sten als auch der Kurfürsten die Urkunde des Rheinbundes als »legati«, während vordem den ersteren nur der Titel »deputati« zustand¹⁾.

Im weiteren Verlauf des Rheinbundes hat dann allerdings der Kurfürst von Mainz Vorteile aus der Allianz mit Frankreich gezogen. Jedoch dies darzulegen geht über den Rahmen der Arbeit Dr. Joachims und unserer Aufgabe hinaus.

Hamburg.

Oskar Krebs.

Upsala Läkare Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Fristedt. Tjujandra Bandet. Arbetsåret 1886—1887. Upsala 1887. Akademiska Boktryckeriet, Edv. Berling. 594 S. 8°.

Der zweite Band der zweiten Dekade der Upsalaer medicinischen Zeitschrift ist durch große Reichhaltigkeit und Mannichfaltigkeit des Inhalts ausgezeichnet.

Von großem Interesse sind die Mitteilungen aus der medicinischen Klinik, welche teils von dem Dirigenten, S. E. Henschen, teils von Albin Sjöling, F. Lennmalm und H. Graeve herrühren. Henschen und Sjöling behandeln die Methoden der klinischen Bestimmung des Hämoglobingehaltes des Blutes, wobei sie zu dem Resultate kommen, daß das Hämometer von Fleischl die richtigsten Resultate gibt. Lennmalm bringt einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der amyotrophischen Lateralsklerose, für welche er übrigens den Namen amyotrophische Pyramidsklerose als passender vorschlägt, da die Affektion hier, wie auch in früher von Kowejnukow und Charcot beschriebenen Fällen, sich keineswegs auf die Medulla spinalis beschränkte, sondern die ganzen Pyramidenbahnen von der Gehirnrinde durch das Gehirn, verlängerte Mark und Rückenmark Degenerationen zeigten. Der Fall, an sich interessant, da die amyotrophische Lateralsklerose nur eine sehr geringe Kasuistik darbietet, ist es dadurch umsomehr, daß die topographische Verteilung der Entartung in Gehirn und Rückenmark so genau wie möglich nachgewiesen wurde, wobei übrigens im Allgemeinen die von Flechsig u. a. als motorisch bezeichneten Gebiete sich betroffen zeigten. Neben diesen Degenerationen fand sich Atrophie der großen Zellen in den Vorderhörnern des Rückenmarks, namentlich im Cervicalteile, beginnende Alteration in den Kernen des Hypoglossus und Vagus-accessorius, Degeneration und Atrophie in den austretenden Wurzeln des Facia-

1) Leibniz, Staatswissenschaftliche Werke Bd. IV, S. 207.

lis, Vagus, Accessorius und Hypoglossus und in einem Teile der peripheren Nerven. Ebenso wertvoll wie der Fall selbst, ist die an denselben geknüpft Darstellung der früheren Litteratur und die tabellarische Gegenüberstellung von 32 reinen Läsionen der motorischen Bahnen, in denen Veränderungen sowohl in den Pyramidenbahnen als in den großen Zellen der Vorderhörner resp. der Bulbarkerne gefunden wurden, und von 11 Fällen, wo die Zellen der Vorderhörner und die Bulbarkerne afficiert, die Pyramidenbahnen dagegen nicht betroffen waren. Lennmalm gelangt dadurch zu einem bestimmten Gegensatze zwei symptomatisch und anatomisch wohl zu unterscheidender Krankheiten, insofern die letzteren der progressiven Muskelatrophie (Atrophie vor der Lähmung, keine spastische Erscheinungen), die ersteren der amyotrophischen Lateralsklerose (Lähmung der Atrophie vorangehend, Anwesenheit spastischer Symptome) angehören. Lennmalm ist der Ansicht, daß die von Leyden angeführten Fälle, welche gegen die Existenz der Charcotschen Lateralsklerose, soweit das Bild derselben spastische Erscheinungen und Steigerung der Sehnenreflexe in sich begreift, sprechen sollen, nicht beweisend seien, zumal da sie größtenteils aus der Zeit vor 1875, dem Entdeckungsjahre der Sehnenreflexe seien. Von Interesse ist auch die weitere auf jene Tabellen gestützte Beweisführung, daß die progressive Bulbarparalyse keine selbständige Krankheit ist, sondern entweder ein Glied in der Kette der amyotrophischen Lateralsklerose darstellt oder, jedoch seltener, der protopathischen spinalen Muskelatrophie angehört.

Ein weiterer, zumal diagnostisch, interessanter Fall aus der Upsalaer Klinik wird von Henschen und Graeve mitgeteilt. Es handelt sich um einen Fall von Leberkrebs mit Dilatation und Hydrops der Gallenwege, die bei der Sektion deutliche Fluctuation zeigten, welche, wenn sie bei Lebzeiten gefühlt worden wäre, auf Echinococcus oder Leberabscess hätte bezogen werden können. Außerdem teilt Graeve die auf Henschens Klinik gemachten Versuche mit Antifebrin mit, dessen antipyretische Wirksamkeit sich so bewährte, daß es dem Antipyrin sich nahestellt, vor dem es den Vorzug des 50 mal billigeren Preises besitzt. Im Uebrigen scheint man in Upsala in Bezug auf die Anwendung der antipyretischen Methode den gesunden Principien zu huldigen, wie sie sich auch bei uns im Gegensatze zu den anfänglichen übertriebenen Lobeserhebungen und zu der modernen Samuelschen Verurteilung der Antipyrese bei den meisten Praktikern und Klinikern als die richtigen erwiesen haben. Wir finden dieselben niedergelegt in einem schönen Vortrage von F. Lennmalm über die Bedeutung und Berechtigung der Anti-

pyrese, dessen Schlußsätze mit dem Hauptresultate der früher von uns in diesen Bl. besprochenen Untersuchungen F. W. Warfvings zusammenfallen. Danach ist der Zielpunkt der Behandlung fieberhafter Krankheiten die Auffindung spezifischer Arzneimittel gegen jede einzelne derselben, und die Antipyrese, so lange dies Ziel nicht erreicht ist, nur in gewissen Fällen als symptomatisches Mittel gerechtfertigt. Lennmalm betont dabei, daß man die hydiatrische Methode wohl von der medicamentösen trennen müsse; erstere, von welcher er jedoch die rigoröse Kaltwasserbehandlung ausgeschlossen wissen will, wirke mehr kräftig stimulierend auf den Organismus als temperaturherabsetzend. Die Indikationen der einzelnen Antipyretica, so weit solchen nicht eine gewisse Specificität der Aktion auf bestimmte Pyrexien zukomme, hält Lennmalm für höchst unsicher, und nur in seltenen Fällen, wo es sich um sog. hyperpyretische Temperaturen handle, werde eine direkte Bekämpfung der erhöhten Körperwärme notwendig.

Wie die klinische Medicin findet auch die Chirurgie in dem vorliegenden Bande durch mehrere Aufsätze Vertretung, die zum größeren Teil kasuistischer Art sind. Interessant ist eine Mitteilung von Jacques Borelius über einen Cancer en cuirasse, der nach einem Stoße einer Kuh sich von der Leistengegend aus entwickelte und eine Zeit lang diagnostische Schwierigkeiten, da man an Pachydermie denken konnte, machte, welche die Entwicklung von Krebskachexie und die mikroskopische Untersuchung der Neubildung jedoch beseitigte. Ein interessantes Moment in diesem Falle ist die Verkleinerung des Neoplasma nach dem Befallenwerden von Erysipelas, das den Kranken nicht weniger als drei Male heimsuchte. Auch ein von Borelius mitgeteilter Fall von Verblutung aus dem Nabel am 12. Tage nach der Geburt, zweifelsohne auf septischer Basis, ist nicht ohne Interesse.

Eine andre Abteilung kasuistischer chirurgischer Mitteilungen rührt von Alfred Svensson her und bringt Beiträge zu den Kopfverletzungen (Quetschwunde am Kopfe mit Schädeleindruck, subduraler Absceß mit eitriger Meningitis nach einer Hiebwunde auf den Kopf), einen Fall von spontaner Gangrän des ganzen Beines und Exarticulation mit günstigem Ausgang und einen Fall glücklich operierter Hydromeningocele frontalis. Allgemeineren Inhalts sind zwei Abhandlungen von G. Bolling, von denen die eine über Operationswunden ohne Dränageröhren handelt, während die zweite Beiträge zur plastischen Chirurgie in Bezug auf Hasenscharte und Lippenkrebs liefert. Erwähnenswert ist, daß der Verfasser statistisch zeigt, daß die Sterblichkeit der an Hasenscharte operierten Kinder

nicht viel die der Mortalität in dieser Lebensperiode übersteigt und daß Bolling bei Labium leporinum die Schnittführung von Langenbeck und J. Wolff kombiniert, so daß die Nahtlinie das Aussehen eines umgekehrten liegenden S bekommt. Blutleere wird durch zwei Kautschukplatten hergestellt. Das Zusammenreihen geschieht mit Seide und Catgut, dann wird Jodoformcollodium aufgepinselt. Bei Prominenz des Zwischenkiefer rät Bolling zur Verkleinerung durch Wegpräparieren der Seitenteile. Von 9 durch Bolling operierten Kindern mit komplizierten Hasenseharten sind noch sieben am Leben, das jüngste über 1 Jahr alt. Bolling berichtet auch über seine Operationen von Palatum fissum, wobei er den weichen und harten Gaumen stets in einer Sitzung operierte, und über 26 Fälle von Lippenkrebs, wovon 2 nach 3¹/₂ Jahren lokal recidiv wurden, während in einem anderen die Lippe intakt blieb, dagegen Krebs in den Unterkieferdrüsen auftrat. Bei kleinen Lippenkrebsen operierte er stets zur Erziehung besseren kosmischen Erfolges mit rechteckigen Schnitten.

Reich ist wie immer auch die Physiologie, in erster Linie durch einen ausgezeichneten Aufsatz über die Entwicklung und die gegenwärtige Stellung der Physiologie, der die Antrittsvorlesung von Magnus Blix bei Uebnahme der physiologischen Professur in Lund bildet, dann durch zahlreiche physiologisch-chemische Arbeiten von Hammarsten und verschiedenen seiner Schüler. So handelt Lincoln Pajkull über den Schleim der Galle, dessen Natur als Nucleoalbumin er darlegt, und Helge Rödén über die Einwirkung des Blutserum auf die Coagulation der Milch durch Laab. Hammarsten selbst kommt auf ein bereits im vorigen Jahre von Mörner behandeltes Thema zurück, auf den Nahrungswert der eßbaren Schwämme, wobei er die ganz bestimmt richtige Ansicht ausspricht, daß auch die durch die neueren Untersuchungen veränderte Position der eßbaren Pilze in der Reihe der Nahrungsmittel keinen Anlaß gebe, die Anbahnung der Verwertung dieses Materials als Volksspeise für eine wertlose Arbeit zu erachten.

Die pathologische Anatomie ist durch einen von R. Friberger mitgeteilten Fall von Herzruptur mit Berstung des Pericardium und Bluterguß in das Mediastinum vertreten. Reichhaltig ist der vorliegende Band an Aufsätzen, die in den Bereich der Pharmakologie und der verwandten Disziplinen fallen, insbesondere an solchen balneologischen Inhalts. Außer einem interessanten Reisebericht Fristedts, der sich auf deutsche Verhältnisse bezieht, haben wir zwei Aufsätze von Karl Hedbom über Blutegelkokons und die Brodfrüchte von Südasien zu verzeichnen. Von balneologischen Artikeln sind ein

Bericht von M. Blix über die Brunnen- und Badeanstalt zu Porla und eine Mitteilung von Ekstrand über das Eisenwasser von Ytterån in Jemtland hervorzuheben. Die Quelle steht nach ihrem Eisengehalte zwischen Lund und Porla, indem sie in 100,000 Teilen 3,66 Eisencarbonat enthält; doch scheint die Zusammensetzung nicht ganz konstant zu sein, indem eine frühere Analyse sogar 5,46 Fe CO₃ lieferte, wonach sie reicher als Porla an Eisen sein würde. Es ist jedenfalls darauf zu achten, ob diese Schwankungen in den einzelnen Monaten konstante sind, wie dies z. B. bei St. Moriz der Fall ist oder ob überhaupt eine Abnahme von Fe in derselben stattfindet. Besonders interessant ist noch eine größere Arbeit von Hjalmar Ohrwall über Teneriffa als klimatischen Kurort, auf die eignen Erfahrungen des Verfassers gestützt, der diese Insel wegen eines Brustleidens aufsuchte. Der Aufsatz, der sowohl die meteorologischen als die socialen Verhältnisse der Canarischen Inseln eingehend beleuchtet, ist ganz bestimmt von sehr praktischer Bedeutung, indem er darthut, daß diejenigen Momente, welche der Insel Madera ihre Ausnahmestellung unter den klimatischen Kurorten verleihen, nämlich die geringen Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur und die Regularität der meteorologischen Verhältnisse, Teneriffa in derselben Weise zukommen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß bei Zuzug guter Aerzte und Einrichtung von Hotels mit Pensionen und Komfort Teneriffa bald Madera eine große Konkurrenz bereiten würde, zumal wenn die Wohlfeilheit des Aufenthalts dadurch keine Beeinträchtigung erlitte. Die Temperatur der Winterstation Puerto de Orotova auf Teneriffa ist sogar um 2° höher, als diejenige von Funchal, die Luftfeuchtigkeit ist etwas geringer, ebenso die Zahl der Regentage, der Wind regelmäßiger, die Landung leichter und bequemer, die Wege bedeutend besser und Ausflüge und Promenaden leichter, endlich auch Phthisis auf Teneriffa seltener als in Madera. Wie auf letzterer ist auch hier ein Wechsel des Aufenthaltes im Sommer und Winter zweckmäßig, wobei Icod de los Vinos und Laguna sich besonders für die wärmere Jahreszeit eignen. Einen Nachteil hat Teneriffa übrigens mit Madera gemein, den freilich für Schwerkranke sehr wohlthätigen Mangel an Zerstreuung, der aber allerdings, sobald sich eine größere Zahl Fremder dort niederläßt, nicht so schwer ins Gewicht fallen wird, wie jetzt, wo wenigstens derjenige, der sich nicht selbst zu zerstreuen weiß, für passende Gesellschaft selbst zu sorgen wohl thut. Dafür entschädigt freilich der Umstand, daß schlechte Jahre, wie man sie in alpinen Winterkurorten und an der Riviera oft bejammern hört, hier ausgeschlossen sind. Der Aufsatz enthält ein sehr

reichhaltiges Verzeichnis der Litteratur, worunter diverser spanischer Litteratur, die bei uns bisher wenig bekannt wurde. Endlich ist von balneologischen Arbeiten noch eine sehr gediegene Abhandlung von O. V. Petersson über die Behandlung scrophulöser Kinder in Krankenhäusern an der Seeküste zu nennen, in welcher die Aufmerksamkeit des schwedischen Publikums auf diese Kinderheilstätten und ihre Erfolge gelenkt wird. Es würde allerdings zu wünschen sein, daß diese Institute an der langgestreckten Küste des nordischen Königreichs Eingang finden, wie es ja auch die Ferienkolonien gethan haben, über deren wohlthätige Wirkung Petersson nach seinen Erfahrungen in Sättra am Schlusse der Abhandlung Mitteilungen macht.

Eine Zierde des vorliegenden Bandes bildet endlich der am Stiftungsfeste des ärztlichen Vereins von Upsala gehaltene Vortrag von F. Lennmalm, in welchem der Redner einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Arzneikunst in Schweden gibt. Dieselbe ist insofern eine eigenartige, als die eigentliche schwedische Medicin sich erst außerordentlich spät entwickelte (im 16. und 17. Jahrhundert gab es in Schweden fast ausschließlich ausländische, besonders deutsche Aerzte) und als der Gegensatz der Wundarzneikunde und der internen Medicin kaum in einem anderen Lande in so später Zeit noch so prägnant hervortritt, wie in Schweden, wo erst 1797 die »chirurgische Societät« aufgehoben wurde. Die Bedeutung der schwedischen Medicin als wesentlicher Teil des Ganzen, wie sie die Gegenwart bietet und wovon auch der vorliegende Band der Upsalaer Zeitschrift wiederum einen Beleg gibt, datiert erst aus den Zeiten, wo auch die sociale Stellung der Aerzte in Schweden eine bessere wurde. Es ist nicht allein a priori anzunehmen, sondern faktisch nachweisbar, daß in den Jahrhunderten, wo eben die Schweden selbst die Heilkunst auswärtigen Doktoren und Barbieren überließen und die Hörsäle der Professoren der Medicin in schwedischen Universitäten leer blieben, die sociale Stellung der Aerzte eine so wenig geachtete war, daß ein schwedischer Minister sich gegen den Verdacht reinigen mußte, daß er Doktor der Medicin sei (!) und außerdem die pecuniären Einnahmen aus der Ausübung der Heilkunde nur höchst unbedeutend waren.

Der vorliegende Band enthält auch eine wertvolle Beigabe von Tafeln zu Lennmalms Abhandlung über Lateralsklerose und Bollings Beiträgen zur plastischen Chirurgie.

Theodor Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Weiss, Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament. Von Holtzmann. — Deutsche Reichstagsakten. Vierter und fünfter Band. Von Kugelmacher. — Volkmar, Paulus von Damaskus bis zum Galaterbrief. Von Grafe.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Weiß, Bernhard, Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament. Berlin, Hertz. 1886. XIV u. 643 S, 8°.

In seiner Anzeige des vorliegenden Werkes macht A. Harnack (Theologische Litteraturzeitung 1886, S 554 f.) die zutreffende Bemerkung: »Die Kritik am N. T. hat mit der Textkritik begonnen; ihr ist dann die Kritik der Sammlung und endlich die Kritik der einzelnen Schriften gefolgt. In derselben Reihenfolge scheinen sich auch die sicheren Ergebnisse der Kritik festzustellen und zu Anerkennung zu gelangen. In Bezug auf die Textkritik ist das schon in großem Umfange geschehen. Daß auch die Kanongeschichte — wenigstens in gewissen Grundzügen — demnächst zu den Gebieten gehören wird, über die kein Streit ist, das scheint mir diese neue Einleitung zu verbürgen.«

Was nun die Behandlung der Textgeschichte in vorliegendem Werke betrifft, so liegt dieselbe, da sie der Begriffsbestimmung der ganzen Disciplin zufolge in dieser eigentlich ein hors d'oeuvre bildet, vielmehr der Hermeneutik zuzuweisen wäre, nur in Form eines Anhangs als übersichtliche und auch wenigstens für die Zwecke der Studierenden (nicht aber der Fachgenossen) genügende Zusammenstellung der wesentlichsten Resultate vor. Positiv werthvoll und förderlich ist dagegen die Entstehungsgeschichte des neutestamentlichen Kanons mit ihrer tapferen Polemik gegen »völlig geschichtslose Fiktionen« (S. 23) von Sammlungen neutestamentlicher Schriften, wie

sie nicht bloß die traditionelle Theologie, sondern auch Ewald und Tischendorf zu Markt gebracht haben. Von einer geschlossenen Sammlung von Evangelien kann vor Mitte des 2. Jahrhunderts, von einer kanonischen Wertung apostolischer Briefe auch zu Justins Zeiten noch nicht die Rede sein. Aber die von Letzterem bezeugte gottesdienstliche Lesung der »apostolischen Denkwürdigkeiten« mußte zur Bildung eines Evangelienkanons führen. Da auch dieser sich im Kampfe mit der Gnosis nicht ausreichend erwies, trat den »Herrnworten«, wie sie in den Evangelien fixiert waren, die apostolische Lehrüberlieferung, trat eben damit auch dem Evangelienkanon ein apostolischer Kanon zur Seite, dessen Umfang sich freilich erst sehr allmählich bestimmt abgegrenzt hat. Von einem Gesetze der Kanonbildung kann nur in sehr relativer Weise die Rede sein, da das Princip der Apostolicität, welches ihr allein zu Grunde gelegen haben könnte, um der mannigfachsten Ursachen willen jeder konsequenten Durchführung ermangelte.

Gleichzeitig mit dem Werke von Weiß hat der Unterzeichnete eine zweite Auflage seines eignen Lehrbuches der neutestamentlichen Einleitung erscheinen lassen. Die Uebereinstimmung reicht gerade in der Geschichte des Kanons weiter als der Dissensus. Dem Verfasser kommt es freilich nur darauf an, den letzteren hervorzuheben. Gleich in der Vorrede S. V scheint ihm meine Aeußerung, das Christentum sei »Buchreligion« von Anfang gewesen, wogegen er ein »Gottlob, daß dem nicht so war« ausspielt, den Gegensatz beider Auffassungen am treffendsten und schärfsten auszudrücken. Allein jene Eigenschaft als »Buchreligion« hat ja auch nach meiner Darstellung keinen anderen Sinn, als daß der Christenglaube nicht etwa bloß auf die alttestamentliche Offenbarung, sondern auf ihre als inspiriert geltenden Schriftdenkmäler, auf den Offenbarungscodex des Alten Testaments sich stützt, welchem zunächst nur mündlich überlieferte Herrnworte, erst sehr allmählich aber auch urchristliche Schriften mit gleichem Ansprüche auf kanonische Dignität an die Seite getreten sind. So hat meine Aeußerung selbst Nösgen (Theol. Literaturblatt S. 67) richtig verstanden, und da auch Weiß dem dargelegten Thatbestand sowohl nach seiner alttestamentlichen wie nach seiner neutestamentlichen Kehrseite durchweg gerecht wird, so sehe ich in der That nicht ein, wo der sachliche Wert seiner emphatischen Rede zu suchen sei. Vielmehr besteht zwischen uns nur der Unterschied, daß mir »die Anfänge der neutestamentlichen Kanonbildung«, welche Weiß in den Anfang des 3. Jahrhunderts setzt (S. 76), ebenso gut oder besser dem Ende des 2. Jahrhunderts zuzuweisen scheinen. Damit hängt es zusammen, wenn ich sie mit der Entstehung der

katholischen Kirche in Verbindung bringe, was nach Weiß »bestimmt bestritten werden muß.« Da die Kirche das Subject ist, welches den Kanon bildet, so ist sie freilich logischer Weise vorher da; wenn man aber das Vorhandensein einer Kraft nur aus ihren Wirkungen erkennt, so gewinnt die Behauptung der Gleichzeitigkeit um so mehr Berechtigung, als ja nun doch einmal die Thatsache vorliegt, daß die frühesten Spuren kanonischer Wertung neutestamentlicher Schriften sich zeitlich unmittelbar an das erste Hervortreten des Terminus »katholische Kirche« anschließen. Um einen gegenteiligen Eindruck hervorzurufen, muß Weiß selbst das Muratorische Fragment ohne jedweden positiven Beweis aus seiner, durch Selbstzeugnis begründeten und fast von allen Forschern angenommenen, chronologischen Stellung hinauswerfen (S. 78 »nichts hindert, auch bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts hinabzugehn«). Wie auf diesem Punkte, so geht Weiß in skeptischer Kühnheit über meine Aufstellungen auch bezüglich der Stellung, welche der zweite Clemensbrief (S. 34) und Melito von Sardes (S. 52) in der Kanongeschichte einnehmen, hinaus, während andererseits bei ihm die Abweichungen des syrischen Kanons von dem der Reichskirche thunlichst verdeckt werden. Letzteres ermöglicht sich nur dadurch, daß wie Anderes (z. B. das Indiculum Africanum), so auch die syrischen Didaskalien in der Darstellung des Verfassers keine Stelle gefunden haben. Mancherlei Indicien dafür, daß auch in der griechischen und lateinischen Reichskirche der Kanonschluß auch im 5. Jahrhundert noch keineswegs überall als definitive Thatsache hingenommen wurde, werden zu rasch als gelehrte Anwandlungen Einzelner abgefertigt (S. 101. 104). Wie sollte denn gerade dem Hieronymus bei seinen bekannten Tendenzen eine »übertreibende Art« (vgl. auch S. 414. 448), solche Bedenken aufzufrischen und zu betonen, beizumessen sein? Thatsächlich geht vielmehr unser Verfasser in apologetischer Richtung hinter einen Besitzstand von geschichtlichem Wissen zurück, welchen Hieronymus trotz aller orthodoxen Velleitäten nicht zu verleugnen vermochte (vgl. auch S. 405. 469), wie er auch die Erträge kritischer Beobachtungen verspielt, welche schon die Aloger (S. 360), Clemens (S. 417) und Dionysius von Alexandria (S. 91. 361. 463 f. 592), Eusebius (S. 358) und Kosmas Indikopleustes (S. 100. 448) zu machen im Stande gewesen sind. Auffallend ist auch, wie er sich für möglichste Abschwächung des römischen Einflusses auf die Gestaltung des Kanons interessiert. »Schon darum (weil Casiodor keiner päpstlichen Entscheidung erwähnt) kann das decretum Gelasii de libris recipiendis et non recipiendis schwerlich echt sein« (S. 106).

Die Hauptmasse des vorliegenden Werkes ist der »Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften«, d. h. der s. g. speciellen Einleitung gewidmet (S. 112—620). Hier, wo die Resultate der Kritik sich allenthalben stoßen mit den überlieferungsmäßigen Annahmen über Entstehungsweise, Verfasserschaft und Zweck neutestamentlicher Bücher, sind wir nun allerdings fast durchgängig Antipoden. Von Weiß gilt mutatis temporum ratione habita mutandis dasselbe, was er seinerseits von dem katholischen Hug berichtet: »er förderte zunächst in der allgemeinen Einleitung die Geschichte des Kanon, die spezielle ist auf eine wissenschaftliche Apologie der traditionellen Annahmen über den Ursprung der einzelnen Schriften gerichtet« (S. 7). Zu »überwiegend konservativen Resultaten« bekennt er sich (S. 17), indem er zugleich über mein entgegengesetzt gerichtetes Buch das Urteil fällt, dasselbe gebe »ein lehrreiches Gesamtbild des weit gehenden Skepticismus, zu dem diese (d. h. die an die Tübinger sich anschließende, neuere kritische) Schule führt« (S. 16). Mit deutlicher Beziehung darauf erklärt er ferner schon im Vorwort sich selbst der Enthaltensamkeit nicht für fähig, sich »nur zum Sprachrohr der verschiedenen Ansichten zu machen«; er halte es auch »nicht für förderlich, den, der sich über diese Dinge unterrichten will, nur vor einen Widerstreit der Meinungen zu stellen, ohne ihm auch nur versuchsweise einen Weg zu zeigen, wie man zur Lösung desselben gelangt«. Ob mit diesen etwas groben Strichen mein Werk richtig charakterisiert ist, überlasse ich der Beurteilung derjenigen, die es kennen und erlaube mir hier bloß die Gegenbemerkung, welcher alles Folgende zum Erweis dienen soll, daß ich meinerseits die von Weiß gewählte Methode nicht für geeignet halte, die studierende Jugend, für deren Gebrauch sein Buch bestimmt ist, mit dem »Widerstreit der Meinungen« in jener allein förderlichen und zulässigen Weise bekannt zu machen, die sie anleitet, nicht auf des Meisters Worte zu schwören, sondern zu einem selbstständig und redlich erworbenen Eigentume zu gelangen.

Ich habe in meinem Lehrbuche die Neuerung eingeführt, unter der Ueberschrift »die protestantische Kritik des Kanons« als Uebergang vom allgemeinen zum besonderen Teile ein Kapitel über die Beschaffenheit und den Werth der altkirchlichen Tradition und der »Zeugnisse«, womit die herkömmliche Kritik gemeinhin operiert, einzuschalten. Wie unerläßlich eine solche allgemeine Orientierung ist, habe ich beim Studium des vorliegenden Werkes auf Schritt und Tritt empfunden. Nur in dem hier gebotenen Vacuum kann sich die dem Verfasser geläufige Argumentation halten und bewegen: in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts habe der Name eines Apostels

an der Spitze einer Schrift dieser noch kein absonderliches Ansehen zu verleihen vermocht, folglich sei auch nicht anzunehmen, daß damals Schriften unter apostolischem Namen in Umlauf gesetzt worden sind (S. 54. 319. 449). Abstrakte Theorien über den Begriff des Pseudonymen müssen auch sonst als Maßstab für Beurteilung konkreter Fälle dienen, wobei es unserem Kritiker nicht darauf ankommt, auf zwei nebeneinanderstehenden Seiten zuerst von der Voraussetzung auszugehen, daß »der Pseudonymus die einmal angenommene Rolle auch zweckentsprechend durchgeführt«, also mit zielbewußter Absicht gearbeitet haben würde (S. 316), bald darauf aber die »Naivetät pseudonymer Schriftstellerei«, also das Gegenteil von zweckvollem »Raffinement« bei ihm zu vermissen (S. 317). Unter Anwendung eines so stumpfen kritischen Apparates ließen sich die ungeheuerlichsten Dinge, z. B. die Echtheit der *διδαχὴ τῶν ἀποστόλων* und des Barnabasbriefes, mit Leichtigkeit darthun. Aber wie des Verfassers Lehrbuch über die »biblische Theologie des Neuen Testaments« trotz aller minutiösen Sorgfalt, womit die lehrhaften Elemente des N. T. gleichsam in Reihe und Glied gebracht werden, daß sie reinlich nebeneinander liegen wie die Steine in einer Mineraliensammlung, jeder in seinem Schächtelchen, doch schon darum, weil der Anschluß an die jüdische Vorarbeit, an die apokryphische und pseudepigraphische Litteratur und an die Theologie der gleichzeitigen Synagoge fehlt, kein wahrhaft historisches Verständnis vermittelt, so fehlt es in dem vorliegenden Seitenstücke zu jenem Lehrbuche an Fühlung mit der an das Neue Testament unmittelbar sich anschließenden Litteratur. Vorwärts wie rückwärts steht das hier gebotene Wissen um das Neue Testament etwas isoliert und in sich abgeschlossen da. Was faktisch geboten wird ist, wo es sich um allgemeine Charakterisierung der Schriften und um Angabe ihres Inhalts handelt, in der Regel alles Lobes würdig und trefflich geeignet, den Anfänger zu orientieren. Ich bin überhaupt weit entfernt davon, die Vorzüge der vorliegenden Arbeit zu verkennen. Das Buch ist wie alle Leistungen des Verfassers gut geschrieben; nur ganz ausnahmsweise begegnen Sätze wie S. 194 mit 4 »auch« oder wie S. 208 f. mit 3 »diese«. Allen Teilen des Stoffes wird eine durchaus gleichmäßige Behandlung zu Teil. Was der Verfasser überhaupt beherrscht, das beherrscht er auch sicher und vollständig. Schwächen und Uebereilungen der gegnerischen Argumentationen sind mit großem Geschicke aufgespürt und benutzt. Die Darstellung leidet nicht an Breite, aber noch weniger an zu großer Präcision. Im Gegenteil bedingt z. B. die getrennte Behandlung der Apostelgeschichte und des Lebens der Hauptapostel manche Wiederholungen.

Ausführliche Berichte über den Lebensgang eines Petrus, Johannes, Paulus gehören meines Erachtens in die Geschichte des apostolischen Zeitalters, nicht aber in die Einleitung zu ihren Schriften; ebenso ist die Ausführung über den gottgewirkten Charakter der Visionen des Apokalyptikers S. 368 f. eine theologische Subtilität, in einem historisch-kritischen Werke schwerlich am Platze. Meist aber ist man immer bei der Sache — freilich auch fast durchgängig nur bei der Sache, wie unser Verfasser sie sich eben vorstellt. Das Buch steht mehr im Dienste seiner Lehrautorität, als daß es Solchen, welchen diese Lehrautorität an sich eine ganz gleichgültige Sache ist, ein Wegweiser sein könnte, um zu einem wenigstens vorläufig und unter Vorbehalt weiterer Belehrung formulierten Urtheile zu gelangen. Die Methode besteht zumeist darin, daß der Verfasser seine eigene Ansicht, auf deren Darlegung im voraus Alles angelegt ist, ausführlich und siegesgewiß mittheilt, während abweichende Meinungen gelegentlich, zumal in den Noten, erwähnt, selten nach der Stärke ihrer wirklichen Vertretung und Begründung charakterisiert, sondern nur diesem oder jenem Kritiker gleichsam als Privateigentum auf die Rechnung geschrieben und mit der einen oder andern quasi ex cathedra gesprochenen Verwerfungsformel abgefertigt werden. Zu diesem Behufe hat sich Weiß eine Reihe von souveränen Wendungen angewöhnt, die insofern zu beachten sind, als fast allemal, wo er sie anwendet, der geneigte Leser voraussetzen darf, daß sehr schwerwiegende und genau präcisirte Gegengründe vorliegen, welche kennen zu lernen und zu erwägen sich für solche immer lohnen wird, die keinen Werth darauf legen, grade zu der Schule von B. Weiß gerechnet zu werden. Aus der großen Zahl dieser charakteristischen Warnungstafeln hebe ich nur diejenigen hervor, welche nicht bloß ohne objektive Berechtigung sind, sondern am förderlichsten als Einladungen verstanden werden, den kurz abgewiesenen Ansichten weiter nachzugehen: S. 52 »reine Einbildung«, S. 58 »völlig unerheblich«, S. 63 »durchaus ungeschichtlich«, S. 82 »ganz unwahrscheinlich«, S. 90 »reine Vorurteile«, S. 133 »völlig haltlos«, S. 141 »ganz verfehlt«, S. 147 »ganz aus der Luft gegriffen«, S. 153 »offenbarer Irrtum«, S. 158 »ganz willkürlich«, S. 202 »völlig haltlos«, S. 235 »ganz vergeblich«, S. 243 »reines Vorurteil«, S. 306 »völlig unberechtigt«, S. 309 »völlig grundlos«, S. 388 »ganz haltlose Behauptung«, S. 327 »ganz vergeblich«, S. 335 »ganz undenkbar«, S. 338 »ganz unglaublich«, S. 341 »schlechthin unmöglich«, S. 343 »augenfällig unhaltbar«, S. 382 »völlig unhaltbar«, S. 406 »reine Willkür«, S. 412 »einfach contextwidrig«, S. 417 »reine Eintragung«, S. 421 »durchaus unhaltbar«, S. 425 »völlig nichtssagend«, S. 431 »ganz

vergeblich«, S. 442 »völlig grundlose Behauptung« und »ohne jeden Grund«, S. 443 »völlig grundlose Unterstellung«, S. 455 »ganz verfehlt«, S. 513 »völlig grundlose Annahme«, S. 564 »ganz erkünstelt«, »ganz verfehlt« und »doch ganz erkünstelt«, S. 567 »in sich selbst unmöglich«, S. 582 »reine Unmöglichkeit«, S. 587 »ganz verkehrt«, S. 590 »ganz verfehlt«. Der Verfasser ist etwas mehr, als mit einer wirklich kritischen Stimmung verträglich, davon überzeugt, daß er »natürlich« (S. 220. 247. 471 u. f.) immer Recht haben, die Ansichten seiner Gegner aber »natürlich völlig grundlos« (S. 433 f.) sein müssen. Dasjenige Publikum, auf welches das vorliegende Lehrbuch in erster Linie rechnet, wird freilich keine Zeit damit verlieren, da, wo so deutlichen Winken zufolge nichts zu suchen ist, doch etwas suchen zu wollen; es wird vielmehr seinem Führer dankbar sein, daß er ihm deutlich gezeigt hat, wo allein das Heil zu suchen ist. Wir befürchten nur, dasselbe Publikum werde in nicht wenigen seiner Vertreter zu dem vom Verfasser angestrebten Ziele auf noch kürzerem Wege zu gelangen wissen. Denn sein anerkennenswertes Bemühen, lediglich wissenschaftliche Methode zu üben und gelten zu lassen, bringt es mit sich, dass der Student immerhin recht mühselige Vergleichen anstellen, auf recht gewundenen und schmalen Pfaden sich bewegen und recht viele Anhaltspunkte für ein so oft auf die Schneide des Messers gestelltes Urteil im Kopfe haben muß, damit letzteres weder nach der Rechten, noch nach der Linken ein Uebergewicht gewinne und herabgleite. Auch wird ihm die Freude an den »positiven Resultaten«, die zuletzt lohnen und auch von den Organen der entschieden rückläufigen Richtungen (Evangelische Kirchenzeitung, Theologisches Litteraturblatt) bereits anerkannt worden sind, geschmälert und getrübt durch so viele kritische Anwandlungen, welchen der Verfasser, während er der »kritischen Schule« auf allen Punkten am Zeuge flickt, selbst unterliegt. Insofern steht kaum zu hoffen, sein Werk werde gewissen trägen Instinkten und Velleitäten der studierenden Jugend, wie dieselbe heutzutage bei der Mehrzahl nun einmal sich gestaltet haben, eine kräftige Remedur angeeiden lassen. So fern und so weit dies aber möglich sein sollte, wird man sich dessen zu freuen haben und dem Verfasser verdienten Dank zollen.

Etwas anders liegt die Sache, wenn ein rein wissenschaftlicher Maßstab bei der Beurteilung entscheidend sein soll. Da abgesehen von Apostelgeschichte, Korintherbriefen und Johannesbriefen des Verfassers Urteile über die neutestamentlichen Bücher schon meist eingehender, als hier möglich war, begründet vorliegen, wird der Wert dieser zusammenfassenden Darstellung zunächst darin ge-

sucht und gefunden werden, daß sie eine den Aufstellungen der »kritischen Schule« entgegentretende Totalanschauung von dem ganzen Prozesse gewährt, um dessen Erkenntnis es sich handelt. Das leistet sie auch in der That. Das Buch ist durchaus darauf abgelegt, den Eindruck zu hinterlassen, daß eindringendere und unbefangene Forschungen jenem »Geschichtsbild der apostolischen und nachapostolischen Zeit bis zur Entwicklung der katholischen Kirche« (S. 15), wie es die Kritik aufgestellt hatte, ein für allemal ein Ende bereitet haben. Unser Verfasser will nachgewiesen haben, »daß die Tübinger Vorstellung von einem Gegensatze des Paulus und der Urapostel eine geschichtswidrige und die Darstellung der Apostelgeschichte in allem Wesentlichen mit ihnen (den paulinischen Briefen) wohl vereinbar ist« (S. 566). Wie nämlich Jesus selbst »mit prinzipieller Ausschließlichkeit für Israel gewirkt hatte« (S. 125), so haben auch seine unmittelbaren Jünger, die Urapostel, selbst wenn sie für ihre Person eine freiere Stellung zum Gesetz innerlich gewonnen hatten, nie daran gedacht, sich von demselben loszusagen (S. 126). Noch sein Bruder Jakobus, welcher den seinen Namen tragenden Brief wirklich geschrieben haben soll, versteht unter dem »königlichen Gesetz der Freiheit« einfach das mosaische Gesetz einschließlich der Ceremonialgebote; dies folgt für Weiß S. 406 aus der Jak. 2, 10 betretenden Solidarität des Gesetzes, als ob der nova lex des Christentums eine solche nicht ebenso gut zugeschrieben werden könnte. Wie gleichwohl selbst in urapostolischen Kreisen die Erkenntnis von dem Ende des Gesetzes in Christus sich theoretisch ausbilden konnte (dafür soll nämlich S. 328 f. der Hebräerbrief zeugen), so wurde die Reflexion darauf unumgänglich, seitdem an die Stelle anfänglich nur ausnahmsweise vorkommender Heidenbekehrungen durch die Missionsreisen des Paulus Heidengemeinden getreten waren (S. 128 f.). Freilich war auch dieser Paulus anfangs noch ganz in der Weise der Urapostel unter den Juden missionierend aufgetreten (S. 116. 118. 123 f.); aber »immer mehr« (S. 129) ist er zum Heidenapostel und Verkündiger eines Evangeliums geworden, »in welchem das Gesetz Israels und die Hoffnung auf die Vollendung seiner nationalen Theokratie keine Stelle mehr hatte« (S. 130). Um so ungeteilter konnten die Urapostel, nachdem sie eine solche Richtung in der Thätigkeit des Paulus als dessen gottgewollte Bestimmung erkannt hatten, sich der Mission unter Israel hingeben, »die, so lange die Hoffnung auf die Gesamtbekehrung Israels noch nicht aufgegeben war, ihre nächste und dringendste Pflicht blieb« (S. 135). »Daß aber diese verschiedene Auffassung der Gesetzesfrage je zu einem Conflict zwischen Paulus und den Uraposteln ge-

führt, daß insbesondere letztere je die in den jerusalemischen Verhandlungen ausgesprochene Anerkennung der Gesetzesfreiheit der Heidenchristen zurückgenommen haben, läßt sich nicht nachweisen« (S. 139). Selbst der Auftritt in Antiochia bedeutet nur den auf Seiten des Jakobus und seiner Leute bestehenden Entschluß, um des neuberufenen Gottesvolkes der Heiden willen ihrer gesetzlichen Pflicht nichts zu vergeben (S. 137). Die Urgemeinde vollends wurde durch diese Frage kaum berührt, da nur diejenigen, welche darüber freier dachten, sich einer Wirksamkeit in solchen Gebieten der Diaspora unterzogen haben werden, welche sie mit dort bereits bekehrten Heiden in Berührung brachten (S. 139). Allerdings aber gab es in Jerusalem eine pharisäisch gesinnte Minorität, welche schon auf dem s. g. Apostelkonvente (bezüglich dessen es zwischen Gal. 2 und Act. 15 nur »angebliche Differenzen« S. 131 gibt) die bekehrten Heiden dem Gesetze unterwürfig gemacht sehen wollten; aber grade diese Partei ist damals von den Uraposteln und der Urgemeinde zurückgewiesen worden, und Gal. 2, 3 bedeutet nur, daß man wenigstens »in dem Specialfalle mit Titus« den Paulus gern nachgiebiger gesehen hätte (vgl. S. 132. 185). Auch in Galatien und Korinth haben diese Judaisten keineswegs etwa in Jerusalem einen Rückhalt besessen (S. 182. 201), und selbst von ihnen ist dem Paulus niemals das Apostelrecht abgesprochen worden (S. 184 f. 202. 217). Ja die Urapostel sind schließlich selbst zur Heidenmission fortgeschritten, als einerseits der Tod des Paulus sie dazu nötigte, andererseits das Gottesgericht der Zerstörung des Tempels, »darin sie die göttliche Weisung sahen, daß die Zeit des alttestamentlichen Gesetzes vorüber sei« (S. 139), »jede Hoffnung auf die Gesamtbekehrung Israels vernichtete« (S. 140).

Wie schon hier Alles darauf eingerichtet ist, aus den Resultaten der Thätigkeit der Urapostel und des Paulus eine kontinuierliche Linie zu bilden, so dient es demselben Zwecke, wenn nicht bloß das Leben des Heidenapostels über das erkennbare und geschichtlich wahrscheinliche Maß hinausgeführt wird, so daß sich auch für die Pastoralbriefe Raum ergibt (S. 283 f., 296 f.), sondern auch seiner innern Entwicklungsfähigkeit eine Tragweite verliehen wird (S. 116. 162 f. 172), in Folge welcher sein beweglicher Gedankengang sogar von einem zum anderen Gegensatze fortschreiten (S. 178. 304. 465) und schließlich mit dem überraschendsten Selbstentsagungsakte enden konnte. Nur wenige Jahre hielt er sich auf der, erst im Kampf mit den judaischen Eindringlingen erreichten (S. 182), principiellen Höhe und durchgebildeten Klarheit; schon die Epheser- und Kolosserbriefe weisen mannigfache Verschiebungen auf, welche durch das Auf-

tauchen neuer Zielpunkte der Polemik bedingt sind (S. 254 f.). Kann man darin zunächst noch eine Bereicherung des paulinischen Geistes erkennen, so handelt es sich dagegen in den Pastoralbriefen um »ein Zurücktreten der konkreten Vorstellungswelt, die wir bei Paulus gewohnt sind, gegen eine abstraktere Ausdrucksweise«, um einen »Rückgang auf die bereits in den Gemeinglauben übergegangenen großen Hauptpunkte« (S. 305). Wir Andern sehen in den Anhaltspunkten, welche die Pastoralbriefe für ein solches Urteil bieten, im Verein mit so vielen sonstigen Zeichen ihrer Unechtheit (manches derselben »spottet jedes Erklärungsversuches« selbst bei Weiß S. 307) einen Beweis mehr für die, durch die gesamte nachapostolische Literatur bestätigte, Thatsache, daß jenes Heidenchristentum, welches Subjekt der werdenden katholischen Kirche geworden ist, unfähig war, den Reichtum einer überdies schon von Haus aus so ganz individuell gearteten Gedankenwelt wie die paulinische zu fassen. Den Geist, den sie begriff, stellt diese Christenheit wie in der Apostelgeschichte, so in den Pastoralbriefen dar. Das selbst unserem Kritiker sich aufdrängende »Hervortreten eines allgemein religiösen Elementes gegen das spezifisch-christliche, das auf gewisse, vielleicht schon fest formulierte, Hauptpunkte reduciert erscheint« (S. 305), ist eben durchaus der Geist des zweiten Jahrhunderts. Die Behauptung aber, der Apostel selbst habe, je mehr er sein Ende herannahen sah, darauf bedacht sein müssen, »seine Lehre immer mehr auf den gemeinfaßlichsten Ausdruck zu bringen« (S. 306), beweist nur, daß im Sehfelde dieses Gelehrten der so bestimmt gefärbte Strom des Paulinismus nicht abgegrenzt erscheint gegenüber dem Meere, darin er gleich so vielen anderen, von Haus aus gleichfalls eigentümlich gestaltet gewesenen, Zuflüssen sich verliert. So verkleidet sich ihm der Wunsch, nichts von dem durch die Tradition als paulinisch gestempelten Eigentum aufzugeben, in eine »wachsende Einsicht in den Reichtum und die Beweglichkeit des paulinischen Geistes« (S. 314). Ganz dieselbe Art von Selbsttäuschung kehrt wieder, wenn er dann, wie zwischen dem galiläischen Fischer Johannes und dem Apokalyptiker (S. 359 f.), so auch zwischen diesem und dem Evangelisten (S. 592 ff. 610) und Briefsteller (S. 460. 465) gleichfalls Verbindungslinien zieht, die statt des weiten Bewußtseins eines unerhört gestaltungsreichen Jahrhunderts vielmehr dasjenige einer einzelnen Persönlichkeit füllen sollen, weil einmal der Tradition es beliebt hat, jene Schriften mit der gleichen Etikette zu versehen. Aehnliches gilt auch von der Rolle, welche Petrus bei unserem Verfasser spielt. Die beiden diesem zugeschriebenen Briefe fehlen bekanntlich noch im ältesten Kanonverzeichnis (Muratoria-

num). Dieses Faktum erkennt Weiß bezüglich des zweiten Briefes ohne Weiteres an, da ihm derselbe zwar an sich weiter keine Schmerzen bereitet (S. 446 »der zweite Brief läßt sich als eine Schrift des Petrus vollkommen begreifen«), aber doch um seiner späten Bezeugung willen Bedenken erregt (S. 447 f.). Bleibt es hier bei einem *hand liquet*, so zeigt sich unser Kritiker um so erpicht auf Rettung des ersten Petrusbriefes, da mit dessen Echtheit seine ganze Anschauung von dem so durchaus erfreulichen Stande der Dinge zwischen beiden Hauptaposteln fällt. Mit zwei Ansätzen wird zunächst die muratorische Gegeninstanz erstürmt und vernichtet. Zuerst (S. 80) ist es »sehr wohl möglich«, daß der Petrusbrief dennoch im Muratorianum gestanden habe, da ja dessen Anfang (der übrigens bloß die beiden ersten Evangelien betrifft) fehlt; unter Zurückweisung auf diese Stelle werden wir später (S. 431) davon benachrichtigt, daß »er auch im muratorischen Kanon ursprünglich unmöglich gefehlt haben kann«. Gewiß ein sehr niedliches Vorgehn und wenigstens nicht so rauh gewaltsam, wie wenn dann derselbe Brief, welcher fortwährend seine Leser an ihr früheres heidnisches Leben erinnert, im Widerspruche mit nahezu allen Kritikern und Exegeten der Gegenwart durchaus an Judenchristen gerichtet sein muß (S. 424 f.). Letztere Procedur hängt wieder damit zusammen, daß der Brief im späteren Leben des Petrus nicht wohl untergebracht werden kann (S. 434 f.). Da er nun aber doch nach Kleinasien gerichtet ist, so erfährt die ganze Geschichte des apostolischen Zeitalters bei Weiß eine folgenreiche Umbiegung. Nicht Paulus ist es, auf welchen, wie man bisher gemeint hat, die ersten Gemeindegründungen in den 1 Petr. 1, 1 genannten Provinzen Kleinasiens zurückgehn, sondern schon vor ihm hat daselbst, wie schon zuvor in Syrien und Cilicien (S. 119. 134), auf fast zufällige Art von der Urgemeinde aus »Diasporamission« (S. 144) stattgefunden (S. 143. 179. 270. 379 f. 427), woran sich namentlich Brüder Jesu wie Judas beteiligten. (S. 416). So konnte auch Petrus Beziehungen mit den kleinasiatischen Gemeinden anknüpfen (S. 421. 433), und Paulus ist auch hier nur Fortsetzer eines schon begonnenen Werkes. Die Instanz, daß der galiläische Fischer, der *ἀρχάμματος καὶ ἰδιώτης* Act. 4, 13 schwerlich dazu gelangt ist, das A. T. nach LXX zu citieren und einen griechischen Griffel zu führen, wie er für unsre Briefe postuliert werden muß, wird dahin erledigt, er habe zu LXX gegriffen, gerade weil ihm bei mangelnder rabbinischer Bildung der Urtext ferner lag. Als ob der Weg vom Aramäischen schneller zum Griechischen führe, als zum Hebräischen, Galiläa aber ein zweisprachiges Land

gewesen wäre, wie etwa Elsaß-Lothringen (gegen letzteren Aberglauben vgl. Neubauer in der *Oxforders Studia biblica* S. 39 f.). Bleibt immer noch die Hauptschwierigkeit im Reste: die längst und allgemein bemerkten, den ersten Petrusbrief vom ersten bis zum letzten Vers durchziehenden, Reminiscenzen aus paulinischen Briefen, die Anlehnungen an paulinische Lehrsprache und Lehrvorstellungen — doppelt bedenklich, wenn doch »Paulus sich allerdings eine sehr ausgeprägte Lehrsprache geschaffen hat« (S. 164), Petrus dagegen »schwerlich der Mann war, eine feste Lehrsprache auszuprägen« (S. 445). Hier also wird der Verfasser zu dem Verzweiflungsschritt gedrängt, einmal die Parallele willkürlich auf zwei Kapitel des Römerbriefs zu beschränken, sodann aber eben darum wahrscheinlicher zu finden, Paulus habe in diesen Kapiteln ausnahmsweise sich in den Geleisen des Petrus bewegt und dessen »Kernworte« sich angeeignet (S. 243. 271. 428 f. 432), was zwar »Kritiker wie Holtzmann« (S. 272) absurd nennen mögen, aber doch von einem Recensenten unseres Verfassers schon vor 30 Jahren wahrscheinlich befunden worden ist (S. 429). Selbstverständlich liegt mir der Versuch fern, den Verfasser eines Bessern zu belehren hinsichtlich eines Thatbestandes, welcher jedem Laien, der die schon von de Wette gebotene Parallelentafel überblickt, sofort klar werden muß und hinsichtlich dessen auch in der That die gesamte Theologie unserer Tage mit verschwindenden Ausnahmen einig geworden ist. Wer die Anlehnung des Hebräerbriefes (S. 327) und des dritten Evangeliums (S. 555) an Paulusbriefe nicht bemerkt, der wird auch über die noch gehäuferten Erscheinungen in den Petrusbriefen hinweglesen können und es einem Kritiker wie »Holtzmann in seiner übertreibenden Weise« (S. 595) überlassen, solchen Dingen weiter nachzugehen. Aber seinen Petrus scheint er mir denn doch übertrieben weit in der Welt herumzuführen, wenn er ihn nicht bloß die Euphratländer besuchen (S. 433), sondern auch nach der anderen Seite der bekannten Welt bis Korinth (S. 197. 421), ja bis Rom reisen läßt (S. 421 f.), während man sonst doch zwischen Babel und Rom nur die Wahl gestellt erhält, je nachdem das Babylon 1 Petr. 5, 13 als einfache geographische oder metaphorische Bezeichnung aufgefaßt wird. Dazu nehme man die überaus dürftige und misverständliche Behandlung der Petrussage! Die Ueberlieferung vom römischen Aufenthalte des Petrus soll (vgl. S. 422) noch im Brief des Clemens an Jakobus ohne jede Beziehung auf den Kampf mit dem Magier auftreten und erst später zur weiteren Ausspinnung des clementinischen Kanons benutzt worden sein. »Auch geht daneben noch in der praedicatio Petri die Vorstellung her, daß die beiden Apostel

erst in Rom mit einander bekannt geworden, und wie in ihr, so tritt auch in den Acta Petri et Pauli die Tradition vom römischen Aufenthalt des Petrus auf, ohne daß in beiden etwas von seinem Konflikt mit dem Magier erwähnt wird. Irreführend ist hier schon die Berufung auf die praedicatio Petri, da die citierte Notiz vielmehr in der betreffenden Stelle (bei Pseudo-Cyprian, de rebapt. 17) auf die praedicatio Pauli zurückweist; höchstens kann es sich also um eine praedicatio Petri et Pauli handeln. So nämlich lautete nach der Vermutung Einiger, namentlich Hilgenfelds, der Titel einer Schrift aus der Mitte des 2. Jahrhunderts. Da aber behufs ihrer Rekonstruktion nur etwa ein Dutzend Fragmente mit Sicherheit zu Gebote stehn, von welchen keines mehr den Titel praedicatio bietet, so ist von vornherein mislich, zu behaupten, die Kämpfe mit dem Magier seien in der praedicatio Petri zu finden oder nicht zu finden gewesen; Hilgenfeld z. B. hat, je nachdem seine sonstigen Anschauungen es bedingten, bald die eine, bald die andere Möglichkeit vertreten. Habe die betreffende Schrift nun aber diesen oder jenen Titel geführt, darf die von Pseudocyprian als praedicatio Pauli citierte Stelle der schon dem Herakleon, dann den Alexandrinern bekannten Schrift praedicatio Petri zugeschlagen werden oder nicht (letzteres behauptet z. B. A. Harnack), auf Grund der vorhandenen Reste muß man ihr sicher mit Lipsius, Harnack u. A. einen katholischen Charakter und nächste Verwandtschaft mit den gleichzeitigen und ebenfalls katholisch gerichteten Acta Petri et Pauli zuschreiben. In derjenigen späteren Redaktion dieses Schriftstücks, die wir noch besitzen, bildet nun aber der Kampf des Petrus und des Paulus gerade den Kern und Grundstock der ganzen Darstellung; man müßte erst zwei Dritteile der Erzählung und eben damit die ganze Motivierung des Märtyrertodes beider Apostel für spätere Interpolation erklären, um die Behauptung von Weiß überhaupt begrifflich zu finden; so wie sie dasteht, ist sie einfach haltlos. Falsch ist es auch, wenn nicht bloß Andreas von Cäsarea in Kappodocien (wofür S. 626 Kreta steht, wie S. 149 Rom für Athen), sondern auch sein späterer Nachfolger Arethas in das 5. Jahrhundert verlegt worden (S. 40 und 99, oder wenn Lucas erst seit Nicephorus zum Maler geworden sein soll (S. 554). Auch darf heute Ambrosiaster nicht mehr mit dem Diakonus Hilarius identifiziert werden (S. 626). Mit den Namen sollten wir Alle es genauer nehmen; der Verfasser schreibt einmal (S. 467) *Planck*, sonst aber stets *Plank*; durchgängig auch *Wetstein*, *Zacagni*, *Rink*, *Herzberg*, *Lomann*, *Koenen* und citiert *Niermayer over de echtheid* (S. 615) statt *Niermeyer over de echtheid*. Maier in Freiburg heißt *Adalbert*, nicht *Adolf* (S. 334). *Amiantinus*

wird Druckfehler sein (S. 633). Uebrigens sind in dem ungemein korrekt gedruckten Buche solcherlei Versehen selten. Doch schreibe S. 7, 3. Ausg. 1826 statt 1820, S. 279 Jahrb. 1812 statt 1872, S. 323 Stein (1833. 38) statt (1833. 34), S. 575 angedeutet, S. 586 *κακῆτος*, S. 632 Theol. 1868—83.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Deutsche Reichstagsakten. Vierter und fünfter Band. [Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Erste Abteilung 1400—1401. Zweite Abteilung 1401—1405. Herausgegeben von Julius Weizsäcker]. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1882 und 1885. XXIII und 531, IV und 853 Seiten. 4^o.

Mit dem 4. Bande treten die Deutschen Reichstagsakten in die Zeit der Regierung Ruprechts ein, welcher 3 Bände bestimmt sind. Diesem 1882 erschienenen nur die beiden Jahre 1400—1401 behandelnden Bande ist 1885 der zweite aus Ruprechts Zeit, der fünfte der ganzen Reihe, gefolgt, der die Zeit von 1401—1405 umfaßt. Der Herausgeber ist, wie früher, Julius Weizsäcker, neben dem jedoch Ernst Bernheim »einen großen und selbständigen Anteil« an der Bearbeitung des vierten Bandes hat, in Folge dessen die Einleitungen zu den einzelnen Tagen von dem jeweiligen Bearbeiter oder auch von beiden gemeinsam unterzeichnet sind. Dieser Band umfaßt die stattliche Anzahl von 414 Nummern, von denen bisher 111 gänzlich unbekannt, 79 nur durch Regest oder gelegentliche kurze Erwähnungen bekannt waren.

Zu den Bearbeitern des vierten Bandes tritt mit dem fünften noch Ludwig Quidde hinzu, der ebenso wie Bernheim von Weizsäcker als gleichberechtigter und gleichverantwortlicher Genosse vorgestellt wird; und die Verantwortlichkeit, welche alle drei in gleicher Weise trifft, scheint auch schon äußerlich dadurch angedeutet zu sein, daß in diesem Bande die Einleitungen zu den einzelnen Tagen von keinem der Bearbeiter unterzeichnet sind. Dieser fünfte Band umfaßt 499 Nummern; unter ihnen 233 völlig unbekannt, 89 noch bisher nicht gedruckt.

Die Wahl Ruprechts, untrennbar von der Absetzung Wenzels, ist mit den auf sie unmittelbar bezüglichen Aktenstücken schon im dritten Bande der R. T. A. behandelt. Dort findet sich ein Brief Ruprechts vom 9. November 1400 (Nr. 223), in welchem er Bonifaz IX. seinen am 26. Oktober erfolgten Einzug in Frankfurt mel-

det und möglichst bald eine feierliche Gesandtschaft zu senden verspricht. Diese Gesandtschaft wird im December nach dem Tage zu Mainz abgeordnet, und mit den auf sie bezüglichen Stücken beginnt der vierte Band; die weiteren hieran sich anschließenden Verhandlungen mit der Kurie bis zur erfolgten Approbation im Jahre 1403 werden hier unmittelbar angefügt.

Die Gesandten, die der König im December 1400 sofort, wie erwähnt, nach dem Tage zu Mainz bevollmächtigt zum Papste zu gehn, sind der Bischof Konrad v. Verden, der Graf Joffrid v. Leiningen, Domberr und Thesaurarius zu Köln, und der Probst Hermann Rode. Der Zweck der Gesandtschaft wird in dem Vollmachtsschreiben vom 14. December 1400 (Nr. 1) nun klar bezeichnet, nicht mehr wie früher nur leise angedeutet: es ist die Forderung der Approbation der Person Ruprechts und die Zusage der Kaiserkrone für ihn. Von den 3 zu dieser Gesandtschaft gehörenden Stücken war nur eins unbekannt, nämlich das Geleit, das Bonifaz am 8. Februar 1401 den drei Gesandten nach Rom hin ausstellt (Nr. 2); aber aus ihm ergibt sich die Möglichkeit, zumal auch des Bischofs Rede vor dem Papst undatiert ist (Nr. 3), den Verhandlungen dieser ersten Gesandtschaft einen festen Platz zuzuweisen. Zu persönlichen Verhandlungen mit dem König bevollmächtigt nun der Papst einen Gesandten, Antonius von Monte Catino, der mit Ruprechts Gesandten zusammen nach Deutschland geht. Seine zum Teil schon früher aus Raynaldus, ann. eccles. bekannte, hier ganz mitgeteilte Instruktion (Nr. 5) gibt ganz ausführlich die Forderungen des Papstes; außerdem führt er den ersten Approbationsentwurf mit sich (Nr. 6), der uns in einem bisher nicht bekannten Schreiben eines Unbekannten an den Beichtiger Wenzels erhalten ist. Bezüglich der päpstlichen Instruktion sei mir hier die kurze Bemerkung gestattet, daß man doch ungleich mehr, als bisher geschehen, für die Beurteilung der päpstlichen Politik durch eine scharfe Interpretation gewinnen kann, wenn man sich eben nicht, wie es z. B. Höfler, Ruprecht von der Pfalz p. 230 gethan, einfach über die Schwierigkeiten hinwegsetzt. — Der päpstliche Gesandte kehrt schon im Mai 1401 wieder nach Rom zurück; als königlicher Gesandter folgt ihm im Juli 1401 der Protonotar Albert nach Rom. In der Einleitung zu dieser Gesandtschaft ist es dem Herausgeber auffällig gewesen, daß wir für diesen Gesandten zwei Kredenzen haben, vom 20. Juli (Nr. 10) und vom 16. August (Nr. 14); an zwei verschiedene Gesandtschaften desselben sei nicht zu denken wegen des kurzen Zeitraumes zwischen beiden Daten; gleichwohl sei in der Kredenz vom 16. August davon die Rede, daß Albert »pridem«

an den Papst geschickt sei »cum quadam litera credenciali« und zwar »de et super quibusdam certis punctis dicte sanctitati vestre ex parte nostra referendis«, dann wieder zurückgekommen sei und wegen neuer inzwischen aufgelaufener Dinge neue Informationen erhalten habe. Der Herausgeber spricht nun die Vermutung aus, daß, da für eine ältere Sendung kein Raum vorhanden sei, Albert seine Reise angetreten habe *cum credenciali* Nr. 10, daß er aber unterwegs umkehrte sich neue Instruktionen zu holen, die wohl nur mündlich erfolgten (*de eisdem nostris literis plenius informato*). Von diesen Erörterungen ist richtig, daß zwei Gesandtschaften Alberts nicht möglich sind; die übrigen Annahmen sind nicht haltbar, weil sie auf einer nicht ganz richtigen Interpretation des Briefes, den Ruprecht am 16. August an Bonifaz richtet, beruhen. *recessus* kann hier unmöglich, wie der Herausgeber will, Rückkehr bedeuten, sondern muß hier notwendig Fortgang, Abreise sein, wodurch auch das dem Herausgeber auffällige *pridem* klar gestellt wird. In dem Satze »que dicto magistro Alberto de eisdem nostris literis plenius informato commissimus dicte sanctitati vestre clarius declarandum« hat der Herausgeber *de eisdem nostris literis* als einen zusammengehörigen Begriff aufgefaßt, während von *de* nur *eisdem* abhängig ist, wozu aus dem vorhergehenden *aliqua sanctitati vestre intimanda* ein Substantiv zu ergänzen ist; *literis nostris* ist von *informato* abhängig und bedeutet »einfach brieflich benachrichtigt«. Die Sache stellt sich vielmehr so dar, daß Albert im Juli direkt nach Rom abgereist ist und daß er über das, was nach seiner Abreise (*post recessum dicti Alberti*) dem König an wichtigen Dingen aufgelaufen, durch Ruprecht brieflich genau unterrichtet ist, nm es dem Papst mitzuteilen.

Mit dieser Gesandtschaft Alberts kreuzt sich eine päpstliche, die einen Approbationsentwurf mit sich brachte; eine Folge dieser letzteren ist dann im Oktober 1401 die Entsendung des Bischofs Konrad v. Verden und des Protonotars Nikolaus Buman, denen in Rom wiederum ein Approbationsentwurf vorgelegt wird (Nr. 21), in welchem der Papst schärfer wie zuvor seine Gewalt betont. Nikolaus Buman kehrt mit dem vom Papste bevollmächtigten Franciscus von Montepulciano zu Ruprecht im December zurück, während Konrad in Rom bleibt und hier durch sein üppiges Leben Aufsehen erregt; »era costui un ricchissimo prelato, et molto riccamente vi stava« sagt Jacopo Salviati von ihm. Der päpstliche Gesandte bleibt bis in den Januar beim König (Nr. 40) und geht dann nach Rom zurück. Mit ihm sollten eigentlich von Seiten des Königs Philipp von Falkenstein und Nikolaus Buman gehn (Nr. 28—38), aber

es blieb bei dem Vorsatz, denn die sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse — daß es nicht, wie der Herausgeber will, wegen sich eröffnender neuer Aussichten geschah, darüber vgl. R. T. A. V., Nr. 73 ff. 100 — ließen den König den Entschluß fassen Italien zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren, wie er an Konrad v. Verden am 8. Januar 1402 schreibt. Aber die Dinge änderten sich schnell; Ruprecht will wieder in Italien bleiben und sendet die zuletzt erwähnten Gesandten Ende Januar 1402 nach Rom ab. Bis Ende März bleiben dieselben dort und überbringen dann des Papstes Bescheid an Ruprecht, der sich aber nun doch seiner ganzen Verhältnisse wegen gezwungen sieht, Italien zu verlassen. Konrad v. Verden bleibt als ständiger Gesandter in Rom. Ueber die nun folgenden Verhandlungen erfahren wir leider nichts; das einzige, was uns erhalten aus dieser Zeit, sind einige florentinische Gesandtschaftsberichte aus den letzten Monaten von Konrads Aufenthalt (Nr. 77^a—77^d). Konrad verläßt erst im Oktober 1402 Rom; seine Verwendung als Gesandter bei der Kurie hat hiermit ihr Ende erreicht. Im folgenden Jahre sendet Ruprecht auf die ihm durch Konrad gemachten Eröffnungen den Bischof Raban v. Speier und Matthäus v. Chrochow nach Rom (Nr. 81—111) cf. R. T. A. V. p. 357 ff, und nach längeren Verhandlungen kommen sie endlich zum Ziele; sie leisten im Namen des Königs am 1. Oktober 1403 den vom Papst verlangten Eid und erhalten die Approbationsbulle für Ruprecht.

In kurzen Zügen ist dies der äußere Verlauf der Verhandlungen mit der Kurie, wie sie sich aus den in diesem Bande mitgetheilten Stücken ergeben. Zweifelsohne ist dieser den Approbationsverhandlungen mit der Kurie gewidmete Teil der am meisten Interesse erweckende des vierten Bandes. Von den 120 hierhin gehörenden Stücken war ein sehr großer Teil schon anderweitig bekannt; was aber für die Erkenntnis der päpstlichen Politik nach dem Thronwechsel in Deutschland trotzdem von Weizsäcker geleistet ist, das wird jeder dankbar anerkennen, der Gelegenheit hat sich mit diesen Dingen zu beschäftigen und ohne die R. T. A. sich auf ältere Publikationen angewiesen sehen würde. Ein Vergleich z. B. mit Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, der im ersten Bande zum großen Teil dasselbe Material beibringt, läßt das Gesagte klar an den Tag treten.

Bei den päpstlichen Gesandtschaften habe ich verschiedene Approbationsentwürfe angeführt; der erste bisher noch nicht bekannte ist, wie schon oben erwähnt, in einem undatierten Schreiben eines Ungenannten an den Beichtiger Wenzels erhalten und kann

wegen der in demselben erwähnten Gesandtschaft des Antonius de Monte Catino nur in die Zeit um den 25. März 1401 gesetzt werden. Die übrigen drei Approbationsentwürfe, wie die Bulle selbst, waren bekannt, aber man sah in den Entwürfen nur verschiedene Drucke der Bulle und in den sich findenden Abweichungen Fehler, die sich eingeschlichen. Es ist nun das Verdienst Weizsäckers nachgewiesen zu haben, daß das Verhältnis nicht das erwähnte ist, sondern daß jede von den uns bekannten Formen ein von Seiten der Kurie vorgelegter Entwurf ist, deren jeder einen neuen Standpunkt der kurialen Politik bedeutet. Es ist diese Errungenschaft von der größten Wichtigkeit für die Beurteilung und Darstellung der Politik Bonifaz IX. Ferner haben die schon Janssen bekannten, aber von ihm nicht verwerteten, im Pfälz. Kop. B. durchstrichenen, Stücke (Nr. 28—30) durch die Aufnahme den ihnen gebührenden Platz erhalten. — Unter Nr. 62 und 111 sind aus der von Ildefonso di San Liugi in »Delizie degli eruditi Toscani XVIII.« veröffentlichten »Cronica o memorie di Jacopo Salviati dall' anno 1398 al 1411« die auf diese Jahre bezüglichen Aufzeichnungen wieder abgedruckt. Ergänzend möchte ich hier bemerken, daß mit Unrecht Höfler, Ruprecht p. 267, das Verdienst für sich in Anspruch nimmt Salviatis Chronik für Ruprecht zuerst herangezogen zu haben, und mit Unrecht Janssen I, p. 662 nt. ihm dies zugesteht; denn schon Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen âge, hat für diese Zeit, speciell für Ruprecht, Salviati benutzt. — Als Datierungs-ort für Nr. 46 ist Rom angenommen, während aus Nr. 46^a unzweifelhaft hervorgeht, daß es nur Venedig sein kann. — Das Nr. 45 mitgeteilte Gutachten des Franz v. Carrara und der florentinischen Gesandten kann ebenfalls unmöglich in Rom ausgestellt sein; für Rom wird ebenso, wie in Nr. 46^a, Venedig zu setzen sein. — In nt. 2 zu Nr. 45 werden Jacopo Salviati und Bartolomeo Popoleschi als die in Frage kommenden Gesandten angeführt; gemeint können aber nur Buonaccorso Pitti, der am 20. Februar wieder nach Florenz gieng, und die mit ihm beim Könige befindlichen Gesandten sein. — Nr. 103 ist der Eid, den die Gesandten bei der Approbation leisten mußten, mitgeteilt. Daß derselbe auf den 1. Oktober 1403 thatsächlich fällt, wie in nt. 2 als wahrscheinlich hingestellt wird, folgt aus dem Briefe des Bischofs Raban v. Speier und Matthäus v. Chrochow vom 1. Oktober 1403 (Nr. 106), wo es heißt: »und haben (sc. „uf hude“) im zu stunde von uvern wegen gesworn offenlich den eide nach innehalt canonis „tibi domino“«.

An diesen unzweifelhaft anziehendsten Teil des vierten Bandes

schließen sich Stücke über das Verhalten der Städte unmittelbar nach der Thronveränderung (Nr. 112—132). Am 13. September 1400 findet eine Beratung der fränkischen Städte Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim, Weißenburg statt (Nr. 122—123). In demselben Monate versammeln sich auch die Bodensee- und schwäbischen Städte, um gegenüber den Veränderungen im Reiche Stellung zu nehmen; Versammlungsort war Konstanz, wo auch Gesandte Ruprechts und Wenzels erschienen. Als Datum wird in den drei auf diese Zusammenkunft bezüglichen Stücken (Nr. 124—126) jedesmal ein anderer Tag angegeben, der 19., 21. und 14. September. Der Widerspruch in den Datierungen in Nr. 124 und 125 erklärt sich leicht; anders jedoch ist es mit der Angabe in dem Schreiben des Rates von Rotweil an Straßburg (Nr. 126), in welchem der 14. September als Tag der Versammlung angegeben wird. In den R. T. A. wird die Frage, wie es sich mit der Datierung verhalte, offen gelassen (p. 138 nt. 1); thatsächlich aber scheint der Herausgeber sich mehr dem 14. September zuzuneigen. Den Anfang der Versammlung schon auf diesen Termin anzusetzen scheint mir nicht richtig; die ganze Erklärung hierfür ist sehr gezwungen. Wahrscheinlich ist es, wie ich meine, daß dem Schreiber ein Versehen unterlaufen ist, daß er nämlich

schrieb »das únser aidgenossen der stett erbern botten umb den Bodensew bi enander gewesen sind uf nehsten zinstag nach únser frowen tag nativitatis«, während er dafür schreiben wollte »uf nehsten zinstag nach exaltationis crucis«; so wäre der Widerspruch zwischen Nr. 125 und 126 gehoben.

Mit Frankfurt und Mainz tritt Ruprecht nach seiner Wahl zunächst in Unterhandlungen (Nr. 112—114); in einer Unterredung zu Alzei, bei der es sich zunächst um Unterstützung in einer Unternehmung gegen Altenwolfstein handelte, wurde mit beiden Städten auch über ihre Stellung zu den Veränderungen im Reiche verhandelt (vgl. Nr. 118 »und naich den reden als uwer und unser frunde zu Alzei gehort hant sich zu undersprechen und zu ratslagen waz den steten in den sachen zu dun und vorzuckeren sij«). Der nächste Schritt, den die rheinischen Städte unternehmen, ist ein Tag zu Mainz am 8. September (Nr. 115 ff.), zu welchem unzweifelhaft das Nr. 120 mitgeteilte Gutachten gehört, das »etliche wise gelerte große phaffen« den Städten über die von ihnen einzunehmende Stellung gegeben.

Es folgt der Tag in Frankfurt. Frankfurt erkennt Ruprecht noch nicht an; es verlangt, daß er, wie »von aldir gewest si« 6 Wochen und 3 Tage vor der Stadt lagern solle. In der Einleitung zu diesem Tage findet sich eine dankenswerte Zusammenstellung

dessen, was sich zu der Frage, wie es sich mit diesem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen verhält, beibringen ließ. [Inzwischen hat diese Frage eine genaue Erörterung gefunden in der Arbeit von Karl Schellhaß, das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung. Berlin 1887]. Die auf das Lager bezüglichen Nachrichten, die Unterhandlungen Ruprechts mit der Stadt ihn hereinzulassen, die Vermittlungsversuche der im Anfang des Oktober zum König übergetretenen Städte (Nr. 157, 158) Köln, Worms, Mainz und Speier, die Nachrichten über den Einzug selbst und über die nach demselben erfolgenden Absagen Frankfurts und anderer Städte an Wenzel, die während des Lagers erfolgenden Anerkennungen: sie alle sind hier bei dem Tage von Frankfurt untergebracht (Nr. 133—161). Die Mitteilung der Kosten Frankfurts, die über die Feierlichkeiten bei Anwesenheit des Königs Aufschluß geben (Nr. 174), und die minder wichtigen Augsburgs beschließen den Tag. Unter allen zu dem Tage von Frankfurt mitgeteilten Stücken finden sich nicht viele, die nicht schon bekannt waren, und gerade die wichtigsten waren schon gedruckt; nicht bekannt war bisher zum größten Teil der zu diesem Tage mitgeteilte städtische Briefwechsel (Nr. 162—172).

Der Tag zu Mainz im December 1400, die Krönung in Köln im Januar 1401, die beiden Tage zu Nürnberg im Februar-März und Mai 1401 und zu Mainz 29. Juni — 5. Juli (?) 1401 bilden den übrigen Inhalt des Bandes. Der Tag zu Mainz im December 1400 bildet die Vorbereitung zum Krönungstage in Köln (Nr. 176 179); auf ihm werden die Reichsstände, die dem König noch nicht gehuldigt hatten, sowohl deutsche, wie italienische aufgefordert das bisher Versäumte nachzuholen. Auch die Schritte dem Papst gegenüber sind hier jedenfalls erörtert worden. Zu der Werbung an die lombardischen Herren und Städte (Nr. 188), die hier richtiger wie bei Janssen I. p. 550 in die Zeit December bis Anfang Januar gerückt ist, ist unzweifelhaft richtig das Verzeichnis (Nr. 189) von Reichsständen und auswärtigen Mächten, die zu Ruprecht halten, gesetzt worden, und dafür, daß sich hierin schon Namen von solchen finden, die noch nicht zu dieser Zeit gehuldigt hatten, wird die naheliegende Erklärung gegeben. Urkunden, Ruprechts Anerkennung in Deutschland und Italien betreffend, sowie die städtischen Kosten beschließen den Tag. Bei dem Krönungstage in Köln ist von besonderem Interesse der allerdings schon aus den Städtechroniken bekannte Krönungsbericht (Nr. 205), in welchem genau über die beiden Einritte des Königs am 5. und 7. Januar 1401 und über die städti-

schen Festlichkeiten berichtet wird. Im Anschluß an den Krönungstag werden Formeln des Huldigungseides mitgeteilt (Nr. 221—229), die mit Ausnahme von Nr. 221 (Huldigungseid des Erzbischofs von Köln) jedoch anderen Zeiten angehören; die Belohnungen der drei geistlichen Kurfürsten, Verhandlungen mit den Oestreichern, Meißern und Hessen haben hier ihre Stellung gefunden. Auf dem Tage zu Köln machen sich ferner französische Einflüsse bemerkbar. Schon auf dem Tage zu Mainz waren Anerbietungen Frankreichs hervorgetreten (Nr. 180); auch auf dem Krönungstage war eine französische Gesandtschaft anwesend, wie aus Ruprechts Anweisung für seinen Sekretär Meister Albrecht, Pfarrer zu St. Sebald in Nürnberg, vom 6. Mai 1401 (Nr. 296) — R. T. A. IV, p. 234 wird fälschlich auf Nr. 293 hingewiesen — sich ergibt. Ueber dieselbe erfahren wir aus den mitgeteilten Stücken nichts; ihr Erfolg war allerdings, wie wir sonst wissen, in Köln nicht der gewünschte, und auf dem späteren Tage zu Nürnberg im Mai 1401 wird die von Frankreich gewünschte Vermittlerrolle zwischen Ruprecht und Wenzel definitiv zurückgewiesen.

Auf dem ersten Tage zu Nürnberg im Februar und März 1401, zu dem die auf das Verhältnis Nürnbergs zu Ruprecht bezüglichen, zum großen Teil allerdings einer früheren Zeit angehörenden Stücke (Nr. 243—253) gestellt sind, treten die Beziehungen zu Italien und besonders zu Martin v. Aragonien (Nr. 264—268) in den Vordergrund. Ueber das Verhältnis zu Aachen und zu Wenzel werden die vorhandenen Nachrichten mitgeteilt; auch die Verhandlungen über den Mord Friedrichs von Braunschweig, der schon im December 1400 in Mainz (Nr. 190) verhandelt war, treten wieder in den Vordergrund (Nr. 269—280), aber erledigt wird diese schwierige Angelegenheit nicht, ebenso wenig, wie es auf dem Tage zu Nürnberg im Mai 1401 und nach demselben, als der Romzug schon beschlossen, dem Könige gelang eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen (Nr. 327—335).

Der in den Verhandlungen mit dem Papste so oft diskutierte Romzug wurde nun von dem König definitiv beschlossen, und auf dem im Mai folgenden Tage zu Nürnberg wurde eine allgemeine Bekanntmachung wegen des Zuges erlassen (Nr. 287); die bei diesem Tage befindlichen Verhandlungen mit Oesterreich (Nr. 288—290), den Schweizern (Nr. 292—293), den italienischen Städten und Herren (Nr. 301—314), mit Aragonien und Sicilien (Nr. 315—318), sie alle drehen sich besonders um diesen einen Punkt, der jetzt der wichtigste ist, um den Zug über die Alpen. Interessant ist es zu

beobachten, wie verschieden das Verhalten Venedigs und Florenz dem König gegenüber ist: denn während Florenz Bonifaz IX. auf Ruprechts Seite zu ziehen sucht, während es zwischen Ruprecht, Bonifaz und Ladislaus von Neapel einen Bund anstrebt und letzteren sogar mit Ruprecht verschwägern will, auf jeden Fall Ruprecht aber in die italienischen Verhältnisse hineinzuziehen sucht, bewahrt dagegen Venedig eine kühle reservierte Haltung dem König gegenüber, um es nicht mit Galeazzo zu verderben.

In gleicher Weise, wie in Nürnberg, wird auf dem vom 29. Juni bis 5. Juli (?) 1401 zu Mainz stattfindenden Tage, über den der bisher unbekannte Briefwechsel der Städte (Nr. 398—402) manchen Aufschluß gibt, lediglich über die Vorbereitungen zum Romzuge verhandelt. Hier in Mainz wird als Termin für die Sammlung der Truppen der 8. September 1401 festgesetzt (Nr. 348 ff.); über die Reichsstände, die zum Romzug aufgefordert wurden, ist ein ausführliches Verzeichnis mitgeteilt (Nr. 387), ebenso die Leibwachen des Königs und der Königin (Nr. 385. 386). Verhandlungen mit Leopold von Oesterreich, mit den italienischen Staaten, mit Aragonien und Savoyen über Hilfe zum Romzuge, in gleicher Weise solche mit einzelnen Städten und Ständen in Deutschland (Nr. 370—384) sind die Folgen der Beschlüsse in Mainz über den Zug, dessen Kosten Ruprecht abgesehen von seinem und der Königin persönlichen Unterhalt auf monatlich gegen 79000 Gulden veranschlagen zu müssen glaubte (Nr. 391).

In kurzem ist dies der Inhalt des im vierten Bande der R. T. A. Gebotenen. Um nun noch auf einiges zurückzukommen, so ist p. 186 nt. 1 verwiesen auf R. T. A. VII. Nr. 174 und 175; der Zweck dieser Verweisung ist aber absolut nicht ersichtlich. — Die undatierte Werbung an die Lombarden (Nr. 188) hat wohl mit ziemlicher Sicherheit ihre richtige Stelle erhalten; die hierbei p. 217 nt. 3 erwähnten Frankfurter Artikel sind vom 23. December 1397, nicht 1398, wie hier angegeben wird. Wenn ferner p. 217 nt. 1 zu diesem Stück gesagt wird: »Von der Krönung zu Achen wird den Lombarden noch nicht in der Werbung berichtet«, so muß es für Achen selbstverständlich Köln heißen. — p. 227 nt. 2 wird das Regest eines im Wien. H. H. St. A. Registr. B. Ruprechts C. fol. 18^b durchstrichenen Briefes mitgeteilt, den Ruprecht an elsässische Städte richtet; derselbe ist hier datiert 1401 Dec. 2 (Fr. n. Kathr.) Weißenburg. Statt 1401 muß es aber ganz sicher 1400 heißen; das Datum Freitag nach Katharina ergibt für dies Jahr den 26. November, an welchem Tage Ruprecht auch sonst in Weißenburg urkundet; vgl.

Chmel Nr. 28 und R. T. A. V., Nr. 192. Ein Druckfehler kann hier also nicht angenommen werden. — Der undatierte Huldigungseid der Bürger und Burgmannen zu Oppenheim, der R. T. A. V., Nr. 227 in den August 1401 gesetzt wird, dürfte doch wohl schon in den September 1400 zu setzen sein; vgl. Chmel Nr. 9. — Die Fassung der Inhaltsangabe von Nr. 250 ist nicht ganz scharf, da die hier genannten Städte nicht Ruprecht erst anerkennen wollen, sondern bereits anerkannt haben; durch diese ungenaue Fassung steht dies Regest in Widerspruch mit dem zu Nr. 229 (p. 227 nt. 5) Ausgeführten. — p. 306 nt. 4 wird gesagt, daß der am 21. März 1400 zwischen Venedig und Galeazzo geschlossene Friede 14 Artikel umfaßt habe; trotzdem wird in derselben nt. ein 15. Artikel angeführt! — Das Schreiben des Andreas de Marinis an Ruprecht vom 6. März ohne Jahresangabe (Nr. 261) gehört weder, wie Janssen I. Nr. 1101 will, dem Jahre 1402 an, noch dem Jahre 1401, in welches es in den R. T. A. gesetzt ist; der einzige Punkt, der in dem im übrigen sehr nichtssagenden Schreiben zur Bestimmung des Jahres dienen kann, ist übersehen worden. In demselben wird nämlich der kürzlich geschlossenen Vermählung des Pfalzgrafen Ludwig mit der Tochter Heinrichs IV., Blanca, Erwähnung gethan (*ad hec quoque maxime facit pro celebritate tuarum rerum gerendarum rumor illi celsi conjugii ex liberis tui et regis Anglie nuper contracti*). Die Hochzeit fand am 6. Juli 1402 in Köln statt. 1401 und 1402 können also beide nicht das richtige Jahr sein; es wird vielmehr 1403 zu setzen sein, das auch zu dem sonstigen sehr allgemeinen Inhalt des Schreibens stimmt; man muß bei der Annahme dieses Jahres eben im Auge haben, daß nach dem am 3. September 1402 erfolgten Tode Johann Galeazzos sich die Verhältnisse in Italien sehr zu Ruprechts Gunsten geändert hatten. Daß Andreas de Marinis den ersten Zug Ruprechts mit Schweigen übergeht, das wird wohl Niemanden Wunder nehmen. — Mit dem Widerspruche in der Datierung (Nr. 328) »von dem nehsten montage nach unsers herren liechamstage nehstkumt uber achte tage, daz wirdit uf sente Viti und Modesti tage nestkumt« weiß ich nichts zu beginnen; wahrscheinlich wird wohl, wie Bernheim vorschlägt, für Montag zu setzen sein Mittwoch. — Die undatierten Werbungen Ruprechts an Landgraf Hermann von Hessen (Nr. 329) und die Herzoge Heinrich und Bernhard von Braunschweig (Nr. 330) sind allgemein 1401 nach Mai 6 datiert. Die Stellung im Codex weist, wie in nt. 1 zu Nr. 329 bemerkt wird, auf Juli 1401 hin, und zwar werden beide Werbungen, wie aus p. 449 nt. 3 hervorgeht, von der Werbung an Köln vom 5. Juli

1401 (Nr. 370) und an Oesterreich vom 10. Juli 1401 (Nr. 356) eingeschlossen. Den Mai macht der Inhalt von Nr. 329 durchaus unwahrscheinlich; die Briefe des Landgrafen Hermann vom 30. Mai und 8. Juni (Nr. 331 und 332) gehören sicher einer früheren Zeit an, als die erwähnten Werbungen (Nr. 329 und 330); der früheste Termin wäre also der 8. Juni. Aus beiden Werbungen geht aber ziemlich deutlich hervor, daß die Beschlüsse des Tages zu Mainz schon gefaßt sind (vgl. Nr. 329 und besonders 330 »daz unser herre der kunig unsern herren von Mentze ietzunt auch gerne mit imme hette über berg hininn gein Lamparten«). Der Tag zu Mainz ist spätestens am 5. Juli beendet, denn am 6. Juli ist Ruprecht wieder in Heidelberg (vgl. Chmel Nr. 522 und R. T. A. V, Nr. 370 Anm. 1). Die Stellung im Codex wird demnach ganz richtig sein, und für die Datierung der beiden Werbungen die Zeit vom 5.—10. Juli anzusetzen sein. —

Der fünfte Band mit seinen 233 bisher gänzlich unbekanntem Stücken übertrifft seine Vorgänger an Umfang ganz außerordentlich. Ueberblickt man das im vorliegenden Bande vereinigte Material, so muß man dankbar anerkennen, wie weit unsere Kenntnis über Ruprecht durch das hier Gebotene gefördert wird nicht nur an und für sich durch die große Menge des hier zu Tage geförderten bisher gänzlich unbekanntem Materiales, sondern besonders durch die treffliche Bearbeitung; ich habe hier auch speciell die Einleitungen im Auge.

Es wird der Band eröffnet mit den Stücken, die in dem Abschnitt »Tag zu Augsburg: Vorbereitung der Italienischen Unternehmung; im September 1401« zusammengestellt sind; unter den hier mitgeteilten 206 Stücken — abgesehen von denen, welche in der Einleitung erwähnt werden — sind, wenn ich nicht irre, fast die Hälfte bisher nicht bekannt. Was die von den Herausgebern gewählte allgemeine Bezeichnung »Tag zu Augsburg: Vorbereitung der Italienischen Unternehmung; im September 1401« anbelangt, so scheint mir dieselbe nicht glücklich gewählt zu sein, denn unter der Vorbereitung der Italienischen Unternehmung an und für sich wird meines Erachtens kaum Jemand ohne weiteres das verstehn, was hier darunter verstanden werden soll, nämlich die Krönung in Rom. In dieser Beziehung ist allerdings das, was man gewöhnlich den Zug Ruprechts nach Italien nennt, nur Vorbereitung für den Krönungstag in Rom, aber dann durfte die Unternehmung nicht allgemein italienische genannt werden; schief bleibt auf jeden Fall die Bezeichnung.

Der Band beginnt mit den Anordnungen Ruprechts für das Reich, von denen jedoch nur Nr. 1 und 2 in Augsburg erlassen sind; die übrigen Erlasse Nr. 5—8 stammen sämtlich aus Italien und beziehen sich nicht allgemein auf das Reich, sondern auf speziell bairische Angelegenheiten. Ueber das Verhältnis Ruprechts zu Florenz und Venedig erhalten wir durch das hier mitgeteilte Material die wichtigsten Aufschlüsse; die auf sie bezüglichen Nachrichten, die Briefe des Straßburger Haufens (Nr. 190—206) geben eine willkommene Ergänzung zu dem, was in R. T. A. IV die oft versteckten Andeutungen in den Verhandlungen mit dem Papst nur ahnen ließen. Warum Ruprecht im Januar 1402 plötzlich Italien verlassen wollte, das ersehen wir jetzt; er war des fortwährenden Handelns müde (cf. Nr. 27—84, 202—203). Wie kläglich die Lage Ruprechts war, wie erbärmlich es vor allem mit seinen Finanzen bestellt war, das geht erschreckend klar hervor aus den hier unter »Finanzielles« zusammengestellten Stücken (Nr. 168—181), von welchen für uns der wichtigsten eines, die Soldverschreibungen Ruprechts für Dienste im Lombardischen Feldzuge (Nr. 176), bisher nur durch ein Regest bei Janssen I, Nr. 1087 bekannt war. Aber nicht nur durch den Zug nach Italien ist diese so überaus peinliche und erniedrigende Lage für Ruprecht herbeigeführt; denn wie tief er schon bei Beginn dieses Unternehmens in Deutschland verschuldet war, darüber gibt ein Einblick in die Pfälzischen Kopialbücher ein grauenhaftes Bild, trotzdem dasselbe sicher nicht vollständig ist. In der ersten Hälfte des Jahres 1401 blieb er an Leistungen, welche zum großen Teil wohl für den böhmischen Krieg aufgewendet wurden, die Summe von 29000 Fl. schuldig; von Frankfurt ließ er sich im Januar 1401 die beiden nächstfälligen Reichssteuern vorausbezahlen, von Mechtild von Spanheim, Markgräfin von Baden, borgte er im August 1401 24000 Fl. gegen Verpfändung von Bretheim und Wissenloch, und im Februar 1401 heißt er Diether von Henschuhßheim, Herman von Bodenstein, Contze Munichen von Rossenberg, seine Räte, und Mathis, seinen Schreiber, ihm auf jede Weise Geld zu verschaffen, er gibt ihnen »vollen gewalt uns gelte ußzugewinnen wo sie mogen und darumb zu tedingen etc. und dasselbe gelte zu versichern mit unsern sloßen dienern und brieven oder anders wie sie dunket gut sin«. Wie dann vollends des Königs Lage ein Jahr später war, als er in Padua selbst ohne Mittel die Gläubiger in Deutschland befriedigen sollte, das ersieht man aus der Anweisung an den Land-schreiber von Amberg, in der er meint, »si ez daz die vierzigtusent guldin zugelts, die itzunt dri wochen nach ostern mit des kunigs

von Engelland dochter kommen und gefallen sollent, gevallen werden daz dann min herre herzog Ludewig die angriffe und davon bezale, wo ez dann allernodest ist« (Nr. 8, Art. 4). Als er nach dem gänzlichen Misingen seines Zuges nach Deutschland zurückkehren will, da läßt er vorher den Erzbischof Gregor von Salzburg bitten, »daz er ime liben wolle zwolfusent guldin, daz er sin cleinod und silberin geschirre damid gelosen möge und auch andere sin notlich geltschulde bestellen« (Nr. 209 Art. 10). Und die Forderungen, welche er nach seiner Rückkehr an die Städte stellte, waren nicht gering; »und ist zu wissen«, heißt es im Nürnberger Schenkbuch, »das unser herre der künig ein vordrung tete an gemein stette des reichs, das sie hülfen mit 40000 guldein von notdurft wegen des reichs. und das geschah umb Michaelis anno etc. 2« (Nr. 323); und mit ähnlichen Forderungen kam er noch öfter.

Von den auf dem Kurfürstentage zu Mainz im Juni 1402 verhandelten Gegenständen ist der einzige, von welchem eine gesetzliche Regelung erhalten ist, das Münzwesen, in dem Goldmünzgesetz vom 23. Juni 1402. Der Münzfuß blieb hier derselbe, wie ihn in Mainz 1399 die vier rheinischen Kurfürsten durch einen neuen Münzreiß festgesetzt hatten; Gulden zu 22½ Karat, 66 Gulden auf die Mark. Das Gepräge jedoch wurde ein anderes; an Stelle des Vierkompasses trat das Wappen des einzelnen Münzherren »unser unde unser korfursten munczmeistere sollent nu furbaz iglicher sins herren tzeichen und wapen off die gulden, die er dann muntzen wirdet, siechtlichen slahen und muntzen, und auch keins andern herren zeichen« (Nr. 225). Als Grund für diese Abänderung hatte Hegel, St. Chr. 1, 233 angegeben, es sei dies geschehen, »damit jeder für die Werthverringerung der Münze verantwortlich gemacht werden könne«. Mit Recht wird jedoch meines Erachtens hiergegen geltend gemacht (pag. 271), daß eine Maßregel in dem Gesetz überhaupt nicht angeführt wird, daß ferner der von Hegel angeführte Grund schon deswegen nicht stichhaltig ist, weil thatsächlich schon eine Prägung mit dem Wappen der einzelnen Münzherren, nämlich mitten in dem Vierkompaß, vorhanden war, so daß schon vor Ruprechts Münzgesetz sehr wohl ersehen werden konnte, wo der Ursprung einer schlechten Prägung zu suchen sei. Einfacher und natürlicher ist die Erklärung der Herausgeber, daß es geschehen sei, um die neuen Gulden von den alten unterscheiden zu können.

Im Anschluß an dieses Gesetz hatten die Städte beschlossen »daz igliche stat ire frunde mit macht von der sache wegen uf sant Margareten dag zu nacht nestkomt zu Mencze haben sollen, zu

sagen wie sie die gulden funden haben, und uf ein ende zu uberkommen, waz man uf iglich graid der gulden, die zu geringe funden werden, zu erfollunge geben solle, und waz darunder were nach marczal, also daz alle vorgeschriben ordenunge und gesetze uf sant Jacobs dag nestkomt in allen steten angefangen und forbaßer festeclich gehalten werden« (Nr. 223. II. 3). Der städtische Münztag erfolgte an dem festgesetzten Termin, am 13. Juli, in Mainz; die Akten desselben sind Nr. 263—269 mitgeteilt. Außer Nürnberg (cf. Nr. 263) erschienen sicher alle Städte zu demselben, und in Nr. 268, das mit Recht zum 13. Juli 1402 gesetzt ist, haben wir das Ratschlagen der Städteboten, wie man den Kurs der bisherigen Goldmünzen festsetzen solle. Als Fortsetzung dieses städtischen Münztages zu Mainz ist der im August 1402 zu Worms abgehaltene anzusehen, auf dem einzelne zu Mainz noch nicht erledigte Schwierigkeiten geregelt wurden (Nr. 270—74).

Zu dem Mainzer Tage ist eine Straßburger Münzprobe gesetzt (Nr. 267), die samt dem »ratslagen, daz die Pfaffenlabe gerotslaget hant von der güldin múnssen wegen« undatiert ist. Ob aber dieses Stück thatsächlich hierher zu setzen sei, darüber sind den Herausgebern Bedenken aufgestiegen; ich meine mit Recht. Denn wenn es im Ratschlagen der Städteboten gelegentlich des Mainzer Tages heißt, daß man »dez konigs gulden, die er zu Franckfurt mit deme adeler hait dun slaben, und unser herren der kurfursten gulden uf deme Rine, die sie mit der vier herren wapen und schilde bißher hant dun slahen, die ire rechte gewiechte hant, vor foll vor einen gulden zu werunge nemen solle«, so muß das ungünstige Resultat, das uns in der Straßburger Münzprobe vorliegt, überraschen, besonders aber, wenn man die durch dieselbe gewonnenen Resultate mit den Proben der anderen Städte vergleicht, die ungleich günstiger sind. Während es z. B. in der Münzprobe von Nürnberg (Nr. 266) heißt: »zum ersten vand man die guldein mit dem tripaz, die di vier herren geslagen haben, 22 $\frac{1}{2}$ garad«, so lautet das Urteil über dieselbe in der Straßburger »also hant si funden an eim guldin von Beiern zû Heidelberg geslagen mit den drien kumpbas, das derselbe guldin hat gehalten nüt me danne 18 $\frac{1}{2}$ gradus föllliche uod tûd dis 28 $\frac{1}{2}$ pf., die ime gebrist daz er nit fin ist« (1). Und ähnlich ist das Verhältnis überall.

Dieser so bedeutende Unterschied zwischen dem Resultate der Straßburger und dem der übrigen Proben ist jedenfalls sehr bedenklich; fraglich muß es erscheinen, ob eine derartige Münzverschlechterung, wie sie uns in Nr. 267 entgegentritt, für diese Zeit anzu-

nehmen ist, ob diese Münzprobe wirklich in das Jahr 1402 gehört. Und ich meine diese Frage verneinen zu müssen, da mir vorläufig dieser sich ergebende Widerspruch unlöslich erscheint.

Auf diesem Mainzer Tage (Juni 1402) haben sicher Unterhandlungen wegen der Tötung Herzogs Friedrich von Braunschweig stattgefunden (Nr. 228—233); ob dagegen in Bezug auf die Anerkennung durch Rudolf III. v. Sachsen hier verhandelt ist, das ist fraglich, wiewohl die hier mitgeteilten Stücke (Nr. 234—235) jedenfalls in diese Zeit gehören. Im übrigen sind bei diesem Kurfürstentage das Verhältnis Ruprechts zu Aachen und dem Herzog Reinald von Jülich-Geldern (Nr. 236—239 und Einleitung F), sein Verhältnis zu Italien (Nr. 240—48) und Wenzel (Nr. 249—54) behandelt, ebenso seine Beziehungen zu Frankreich (Nr. 255) und zu England (Nr. 256—58), welche letztere sich besonders um die Heirat zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig und Blanca drehen.

Von Einzelheiten zu den Tagen von Augsburg und Mainz bemerke ich folgende. Die p. 74 nt. 8 erwähnte Begrüßungsrede, welche Petrus de Alvarotis am 20. November 1401 in Padua vor Ruprecht hielt, ist schon gedruckt bei Duellius, *Miscellanea I.* p. 131 ff. — Daß Nr. 89 ganz sicher zum 25. September 1401 gehört, geht aus art. 2 hervor »darnach sollent ir im antwurten unsers herren des kunigs briff mit sinem majestat versigelt, darinne er im gebutet den von Meylan anzugriffen und zu beschedigen«; der hier erwähnte Brief ist eben der vom 25. September an Franz von Carrara (Nr. 88). — Der Zeitraum für die Datierung von Nr. 207 ist zu weit gefaßt. Als terminus a quo ist richtig der 14. April angesetzt, der aus der Erwähnung des an diesem Tage an Konrad von Verden gerichteten Schreibens folgt. Den terminus ad quem aber unter Beziehung auf das Schreiben Ruprechts an verschiedene Fürsten vom 2. Mai 1402 auf dies Datum zu setzen ist nicht richtig, weil, wie p. 282 nt. 1 ganz richtig hervorgehoben wird, Ruprecht bei Absendung Bumans noch in Italien ist, was aus art. 6 hervorgeht: »so ist er (sc. König) genzlich zu rate worden wiederumbe gein Dutschen landen zu ziehen«. Am 24. April befindet sich jedoch Ruprecht schon wieder in Tirol, cf. Chmel Nr. 1168/69; folglich ist dieser Tag der äußerste terminus ad quem. — Die Verweisung p. 283 nt. 2 auf R. T. A. IV. Nr. 45 ist falsch; das dort mitgeteilte Gutachten des Franz von Carrara und der Florentinischen Gesandten ist vom 17. Januar 1402, während die hier in Frage kommende Gesandtschaft erst in den Februar 1402 fällt; cf. Salviati pag. 199 »Memoria che adi 18. di Febbraio 1401 per elezione prima fatta

per i nostri Signori, et i loro Collegj io andai per lo nostro magnifico Comune . . . a Roma a Papa Bonifatio nono . . . et appresso furono in nostra compagnia 2 Ambasciatori del Signore di Padova etc.«. — Die undatierte Instruktion (Nr. 208) für einen Gesandten an den Kurfürsten von Köln ist 1402 zwischen April 14 und Mai 2 o. O. datiert, weil dies Stück im Kodex unmittelbar auf die königliche Werbung durch Nicolaus Buman an die Kurfürsten (Nr. 207) folgt und sich im Inhalte darauf bezieht; als Gesandter, für den die Instruktion bestimmt ist, ist darum auch Buman angenommen. Janssen I. Nr. 1133 hat die Instruction in den August 1402 gesetzt. Ich halte die Datierung der R. T. A. für richtig und will hier ergänzend auf etwas aufmerksam machen, das vielleicht zur Unterstützung dieser Datierung dienen kann. Aus der Instruktion ersieht man, daß zum König ein Gesandter gekommen ist »von der kuniginne und etlichen herren in Franckerich, mit namen her Stephann Smyeher«. Derselben Gesandtschaft wird Erwähnung gethan R. T. A. V. Nr. 289/90, 2 Instruktionen für Gesandte Ruprechts nach Frankreich; diese gehören unzweifelhaft in die letzten Tage des Augusts 1402, und deswegen hat sich Janssen l. c. jedenfalls verleiten lassen Nr. 208 ebenfalls in diese Zeit zu setzen. Warum ich diese beiden Stücke in diesem Zusammenhange anführe, ist Folgendes. Aus Nr. 289 und 290 erfahren wir, daß die Königin von Frankreich durch Smyeher das Verlangen an Ruprecht gestellt hatte »daz er sin erber botschaft, mit namen iren bruder herzog Ludewig gein Franckrich senden solle«. Die Absicht Ruprechts Ludwig VII. von Baiern als Gesandten nach Frankreich zu senden ist aber schon im April vorhanden, wie Franz von Carrara am 15. April 1402 dem Dogen von Venedig, Michael Steno mitteilt (V. Nr. 132). Vergegenwärtigt man sich nun, daß die Sendung dieses Gesandten ausdrücklicher Wunsch der Königin von Frankreich war, den sie durch Smyeher Ruprecht überbringen ließ, so darf man wohl ohne einen Fehler zu begehn die Ankunft Smyehers bei Ruprecht vor dem 15. April annehmen. Gibt man dies zu, so ist es wahrscheinlich, daß der geheime Auftrag an Friedrich von Köln unmittelbar nach den Verhandlungen mit Smyeher zu setzen ist, die, wie wir sahen, vor dem 15. April vor sich gegangen sind. Der terminus a quo und ad quem werden also mit der Beschränkung, wie oben für Nr. 207 angegeben, von den Herausgebern richtig angenommen sein. Auch dieser Auftrag ist wohl für Buman gewesen, dessen Abreise wohl bald nach dem 14. April erfolgt ist. Ob dieser Gesandte identisch ist mit dem Stephan Smyeher, welcher in den Nürnberger Propinationen (R. T. A. IV, Nr. 285) erwähnt wird?

Auf den Mainzer folgt schon im August und September 1402 der königliche Fürsten- und Städtetag zu Nürnberg (Nr. 275—407). Auf diesem Tage ist es, daß Ruprecht den Rat der Reichsfürsten und Städte wegen der Zumutungen des Papstes einholte. Eine Aufzeichnung seitens der Städteboten über die »artikele, die unßer heilger vatter der babst gemutet hait, als sich unser here der konig ime verbinden sweren und verbriefen solte uber soliche gewonliche eide die andere Romische konige bisher getan hant« (Nr. 282) ist hier mitgeteilt. Im übrigen trat Ruprecht mit großen Forderungen an die Städte heran (Nr. 283—286), da seine finanzielle Lage, wie schon vorher erwähnt, äußerst ungünstig war. Eingebende Nachrichten über die zum Teil allerdings späteren Verhandlungen über die Ermordung Herzogs Friedrich von Braunschweig sind hier in reichlicher Zahl zusammengestellt (cf. Einleitung K und Nr. 327—41); ferner wird Ruprechts Verhältnis zu Frankreich, Italien, England, den schwäbischen Städten und einer Anzahl Reichsfürsten erörtert. Zu bemerken habe ich, daß die Einsetzung des Herzogs Albrecht IV. von Oestreich zum Vikar in Ungarn nicht, wie p. 421 nt. 2 angegeben wird, am 16. August bzw. 14. September 1402 geschehen ist, sondern am 16. August bzw. 17. September 1402; cf. Kurz, Albrecht IV. p. 222. Die Verweisung auf p. 417 nt. 2 ist demnach in p. 417 nt. 3 zu ändern.

Die Münzfrage spielt auf dem Kurfürstentage zu Boppard im März 1404, der den Mittelpunkt für den nächsten Abschnitt bildet, eine Hauptrolle (Nr. 408—422), denn er ist hauptsächlich deswegen berufen, weil darüber Klage geführt wurde, daß die nach dem neuen Gesetze vom 23. Juni 1402 (Nr. 225) geprägten Gulden schlecht waren. Die hier mitgeteilten städtischen Münzproben (Nr. 410—413), welche undatiert sind, beziehen sich ohne Zweifel auf die nach dem Gesetz von 1402 geprägten Goldmünzen und können sicher als zu diesem Kurfürstentag gehörig angesehen werden, selbst wenn das Datum ihrer Entstehung vielleicht schon etwas früher anzusetzen ist. Die Abhilfe für diese Klagen wird nicht durch ein neues Gesetz geschaffen; es tritt zwar eine neue Münzordnung an das Licht (Nr. 414), aber es ist dieselbe kein königliches Gesetz, sondern Ruprecht »als ein pfalzgrave bi Rine«, Johann von Mainz, Friedrich von Köln, Werner von Trier »sin semptlich einer munze uberkommen von golde und von silber dun zu slahen in eime glichen werde etc.«. Es ist also lediglich ein Privatvertrag, den hier die 4 rheinischen Kurfürsten zur Aufbesserung der Münze schlossen. Der Goldgulden ist darum auch der gleiche, wie im Gesetz vom Juni 1402, die Art

der Prägung blieb jedenfalls auch dieselbe, da über sie nichts gesagt ist; neu aber ist die Einführung einer regelmäßigen Kontrolle. Im übrigen bilden einige die Anerkennung Ruprechts durch deutsche Reichsstände betreffende Stücke (Nr. 415—17), die Kosten Frankfurts (Nr. 418) und einige auf die königliche Münze zu Frankfurt bezügliche Sachen (Nr. 419—22) den Schluß der zum Bopparder Tage vereinigten Stücke.

Ein besonderer Abschnitt ist der Landfriedensthätigkeit Ruprechts in Franken und der Wetterau gewidmet (Nr. 423—49). Bezüglich derselben mag es genügend sein auf die ausführliche Einleitung zu diesem Teile zu verweisen (pag. 578 ff.).

Die Reichstage zu Mainz im December 1404 und October 1405 bilden den Beschluß des 5. Bandes. Das Material zu dem ersteren ist ungemein dürftig; »kein Einladungsschreiben, keine Aufzeichnung über die Verhandlungen, kein Gesandtschaftsbericht, keine Korrespondenz über Besuch ist uns erhalten; nur aus städtischen Rechnungen und aus nachfolgenden Verhandlungen erfahren wir von ihr«. Mit bedeutenden Geldforderungen an die Städte trat Ruprecht auf diesem Tage wieder hervor; »und ist zu wissen, das unser herre kunig Ruprecht aber ein mutung tete an gemein stette des reichs, si solten im zu hilfe komen mit anderhalbhunderttawsent guldein, domit er des reichs nütz schicken wólte«, heißt es im Nürnberger Schenkbuch (Nr. 453). Zu diesem Tage sind in 5 Anhängen verschiedene in diese Zeit gehörige Dinge behandelt; zunächst die bald nach dem Mainzer Tage erfolgende Besteuerung der Kurpfälzischen Lande (Nr. 458—62), deren Ertrag Ruprecht die Mittel gewähren sollte, alles, was er verpfändet, wieder einzulösen. Verhandlungen wegen der Verheiratung von Ruprechts Tochter Else mit Herzog Friedrich von Oesterreich (Nr. 463—66), mit König Wenzel und auf das Verhältnis zum Papst und Italien bezügliche Stücke folgen; den Beschluß der hier behandelten Dinge macht endlich die Versöhnung über die Tötung Herzogs Friedrich von Braunschweig und der Friedberger Landfriede vom 18. März 1405.

Aufgefallen ist mir, daß p. 687 nt. 1 die Frage offen gelassen wird nach dem Todestage Procop's, indem nur die Angaben von Aschbach, Gesch. K. Sigmund's I. 209 und Palacky, Gesch. von Böhmen III, 1. 208 einander gegenüber gestellt werden. Die Differenz zwischen beiden ist aber zu beträchtlich, als daß sie nicht hätte untersucht werden sollen; Aschbach hat allgemein Januar 1405 als Termin für den Tod Procop's, Palacky den 24. September 1405. Das letztere Datum hat auch schon Engel, ungr. Gesch. II. 248, gegen

den Aschbach l. c. sich wendet. Aschbach stützt sich bei seiner Angabe auf Dinzenhofer, genealog. Tafeln der böhmischen Fürsten, Tafel XV nach mährischen Urkunden. Dinzenhofer l. c. sagt aber nur allgemein »Procop starb 1405« und führt hierfür als Beleg Hübner, genealog. Tafeln und Pessina de Czechorod, Mars Moravicus an. Ersterer hat nur allgemein 1405, bei letzterem heißt es pag. 447: »Eum (sc. Procopium) postea Sigismundus Brunam abduci jussit, ubi ipso anno VIII. Calend. Octob. vita decessit«. Urkunden hat Pessina verwertet, sonst würde seine Angabe keinen Wert haben, aber wie Aschbach auf den Januar hat kommen können ist unerfindlich.

Der den Schluß des 5. Bandes bildende Reichstag zu Mainz im Oktober 1405 wurde vom König, wie aus dem Ausschreiben hervorgeht, lediglich wegen des Marbacher Bundes berufen, dessen Teilnehmer am 16. September 1405 (Nr. 490) Ruprecht von der Gründung Mitteilung gemacht hatten. Der Tag verlief ohne jedes Resultat, und schon für Januar 1406 schrieb der König einen neuen aus. In einem besonderen Abschnitt ist das Verhältnis Ruprechts zum Bischof von Straßburg erörtert. Unter den zu diesem Tage mitgeteilten Stücken sind mehrere bisher nicht bekannte, darunter 3, die auf die Entstehung des Marbacher Bundes neues Licht zu werfen geeignet sind, und auf sie will ich kurz zum Schluß dieser Besprechung eingehen. Diese 3 bisher nicht bekannten Stücke sind Nr. 481, 483, 488 (I, Ia, II). Dieselben sind undatiert und, wie sich aus manchem ergibt, nur Entwürfe. Daß alle 3 in die Zeit Ruprechts zu setzen seien, ergab sich schon aus dem Umstande, daß in allen derselbe erwähnt wird; daß sie zusammengehören, verwandten Ursprungs sind, das ergibt eine Vergleichung leicht.

Wie erwähnt gehören alle 3 Stücke in die Zeit Ruprechts; ferner zeigt eine Vergleichung mit der am 14. September 1405 ausgestellten Urkunde des Marbacher Bundes, daß die Teilnehmer desselben dieselben sind, welche in diesen Entwürfen auftreten. Aus einer Vergleichung der 3 Entwürfe unter sich ergibt es sich, daß II (488) der jüngste ist; und vergleicht man ihn mit der Marbacher Bundesurkunde, so sieht man, daß er derselben sehr nahe steht, wengleich es auch nicht an wesentlichen Aenderungen fehlt, und besonders auch der Umstand eigentümlich berührt, daß der Wortlaut der Ausfertigung mit dem des Entwurfes wenig übereinstimmt. Jedenfalls also ist es sicher, daß diese Entwürfe einer früheren Zeit angehören, als die Marburger Urkunde, daß die Zeit ihrer Entstehung vor den 14. September 1405 fällt; und da sie nicht nur ungefähr dieselben Teilnehmer voraussetzen, sondern auch, wie erwähnt,

inhaltlich mit der Mehrzahl der Artikel und mit der Tendenz des Bundes übereinstimmen, so können sie ohne Bedenken geradezu als Entwürfe des Marbacher Bundes bezeichnet werden.

Was nun die Entstehung der 3 Entwürfe betrifft, so sind sie zunächst aus dem Straßburger Archiv; wahrscheinlich ist es auch, daß sie in Straßburg geschrieben wurden. Der nach der Annahme der Herausgeber älteste Entwurf ist I (Nr. 481), der Entwurf eines Bundes zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Grafen Eberhard von Württemberg, Straßburg und dem schwäbischen Städtebund. Der Ort seiner Entstehung wird wohl in Straßburg zu suchen sein, denn bei den Ausnehmungen, welche die Mitglieder des Bundes machen werden, werden nur die der Straßburger berücksichtigt.

Ungefähr gleichzeitig oder doch nur wenig später fällt Ia (Nr. 483), ein Entwurf einer Vereinigung des in I genannten Bundes mit dem in Ia, dessen Mitglieder Johann von Mainz, nicht namentlich genannte Herren und die Städte Mainz, Worms, Speier waren. Bei der Ausarbeitung sind jedenfalls die schon im Bundesverhältnis zu einanderstehenden schwäbischen Städte und Graf Eberhard von Württemberg beteiligt, denn bei der Bezeichnung der Städte, wohin die Mahnung um Hülfe seitens der andern Partei gerichtet werden sollte, werden hier nur Ulm und Stuttgart genannt, während es doch zu erwarten wäre, daß alle 4 Verbündete gleichmäßig berücksichtigt wären. Vollständig liegt Ia nicht mehr vor, denn es fehlen Bestimmungen, auf welche in dem Entwurfe selbst verwiesen wird.

Der Entwurf II (Nr. 488) weist dieselben Teilnehmer auf, wie I; überhaupt erweist sich II als eine Umarbeitung von I, dessen Grundstock unverändert fast beibehalten ist. Später ist er unzweifelhaft, denn Notizen, welche in I Veränderungen andeuten, finden sich in II vorgenommen; eine bestimmte Tendenz jedoch bei der Umarbeitung ist nicht wahrnehmbar. Was das Verhältnis von II zu Ia anbelangt, so stehen die meisten Artikel, welche Ia gegenüber I eigentümlich hatte, in II wieder, so daß es an sich nicht unmöglich ist, daß Ia auf die Umarbeitung Einfluß gehabt, wengleich der Wortlaut sehr wenig ähnlich ist, und der Einfluß jedenfalls nur ein geringer ist, denn wo innerhalb der allen 3 Entwürfen gemeinsamen Bestandteile Verschiedenheiten zwischen I und II bestehen, stimmt Ia meist mit dem ersteren, nie mit dem letzteren überein. Die Ausarbeitung des Entwurfs II ist jedenfalls unter dem Einfluß der schwäbischen Städte vor sich gegangen; hierauf weisen sowohl die Ausnehmungen, wie die Bestimmungen über den Austrag von Streitigkeiten hin. Bezüglich der Ausnehmungen tritt zu denen Straßburgs

noch die hinzu, daß das Bündnis (vom 27. August 1395 jedenfalls) der schwäbischen Städte mit dem Grafen von Württemberg ausgenommen wird (art. 23a). Und die schwäbischen Städte machten thatsächlich keine andere Ausnehmung in der Marbacher Bundesurkunde. Bei den Bestimmungen über den Austrag von Streitigkeiten findet sich gleichfalls ein schwäbischer Einfluß in II. In I wird für Streitigkeiten unter allen Mitgliedern ein und dieselbe Norm festgesetzt; in Ia fehlen derartige Bestimmungen. In II werden im allgemeinen die Artikel von I beibehalten, jedoch bezüglich der eventuellen Streitigkeiten zwischen den schwäbischen Städten und den beiden Fürsten soll nach einem früheren Vertrage entschieden werden (art. 17), womit unzweifelhaft der Bund vom 27. August 1395 gemeint ist.

Diese Aenderung findet sich auch in der Ausführung beibehalten; in derselben wird aber noch hinzugefügt, daß Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Markgrafen auf Grund eines früheren Vertrages derselben entschieden werden sollen. In gleicher Weise sollen die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und den andern Fürsten entschieden werden auf Grund eines Vertrages, welchen der Erzbischof mit dem Markgrafen geschlossen (vom 11. September 1402).

Die ursprünglichen Bestimmungen in I. bleiben also nur für die Streitigkeiten Straßburgs mit den schwäbischen Städten und den Fürsten. Es ist also: Straßburger Ursprung in I., schwäbischer Einfluß bei (I^a und) II, eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Teilnehmer erst in der Ausfertigung.

Ist dies die Entwicklung, so bietet andererseits die Datierung der Entwürfe keinerlei Schwierigkeit. Der äußerste terminus ad quem, welcher angenommen werden kann, ist der 13. September, da vom 14. September schon die Bundesurkunde datiert ist. Für den terminus a quo ist in I. ein Anhalt vorhanden, wenn hier der Stadtmeister Gosse Burggrafe genannt wird. Die Stadtmeister lösten sich in Straßburg vierteljährlich ab; der Vorgänger des Gosse Burggrafe Ulrich Bock jun. wird in Stücken vom 21. April bis 1. Juli als Stadtmeister angeführt, Gosse Burggrafe zuerst am 4. August. Nach der erwähnten Dauer der Amtszeit muß also der Amtsantritt desselben bald nach dem 1. Juli erfolgt sein; darum kann rund der 1. Juli als terminus a quo bezeichnet werden. Diese allgemeine Datierung ist von den Herausgebern unter Benutzung der Städtebriefe noch genauer präzisiert, und sie kommen zu dem Resultat, daß I. im Juli, I^a um den 11. August, II. zwischen dem 10.—12. September entstanden sind.

Es ist dies kurz das Resultat der weitgedehnten Untersuchung. Hypothesen häufen sich hier auf einander, aber die Herausgeber haben Recht, wenn sie dieselben wohlbegründet nennen. Eins wird aus dem über die Entwürfe Mitgetheilten erhellen, daß die Initiative zum Marbacher Bunde kaum von Johann von Mainz ausgegangen ist. Wo aber die ersten Anfänge zu suchen sind, wer als geistiger Urheber des Bundes anzusehen ist, ob etwa, wie die Herausgeber anzunehmen scheinen, Straßburg, das wage ich nicht zu sagen; vorläufig ist meiner Meinung nach das Resultat hierüber ein lediglich negatives in Bezug auf Johann. Weitere Aufschlüsse hierüber wird voraussichtlich der sechste Band der R. T. A. bringen; daß es bald geschehen möge, mit diesem Wunsche und mit aufrichtigem Danke gegen die Herausgeber für ihre mühevollen Arbeit will ich schließen.

Berlin.

Ernst Kagelmacher.

Volkmar, Prof. D. Gustav, Paulus von Damaskus bis zum Galaterbrief. Zürich, Schröder u. Meyer. 1887. VIII u. 120 S. 8°.

Der größere Teil des Inhaltes dieser Schrift war schon veröffentlicht, nämlich die erste Abhandlung: »Geschichte des Ap. Paulus und seiner Zeit von Damascus bis zum Galaterbrief, in den Grundzügen, nach ihm selbst und nach Lucas« in der Schweiz. Theol. Zeitschr. 1884, und die zweite: »Ein Gang durch die beiden Apostelgeschichten Neuen Testaments, im Bereiche des Apostelstreites« ebenda 1885. Es ist dankenswert, daß V. von diesen beiden früher erschienenen Aufsätzen eine zweite revidierte Ausgabe veranstaltet hat, da die genannte Zeitschrift verhältnismäßig nur Wenigen zugänglich ist. Eine neue Zugabe ist der dritte, der exegetisch ergänzende Teil, welcher einen »Gang durch den Galaterbrief« enthält. — Durch die allmähliche Entstehung der einzelnen Teile ist auch die Anlage des Ganzen beeinflußt und zwar, wie hier gleich gesagt werden kann, in milder Weise. Nicht nur behandelt der zweite analytische und ausführende Teil im Wesentlichen dieselben Dinge wie der erste einleitende und thetische, wodurch eine Menge von Wiederholungen herbeigeführt werden. Sondern auch der Ueberblick über die ganze Beweisführung wird dadurch wesentlich erschwert, daß die Gründe

für die einzelnen Behauptungen an den verschiedenen Stellen der Arbeit erst zusammenzusuchen sind. Treten wir dem Inhalte der Schrift selbst näher, so gelangt V. in dem Bestreben, die erste christliche Geschichte von Paulus an von dem über ihr schwebenden Dunkel zu befreien und klar und einheitlich darzulegen, zu ganz neuen Resultaten. Die Grundlage für seine Untersuchungen sichert er sich dadurch, daß er zunächst den vielfach unzuverlässigen Charakter der AG. nachzuweisen sucht. Die AG. datiert nach dem Verf. ihrem Grunde nach zwar schon seit etwa 65, ist aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine Ueberarbeitung aus dem Anfange des 2. Jahrh. (S. 8). Eine ihm vorliegende ältere Erzählungsschrift über Paulus' Leben, den sog. Wir-Bericht, der wohl schon bald nach des Apostels Tode verfaßt war, hat der spätere Verf. des kanonischen Geschichtswerkes bei seiner neuen dem Interesse der Kircheneinigung dienenden Bearbeitung nicht nur weitgehend benutzt, sondern auch eingreifend geändert durch systematische Zusetzung, Umstellung und Verstümmelung (S. 23). Neben der AG. kommen als Quelle in Betracht die 4 großen Paulus-Briefe, welche allein für das apostolische Zeitalter die sicheren Schriftzeugen abgeben können. Die Hauptpunkte der Geschichte, um die es dem Verf. bei seinen mit dem gewohnten Scharfsinne geführten Untersuchungen zu thun ist, sind nun folgende: 1) Der Bericht der AG. über das Apostelconcil steht in c. 15 an falscher Stelle. »Dies c. 15, 1—31 ist der Hauptzwietrachtstifter und Verderber der Geschichte des Apostels Paulus selbst und ihrer Chronologie von jeher gewesen«. Es ist eine »clerical paulinische« Phantasie des 2. Jahrhunderts. — Nach dem im Uebrigen anders gearteten Vorgange von Wieseler hält V. 18, 22 für die richtige Stelle für das von Paulus Gal. 2 geschilderte Ereignis. Hier aber hat der spätere Pauliner den ihm unliebsamen Zwischenfall unter der nichtssagenden Wendung der Begrüßung der Gemeinde begraben. — 2) Der Galaterbrief ist 55 von Antiochia aus geschrieben, wohin sich Paulus nach dem jerusalemischen Concil noch für 2 Jahre und mehrere Monate zurückbegab. — 3) Der Galaterbrief setzt nur einen Besuch des Apostels bei den Galatern und nur eine erstmalige Bethörung derselben durch Gegner voraus. — Demgemäß ist die Geschichte von Damaskus bis zum Galbr. in Wirklichkeit nach V. folgendermaßen verlaufen: Bekehrung vor Damaskus. Thätigkeit in Arabien und Damaskus. Nach 3 Jahren erster Besuch in Jerusalem. Vierzehnjährige Thätigkeit zunächst unter Juden und Heiden, später vor Allem unter Heiden; in diese Zeit fällt auch die Gründung der

galatischen Gemeinden. Nun erst erfolgt der Apostelkonvent mit der zweiten Reise des Paulus nach Jerusalem. Rückkehr des Paulus nach Antiochia, Sammlung einer Kollekte dort für Jerusalem und persönliche Ueberbringung bei einer dritten Reise des Apostels nach Jerusalem. Dankesbesuch des Petrus in Antiochia und scharfer Zusammenstoß mit Paulus. Im Zusammenhange damit Beunruhigung und Bethörung der Galater. Dadurch veranlaßt 55 abgefaßter Brief des Paulus an die Galater von Antiochia aus. Der Erfolg des Briefes, der sich aus 1 Cor. 16, 1 erschließen läßt, veranlaßt 56 den Apostel zu dem schon geplanten Besuche bei den Galatern (AG. 18, 23). — Das Uebrige kann hier übergangen werden. Aus dem Mitgetheilten wird zur Genüge ersichtlich, wie ganz anders sich das Bild nach V. gestaltet im Vergleiche mit der herkömmlichen Auffassung. Prüfen wir wenigstens an einigen wichtigen Punkten, mit welchem Rechte V. die bisherigen Annahmen verwirft. Vorher aber dürfte noch ein Vorwurf abgelehnt werden, den V. wiederholt erhebt, daß nämlich bewußt oder unbewußt alle, die seiner Auffassung beizustimmen nicht geneigt wären, unter dem Banne des Kanons ständen. In dieser Allgemeinheit ausgesprochen ist solche Anklage übertrieben und ungerecht. Vielmehr stehn den V.schen Sätzen ernste sachliche Bedenken entgegen. Hinsichtlich des ersten Hauptpunktes, der falschen Stellung des Apostelconcils c. 15 statt c. 18, besteht bei V. die Grundvoraussetzung, daß Paulus unmöglich die lange Zeit von 14 Jahren nur in Syrien und Cilicien und etwa noch in Pisidien und Lycaonien (AG. 13. 14) könnte gewirkt haben. Diese Zeit muß nach seiner Meinung unbedingt reicher ausgefüllt werden, d. h. sie muß sich erstrecken bis zum Ende der größten Missionsreise bei 18, 17 (S. 71). Diese Annahme ist aber schließlich nur ein unbegründetes Postulat des Verf. Denn 1) läßt das dreimalige *ἔνευα* Gal. 1, 18. 21; 2, 1 es als das Natürlichste wenn nicht einzig Mögliche erscheinen, daß Paulus hier genau der Reihe nach seine Aufenthaltsorte vor und nach seinem ersten jerusalemischen Besuche bis zu seinem zweiten angeben wollte. Kein unbefangener Leser konnte auf den Gedanken kommen, daß in den 14 Jahren Gal. 2, 1 sich abgesehen von der eben 1, 21 angegebenen Wirksamkeit in Syrien und Cilicien jener gewaltige Missionszug durch das übrige Asien und Europa verberge. — 2) wird sich schwerlich beweisen lassen, daß Paulus in Syrien und Cilicien nicht genug zu thun gehabt habe während jener Zeit. Daß wir nicht so viel — in der AG. nur ganz nebenbei etwas — davon hören, ist begreiflich, weil

dieses bescheidene Wirken in der Stille in begränkter Ausdehnung in der späteren Erinnerung ganz zurücktreten mußte gegen die weithin sichtbaren, auch äußerlich mächtigen Missionserfolge in der großen Welt. (Vgl. die feinen Bemerkungen Weizsäckers Ap. Zeitalter S. 84 f.). — Ein weiterer Hauptgrund des Verf. ist der, daß die galatischen Gemeinden, welche erst zur Zeit von AG. 16, 6 gegründet worden seien, erst in dem Galaterbriefe von den Vorgängen in Jerusalem und Antiochia das erste Wort erführen. Da nun aber Paulus dies, falls die Ereignisse schon stattgehabt hätten, ihnen bei seinem persönlichen ersten Erscheinen unmöglich hätte verschweigen können, müßten eben jene Ereignisse hinter 16, 6 liegen. Auch hier macht V. wiederum eine unrichtige Voraussetzung, daß nämlich Paulus gleich bei der ersten Verkündigung jene gewichtigen Vorgänge hätte erwähnen müssen. Das brauchte er nicht nur nicht, sondern wird es auch sicherlich nicht gethan haben. Wozu sollte er eine noch junge vom Kampfe unberührte Gemeinde hineinziehen in das Gewirre und Getobe des Streites? Er wird ihnen ohne alle Polemik das Evangelium, wie es ihm geoffenbart war, gepredigt haben. Erst später trat an ihn die traurige Notwendigkeit heran, seine Schöpfung gegen verläumderische Angriffe der Judaisten zu verteidigen, und damit die Pflicht, seinen Gemeinden genauen Bescheid zu thun über das, was zwischen ihm und den Jerusalemern vorgefallen war. — Endlich sei noch ein drittes Argument von V. gewürdigt, das zugleich zum zweiten Hauptpunkt: der Ansetzung des Galbr. um 55 in Antiochia, überleitet. Der Verf. ist bei aller scharfen rücksichtslosen Kritik, die er an der AG. übt, der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß die 18, 22 erwähnte Reise nach Jerusalem vom Verf. der AG. nicht aus der Luft gegriffen sein kann. Denn das habe er einerseits aus keinem Grunde nötig gehabt, da er schon 11, 30 den Paulus dorthin mitziehen ließ, andererseits merke man, wie ihm dieser Hinaufzug 18, 22. 23 die größte Verlegenheit bereite. Allein die harmlose Notiz 18, 22 läßt sich doch auch auf anderem Wege leicht erklären. Der Verf. der AG. wird als selbstverständlich angenommen haben, daß Paulus, von seiner großen Missionsreise nach Antiochia zurückkehrend, nicht unterließ das benachbarte Jerusalem aufzusuchen. Die Stelle 18, 22. 23 verführt aber den Verf. noch zu weiteren gewagten Schlüssen. Obwohl V. mit richtigem Blicke den durchaus sekundären Charakter der Berichterstattung 18, 18 ff. erkennt, hält er sowohl die Rückkehr des Apostels nach Antiochia und einen längeren Aufenthalt dort (V. weiß genau, daß *χρόνον πᾶν* AG. 18, 23 einen Zeitraum von 2 Jah-

ren und mehr als 3 Monaten thatsächlich umfaßt hat) als die daran sich anschließende Reise durch Galatien und Phrygien für ächt historisch. Ja er wagt sogar, aus der 18, 23 stattfindenden Voranstellung von Galatien vor Phrygien (vgl. die Voranstellung von Phrygien 16, 6) zu erraten, daß die Galater während seines letzten Aufenthaltes in Antiochia in erster Linie beunruhigt und in Gefahr gebracht worden waren, weshalb nun Paulus bei ihnen seine Reise zu »allen« Jüngern 18, 23 anhebt. Macht sich nicht hier der Verf. desselben Verfahrens schuldig, das er nicht scharf genug bei seinen Gegnern tadeln kann, daß sie nämlich die klaren Aussprüche des Paulus deuten und zwingen nach den Angaben der AG.? Den farblosen Mitteilungen 16, 6 und 18, 23 zu Liebe wird das Bild verändert, das wir uns nach den paulinischen Briefen allein machen müssen. — Hinsichtlich des dritten Hauptpunktes wird V. wohl noch am leichtesten mit seinen Darlegungen Gehör finden. Was er gegen eine zweimalige Bethörung der Galater vor Abfassung des paulinischen Briefes an sie vorbringt, ist in der That ernstester Erwägung wert. Nicht ohne Grund lassen sich Gal. 1, 6; 3, 1; 5, 8 für eine erstmalige Bethörung ins Feld führen. Daß wir dem Apostel keine »aufgewärmte Medicin« zutrauen dürfen, ist ebenfalls richtig. Rätselhaft wäre auch gewiß, wenn dies Mal das Schreiben des Apostels mehr ausgerichtet hätte als sein lebendiges Wort. Allein wo besteht denn der Zwang zu der Annahme, daß es sich in beiden Fällen um ganz dieselbe Behexung der Gemeinden gehandelt hätte, die Paulus beide Male in der gleichen Weise zu überwinden gesucht hätte? Was hindert vorauszusetzen, daß der erste Angriff der Gegner leichter Natur war, und daß die persönliche Anwesenheit des Apostels wieder Alles ins Klare brachte, daß erst ein zweiter ernsterer Einbruch, hinter dem gewichtige einflußreiche Größen standen, bedenkliche Folgen hatte? Einen solchen zweiten erfolgreichen Versuch der Judaisten, die paulinischen Schöpfungen zu verderben, sehen wir uns aber trotz V.s Lügen genötigt anzunehmen. Die Stelle 5, 21 mag preisgegeben werden. Derartiges konnte Paulus auch bei der ersten Verkündigung gleich betonen. Schon schwerer wird man sich bei 1, 9 und 5, 3 von V. dahin belehren lassen, daß ἄρα πάλιν und πάλιν sich auf die unmittelbar vorangegangene Behauptung beziehe. Eine solche Versicherung hat doch in der That vielmehr Sinn, wenn sie schriftlich abgegeben die mündliche bestätigt. So versichert der Apostel 1, 9 seinen Lesern noch ein Mal schwarz auf weiß, daß sein mündliches Wort, 1, 8 nicht etwa im Affekte gesprochen war, sondern seine innerste ern-

steste Ueberzeugung ist. Vollends an der Stelle 4, 13 muß die exegetische Kunst V.s scheitern, obwohl er gerade hier von »exegetischer Fabel« und »Machtspruch reiner Selbstvergessenheit« in Bezug auf abweichende Meinungen redet. Am wenigsten kann es dem Verf. mit der Berufung auf Röm. 1, 15 gelingen zu beweisen, daß Paulus *εὐαγγελίζεσθαι* anders als von der mündlichen Predigt gebraucht habe, denn jene Stelle bezieht sich ja gerade auf die vom Apostel beabsichtigte persönliche Predigt in Rom. Ebenso ist die Deutung von *τὸ πρότερον* höchst gezwungen.

Im Einzelnen sei nur noch bemerkt, was schon angedeutet wurde, daß V. aus Gal. 2, 10 eine wirkliche Kollektenreise des Apostels nach Jerusalem herausliest. Statt der üblich angenommenen drei haben wir also vier Reisen nach Jerusalem zu zählen nach den paulinischen Briefen. Diese hat die AG. sogar auf 6 gesteigert, wie V. mit Hülfe von AG. 24, 17 herausbringt. Nach allem Gesagten wird sich die herkömmliche Auffassung noch behaupten können neben und vor der neuen von Volkmar, die hauptsächlich durch ihre Geschlossenheit geeignet ist Eindruck zu machen, wenn sich auch bei näherem Zusehen die meisten Argumente nicht als stichhaltig erweisen. Immerhin sollte sich, obwohl auch der Ton, dessen sich V. bedient, oft abstoßend wirken muß — vgl. z. B. S. 30 »ja, für uns rührend, für Paulus um so erschütternder, zeigten sie (die Galater) sich schon bereit, selbst die Beschneidung noch in ihren alten Tagen auch auf sich zu nehmen«; ferner S. 103. 108 f. —, Niemand von dem Studium des scharfsinnigen Buches abhalten lassen.

Halle a. S.

Ed. Grafe.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaesiner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

1. December 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Die Abhandlungen der Ichwân es-safâ in Auswahl. Herausgeg. von Dieterici. Von Müller. — Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. I. Teil. Band I.; Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Von Schulte. — Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Von Perlbach.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Abhandlungen der Ichwân es-safâ in Auswahl. Zum ersten Mal aus arabischen Handschriften herausgegeben von Fr. Dieterici. Leipzig, Hinrichs, 1886. XIX, 635, 2 [unpaginierte] SS. 8°.

Die erste, 170 Seiten umfassende Lieferung von Dietericis Ausgabe der hauptsächlichen Textstücke aus den Abhandlungen der »Latern Brüder« ist von dem Unterzeichneten in Nr. 24 dieser Blätter vom 1. December 1884 S. 953 ff. besprochen worden. Im Hinblick auf einen in meiner damaligen Anzeige geäußerten Wunsch spricht sich Dieterici über die Art des nunmehr vollendet vorliegenden Werkes in seinem Vorwort (S. XVII f.) aus wie folgt: »Der Herausgabe dieser Texte liegt Cod. Paris. 1005 zu Grunde; verglichen habe ich den Wiener Codd. [sic] Nr. 1 und den Cod. Oxford. der unter Mathesis Marsch. [sic] 189 verzeichnet und als liber tractatum variorum de variis Matheseos partibus auct. Magriti Arab. verzeichnet¹⁾ ist. Bei dieser Angabe ist nur der erste Theil des Gesamtinhalts berücksichtigt. Die Unzahl von Lesarten in den verschiedenen Handschriften, die offenbaren Verwirrungen bei den stets mit „wisse“ anfangenden Sätzen und den häufigen Lücken würden dies Buch um etwa 10 Bogen erweitern. Dieses verbietet sich aus materiellen Rücksichten. Sehr zu beklagen ist dieser Ver-

1) Sic — soll wohl heißen bezeichnet, nämlich auf einem Vorsatzblatte oder dergleichen in der Hs. selbst; denn im Bodleianischen Katalog I, 215 f. steht eine vollkommen richtige Inhaltsangabe und nichts von obigen Worten.

lust nicht, bei den Editiones principes der arabischen Literatur überwiegt das philologische Können beim Herausgeber, d. h. die sichere Behandlung der Handschriften und Combinirung des Sinns bei undeutlicher und fehlerhafter Schrift, das philologische Wissen der einzelnen Lesarten. Unsere Handschriften in Europa sind zumeist von unkundigen Lohnschreibern gemacht. Von wissenschaftlicher Kenntniss und Treue ist da wenig zu finden. Wie lange schon ist die nationale Bildung im Osten verblichen! Da sitzt so ein stumpfer Orientale an der Straßenecke und schreibt auf seinem Knie die Werke der Wissenschaft, täglich muß er zwei Hefte fertigen um zu leben, billige Manuscriptenwaare muß er liefern, von Wissenschaft oder Akribie ist da keine Ahnung, und all die Fehler, die er in Leichtsinne oder Unverstand macht, sollen wir dann sorgfältig im Druck vervielfältigen! Bei Dichtern mag man die sinngewährenden Varianten angeben, da ist noch eine Tradition. Zu Fachwerken gehören aber neben Sprachwissenschaft noc[h] andere Kenntnisse, und die hat ein solcher Lohnschreiber nicht; ich kann daher diesen [sic] Wunsch des Herrn Prof. Müller, der in den Götting. gel. Anzeigen No. 24. 1884 den ersten Fascikel dieses Werks besprach und dem ich für diese streng wissenschaftliche Arbeit meinen Dank hiermit sage, nicht nachkommen. Auch haben die bedeutendsten Autoren, wie de Sacy, Fleischer, Freitag [sic], Dozy, Kosegarten, Ahlwardt, bei ihren meisten Werken ähnlich gedacht«.

Ich bin für die freundliche Art, in welcher Dieterici meine Bemerkungen aufgenommen hat, viel zu erkenntlich, als daß ich obigen Sätzen in der »schärferen Tonart« entgegentreten möchte, zu welcher der eine oder der andere von ihnen mich ebenso verführen könnte, wie die Einreihung von Dozys Namen in eine Liste, die gerade sein Verfahren bei der Herausgabe von Texten abzuweisen bestimmt scheint — siehe Makkari, Abbadiden, Ibn Badrûn, Arîb und so weiter. Ich begnüge mich, Dieterici darauf aufmerksam zu machen, daß ich etwas so Ungereimtes, wie er sich darunter vorstellt, niemals verlangt habe: GGA. 1884 S. 962 steht — ich hebe die entscheidenden Worte im Druck hervor — zu lesen: »Mehr noch habe ich . . . die Angabe *derjenigen* Varianten vermißt, *welche für die Gestaltung des Textes von Bedeutung sind*«. Nun hatte er ja freilich durchaus das Recht, auch diesem Wunsche die Erfüllung zu versagen. Es ist ein öffentliches Geheimnis, welches an dieser Stelle mit Schweigen zu übergehen kein Grund vorliegt, daß Dieterici in selbstlosester Weise schon seit langer Zeit erhebliche Opfer gebracht hat, um seinen Fachgenossen die Bekanntschaft mit den Schriften

der »Lauteren Brüder« zu vermitteln, und je dankbarer wir solche gemeinnützige Thätigkeit anzuerkennen haben, um so eher darf er erwarten, daß wir seine Gaben mit bescheidener Zurückhaltung entgegennehmen und mit dem zufrieden sind, was die Verhältnisse ihm zu spenden gestatten. Eine Forderung indessen ist es, die wir festhalten müssen, und zu der seine eigenen Worte, wie ich sie eben mitgeteilt habe, uns noch besonders berechtigen: wir müssen in der Gestalt des Textes selbst, wie er uns vorgelegt wird, eine Art Gewähr finden, daß sich das »philologische Können«, das wir bei dem Herausgeber voraussetzen, mit der »Akribie«, die als Pflicht auch für sich Dieterici gelten lassen wird, zur Vollendung eines im Wesentlichen richtigen und genauen Wortlautes verbündet hat. Ich sage ausdrücklich *im Wesentlichen*; denn wer einmal selbst in größerem Umfange Handschriften abgeschrieben und kollationiert hat, weiß sehr gut, daß hier wie bei allem Menschenwerk Irrungen und Nachlässigkeiten nur zu leicht unterlaufen, daß ebensowenig — den Vergleich habe ich schon bei einer anderen Gelegenheit einmal gebraucht — es eine Kollation ohne Versehen wie ein Buch ohne Druckfehler gibt. Ein solche Gewähr nun — ich muß es jetzt unumwunden aussprechen — fand ich vor drei Jahren in dem Texte von Dieterici's erstem Hefte nicht mit voller Deutlichkeit ausgeprägt, und habe mir aus diesem Grunde damals seine Pariser Haupthandschrift und dazu eine von ihm nicht benutzte Oxforder kommen lassen, um auf Grund einer eigenen Vergleichung zu einem sicher begründeten Urteile zu gelangen. Ich fand damals, wie ich durch Abdruck der betreffenden Lesarten belegt habe, daß Dieterici's Text von dem seiner eigenen Haupthandschrift an einer erheblichen Anzahl von Stellen abwich, und die Uebereinstimmung jener Handschrift mit der von ihr durchaus unabhängigen Oxforder war nicht danach angethan, die Abweichungen durchaus gleichgiltig erscheinen zu lassen. Trotzdem hielt ich es noch für geboten, mit einem endgiltigen Urteile zurückzuhalten, weil ich mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß weiteres, mir nicht zugängliches handschriftliches Material wenigstens vieler Orten den Herausgeber zur Bevorzugung einer anderen Lesart berechtigt haben konnte. Aus diesem Grunde sprach ich den, wie ich auf Grund meiner Feststellung des handschriftlichen Bestandes mit Nachdruck betonen muß, berechtigten Wunsch aus, daß Dieterici durch Mitteilung seines Apparates ein abschließendes Urteil ermöglichen wolle; und wenn ich hier eben bereitwillig zugegeben habe, daß äußere Gründe ihn verhindern durften, einem solchen Wunsche Folge zu geben, so muß ich doch gestehn, daß ich zu einigem Ersatze dafür eine Aeußerung darüber

erwartet hatte, auf welche Weise nun überhaupt die unlängbare Thatsache des Vorhandenseins wesentlicher Unterschiede zwischen dem Druck und der Haupthandschrift zu erklären sei. Diesen Punkt berührt Dieterici aber mit keinem Worte; wenn ich daher jetzt durch die mir in höchster Form, aber mit vollkommener Deutlichkeit erteilte *fin de non-recevoir* mich genötigt sehe, zu meiner eigenen Rechtfertigung die Thatsachen zusammenzustellen, welche auch bei der näheren Untersuchung der Schlußlieferungen des Werkes die bei der Betrachtung der ersten aufgetauchten Zweifel immer von neuem regem machten, so wird Dieterici darin keine mutwillige Nörgelei, keine misgünstige Verkleinerung seiner von mir stets bereitwillig anerkannten Verdienste finden dürfen.

Zu einer solchen Zusammenstellung veranlaßt mich noch ein Zweites. S. XVIII seiner Vorrede sagt Dieterici: »Was die Gegenwart versagt, mag die vorurtheilsfreiere Nachwelt leisten. Es wird doch wohl einmal die Zeit kommen, in welcher wenigstens ein Theil der Arabisten die culturhistorische Wichtigkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen der Araber würdigen wird, und daß auf dem von mir angebahnten [*sic*] dereinst weiter geschafft werde, ist eine freudige Hoffnung, die den Pfadfinder für alle Mühe und Enttäuschung tröstet«. Das stimmt mit den Ausführungen S. IV f. zusammen, welche darauf hinauskommen, daß die arabischen Philologen der Jetztzeit einige »bedeutende Historiker wie Dozy, Amari, Sprenger u. a.« ausgenommen, sich entgegen dem Spruche »der Buchstabe tödtet, der Geist aber ist es, der lebendig macht« eigentlich nur um Dichter, Scholastik und Grammatik kümmern, daß insbesondere »der Literaturzweig der Philosophie fast ganz unbeachtet« geblieben sei; »es ist kaum glaublich, daß seitdem Schmölders schon 1835 [*sic*] mit seinem „documenta philosophiae Arabum“ hervortrat, dem er dann seinen Essai 1842 folgen ließ, die Philosophie der Araber nur wenig und nur sporadisch angebaut ist«. Und in ähnlichem Sinne vernahmen wir schon 1878 Dietericis Klage im Vorwort zu seinem Darwinismus (S. VIII): »Denn es ist nun einmal mein Standpunkt, daß die Philologie sich nicht bloß mit Buchstaben und Worten, sondern vorzüglich mit dem Geist der Culturvölker zu befassen habe, und daß die Grammatik wie das Lexicon nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu diesem Hauptzweck sind . . . Diesen Standpunkt geltend zu machen und die Araber als ein Glied in die Kette der Culturvölker einzureihen, ist das Ziel wofür ich stritt und wofür ich litt; denn die Buchstäbler im Semitismus können das uns nimmer verzeihen: Der Buchstabe, meinen sie, macht lebendig, aber der Geist tödtet, drum wenn jemand der geistigen Philologie zu-

strebt: *Anathema sit*«. Ich will hier nicht erörtern, ob wirklich seit Schmölders »die Philosophie der Araber nur wenig und nur sporadisch angebaut« ist — schon die Namen Munck und Renan sprechen nicht dafür —; auch soll außer Frage bleiben, ob in der That heute noch nicht einmal »ein Theil der Arabisten die culturhistorische Wichtigkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen der Araber würdigt« (v. Kremers Culturgeschichte erschien 1875—77); aber wovon ich Dieterici gern überzeugen möchte, das ist die Richtigkeit meiner — wie ich glaube auch von Anderen getheilten — Ansicht, daß die von ihm übrigens vielleicht in zu trübem Lichte angeschaute Einflußlosigkeit seiner Schriften über die Lauteren Brüder in einigen unserer wissenschaftlichen Kreise ihren Grund nicht sowohl in der Voreingenommenheit oder Beschränktheit der Zeitgenossen, als in gewissen Mängeln begründet ist, welche, ohne das Verdienst seiner unermüdlichen Arbeit zu vernichten, doch den Erfolg derselben mindern, weil sie der wissenschaftlichen Ausnutzung des von ihm gelieferten Stoffes im Wege stehn. Und, um es mit einem Worte zu sagen: eben die allzuweit getriebene Verachtung des »Buchstabens welcher tödtet«, bringt Dieterici und uns um einen, leider nicht immer geringen Teil der Früchte seines Fleißes — wenn er sich genötigt sieht, am Schlusse seiner Vorrede sich über ungentügende Anerkennung seiner Bestrebungen zu beschweren, so steht das in einem inneren Zusammenhange mit der zu Anfang derselben hervortretenden Abneigung, sich dem zu fügen, was er als schulmeisterhafte Pedanterie in unserer wissenschaftlichen Methode zu verwerfen scheint.

Wie wenig es Dieterici der Mühe wert hält, im Einzelnen genau zu sein, das erweist schon eine an sich unbedeutende, aber bezeichnende Kleinigkeit am Schlusse seines diesmaligen Vorwortes (S. XIX). Er sagt: »Der erste Bogen dieser Ausgabe hat leider aus Versehen die dritte Correctur nicht durchgemacht, auch fehlte mir zu Anfang der Codex Oxford. Ich gebe deshalb davon [*sic*] als Verbesserungen an« — worauf 23 Verbesserungen zu S. 1—14 des Textes, und dann, durch »Ferner« eingeführt, noch 9 weitere zu S. 22—40 folgen. Die letzteren sind sämtlich meiner Recension des ersten Hefes entnommen; von der ersteren Reihe wiederholen zwei (zu 3, 7 und 6, 8) ein paar Aenderungen des تصحيح الغلطات zu Heft I, die ich in meiner Recension (S. 964. 965) als den Handschriften wie dem Zusammenhange zuwiderlaufend nachgewiesen hatte, fünf sind ebenfalls meiner Recension (S. 970) entnommen, und bei zweien von diesen (zu 5, 4 und 10, 14) ist es ihm begegnet, daß er statt meiner Verbesserung seine unrichtige Vocalisation genau so, wie sie in sei-

nem Texte stand, wiederholt. Daß sich die Sache wirklich so verhält, ergibt sich einfach aus seiner Schreibung كرى (zu 5, 3), mit fehlendem Artikel wie bei mir S. 970: dort hatte ich zur Fortlassung desselben ein Recht, da es mir auf die Beseitigung des falschen Teśdid auf dem كرى von الكرى des Textes ankam; erscheint nun als »Verbesserung« bei D. كرى, so wird bei Einsetzung desselben in den Text aus dem ganzen Satze ein Unsinn, an welchen der Herausgeber niemals gedacht haben kann, und den zu erklären es keine Möglichkeit gibt, außer daß D. eben meine Verbesserungen einfach, ohne seinen Text zu vergleichen, nachgeschrieben und dabei also in zwei Fällen statt der Verbesserung das zu Verbessernde wiederholt, in einem dritten etwas für seinen Zusammenhang gänzlich Unpassendes herübergenommen hat. Ich verüble ihm dabei durchaus nicht, daß er unter der Einführung »Ich gebe . . .«, ohne mich zu nennen, 32 Aenderungen aufführt, von denen 13 von mir herrühren — niemand weiß besser als ich, daß einer absichtlichen Irreleitung des Lesers selbst in einer solchen Nebensache D. gänzlich unfähig ist — aber das ganze Verfahren und die bei demselben untergelaufenen »Verböserungen« werfen ein deutliches Licht auf die Sorglosigkeit, mit welcher er dem »tödtenden Buchstaben« den Rücken kehrt — eine Sorglosigkeit, die leider anderer Orten Schlimmeres verschuldet hat, als bei dieser unwichtigen Gelegenheit.

Ich will nicht behaupten, daß ausschließlich in dieser Sorglosigkeit die Ursache liegt, wenn seine Uebersetzungen wie sein Text der »Lauteren Brüder« nicht den allgemeinen Beifall gefunden haben, den ihm persönlich, davon bin ich überzeugt, jeder Fachgenosse nicht minder gegönnt hätte, als ich, der jüngere Mann, dem es stets zur Genugthuung gereicht hat, dankbar zu den Leistungen der Generation aufzublicken, deren Vertretern ich meine wissenschaftliche Bildung verdanke. Nicht wenig, mehr als Dieterici wird zugeben wollen, trägt an dem Ausbleiben des Beifalls ohne Zweifel das Werk der Lauteren Brüder selbst die Schuld. Neben manchen verständig und gut geschriebenen Partien — Einiges aus der »Naturanschauung« hat noch vor kurzem meinem zoologischen Kollegen und Freunde Chun lebhaftes Interesse abgewonnen — findet sich, bei einem derartigen Sammelwerke keineswegs auffallender Weise, Anderes, das mehr als schwach genannt werden muß; der Abschnitt über die Kategorien z. B. ist von einer geradezu unerlaubten Oberflächlichkeit und verdreht an mehr als einer Stelle (z. B. Text 363, 3—5 = Kateg. 13^a 3 ff.; 363, 1 = 12^b 18) den Sinn der aristotelischen Lehre

in einer Weise, daß man klärlich sieht, wie wenig der Verfasser auch nur zu einem leidlichen Verständnis derselben gelangt war ¹⁾. Ich will diese schon von Landauer mehrfach hervorgehobenen und auch in meiner vorigen Recension teilweise behandelten Mängel nicht nochmals ausführlich besprechen, nur um die Erlaubnis bitten, das Urteil wörtlich anzuführen, welches ein Philosoph von Fach, mein Freund Siebeck, nachdem er für seine »Geschichte der Psychologie« D.s Uebersetzungen aus den L. Br. durchgelesen, in folgende Sätze zusammengefaßt hat: »Die psychologischen Anschauungen der L. Br., die im 11. Jahrhundert auch in Spanien ²⁾ Eingang fanden, haben auf die abendländische Wissenschaft besonders neben Avicenna und Averroes allem Anschein nach wenig Einfluß gewonnen. Dies lag jedenfalls daran, daß die »Brüder« nicht wie jene Philosophen vorwiegend Theoretiker und Systematiker waren, sondern im Orient als Vertreter einer Art von praktischem *common sense* auftraten (was sie übrigens nicht daran hinderte, allerhand astrologischen und anderen in der Zeit liegenden Aberglauben zu teilen). Damit hängt der durchweg eklektische Charakter ihrer theoretischen Sätze zusammen, die Spekulation und Empirisches, Platonisches, Aristotelisches und Medicinisches in bunter Mischung und lockerem Nebeneinander aufweisen. Ihr Hauptaugenmerk geht ersichtlich mehr auf Anwendung des überlieferten Bestandes an Theorien zur Erklärung von Erscheinungen des charakterologischen und socialen Lebens (sowie außerdem zur Begründung einer rationalistisch gerichteten Theologie). Ihre ganze Spekulation steht daher in oberster Linie überall unter der Leitung nicht von theoretisch-wissenschaftlichen und spekulativ-theologischen, sondern von praktisch-anthropologischen und den höheren Bedürfnissen des konkreten weltlichen Lebens entnommenen Gesichtspunkten — Grund genug zur Erklärung des Umstandes, daß ihre Lehren für die Zwecke der christlichen Scholastik wenig in Betracht kamen«. — Trotz allem dem läugne ich keinen Augenblick, daß Dietericis Gedanke, die Schriften der L. Br. durch auszügliche Uebersetzungen und eine weiter verkürzte Textausgabe, so weit nötig, allgemein zugänglich zu machen, ein durchaus berechtigter war: auch die populären Aufklärer haben in der Geschichte ihre Rolle, und wahrlich keine, die an Ge-

1) Auch 351, 10 ist der Sinn von Porphyrr. Isag. (Cod. Berolin. Peterm. 9 fol. 62 ult. — 63a) äußerst ungeschickt wiedergegeben.

2) Daß auch im Orient noch in später Zeit die Abhandlungen der L. Br. studiert wurden, ergibt sich, abgesehen von der großen Zahl der jungen Hss., sowie von der schon von Flügel (ZDMG XIII, 3 Anm. 1) erwähnten Nachdichtung des Lâmiî, auch aus der Stelle in Wüstenfelds *Fachr ed dîn* S. 65 unten.

wicht verliert, wenn man aufhört, wirkliche Philosophie dahinter zu suchen. Und dazu kommt, daß in den Abhandlungen der L. Br. sich mancherlei einzelne Mitteilungen und Bemerkungen finden, welche für uns von Wert sind ¹⁾, mancherlei zufällige Aeußerungen, die auf die Verhältnisse der Zeit ein bezeichnendes Licht werfen ²⁾. Sehr wertvoll ist ferner Dietericis Text für die Geschichte der arabischen Sprache. Es finden sich mancherlei Wörter, die bisher in unseren Wörterbüchern fehlen. So *ضراب* Münzer 234, 4; *سِمَادِي* oder *سِمَادِي* *Mistfahrer* 193, 19; 204, 9; 234, 7. 11; *مَنْتَوِي* *zwiespältig* 239, 17; 241, 5; *قَدُورِي* *Qidr-Verfertiger* 228 l. Z., welche Nisbe bekanntlich als *Laqab* vorkommt und auch von *Sujûfî* im *Lubb* mit dem Vermerk *الى بيع القدور* angeführt wird; *جَصَّي* = *جَصَّاص* 229, 2; *حَصَارِي* (von *حصارة* bei Dozy unter *حصير*) 229, 4; *كَتَانِي* 229, 5; *عُصَارِي* 229, 8 (wenn nicht *عَصَارِين* zu schreiben ist); *سِيُورِي* *Riemenschneider* und *دَبْدَبِي* *Dickmilchverkäufer* 229, 13; *نَبَاتِي* *Pflanzer* 229, 20; *غُصَارِي* *Verferti-*

1) Dahin rechne ich z. B. die S. 365, 1 ff. über den Unterschied zwischen der grammatischen und der logischen Terminologie. Zwar bin ich keinen Augenblick im Zweifel, daß auch die erstere ebenso wie die Anschauungen, auf denen sie beruht, in vielen Punkten von den Begriffen der aristotelischen Logik ausgeht; nicht allein die Definitionen von *Nomen* und *Verbum* (vgl. Guidi, *Bollettino italiano degli studii orientali* I, 1877, S. 433) sind auch meiner Meinung nach aristotelisch, sondern noch manches andere, wie z. B. *لفظ* = *φωνή* Ar. *Hermen.* 16^b 26 (wo es in der von Hoffmann herausgegebenen Uebersetzung allerdings durch *صوت* gegeben wird), *تركيب* = *σύνθεσις* (*Hoffmann, Hermen.* S. 210), *رابط* vgl. *رباط* = *σύνθεσιμος* (ebd. 159), *تخصيص* aus *خاص* = *ἰδιος* (ebd. 166), *خبير* = *ἔημα* (vgl. *Arist. Hermen.* 17^a 10, wo Hoffmanns Uebersetzer wie sonst *كلمة*); auch *نسبة* mag, wie es logisch zum Ausdruck der Kategorie *πρός τι* dient, in seiner grammatischen Bedeutung der Entwicklung *Porphy.* *isag.* c. 2 entstammen. Allerdings will ich diese Identificationen, welche den von Guidi a. a. O. aus der griechischen Grammatik gezogenen ergänzend zur Seite treten könnten, noch nicht als endgiltig feststehend betrachten: das Vorkommen von *صرف*, *صرف* = *πῶσις* (*Hoffmann* S. 191. 199), von *مُرْسَل* = *ψιλός* (ebd. 212) zeigt, wie leicht umgekehrt aus dem bereits ausgebildeten grammatischen Sprachgebrauch manche Ausdrücke wieder in die späteren Uebersetzungen philosophischer Schriften übergehen konnten. Erst eine Untersuchung, welche darauf ausgeht, Begriffe und Ausdrücke des *Sibawaih* mit der aristotelischen Logik zu vergleichen, würde hier vollkommene Klarheit und vermutlich interessante Ergebnisse erzielen; die angezogenen Bemerkungen der *Lauteren Brüder* zeigen jedenfalls, daß zu ihrer Zeit die Wege der Logik und Grammatik sich bereits getrennt hatten.

2) Dahin rechne ich z. B. die Stelle 360, 6, wo zur Erläuterung eines vorher arabisch umschriebenen Begriffes ein *persisches* Wort dient.

ger der غصار^ة genannten Schlüssel 230, 19; besonders natürlich auch philosophische Ausdrücke, die zufällig wenigstens in den gangbaren Wörterbüchern noch nicht verzeichnet sind, z. B. غيريات *éteqóvtes* 354, 7; 356, 5; قنية *ξξς* (wofür in Zenkers Kategorien 35, 15 ملكة) und *σέρησις* *عَدَم* 362, 9 (= Zenker ebd.); merkwürdig نسبة, sonst = *πρός u*, für *κείσθαι* (sonst *وضع*) 359, 3. 18; 361, 18; besonders reiche Ausbeute aber gewähren die L. Br. in Bezug auf Grammatik und Stilistik. Einem arabischen Puristen muß beim Lesen die Haut schauern; wer nicht der Ansicht huldigt (die merkwürdiger Weise neuerdings wieder von Orientalisten gehegt zu werden scheint), daß es philologische Methode zu heißen verdiente, wenn Jemand z. B. den Apuleius nach Seyfferts lateinischer Grammatik verbessern wollte, der wird an solchen Erscheinungen seine Freude haben. In den von mir durchgearbeiteten Teilen des Buches ist mir als grammatisch, bzw. stilistisch merkwürdig Folgendes aufgefallen. Ein Indicativ ohne *ن* ist *يعلموا* 193, 21 (neben dem durch das Suffix gerechtfertigten *ينسبونها* 218, 10); 195, 16 steht *مسوس* als Partic. pass. zu *ساس*, eine interessante Umbildung — oder ein Druckfehler. Verwechslung von Nominativ und Accusativ kommt öfter vor, z. B. 202, 11 *اذا كان وضعها متفاوتا بعضها مرتفعا من بعض وبعضها* *مخفضا*, wo die Rection von *كان* unrichtig auf den folgenden Nominalsatz übertragen ist; 220, 4 *فعل . . . لها*; 242, 21—243, 1 *تراب و ماء مختلطان وهكذا . . . خل وعسل مزوجان* (beide Adjektiva sind حال). Beginnende Wortzusammensetzung zeigt sich naturgemäß bei den philosophischen Ausdrücken mit *لا*, wie *لا مضى* *لا nicht leuchtend* 198, 12; (Nöldeke, Syr. Gramm. § 143). Bei der Idâfe ist der Gebrauch des Artikels stark ins Schwanken geraten, nicht allein vor Zahlwörtern (*الستة ألفاظ* 355, 15 f.; *التسعة الآحاد* 356, 14), sondern auch in anderen Fällen, wie *الاجساد معدومة الحياة* 360, 4 (statt *الاجساد* *المعدومة الحياة*); *الاجسام غير معتدل المزاج* 201, 5 (statt *الاجسام غير المعتدلة*, s. unten). Auch sonst zeigt sich Unsicherheit im Ausdruck der Determination; vgl. *الشبيه ولاشبيهه* (etwa *das Gleich- und Ungleiche*) 361, 4 und gar *المساوي الخ* *مساو وغير مساو* (statt *المساوي الخ*) 360, 19, gegenüber dem richtigen *النظير وغير النظير* 361, 5. — Nach *أما* steht *و* für *في* 213, 12; *ف* fehlt überhaupt in diesem Falle an sehr zahlreichen Stellen (180, 3; 192, 5. 8. 10; 219, 18; 223, 20; 252, 6 u. s. w.). Anderswo steht umgekehrt *ف* zur Erzielung einer leisen Steigerung, wo es zweckmäßiger gewesen wäre, *و* zu gebrauchen und *ف* der deutlicheren

Bezeichnung des durch den Anfang des Nachsatzes gebildeten Einschnittes vorzubehalten: so **فهذه** 212, 15, wo der Sinn gebietet, den Nachsatz erst mit **احتجنا** Z. 16 zu beginnen. — Das vulgäre **ذات** statt **نفس** findet sich z. B. 238, 2. — In sehr bedenklicher Verfassung zeigt sich der Stil der L. Br. in allem, was die Uebereinstimmung von Genus, Numerus und Casus angeht; hier beobachtete ich bei fortgesetzter Lektüre eine mehr als saloppe Nachlässigkeit, die meine zarten Gewissensbedenken in der vorigen Recension (GGA. 1884, S. 963 Anm. 1) mir jetzt selbst schlecht genug angebracht erscheinen läßt. Die Möglichkeit, das Neutrum in vielen Fällen ohne Unterschied durch Masculinum oder Femininum auszudrücken, die Neigung ein singularisches Collectivum gleich einem Pluralis fractus mit dem Femininum Singularis zu verbinden oder umgekehrt, die Aehnlichkeit des **ضمير الفصل** mit einem als Subjekt nach einem femininen Prädikat zu richtenden Pronomen substantivum oder demonstrativum haben Ausdrucksweisen erzeugt, wie **أحد**; 228, 13 **والجسماني هو الموضوع** **وهي نوعان بسيطة ومرتبطة** **رأوا أشياء ليس بالجسم**; 356, 16 **العدد وتعلقها**; 358, 4 **المقولات العشرة قولهم . . . يعنون بها**; 215, 2 **الجسم . . . في صورة**; 358, 9 **ولا يقال له كم** 243, 7; und derartiges ist ziemlich häufig. Merkwürdig ist auch die Verbindung **من الأجسام المعتدل المزاج** 201, 4. 5, auf welche die gleichwertige Konstruktion **من الاجسام المعتدل مزاجها** eingewirkt zu haben scheint. Sehr häufig steht ein Verbum im Masculinum unmittelbar vor dem femininen Subjekt, z. B. **فيفسد ههنا هيئاتها** 205, 10; **وتكثر**; 352, 10 **كان افادتهم**; 352, 5 **كان صورة**; 351, 9 **علم تلك**; 237, 13 **اشكاله** u. s. w. Starke Erschlaffung der ursprünglichen Sprachtriebe zeigen Wortstellungen wie **لكى الانسان ينتبه** 195, 6; **كما منه نشأ** 216, 10 f. und Vernachlässigung der Casusgleichheit bei der Apposition, wie **الى اربعة اقسام السنون الخ** 360, 16 f.; Häufung von Partikeln wie **كما أن** 211, 3 u. ö.; Setzung von **لأن** statt **أن**, wie 240, 15 (umgekehrt **أن**, wo **لأن** deutlicher wäre, 351, 19), von **ما** statt **ليس**, wie **الذى** statt **ما** 351, 7 (Spitta § 198^a), von **ما** statt **من** **أنواع الحيوان الآ** 231, 8. Wer das Buch nach dieser Richtung vollständig durcharbeiten wollte, könnte reiche Ausbeute für das Mittelarabische gewinnen, müßte freilich seine Sammlung sehr vollständig machen, da es an der Möglichkeit fehlt,

im einzelnen Falle festzustellen, ob es die gesamte Ueberlieferung oder nur die Lesart einer einzigen Handschrift ist, welche Dietericis Text darstellt.

Erklärt sich trotz aller Ausbeute, welche die L. Br. einem sorgfältigen Studium gewähren können, aus den zahlreichen Schwächen ihrer Leistung die unzureichende Berücksichtigung, über welche Dieterici klagt, allerdings zum Teil, so kann doch auch der Art, in welcher seine Uebersetzungen und die jetzige Ausgabe eingerichtet und durchgeführt sind, eine erhebliche Mitschuld nicht abgesprochen werden.

Sein Stil ist, wie schon die oben angeführten Stellen darthun, sorglos, mehr der gesprochenen und als solche durch Tonfall und Ausdruck verdeutlichten Rede ähnlich, beim Lesen unbequem, gelegentlich unklar; bei der an sich zweckmäßigen Auflösung längerer Perioden des arabischen Originals in kürzere Sätze ist vielfach die Verbindung der einzelnen Glieder verloren gegangen, so daß man sich den Zusammenhang der nebeneinandergestellten Hauptsätze erst suchen muß. Wenn das für das Verständnis seitens unphilosophischer Orientalisten wie nichtorientalistischer Philosophen wenig förderlich ist, so wird der Nachteil vermehrt durch das Fehlen von erläuternden Anmerkungen, die nur ganz ausnahmsweise an einzelnen Stellen erscheinen. Ich will ein Beispiel anführen, das besonders geeignet ist, diese Seite der Sache zu erläutern. Anthropologie S. 70, 10 ff. heißt es von dem Zeitpunkte des Beginnes der embryonischen Entwicklung: »so muß die Sonne in dieser Zeit in irgend einem Grade und einer Minute eines der Sternzeichen stehn. Hat sie dann in ihrem Lauf vier Monat von jenem Augenblick bis zum Ende der vierten Sternburg vollendet, so hat sie vom Himmelsrund ein Drittheil der Kreise durchschnitten. Dies ist in der Distanz (ihres Laufs) das Maaß zwischen ihrem Hochpunkt und ihrem Hause. Dann hat die Sonne vollständig die Naturen der Sternburgen, der dreifachen, (d. i. je drei für ein Element), d. h. der Feuer-, Erd-, Luft- und Wasserartigen ganz gespendet und sind dabei die Naturen der vier Elemente der Zusammenfügung im Bau des Embryo eingemengt« u. s. w. Auch wer aus der Vergleichung des Textes 175, 15 ff. entnimmt, daß hier statt الدور zu lesen ist الدورة und demgemäß statt der Kreise (was الدوائر heißen würde) gesetzt werden muß des (jährlichen) Umlaufes, daß es statt vollständig . . . ganz gespendet heißen muß in sich aufgenommen, statt der Worte von der dreifachen bis Wasserartigen vielmehr aus den Feuer-, Erd-, Luft- und Wasser-Dreiecken, statt sind u. s. w. bis eingemengt vielmehr und dabei haben sich die Naturen, nämlich die vier Elemente bei der (wir würden sagen zur)

Zusammenfügung des Baues des Embryos vermischt (oder gegenseitig durchdrungen) — auch wer alle diese Verbesserungen vorgenommen hat, wird sich, sofern er kein gelernter Astrolog ist, noch immer keinen Vers darauf machen können; auch die wiederholte Erwähnung der »vier dreifachen Sternzeichen« 75, 3 wird ihn schwerlich klüger machen. Um uns Rats zu erholen, greifen wir zu Dietericis »Propädeutik«, in welcher die Astrologie der L. Br. dargestellt ist. In der That finden wir daselbst S. 49 Folgendes: »Noch in einer anderen Beziehung zerfallen diese Sternzeichen in vier Teile: 1. Die Dreifachen, so feurig, heiß, trocken, östlich und von einer Natur sind: Widder, Löwe, Bogen. 2. Die Dreifachen so staubartig, kalt, trocken, südlich, und von einer Natur sind: Stier, Aehre, Steinbock. 3. Die Dreifachen so luftartig, heiß, feucht, westlich und von einer Natur sind: Zwillinge, Wage, Urne. 4. Die Dreifachen so wasserartig, kalt, feucht, nördlich und von einer Natur sind: Krebs, Scorpion, Fisch«. Sieht man sich diese Einteilung genau an, so kann man allerdings die Bemerkung machen, daß die Sonne, wenn sie in einem beliebigen Zeichen des Tierkreises ihren Lauf beginnend gedacht wird, binnen vier Monaten immer vier Zeichen durchlaufen muß, von welchen nach dem gegebenen Verzeichnis eins die Natur des Feuers, eins die der Erde, eins die der Luft, eins die des Wassers hat. So nimmt sie in dieser Zeit die Naturen der vier Elemente in sich auf, und da ihr die Herrschaft über den vierten Monat der embryonischen Entwicklung zukommt, tragen naturgemäß diese Elemente in gegenseitiger Durchdringung zum Aufbau des Embryo-Leibes gleichmäßig bei. Ueber die sachliche Schwierigkeit wären wir damit glücklich hinaus; fragt sich nur noch, was der Name der »Dreifachen« zu bedeuten hat. Dieterici erklärt ihn Anthr. 70 »d. i. je drei für ein Element«; einen solchen Sinn kann man aber doch nicht mit dem Worte *dreifach* verbinden, vielmehr sind ja die *Sternzeichen* ihrer Natur nach eben *vierfacher* Art. Er hätte wenigstens *Dreihelten* sagen müssen, wenn er den astrologischen Terminus *Trigone* oder *Triplicitäten* (welches letztere Wort ihm vermutlich auf *Dreifache* gebracht hat) nicht gebrauchen wollte. Im Arabischen heißen sie einfach *الثلاث* »die Dreiecke«, und der Name erklärt sich durch den Augenschein, wenn man sich die Peripherie eines Kreises in zwölf gleiche Teile teilt, die Teilpunkte der Reihe nach mit den Zeichen des Tierkreises bezeichnet, und dann nach der oben gegebenen Einteilung immer je drei (Widder-Löwe-Schütze; Stier-Jungfrau-Steinbock; Zwillinge-Wage-Wassermann; Krebs-Scorpion-Fische) durch gerade Linien verbindet. Es entstehen dadurch in

der Figur vier gleichseitige Dreiecke, und nun kann man sich die Sonne ihren Lauf beginnend denken, wo man will, sobald sie an vier Zeichen vorüber ist, hat sie immer je eine Spitze aller vier Dreiecke berührt und damit nach der astrologischen Theorie die Natur des Feuers, der Erde, der Luft und des Wassers in sich aufgenommen. Das Alles weiß Dieterici so gut wie ich: im Glossar zur »Propädeutik« steht S. 171 bei »dreifache (St.) المثلثات« in Parenthese *Trigon*; hätte er diesen feststehenden Terminus gebraucht, Anthr. 70 auf Prop. 49 verwiesen und bei letzterer Stelle das Sachverhältnis kurz angedeutet, so hätte der Leser nicht nötig gehabt, erst aus Loths Abhandlung über Kindi als Astrolog (Morgenl. Forsch. 268 Anm. 4) sich Aufklärung über Sache und Namen zu verschaffen. Platz für solche erklärende Anmerkungen hätte sich durch weitere zweckmäßige Kürzungen an den übersetzten Stücken unschwer schaffen lassen.

Der Uebelstand, daß D. statt eines fertig vorhandenen wissenschaftlichen Terminus ein anderes Wort gebraucht, und dadurch ebenfalls das Verständnis erschwert, macht sich auch sonst geltend. In logischen Schriften hat bekanntlich معنى sehr verschiedene Bedeutungen; es kann *Sinn*, *Bedeutung* (*σημαίνόμενον*), dann *Begriff* (*معان* gelegentlich *Inhalt*) besagen, und dient daneben z. B. in den Kategorien zur Uebersetzung von *πράγμα*, je nach dem Zusammenhang (ev. mit هذا) auch von *τοῦτο* und *τὸ αὐτό*. Dieterici übersetzt es in seiner Logik und Psych., ich kann nicht sagen ob stets, aber jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle durch *Bedeutung*, während meist *Begriff* der entsprechendere und uns ja auch geläufigere Ausdruck wäre. Die ganzen Definitionen ebd. 23, 8–31 werden sowohl aus diesem Grunde unverständlich, als auch weil D. وصف und نعت durch Beschreibung und Eigenschaft übersetzt, statt durch *Attribut* und *Prädikat* (vgl. unten S. 919 f.). نجم, das vielfach richtig als *Sternzeichen* vorkommt, muß sich anderwärts durch *Sternburg* wiedergeben lassen; gewölbt und gesenkt Log. u. Psych. 38, 8 sollte *convex*, *concau* heißen u. s. w. In anderen Fällen, wo es sich nicht um eigentliche Terminologie handelt, erhält eine Wendung durch allzu-große Wörtlichkeit oder unglückliche Wahl des deutschen Ausdruckes einen schiefen oder unpassenden Charakter; vgl. z. B. بالقصد الأول (Text 106, 17; 228, 2; 231, 4; 237, 4), das überall (Naturansch. 44, 17; Log. u. Psych. 88, 18; 91, 4 v. u.; 99, 30) im ursprünglichen Ziel, dem Urziel nach u. ä. übersetzt ist, statt je nach dem Zusammenhang durch nach der eigentlichen Absicht, dem ersten (eigentlichen) Zwecke entsprechend. — So ferner z. B. (ich stelle im Fol-

genden der Kürze wegen immer D.s Uebersetzung in kursiven Lettern voran, die meinige nach einem in gewöhnlicher Schrift folgen lassend) Anthr. 67, 29 *zart wird*: dauernd bleibt | 67, 2 v. u. *reifende*: verdauende | *wachsende*: mehrende | 67 l. Z. *erste That*: Anfang des Schaffens | 68, 19 *Anordnung für*: Beherrschung des | 69, 1 *Uebergewicht . . . im Saturn*: Einfluß . . . des S. | 70, 26 *geschaffen*: fertig | 70, 8 v. u. *entspricht dem Sternzeichen*: stimmt mit der Natur des St. überein | 92, 19 *geringeres Leben*: kurzer Lebensdauer. — In einem anderen Zusammenhange Anthr. 12, 21 *Grundzüge des Sinnlich wahrgenommenen*: Eindrücke des sinnlich Wahrnehmbaren | 12, 6 v. u. *Stellvertreter*: Depotinhaber | 14 l. Z. *Fruchtsäfte*: Bonbons, *Kuchen*: Zuckerwerk — und عجان ist nicht einer der Süßmehl [was ist das?] *bereitet*, sondern einfach »Knetter«. — Damit stimmt es überein, daß verschiedenartige Wendungen, einzelne Worte wie ganze Sätze, wie es scheint, von ihm gar nicht selten mehr nach augenblicklicher Vermutung als nach scharfem Erfassen des Sinnes wiedergegeben werden. Eine ganze Sammlung von solchen Fällen kann man sich aus Logik u. Psych. 89 ff. anlegen. Es muß daselbst heißen: 89, 7 v. u. statt *Rohrflechter*: Verfertiger von Hanfseilen | 90, 12 *Händler und Aussteller*: Mäkler und Kamelverleiher | 90, 18 v. u. *Rierner und Spinner*: Gerber und Weber | 90, 12 v. u. *Controleure*: Optiker | 91, 12 *Pech*: Aetzkalk | 91, 21 *Seiden-* [NB. es ist von Arbeiten im Feuer die Rede], *Kessel-, Gadha[r]arbeiter*: Thonwaaren- (s. unten S. 918 Z. 24), Topf- und Schüssel-Verfertiger | 92, 1 *Ackerer, Bauer, Weber*: Ackerbau, Bauhandwerk, Weberei | 94, 5 v. u. *Ringe und Kugeln, die den Formen der Sphären nachgebildet sind*: Armillarsphären und Kugeln, welche die Sphären darstellen (Himmelsgloben) | 95, 17 *Kräuterkrämer*: Parfümeriehändler (NB. die ganze Pointe des Gegensatzes gegen die *Mistfahrer* geht bei D.s Uebersetzung verloren) | 95, 15 v. u. *Leben*: Wohlbefinden | 97, 5 *durch die Güte der Natur*: in fehlerloser Trefflichkeit | 97, 9 v. u., 5 v. u. *er erlernt ein solches nicht*: er übt keine praktische Thätigkeit aus. — Anthr. 15, 6 *Tischfüße*: Stuhlbeine (oder Bettfüße) | 15, 12 *Wasserräder*: im Text steht 194, 8 خورز الدواليب »Wirbelknochen« oder »Halsband der Wasserräder« ob die Zähne des Zahnrades, welches an der Hauptachse des Wasserrades sitzt? vgl. die Beschreibung der Sâkije bei Lane, Manners und Customs⁵ II 26. Ich sehe nachträglich, daß de Goeje in Wüstenfelds Jacut V, 33 (Anmerkung zu I, 301, 15) statt des an der betreffenden Stelle gedruckten خورز für die *Röhren einer Wasserleitung* خورز als unregelmäßigen Plural von خيزران vorgeschlagen, und

im Glossar der Bibl. geogr. IV, S. 225 aufrecht erhalten hat. Die Bedeutung *Leitungsröhren* kann in der Jakutstelle keinem Zweifel unterliegen; es fragt sich, ob sie auch auf unseren Zusammenhang passen würde. Das Wort *دولاب* ist nach Lane s. v. gleichbedeutend mit *ساقية*, bei deren Beschreibung (Manners and Customs a. a. O. weitere Leitungsröhren nicht erwähnt werden; nach dem Wortlaute des Textes der L. Br. müßten solche, weil von *تجارين* gefertigt und mit der Zahnreihe eines Menschen verglichen, aus kurzen in oder an einander gefügten Holz- oder Bambusröhren bestehn. Da aber schwer auszumachen sein möchte, ob die *Dûlâb*, welche vor 800 Jahren im Irak üblich waren, den jetzigen *Sâkijen* Aegyptens vollkommen ähnlich gewesen sind, wird man darauf verzichten müssen, unsern Text zur Erläuterung des Ausdrucks bei Jakut zu verwerthen, so nahe es liegt, das *خزر* oder *خرز* in beiden Fällen für identisch zu halten. | 15, 15 *Drahtzieher*: Dochtverfertiger | 15, 17 *Schindungen*: Geschwüre (oder »Wunden«, es kommt auf das *الحام* an, nicht auf die *Haut*) | 15, 21 *Schaufel- und Besenmacher*: Verfertiger von Holz- und Eisenschaufeln (ein Besen ist doch nicht mit einem Fingernagel zu vergleichen) | 15, 12 v. u. *Spinnern*: Webern | 15, 4 v. u. *Oeler* (was sind das für Leute?): Lackierer (oder Dekorationsmaler) | 15 l. Z. *Zeichnern, Punktirern und Spielverfertignern*: Malern, Bildhauern und Puppenverfertignern | 24, 14 *aufstoßen*: sieden | 26, 11 *sehr salzig* | scharf (wie Senf) | 30, 4 v. u. *wie die Schweine, Milben, Fliegen . . . so wird ein Käfer (Chanafis) = Text 204, 6 مثل الخنافس وبنات الوردان والذباب . . . وذلك مثل الخنافس* 6, was zu übersetzen ist »wie die Mistkäfer und Badekäfer und Fliegen . . ., so wird ein Mistkäfer« u. s. w. Abgesehen davon, daß man nicht sieht, weshalb zu *Käfer* der arabische Plural *Chanafis*, bei dem sich der Leser doch nichts denken kann, in Parenthese hinzugefügt wird, ist *بنات وردان* ersichtlich auf's Geratewohl, und zwar recht unglücklich, durch *Milben* wiedergegeben. Den *Mohîf*, der s. v. *بنت وردان دوبيّة نحو الخنافس حمراء اللون وأكثر ما تكون في وردان* hat *الحمامات والكنف* hatte Dieterici 1871 wohl noch nicht zur Verfügung; aber auch im türkischen *Qâmûs* findet sich unter *وردان* (welche von beiden Vokalisationen richtig ist, kann ich nicht sagen) *بنات وردان* *دوابّ معروفه در يعنى حمام بوجكى ديدكلرى بوجكلردر*; wie der wissenschaftliche Name dieses Käfers lautet, konnte mein Freund Chun mir nach der unbestimmten Beschreibung des *Mohîf* nicht sagen (vielleicht ist in Russells *Natural History of Aleppo*, welches Buch

in Königsberg nicht beschafft werden kann, Auskunft zu finden), es steht aber nichts im Wege, eben »Badekäfer« zu übersetzen | 31, 23 wie die (concreten) Dinge: wie die unorganischen Körper | 31, 13 v. u. *Dudelsack*: Rohrflöte | 33, 19 gehören zu den Körpern: sind die schärfsten der Körper | 35, 5 bilden hinter denselben ein Gewebe: verzweigen sich in ihren äußersten Theilen. Ein mir gänzlich unbegreifliches Quid pro quo ist Log. u. Psych. 40, 12 v. u. *Wohnstätte* statt »Milcheimer« (Text 362, 1 محلاب) — doch brechen wir ab. Lediglich, damit Dieterici mir nicht entgegenhalte, daß nur der »Buchstäbler« sich bei solchen Kleinigkeiten aufzuhalten im Stande sei, die für das Studium der Philosophie gleichgiltig scheinen könnten, will ich noch zwei Fälle anführen, die wieder auf's Deutlichste zeigen, was jeder Philologe sich täglich zu Gemüte führen sollte — daß es keine Grenze zwischen dem Sprachlichen und Sachlichen gibt, und daß jede Vernachlässigung des ersteren letzteres in Mitleidenschaft zieht. Log. u. Psych. 40, 4 v. u. findet sich als Ueberschrift eines Abschnittes *Die Beziehung*, und dieser Ausdruck wiederholt sich im Folgenden mehrfach, ohne daß klar wird, was damit gemeint sein soll. Dem Philosophen, der seinen Aristoteles im Kopfe hat, wird allerdings, liest er 41, 5 von a) *einander entgegengesetzt*, b) *mit einander in Relation*, c) *im Sein und Nichtsein* (vielmehr ξξίς und στέργσις), sofort klar sein, daß es sich nicht um *Beziehung*, sondern um ἀντίκεισθαι handelt, und daß hierüber nach Kateg. 11^b 15 ff., allerdings sehr oberflächlich, abgehandelt wird; aber Unrecht thäte er, wollte er den so gänzlich irreleitenden Ausdruck *Beziehung* den Lanteren Brüdern anrechnen: sie haben 362, 5 ganz richtig المتقابلات, den stehenden Terminus für ἀντίκεισθαι — hätte es Dieterici der Mühe wert geachtet, bei Uebersetzung des die Kategorien betreffenden Abschnittes Zenkers Ausgabe von Ishâqs ibn Honein (nicht Honeins, wie es Theol. d. Aristoteles, deutsch, S. V heißt) arabischem Texte einmal durchzublättern, was ein »Buchstäbler« wahrscheinlich für angezeigt gehalten hätte, so wäre ihm S. 35, als Ueberschrift ausgetückt und besonders abgesetzt, sofort in die Augen gesprungen — في المتقابلات, will sagen περί ἀντικείμενων. In dem zweiten Falle hat nicht minder das Misverständnis eines einzigen Wortes eine ganze Gedankenentwicklung zerstört. D. übersetzt Log. u. Psych. 39, 6. 20; 40, 5 خاصة durch *Unterart* statt durch *specifisch Zukommendes* oder *besondere Eigentümlichkeit (ιδίον)* und erhält nun dadurch über eine Seite lang eine Reihe von Sätzen, deren Zusammenhang und Bedeutung unverständlich ist. Ich möchte wenigstens wissen, was man sich bei Folgendem zu denken habe (39, 5 v. u.): *Die Gattung des Relativen tritt, wenn sie mit ihrem Gegenstück in Relation gesetzt*

wird, ein in die Klasse der Substanz und zwar in Hinsicht des Accidens aber nicht dem Wesen nach; nämlich insofern als die Substanz durch die Accidens beschrieben ist, die Accidens also Beschreibungen für jene sind. Beschreibung ist aber eine Beschreibung für etwas Beschriebenes und zwar eines durch die Beschreibung Beschreibbaren, so wie Vater — Vater des Sohnes und Sohn — Sohn des Vaters ist. Eine Unterart dieser Gattung ist, daß von den beiden in Relation stehenden das Eine zwar dem Andern zugewandt ist, sie sich aber nicht verneinen, sondern beide in Beziehung (zu einem Dritten) stehen (vgl. die relativen Begriffe: Bruder, Schwester—Vater). Im Text (361, 11) steht vielmehr Folgendes: »Das Genus der Beziehung unterwirft, sobald bezogen wird, seinem Einflusse sämtliche Genus von der Seite des Accidens her, nicht dem Wesen nach, insofern die Substanz ein durch die Accidenzen Bestimmtes, die Accidenzen Bestimmungen für dasselbe sind, die Bestimmung aber eine Bestimmung für ein Bestimmtes, das Bestimmte ein durch die Bestimmung Bestimmtes ist, gerade wie der Vater Vater des Sohnes, der Sohn Sohn des Vaters ist. Die diesem Genus [d. h. eben der Relation] eigene Besonderheit ist, daß die beiden auf einander Bezogenen sich gegenseitig einschließen ohne daß sie sich aufheben [vgl. 362, 10] und indem sie in der Relation zugleich sind«. Der Sinn der Auseinandersetzung ist klar. Genus als solches kann zu Genus als solchem nicht in Relation treten: Vater und Sohn sind in ihrem gegenseitigen Verhältnis keine Genera, sondern Species des Genus Mensch. Die einzige Art, auf die ein Genus Glied eines Relationsverhältnisses werden kann, stellt sich im Verhältnis des Genus zu seinen Accidenzen dar — Bestimmtes: Bestimmendem = Vater zu Sohn. Eigen ist ferner der Relation, daß beide Glieder sich gegenseitig bedingen — denn Vater ist ja eben Vater nur, insofern ein Sohn vorhanden, und umgekehrt, das Vatersein und Sohnsein existiert gleichzeitig eben vermöge des Relationsverhältnisses. Dieterici ist augenscheinlich zur Einführung einer »Unterart« des Begriffes Relation durch die ganz richtige Bemerkung veranlaßt worden, daß nach den aristotelischen Kategorien es allerdings Relationen gibt, welche einander ausschließen, z. B. Tugend und Laster; er hat aber übersehen, daß die L. Br. nicht von dem eventuellen Gegensatze zweier Relationen, sondern von dem der beiden Glieder eines und desselben Relationsverhältnisses sprechen. Einen solchen kann es überhaupt nicht geben, die Tugend des Mannes kann nicht im Gegensatze zum Manne existieren, sondern nur an ihm, und beide existieren eben gleichzeitig in dem Begriffe ihrer gegenseitigen Relation. Daß hier nicht etwa die L. Br. selbst der Vorwurf der Un-

klarheit trifft, ergibt sich, ganz abgesehen von dem Zusammenhang an dieser Stelle, schon daraus, daß sie vorher als das *ἴδιον* der Bewegung *gleichmäßig* und *ungleichmäßig* bezeichnen: wenn D. auch das (L. u. Ps. 39, 6) übersetzt *Die Unterart dieser Gattung ist gleich- und ungleichmäßig*, so gäbe es also auch Bewegungen, die weder gleichmäßig noch ungleichmäßig sind — das aber ist, wie er selbst zugeben wird, ein Widersinn.

Anfänglich hatte ich mir vorgenommen, zum Erweise dessen, daß durch jene verschiedenen, an sich geringfügig scheinenden Ungenauigkeiten der Uebersetzung, Sorglosigkeiten der Auffassung, Unachtsamkeiten des Ausdruckes in einer nicht geringen Anzahl von Fällen dem Leser das richtige Verständnis auch der wichtigeren sachlichen Gesichtspunkte verkümmert wird, noch einige zusammenhängende Stellen aus D.s Uebersetzungen auszuheben und durch Vergleichung mit dem Texte zu beleuchten. Ich stelle sie zurück, da aus dem Bisherigen klar sein wird, das solche Fälle nachzuweisen keineswegs unmöglich ist, und da ich der hiermit abgegebenen Versicherung, daß sie nicht ganz selten vorkommen, jeden Augenblick, wenn es verlangt wird, aus dem von mir gesammelten Stoffe die thatsächlichen Belege folgen lassen kann: es ist, soll diese Anzeige nicht selbst zu einem Buche auswachsen, nunmehr an der Zeit, mich dem *Texte* zuzuwenden, wozu ich ja nicht allein durch den Kopf dieser Anzeige, sondern auch durch meine eigenen Aeußerungen (oben S. 900) verpflichtet bin. Mein Urteil über denselben, wie ich es nach genauem Studium der Abschnitte S. 161—180, 181—204, 205—224 formulieren zu können glaube, ist dasselbe, welches ich vor drei Jahren über das erste Heft gefällt habe: man versteht das Sachliche im Allgemeinen leicht (wie mir ja der Text im Obigen genügende Handhabe geboten hat, die früheren Uebersetzungen D.s zu verbessern), aber im Einzelnen bleiben eine Menge Zweifel, deren Lösung durch den Mangel eines Apparates in nur zu vielen Fällen für mich wenigstens unmöglich ist; die Korrektheit des Druckes und der Vokalisation hat sich gegen das erste Heft vielleicht etwas gemindert, reicht aber abgesehen von ein paar Seiten, über welchen ein besonderer Unstern »die Herrschaft gehabt« hat, immerhin aus. Ich schreite sofort zum Erweise dieser Behauptungen, indem ich bemerke, daß ich eine Anzahl von Stellen übergehe, die mir zwar Bedenken erregen, zu denen aber Vermutungen auszusprechen ich selbst, da mir die Lesarten der Mss. nicht zugänglich sind, für zwecklos halte.

Text S. 173, 5 *تشخصن*: nach der Uebersetzung *läutern*

(Anthr. 66, 3) war ich versucht **نمحصت** zu ändern; das wird durch 173, 8 widerraten, es muß also dahin gestellt bleiben, ob wir hier D.'s Text oder seiner Uebersetzung zu folgen haben | 174, 12: das Fehlèn des Apparates gestattet nicht zu entscheiden, ob statt **أن** zu lesen ist **أن هذا** oder **أنه**, oder ob hinter **من هناك** noch einmal **هناك** gesetzt werden muss | 174, 17 f.; 175, 1 ff.; 176, 18; 177, 11 **قوى روحانية** l. **قوى روحانيته** nach dem Zusammenhang und unter Vergleichung von 174, 4; 175, 3. 5; 177, 2. 17 | 175, 8 **روحانية** l. **روحانية** (vgl. **الدورة** l. **الدور** | 175, 18 **الذى** l. **التي** | 175, 11 **روحانيته** | 188, **يتنفس** l. **ينتفس** | 176, 20 **و** und hier S. 907, 7 v. u.) | 12 **ووكل لحفظها خمسة حراسا على حفظ اركانها** hier sind wohl zwei Lesarten a) **ووكل لحفظها خمسة حراس** b) **ووكل لحفظها خمسة حراسا** zusammengeflossen | 190, 9 **يتفرع** l. **يتفرع** | 191, 7; 192, 11; 210, 6 **المتعاديات** bzw. **دين**⁰ ist doch auch durch die Bedeutung *wetlaufen* kaum zu rechtfertigen; es passt das insbesondere nicht zu den **صناعات**. Es wird überall **المتعاونات** bzw. **النين** zu lesen sein nach 188, 11 unter Vergleichung von 192, 14 | 192, 2: vor **ادراكها** fehlt etwas wie **في** oder **في**, möglicher Weise auch nur **و** (wie Z. 7. 9; 193, 7) | 192, 8 **مسكنها**: füge hinzu **موخر الدماغ** nach der Uebersetzung Anthr. 12, 11 v. u. | 193, 11 **المحرك** fehlt in der Uebers. Anthr. 14, 10, scheint Gegensatz zu **المتعادل الصافي**, ob **المحرك**? | 193, 12 **الجلابين** l. **الجلابين**? Schwerlich hat man von **جلاب** ein schon seiner anderweitigen Bedeutung wegen misverständliches **جلاب** abgeleitet | 193, 19 **السما** l. **السما** und **نين** wie 204, 9 (**سماد** 234, 7. 11) — in Bezug auf dies Wort (oben S. 904) scheint D. sich etwas im Unklaren befunden zu haben, da er Anthr. 31, 1 **سماد** durch das graziöse »Stinkwind« überträgt | 193, 20 **والقننى** l. **والقننى** wie 228, 18 | 198, 11 **مصبئا**: ob **مشفا** oder **مشفا** einzuschreiben (nach 197, 8)? | 199, 5 l. **الحقيقية** | 199, 8 **وسكونها** l. **اوسه** | 199, 15 **بخرج**: füge hinzu **منه** | 200, 10 **العصو العيني** **من** **الرطوبة الجليدة** schwerlich richtig; vgl. Z. 12—14; 206, 6 f.; | **مستبطنه في الرطوبة الجليدة التي للحدقتين في العصو العيني** | **وأما غير الحيوانية** (nach 204, 17; 201, 6 **وغير حيوانية** 201, 6

Anthr. 26 l. Z.) | 203, 14 فتغيير ist sehr hart, ich vermute
 فيتغيير. Nachher fehlt vielleicht etwas vor فان, vgl. Z. 20 |
 203, 18 واعلم . . فهي . . واما كيفية . . ist doch wohl etwas zu stark
 (vgl. indes oben S. 905 f.), regelmäßig wäre jedenfalls وحي . . فاعلم |
 206, 11 كسريان l. كسريانه | 207, 10 ادوات الصنعا : glatter wäre
 منشأها كلها من هنا l. منشأها من هنا كلها | 207, 15 الادوات للصد
 208, 8 ff. ist in Unordnung, da die روية, eben der مفكرة,
 nicht der باصرة zukommt. Vielleicht genügt es, das zweite
 ولكن المفكرة von Z. 9 nach 8 (وقد) umzustellen, obgleich
 der Ausdruck auch dann etwas schwerfällig bleibt | 208,
 18 — 209, 2 ist hier in der Vocalisation und einer Lesart,
 Anthr. 36, 10 v. u. in der Uebersetzung zu ändern. Man
 lese 208, 18 تعبر (vgl. zur transitiven Construction Kateg. ed.
 Zenker 18, 11¹) und dazu jetzt Fleischer zu Dozy II, 91^a
 in den Sächs. Sitzungsber. 1884 S. 57), schreibe 209, 1
 والبيان und übersetze »Deshalb ist auch das Sprachvermögen
 «(vgl. 210, 13) verhindert, ein Urteil über etwas von dem

1) Wo Z. 12 statt يلقي natürlich يلي zu lesen. Ich gebe bei dieser
 Gelegenheit noch einige Verbesserungen zu dem Texte von Zenker's Kate-
 gorien an: 3, 10 يلقيان l. يلقيان⁰ | 8, 1 اولى | 11, 6 ما | 9 |
 اتصاد | 13, 1 في l. من l. Z. | 12 | لن | 12, 12 بعينه füge hinzu |
 ايضا l. في نفسه | 10 | فتكون | فلي⁰ l. فيكن | 13, 9 | 14, 1 |
 في انفسها vgl. zu 1 | 16, 17 البياض | 17, 21 حتى | 23 füge vor
 23, | ينسب l. ينسبه | 22, 13 | لانه statt لكن ل. حتى |
 يكون (vgl. فآينيته oder فآينته l. فآينته | 24, 3 | تناولنا العلم
 بالاشياء l. 5 v. u. Hoffmann, Hermen. 157^a) | 26, 11 لا l. لا | 28, 2
 احسن l. 30, 20 | 30, 2 | ان | قبل l. قبل | 29, 3—14 | 11—19 |
 احسن | ان ما يذكر | 13 | يقصر l. يقص | 12 | واحدة | 8 | والحشن | 31, 5 |
 فانها l. فانهم | 35, | الفى | 17 | كثيراً | 34, 2 | يمارون | 33, 6 |
 الكيف | 32, 6 | اليونانى | 23 | كنتقابل | 12 |
 يتقابلان | 11 | نجد l. نجد | 38, 9 | وليس | 20 | ما l. اما | 9
 | الامر ان اللذان l. الامر ان الله ان | 19 | موجب | 15
 | صار الى حد l. اصرار في احد | 11 | هذان l. هذا ان | 8 | له l. لا | 40, 3
 | ايضا يكاد | 45, 4 | انفسهما | 44, 4 | لسقراط l. بسقراط | 42, 14 |
 يكون | 41, 20 | 47, 17 | بتقسيم | 46, 16 | فيهما انهما l. فهما | 22 |
 في لزوم | 10 | ان | 13 | الكيف | 11 | ضد l. الصد | 48, 8 |
 احواله und تزايد l. 19 | كثير | 11 |
 تعديدها | 11 | باستعمالها | 49, 10 | للانسان |
 ويتفق l. 19 | اذا حدث

»Inhalte der wahrnehmbaren Dinge durch die Zunge der
 »Kinder auszudrücken, weil [bei ihnen] das Denkvermögen
 »ihren Inhalt nicht beurteilt noch genau verificiert hat.
 »Wenn aber die Jahre des Wachstums vergangen sind,
 »und der Mond das Regiment an Merkur, das Gestirn der
 »vernünftigen Rede, abgegeben hat, wird das Kind des
 »Ausdruckes und der Bezeichnung des Inhaltes der wahr-
 »nehmbaren Dinge, welchen die Wahrnehmung der Ein-
 »bildungskraft und dem Denkvermögen vermittelt, mächtig« |
 210, 17 *خطها* l. *حظها* wie 223, 1 | 211, 11 *فيها* wohl einfach
 zu streichen (vgl. das Folgende): die Uebersetzung Anthr.
 39, 8 v. u. *der Strahl zu dem Blick auf denselben* scheidert
 einfach daran, daß *ضوء* weder gleich *شعاع* noch generis fe-
 minini ist | 213, 16 *يكون* l. ^٥ | 214, 5 *ويغيبص* l. ^٥ *صه* | 217, 12
 bezieht sich auf 3, 15 (vgl. 219, 14) und ist also zu schrei-
 ben *التناقص 12 | 218, 12 لتتّم الهيولى وتكبد النفس الذى هو الغرض* (und
 so *Verkleinerungssucht* Weltseele 44, 11 v. u.; aber *نقص* VI
 heißt »sich allmählich vermindern«) l. *التناقص* | 218, 15 stimmt
 nicht zu der Uebersetzung Weltseele 44, 6 v. u., in welcher
 die Worte von *برويتها* bis *الخليقة الطبيعية* fehlen, und dafür
das sind die Heere Gottes, die eigentlichen Stellvertreter mehr
 steht, was ein übles Licht auf die Willkür wirft, mit wel-
 cher Dieterici seinen Text behandelt. Möglicher Weise
 gehören die Worte 15 f *ومنهم* bis *الخليقة الطبيعية* oben Z. 11
 hinter *ما الطبيعية* — denn *ومنهم* weist auf die Aufzählung
 Z. 10 — 12 zurück, ein Schreiber konnte von *الطبيعة* leicht
 auf *الطبيعية* springen, eine Nachtragung am Rande ebenso
 leicht an falsche Stelle kommen, und *فنسبوا* Z. 16 schließt
 sich ganz passend an *برويتها* an. Aber was steht in den
 Handschriften? | 219, 7 *فسموها* . . . *انها* l. beide Male ^٥, wenn
 man nicht eine arge Nachlässigkeit der oben S. 906 bezeich-
 neten Art gestatten will | 222, 7 *كان* l. *كانا* | 8. 9. *يلقى* l. *يلقى* |
وآلات 11 | *أعلى* l. *على*; *الالهى* l. *الهى* 8 | 224, 8 *تضمّنها* l. *تضمّن* 14
 l. *دالات*; danach ist die unmögliche Uebersetzung Weltseele
 50 l. *Z. als Gleichnisse und Mittel um dadurch uns zu den*
geistigen nur von der Vernunft faßbaren gelangen zu lassen
 zu ändern in »als Gleichnisse, welche auf die übersinnli-
 chen, speculativen deuten« | 224, 13 *ع* zu streichen | 225,
 7. 8 l. *تُدرك* und *تُعرف* | 226, 7 hinter *نظام* fehlt wohl etwas |

228, 2 hinter *ست* ist einzuschieben *مستقيمة* (vgl. zur Sache 106, 17) | 228, 8 *والرَّكْبِينِ* [so mit den unverständlichen Vocalen] l. *والرَّكْبَتَيْنِ* (Uebersetzung Log. u. Psych. 88, 8 v. u. richtig *Knie*) | 228, 20 *النَّفَّاطِينَ وَالوَقَادِينَ وَالْمَشْعَلِينَ* mit der Uebersetzung (L. u. Ps. 89, 20) *die Fackeler* [l. »Feuerwerker«, *Brenner* [l. »Heizer«], *Leuchenträger*: also entweder *والمشاعليين* oder *والمشعلين*, doch letzteres für mich weniger wahrscheinlich, weil mir bisher nicht vorgekommen | 228, 21 *القَصَّارِينَ*: Uebersetzung (L. u. Ps. 89, 14) *Walkern*, buchstäblich richtig, aber sachlich unmöglich. Will man nicht ein vorläufig nicht nachgewiesenes, wegen der Homonymie mit *Walker* unwahrscheinliches *قَصَّار* zur Bezeichnung eines »Verfertigers der *قَصْرِيَّة* genannten Thongefässe« (über die jetzt Dozy s. v. und Fleischer in den Sächs. Berichten 1885 S. 400 zu vergleichen) annehmen, so wird man nach 230, 19 statt *القَصَّارِينَ* schreiben müssen *الغصاريين* | 228, 21 *والفَحَّارِينَ* l. *والفَحَّارِينَ* | 229, 5 *يعنى القشر من النبات* natürlich Glosse (es handelt sich um *Bast*; vgl. zu *الحاء* Fihrist 240, 8 — ein Citat, das ich dem sel. Loth verdanke) | 229, 6. 11. 13 *ما شاكلهم*: entweder *ما شاكلها* wie Z. 2/3. 4, oder (besser) *من شاكلهم* wie Z. 15. 16; 228, 16/17 | 229, 11 *احد* l. *اجزاء* | 14—17 l. viermal *وقى* statt *وقى*, wenn kein Misbrauch der oben S. 906 berührten Freiheit angenommen wird | 230, 11 *النَّجَادَةَ* l. *نَجَادَةَ* | 17 oder *كالفَحَّارِينَ* l. *كالفَحَّارِينَ* (vgl. oben S. 910 Z. 24) | 19 *تَلَيَّنَتْ* l. *تَلَيَّنَتْ* oder *يَنْسَلُ* l. *يَنْسَلُ* | ebd. *؟ ائبُه* l. *ثباتها* | 20 | 228, 21 *كالفَحَّارِينَ* | 232, 14 f. kann so nicht richtig sein, Wenn nicht etwas ausgefallen ist, genügt es vielleicht, Z. 16 *و* vor dem ersten *الغرض* zu streichen, oder (besser?)¹⁵ statt *الثبوت* vielmehr *تَبَت* zu vocalisieren. Die Uebersetzung (Log. und Ps. 93, 19 — 22) ist paraphrasierend und ungenau, so daß sich über den handschriftlichen Befund auch aus ihr nichts weiter ersehen läßt | 233, 18 vor *الذاعية* einzusetzen *الذاعية* | 19 desgl. *في* vor *ذكرها* | 20 *الصياغة*: wegen des folgenden *العطارين* vermute ich *الصياغة* (vgl. *الصواغين* 234, 4) | 234, 7 l. *الحمَّاميين*, und ebenso 10 *الحمَّاميين* | 12 *على عموم* schr. *على عموم* (vgl. 233, 17 und Log. u. Ps. 95, 16) | 16 *من جهة* l. *من جهة* (233, 17; 234, 7; 235, 9 u. ö.) |

237, 19 | ال^و لبرج | 235, 16 قد وقف عليها | 237, 2 | Log. u. Ps. 99, 7 *das sich im Körper bewegende* — also | 239, 5 | وإذا | 1. | 240, 8 | منها | 242, 1 | من | 245, 10 | بينها : بينهما | 244, 11 | العلم | 242, 12 | صورتية | nach Caspari⁵ § 252; Spitta § 57^a | 20 | السؤال : am einfachsten wäre اسؤل (scil. عنه); doch macht mich denklich, daß auch 236, 7 (wo die Vocalisation gewis falsch ist) والسؤال steht, wo man *السائل* erwartet (denn das vorangehende *المكاري* ist Singular). Man könnte an *السؤال* = *السؤال* denken, doch ist mir das aus verschiedenen Gründen zweifelhaft | 246, 17 | وطلب | 247, 18 | الحذق : ob *المجدل*? Das Wort fehlt in der Uebersetzung L. u. Ps. 11, 11; *المجدل* ist der gewöhnliche Terminus (Steinschneider, Alfarabi S. 53) | 252, 13 | وعورها | 21 | اخيار الانبيا : es ist vielmehr eine Bezeichnung für die *Chalifen* erforderlich, da die *انبياء* bereits Z. 17 abgefunden sind, und es hier auf die *Staatsleitung* ankommt. Was aber gestanden hat, kann ich nicht sagen || — 346, 18 | وتمر | 347, 6 | هو | 348, 7 | تسبي | 348, 7 | العقول | hinter *اجتماع الخصوم* | 12 | دعوتهم | 15 | ob vor *اختلاف* einzusetzen *لما كان* wie 13? auch dann wäre der Stil nicht eben schön; durch 16 könnte man sich versucht fühlen in 13 *اختلاف* und in 15 unter Streichung des *و* zu schreiben *في اختلاف*, was durch die Uebersetzung (L. u. Ps. 22, 8 v. u.) wahrscheinlicher wird; nach derselben ist auch Z. 8 statt *ولما* das passendere *وكما* herzustellen | 349, 9 | لفظ *يُدلّ* عليه بمعنى متعلق بالنعوت | 349, 9 | *يُدلّ* ist mir nur als Ausdruck einer gelinden Verzweiflung verständlich. Was die Unterscheidung zwischen *نعت* und *صفة* überhaupt besagen soll, ist zunächst unklar. In der Grammatik werden beide Worte vielfach ohne Unterschied gebraucht; Ibn Ja'isch sagt I, 366 l. Z. geradezu *واحد* und bemerkt nur so nebenbei, daß Einige *نعت* in Bezug auf äußere Eigenschaften, wie *kurz* oder

lang u. dergl. gebrauchen, *صفة*, wo eine Thätigkeit in Frage komme, wie bei *schlagend* usw.; Zamachscharî selbst braucht in der Regel nur *صفة*, und *نعت* ist bei ihm 47, 9 f. nichts als etwa »Beschreibung durch eine *صفة*.« Beim Mohit wollen wir uns nicht aufhalten; Ibn 'Aqil unterscheidet zwischen beiden so, daß *صفة* das einfache Adjectiv für sich ist (wie *ضارب*, *أحم* usw.), *نعت* dasselbe in der Function des Attributes (*برجل كريم* usw.; s. die Stellen im Index von Dieterici's Ausgabe): dies scheint er von Sibawaih zu haben (vgl. Derenbourg's Text I, 168 f. 178 f. zu Anfang der Absätze). Ich kann der Sache jetzt nicht weiter nachgehen, vermute aber, daß auch hier die Grammatik an die Logik angeknüpft hat. Diese zeigt in der Kategorienübersetzung (Zenker 32, 19 u. ö.) *نعت* als Aequivalent von *κατηγορία*; es liegt also nahe, an unserer Stelle es als *κατηγορία* zu fassen, und *صفة* von ihm als das einfache, auf kein *καθ' οὐ κατηγορεῖται* bezogene Adjectivum, also *προσηγορία*¹⁾, zu unterscheiden. Dann tritt der in der Uebersetzung (vgl. oben) völlig verborgene Sinn des Gedankenganges an's Licht: man begreift leicht, daß zu *نعت* kein weiteres Wort gebildet ist, das zu ihm in demselben Verhältnis stände, wie *صفة* zu *وصف*; denn das, was den Begriff ausdrückt, der von einem Subject prädicirt wird, ist eben dasselbe, was als Attribut (ohne Urteilsfällung) einfach für sich in's Auge gefasst wird. In jedem Falle ist entweder (und das drückt sich auch in D.'s Uebersetzung von 349, 9 f. aus) der Satz von *وليس* 349, 9 bis *بالموصوف* zu *القائل* Z. 8 heraufzunehmen, oder die Brüder haben sich hier noch bei Weitem verkehrter ausgedrückt, als ohnehin oft genug in diesem Abschnitte, oder — das Heilmittel ist in einer unbekannt hand schriftlichen Lesart verborgen | 349, 21 fehlt hinter *الصُّور* nach dem Zusammenhang wie nach der Uebersetzung (L. u. Ps. 24, 12 f.) etwa *والجنس كل لفظه يشار بها الى جماعة* und 350, 1 wird hinter *لفظة* ein *منها* einzuschieben sein | 350, 5 *وبهذا* و (das ein griechisches *καὶ* auch

1) Vgl. dies Wort im Index zum Berliner Aristoteles; Steinthal, Geschichte S. 202; Prantl, Geschichte (1. Aufl.) S. 439; vgl. 668, Anm. 34 und dazu Steinthal S. 287: Nachweisungen, welche ich, da mir gegenwärtig weder Steinthal noch Prantl zugänglich war, von Siebeck's Freundlichkeit habe erbitten dürfen.

Subject ist الشمس wie 175, 18; 177, 13; 178, 16; vgl. oben S. 907, 5 v. u. Allerdings heißt استوفى nicht *spenden* oder dergleichen, sondern »in Empfang nehmen« | 193, 11 عَكَرَ l. عَكَرَ | 199, 15 بِقَسْرٍ l. بِقَسْرٍ | 201, 1 الحِرَاةُ l. الحِوَاةُ | 202, 14 خَلَدَ l. خَلَدَ | 210, 2 محسوساتها | 210, 2 خَشِنَا l. خَشِنَا | 221, 2 الْمُعِينِ l. الْمُعِينِ | 224, 12 دُرْجَا l. دُرْجَا | 227, 15 شُقْرَةَ l. شُقْرَةَ | 229, 16 الصِّبَارْفَةَ sollte kein Tesdîd haben | 231, 6 والبِنَاءِ l. البِنَاءِ | 231, 9 ff. wozu تَتَمُّ usw.? Die erste Form تَتَمُّ thut's auch; sollte aber D. das Passivum IV meinen, so würde II erforderlich sein (vgl. z. B. Z. 5. 7, 232, 4 u. ö.) | 231, 16 الحِدَادَةَ l. الحِدَادَةَ | 234, 5 يَبْلُغُ l. يَبْلُغُ | 20 محاکاتهم | 235, 3 مَصَوْرَةً : die Finesse dieses Acc. traue ich den L. Br. nicht zu | 238, 18 يَدُّهُ l. يَدُّهُ (schmerzlich; s. Sûre 2, 256') | 241, 10 وتَشْرِقُ l. وتَشْرِقُ oder وتَشْرِقُ | 14 لَدَّةٌ | 252, 2 تَرْبِيئُهَا l. تَرْبِيئُهَا | 252, 10 weshalb das vereinzelt حَمِيَّةٌ statt des gewöhnlichen حَمِيَّةٌ? || 347, 5 وكيفيةٌ l. وكيفيةٌ | 6 | 362, 17 كَلَّهَا l. كَلَّهَا | 353, 20 مَقَابِلَتِهَا l. مَقَابِلَتِهَا | 356, 17 كَلَّهَا l. كَلَّهَا | 362, 9 weshalb العَدَمُ statt des landläufigen العَدَمُ?¹).

Zum Schlusse dieser Anzeige kann ich nur die Versicherung wiederholen, daß meine Ausstellungen, habe ich sie heute auch etwas deutlicher und nachdrücklicher formulieren müssen, als ich das vorige Mal für zulässig hielt, keineswegs den Schluß nahelegen sollen, als hielte ich Dieterici's Arbeiten, Uebersetzungen wie Text, für wertlos, oder gar für gänzlich unbrauchbar. Brauchbar erscheint mir allerdings aus den angegebenen Gründen dieser in höherem Grade als jene; da es sich bei den L. Br. nicht um epochemachende Philosophen, sondern lediglich um die Vertreter einer immerhin interessanten und wichtigen populär sein sollenden Aufklärung handelt, so wird der des Arabischen Unkundige auch die Uebersetzungen mit leidlichem Erfolge benutzen dürfen. Ich bin der Letzte, der an der

1) Hier muß ich einen *lapsus, quem stupide feci*, gut machen: in meiner vorigen Recension habe ich S. 963 (zu 2, 7) Dieterici belehrt, daß er ائى hätte vokalisieren müssen: Praetorius hat mich daran erinnert, daß nach meinem eignen Caspari (§ 536) ائى ganz richtig ist.

bedauerlichen Verstimmung eines in mannigfacher Weise verdienten älteren Fachgenossen teilnahmslos vorüberginge, oder es — ganz abgesehen von dem notwendigen Respekte vor jeder ehrlichen Arbeit — vergäße, daß ich selber, wie die allermeisten von uns, mit Wasser koche und daß es bei weitem ehrenvoller ist, mit Veröffentlichung von übersetzten Texten, die jedermann eine scharfe Kontrolle ermöglichen, seine Haut zu Markte zu tragen, als tiefsinnige Schätze unvokalisierten Nesbi's über die Menschheit auszuschütten — aber, ganz abgesehen von den bereits angeführten Beweggründen, habe ich noch einen Gesichtspunkt, der mir den Wunsch nahe legte, es möchte Dieterici sich überzeugen lassen, daß sein Verfahren doch schwere Nachteile mit sich bringt. Er verheißt uns S. XVIII seiner Vorrede eine lexikalische Bestimmung der in seinen »und anderen philosophischen arabischen Texten enthaltenen Sinne der Worte« und eine Fixierung der »arabischen Termini mit den entsprechenden griechischen, lateinischen und deutschen« — wird er mir widersprechen, wenn ich mich dahin äußere, daß in einem solchen Werke Dinge, wie seine Identifikation von مقابلة und *Beziehung* nicht vorkommen dürfen? Eine derartige Arbeit würde eins der dringendsten Bedürfnisse unserer Wissenschaft befriedigen; aber weit mehr Unheil als Nutzen würde sie stiften, sähe sie von der gewissenhaftesten, ja pedantischsten Treue im Kleinen ab. Ich glaube allerdings, daß die unerläßliche Grundlage für ein Glossar der philosophischen Termini des Arabischen eine erschöpfende Ausnutzung der noch im Vatikan schlummernden Uebersetzungen der aristotelischen Hauptwerke ist: indes kann schließlich ein nützlicher Anfang am Ende auch ohne das gemacht werden. Aber wenn der Buchstabe tödtet, der Geist lebendig macht, so heißt es doch auch *Im Anfang war das Wort*, und das Wort besteht aus Buchstaben, und der λόγος steckt in dem Worte, das aus Buchstaben besteht.

Königsberg, 27. Mai 1887.

A. Müller.

Quellen zur Geschichte der Stadt Worms auf Veranlassung und mit Unterstützung des Herrn C. W. Heyl, vormals Mitglied des deutschen Reichstages herausgegeben durch H. Boos. I. Teil. Urkundenbuch. Band I. 627—1300. Berlin, Weidmann 1886. 595 SS. gr. 8°.

Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer dem historischen Verein der Pfalz zu Speyer gewidmet von Heinrich Hilgard-Villard, gesammelt und herausgegeben von Alfred Hilgard. Straßburg, Trübner 1885. 565 SS. 4°.

Die vorliegenden Werke verdanken der hochherzigen Gesinnung zweier Männer ihre Entstehung, welche, geführt durch die Liebe zur

Heimat, der stolzen Vergangenheit derselben ein Denkmal setzen wollten. Diese bei uns in Deutschland so selten opferwillige Gesinnung muß vorab rühmend hervorgehoben werden, ehe wir zur Prüfung der Werke selbst übergehn, welche uns lehren wird, daß die gestellte Aufgabe eine würdige, die Lösung derselben eine gute ist.

Die beiden bischöflichen Schwesterstädte Speyer und Worms haben gute und böse Tage über sich gemeinsam hereinbrechen sehen. So viel verwandte Züge dürften kaum in der Entwicklung zweier anderen deutschen Städte sich wieder finden als hier. Wie sie einst beide in der Entwicklung des deutschen Städtewesens voran schritten, hatten beide ihre Blüte schon beschlossen, als die Neuzeit anbrach, beide vernichtete die Verwüstungslust der Franzosen im Jahre 1689. Aber trotz des Stadtbrandes ist es den Archiven der beiden Städte besser ergangen als man befürchtet hat. Die Speyerschen Stadtarchivalien sind fast intakt uns überkommen, von den Wormsers hat sich auch das Meiste erhalten, nur die Archive der Klöster sind hier viel lückenhafter als dort. Die Neuordnung des Stadtarchivs zu Worms führte hier wichtiges Material noch zu Tage, was s. Z. Arnold entgangen war.

Die Anlage eines städtischen Urkundenbuches ist hier wie in Straßburg, dessen Urkundenbuch vielfach von beiden Werken zum Vorbild genommen ist, durch die Rücksicht auf die Geschichte der Bischöfe bedingt. Für die ältere Zeit, so lange die Stadt unter der Herrschaft des Bischofs stand, ist eine absolut sichere Grenze nicht zu ziehen. Das Speyerer Urkundenwerk hat seinen Rahmen möglichst eng gespannt. Hier war ja durch das Urkundenbuch der Bischöfe von Speier von Remling trotz dessen vielfacher Mängel ein Teil der Aufgabe vorweg genommen, Boos hat viel weiter den Geschicken der Bischöfe Rücksicht getragen, so daß selbst Regesten, in denen nur der Name eines Wormser Bischofs vorkommt, Aufnahme gefunden haben (z. B. Nr. 13—15).

Das Wormser Quellenwerk, mit dem wir uns zunächst befassen wollen, ist nach einem großen Plan angelegt, außer dem Urkundenbuch soll eine zweite Abteilung eine Auswahl von Akten des 15. und 16. Jahrhunderts bringen, eine dritte eine Sammlung des wichtigsten chronikalischen Materiales. Beim Urkundenbuch sind auch die sogenannten Privaturkunden, besser »privatrechtlichen Urkunden« in vollem Umfange, wie beim Straßburger Urkundenbuch bis 1332, herangezogen, eine Quelle, die für unsere Kulturgeschichte ja noch immer viel zu wenig benützt wird. Was in der reichen Serie von Testamenten, Pfründen-, Beginenhaus-stiftungen für die

Entwicklung des religiösen Lebens gewonnen werden kann, ist hier nicht der Platz auseinanderzusetzen. Der ungeheure Einfluß der Bettelorden, das Widerstreben des Weltklerus gegen ihre Aufnahme, ihre Konflikte mit den Stadtbehörden spiegeln sich klar in den abgedruckten Urkunden, obschon die Archive der Dominikaner wie Minoriten nur in geringen Bruchstücken auf uns gekommen sind. Eine in dieser Beziehung für Speyer wichtige Urkunde ist — nebenbei bemerkt — Hilgard entgangen; es ist ein interessanter Vortrag über die Ansiedlung der Minoriten in der Stadt selbst von Mai 1228, aus dem hervorgeht, daß der Rat selbst sich sehr für die neuen Mönche erwärmte. (Aus Staatsarchiv Luzern jetzt abgedruckt Eubel, Gesch. der oberdeutschen Min. Provinz S. 200 Anm. 41).

In der Nibelungenstadt wird jeder nach den Namen der Nibelungenhelden suchen, der Name Gernot begegnet uns seit 1106 sehr häufig, Giselher zuerst 1160, Nibelung schon 1106 und seitdem sehr häufig, dahingegen sind mir Namen aus der böfischen Dichtung, wie sie sich zahlreich in Straßburg finden, nicht aufgefallen. Mehr enttäuscht wird der Germanist sein, wenn er nach deutschen Urkunden sucht, denn selbst der Rat hat noch nach 1283, wo uns die erste deutsche Urkunde des Bischofs begegnet, alle seine Urkunden in lateinischer Sprache ausgestellt. Auch in Speyer ist die lateinische Sprache viel länger ausschließlich in den Urkunden angewendet worden, als in Straßburg. Zuerst die Kanzlei des Königs hat hier die deutsche Sprache eingebürgert. Die erste vom Rat allein ausgestellte deutsche Urkunde stammt hier gar erst von 1303 (Nr. 220). Wenn hingegen seit 1262 der Straßburger Rat sich fast ausschließlich der deutschen Sprache bedient, so kann man es also für Speyer und Worms nicht einmal für die Zeit gleich nach 1300 behaupten. An der Grenze, wo französische und deutsche Sprache aneinander stießen, ist merkwürdiger Weise auch zuerst die betr. Sprache Urkundensprache geworden, das gilt für das deutsche wie das französische Sprachgebiet.

Für die Geschichte sind aber weit wichtiger, als die privatrechtlichen Urkunden, die öffentlich rechtlichen Urkunden, welche das Verhältnis der Stadt Worms zu Reich und Bischof, Bündnisse mit benachbarten Orten u. s. w. betreffen. Freilich war das Meiste von diesen Urkunden schon veröffentlicht, aber hier erscheinen sie alle durchweg in verbessertem Abdruck, und man mußte bisher das Material aus einer großen Zahl von Schriften sich zusammensuchen, was jetzt in sauberem Druck vereint vorliegt. Das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1156 Oktober 20 erklärt der Herausgeber nach dem Vorgang von Stumpf für eine Fälschung aus dem Anfang des

13. Jahrhunderts, dagegen wird K. Schaubе demnächst in der Zeitschrift für d. Geschichte des Oberrheins, N. Folge, wie mir scheint, schwerwiegende Gründe vorbringen. Sonst ist die angewandte Kritik besonnen.

In den Editionsgrundsätzen folgt Boos den Sickelschen Normen, jedoch — und das ist bei uns Deutschen ja selbstredend — mit kleinen Abweichungen. Was die Zuverlässigkeit des Abdrucks anbelangt, so war mir wenigstens eine Kollation der im Kopialbuch des Klosters Schönau bei Heidelberg überlieferten Urkunden möglich. Hie und da ist doch eine Flüchtigkeit unterlaufen, die sich auch bei Schreibung moderner Eigennamen (Hildegard, Weigand) bemerkbar macht. In Nr. 98 Z. 29 fehlt vor: *Sporo: C(onradus)*. Z. 33 lies *Rudererus* (!) statt *Rudegerus*. In Nr. 102 ist vom Herausgeber die Zeugenreihe aus dem Ablativ in den Nominativ übergeführt. In Nr. 103 Z. 17 ist *Ex* statt *De clericis* zu lesen, Z. 33 steht aber wirklich »*Inibernus*«, woran ein scharfer Recensent Anstoß nahm. In Nr. 120 Z. 15 lies *consilii* statt *concilii*, Z. 35 fehlt hinter *Bertolfus: de Hirzberg, Heinricus*. S. 93 Z. 2 ist zu lesen: *de Dirmenstein sacerdotes*. In Nr. 92, das ich nach dem Original verglich, ist Z. 6 *sancti* in *Rudolfus decanus Andree* eingesetzt, das im Or. fehlt, Z. 17 ist statt *Duimkhart* zu lesen *Durinkhart*. Die Ergänzung in Z. 15 *Johannes de W[insw]ilre* ist irrig, es ist erhalten *W . . . swilre*, die zwischenliegende Lücke mit *in* aber nicht ausgefüllt. Andere kleinere Lesefehler in anderen Urkunden übergehe ich.

Bedenken erregte mir auch die Fassung einiger Regesten, so soll nach dem Kopfregezt zu Nr. 62 es sich in der Urkunde um die Veränderung des Schiffszolls in eine Abgabe in Tuch handeln, während von der Zusammenlegung der beiden Zölle in ein Amt gehandelt wird. In Nr. 107 Regest sind die gewöhnlichen »judices delegati« des Papstes als Legaten bezeichnet. In Regest zu Nr. 115 steht »Kaiser« statt »König« Friedrich II., in Nr. 134 müßte es statt »an die römischen Bürger« heißen: »an Mathäus Widonis Marroni und Genossen, römische Bürger«, die offenbar eine Wechslergesellschaft bilden, welchen die päpstlichen Einkünfte aus Worms verpfändet waren. Die Zeitbestimmung von Nr. 91 ist irrig, die Urkunde liegt nicht um 1190, sondern nach 1191 Juni 17, da der zu diesem Termin zuletzt vorkommende Ditherus als *digne memorie imperialis aule cancellarius* bezeichnet wird, also schon tot war.

Der Anhang bringt den Abdruck zweier Briefsammlungen. Von der älteren aus dem 11. Jahrhundert (Codex Vatic. Palatin. 930), die zuletzt Ewald und v. Pflugk-Harttung behandelten, sind nach den

Drucken die auf Worms und seinen Klerus bezüglichen Stücke wiederholt.

Im Anhang II veröffentlicht dann Boos einen Briefsteller, der in Worms kurz nach 1240 entstanden zu sein scheint und uns in einer Trierer Handschrift erhalten ist. Mone und Winkelmann hatten einen kleinen Teil der Briefe (26) schon früher veröffentlicht, hier sind sämtliche 66, wenn sie auch manchmal mit der Stadt Worms nicht in direktem Bezug stehn, abgedruckt. Für die kulturhistorische Forschung sind die Briefe von hohem Interesse; über die Wertschätzung als historische Quellen ist aber meines Erachtens der Herausgeber zu schnell hinweggegangen. Er meint, sie seien unstreitig ächten Briefen entnommen. Für eine größere Anzahl glaube ich es nachweisen zu können, daß sie nur Stilübungen sein können. Selbstredend sind Nr. 1 und 2, eine Korrespondenz zwischen der Fastnacht und der Fastenzeit, hierherzurechnen. Dieses alte Zeugnis für die ausgedehnte Feier der Fastnacht am Rhein ist mehrfach — wie das auch im Text der Urkunden wohl vorkommt — durch Fragezeigen als undeutlich hingestellt, wo der Text doch klar ist. Die witzige Einladung des Fastnachtfestes zu der Hochzeit mit der *domina gula*, der Königin dieser Welt, »*cum qua sollempnes nuptias in commessionibus et ebrietatibus, in tinpano et choro, in cordis et organo ac universis ludorum seu dilectionum, quibus gaudet pruritus sensuum humanorum, generibus explicandas proponimus in proximo per tres dies continuos celebrare*« enthält bei unserer Zeichensetzung doch keine Schwierigkeit. Aber auch die meisten andern Briefe sind Stilübungen, denn fast regelmäßig steht Brief und Antwort oder gar eine Gruppe zusammen, so 8 u. 9, 12 u. 13, 17 u. 18, 19—21, 22 u. 23, 27—30 u. s. w. Wie sollten diese Briefgruppen (von allen möglichen Adressaten und Absendern) zufällig in eine Hand kommen? Wie sollen unbedeutende Schreiben von einem Wormser Bürger und einem benachbarten Ritter, von denen doch gewiß keiner ein Konzept behielt, zusammengekommen sein? Aber noch mehr, beide Korrespondenten sind immer ausgezeichnete Lateiner: wie in den Humanisten-Zeiten die Korrespondenten schlagfertig auf ein Citat ein anderes erwidern, so auch hier. Sollte jemals ein Ritter auf die Idee gekommen sein, in einem Briefe, mit dem er den Arzt zu seiner Gattin bittet, diesen Entschluß damit zu motivieren, daß es nach Cato notwendig sei, die dem Körper nötige Hülfe einem getreuen Arzte anzuvertrauen (Nr. 22)? Oder sollte gar ein Raubritter von einem Freunde sich Schiffe zu einem Raubzuge erbeten haben, den er in schönem Periodenbau damit motiviert, daß wer bei Zeiten nicht das Beispiel der Ameise nachge-

ahmt habe, mit der Cikade zur Winterszeit Mangel und Not teilen müsse (Nr. 10)? Wie würden die westfälischen Ministerialen des Erzbischofs von Köln wohl ein Rundschreiben dieses aufgenommen haben, worin es von einem beabsichtigten Zuge des Herzogs von Brabant gegen Köln heißt: »et sic tanta videtur velle Neoptolemus, que vix expleret Achilles« (Nr. 43)? Aus all' den Briefen spricht nicht der Geist der Absender, nicht einmal der Geist der etwa als Schreiber zu denkenden Weltgeistlichen, sondern der Geist der Wormser Domschule, welche durch die Briefe einen ziemlich hohen Stand des lateinischen Unterrichts beweist. Ich gebe zu, daß einzelne Briefe wirklich so geschrieben sein könnten, die große Mehrzahl gibt aber falsche Vorstellungen von der Eigenart der Korrespondenz jener Tage. Aber auch als Produkte der Wormser Domschule verlieren sie wenig an kulturhistorischem Interesse.

Das umfangreiche Register ist im Wesentlichen nach dem Muster des von M. Baltzer zum Straßburger Urkundenbuch Band I gefertigten gearbeitet. Auch das Register des Speyerer Urkundenbuches folgt diesem Beispiele.

In der äußeren Ausstattung und Form schließt sich überhaupt die Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer eng an das Straßburger an. Dem gewordenen Auftrage gemäß sind hier von Hilgard die privatrechtlichen Urkunden nur in so weit herangezogen, als sie eine Vervollständigung der Ratslisten bieten, und insofern auch öffentlich-rechtliche Momente der Forschung darbieten. Eine andere Beschränkung gegenüber den Urkunden der Bischöfe besprachen wir schon oben.

Um so kräftiger treten in Folge dieser Einschränkung die politischen Veränderungen in der Stadtverwaltung zu Tage, für die uns eine unerwartete Urkundenfülle geboten wird. Und welche Machtverschiebung liegt nicht zwischen den Jahren Kaiser Heinrichs VI., unter dem nach Schaubes Untersuchungen (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I) die Errichtung des Rates erfolgte, und dem Revolutionsjahre 1349, das auch in Speyer die Rechte der Geschlechter schwächte und in welchem die Hausgenossen in die 14 Zünfte übergeführt wurden! Mit dem Verzichtbrief der Hausgenossen schließt das Werk.

Daß auch die Immunitätsprivilegien aufgenommen sind, ist selbstverständlich — ihren Abdruck fand ich bei einer Probe korrekt, von unbedeutenden Irrtümern abgesehen. Zu dem Privileg Ottos I. von 969 Oktober 4 (Nr. 5. Stumpf Nr. 473) heißt es »Das im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe befindliche, von Dümgé 1836 noch dort gesehene Original ist (wohl vor 1865) abhanden ge-

kommen«. Diese Angaben, welche auf die früheren Zustände unseres Archives ein schlechtes Licht werfen könnten, sind aber durchaus irrig; denn Dümgé Regesta S. 9 bez. 90 redet gar nicht von einem Originale, erwähnt auch ganz gegen seine Gepflogenheit überhaupt nichts von den Aeußerlichkeiten der Urkunde, so daß man zu dem Schlusse gezwungen ist, daß ein Original ihm nicht vorlag. Aber noch mehr: bei den andern noch heute vorhandenen Königsurkunden ist in dem ältesten Speyerer Kopialbuch (dem liber minor) von einer Hand um 1700 jeweils notiert: *originale adest*. Bei dem Diplom von 969 findet sich dieses aber nicht, ein sprechender Beweis dafür, daß es auch schon damals nicht mehr vorhanden war.

Schon für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt dann eine außerordentlich reiche Sammlung von Ratsverordnungen. In Speyer ist ja nicht der Versuch einer generellen Kodifikation des gültigen Rechtes gemacht worden, aber dafür sind uns die einzelnen gesetzgebenden Akte in einer Vollständigkeit erhalten, wie wohl in wenigen andern Städten, auch die Zunfturkunden sind hier besser uns überliefert, wie sonst meist am Oberrhein. Ein Anhang bringt die nicht chronologisch einreihbaren Stücke stadtrechtlicher Aufzeichnung: Ratsantritt, Weistum über die bischöflichen Aemter, Eide der Bürgerschaft u. s. w., Polizei-Verordnungen, Zollweistum, Auszüge aus dem Bürgerbuch und Achtbuch, dann schließlich den historischen Bericht eines Hausgenossen über die Streitigkeiten bei der Besetzung des Rates — man sieht also, daß auch das Aktenmaterial bei Speier weit zurückgreift. Der rechtsgeschichtlichen Forschung ist hier ein ergibiges Feld geboten. Da ein Sachregister nicht beigegeben ist, möchte ich gern auf den Einfluß, den die geistlichen nach dem kanonischen Recht urteilenden Gerichte auf die städtische Verwaltung ausübten, kurz hinweisen. Ist es schon lehrreich den Protest der Stadt Speyer gegen das Vorgehn des Bischofs Friedrich von 1294 (Nr. 183) ganz in den Geleisen der kirchlichen Gerichtsurkunden gehn zu sehen, so ist es wohl für diese Zeit einzig in Deutschland, daß die Stadt Speyer 1321 für »omnes causas ad ecclesiasticum forum spectantes« sich einen Syndikus auf 4 Jahre in der Person des magister Ulrich von Wegesode engagierte (Nr. 339), an dessen Stelle aber schon im nächsten Jahre »magister Heinricus de Fulda, utriusque juris professor« trat (Nr. 345), den man sich auf 3 Jahre dinge.

Mit besonderem Interesse verfolgt man naturgemäß in den Urkunden dieser beiden Bischofstädte die Geschichte ihrer Judengemeinden, die ja an Alter und Bedeutung allen andern in Deutsch-

land ansäßigen voranstehn. Bis vor Kurzem hat das Speyerische Judenprivileg von 1090 als die wichtigste Quelle der Geschichte der Juden vor dem Beginne der Judenverfolgungen gegolten: durch einen glücklichen Fund auf dem Kölner Stadtarchiv, der nebst andern wichtigen Dokumenten zur Geschichte der Juden auch ein Privileg Friedrichs I. für die Wormser Juden von 1157 April an den Tag brachte, ist nun auf einmal durch die Untersuchungen von Höniger, Breßlau und Stobbe (in Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland Band I, 1887) das Vertrauen zu dem Speyrer Privileg Heinrichs IV. erschüttert, so daß man es verzeihen möge, wenn hier einige für den Wert unseres Speyerer Privilegs bisher unbeachtet gebliebene Momente zur Sprache kommen. Die Differenzen zwischen dem neugefundenen Privilege Friedrichs, das wiederum die Bestätigung eines älteren von Kaiser Heinrich (IV. oder V.?) gegebenen ist, und dem Speyerer von 1090 sind freilich von tiefgreifendster Art. Es ist ja ganz richtig, daß, während das Wormser Privileg durchweg nur die eine Gerichtsbarkeit des Königs anerkennt, zu dessen Kammer sie gehören, das Speyerer Privileg nichts von einem ausschließlichen Rechte der königlichen Kammer an die Juden weiß, sondern es konkurriert entweder die bischöfliche Gewalt oder sie ist ganz hier in die Stelle des Königs eingetrückt. Höniger geht nun von der Voraussetzung aus, daß in beiden Städten Worms und Speyer die Entwicklung die gleiche gewesen sei, und gelangt damit zu dem Schlusse, daß das Speyerer Privileg später im bischöflichen Interesse interpoliert sei; nach Maßgabe der weiter entwickelten Zustände sei es etwa in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts so interpoliert, daß es als echte Urkunde nicht mehr angesprochen werden dürfe. Ist die Voraussetzung Hönigers aber mit unseren sonstigen Quellenzeugnissen zu vereinen? Keineswegs. Wir haben neben dem Privileg Heinrichs IV. noch ein zweites Privileg für die Speyrer Juden und zwar vom Bischof Rüdiger (gen. Huozmann) aus dem Jahre 1084, also nur 6 Jahre älter. Wäre die Hönigersche Voraussetzung richtig, daß die königlichen Rechte an die Juden erst im 13. Jahrhunderte an die Fürsten (und so auch an den Bischof von Speyer) gekommen seien, so müßte die Existenz eines bischöflichen Privilegs an sich schon auffallen, die einzelnen Bestimmungen desselben wären aber vollends undenkbar. Der Bischof erzählt wie er bei dem Ausbau des Dorfes Speyer zur Stadt zur Ehre der Neugründung auch die Juden gesammelt und ihnen von der übrigen Stadt getrennte Wohnsitze angewiesen habe, *et ne a pejoris (Hilgard ist der kuriose Lese- oder Druckfehler pecoris begegnet) turbe insolencia facile turbarentur, muro eos circumdedi*. Da wird ihnen vom Bi-

schofe Kauf- und Wechselrecht in Stadt und Hafen verliehen (Z. 37 ist *e regione extra portam* an Stelle von *portum* zu korrigieren). Die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten unter ihnen oder gegen sie wird dem Archisynagogus zugewiesen; kann dieser sie nicht entscheiden, so gelangt die Sache vor den Bischof der Stadt oder seinen Kämmerer. Zwar haben Höniger und Stobbe versucht, hie und da einen Gegensatz zwischen beiden Privilegien zu erweisen, allein diese Widersprüche lassen sich wohl durch den dehnbaren Ausdruck des kaiserlichen Privilegs beseitigen — und selbst wenn ein Gegensatz zwischen beiden Privilegien besteht, so bleibt doch auch in dem Rüdigerschen Privilege eine solche Summe von Rechten dem Bischofe vorbehalten, wie sie Höniger für das 11. Jahrhundert für unmöglich erklärt. Ficht man (von kleineren Abänderungen des Textes abgesehen) den Grundstock des kaiserlichen Privilegs an, so muß man auch das bischöfliche für eine Fälschung erklären, in beiden ist der Bischof der allerdings sehr milde Beherrscher der Juden. Wie hoch bedenklich es an sich schon ist, die Echtheit fast der einzigen Quelle zur Geschichte der Juden zu bestreiten, weil sie einer dritten zu widerstreiten scheint — hier haben wir aber noch andere Beweise, daß die Hönigersche Voraussetzung falsch ist, daß nicht auf die Macht des Königs die des Bischofs folgt, sondern umgekehrt seit dem 13. Jahrhundert die Rechte des Bischofs verschwinden, die des Königs wachsen. Eine direkte Bestätigung eines Punktes des bischöflichen Privilegs liegt uns aus dem Jahre 1113 in einer leider von Hilgard nicht mit abgedruckten Urkunde Heinrichs V. (Remling UBuch I, 89 Stumpf Nr. 3092) vor. Im bischöflichen Judenprivilege heißt es, daß der von dem Judenviertel an das Domkapitel zu zahlende Jahreszins sich auf $3\frac{1}{2}$ Pfd. Speyerer Münze belaufe. In der Urkunde von 1113 wird nun aber ganz dieselbe Summe angegeben. Und von ihr ist uns das Original noch erhalten, sind wir nicht wie bei den beiden andern Urkunden auf ein Kopialbuch von ca. 1282 angewiesen. 1265 redet dann noch der Bischof von *consuetu nobis nomine imperii ac dictis Judeis servicia* (Hilgard nr. 110), dann verschwinden die bischöflichen Rechte an die Juden; die des Königs treten immer mehr hervor. In Worms hingegen sind irgend welche bischöfliche Rechte an die Juden niemals nachweisbar, weder früh noch spät; es ist das doch auch ein Beweis, daß die Judengemeinden von Worms und Speyer ganz verschiedenen Ursprung haben. Ich gebe gern zu, daß eine Reihe von Verdachtsmomenten (auch gegen das bischöfliche Privileg) bestehen bleiben, aber die bisherigen Forschungen kann ich als abschließend nicht ansehen.

Bei Vergleichung des Druckes von Hilgard mit den Vorlagen fand ich (von den oben angegebenen Fehlern) nur unbedeutende Irrtümer, auch das Register erwies sich als korrekt. Bei der Ortserklärung ist mir nur Ein Versehen aufgefallen: Unter den 89 Städten, mit deren Kontingenten Herzog Leopold 1320 vor Speyer lag (Nr. 328), wird auch aufgezählt: Menigen, das ist nicht das badische Dorf Menningen, sondern die Stadt Mengen (Würt. O.A. Saulgau).

Zuletzt möchte ich noch eine Frage der Technik der Urkundeneditionen hervorheben, in welcher unsere besten Urkundenbücher verschiedene Wege gehen, es ist die der Siegelbeschreibungen. Wie einzelne unserer besten Urkundenbücher noch heute nur die Zahl der ursprünglichen und jetzt vorhandenen Siegel angeben, sind in andern jetzt die sorgfältigsten Beschreibungen geboten. Boos wie Hilgard haben auf eine eingehende Beschreibung verzichtet, Hilgard führt als Grund an, daß neben den allerbekanntesten Siegel der Städte und deutschen Kaiser von fast allen andern nur unbedeutende Fragmente vorliegen, — Boos hat die Bemerkungen knapp gehalten, weil die meisten Wormser Urkunden teils früh ihre Siegel ganz verloren haben, teils weil die Siegel nur noch fragmentarisch erhalten sind. Von den wichtigsten Siegeln hofft er später eine Anzahl in guten Abbildungen zu geben. Hilgard hat ganz auf die Beschreibung verzichtet, Boos zum Teil, er gibt aber leider meist das Unwesentlichste an. Was für einen Wert hat es, wenn es heißt, »die 6 an grünseidenen Bändern hängenden roten Wachssiegel« (Nr. 203)? Die Farbe der Bänder ist ganz gleichgültig, aber wichtiger wären die Umschriften und die Siegelbilder. Mehrfach ist freilich auch die Legende gegeben, aber nicht immer richtig: an Nr. 245 Siegel des Sanct Andreasstiftes zu Speyer liest Boos + TE. SACEPANDOEAE. BVLIATA. FIGURAT. YDEA., das bleibt auch bei richtiger Lesung: + *te sacer Andrea bullata figurat ydea* noch ziemlich unverständlich, wenn nicht dabei gesagt ist, das im Siegel das Bild des h. Andreas sich befindet. Aber nicht an den beiden vorliegenden Urkundenwerken, deren Herausgeber für ihre Handlungsweise ja nicht unwichtige Gründe vorgebracht haben, möchte ich die Behandlung der Frage kleben lassen, sondern ganz allgemein sie für alle Urkundenbücher stellen. Bei Speyer, Worms und auch Straßburg ist, weil hier sogleich bei dem Aufkommen der Beurkundungspraxis sich einzelne Gewalten derselben bemächtigten (Stadt, geistliche Gerichte), die Zahl der siegelführenden Personen weit geringer, als im rechtsrheinischen Gebiete, der Verlust, den wir haben, ist also nicht so groß, wie er etwa bei einem Würzburger Urkundenbuch wäre.

Das ganze Mittelalter hatte für die Urkundenprüfung fast nur

ein Kriterium: das Siegel. Wie einen Angapfel behütete man es deshalb. Für viele unserer Forscher ist dieses Kriterium aber gar nicht vorhanden. Aber ist denn nichts für die Urkundenkritik aus den Siegeln zu gewinnen? Bleiben wir bei einem Wormser Beispiele. Nr. 88 enthält eine Verfügung des Bischofs Konrad von Worms, von 1180, deren Schrift aber auf das 13. Jahrhundert hinweist. Die Stylisierung ist nicht minder bedenklich. Wäre es da nicht angezeigt gewesen, das erhaltene Siegel mit andern des Bischofs zu vergleichen, anstatt nur die Legende mitzuteilen? Bei einer von mir jüngst geführten Untersuchung über die großartige Urkundenfälschung von St. Trudpert konnte die Untersuchung nur bis zu einem Punkte geführt werden, über den wohl nur eine ordentliche Beschreibung eines scheinbar ganz gleichgültigen Siegels hinweghelfen wird. Es stellte sich heraus, daß an Fälschungen angeblich von allerhand Ausstellern nur Siegel von 3 Stempeln hiengen. Es wäre nun wohl schon interessant zu wissen, ob die Stempel eigens hiezu geschnitten wurden, oder wie die Siegel in unverdächtiger Weise befestigt werden konnten, aber viel wichtiger wäre es zu wissen, ob eine weitere Zahl von verdächtigen Urkunden, an denen nur eins von diesen Stempeln sich findet, auch gefälscht ist. Das wäre der Fall, wenn nur eine kleine Differenz zwischen dem hier verwandten Stempel des Straßburger Domkapitelsiegel und dem zu gleicher Zeit sonst benutzten sich erweisen läßt. An diesem Punkte hängt die ganze weitere Behandlung. In der ganzen Litteratur sucht man aber vergebens nach einer zuverlässigen Beschreibung des Siegels. Die Zahl der Beispiele, wo die Urkundenkritik ganz auf die Siegel angewiesen ist, ließe sich leicht vermehren; aber ich glaube, diese beiden Beispiele genügen.

Bei der Vernachlässigung der Siegelbeschreibung verlieren wir aber auch direkt und (bei der mit zunehmender Benutzung rasch fortschreitenden Zerstörung der Siegel) oft unwiederbringlich historische Angaben, die nur aus den Worten und der Zeichensprache der Siegel zu ersehen sind. Für den genealogischen Zusammenhang unserer Geschlechter, für die Bestimmung der Familienzugehörigkeit geistlicher Würdenträger, für die Gründer und Herren einer Stadt legen oft ja nur die Siegel Zeugnis ab. Wer gibt ein Wappen der Herren von Zeutern, ob aus ihnen Reinmar von Zweter, dessen Wappen uns überliefert ist, entstammt? wer das eines von Owe, das mit Hartmanns stimmt? In welchem Maße ist unsere Denkmälerstatistik auf die Beschreibung der Wappen angewiesen, und für die Wapenkuude sind die älteste und reinste Quelle ja die Siegel! Was gewinnt nicht die Hagiographie aus der Kenntniss unserer Konvent-

siegel, was hat unsere Kunstgeschichte für einen Nutzen davon, wenn Bauten, Trachten, Waffen u. s. w. nachgebildet sind. Ist es nicht von hohem Werte zu wissen, daß das Siegel des St. Trinitatsstifts in Speyer das ganz individualisierte (also offenbar genaue Ab-)Bild dieser Kirche gibt? Was wir so aus den Siegeln erfahren können, ist ja mitunter wenig genug; aber wieviel gewinnt denn unsere Kenntnis aus dem Text mancher Urkunden? Die vornehme Ignorierung der Siegel fände ich erklärlich vor dem Auftreten eines so besonnenen und eifrigen Forschers, wie der Fürst Hohenlohe-Waldenburg es war. Seitdem durch ihn aber die Sphragistik in wissenschaftliche Bahnen übergeführt ist, von denen ja freilich die meisten »Heraldiker« Tag für Tag wieder abweichen, ist es ein offener bedauernswerter Mangel vieler unserer Urkundenbücher, wenn sie so ganz und gar diese Seite der Edition vernachlässigen. Verschuldet hat ihn wohl mehr die Scheu der Editoren sich in diese Hilfsdisciplin einzuarbeiten, als das sichere Bewußtsein, die Siegel gehörten nicht mit zu einer Urkundenedition. Hätten wir mehr streng gebildete Forscher, die auch diesen Hilfsdisciplinen ihr Augenmerk zugewandt hielten, so dürften schwerlich in unserer provinzialen Litteratur die kritiklosen Studien unserer Heraldiker und Genealogen sich so breit machen, wie sie es derzeit thun.

Karlsruhe.

Aloys Schulte.

Zimmermann, Franz, Archivar, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1887, Verlag des Archives. VI, 116 S. 8°.

Ueber die Zweckmäßigkeit des besonders in Frankreich und Belgien seit einem halben Jahrhundert eingebürgerten Verfahrens, die Bestände der Archive durch Veröffentlichung ihrer Repertorien der Wissenschaft allgemein zugänglich zu machen, besteht wohl heute auch in Deutschland kein Zweifel mehr. Dennoch sind wir in dieser Beziehung hinter unseren westlichen Nachbarn noch weit zurück: die Beschreibung einzelner städtischer und staatlicher Archive in der jetzt über ein Jahrzehnt bestehenden Archivalischen Zeitschrift Franz von Löhers wird von allen Beteiligten stets auf das Dankbarste anerkannt werden, aber sie kann die Drucklegung der Repertorien nicht ersetzen. Ein einziges städtisches Archiv in Deutsch-

land — allerdings eins der bedeutendsten — hat seit fünf Jahren begonnen eine systematische Beschreibung zunächst seiner älteren Urkundenvorräte in einer eigens zu diesem Zwecke begründeten Zeitschrift zu publicieren. Das Beispiel Kölns hat kürzlich einen Wiederhall im äußersten Südosten, in einer hart um ihre nationale Existenz ringenden Enklave deutscher Volkskraft unter Magyaren und Rumänen, gefunden, im siebenbürger Sachsenlande. Der Archivar der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, Franz Zimmermann, bietet uns in einem handlichen, auf gutem Papier gefällig ausgestatteten Oktavbände ein Verzeichnis des unter seiner Verwaltung stehenden Doppelarchivs, aus welchem jeder, der aus dieser reichen Quelle siebenbürgisch-sächsischer Landesgeschichte schöpfen will, sich mit Leichtigkeit über das, was er daselbst vorfindet, orientieren kann.

Das Archiv zerfällt in 4 Abteilungen: Urkunden, Akten, Protokollbücher und Rechnungsbücher. Die Urkunden werden durch das Jahr 1526, die Katastrophe von Mohacz, in zwei ungleiche Hälften geteilt, von denen die ältere, kleinere ca. 1800 Nummern umfaßt: jede Abteilung gliedert sich wieder in weltliche und geistliche Urkunden (nach den Ausstellern), in jener befinden sich fast 700 ungarische Königsurkunden (von 1203—1526), in dieser (nur) 14 päpstliche Bullen von 1322—1519: bei den mittelalterlichen Dokumenten werden auch die aus derselben Zeit stammenden Rechnungsbücher und Fragmente von solchen und (18) »sonstige Archivalien« beschrieben. Der zweiten Periode 1527—1700 gehören über 5000 Urkunden an. Gering ist in beiden Abteilungen die Zahl der von fremden (nicht österreichischen, ungarischen oder siebenbürgischen) Ausstellern herrührende Stücke. Das Endjahr der Urkunden bezeichnet den Anfang der zweiten Abteilung, der Akten, welche in sechs Unterabteilungen gegliedert sind: 1. Hermannstädter Magistrats- und Universitäts-Akten 1701—84 resp. 1789. 2. Hermannstädter Magistrats-Akten 1790—1833. 3. Hermannstädter Kommunitäts-Akten vom 17. Jahrhundert bis 1800. 4. Universitäts-Akten 1790—1849. 5. Komitiats-Akten 1790—1849. 6. Hermannstädter Komitats-Akten 1784—1790. 13 Unterabteilungen umfaßt der 3. Abschnitt, die Protokollbücher: 1. Hermannstädter Ratsprotokollbücher 1522—1830 (der Bestand scheint, einer alten Zählung zufolge, früher noch weiter hinaufgereicht zu haben, möglich aber auch, daß unter jenen alten Signaturen früher mehrere, jetzt getrennte Abteilungen vereinigt waren). 2. Hermannstädter Kommunitätsprotokollbücher 1790—1810. 3. Protokollbücher des seit 1472 dem Hermannstädter Rat unterstellten Stuhles Szelistye 1585—1828. 4. Protokollbücher des seit 1452 im

selben Verhältnis stehenden Stuhles Talmesch 1732—1747. 5. Protokolle der sächsischen Nationsuniversität 1544—1848 (auch hier vielleicht am Anfang früher vollständiger), an welche sich die von 1861—1883 gedruckten Protokolle anschließen. 6. Protokollbücher des sächsischen Komitiates 1804—1849. 7. Geschäftsbücher der sächsischen Nationalbuchhaltung 1805—1849. 8. Hermannstädter Komitatsprotokollbücher 1784—1790. 9. Siebenbürgische Landtagsartikel und Protokollbücher, auf einzelnen Blättern oder in Heften, seit 1622 hin und wieder Einzeldrucke, 1536—1841. 10. Teilungsbücher, a) der Stadt Hermannstadt 1573—1822. b) des Hermannstädter Stuhles 1739—1802. 11. Hermannstädter Nachbarschaftsbücher, 1577—1878 (»eine der wichtigsten Quellen der Lokalgeschichte«, Geschäftsbücher der 32 Bezirke der Stadt). 12. Hermannstädter Zunftbücher, von 13 Gewerken (was sind die zuerstgenannten Csismenmacher?) von 1494—1886). (13.) Urbarien und Konskriptionen der Stadtgüter. Die vierte Abteilung, Rechnungen, gliedert sich in die Konsularrechnungen, d. i. die Stadtrechnung im Allgemeinen, von 1494—1815 und Wirtschaftsrechnungen von 25 städtischen Aemtern oder Betrieben von 1350—1800, dieselben sind sehr genau mit Angabe des Rechnungslegenden für jedes Jahr verzeichnet, angehängt sind Geschützrechnungen 1552—1557 der kaiserlichen Truppen. Die folgenden 5 Abschnitte kann man füglich als einen Anhang bezeichnen: unter V werden 11 Handschriften (meist Abschriften und Sammlungen des vorigen Jahrhunderts) beschrieben, VI zählt die Repertorien des Archivs auf, VII die handschriftlich oder gedruckt aufbewahrten Gesetzbücher, VIII gibt einen alphabetischen Katalog der 132 Nummern starken Handbibliothek, IX die (sehr liberale) Benutzungsordnung. Mögen recht bald städtische Archive in Deutschland die wissenschaftliche Forschung durch ähnliche Uebersichten über ihren Bestand in so hervorragender Weise unterstützen, wie es hier von jener deutschen Sprachinsel im fernen Südosten geschehen ist.

Halle.

M. Perlbach.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

15. December 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Staudinger, Die Gesetze der Freiheit. I. Von Ziegler. — Archiv für Geschichte der Philosophie herausgegeben von Stein. I, 1 Von Eucken. — Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526. Vom Verfasser. — I. Jacob, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters; II. Derselbe, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? III. Derselbe, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Von Müller. — v. d. Linde, Kaspar Hauser. Von Schulte. — Hyvernat, Les actes des martyrs de l'Égypte etc. Von de Lagarde.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Staudinger, Franz, Dr., Gymnasiallehrer in Worms a. Rh., Die Gesetze der Freiheit. Untersuchungen über die wissenschaftlichen Grundlagen der Sittlichkeit, der Erkenntnis und der Gesellschaftsordnung. I. Band. Das Sittengesetz. Darmstadt, Verlag von L. Brill. 1887. — 7 Mark.

Es ist ein groß angelegtes Werk, dessen erster Band uns hier vorliegt. Den Plan des Ganzen erkennt man aus dem Titel: indem der Verfasser den Gesetzen der Freiheit nachgeht, die es ebenso gewiß geben muß, »wie es allgemeine Gesetze des leiblichen Lebens giebt«, hat er es mit drei Gebieten, drei Kreisen menschlichen Seins und Lebens zu thun, und so zerfällt sein Werk in drei Abteilungen, deren erste das Sittengesetz oder die wissenschaftlichen Grundlagen der Sittlichkeit untersucht, während die zweite von der Erkenntnis und ihren Bedingungen, der dritte und letzte Teil von der Gesellschaftsordnung handeln soll. Von diesen drei Abteilungen fällt die mittlere, scheinbar rein theoretische auf, und wir fragen, was solche erkenntniskritischen Erörterungen in diesem Zusammenhang wollen. Darüber kann im Einzelnen freilich erst der zweite Band Aufschluß geben; aber schon der vorliegende erste zeigt, inwiefern Staudinger dieselben nötig hat. Man könnte nämlich, ohne ihm Unrecht zu thun, seinen Standpunkt kurzweg als einen intellektualistischen bezeichnen, von einem ausgesprochenen Primat des Intellekts bei ihm reden. Doch damit ist freilich noch nicht alles gesagt; denn intellektualistisch ist eigentlich alle Philosophie, selbst die Systeme des Willensprimats

von Augustin bis Schopenhauer nicht ausgenommen. Sehen wir deshalb näher zu. Staudinger ist Empiriker genug, um bei seinen Untersuchungen über die Freiheit nicht sofort auf die metaphysischen Grundlagen derselben loszueilen, die er — bezeichnend genug — »theoretische Freiheit« nennt; er begnügt sich zunächst mit dem Bewußtsein der Freiheit als einer unlängbar vorhandenen Thatsache, der »praktischen Freiheit«. Da nun aber dieses Bewußtsein mit der Anerkennung eines unbedingt giltigen »Ursachsgesetzes« (sic) in einen scheinbar unauflöselichen Widerspruch gerät, so gilt es, einerseits »die erkennbaren geistigen Bestandteile dieses Bewußtseins« zu untersuchen, und andererseits darzulegen, wie wir dazu kommen, ein solches Kausalitätsgesetz anzuerkennen und in welcher Hinsicht demselben Geltung und Bedeutung beizumessen ist. Die Behandlung dieser Frage aber »setzt ihrerseits die Zergliederung der gesamten Bedingungen unseres Erkennens voraus«; sie müssen also eingehend untersucht werden. Doch nicht nur als Thema des zu erwartenden zweiten Bandes, sondern, wie wir alsbald sehen werden, schon innerhalb des ersten spielt das Erkennen und Wissen eine so maßgebende Rolle auf dem Gebiete des Sittlichen, daß wir in der That begreifen, warum Staudinger es für nötig hält, die wissenschaftlichen Grundlagen des Erkennens in den Kreis seiner Erörterungen über die Freiheit und ihre Gesetze zu ziehen.

Wie kommt er nun aber auf das Thema des ersten Bandes, auf das Sittengesetz? Etwas abrupt und äußerlich. Eigentlich müßte, wie er selbst sagt, der Gang der Untersuchung zur Lösung jenes thatsächlich gegebenen Widerspruchs ein anderer sein: »wir hätten zunächst zu bestimmen, wodurch wir uns innerlich zum Wollen angetrieben wissen; zweitens, wozu uns dieses Wollen treibt; drittens, ob die Ziele unseres Wollens ausführbar sind, und wie etwaige Hindernisse beseitigt werden können; viertens endlich, wie wir unseren Willen so zu bestimmen und zu regeln vermögen, daß er einzig solche ausführbare Ziele will«. Allein dabei würden die für die Freiheitsfrage wichtigsten, die sittlichen Handlungen allzu sehr in den Hintergrund gedrängt; und da diesen — es ist dies allerdings eine gewaltige *petitio principii* — »ein Gebot zu Grunde liegt«, so müssen wir dieses Gebot und dessen Einfluß auf den Willen zunächst zum Gegenstande unserer Erörterungen machen, wenn wir die Freiheitsfrage entscheiden wollen.

Bei dieser Untersuchung des Sittlichen, die ihren Ausgangspunkt von der Thatsache sittlicher Beurteilung menschlicher Handlungen nimmt, schlägt nun der Verfasser nicht, wie er glaubt, das Verfahren der exakten Naturwissenschaft, sondern von vorn herein Kanti-

sche Wege ein, wenn er erklärt: wir wollen nicht wissen, was sittlich sei, sondern zunächst nur, was *sittlich* sei. Es handelt sich also um keinen bestimmten Inhalt, sondern lediglich um die Form dieser sittlichen Beurteilung. Aber ob eine solche Scheidung zwischen Form und Inhalt, ein solches Abstrahieren von allem Inhalte möglich und durchführbar sei, wird nicht gefragt und auch damit wieder eine *petitio principii* begangen. Aus jener von uns in Anspruch genommenen Annahme eines Gebots als Grundlage des Sittlichen und dieser rein formalistischen Fassung der Aufgabe folgt dann das Grundproblem alles Sittlichen, das Staudinger so formuliert: »ich muß wollen, weil ich soll«. Hierin liegt scheinbar ein Widerspruch: wie kann ein Sollen in einem und demselben Bewußtsein zugleich ein Wollen sein? Von hier aus aber noch einmal ein Sprung: auch wenn ein Gesetz dieser Art gefunden wird, so genügt das noch nicht; es muß »aus den in meinem Innern wohnenden Kräften als allgemein verbindlich und maßgebend entwickelt werden«, muß »als allgemein gültiger Maßstab für die sittliche Beurteilung gelten« können. Erst wenn diese beiden Hauptpunkte erledigt sind, ist weiter zu fragen, wie ein solches Gesetz thatsächlich wirkt und welche anderen Bestimmungsgründe noch in mir vorhanden sind, die — ein neuer Sprung, der auf eine dualistische Grundanschauung hinweist — entweder jenem Gesetze dienstbar gemacht oder von ihm beseitigt zu werden vermögen. Ist auch darauf eine Antwort gegeben, dann erst kann zu dem Ausgangspunkte zurückgegangen und gefragt werden: »wie ist Freiheit gegenüber dem Sittengesetz möglich, und wie verhält sie sich zu diesem?« Man sieht, Staudinger macht sich seine Aufgabe nicht leicht, indem er so Frage auf Frage türmt und das Problem in seine Tiefen, in seine innersten Schlupfwinkel verfolgt; aber das Gebäude, das er auf der gegebenen Unterlage auführt, verspricht doch nur demjenigen Haltbarkeit, der die Fundamente hinnimmt, wie Staudinger sie legt. Das wird man aber namentlich an Einem Punkte nicht thun können: scheinbar bloß vorläufig geht er von der psychologischen Dreiteilung in Denken, Fühlen und Wollen aus; allein allmählich verfestigt sich diese vorläufig angenommene Trennung, der Wille tritt in ein Verhältnis der Abhängigkeit, Gefühl und Vorstellung in das des Gegensatzes, und so erhalten wir ein Spiel von seelischen Kräften, das die Einheit des Ich doch recht bedenklich gefährdet.

Ein Sollen, das zugleich ein Wollen ist, kann niemals vom Gefühl abhängen, weil an diesem nie ein Gebot im eigentlichen Sinne, nie ein bewußtes Sollen enthalten ist. Mit diesem Machtspruch beseitigt Staudinger die Ansprüche des Gefühls auf die Herrschaft über den

Willen und die Ansprüche der Glückseligkeitslehre sowohl in ihrer individualistischen als in ihrer socialetbischen Form. Damit enthüllt sich uns aber zugleich auch, wie wir noch näher sehen werden, als Grundlage dieser Bestreitung des Eudämonismus die alte Kantische Lehre von der Unvereinbarkeit von Neigung und Pflicht, von Gefühl und Sollen, die Ansicht, daß ich nicht sittlich handle, wenn ich aus Neigung handle, und enthüllt sich weiter die Grundfrage nach einem Sollen, das zugleich ein Wollen ist, als eine auf dualistischem Boden gewachsene. Schon in der Glückseligkeitslehre selbst findet dagegen Staudinger als den gesuchten Verpflichtungsgrund für unser Handeln die vernünftige Ueberlegung, die Vorstellung eines bestimmten Zieles. Diese zweck- und zielsetzende Vernunft übernimmt hinfort die Führung — unter zwei Voraussetzungen: einmal muß ich überzeugt sein, daß die gleichen Ursachen unter allen Umständen die gleichen Wirkungen hervorbringen, und als zweites hängt damit zusammen, daß die Einheit des Bewußtseins zum Bewußtsein etwa vorhandener Widersprüche führt. Aus diesem »Bewußtsein des Widerspruchs«, dessen Vorstellung meinen Willen erst hervorruft, gewinnt Staudinger jenes gesuchte Sollen, das zugleich ein Wollen ist, es liegt in der zwecksetzenden Vernunft: da ohne die Bestimmung des Willens zu den Mitteln der Zweck nicht erreicht wird, so gebietet sie den Willen so zu bestimmen, daß der Endzweck erreicht werde; wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, das ist ein rein formales und ist überdies ein notwendiges und allgemeines Gebot; und es ist in gewissem Sinne schon ein sittliches Gebot, denn der Wille ist gut oder böse, je nachdem er sich diesem Vernunftgebot fügt oder nicht. Die praktische Vernunft wäre somit bestimmt, wenn gleich Staudinger bei jenem Bewußtsein des Widerspruchs, auf das er ihr Gebot gründet, hart an der Klippe des Gefühls, die er ja vermeiden will, vorbei oder — wie andere finden dürften — recht derb auf dieselbe aufgefahren ist (S. 44 ff.). Auch etwas wie einen Inhalt, soweit von einem solchen überhaupt geredet werden darf, hätten wir für diese praktische Vernunft gefunden, — doch wir sind noch nicht am Ziele.

Es handelt sich im Sittlichen nicht nur und nicht vor allem um die Beurteilung der für einen beliebigen Zweck gewählten Mittel, sondern um den Zweck und um die Zwecke selbst. Da es aber eine andere als die bereits gefundene Art sittlicher Beurteilung nicht gibt, so muß man einen Zweck suchen, in Bezug auf den alle anderen Zwecke die Stellung von Mitteln einnehmen; dann trifft für sie zu, was zuvor von den Mitteln in ihrem Verhältnis zum Zweck gesagt war. Auch zwischen Zwecken ist ein Widerspruch möglich; dagegen verlangt die Vernunft Uebereinstimmung unter den Zwecken,

durch dieses Gebot wird sie zur Herrscherin über alle Zwecke.⁷ So ergibt sich »das Gesetz der Uebereinstimmung der Zwecke«: die Rücksicht auf diese Uebereinstimmung, welche wir als ein notwendiges Mittel zur Erreichung aller Zwecke erkennen, wird selber zum Zweck und damit zum Maßstab, an dem jeder einzelne Zweck zu messen ist; das ist der oberste Zweck, in Bezug auf den alle andern als gut oder schlecht beurteilt werden und der selber unbedingt gut genannt werden muß — der sittliche Zweck selber, rein formal, unbedingt und allgemein, frei von Furcht oder Neigung, nicht Sache des Gefühls, dem ja zuvor schon die Thüre gewiesen worden ist, sondern reines Vernunftgesetz.

Nun handelt es sich aber auch um die Anwendung dieser allgemeinen Formel auf besondere Fälle, um die Gestaltung der Lebensordnungen, welche nicht gegeben sind, sondern jenem Sittengesetz gemäß erst geschaffen werden müssen. Das gilt zunächst für die Uebereinstimmung der Zwecke im einzelnen Menschen: dieser muß für sich eine persönlich-sittliche Ordnung schaffen und muß diese Ordnung selber zum Zweck, zum bewußten Zweck machen. Allein wenn jeder nur für sich selber ein solches Reich der Ordnung schaffen wollte ohne Rücksicht auf andere, so hätten wir ein »sittliches Manchestertum«. Daher gilt es bei den notwendig engen Beziehungen des Menschen zum Menschen auch hier eine auf Gemeinschaftszwecke sich aufbauende Lebensordnung zu finden. Dabei können nicht etwa vorübergehende, zufällige, partikuläre Zwecke das letzte sein, weil solchen der Charakter des Allgemeinen und Notwendigen fehlt; es bedarf vielmehr einer Zweckgemeinschaft, die sich über die ganze Menschheit erstreckt, und auch hier hat nur derjenige Zweck unbedingt verpflichtende Kraft, welcher alle Gemeinschaftszwecke organisch ordnet und in Uebereinstimmung bringt. In einer solchen Gemeinschaft sieht dann die Vernunft ein Gegenbild der eigenen Ordnung, gleichsam ein Vernunftwesen höherer Art, das ihr darum gebietet, weil und soweit sie jene Ordnung, die ja dem Einzelnen immer schon als ein teilweise verwirklichtes gegenübertritt, auch ihrerseits hätte erzeugen müssen, wenn sie vor diese Aufgabe gestellt worden wäre.

In diesem Zusammenhang wird Staudinger zu einer Kritik der christlichen Moral und der durch das Christentum begründeten Zweckgemeinschaft geführt. Mit dem, was er hier sagt, bin ich in der Hauptsache durchaus einverstanden, so besonders, wenn er in der Jenseitigkeit des Gottesreiches den Grundmangel sieht, aus dem einseits die dogmatische Beschränkung und die Schwierigkeit einer theorethischen, will sagen autonomen Begründung des Guten, anderer-

seits die hinter der Absicht des Stifters allzuweit zurückbleibenden praktischen Leistungen der Kirche auf sittlichem Gebiete mit Notwendigkeit folgen. Interessant war es mir zu sehen, wie auch Staudinger von der Ethik aus auf die Frage geführt wird: sind wir noch Christen? Seine Antwort lautet: »wir gestehen, daß wir keinen Wert darauf legen, ob man uns noch so nennen will Kirchenchristen sind wir in keinem Falle mehr Wenn aber das auch fernerhin christlich heißen soll, daß man ebenso wahr und ebenso warm dem Guten nachstrebt, wie Christus, wenn es nicht darauf ankommt, daß man seine Anschauungen, sondern nur darauf, daß man seine Absichten teilt: nun dann wollen wir uns, ob auch unsere Vernunft zu anderen Ergebnissen führt, dennoch getrost Christen nennen und nennen lassen (?!) und uns bestreben, der Jüngerschaft Christi in der wahren Bedeutung des Wortes würdig zu werden«.

Auch mit Kant setzt sich Staudinger auseinander. Er findet sein Vernunftgesetz dem kategorischen Imperativ Kants sehr nahe verwandt; aber zweierlei hat er an diesem letzteren anzusetzen, einmal daß »das Vernunftgesetz Kants aus der Pistole geschossen ist«, weil Kant nicht zu erklären vermag, »wie reine Vernunft praktisch sein könne«; und fürs andere, daß er — wenigstens in der Hauptsache — über das sittliche Manchestertum nicht hinausgekommen ist, sondern geglaubt hat, »eine sittliche Gemeinschaft werde einfach dadurch hergestellt, daß jeder für sich sittlich zu sein strebte«. Es ist bezeichnend für Staudingers eigenen Formalismus und Intellektualismus, daß er andere Schwächen des Kantischen Sittengesetzes, die viel direkter zu Tage treten, nicht gesehen hat.

Seinerseits gibt er nun aber doch zu, daß das Vernunftgesetz an sich vollkommen leer und gegenstandslos wäre ohne Stoff, ohne Antrieb zum Handeln, der in dem Gefühl von Lust und Schmerz beruht. Das Zweckgesetz selbst ist unabhängig vom Gefühl, denn es ist rein formal; aber wo es gilt, das Vernunftgesetz anzuwenden, kommt diese Welt der Gefühle in ihrer sittlichen Bedeutung unter dem Gesichtspunkt des Wertes zu ihrem Recht. Auch für den Wertbegriff ist der Zweck bestimmend: alles hat nur soweit Wert, als es einem Zwecke dient; von ihm hängen die Mittel, und die Zwecke selbst hängen wieder von höheren Zwecken ab; so werden wir auch hier auf den alle andern bestimmenden höchsten und letzten Zweck der Herstellung einer sittlichen Gemeinschaft geführt, so daß im Sittengesetz selbst der allgemein gültige Beziehungsort und der unbedingte Maßstab für alle Werte zu finden ist. Für die Bedeutung des Gefühls ergibt sich daraus Folgendes: in den Gefühlen als solchen liegt ganz unmittelbar eine natürliche Wertschätzung; diese

leitet vielfach richtig: was z. B. dem Körper frommt, wird im allgemeinen als angenehm, was ihm schadet, als unangenehm empfunden, und so ist das Angenehme ein Zeichen des Zuträglichen, das Unangenehme weist auf ein Schädliches hin. Allein diese Leitung durch Gefühle ist keine unbedingt sichere, und darum muß das Gefühl der Einsicht und Vernunft untergeordnet werden. Daher die (z. B. christliche) Lehre von der möglichsten Unterdrückung und Niederhaltung der natürlichen Gefühle; allein da diese Unterdrückung Arbeit erfordert, so wäre es falsch, solche Arbeit unnötig aufzuwenden und damit Kraft und Zeit anderen Zwecken zu entziehen. Deshalb müssen vielmehr, wenn möglich, diese Gefühle im Dienste des sittlichen Grundzwecks verwendet und wenn nötig, zu diesem Behuf, statt unterdrückt, umgebildet werden. Darauf beruht der Takt, indem die von der Vernunft geleiteten Gefühle allmählich wieder durch die Macht der Gewohnheit zu unbewußten werden, die nunmehr auch für sich allein ganz sicher zu leiten vermögen; darauf beruht aber andererseits auch die Notwendigkeit einer festen, geschlossenen und zugleich richtigen Weltanschauung, die die Gefühlswelt zweckentsprechend gestaltet. So wird hier dem Gefühl gegenüber der Primat des Intellekts noch einmal statuiert, der Dualismus nicht überwunden und dabei eine Forderung erhoben, welche für die große Mehrheit der Menschen und für die Sittlichkeit dieser Mehrheit nicht ohne ernste Bedenken ist. Gemildert wird das freilich einigermaßen dadurch, daß wir uns dem Begriff des höchsten Gutes nähern, wobei es sich ja nicht um vorhandene Wirklichkeit, sondern nur noch um Ideale handelt.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wollte ich mich mit Staudinger über die Frage nach dem Wert eines solchen Ideals und nach der Berechtigung der Aufstellung jenes Begriffes überhaupt auseinandersetzen. Er glaubt jedenfalls, ein »höchstes Gut« nicht entbehren zu können; die auch bei ihm in diesem Zusammenhang nicht fehlende Anwendung des Wortes »möglichst« aber zeigt, daß zwischen diesem Ideal und der Wirklichkeit ein Widerspruch vorhanden ist, für den Staudinger natürlich diese und nicht seinen Begriff verantwortlich macht; er nimmt an, daß ein Zustand nicht bloß wünschenswert, sondern auch möglich sei, in welchem eine sittliche Gemeinschaft hergestellt wäre, worin »alle Einzelnen nach dem Vernunftgesetz vereinigt sind und eine reiche, sichere Erkenntnis und einen sicher leitenden Gefühlsschatz entwickeln« und worin diese Einzelnen selbst »in vollkommener persönlicher Ausbildung, in einer dem Vernunftgesetz gemäßen Gemeinschaft beisammen« sind.

Aus diesem Ideal nun, freilich einem »fernen, fernen Ideal«,

dem nachzustreben jedem von der Vernunft geboten ist, erwächst der Begriff der Pflicht. Das höchste Gut soll realisiert werden: dazu bedarf es eines Planes, der zunächst, wie jenes selbst nur ein Idealplan ist und als solcher der Wirklichkeit gegenüber stete Umbildung nötig hat. Und zugleich bedarf es noch eines zweiten »Ausführungsplanes«, der die Mittel, namentlich auch zur Beseitigung der gegen die Durchführung des Idealplans sich erhebenden Hindernisse, anzugeben und zu bestimmen hat. Daher gilt es zuerst die Quellen dieser Hindernisse zu kennen. Im wesentlichen findet Staudinger drei Gruppen solcher widersittlichen Einflüsse, die jenen Idealzustand einer Uebereinstimmung aller Zwecke der ganzen Menschheit in Wirklichkeit nicht zustande kommen lassen: 1) die mangelnde Erkenntnis, welche Afterideale und Wahnideale erzeugt. Die Besprechung dieser Verirrungen gehört zu den gelungensten Partien des Buches; namentlich treffend ist in ihrer Kürze die Schilderung des »Gefühlswahns«, wozu Staudinger nicht nur den Optimismus und den Pessimismus, sondern auch die in der Ritschlschen Schule beliebte »willkürliche Ableitung von Erkenntniswahrheiten aus Gefühlsinhalten« rechnet. Ein 2tes Hindernis der Verwirklichung des höchsten Gutes ist die vernunftwidrige Willensbestimmung, die als Leidenschaft und Laster zu Tage tritt. In diesem Abschnitt wird Staudinger — abgesehen von der misglückten Unterscheidung zwischen Leidenschaft und Lasterhaftigkeit (S. 310) — zum Vorwurf gemacht werden können, daß er die Macht und Bedeutsamkeit des Bösen nicht genug betont habe; freilich holt er es bei seiner Lehre von der Erlösung nach; aber ganz wird doch weder das, was er hier sagt, noch die in einem früheren Abschnitt gegebene Schilderung von den verheerenden Wirkungen der »Rückbildung einer Weltanschauung« auf schwache oder strebsame Charaktere jene Lücke auszufüllen im Stande sein. Das 3te Hemmnis endlich gegen die Realisierung des Idealzustands bildet die mangelhafte Einrichtung der sittlichen Lebensordnungen.

Indem nun gegen alle diese Hindernisse das Vernunftgebot sich durchzusetzen strebt, das uns zuruft: »Ihr sollt eure Zwecke so ordnen, daß keiner derselben den andern zu durchkreuzen vermöge«, erhalten wir den gesuchten Pflichtbegriff; und so kommt Staudinger dazu, Pflichten im wahren Sinne des Wortes nur da gelten zu lassen, wo der Ausführung des als sittlich Erkannten wirkliche Hindernisse entgegentreten, wo ein Kampf erforderlich ist. Er will es freilich nicht Wort haben, daß er damit in jene sittliche Starrheit ver falle, welche »mit Abscheu thut, was die Pflicht uns gebent«; denn er gibt ja zu, daß das als gut Erkannte mit unserer Neigung

übereinstimmen könne. Aber wenn er sagt, in diesem Falle könnten wir niemals behaupten, daß das Vernunftgebot hingereicht hätte, uns entgegenstehenden Mächten gegenüber zu der betreffenden Handlung anzutreiben, und wenn er von »gut im strengsten Sinne« redet, so kommt er doch dem Kantischen Rigorismus zum Verwechsell nahe, auch wenn er ihn nur auf die »sittliche Entscheidung« beschränkt und Neigung und Gefühl als Hilfstruppen bezeichnet, welche die Ausführung erleichtern.

Im weiteren wird dann Staudinger auf die Frage der Pflichtenkollision geführt, die ihm im wesentlichen ein Widerstreit zwischen der eigenen Ueberzeugung und den Forderungen der jeweiligen durch Gesetz und Sitte geheiligten und gefestigten Gemeinschaftsordnungen ist. Er sucht sie durch die Bestimmung zu lösen, daß die Rücksicht auf den höchsten Zweck in jedem Fall den Ausschlag geben müsse. Damit steht er, wie er selbst sagt, auf dem Boden des den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Staudinger ist nicht der erste und einzige Ethiker, der denselben zu »retten« sucht: in jüngster Zeit that der protestantische Theologe Biedermann dasselbe (*Eine Ehrenrettung. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze* S. 434 ff.). Und in der That, der Jesuitismus ist nicht deshalb unsittlich, weil er diesen Grundsatz aufstellt, sondern dieser Grundsatz wird es seinerseits erst in der Jesuitenmoral, weil hier der höchste Zweck, der die Mittel heiligen soll, nicht der sittliche, sondern ein äußerer ist, *maior ecclesiae gloria*, die über alles andere, über das Innere der subjektiven Ueberzeugung und über die objektiven Mächte der sittlichen Lebensgemeinschaft gesetzt wird: nicht daß der Zweck die Mittel beherrscht, ist somit das Falsche, sondern daß ein falscher Zweck sich zum höchsten, ein bloßes Mittel sich zum Selbstzweck aufwirft, ist das Verhängnisvolle; wie aber dann vollends im Einzelnen dieser Satz als *methodus dirigendae intentionis* gebraucht oder vielmehr misbraucht wird, daran braucht hier nur erinnert zu werden. Im übrigen aber lassen Staudingers Erörterungen über den Widerstreit der Pflichten mehr noch als an Biedermann an Harald Höffdings »Grundlage der humanen Ethik« (1880) denken, der freilich principieller, weniger kasuistisch zu Werke geht als Staudinger bei seiner »Abschätzung der Pflichten«.

Der ganze Abschnitt aber, der mit dem Konflikt zwischen Ideal und Wirklichkeit begonnen hat, endigt mit der Aussicht auf eine Vernunftentwicklung, welche als wahres Erlösungsprincip der kirchlichen Erlösungslehre mit aller Entschiedenheit entgegengestellt wird: eine stets steigende Macht der Vernunft muß die widersittlichen Einflüsse endlich besiegen. Und daß diese Vernunftmacht wirklich zu-

nimmt, zeigt die Geschichte und liegt überdies im Wesen des Vernunftgesetzes selbst. Mit dieser optimistischen Hoffnung auf den Sieg der Vernunft, auf eine unbegrenzt fortschreitende Befreiung der Menschheit von Wahn und Sünde, auf eine immer größere Erleichterung der sittlichen Arbeit und eine immer wachsende Annäherung an das höchste Gut schließt der Verfasser seine Erörterungen über das Sittengesetz.

Und nun, nachdem er diesen Gang durch die Moral beendet hat, kehrt Staudinger zu dem anfänglichen Problem, von dem er ausgegangen ist, zu der Freiheitsfrage zurück. In der vernunftgemäßen Gemeinschaft allein ist Freiheit möglich, diese ist also nur, wo und soweit Sittlichkeit verwirklicht ist; denn die praktische Freiheit ist nichts anderes als »das Bewußtsein der uneingeschränkten Herrschaft der Vernunft auf dem ihr zugänglichen Gebiete«. Ob aber damit nicht etwas in das Bewußtsein hineininterpretiert wird, was der pantheistische Determinismus von den Stoikern herab bis auf unsere Tage nicht darin finden kann, und ob der Satz: »der Mensch ist nur dann frei, wo er spielend, d. i. kampflos das Rechte thut« nicht Freiheit und Pflicht in einen Gegensatz zu einander bringt, der für die Identität von Freiheit und Sittlichkeit bedenklich wird und Staudingers Verhältnis zu Kant plötzlich in einem neuen Licht ezeigt, sei hier nur fragweise angedeutet; die Probe will nicht recht stimmen, die ganze Beweisführung kommt nachträglich in ein gefährliches Schwanken. Und daß Staudinger schon jetzt auch die Frage nach der theoretischen Freiheit mit einiger Sicherheit ins Auge fassen zu können oder vielmehr »in ihrem wesentlichsten Kerne gelöst« glaubt und auf wenigen Seiten Recht und Unrecht des Determinismus und Indeterminismus, wenn auch nur vorläufig, gegen einander abwägen will, scheint mir vollends weder notwendig noch auch nur klug von ihm zu sein; er hätte wohl besser gethan, der Erörterung der Erlösungslehre sogleich das schöne Schlußkapitel folgen zu lassen, in dem er das Gesetz der Vernunft als den alleinigen Erlöser, als eine höhere Macht feiert, von der wir uns innerlich abhängig wissen und fühlen, und zu der wir doch ein Gefühl der Hingabe und des Vertrauens, ja geradezu Liebe empfinden; diese liebevolle Hingabe an eine höhere Macht nennt man Religion; »somit sind (Freiheit und) Sittlichkeit und Religion nicht (drei) zwei getrennte Dinge, sondern eins und dasselbe«. Mit der Erinnerung an F. A. Lange schließt das Buch.

Ich habe von Anfang an auf eine Reihe von *petitiones principii* in den Ausführungen Staudingers hingewiesen, es ist daher nicht notwendig, noch einmal darauf zurückzukommen; auch meinen prinzipiellen Gegensatz gegen seine Fassung des Sittlichen habe ich da und

dort durchblicken lassen; ihn näher zu begründen ist natürlich nicht Aufgabe der Kritik. Wohl aber muß hier konstatiert werden, daß sich jene *petitiones* im Laufe der Untersuchung durch den immer einseitiger werdenden Intellektualismus und am Schluß durch eine mehr gefühlsmäßige als konsequente und in die Tiefe gehende Lösung der Schwierigkeiten im Begriff der Freiheit rächen; und daß eine die Darstellung vielfach beherrschende und beeinträchtigende Abstraktheit und Unanschaulichkeit der Ausführung damit zusammenhängt, ist ebenfalls nicht zu verkennen. Allein ich würde Staudinger schweres Unrecht thun, wollte ich damit schließen. Wir haben ja hier nur den ersten Band; der zweite wird jene wissenschaftliche Weltanschauung begründen und fundamentieren müssen, die Staudinger für den Menschen fordert; da werden Schwierigkeiten, die jetzt nur kurz an und rasch weggedeutet werden, mit ihrer ganzen Wucht an ihn herantreten; und die Energie des Denkens und der Mut des Eindringens in die Tiefe, die die Lektüre des ersten Bandes zu einer so erfreulichen machen, werden ihn sicherlich das Bret da bohren lassen, wo es am dicksten ist; im dritten Bande aber wird das konkrete Leben, dem er näher treten muß, breiteren Raum beanspruchen und manches unklar gebliebene wird dann erst Klarheit und Anschaulichkeit gewinnen, auch der Intellektualismus gewisse Korrekturen sich gefallen lassen müssen. Darum muß das Urteil über das Ganze noch in *suspense* bleiben. Dagegen darf ich nicht versäumen, hier noch besonders auf diejenigen Partien des Buches hinzuweisen, wo Staudinger auf konkrete Verhältnisse zu sprechen kommt und Zeitströmungen oder typische Charaktere zu schildern hat: dabei zeigt er einen solchen Mut ehrlicher Ueberzeugung, eine solche Schärfe der Kritik, eine so feine Beobachtungsgabe, daß gegenüber dem an andern Stellen zu Tage tretenden Mangel an konkreter Anschaulichkeit diese Abschnitte ganz besonders anregend und erfreulich wirken. Und auch der Intellektualismus: er ist ja eine Einseitigkeit, das Emotionelle der Sittlichkeit kommt zu kurz, der menschlichen Natur widerfährt nicht ihr volles Recht; aber gegenüber den Plattheiten eines oberflächlichen Empirismus, der es mit der Ableitung des Sittlichen gar zu leicht nimmt und die Paradoxien desselben nicht einmal bemerkt, darf dieser Gesichtspunkt in der Moral immer wieder geltend gemacht werden; sonst läuft dieselbe in der That Gefahr, über lauter Trieben und Naturgefühlen, über Gewöhnung und Anpassung nicht nur den Einfluß des Denkens und der Vernunft, sondern am Ende das Sittliche selbst preiszugeben: das wäre zwar vielleicht bequem, aber für die Menschheit ein tübler Verlust.

Archiv für Geschichte der Philosophie in Gemeinschaft mit Hermann Diels, Wilhelm Dilthey, Benno Erdmann und Eduard Zeller herausgegeben von Ludwig Stein. I, 1 (160 S.). Berlin, Georg Reimer 1887.

Da wir in Deutschland der philosophischen Zeitschriften eher zu viel als zu wenig besitzen, so ist beim ersten Anblick ein Zweifel darüber möglich, ob ein neues Unternehmen notwendig und wünschenswert sei. Aber ein solcher Zweifel wird bei näherer Erwägung des hier ins Auge gefaßten Zieles alsbald verschwinden. Von den Spaltungen, welche heute durch die philosophische Arbeit gehn, wird die geschichtliche Erforschung der Philosophie am wenigsten berührt; hier findet sich thatsächlich ein selbständiges Gebiet reicher wissenschaftlicher Produktion; es verheißt erheblichen Nutzen, wenn hervorragende, ja wir dürfen sagen, die hervorragendsten Gelehrten sich verbinden, sowohl um eigne Untersuchungen vorzulegen, als um über die gesamten Leistungen auf jenem Gebiete sachkundig zu berichten. Es läßt sich erwarten, daß mit vereinten Kräften bisheriger Zersplitterung entgegengearbeitet, gewonnene Einsichten rascher wirksam gemacht, fruchtbare Anregungen gegeben werden. Mit besonderer Freude begrüßen wir dabei die Ausbreitung des Unternehmens über die Gesamtheit der Kulturvölker. Daß auch die Leistungen der Anderen nicht in bloßem Vorsatz, sondern thatsächlich zur vollen Würdigung gelangen, dafür wird dadurch sichere Fürsorge getroffen, daß anerkannte Forscher der verschiedenen Völker über die Litteratur ihrer Nation eingehend berichten. Warum wir das für so wichtig halten? Weil wir meinen, daß wir Deutschen heute von den kleinen täglichen Begebenheiten bei unseren Nachbarn viel zu viel Notiz nehmen, von ihrer ernsten Arbeit aber viel zu wenig. Im besondern auf philosophischem Gebiet fehlte eine planmäßige Orientierung über das was draußen geschieht; es bedeutet eine wirkliche Bereicherung, wenn darin Wandel geschaffen wird.

Was aber die thatsächliche Ausführung des Unternehmens anbelangt, so zeigt das zunächst vorliegende Heft sie durchaus auf der Höhe des Planes; alles was geboten wird, ist gediegen und förderlich; dabei geht durch die gesamte Arbeit ein kräftiger Zug frischen Lebens; nirgends ein bloßes Aufspeichern, ein trocknes Nebeneinanderstellen, überall ein entschiedenes Auftreten und klares Aussprechen. Vor aller weitem Charakteristik aber wird es sich empfehlen den reichen Inhalt in aller Kürze vorzuführen.

Den ersten Teil des Heftes bilden, dem allgemeinen Plan des Unternehmens gemäß, eine Anzahl von Abhandlungen aus den verschiedenen Gebieten der Geschichte der Philosophie. Zunächst gibt

der Altmeister der historisch-philosophischen Forschung Eduard Zeller eine Untersuchung über die Ziele und Wege der Geschichte der Philosophie, in jener klaren, umsichtigen und sachgemäßen Weise, die alle kennen und hochschätzen.

Hermann Diels (»Zu Pherekydes von Syra«) bringt durch Herstellung der alten Ueberlieferung einfach und überzeugend Licht in eine wichtige, sonst kaum verständliche Stelle des Pherekydes und zeigt weiter eine für das Verhältnis der Denker bedeutsame Abhängigkeit des Pherekydes von Anaximander.

Zu Anaximander selbst gibt einen interessanten Beitrag Theobald Ziegler, indem er in der vielbesprochenen Stelle: *ἐξ ὧν δὲ ἡ γένεσις ἐστὶ τοῖς οὐσι, καὶ τὴν φθορὰν εἰς ταῦτα γίνεσθαι κατὰ τὸ χρόνῳ. διδόναι γὰρ ἀντὶ δίκην καὶ τίσιν τῆς ἀδικίας κατὰ τὴν τοῦ χρόνου τάξιν* unter *τῆς ἀδικίας* nicht die Ungerechtigkeit der Dinge, sondern die menschliche Ungerechtigkeit versteht und zur Verteidigung dieser Auffassung die Flutsage bei Homer (Il. XVI 384—393) heranzieht.

Paul Tannery (»Sur le Secret dans l'École de Pythagore«) bringt scharfsinnige Untersuchungen über den Sinn der Bewahrung von Geheimnissen und über die Gründe von Spaltungen innerhalb der pythagoreischen Schule.

Eugen Pappenheim (»der Sitz der Schule der pyrrhoneischen Skeptiker«) erörtert mit umsichtiger Kombination die Frage, in welcher Stadt der Pyrrhonismus, der aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere Jahrhunderte in den Formen einer Schule bestanden hat, seinen Sitz gehabt habe. Die Entscheidung fällt in erster Stelle für Alexandria aus. Daß Aenesidem in Alexandria lehrte, steht durch direkte Mitteilung fest; daß auch vor ihm jene Stadt der Schulsitz gewesen sei, wird durch mehrfache Anhaltspunkte glaublich gemacht; unter seinen Nachfolgern ist zeitweilig eine Verlegung eingetreten, vermutlich nach einem der östlichen Centren hellenischen Lebens.

Die folgenden Abhandlungen führen in die Neuzeit. Zuerst gibt Ludwig Stein beachtenswerte Beiträge zur Genesis des Occasionalismus. Da uns in den letzten Jahren litterarische Anzeigen wiederholt auf das Problem des Occasionalismus führten, so möge auch hier eine etwas eingehende Erörterung gestattet sein. Der Verfasser unterscheidet eine ältere Fassung des Occasionalismus, in der die gegenseitige Einwirkung von Leib und Seele auf einen göttlichen Urwillensakt zurückkomme, Gott also bei den einzelnen Wechselwirkungen nur mittelbare Ursache sei, von der engern und eigentlichen Forschung, wonach jedesmal ein unmittelbares Eingreifen

göttlicher Vermittlung stattfinde; nur diese Form könne mit Recht als Occasionalismus bezeichnet werden. Von den einzelnen Persönlichkeiten sei de la Forge ein Vertreter der ältern Fassung, die spätere erscheine zuerst bei Cordemoy, dessen Unabhängigkeit von spätern Occasionalisten, im besondern von Geulinx, keinem Zweifel unterliegen kann; er wäre daher als der erste Occasionalist in strengerm Sinne anzusehen.

In dieser Untersuchung hat unsere volle Zustimmung die Heraushebung Cordemoys als eines selbständigen und eigenartigen Denkers; seine Forschungen machen durchaus den Eindruck ursprünglicher Gedankenarbeit; auch erscheint es mir als beachtenswert, daß Leibniz an der meines Wissens einzigen Stelle, wo er mehrere Occasionalisten neben einander aufführt, s. de ipsa natura 157 a (Erdmann), an erster Stelle Cordemoy nennt: *Quam doctrinam Cordemoyus, Forgaeus, et alii Cartesiani cum proposuissent, Malebranchius in primis, pro acumine suo, orationis quibusdam luminibus exornavit.* Aber die Unterscheidung jener Phasen, und mehr noch die Zurechnung des de la Forge zur älteren Phase, stößt bei mir auf Bedenken. Daß der Grundgedanke des Occasionalismus erst allmählich seine volle Schärfe gefunden hat, ist zweifellos; aber was der Verfasser als ältere Fassung bezeichnet, könnte überhaupt nicht mehr als Occasionalismus gelten; gehörte de la Forge hierher, so wäre er aus der Reihe der Occasionalisten ganz zu streichen. Aber die Grundzüge dessen, was der Verfasser als bei Cordemoy neu eintretend anführt, getraue ich mir auch bei de la Forge nachzuweisen, wenn auch die Sache sich hier in einem unfertigeren Zustande befindet und der Vorzug klarerer Entwicklung und übersichtlicherer Darstellung unzweifelhaft auf Seite Cordemoys verbleibt. Ich sehe nicht, daß de la Forge ein kontinuierliches Wirken Gottes wie bei aller Wechselwirkung der Dinge, so auch bei dem Verhältnis von Leib und Seele für entbehrlich hält. Auch bei ihm handelt es sich nicht um einen ein für alle mal gefaßten Beschluß, sondern um ein fortdauerndes Thun; die bewegende Kraft bleibt wesentlich stets bei Gott; die besonderen Vorgänge und Entschlüsse haben nur das Vermögen, das fortdauernde göttliche Wirken zu dieser besondern Leistung zu determinieren; so sehr dabei eine Wechselwirkung von Körper und Geist aufrecht gehalten wird, die göttliche Vermittlung ist unausgesetzt erforderlich. Die entscheidende Untersuchung darüber findet sich im 16. Kapitel des tractatus de mente humana. Dort heißt es an einer besonders bezeichnenden Stelle: *Et quamvis hoc pacto Deus sit causa universalis omnium motuum, qui fiunt in mundo, non propterea tamen non agnosco corpora et mentes pro causis par-*

ticularibus eorundem ipsorum motuum, non quod revera producant aliquam qualitatem impressam, quemadmodum scholae explicant, verum quod determinent et obligent causam primam ad applicandam vim suam et virtutem motricem ad corpora, in quae eam sine iis non exercuisset, secundum modum, secundum quem gubernare decrevit corpora et spiritus etc. . . . : et in hoc solo consistit virtus, quam corpora et mentes habent ad movendum. Atque ideo aequè difficile est comprehendere, quomodo mens possit agere in corpus, illudque movere, ac concipere, quomodo unum corpus aliud impellat. Ferner etwas weiter unten: Postquam monstravimus eam unionem consistere in commercio isto eaque dependentia reciproca motuumque corporis mentisque cogitationum, facile videre est eum, qui corpus et mentem unire voluit, simul debuisse statuere et menti dare cogitationes, quas observamus in ipsa ex occasione motuum sui corporis esse, et determinare motus corporis ejus ad eum modum, qui requiritur ad eos mentis voluntati subjiciendos. — Non tamen dicere debes Deum esse, qui id omne agit, et corpus mentemque revera in se invicem non agere; si enim corpus talem motum non habuisset, mens nunquam talem cogitationem habere potuisset, et si mens non habuisset talem cogitationem, forte etiam corpus nunquam talem motum habuisset. Aber weil die Vorgänge notwendige Bedingungen für einander sind, sind sie darum noch nicht vollgentügende Ursachen. Vielmehr gilt von de la Forge, wie auch Zeller (Sitzungsberichte der Berliner Akademie XXXI 683) bemerklich macht, genau dasselbe wie von Geulincx; die Meinung ist nicht die, »daß Körper und Geist gar keine Einwirkung von einander erfahren, sondern nur die, daß die Quelle der Kausalität, vermöge deren sie eine solche erfahren, nicht in ihnen selbst liege«.

Ein zweiter Punkt, dem wir einiges hinzufügen möchten, sind die Aeußerungen des Verfassers über das vielbesprochene Uhrenvergleichnis. Daß die kartesianische Schule jenes Bild oft verwandte, ist richtig und unbestritten, aber im herkömmlichen Gebrauch bezieht es sich allein auf den Körper, so bei Descartes, so auch bei Cordemoy in der breiten Ausführung der dritten Dissertation. Das Charakteristische und Neue ist die sowohl bei Leibniz als bei Geulincx stattfindende Uebertragung auf die Seele und ihr Verhältnis zum Körper. Daß Leibniz das Bild in dieser Verwendung von Foucher aufgenommen, ist mir nicht so zweifellos wie Berthold und Zeller; vornehmlich weil der ganze Passus, in dem Foucher das Bild vorträgt, weniger den Eindruck einer eignen Entwicklung als den einer Rekapitulation eines von anderer Seite, also von Leibniz, Vorgetragenen macht, sodann auch weil, bei aller Freiheit eines

bildlichen Ausdrucks, in dem Bilde eine spezifische Auffassung von der Seele liegt, die ich eher Leibniz als Foucher zutrauen möchte. Daß diese Wendung der Vergleichung auch in jener Zeit als eigentümlich und gewagt empfunden wurde, dafür kann Bayle zum Zeugnis dienen, s. dict. art. Rorarius not. h.: Enfin, comme il (d. h. Leibniz) suppose avec beaucoup de raison, que toutes les ames sont simples et indivisibles, on ne sçauroit comprendre qu'elles puissent être comparées à une pendule ss. Bei solcher Sachlage bleibt das Zusammentreffen von Geulinx und Leibniz in jener Wendung ein bemerkenswertes Faktum. Ueberhaupt aber bietet die Gesamterscheinung des Occasionalismus mit ihrem Dualismus, Rationalismus und bald auch Mysticismus noch manche Probleme; es ist zu wünschen, daß sie bald einmal als Ganzes Gegenstand einer eingehenden Untersuchung werde. Den Wert des hier gegebenen Beitrages erkennen wir bereitwillig an.

Es folgt eine Untersuchung von Benno Erdmann: »Kant und Hume um 1762«. Eine genaue Ermittlung der ersten Berührungen Kants mit Hume ist von Bedeutung wie für seine Gesamtentwicklung, so im besonderen für das Verständnis der Tendenz seines Hauptwerkes, der Kritik der reinen Vernunft. Zur Entscheidung dieser Frage gewinnt der Verfasser eine reichere thatsächliche Grundlage vornehmlich durch eine Untersuchung darüber, wie Kant nahestehende Männer — Freunde und Schüler — sich in jener Zeit zu Hume verhielten; im besondern erweisen sich hier die Beziehungen Herders zu Kant und zu Hume als fruchtbar. Das Ergebnis der gleich scharfsinnig wie umsichtig geführten Untersuchung ist, daß Kant höchst wahrscheinlich schon Ende der funfziger Jahre Humes Essays gekannt hat, daß jedoch seine Schätzung des Philosophen noch in den sechziger Jahren den moralistischen Essayisten, nicht den metaphysischen Skeptiker und nicht den Religionsphilosophen trifft.

Den letzten Aufsatz bildet ein sehr interessanter Bericht von Ludwig Stein über die kürzlich in Halle aufgefundenen Leibnizbriefe. Die Briefe zerfallen in drei Gruppen. Die erste (Brief 1—88) enthält die Originalbriefe von L. an Rudolf Christian Wagner, Prof. der Mathematik in Helmstedt; die zweite (89—101) umfaßt Originalbriefe Ls an verschiedene, zum Teil noch zu ermittelnde Adressaten; die dritte besteht in einer stattlichen Reihe abschriftlich vorhandener Briefe von und an L., deren Originale zum größten Teil verloren scheinen. An philosophischer Bedeutung wird die erste, quantitativ erheblichste Gruppe von den beiden andern übertroffen. Die Briefe an Wagner, mit denen sich die zunächst vorliegende Un-

tersuchung beschäftigt, handeln vornehmlich von mathematischen und mechanischen Problemen, im besondern von der Rechenmaschine, lassen gelegentlich aber auch auf L's allgemeinemenschliche und philosophische Art Licht fallen. Indem er z. B. im Briefe 27 ein Distichon zu einem Kupferstiche von ihm als übertrieben kräftigst ablehnt, gibt er in dem Wunsche nach einer andern Unterschrift deutlich zu erkennen, worin er selbst seine Größe sieht: *Materiam forte daret, quod via infiniti aestimandi a me inventa, et prima Elementa aeternae veritatis, unde mentium et δυνάμειων natura aperta est.* Auch finden sich verschiedene bedeutende Aeußerungen zur Naturphilosophie und zur Physik. Als Leibniz von seinem ärztlichen Freunde Behrens ein Diskurs zugeschickt war de certitudine et difficultate artis Medicae, meint er: »Wolle Gott die certitudo wäre so groß als die Difficultät«. — Ein weiterer Aufsatz soll die philosophisch ergiebigeren Briefe der zweiten Gruppe behandeln; daß diese ganze Angelegenheit bei dem Herausgeber in den besten Händen ist, zeigt schon dieser erste Artikel augenscheinlich; so sehen wir den weiteren Veröffentlichungen mit Spannung entgegen.

Der zweite Hauptteil des Archivs bringt Jahresberichte über die gesamten Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte der Philosophie; es berichten dieses Mal Diels über die Litteratur der Vorsokratiker, Freudenthal und Erdmann über die neuere Philosophie bis auf Kant, Dilthey über die Philosophie seit Kant, Bywater über the Literature of Ancient Philosophy in England, Schurman über the English Literature of Recent Philosophy, alles für das Jahr 1886. Die Gestaltung dieser Jahresberichte hat unsern vollsten Beifall; die Verfasser bringen nicht einen trocknen Auszug dessen, was geleistet, sondern sie entwerfen davon ein lebendiges Bild, lassen das Wesentliche und Neue kräftig heraustreten, fällen alsdann ein klares und entschiedenes Urteil und geben endlich in Entwicklung ihrer eignen Ueberzeugungen oft sehr wertvolle Winke für weitere Aufgaben und Arbeiten. So z. B. Diels zur altgriechischen Philosophie, so Erdmann in den Bemerkungen über Leibniz, so Dilthey zur Geschichte der neuern Aesthetik (gelegentlich einer Besprechung von H. von Stein). Daher hat auch jedes Referat in Inhalt und Form einen individuellen Charakter, das Ganze aber führt uns unmittelbar in die lebendige Arbeit der Gegenwart und treibt dazu, an dieser Arbeit teilzunehmen. So steht der zweite Teil nicht äußerlich neben dem ersten, sondern ergänzt sich mit ihm zu einem Gesamtbilde dessen, was heute auf dem Gebiete der Geschichte der Philosophie geschaffen und erstrebt wird.

So bringt das Archiv — mit der Gediegenheit aller einzelnen

Leistungen und dem Geschick der Anordnung durch den Herausgeber — die Eigentümlichkeit des gegenwärtigen Standes der Forschung besonders deutlich zum Ausdruck. Weit zurück liegt hier die spekulativ konstruierende Behandlung der Geschichte der Philosophie, selbst allgemeinere Reflexionen principieller Art finden sich nur in einzelnen Aufsätzen, entsprechend der Gesamtrichtung der jetzigen Wissenschaft ist das Interesse vorwiegend der genauesten Feststellung der Thatsachen und ihrer Zusammenhänge zugewandt, auch auf diesem Gebiete ist die Forschung in das Stadium der Exaktheit getreten.

Mit solcher Wendung sind weite Aufgaben eröffnet, gegen den überkommenen Stand hat sich überaus vieles zu ergänzen, zu verschärfen, zu berichtigen gefunden. Durchaus nicht bloß in Einzelheiten, sondern im Gesamtcharakter hat sich das Bild der Entwicklung der Philosophie verwandelt; es ist gegenüber der frühern, viel zu summarischen Ansicht reicher, verwickelter, feiner geworden. Die Denker — und zwar nicht bloß die leitenden Geister, sondern alle Teilnehmer der Arbeit — werden allseitig erforscht und in ihr Werden und Wachsen begleitet, die Beziehungen unter den einzelnen Persönlichkeiten werden aufgedeckt, die Lehren ebenso in ihre Voraussetzungen wie in ihre Wirkungen verfolgt. Nicht mehr lassen sich jetzt die Ereignisse an einen einzigen glatt fortlaufenden Faden reihen, auch die Neben- und Seitenbewegungen, die Hemmungen und Widerstände gelangen zur Geltung, ein vielverschlungenes Gewebe entfaltet sich vor unseren Augen. Nicht mehr erscheint ferner die Philosophie in völlig selbstherrlicher Stellung, ihre Bedingtheit durch die anderen Wissenschaften wie durch das gesamte Kulturleben gelangt zur Anerkennung und stellt mannigfachste Aufgaben.

Das alles erstreckt seine Wirkungen natürlich auch auf die Methode. Jenen Anforderungen an die Weite und Breite der Thatsächlichkeit ist die direkte Beobachtung der Ueberlieferung keineswegs gewachsen; es gilt, sie durch Schlußfolgerung und Kombination zu ergänzen. So sehen wir weite Ketten gebildet, zerstreute Notizen an einander gebracht, vereinzelt Daten durch geschickte Einordnung zu erheblicher Bedeutung erhoben; oft muß die Hypothese voraneilen und neue Kombinationen wagen, aber über dem Vorstoß vergißt sie nicht die Rückkehr, von willkürlichen und phantastischen Wagnissen unterscheidet dieses Verfahren aufs schärfste das stete Verlangen nach genauer Verifikation durch die Thatsachen. In glänzender Entwicklung der Hermeneutik und der Kritik wird das Bild im Einzelnen wie im Ganzen konkreter und präziser, die

Vereinigung von Exaktheit, Scharfsinn und Kombination läßt die Forschung reiche Triumphe feiern. So zeigt es in hervorragender Leistung auch das Archiv.

Wir brauchen nach der obigen Erörterung die Bedeutung dieser Bewegung nicht noch ausdrücklich anzuerkennen, und wir haben keine Bedenken dagegen, daß das Archiv mit seinem engen Verhältnis zur Zeit in der Verfolgung jener Richtung seine Hauptaufgabe sucht. Aber die Besorgnis vor einer Gefahr der Einseitigkeit können wir eben bei unserem warmen Interesse für das Unternehmen nicht unterdrücken, die Sorge vor der Gefahr, daß über der Ermittlung des Thatsächlichen die Behandlung des Gedankengehaltes zurücktrete, daß über der Geschichte die Philosophie zu kurz komme. Darum wünschen wir, daß die Fortführung des Unternehmens die bisherigen Leistungen durch reichere Erörterung principieller Fragen ergänze, sei es durch Gesamtwürdigungen großer Denker und des Standes unserer Erkenntnis von ihnen, sei es durch Herausstellung der treibenden Faktoren der geschichtlichen Bewegung, sei es durch Aufweisung der innern Zusammenhänge der Epochen u. s. w.

Was immer aber an Wünschen sich erheben mag, das Archiv ist, so wie es vorliegt, der wärmsten Sympathie der Fachgenossen sicher. Es wird nicht nur im Einzelnen mannigfachsten Nutzen stiften, sondern zu einer kräftigern Belebung und Zusammenfassung des gesamten Gebietes führen, es wird mit seiner Stärkung strenger Forschung und seinem Fernhalten alles Dilettantenhaften zur exakten Gestaltung der gesamten Arbeit wirken. So müssen ihm alle wissenschaftlichen Kreise das beste Gedeihen wünschen.

Jena.

Rudolf Eucken.

Friedensburg, Walter, Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. (Historische Untersuchungen herausgegeben von J. Jastrow, Heft V). Berlin, Gaertner (Heyfelder) 1887. XIV, 602 S.

Mit dem Auftreten der Versuche, dem deutschen Reiche eine andere Verfassung zu geben, steigert sich am Ende des Mittelalters die Wichtigkeit der allgemeinen Ständeversammlungen, die dann in der folgenden, der s. g. Reformationsepoche den Höhepunkt ihres Ansehens und ihrer Bedeutung für die Geschicke der Nation erreichen. Die Reichstage sind die vornehmsten Stätten, wo — zumal im Beginn der soeben bezeichneten Epoche, solange nämlich noch alles im Fluß und eine unwiderrufliche Trennung der Glau-

bensparteien noch nicht eingetreten ist — die reformatorischen Bestrebungen sich mit den ihnen entgegenlaufenden Richtungen messen und auseinander setzen. Und wenschon Gang und Ergebnis der schleppenden, vielfach unterbrochenen Verhandlungen der Reichsstände wohl bisweilen von mancherlei Zufälligkeiten oder Nichtigkeiten abzuhängen scheint, und es ferner auch mit der Exekutive im heiligen römischen Reiche, wie jedermann weiß, recht übel bestellt war, so ist doch nicht minder wahr, daß gerade die formlose, nicht von einem strikten Majoritätsprincip beherrschte Art der Verhandlungen an den deutschen Reichstagen dieser Epoche es den im Reiche vorherrschenden Tendenzen erleichterte, sich auch an dieser Stelle nach Maßgabe der ihnen innewohnenden Stärke vollauf zur Geltung zu bringen und ihren Stempel nicht minder den Reichsabschieden aufzudrücken, welche dann eben deshalb wiederum in lebhaftester Wechselwirkung die weitere Entwicklung der Dinge im Reiche beeinflußt haben.

Es waren Erwägungen solcher Art, die den Verf. veranlaßt haben, sich einer monographischen Darstellung des Reichstags zu Speier vom Jahre 1526 zu unterziehen. Setzte er in diesem Werke in gewisser Weise seine früheren Studien »Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen« fort, so bestimmte ihn zur Wahl seines Themas im besonderen noch der Wunsch, es möchte durch ihn endlich einmal volle Klarheit über die Tragweite der Festsetzungen des Speierer Reichsabschiedes gewonnen und die Kontroverse über die Bedeutung der entscheidenden Worte dieser Akte endgültig aus der Welt geschafft werden. Denn, wiewohl bereits namhafte Kirchenlehrer früherer Zeit vor einer Ueberschätzung der Festsetzungen des angezogenen Reichsabschiedes gewarnt, haben doch zumal Darstellungen von protestantischer Seite bis in die neueste Zeit hinein aus den Worten des Reichsabschiedes, daß sich in Hinsicht des Wormser Edikts jeder Stand halten solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten möge, eine rechtliche Gewährleistung des Protestantismus herauslesen, in dem Abschied von Speier also die rechtliche Grundlage des protestantischen Territorialkirchentums erkennen wollen. Indem Verf. diese Auffassung, nachdem er sich von ihrer Unrichtigkeit überzeugt, durch sein Werk zu beseitigen wünschte, ist ihm allerdings bis zu einem gewissen Grade A. v. Kluckhohn zuvorgekommen, welcher in einer kurz vor Drucklegung des in Rede stehenden Werkes erschienenen Skizze über den Speierer Reichstag (*Histor. Zeitschrift*, N. F. Bd. 20 S. 193—218) an die Beurteilung des fraglichen Abschiedes den richtigen Maßstab angelegt und es unternommen hat, aus dem Gange der Verhandlungen

gen des Reichstags selbst den Sinn der schließlichen Festsetzungen desselben herzuleiten. Doch mag neben Kluckhohns summarischer Betrachtung wohl auch noch die vorliegende ausführliche Arbeit ihre Berechtigung haben, welche sozusagen den methodischen Beweis liefern will, daß der Speierer Abschied weit davon entfernt war, den Evangelischen irgend welche definitive Gewährungen zu machen.

Ein derartiger Beweis konnte denn allerdings nur gestützt auf ein möglichst umfassendes, relativ vollständiges Material angetreten werden. Verf. hat daher, da das bisher bekannte, gedruckt vorliegende Material außerordentlich dürftig und ganz ungenügend erschien, die Archive der hervorragenderen Stände aller Kurien zu Rate gezogen und, wie eine S. 491—496 mitgeteilte Uebersicht über die Bestände der benutzten Archive zeigt, eine nicht unerhebliche Anzahl von Aktensammlungen zur Geschichte des Reichstages und seiner Zeit zusammengebracht und ausgebeutet, auf deren Grund es möglich schien, wiewohl man vieler Orten wünschen möchte, noch genauer und eingehender über das Detail der Beratungen und die bestimmenden Beweggründe in jedem einzelnen Fall unterrichtet zu werden, eine innerlich wie äußerlich zusammenhängende Geschichte des Reichstags zu geben. Und selbstverständlich beschränkte sich die Forschung des Verf. nicht etwa auf das, was die bewegende Frage der Zeit betrifft oder damit in irgend welcher Beziehung steht; sondern soweit sich die Thätigkeit des Reichstags auch anderen Gebieten, der Unterhaltung der Reichsbehörden, der Herstellung von Ruhe, Ordnung und Frieden im Inneren, der Sicherung der Grenzen vor den Türken u. s. w. zugewandt, haben auch diese Gegenstände die gebührende Berücksichtigung gefunden, und zwar um so mehr als, wenschon die Ergebnisse der Speierer Verhandlungen auf allen diesen Gebieten überaus dürftige, ja zum Teil ganz nichtige waren (wie z. B. die gegen den Großtürken gerichteten Beschlüsse, welche durch die zwei Tage nach dem Abschluß der Speierer Verhandlungen erfolgende Entscheidungsschlacht von Mohacz vollkommen illusorisch gemacht wurden), doch die bezüglichen Beratungen gelegentlich auf den Gang der Verhandlungen in der kirchlich-religiösen Frage hemmend oder fördernd eingewirkt haben. Aber auch an sich selbst dürfen sie in einem vollständigen Bilde der Reichstagsverhandlungen nicht fehlen. Und eben darauf kam es dem Verfasser an, ein solches allseitig ausgeführtes Bild zu liefern, wobei er sich mit der Hoffnung trug, daß eine eingehende Darstellung eines Reichstages dieser Epoche bis zu einem gewissen Grade für die Geschichte aller übrigen Reichstage derselben Zeit typisch sein könnte, insoweit wenigstens, als es doch

im wesentlichen dieselben Faktoren sind, die sich wesentlich nach derselben Richtung hin in dieser ganzen Epoche der beginnenden Reformationszeit geltend machen. Ebenso war für die Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches wie andererseits gelegentlich auch für das weite Gebiet der sog. Kulturgeschichte aus einer Darstellung, wie sie Verf. zu geben versucht hat, einiger Gewinn zu erhoffen.

Aber es konnte nun auch damit nicht gethan sein, lediglich die Vorgänge zu zeichnen, welche sich am Orte des Reichstags während der Dauer desselben abspielten. Die Potenzen, welche auf dem Reichstage zusammentreffen und deren Sichmessen und Sichauseinandersetzen den Gang der Verhandlungen bedingt, mußten auch außerhalb des Reichstags, zumal in den Territorien, eine jede sozusagen in ihrer heimischen Atmosphäre, aufgesucht werden, die mannichfachen Interessen namentlich partikularer Art, welche neben den universelleren Gesichtspunkten die einzelnen maßgebenden Reichsstände bestimmten, mußten nachgewiesen und es mußte verfolgt werden, mit welchen Gefühlen und Erwartungen ein jeder dem Reichstage entgegensah, welche Maßnahmen im Angesichte desselben vorbereitet wurden, kurzum, wie die Verhältnisse beschaffen waren, welche der Reichstag vorfand, in welche er hineintraf. Nur so konnte Verf. hoffen, die richtige Grundlage für die Darstellung des Reichstages selbst zu gewinnen. Er hat daher diesen Auseinandersetzungen ein erstes, an Ergebnissen nicht unfruchtbares Buch (»Kaiser und Reich« S. 19—192) eingeräumt, dem er dann im zweiten Buche (S. 193—487) die Geschichte der Reichstagsverhandlungen selbst folgen läßt. Den Schluß bildet neben der schon angeführten Uebersicht über das benutzte archivalische Material eine Auswahl wichtigerer Dokumente (S. 497—581), welche zum Teil auf die Haltung einzelner Stände ein neues Licht werfen, zum Teil die bedeutungsvolleren Stadien der Reichstagshandlungen veranschaulichen; endlich folgt noch eine Bibliographie und ein ausführliches Register, während eine detaillierte Inhaltsübersicht dem Texte vorangestellt ist.

Es sei gestattet, den Gang der Untersuchung und einige Ergebnisse derselben mit wenigen Strichen zu skizzieren.

In erster Linie war die Politik des Kaisers und seines Bruders und Vertreters in Deutschland, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, zu erörtern, von deren Entschlüssen die Berufung und das Zustandekommen eines Reichstages zunächst abhängt. Karl V. selbst zwar erscheint in diesen Jahren den deutschen Dingen nahezu gänzlich abgewandt; die Angelegenheiten der spanischen Monarchie und das wechselnde Verhältnis zu Frankreich und den italienischen Staaten nahmen ihn fast ausschließlich in Anspruch. Er überließ die

Besorgung der deutschen Dinge dem Erzherzog, welcher die Weisung hatte, wenn er schon nicht helfen könne, mindestens zu sorgen, daß das Uebel der Ketzerei und die Ungebundenheit im Reiche nicht zunehme. Und wenigstens an dem guten Willen, dieser Weisung nachzukommen, fehlte es Ferdinand nicht. Ihm lag die Aufrechterhaltung der alten Formen in Kirche und Staat um so mehr am Herzen, als er sich mittels derselben und in denselben zum römischen König aufzuschwingen gedachte. Die Evangelischen aber betrachtete er — zumal seit dem Bauernkriege — als Verschwörer, welche die Maske religiöser Reform vornähmen, um die Massen für sich zu gewinnen und mit diesen die alte Reichsverfassung über den Haufen zu werfen. Diese angeblichen Umtriebe der Evangelischen aber machten dem Prinzen um so mehr Sorge, als er sich auch der geneigten Gesinnung der Kurfürsten keineswegs sicher sah und sich überhaupt nicht verhehlen konnte, daß die Decentralisation im Reiche immer größere Fortschritte machte. Da fragte es sich denn, ob nicht die Ansetzung eines Reichstages das geeignetste Mittel sein werde, um derartigen Bestrebungen ein Halt zu gebieten, und in der That nahm die Politik des Erzherzogs, besonders seit dem Bauernkrieg und dem entscheidenden Obsiegen des Kaisers im Kampfe wider Frankreich, wiederholt einen Reichstag in Aussicht. Allein es war wohl zu erwägen, ob nicht etwa ein solcher, der in Abwesenheit des Kaisers abgehalten würde — und die Aussicht den letzteren bald in Deutschland zu sehen, verflüchtigte sich immer aufs neue —, statt die bestehenden Formen zu kräftigen, vielmehr den Neuerungstendenzen Thür und Thor öffnen würde; und was sollte geschehen, wenn auf dem Reichstage selbst diese Bestrebungen die Oberhand gewinnen würden? Dann schien für die Anhänger des Alten die letzte Position im Reiche verloren. Dergestalt von verschiedenen Erwägungen hin- und hergeworfen, schwankte Ferdinand lange Zeit, ob er die Berufung eines Reichstages gutheißen solle. Endlich zwang ihn die Türkengefahr, welche den österreichischen Landen immer näher zog, und die Notwendigkeit, weitere Mittel zur Unterhaltung der Reichsbehörden, des Regiments und des Kammergerichts, von den Ständen bewilligt zu erhalten, den Reichstag vor sich gehn zu lassen; für den Notfall aber, wenn nämlich die evangelischen Tendenzen am Reichstag überwiegen sollten, ließ sich der Erzherzog von dem Bruder mit einer — zunächst geheim gehaltenen — Weisung versehen, welche im Namen des Kaisers jede Erörterung der schwebenden Fragen untersagte und das strikteste Festhalten an dem kirchlichen Herkommen in allen seinen Teilen verfügte und anbefahl. —

Verharrten die Häupter der Nation in einer derartig unaufriech-

tigen, von krassester Selbstsucht eingegebenen Politik, so wurde inzwischen das Reich von verschiedenartigen Strömungen hin- und herbewegt. Bereits machten sich Tendenzen bemerkbar, welche altgläubige und neugläubige Stände in verschiedene, ja feindselige Heerlager trennen zu sollen schienen. Dem Dessauer Bündnis der Katholiken stellte sich die Gotha-Magdeburgische Vereinigung der evangelischen Stände gegenüber, und namentlich Philipp von Hessen vertrat schon in diesen Jahren mit hingebendem Eifer den Gedanken eines festen Zusammenschlusses aller evangelischen Elemente im Reiche zu Zwecken der Verteidigung wider die angriffslustigen Gegner. Aber soweit kam man damals doch noch nicht; erst die Vorgänge in Speier 1529 und der Augsburger Reichstag von 1530 haben die evangelischen Sonderbundsgedanken zur Reife gebracht. Noch verbargen sich die tiefer liegenden Kontraste zum größten Teil, nur wenige vorschauende Geister ahnten die volle Bedeutung des neuen Princip, welches mit Luther ins Leben getreten war, und in dem allgemeinen Rufe nach Reformen fand sich damals noch die große Mehrzahl aller, oder wenigstens der weltlichen Reichsstände zusammen. Letzteres war zumal eine Nachwirkung des Bauernaufstandes, welcher allen, die sehen wollten, deutlich gezeigt hatte, wie sehr eine Reform der socialen wie kirchlichen Verhältnisse not thäte. Nicht nur die kleineren Herren im Reiche und die städtischen Magistrate, welche sozusagen unmittelbar von der Stimmung ihrer Unterthanen abhingen und welche auch aus nächster Nähe Gelegenheit hatten diese Stimmung kennen zu lernen, sahen ein, daß man auf das Reformbedürfnis des gemeinen Mannes Rücksicht nehmen müsse, sondern auch bei den angesehensten und mächtigsten Fürsten, und zwar gerade solchen, die im Kampfe gegen die Bauern das beste gethan hatten, finden wir dieselben Gedanken maßgebend, so besonders bei dem pfälzischen Hause. Der Kurfürst Ludwig von der Pfalz warnte noch auf dem Speierer Reichstage immer und immer wieder, man möge ja nicht versäumen, dem gemeinen Manne entgegenzukommen, wenn man einer gefährlicheren Wiederholung der Auftritte des Vorjahres entgehn wolle. Und des Kurfürsten Bruder und einflußreichster Berater, Pfalzgraf Friedrich, entwarf Ende 1525 in einer S. 504—517 mitgetheilten Denkschrift ein detaillirtes Programm für eine einschneidende Reform in politischer, kirchlicher und socialer Hinsicht.

Auf der anderen Seite gab es freilich auch Gegner jeglicher Reform und starre Verteidiger des Herkommens; hier erscheint neben den mächtigen Herzogen Wilhelm und Ludwig von Baiern, welche sich durch engen Anschluß an die so vielfach mit Abfall

bedrohte Kurie Vorteile im eigenen Lande ihrem Klerus gegenüber zu verschaffen bemüht waren, insbesondere der geistliche Stand. Die Bischöfe hatten sich insgemein schon seit 1524 — hauptsächlich unter Einfluß der Festsetzungen des Regensburger konvents — von allen Reformtendenzen, welche einst auch einer ganzen Reihe von ihnen nahe getreten waren, abgewandt; und der Bauernkrieg, welcher die Stellung des geistlichen Standes von Grund aus bedrohte, hatte sie nur um so mehr veranlaßt, im Anschluß an die alte Kirche, mit der sie zu stehn und zu fallen meinten, ihr Heil zu suchen. Aber die Bischöfe genossen eben deswegen eines sehr geringen Ansehens bei ihren Mitständen; im Bauernkriege hatten sie das wenigste geleistet, waren aber in blutiger Bestrafung der Unterworfenen am eifrigsten gewesen; auch ihr sittliches Verhalten, ihr geistlicher Hochmut erregte Anstoß, wozu dann noch kam, daß im Laufe des Jahres 1526 ein neuer Konflikt des Kaisers mit dem Papste ausbrach, in Folge dessen die natürlichen Parteigänger des letzteren im Reiche sich mit um so größerem Misstrauen betrachtet fanden. Der Einfluß des geistlichen Elements auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten war daher nicht eben hoch anzuschlagen.

Aehnliches galt damals auch von einem anderen, gegen die Reform in die Wagschale fallenden Einfluß, nämlich dem des Kaisers. Wohl hatte, wenn nicht der Erzherzog, der im Reiche gänzlich isoliert dastand, so doch Karl V. seine Partei unter den Fürsten; allein die langjährige Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland, deren Ende noch immer nicht abzusehen war, und die Unklarheit über die schließlichen Ziele der kaiserlichen Politik ließen auch diejenigen Elemente, welche, wie etwa der hochbegabte Hohenzoller Kasimir von Brandenburg-Ansbach, ihr Augenmerk vor anderen auf Karl gerichtet hatten, keineswegs als energische Gegner der Reformbestrebungen der Zeit erscheinen. Alles in Allem war die Reformpartei so stark, daß sie, wenigstens vereint mit der evangelischen Richtung, d. h. den Anhängern einer Reform auf spezifisch religiösem Gebiete, unter den Reichsständen gerade in dieser Epoche die Mehrheit für sich hatte, zumal eben unter der Gunst der oben betonten Momente: der Nachwirkungen des Bauernkrieges, der Abwesenheit des Kaisers und des erneuten Konflikts des letzteren mit dem Papsttum. Und die beiden Richtungen, die der kirchlich-socialen und die der eigentlich religiösen Reform, giengen, wenn auch ihr Ausgangspunkt ein anderer und ihre schließlichen Ziele verschiedene waren, doch ein gutes Stück Weges mit einander; sie hatten viele und wichtige Berührungspunkte, ja, noch mochte sich kaum zwischen ihnen unterscheiden lassen. Wohl war es gerade der Speierer

Reichstag von 1526, auf welchem die Evangelischen zuerst ihr unterscheidendes Programm auch äußerlich ins Werk zu setzen suchten, wo Kursachsen und Hessen mit Anhang und Begleitung in dieselben Farben gekleidet, mit denselben Emblemen versehen sich zeigten, wo sie an den Fasttagen der katholischen Kirche öffentlich Fleisch speisten, wo sie durch ihre Prediger in ihren Herbergen öffentlich bei jedermanns Zutritt das Evangelium predigen ließen. Und das machte, wie nicht anders zu erwarten war, ein ganz unermeßliches Aufsehen und berührte manchen Reformfreund sehr unliebsam; aber trotzdem geschah es, daß Philipp von Hessen, der persönlich eifrigste unter allen Bekennern des Evangeliums zu Speier, bei der Wahl zum s. g. großen Ausschuß, welcher die allgemeine Reform vorbereiten sollte, von allen die meisten Stimmen auf sich vereinigte und als erster aus der Wahlurne der Fürstenkurie hervorgieng. Es war klar, nicht die Evangelischen allein schickten den Landgrafen in den Ausschuß, sondern der einundzwanzigjährige Fürst erschien der gesamten Reformpartei als ihr begabtester Vertreter — ungeachtet seiner Verletzung der alten Kirchengebote und seines spezifisch evangelischen Gebahrens.

Und auch sonst vollzogen sich die Ereignisse am Reichstage, welcher unter ziemlich zahlreicher Beteiligung aller Stände am 25. Juni durch den Erzherzog eröffnet werden konnte, unter dem beherrschenden Einfluß des Zusammengehens aller Reformfreunde. Nur in den ersten Tagen der Speierer Verhandlungen, als die Häupter der Evangelischen noch fern waren, hatte die Pfaffenpartei einen Triumph errungen, indem man den ersten Artikel der kaiserlichen Reichstagsproposition, der sich mit der kirchlich-religiösen Angelegenheit befaßte, sehr obenbin vorgenommen und dann gar beschlossen hatte, die s. g. geistlichen Misbräuche so lange von der Tagesordnung abzusetzen, bis man über alle anderen Beratungsgegenstände ins Reine gekommen wäre, was natürlich darauf hinauslief, sie überhaupt nicht vorzunehmen. Aber dieser Beschluß hatte sich sogleich als undurchführbar herausgestellt; es hatte nur am 4. Juli einer Darlegung der Städtekurie bedurft, welche die Haltlosigkeit des durch das Wormser Edikt geschaffenen Zustandes im Reiche in ein helles Licht stellte, um auch die höheren Stände sich für entschiedene Vornahme von Reformen erklären zu lassen. Fortan schien Reform vor allem auf dem kirchlichen Gebiet das Lösungswort des Reichstags zu sein. Noch freilich wurde man wochenlang durch die schier unvermeidlichen Rang- und Sessionstreitigkeiten zwischen den Ständen, durch den Zwiespalt, der über die Umfrage bei den Kurfürsten herrschte, durch die Eiferstüchteleien der letzteren gegen-

über der Fürstenkurie, sowie durch das langsame Eintreffen mancher Stände an gedeihlichen Beratungen gehindert, bis man endlich Ende Juli energisch an die Vornahme der Reformen herantreten zu können glaubte. Der erste Schritt hierzu war die Wahl jenes schon erwähnten Ausschusses. Auch abgesehen aber von Landgraf Philipp fielen diese Wahlen bei den Weltlichen so überwiegend reformfreundlich aus, daß die Stimmen der Deputierten der Geistlichen dagegen kaum in die Wagschale fallen konnten und die bedeutsamsten Folgen zu gewärtigen gewesen wären, wenn der Ausschuß zu ungehinderter Wirksamkeit hätte gelangen dürfen. Bei freier Verhandlung der Stände durfte man reformfreundlichen Beschlüssen des Reichstags mit Sicherheit entgegensehen. Aber eben das war Erzherzog Ferdinand entschlossen, um jeden Preis, mit allen Mitteln zu verhindern. So bedroht erschien ihm bereits die Sache der Kirche und des Kaisertums, daß er es darauf ankommen ließ, das ganze Werk des Reichstags zum Scheitern zu bringen. Die unmittelbare Antwort Ferdinands nämlich auf die Ausschußwahlen der Stände war die Mitteilung jener kaiserlichen Specialweisung, welche jede Aenderung oder Modificierung des kirchlichen Herkommens und jede darauf abzielende Beratung den Ständen kategorisch untersagte. Schon am Tage nach der Ausschußwahl trat Ferdinand mit dem verhängnisvollen Dokument hervor, welches ebenso große Ueerraschung wie Entrüstung erregte. Die Stände sahen ihr Unternehmen gescheitert, fast noch ehe es begonnen war. Kaum wurde der gänzliche Abbruch der Verhandlungen vermieden: die schönen Hoffnungen aber, mit denen die Mehrzahl der Stände ebenso wie die Unterthanen im ganzen Reiche dem Ausgang der Verhandlungen entgegengesehen hatten, waren dahin. Bereits war klar, daß der Reichstag zu positiven Ergebnissen nicht würde gelangen können, da es der Loyalität der Stände widerstrebte, dem so deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers zuwider Festsetzungen zu treffen, auf der anderen Seite aber die kirchlichen Zustände, wie sie sich auf der Grundlage des dem Reiche vor fünf Jahren aufgedrängten kaiserlichen Edikts von Worms gestaltet hatten, so zerfahren und unhaltbar sich zeigten, daß eine Stellungnahme des Reichstags zu Gunsten des verhängnisvollen Edikts gänzlich außerhalb des Bereichs der Möglichkeit lag. Unter diesen Umständen gewann am Reichstag ein Gedanke die Oberhand, der schon früher Vertreter gefunden hatte, nämlich das Projekt einer Sendung an den Kaiser. Namentlich die Städte, welche vielfach die Sachlage richtiger beurteilten als die übrigen Stände, hatten von vornherein ohne die Mitwirkung des Kaisers keinen befriedigenden Ausgang des Reichstages erwar-

tet; aber jetzt erst, nachdem die Aussicht, an der die Mehrheit der Stände bis dahin festgehalten, bereits in Speier selbst zu einer definitiven Ordnung der kirchlichen Frage gelangen zu können, geschwunden war, drangen die Stände durch; alle Kurien beschlossen, den Kaiser von Reichswegen anzugehn, daß er mit Rücksicht auf die Notlage des Reichs, die man ihm beweglich schildern wollte, seine ablehnende Haltung in der Reformfrage modificiere, für die bisher geschehenen Uebertretungen des Wormser Edikts Indemnität gewähre und die Entscheidung der schwebenden Fragen einem unter seiner persönlichen Teilnahme in deutschen Landen abzuhalten- den Generalkoncil oder einer freien Nationalversammlung aller Stände deutscher Nation anbefehle. Man hoffte in der That auf den Kaiser durch eine derartige einmütige Botschaft aller Stände Eindruck machen zu können. Wenn nicht die Notlage im Reiche, so schienen die Schwierigkeiten, in welche Karls auswärtige Politik sich aufs neue verstrickt fand, ihn gebieterisch darauf hinzuweisen, der inneren Bewegung im deutschen Reiche gegenüber zu konnivieren; zumal sein eben jetzt ausgesprochen feindseliges Verhältnis zum Papst ließ hoffen, daß er geneigt sein würde, gegenwärtig mildere Saiten aufzuziehen als zur Zeit der Abfassung jener Specialweisung, welche schon im März des Jahres, da der Kaiser nach dem Madrider Frieden im Zenith seiner Macht stand, aufgesetzt worden war. Waren das die Hoffnungen der Evangelischen und Reformfreunde, so stimmten aber auch die Gegner — so namentlich der Erzherzog — dem Gesandtschaftsprojekt zu, durch welches sie wenigstens Zeit gewannen und entschieden reformfreundlichen Beschlüssen, die sonst vom Reichstag zu erwarten gewesen wären, vor der Hand noch entgingen.

Da war denn nun aber noch eins zu bedenken: wie sollte es nämlich für die nächste Zeit — d. h. bis eine Entscheidung auf dem Wege des Concils oder wie immer erfolge — im Reiche hinsichtlich des Wormser Edikts gehalten werden? Die Evangelischen drangen darauf, daß das Edikt solange außer Kraft gesetzt würde; aber das war, zumal mit Rücksicht auf den Kaiser, nicht durchzusetzen. Man mußte ein Kompromis eingehn, welches seinen Ausdruck in der Formel fand, es solle jeder Stand in Bezug auf das Wormser Edikt sich so halten und so regieren, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraue. Verf. ist dem Ursprung dieser berühmten Formel nachgegangen und hat dieselbe zuerst bei den Kurfürsten gefunden. Als man diese von jener Specialweisung des Kaisers benachrichtigte, welche jede Aenderung des Herkommens in den kirchlichen Dingen streng untersagte, antwor-

teten sie dem Erzherzog: gegenwärtig werde über die kirchliche Frage bei ihnen nicht verhandelt; wenn sie aber an dieselbe herantreten würden, so würden sie, der kaiserlichen Weisung eingedenk, sich so verhalten, wie sie es vor Gott, dem Kaiser und dem Reiche würden verantworten können. Die Formel erscheint also hier bereits in engster Beziehung zu dem Verbot des Kaisers, kirchliche Neuerungen einzuführen. Und das gleiche gilt von der entsprechenden Formel, welche sich im Reichsabschiede und in der Instruktion, die man für die Gesandtschaft an den Kaiser aufsetzte, vorfindet. Es ist nicht eben eine bündige Zusicherung strikten Gehorsams gegen den Befehl des Kaisers; dazu waren in diesem entscheidenden Punkte die Evangelischen, deren ganze Stellung dadurch negiert worden wäre, nicht zu bewegen; aber die denkbar weiteste Annäherung an den Willen des Kaisers, die möglichste Rücksichtnahme auf den so bestimmt ausgesprochenen Befehl des Herrschers wird doch in jener Formel verheißen. Dazu kommt nun aber noch, daß es sich hier ja nur um ganz provisorische Aufstellungen handelte. Nach Lage der Umstände konnte man nicht entfernt daran denken, in den beregten Worten etwas Dauerndes statuieren zu wollen. Jede definitive Ordnung auf dem kirchlichen Gebiet mußte — das war seit der Kundwerdung der kaiserlichen Specialweisung die Ansicht aller Stände — vorbehalten bleiben.

Aus alledem erhellt bereits zur Genüge, wie jene Auffassung gänzlich in der Luft steht, welche von dem Speierer Reichsabschied ein Reformationsrecht der Evangelischen datiert oder daraus irgendwelche positive oder principielle Zugeständnisse für dieselben ableitet. Auch nicht einmal provisorische Duldung wurde den Evangelischen gewährt — wenigstens nicht ausdrücklich und nicht weiter, als daß man nicht darauf bestand, daß, wo Reformen bereits vorgenommen wären, dieselben rückgängig gemacht würden. Im wesentlichen hatte man den Neuerern in den fraglichen Worten des Reichstagsabschiedes nur so zu sagen eine Hinterthür geöffnet; man hatte sie in die Lage gebracht, sich allenfalls darauf berufen zu dürfen, daß sie es vor Gott, vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten, das Wormser Edikt nach seinem Wortlaut auszuführen; aber weiter zu gehn, positive Neuerungen im Kirchenwesen vorzunehmen, gestattete ihnen das in Speier abgeschlossene Kompromis nicht nur nicht, sondern dasselbe verbot es ihnen sogar; denn ein solches Vorgehn wäre offenbar vor dem Kaiser nicht zu verantworten gewesen. Aber auch im übrigen setzt der Speierer Abschied die Erhaltung der Integrität der katholischen Kirche voraus; in ihm wird ausdrücklich erwähnt, daß der Kaiser jede Aenderung in den kirchlichen Dingen untersagt

habe, und zum Ueberfluß werden auch noch dem Klerus alle seine Rechte und Befugnisse gewährleistet.

An der vorstehenden, aus den begleitenden Umständen und der Geschichte der Reichstagsverhandlungen gewonnenen Auffassung des Reichsabschiedes vom 27. August 1526 kann nun aber offenbar der Umstand, daß die Protestanten im Jahre 1529 versucht haben, aus jenen Worten eine gewisse Berechtigung für die von ihnen eingeführten Neuerungen herzuleiten, eben so wenig irre machen wie die Thatsache, daß Philipp von Hessen schon im Oktober 1526 sein Land in aller Form zur evangelischen Lehre hinübergeführt hat. Das erstere erklärt sich einfach daraus, daß im Jahre 1529 die Aussichten für die Evangelischen — wenigstens vor dem Forum des Reichs — sich so ungünstig gestaltet hatten, daß der Wortlaut des Abschiedes von 1526 ihnen immerhin noch den festesten Rückhalt gegen die sie bedrohenden Gewalten zu gewähren schien. Und wenn Landgraf Philipp schon zwei Monate nach der Abfassung des Speierer Reichsabschiedes sich samt seiner Herrschaft der Reformation zugewandt, so hat er das eben nicht auf Grund, sondern trotz dieses nämlichen Abschiedes gethan.

Freilich hat nun Philipps Handlungsweise nicht wenig dazu beigetragen, die Beschlüsse des Speierer Reichstages illusorisch zu machen. Schon von vornherein mußte es sehr fraglich erscheinen, ob dieselben ausführbar seien, d. h. ob es gelingen werde, die evangelische Bewegung auch nur vorläufig zum Stillstand zu bringen. Für eine ganz kurze Zeit wäre das vielleicht möglich gewesen, aber doch auch für eine solche höchstens unter der Voraussetzung, daß alle Obrigkeiten und maßgebenden Potenzen aufs eifrigste bemüht gewesen wären, den Speierer Festsetzungen nachzukommen. Aber dem war, wie wir eben sahen, durchaus nicht so; einer der angesehensten und mächtigsten unter den evangelischen Fürsten setzte sich alsbald über das Speierer Kompromis hinweg. Noch mehr aber hatte es zu sagen, daß von den in Betracht kommenden höchsten Gewalten, zumal dem Kaiser, Jahre lang auch nicht die geringste Anstalt gemacht wurde, das Provisorium des Reichsabschiedes durch ein Definitivum zu ersetzen, d. h. ein allgemeines Konzil oder eine freie Versammlung der deutschen Nation zur Entscheidung des kirchlich-religiösen Zwiespalts zu Wege zu bringen. Ebenso wenig zeigte sich der Kaiser persönlich geneigt, vermittelnden Tendenzen das Feld zu lassen: seine Haltung den Evangelischen gegenüber ward nur immer schroffer. Da war denn das Speierer Kompromis von 1526 nicht haltbar; auf allen Punkten flutete die evangelische Bewegung darüber hinweg, und wenn man sich noch auf die besprochene Wendung des Abschiedes be-

rief, so geschah es jetzt allerdings in dem Sinne, daß man erklärte, es vor Gott nicht verantworten zu können, die in die Kirche eingerissenen Misbräuche und die Entstellung und Hintansetzung der göttlichen Weisungen noch länger zu dulden. Das war denn aber etwas ganz anderes, als was man ursprünglich unter jener Formel verstand.

So ist der Speierer Reichstag von 1526 und der Abschied vom 27. August zwar eine bedeutsame Etappe der kirchlichen Entwicklung Deutschlands in jener entscheidungsvollen Epoche, und in mancher Beziehung ein Schritt vorwärts auf dem Wege, der, hauptsächlich in Folge des starren Festhaltens des Kaisers an der alten Kirche, zur unwiderruflichen Glaubensspaltung unseres Vaterlandes führen mußte, gewesen, aber die rechtliche Existenz des Protestantismus beruht auf ihm in keiner Weise.

Göttingen.

Walter Friedensburg.

- I. Jacob, Georg, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters. Berlin 1886. 12 S. 8°. [Nicht im Handel].
- II. Jacob, Georg, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig, Georg Böhme 1886. 42 S. 8°. M. 1.20.
- III. Jacob, Georg, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig, Georg Böhme 1887. 153 S. 8°. M. 4.

Die dritte und umfangreichste der hier zu besprechenden Schriften — die ich im Folgenden einfach mit den Ziffern I. II. III. bezeichnen will — ist im Januarhefte 1887 der »Oesterreichischen Monatschrift für den Orient« von Herrn R. v. Scala ziemlich ungünstig beurteilt worden. Obwohl aber seine Ausstellungen an sich nicht der Begründung entbehren, scheinen sie mir doch geeignet, einen unrichtigen Eindruck von Jacobs Arbeit im Ganzen hervorzu- bringen. Es tritt neben ihnen die Anerkennung des trotzdem Geleisteten ziemlich zurück; *c'est le ton qui fait la musique*, und ich glaube, der Kritiker hat Lessings Mahnung, »gelinde und schmeichelnd« dem Anfänger zu begegnen, wohl nicht ganz mit Recht außer Acht gelassen. Nicht ganz mit Recht, da ich in Jacob eine Kraft zu erkennen meine, der wir auf dem besonders von den deutschen Orientalisten allzulange vernachlässigten Gebiete der Realien bedeutende Leistungen hoffentlich verdanken werden, und die bei ihrer ersten, doch auch nicht geradezu mißlungenen Aeußerung gänzlich zu entmutigen kaum wohlgethan sein dürfte. Jacob ist ein tüchtiger Arabist, er hat die arabischen Geographen nach den Gesichtspunkten, welche die Titel seiner Schriften andeuten, mit großem

Fleiß, anerkennenswerter Genauigkeit und vollem Verständnisse durchgearbeitet, mancherlei Stoffe aus einer großen Zahl von andern, auch abendländischen Quellen herbeigeschafft, und unsere Kenntnis an vielen Punkten über das hinaus gefördert, was in den betreffenden Teilen der Einleitung zu Heyds berühmtem Werke gegeben ist. Ich werde versuchen, diesen Ergebnissen gerecht zu werden, ohne deshalb die vorhandenen Mängel zu beschönigen.

Wenig treten die letzteren in I und II hervor. I ist eine mit großer Sauberkeit und gutem Urteile ausgeführte Studie, der wir den Nachweis verdanken, daß unter *عندبر* immer nur *ambre gris* zu verstehn ist, nie *ambre jaune*, daß auch *سندروس* nicht Bernstein, sondern bernsteinähnliches Harz bedeutet, daß der wirkliche Bernstein lediglich der *كاسيا* ist, welcher allerdings aus dem heutigen Rußland auf den bekannten nördlichen Handelsstraßen nach dem Orient eingeführt wurde, aber lange nicht in solchen Massen, als bisher, auch noch von Heyd, angenommen worden ist. — In II werden die einzelnen Handelsartikel: Sklaven und Sklavinnen, Vieh, Pelze, Leder, Fischprodukte, Honig und Wachs, Produkte aus dem Pflanzenreiche, Bernstein, Mineralien, industrielle Erzeugnisse der Reihe nach durchgegangen, dabei überall die Originalstellen der arabischen Geographen angeführt und geprüft, manches Neue daraus gewonnen. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über die Pelztiere: der Verf. zeigt sich auch über die zoologische Seite des Gegenstandes wohl unterrichtet, und vermag zum ersten Male über schwarze und rote Füchse, über den von ihm als Wiesel bestimmten *فندك*, den nicht genau zu identificierenden *دك* oder *دئق*, den Biber (von Frähn in *قندروس قندروس* oder *قندز*, von Jacob in *خز* erkannt) u. s. w. wirklich Genügendes darzubieten. Nachträge zu dieser Arbeit finden sich noch III, 127 ff.; es liegt in der Natur der Sache, daß jede weitere Lektüre hier Ergänzungen mit sich bringt, und man darf solche besonders noch aus gelegentlichen Angaben historischer Schriftsteller¹⁾ erwarten — aber es ist durchaus anzuerkennen, daß Jacobs Material so umfangreich und so gut verarbeitet ist, wie man im Augenblicke nur verlangen kann. Dasselbe gilt von III nur zum Teile. Das Buch handelt in einer Einleitung S. 7—17 vom *Handel als Kulturträger im Allgemeinen und Speziellen*, S. 17—28 über die *Entwicklung des nordisch-*

1) Solche werden, beiläufig, auch über den Handel zwischen Nordafrika, Spanien und Sicilien einerseits und den Christenstaaten andererseits, bei gehöriger Ausnutzung, noch mehr Licht verbreiten, als J. in III zu bieten vermag, vgl. unten S. 972. Eine gelegentliche Notiz, die den Verf. interessieren kann, findet sich Ibn Abi Useib'a I, 136, 17.

baltischen Handels der Araber hinsichtlich ihrer Faktoren. Dann folgt S. 29—71 *Abschnitt 1: Die Münzfunde (Verbreitung der Münzfunde, Heimat und Alter des Geldes, dann nach Erörterung einiger Nebenfragen Nachprägungen oder Barbarenmünzen, unter ihnen ein Ineditum aus Danzig mit Abbildung)*; derselbe schließt mit dem Hinweise, daß aus den Münzfunden allein ein richtiges Bild des nordisch-baltischen Handels der Araber nicht entworfen werden kann, und leitet somit von selbst über zu *Abschnitt 2: Handelsvölker und -wege. Charakteristik des Handels* (S. 72—125). Hier werden die Juden, Chazaren, Rûs, Normannen nach ihrem Anteil an der Handelsthätigkeit charakterisiert; dann *Ausgangspunkt und Wege des Verkehrs* studiert, wobei von den Völkern zweiten Ranges noch die Burtâs, Wolgabulgaren, Slaven, das »Land Wisu«, Sibirien und der baltische Norden zu ihrem Rechte kommen; eine Art Anhang bildet die Besprechung der Handelsstraßen des Westens, die eigentlich dem Thema des Buches fremd ist, doch durch die Absicht motiviert werden kann, die äußeren Grenzen des nordisch-baltischen Handels genauer festzustellen; der Schluß dieses Kapitels, welcher die Möglichkeit eines Küstenhandels zwischen Spanien und der Ostsee untersucht, war jedenfalls in solchem Sinne notwendig. Endlich wird noch die Frage, wie weit nun die muslimischen Kaufleute auf ihren Reisen in die Länder des Nordens vordrangen, zu beantworten versucht. *Abschnitt 3: Handelsartikel* gibt in dem Kapitel *Export* Ergänzungen zu II, in dem Kapitel *Import* eine Zusammenstellung orientalischer Erzeugnisse, die nachweislich bis zu den Gestaden des baltischen Meeres gewandert sind; dabei wird freilich, besonders wo die Lehnworte (Atlas, Damast u. s. w.) als Zeugnisse benutzt werden, nicht gehörig unterschieden zwischen dem eigentlich nordisch-baltischen Handel und dem, welcher seinen Weg über das Mittelmeer nahm.

In fast allen Abschnitten auch dieser Schrift finden sich neue Mitteilungen aus arabischen, häufig auch aus christlich-abendländischen, nicht immer leicht zugänglichen Quellen, sowie Bemerkungen und Darlegungen des Verf. selbst, die von großem Werte sind, oder doch das Interesse des Lesers beanspruchen. Wenn trotzdem man nicht den Eindruck erhält, daß Jacob hier seinen Vorwurf vollkommen bewältigt und die Untersuchung zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht habe, so hat das zwei Gründe: einmal, daß der von ihm mit außerordentlichem Fleiße aus einer umfangreichen Lektüre gewonnene Stoff doch noch nicht überall den Rahmen ausfüllt, welchen das Thema des Buches vorzeichnet, dann aber, daß er es versäumt hat, zwischen den verschiedenen Ländern, Völkern und Zeiten rein-

lich zu scheiden und in die geschichtlichen Verhältnisse der einzelnen tiefer einzudringen. Beide Mängel haben ihren Grund darin, daß er nicht in gleicher oder doch annähernder Weise, wie die geographische, so auch die historische Litteratur der Araber beherrscht, und in der Geschichte des mittelalterlichen Orientes nicht durchweg zu Hause ist. Nun ist das ja freilich von einem jüngeren Gelehrten gar nicht zu verlangen. Wer die sämtlichen bisher gedruckten arabischen Historiker auch nur flüchtig einmal hintereinander durchlesen wollte, könnte sich rubig für ein Lustrum an seinen Studiertisch festschrauben, und wie schwer es ist, aus dem zerstreuten Material einen einigermaßen genügenden Ueberblick über die ganze Geschichte des Orientes im Mittelalter sich zu verschaffen, weiß ich aus eigener Erfahrung, nachdem ich in meinem »Islam« den Versuch gemacht habe, lediglich im Großen und Ganzen den Stand unseres Wissens auf diesem Gebiete darzustellen. Unter solchen Umständen hätte Jacob, wenn er sich nicht dahin bescheiden wollte, nach dem Beispiele Heyds in jahrzehntelanger, entsagungsvoller Arbeit das orientalistische Gegenstück zu dem Musterwerke dieses Gelehrten zu schaffen, sich beschränken sollen, vorläufig in der Weise, die in I und II ihm zu so vortrefflichen Ergebnissen verholfen hatte, weiter zu arbeiten und in einzelnen Monographien das allmählich zu erschöpfen, was er nun häufig nur an der Oberfläche gestreift hat. Es ist unnötig, hier auf die Mängel ausführlich einzugehn, die Herr v. Scala bereits ziemlich scharf gerügt hat — insbesondere die Schwächen in der Behandlung der Lehnworte und die Unzulänglichkeit des numismatischen Teiles, dessen erschöpfendes Studium, sollte das Buch einmal seinem Titel voll genügen, nicht mit den Bemerkungen S. 31 f. abgelehnt werden durfte: es macht doch einen etwas störenden Eindruck, wenn z. B. in den Litteraturangaben über die Münzfunde in Ostpreußen und Pommern außer Nennung von ein paar Aufsätzen von Nesselmann und (unverdienter Weise) mir jeder Hinweis auf die reichen Materialien fehlt, welche in den verschiedenen Serien der jetzigen »Altpreußischen Monatsschrift« und in den »Baltischen Studien« vergraben liegen, und wenn es S. 35 trocken heißt »Mecklenburg dürfte Pommern an Münzfunden nicht erheblich nachstehen« — wo doch mindestens auf Frähns Notiz im Bulletin scientifique X, 91 und auf die zahlreichen Fundnotizen u. s. w. in den Jahrbüchern und Jahresberichten des Vereins für mecklenburgische Geschichte hinzuweisen war. Ebenso bedauerlich ist aber der andere Mangel, der es verschuldet, wenn J., an zahlreichen Stellen genötigt, sich über historische Verhältnisse auszusprechen, nicht aus voller Beherrschung des Materiales urteilt und

daher Dinge zusammenwirft, die genau zu trennen waren, und von bekannten Einzelheiten aus durch unrichtiges Generalisieren zu gänzlich schiefen oder gar falschen Sätzen gelangt. Das Schlimmste in ersterer Beziehung ist, daß ihm die ganze Bevölkerung des Chalifates einfach »die Araber« sind, und er nun fortwährend mit diesem Begriffe operiert, ganz gleich, ob die Araber der vorislamischen Zeit, die Bewohner Siciliens und Spaniens, die Irakier der Abbasidenzeit oder die persischen Unterthanen der Samaniden in Frage kommen. Das Richtige ist ihm hier, wie die Bemerkungen S. 121 zeigen, nicht geradezu unbekannt; er zeigt auch S. 20 das ebenfalls richtige, wenn auch dunkle Gefühl, daß man den Handel der Ostländer bis in die Sasanidenzeit zurückzuverfolgen hat, aber er beruhigt sein Gewissen auf Grund einer allzu weitgehenden Vorstellung von der »Arabisierung der unterworfenen Völker« S. 21 f. mit einigen Sätzen allgemeinen Inhalts, welche den historischen That-sachen durchaus nicht entsprechen: ich will hier nur daran erinnern, daß nach Belâdhorîs Ansâb zu Alîs Zeiten auf dem Markte zu Kufa persisch gesprochen wurde, daß am Hofe des Manşûr das Persische dem Arabischen gleichberechtigt war (Ibn Abi Uş. I, 152), daß Tâhir, wie seine von Tabarî angeführten letzten Worte beweisen, im Privatleben sich des Persischen bediente, daß Ma'amûn sich persisch ansingen ließ und daß bei den Samaniden, ganz abgesehen von der Hoflitteratur, auch die Kanzleisprache persisch gewesen zu sein scheint¹⁾. Es ist also unzulässig, die Rolle der Araber im östlichen Handel weiter auszudehnen, als auf die von ihnen bewirkte Schaffung eines einheitlichen Staatswesens, das aber seinerseits zur Zeit der Samaniden, auf die es hier hauptsächlich ankommt, bereits vollständig wieder in die Brüche gegangen war. Man kann diese Unterschiede der Zeiten und Nationen außer Acht lassen, so lange es sich um die Bestimmung von Pelztieren u. s. w. handelt, soll aber der ganze muslimisch-nordische Handel geschildert werden, so muß man das Bagdad Haruns und das Samarkand der Samaniden sorgfältig auseinanderhalten und sich aus historischen Quellen ein Bild zu machen versuchen, wie die Handelsverbindungen da und dort sich gestaltet haben können: ob das gelingt, ist freilich eine andere Frage, aber die einfache Identifikation der verschiedenen Perioden ist an sich unzulässig. Und wenn es S. 70 f., bei Anerkennung des Bestehens eines Handels zwischen den spanisch-sicilischen Muslimen und den abendländischen Christen heißt: »Der größte Teil der ara-

1) Denn Machmûds von Gazna Regierung hat sich in ihren Anfängen auch noch des Persischen bedient; vgl. meinen Islam II, 61.

bischen Fremdwörter in unserer Sprache ist auf dem westlichen Wege durch die Länder der Romanen zu uns gelangt. Doch darf dieser Umstand, zu dessen Erklärung man noch andere Faktoren als allein den kommerziellen Verkehr heranziehen muß, uns nicht verleiten ins andere Extrem zu verfallen; jedenfalls war, wie aus den Berichten der arabischen Geographen hervorgeht, die östliche Handelsstraße von größerer Bedeutung; den Grund für diese Erscheinung haben wir bereits in dem Gegensatze zwischen Christentum und Islâm gefunden« — so ist das in dieser Fassung irreführend; die arabischen Fremdwörter sind ins Deutsche zu sehr verschiedenen Perioden gelangt und auf sehr verschiedenen Wegen dazu, der Gegensatz zwischen Christentum und Islam hat im Zeitalter Abderrachmâns III. und der Fatimiden, deren Truppen gelegentlich mit den Byzantinern gegen die Ottonen in Unteritalien fochten, ganz gewiß dem Handel keine solchen Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt, als in den ersten Jahrhunderten des Islams: und dabei sehe ich von der späteren Zeit, in welcher nach den eigenen Darlegungen des Verf. die Sache sich vollkommen umkehrte, überhaupt ab, um ihm keine Ansichten zuzumuten, die er selbst gewis nicht gehabt hat. Besonders auffallend ist die Vernachlässigung des Unterschiedes zwischen den Verhältnissen verschiedener Zeiten S. 66 f., wo man liest: »die langobardischen Münzen, welche die Fürsten von Salerno seit Gisulf I.« [reg. 933—978] »nach fatimidischem Muster (die demnach auf einen Seeverkehr mit Aegypten hinweisen!) mit schiitischem Dogma prägten«. Ja, aber Sicilien und das muslimische Unteritalien selbst waren ja seit 916 endgiltig fatimidisch und seit dem Abgange des Mo'izz nach Kairo (973) unmittelbar der ägyptischen Centralregierung unterstellt, ein lebhafter Seeverkehr zwischen Sicilien und Aegypten in dieser Zeit also selbstverständlich — ganz abgesehen davon, daß er verschiedentlich direkt bezeugt wird —, und welches andere als das fatimidische Geld hätte also damals in Sicilien und Unteritalien kursieren sollen¹⁾? Dies leitet uns schon zu den Fällen über, wo J. durch Außerachtlassen historischer Thatsachen zu unrichtigem Generalisieren veranlaßt wird. Einen besonders unangenehmen Streich hat ihm in dieser Beziehung das bekannte Verbot gespielt, welches Omar gegen das Unternehmen von Seefahrten erließ: wiederholt (S. 18. 118 f.) spricht er von der durch dasselbe gehemmtten Entwicklung der Nautik bei den Arabern, und an der zweiten der angeführten Stellen

1) In Sicilien geprägte Münzen, die sich in nichts von den sonstigen fatimidischen unterscheiden, s. z. B. im Catal. of Or. Coins in the Brit. Mus. Vol. IV Anfang *passim*.

heißt es denn: »Târiq konnte . . . nur 4 Schiffe auftreiben, um sein Heer nach Spanien überzusetzen Doch entwickelte sich eine muhammedanische Seemacht eigentlich erst nach der Vertreibung der Mauren aus Spanien, die nun als heimatlose Korsaren an den christlichen Siegern Rache nahmen«. So viel Sätze, so viel Unrichtigkeiten. Ueber Tariq will ich nur auf meinen Islam I, 425 verweisen, bemerkend, daß seit Othmân und besonders Mo'âwija die Araber im Osten große Flotten hatten; von der Zeit des Letzteren ab findet man im Tabari fast unter jedem Jahre die Seerazzia gegen die Byzantiner neben dem Landfeldzuge erwähnt. Vor der Vertreibung der Mauren aus Spanien hatten Abderrachmân III. und seine Nachfolger ebenfalls große Flotten gehabt, Muğâhid von Denia mit seinen Korsarenschiffen die Küsten des halben Mittelmeers zur Verzweiflung gebracht, war Almería lange Zeit die erste Handelsstadt des Westens gewesen; und wie sich Aglabiden und Fatimiden mit ihren Schiffen von Sardinien bis über Kreta hinaus den Christen furchtbar gemacht hatten, steht im Amari ausführlich und danach auch in meinem Islam kürzer zu lesen. Diese mangelhafte Orientierung in der Geschichte übt auch auf die Behandlung von Einzelheiten, denen J. anderwärts immer eine wohlthuende Genauigkeit widmet, gelegentlich einen üblen Einfluß. Schon II, 8 heißt es: »In Palermo gab es nach Jâqût ein Slaven- oder Sklavenviertel, je nachdem man übersetzen will; ich glaube allerdings, daß hier Şiqlâb in der Bedeutung Rûs d. i. Normannen steht«. *Minime*; was Şaqâlibe im ganzen Westen bedeutet, wolle der Verf. aus Dozys Histoire III, 59 (wo auch Einiges über Sklavenhandel) oder eventuell meinem Islam I, 611 f.; II, 512 f. ansehen. Nun passiert es ja jedem, daß er ab und zu derartige Lapsus begeht, über die er sich, wird er darauf hingewiesen, selber wundert, und ich würde schon in dem Bewußtsein, daß ich in meinem eben mehrfach citierten Islam einige ganz insigne Stupiditäten habe drucken lassen, Derartiges gar in einer Erstlingsarbeit sehr begreiflich finden: aber bei J. kommen diese Dinge doch ein wenig oft vor — ich will die Beispiele nicht häufen, muß aber es zu meinem Bedauern wiederholen, daß vorzüglich die allgemeineren Sätze und Folgerungen, auf die er sich einläßt, aus solchem Grunde nur zu häufig falsch oder doch schief geraten sind. Natürlich werden gerade diese in populären Abhandlungen und Kompendien bestens nachgeschrieben werden, die zahlreichen guten Einzelerkenntnisse dem größeren Publikum fremd bleiben. Ganz vortrefflich ist es z. B., daß wir durch J. (schon I, 12; dann III, 90) auf die Stelle Ja'kûbis aufmerksam werden, wonach Sevilla im J. 229 d. H. (844) durch Rûs geplündert worden ist: es

soll in der That *Stasow* und andern russischen Germanophoben schwer werden zu behaupten, daß auch dies Finnen gewesen sind. Ich ziehe absichtlich keine größere Zahl solcher guten und richtig verwerteten Funde aus: J.s Arbeiten müssen von denen, die sie angehn, selbst gelesen werden. Allerdings ist, abgesehen von dem bisher Gesagten, noch Einiges andere für die Lesung störend. Man hat den Eindruck, als ob der Verf., der sich mit rühmlicher Energie in den Stoff hineingearbeitet und auch alle Detailfragen mit eindringender, doch besonnener Kritik zu behandeln verstanden hat, sei es durch irgend welche äußere Verhältnisse (über die ich nichts weiß), sei es durch jene begreifliche Ungeduld, die von langer und mühsamer Arbeit endlich die Früchte einheimsen will, das Niederschreiben und den Druck insbesondere von III zu überhasteten verleitet worden ist. Der Stil ist, obwohl J. schreiben kann, öfter nachlässig, der Ausdruck nicht immer glücklich. Häufig finden sich Nebenbemerkungen, die der Verf. bei genauerer Ueberlegung wohl als überflüssig selbst getilgt haben würde: z. B. die Anmerkung *) zu II, 32; III, 24; ferner III, 17 Anm.; 18 Anm.; »Fez eig. Fâs« S. 47; 59 Anm. (als ob nicht auch z. B. in Deutschland Münzen als Schmuck getragen würden); 74 Anm. *); 76 den Satz über Wüstenfelds Schriften; 77 die Gegenüberstellung der französischen Uebersetzung von Heyd's Levantehandel und des »deutschen Originals« (woraus niemand entnehmen würde, daß auch die Verbesserungen der ersteren meistens Heyd selbst verdankt werden); 78 Anm.; 85 Anm. ***); 100 Anm. *); 179 Anm. und vor Allem die Notiz S. 126 »v. Kremer (Oesterr. Handelsminister, ausgez. Arabist)«, welche dem Leser zuzutrauen scheint, daß er einen unserer ersten Gelehrten nicht kenne, außerdem nicht einmal richtig ist, da Baron Kremer zum Heile unserer Wissenschaft und zur Ehre seines deutschen Namens bei einer bekannten Veranlassung sein hohes Amt in die Hände seines Monarchen zurückgegeben hat. Auch Belehrungen, wie die über die verschiedenen Serien des Bulletin der Petersburger Akademie (S. 43) kann jeder entbehren, der selbst wissenschaftlich arbeitet, und für Andere sind sie erst recht überflüssig. Dem entsprechen mancherlei sachliche Nachlässigkeiten, die mit der auf des Verf. wirklichem Gebiete ihm eigenen Genauigkeit in merkwürdigem Widerspruche stehn. III, 91 legt er dem Autor des Fihrist zur Last, was jedenfalls nur Schuld der Schreiber ist; 99 findet sich die schreckliche Anmerkung ***) zu *Tadschik*: »Iranischer Volksstamm«; 118 der nicht weniger schreckliche Satz, daß »aus dem indischen Brahmanen Sidipati in der arabischen Form des Märchens Sindbäd al-Bahrî geworden« — NB. als *Siddhapati* »Meister der Zauberer

oder *Weisen* hat Benfey (Bulletin hist.-phil. 1857, 1^{er} Sept. = M^él. as. III, 188) den Namen *Sindbad* erklärt, nach welchem das sonst unter dem Namen der »Sieben Wezire« bekannte, wie alle diese Erzählungen aus *buddhistischen* Kreisen stammende »Buch Sindbad« heißt, das mit dem »Sindbâd al-Bahrî« lediglich durch eine vermutlich nur zufällige, möglicherweise erst auf islamischem Boden erwachsene Namensähnlichkeit verknüpft ist. S. 135 thut mir J., dem ich sonst für seine sehr freundliche Haltung meinen qualibuscunque Arbeiten gegenüber zu danken habe, Unrecht, wenn er implicite sagt, ich habe in Bezenbergers Beiträgen I, 294 das Wort »Wein« für semitisch erklärt. Allerdings ist seine Angabe von mir durch einen Stilfehler zu Anfang des betreffenden Passus verschuldet; aber 8 Zeilen weiter sage ich ausdrücklich »Es ist also jedenfalls an einer indogermanischen Etymologie festzuhalten«. — In den gleichen Zusammenhang gehört die große Anzahl von Druck- d. h. nach Fleischers vortrefflicher Definition Schreib- oder Korrekturfehlern — da haben wir, zum Teil mit unangenehmer Häufigkeit, *țatarisch*, *Littauen* und *lithauisch*, *Ethymologie*, einmal (II, 11) 'Arân statt Hârân, und kleinerer Korrekturfehler gar viele, z. B. III, 34 binnen 8 Zeilen *Ermann* statt *Erman*, *Canitz* statt *Carnitz* und *Witznitz* statt *Witzmitz* (zu letzterem war Erman, Z. f. Num. 1879, 249 f. zu citieren).

Wenn Jacob diese Anzeige liest, wird er vermutlich ausrufen »Gott schütze mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich schon selber fertig werden«. An Letzterem zweifle ich bei seiner Begabung und seiner Fähigkeit zum labor improbus keinen Augenblick: mich aber hat es geärgert, daß diese erste, an sich bedeutende Ernte gewissenhafter Studien, vermutlich eben durch Ueberhastung des Abschlusses, mit etlichem Mutterkorn versetzt worden ist, das Manchen veranlassen kann, auch den guten Erdrusch fortzuwerfen. Und darum wäre es wahrlich schade. Denn ich wiederhole es: Viel Treffliches steckt in diesen Arbeiten, und der Verfasser ist nach Kenntnissen, Urteil und Arbeitskraft befähigt, das Allhervorragendste zu leisten. Wer ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf ihn; er aber gehe hin und arbeite fleißig weiter.

Ich schließe mit den üblichen Einzelbemerkungen zur Legitimation des Recensenten. I, 6 kann man zu *عنب* die Notizen aus dem Schatze von Quatremères Wissen (Sultans Maml. I, 2, 133) vergleichen. — I, 10 und II, 31: Der »wächserne« Bernstein ist der von feinen weißlichen Adern durchzogene, der »Kumstein«, wie man ihn in Ostpreußen nennt, der auch heute noch für wertvoller gilt, als der glasartige goldgelbe. — II, 9: vgl. Fr. Müller in KB.

II, 490. — II, 32: *مرفدانوس* = *Eridanus* bei Noweiri kann nicht als Verschreibung aus *عريدانوس* erklärt werden, da *ع* nie für anlautenden Vokal in Transskriptionen aus dem Griechisch-Syrischen vorkommt. Es ist = *بيريد*^و mit vorn weggefallenem *t*. — II, 38: Ueber *قلنسوة* ist Dozy-Engelmann jetzt veraltet, das Richtige steht bei Dozy im *Supplément aux dict. ar. s. v.*; vgl. schon Weil, *Gesch. d. Chal.* II, 348. Es ist die hohe persische Mütze, welche seit *Manşûr* von den Chalifen getragen wurde. — III, 99 N. **): die von Gosche, *Ghazzâlî* S. 294 gesammelten Stellen ermöglichen doch wohl keine sichere Entscheidung über die richtige Schreibung des Namens. — III, 101. 104: zu *برغز* und *بلغر* ist *Führ.* 20 zu vergleichen. — III, 117: die Schreibung *Ibn Chëllikân* scheint mir durch die von Lane (*Preface* XIV) angezogene Autorität des *Tâg el-'Arûs* nicht gesichert. Zwar ist das gute Buch des *Sejjid Murtaða*, wie so viele seines Gleichen, bis zum Pregel noch nicht vorgegedrungen, aber ich habe ihn im Verdachte, daß er nur des lieben *Itbâ'* wegen auf dem *i* bestanden haben wird. Der Mann selbst schrieb sich jedenfalls mit *a*: s. das Faksimile seines Autographs bei *Curetens* Artikel im *Journ. R. A. S.* VI, 223 ff. — III, 119: daß *Kindi* den *Ptolemaeus* ins Arabische übersetzt habe, ist nicht richtig. *Wenrich* sagt es zwar, und hatte noch ein Recht dazu, denn im *Kiftî* steht (*Ms. Berol. Or. fol. 493 f. 45^v*; *Wiener Hs. Flügel 1162 f. 57^r*) *نقله الكندي الى العربى نقلا جيذا ويوجد سريانيا* — wenn es aber an der Stelle des *Fihrist* 268, 13, welche der *Kiftî* hier abschreibt, heißt *نقل للكندی نقلا رديا ثم نقله ثابت الى العربى نقلا جيذا ويوجد سرياني* so sieht man, daß entweder der Excerptor des *Kadi's* oder ein Schreiber von *نقلا* auf *نقلا* gesprungen ist und ein Anderer dann *الكندی* in *نقله الكندی* verändert hat. *Kindi* hat mehrfach für sich übersetzen lassen, aber schwerlich selbst übersetzt. — III, 147: *Richter* 8, 21 heißt es zwar *השחרנים אשר על צוארי גמליהם*, aber wenn nachher V. 26 steht *לבד מן השחרנים והנטיפות ובגדי הארגמן שעל מלכי מדין ולבד מן לבד מן השחרנים אשר בצוארי גמליהם*, so liegt es doch nahe anzunehmen, daß an der ersten Stelle einige Worte ausgefallen sind, und die Halbmonde zum Schmucke der Könige gedient haben, nicht der Kamele — trotzdem *Quatremère* (*Sult. Maml.* I, 1, 253 zu 243) keinen Anstoß genommen hat.

Königsberg, 18. März 1887.

A. Müller.

von der Linde, Antonius, Kaspar Hauser. Eine neugeschichtliche Legende. 2 Bände. Wiesbaden, Chr. Limbarth 1897. 408 u. 416 S. 8°.

Mit berechtigter Spannung wird man das Werk des scharfsinnigen Zerstörers der Coster- und anderer Legenden zur Hand nehmen, trotzdem ja die Kaspar-Hauser-Frage von so vielen Seiten beleuchtet ist, daß man wohl nicht auf ein zweibändiges Werk mit über 50 Druckbogen mehr gefaßt war. Und doch, so vielfach auch eine ernste Kritik der Prüfung des Lebens dieses »Kindes von Europa« sich zugewandt hatte, es war doch immer jedesmal nur eine Seite der Frage in Angriff genommen: bald handelte es sich um Kritiken der Abstammungskombinationen, bald nur um die Klarstellung des früheren Lebens Kaspar Hausers. Hier liegt nun ein Werk vor, das die ganze Entwicklung des Lebens Kaspar Hausers und — das ist ja das Wichtigere — die der Ansichten und Hypothesen über ihn mit einer tief einschneidenden Kritik zerlegt. Die bisherigen Arbeiten suchten einen Ast oder auch wohl den Stamm der Mythenbildung selbst zu treffen, v. der Linde entwurzelt sie, ja er hat wohl dabei noch überflüssige Arbeit gethan.

Der Kern der ganzen Frage, ob Kaspar Hauser ein Schwindler oder das Opfer eines Verbrechens war, liegt in der Untersuchung seines Lebens von seinem ersten Auftreten an, als er am 26. Mai 1828 auf dem Unschlittplatze zu Nürnberg auf zwei Nürnberger Bürger zugieng, bis zu der Zeit, wo die gute Stadt Nürnberg in ihm das Opfer eines »Mordes an der Seele« suchte. Eine sorgfältige gerichtliche Prüfung dieser Zeit hat zuerst der Polizeirat Merker verlangt, dessen erfahrenes Urteil seine Zeit in den Wind schlug, und, wenn auch später da noch vieles nachgeholt ist — die erste sorgsame Prüfung, die kein noch so unscheinbares Detail aus dem Auge läßt, die alle bisherigen kritischen Beobachtungen zusammenfaßt, sie liegt uns erst hier vor. Feine Beobachter haben ja wohl schon die Züge geistiger und körperlicher Thätigkeit gesammelt, welche bei einem Menschen unmöglich sind, der eben erst aus langjährigem Kerker, wie ihn Kaspar Hauser schildert, befreit ist. Aber auch da sind noch manche Züge von v. d. Linde beigebracht; meines Wissens ist z. B. nie darauf hingewiesen, wie Kaspar Hauser den Gebrauch der Schelle kennt. Mit einer peinlichen Sorgfalt wird die Länge des Weges berechnet, die der Eingekerkerte gerichtlich nachweisbar gehn konnte; mit derselben Sorgfalt wird sein Anzug Stück für Stück und die Sammlung von Andachtsbüchern und Gebeten, welche er meist in seinem Hute trug, gemustert. Letztere weisen nach, was auch aus andern Umständen gefolgert wird, daß Kaspar Hauser katholisch war.

Der Umschwung im Benehmen Kaspar Hausers, von seinem ursprünglichen Auftreten, wo er nur seine Heimat verschweigen wollte, Reiter zu werden sich auf alle Weise bemühte, in das spätere, wo andere für ihn ein Phantasma zusammengedichtet hatten, dessen allmähliches Wachstum er seinen ersten Notlügen zu Liebe förderte, indem er einsah, daß er bei dem allseitigen Interesse, das man ihm zuwandte, vortrefflich fuhr, — dieser Umschwung ist vorwiegend das Werk von drei Männern, die mit einem Leichtsinne ohne Beispiel ihre amtlichen Eigenschaften misbrauchten, und auf deren Konto der größte Teil all des späteren Unfuges zu setzen ist. Die Quelle aller Mythen war die Bekanntmachung, die der Bürgermeister Binder von Nürnberg am 7. Juli erließ. Sie griff weit in das Gebiet der gerichtlichen Thätigkeit hinüber. Wenn auch in Folge dessen die Auflage konfisciert wurde, so war ein Teil doch gerettet, nachgedruckt und bald in aller Welt bekannt. Es ist und bleibt unbegreiflich, daß damals nicht das Gericht die Sache zur Hand nahm. Binder hatte aber seinen Rückhalt an einer andern amtlichen Person, dem Gerichtsarzt Dr. Preu, dessen Gutachten wohl einzig in seiner Art dasteht. Statt sorgfältiger Notierung des Befunds aller Abnormitäten, die sich an Kaspar Hauser vorfinden mußten, statt Aufführung der einzelnen Beobachtungen, welche der Arzt an ihm gemacht, ein Urteil über sein Vorleben! Wo in aller Welt ist der Arzt zur Abgabe dessen berufen? War so die Prüfung kopflos genug angefangen, so konnte wohl schwerlich ein »Erzieher« gewonnen werden für Kaspar Hauser, der weniger für ihn paßte, als Daumer. Mit einem Gefühl des Entsetzens liest man heute seine Mitteilungen über Kaspar Hauser, anstatt sorgfältiger, nüchternen Beobachtung über seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu geben, behandelte man ihn als interessantes Objekt für »höhere« Studien, legte Daumer das in ihn hinein, was er aus ihm herausfragen wollte. Dem Philosophen vom Schlage Daumers war er das Kaninchen für seine medicinischen Experimente. Einer Zeit, die weniger nüchtern denkt, welche ereignisärmer war als die unsere, setzte man nun die Kaspar-Hauser-Fabel vor, die sie um so williger aufnahm, als das psychologische Interesse für einen Menschen, dessen Seelenleben, gewaltsam zurückgehalten, nun auf einmal emporschießt, im breiten Publikum damals viel größer war, als es heute sein würde. Das Gericht hatte sich nicht um die Sache gekümmert, was aber sonst amtlich nur irgend zu der Sache in Berührung stand, hatte kritiklos die von ihnen selbst geschaffene und aus Kaspar Hauser herausinquirierte Fabel ausposaunt. Für alle Zeiten ist die Kopfflosigkeit und der Unverstand

der bayrischen Behörden für den später nachfolgenden Unfug verantwortlich.

Dem Nachweis dieses Zusammenhanges sind die ersten Kapitel des von der Lindeschen Buches gewidmet, und unseres Erachtens ist der Beweis, daß Kaspar Hauser zwar nicht als Schwindler nach Nürnberg kam, dort aber ein solcher wurde, mit aller wünschenswerten Sicherheit geführt. Jede Kritik gegen den sachlichen Inhalt des Buches müßte sich gegen diese Kapitel wenden.

Einen kleinen Beitrag für die Oberflächlichkeit der Urteile Daumers, den man bislang übersehen hat, glaube ich einschalten zu sollen. S. 73 reproducirt v. d. Linde nach Daumer einen männlichen Portraitkopf, der etwa zur Hälfte vollendet: Nase, Mund und Augen sind fertig gezeichnet und sorgfältig schattiert, die Haare sind auch wie der Hals und die Grundlinie des Kopfs angedeutet, jedoch nicht fertig geworden. Jeder unbefangene Beobachter wird sagen, daß diese Art der Schattierung beweist, daß Kaspar Hauser eine Vorlage nachzeichnete. Nun höre man aber Daumer: »Im November des Jahres 1828 fand ich Hauser mit der Zeichnung eines männlichen Kopfs beschäftigt. Er sagte mir, dieses Gesicht stehe, so wie er es hier abzeichne, vor seinen Augen da. Als ich ihm bemerkte, daß das eine Auge des Bildes nicht ganz nach der Richtung, wie das andere, blicke, so sah er abwechselnd auf die Zeichnung und dann nach der Gegend hin, in welcher der Kopf vor ihm schwebte, wie wenn jemand ein Porträt sorgfältig mit dem vor ihm stehenden Original vergleicht. Hierauf sagte er, der Kopf schiele auch wirklich so, wie er ihn gezeichnet habe. Er konnte wegen eintretender Augenschmerzen das Bild nicht vollenden und machte erst nach einiger Zeit unordentlich herabhängende Haare an demselben, deren Zeichnung, von der er sagte, er habe sie nach verschwundener Vision aus ungewisser Erinnerung gemacht, von dem übrigen, besseren Teile der Zeichnung sich merklich unterschied. Die Farbe der Haare wußte er nicht mehr zu bestimmen. Es fragt sich indessen, ob der Kopf, den in derselben Hauser sah und zeichnete, nichts als ein Phantasiebild, oder ob es nicht vielmehr eine in Form der Vision hervorspringende Erinnerung aus seiner Kindheit gewesen. Letzteres ist das wahrscheinlichere«. Nun auch darauf ist man hereingefallen. Wir meinen aber, jeder nüchtern denkende Mann hätte sich gesagt, so zeichnet man nur Vorlagen nach, das ist keine Zeichnung nach der Natur, und hätte, was einem Gymnasialprofessor doch so nahe liegt, um den Lügner zu ertappen, der ja so plötzlich Augenschmerzen bekommt, — Kaspar Hausers Schreipmappe, Schublade, ev. Taschen visitiert, und, ich glaube, wir können noch

heute sagen, was für ein Porträt Daumer gefunden hätte. Denn unverkennbar scheinen mir die ausgeführten Partien auf ein Bild von Schiller hinzuweisen, nur ist die Kopie zu voll und jugendlich ausgefallen, auch zu breit im Verhältnis zur Höhe, aber das ist für einen Anfänger im Zeichnen ja bekanntlich das Schwerste, die Charakteristiken des Lebensalters genau wiederzugeben; jeder Anfänger hat die Neigung die Porträts zu voll und jugendlich zu machen. Hätte Kaspar Hauser ein halbes Jahr nach seiner Befreiung aus der Haft so gut nach der Natur oder vollends nach einer Vision zeichnen können, ein Künstler von ganz hervorragender Begabung hätte in ihm gesteckt.

Aber wir stecken noch in den Anfängen unseres Werkes. Es würde hier zu weit führen, wollten wir den Verfasser auf allen seinen kritischen Gängen und gar auf seine vielfachen Ausfälle gegen dritte und vierte folgen. Jedoch müssen wir wenigstens noch bis zum Tode Kaspar Hausers den kritischen Gang des Buches im Auge behalten. In den Fortgang der Angelegenheit ist nun leider auch ein Kriminalist von hohem Ansehen verwickelt worden, Feuerbach. So sprunghaft seine Stellungnahme ist, die im richtigen Moment nicht eingreift, um später um so unvorsichtiger zuzufassen, — man darf doch eins nicht vergessen, daß, wenn Feuerbach zeitlebens schon ein reizbarer Mann war, seine Reizbarkeit sich zu jener Zeit zu einer Stärke ausgebildet hatte, welche man aus jeder Zeile seiner Sätze herausgreifen kann. Dieser Grad der Reizbarkeit raubte ihm die Möglichkeit eine ruhige Untersuchung zu führen; in ihm siegte dieses Mal die kombinierende Phantasie über den nüchternen kritischen Verstand. Und welcher Kriminalist wäre nicht auch einmal auf eine falsche Fährte geraten? In seiner Verurteilung ist der Verf. doch wohl viel zu hart.

v. d. Lindes Prüfung des weiteren Lebens Kaspar Hausers, seine Untersuchung des angeblichen Attentats vom 17. Okt. 1829, wie das im Ansbacher Hofgarten am 14. December 1833 sind in gleich sorgfältiger lückenloser Weise, wie in den ersten Kapiteln geführt. Hier ist das Material sowohl der Kaspar Vertrauen Schenkenden, wie das der Gegner und Zweifler (Hickel, Meyer und am Ende auch Stanhope) in vortrefflicher Weise dem Leser vorgeführt und benutzt.

Aber auch mit Kaspar Hausers Tode hat v. d. Linde nicht abgeschlossen, sondern mit ihm betritt seine Darstellung das Gebiet der Litteraturgeschichte — freilich eine dunkle übelbeleumdete Seitengasse — und in gewissen Fällen auch das der Politik. Für den, der den Nachweis der ersten Kapitel anerkennt, ist es freilich überflüssig nachzuweisen, daß Kaspar Hauser kein Erbgroßherzog von

Baden, kein Freiherr von Guttenberg, kein Napoleon II. und wie alle die ihm angedichteten Stellungen heißen mögen, war, aber auch hier ist v. d. Linde von seinem Wege gründlichster Forschung nicht abgewichen. Seine Enthüllungen über den Zusammenhang der verschiedenen Schriften, über das Vorleben der Verfasser zeigen uns, wer und wie man Kaspar-Hauserfabeln machte. In all diese Schmutzwinkel hineinschauen zu müssen ist nun freilich wohl für die meisten der Leser gerade keine Freude. Wenn schon in den meisten Fällen v. d. Lindes Urteil gerecht ist, so vergißt er doch zu oft, daß, nachdem alle zunächst beteiligten amtlichen Stellen in so unbegreiflich leichtfertiger Weise ihr Urteil oder vielmehr ihre Phantasien sich gebildet hatten, für alle späteren, die im bürgerlichen Leben gewohnt sind dem amtlichen Urteile möglichst zu folgen, das ein Entschuldigungsgrund ist. Gegen die Angriffe v. d. L. auf König Ludwig I. ist schon an anderem Orte Einspruch erhoben; von ihm, der sich doch auf die Informationen Feuerbachs und seiner Minister stützen mußte, gilt das Gleiche, wie von allen denen, die keine Einsicht in das gesamte Material hatten und doch der edlen Dilettantensucht, über möglichst schwierige Fragen mit möglichst schlechten Mitteln arbeiten zu wollen, nicht widerstehn konnten.

Das sich anschließende vierte Buch, »Der Kaspar-Hauser-Mythus« ist der Untersuchung des Vorlebens von Kaspar Hauser vor seinem Erscheinen in Nürnberg gewidmet. Da wird vor allem auf die vielfachen Widersprüche in Hausers mündlichen und schriftlichen Aussagen hingewiesen; aber, da mancherlei Wiederholungen sich ergeben mußten, ist gerade dieses Buch das, was uns am Wenigsten fesselt. Seinen Schluß bildet eine chronologische Uebersicht über die Kaspar-Hauser-Litteratur. Sie endet mit der »Nr. 176. Und aberabermals Kaspar Hauser. Frankfurter Kaspar-Moniteur 1887. Ungedruckte Artikelreihe von Kolbs Perisprit aus der vierten Dimension« und damit beschließt das Werk, zuletzt noch einmal auch seine unangenehmen Seiten, von denen wir gleich zu reden haben, hervorkehrend.

Nicht auf den ersten Blick findet man in der breiten Darstellung was von neuem Material durch v. d. Linde zum ersten Male auf den Tisch zur Diskussion vorgelegt ist. Gleich zu Anfang ist jenes erste Gutachten des Arztes, von dem wir oben sprachen, zum ersten Male wieder benutzt. Der erste Band der Akten über Kaspar Hauser, der nach v. d. L. die Nürnberger Magistratsakten von 1828 enthalten muß, konnte nach S. 19 Anm. 1 freilich auch von ihm nicht benutzt werden. Aber auch für die spätere Zeit ist von dem Ver-

fasser aus den Akten und unbenutzten Papieren noch manches gefunden.

Von hervorragendem Interesse ist eine Mitteilung aus Kaspar Hausers Schreibheften. Beim Attentat im Hofgarten soll der angebliche Mörder dem Kaspar Hauser ein Beutelchen mit einem in Spiegelschrift geschriebenen Zettel überreicht haben, der auf S. 332/3 abgebildet ist. Da ist es nun von hohem Interesse zu erfahren, daß in Kaspar Hausers Schreibheften sich Uebungen in Spiegelschrift finden, ein Indicium mehr für die von v. d. Linde mit vielem Geschick vertretene Ansicht, daß Kaspar Hauser auch dieses Selbstattentat lügenerisch als ein Attentat hinstellte. Andere pikante umfassende Aktenmitteilungen konnte der Verf. über die Entstehung einzelner Kaspar-Hauser-Schriften machen, die wir hier übergeln müssen.

Die Frage, ob nun Kaspar Hauser endlich von dem Büchermarkt verschwinden wird oder nicht, ist schwer zu beantworten. Das eine ist aber gewiß: daß nach der rückhaltlosen schneidigen Kritik v. d. Lindes Niemand sich mehr an die Sache wagen wird, der nicht mit dem ganzen Ernst und Pflichtgefühl eines ehrenhaften Forschers an sie herangeht. Ein für alle Mal ist Kaspar Hauser kein Feld mehr für sensationslustige Skribenten. Daß dieses erreicht wurde, liegt nun wohl nicht zum geringen Teil an der Lindeschen Schreibweise, die uns sonst im höchsten Grade widerstrebt. Es ist gewiß, daß ein jeder, der einen solchen Haufen von Lug und Trug aufzudecken hat, dabei seiner Entrüstung nur schwer Zügel anlegen wird; mir will es aber scheinen, als hätte v. d. Linde das auch nicht einmal versucht. Milderungsgründe haben für ihn keine Geltung, sein Urteil wird nur zu oft von pessimistischen Anschauungen getrübt. Noch mehr ist aber wohl zu bedauern die Sprache, welche der Verf. führt. Seine Neigung zu burlesken Wendungen, zu Witzen und Späßen entfremden ihm den Leser schon auf den ersten Seiten, und wenn vollends der Verfasser seine Ansichten über Gegenstände, die gar nicht zum Hauptthema gehören, in gleicher Leidenschaftlichkeit vorbringt, so ist das doch eine Zumutung, die uns sonst in der gelehrten Litteratur nicht gemacht wird, und gegen die Heigel jüngst mit vollem Rechte Protest erhoben hat

Zum Schlusse glaube ich bemerken zu müssen, daß ich vorliegendes Referat auf Wunsch der Redaktion übernahm. Vor Jahren hätte man ja wohl die Worte eines badischen Beamten minder anschlagen können, als die eines andern — seit Mittelstädts zwingender Beweisführung über Kaspar Hauser als angeblich badischen

Prinzen hat aber nicht mehr Baden, sondern, wie sehr richtig v. d. Linde sagt, »Bayern ein sittliches Interesse an der Beseitigung der landläufigen Hausergeschichte«.

Karlsruhe.

Aloys Schulte.

Les actes des martyrs de l'Égypte tirés des manuscrits coptes de la bibliothèque vaticane et du musée Borgia. Texte copte et traduction française par Henri Hyvernat. Volume I. Paris, 1886.

Man weiß aus dem ersten Bande meiner Mittheilungen 202 seit dem Juli 1884, daß die Propaganda für den Augustiner-Mönch Ciasca neue koptische Typen hat schneiden heißen. Diese Typen kann man seit 1885 im ersten Bande von Ciascas *sacrorum bibliorum fragmenta copto-sahidica musei borgiani* sich ansehen: sie sind von Herrn Rayper in Genua (Ciasca xvii) den von mir in den *Aegyptiaca* und der *Catena* benutzten — nicht immer glücklich — nachgebildet: es wäre billiger und auch, nicht bloß was den Geldpunkt anlangt, empfehlungswerther gewesen, die von mir vervollständigte Londoner Schrift in London zu kaufen: ein großer Fortschritt ist, daß auch eine Notenschrift desselben Zuges wie die Textschrift beschafft worden ist, die mir abgeht: ich bin für die Anmerkungen auf Idelers Waare angewiesen.

Vater Ciasca scheint für das Aegyptische Ferien zu haben, was für mich sehr empfindlich ist. An seiner Stelle druckt mit den Typen der Propaganda Henri Hyvernat. Es macht mir Freude, die Aufmerksamkeit auf den ersten Band seines Werkes hinzulenken, das ich nicht beurtheile, das ich nur anzeige. *Le but* des Herrn Herausgebers ist *avant tout philologique*, was — meine *Onomastica*² vij, meine Mittheilungen 2 372 — dazu beitragen wird, seinem Werke einen etwas weniger minimalen Käuferkreis (natürlich denkt man auch da nur an Bibliotheken) zu verschaffen, als ein theologischen Untersuchungen dienendes Buch erwerben würde: allerdings hat dann und wann auch ein Kirchenrath ein Interesse an Heiligenleben, wie der in meinen Mittheilungen 1 381 ff. für die Nachwelt aufbewahrte.

Vorab ist es mit Dank anzuerkennen, daß Hyvernat den Weg Francesco Rossis wandelt, und anspruchslos diejenigen Texte vorlegt, die in seinem Wohnorte ihm bequem zur Hand sind, uns Deutschen erst nach Aufwendung beträchtlicher Mittel zu Gebote stehn würden. Hätte ich gewußt, daß Frossi die çafdischen Papyrus zu Turin herausgeben wollte, so würde ich niemals Zeit, Geld und Kraft an die Veröffentlichung der çafdischen Uebertragung der Weisheiten gewandt haben, zumal es, je schlechter die Handschrift erhalten ist,

desto mehr Noth thut, die Druckbogen vor dem Imprimatur mit ihr selbst zu vergleichen.

Ich wünsche freilich, daß auch in Neapel uns ein Aegyptologe heranwachse, der uns die dort allein (Lord Zouche besitzt nur wenig von ihnen) zu treffenden Werke des Šenute und Besa herausgäbe. Denn vorab kommen doch die Classiker, nach diesen erst kommt der große Haufen. Und Šenute und Besa sind es, die bis auf Weiteres für uns die neuAegyptische Sprache in ihrer Blüthe darstellen, womit natürlich nicht gesagt werden soll, daß nicht in meinen Aegyptiaca zum Theil archaischeres Aegyptisch steht als nach dem jetzt Bekannten Šenute und Besa uns bieten werden.

Hyvernats erster Band enthält die Akten:

Eusebius Sohn des Basilides, <i>στρατηλάτης</i>	23	Mechir.
Macarius » » » , aus Antiochien.		
Apater und dessen Schwester <i>ἡραϊ</i> , Kinder des <i>στρατηλάτης</i> Basilides.	28	Thôut.
Pisura (verwandt mit dem Martyrium des Ignatius).		
Pirôu und Athôm aus Tasempoti im Nomos Busiri.	8	Epêp.
Iohannes der Priester und dessen Genosse Symeon.	11	Epêp.
Ari, Priester zu Šetnufi.	9	Mesôrê.
Macrobius, Bischof von Pšati.	2	Phamenôth.
Petrus von Alexandria.	29	Athôt.
Didymus.		
Sarapamôn.		

Es würde mich freuen, wenn Hyvernats gelegentlich einen Blick in meine Arbeiten würfe: die von Hyvernats bearbeitete Litteratur ist international, und ich bin seit frühester Jugend darauf aus, Lehnwörter auszuseiden, da nur nach Ausscheidung *alles* Entlehnten das gewonnen werden kann, worauf es der Wissenschaft schließlich allein ankommt, Kenntnis in sich geschlossener Persönlichkeiten. Etwa 166 Ende erläutert sich *ք ւ ձ հ ւ ն ւ* aus § 1974 meiner armenischen Studien.

Henri Hyvernats hat für seine Studien die Handschriften des Vatican in beneidenswerther und ihm besonders gerne gegönnter Weise zur Verfügung: er kann leicht zusammentragen, was wir, ohne Handschriften arbeitend, unter fortwährendem Irren suchen müssen.

Unumgänglich ist, daß die Zeilen gezählt werden: meine Mittheilungen 2 243 unten.

Einen besonderen Dank haben wir Herrn Henri Hignard abzustatten, der die Druckkosten des angezeigten Bandes bestritten hat.

Paul de Lagarde.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

31. December 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Pfersche, Privatrechtliche Abhandlungen. Von *Merkel*. — Hruza, Ueber das *lege agere pro tutela*. Von *Ubbelohde*. — Gross, Das Recht an der Pfründe. Von *Meurer*. — Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation. Bd. II. Von *Vérck*. — Tolstoi, die Stadtschulen, während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Uebersetzt von Kugelgen. Von *v. Sallwürk*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pfersche, Emil, Dr., Privatrechtliche Abhandlungen. Die Eigentumsklage. Unredlicher Besitz. Die Erbschaftsklage. Erlangen, Deichert. 1886. 390 S. 8°.

Der innere Zusammenhang zwischen den drei Themata, welche der obige Titel einer neuerdings erschienenen Schrift namhaft macht, wird durch die Absicht hergestellt, die Haftung des unredlichen Besitzers fremder körperlicher Sachen an der Hand der römischen Rechtsquellen zu bestimmen. Die drei jenen Aufgaben entsprechenden Abhandlungen verhalten sich daher, zunächst im Allgemeinen und kurz gesagt, folgendermaßen zu einander: in der ersten handelt es sich namentlich um den Nachweis, daß die verschiedenen Prästationen für culpose Beschädigung des Streitgegenstandes, für Früchte desselben und für die s. g. *ficta possessio*, welche nach dem Recht der Justinianischen Epoche als Inhalt der *rei vindicatio* betrachtet zu werden pflegen, noch zu klassischer Zeit sich zum Teil nicht von selbst verstanden und überhaupt erst allmählich entstanden sind; die zweite Abhandlung gibt den Begriff der *malae fidei possessio* und macht den Versuch, den juristischen Charakter der Haftungen des unredlichen Besitzers festzustellen; die dritte enthält eine fast monographische Behandlung der Lehre von der *hereditatis petitio*, deren Tendenz es namentlich ist, der üblichen Gleichstellung dieser Klage mit der *rei vindicatio* den Boden zu entziehen. Folgen wir dem Verfasser ins Einzelne!

I. Von jenen Nebenansprüchen oder »processualen«, wie sie der Verfasser nennt (S. 11), welche dem auf Anerkennung des Eigentums und Sachrestitution gerichteten »materiellrechtlichen« Hauptanspruch zur Seite stehn, ist nach des Verfassers Auffassung am Frühsten im *arbitrium litis aestimandae* lediglich der Anspruch wegen *culposer* Beschädigung des Streitgegenstandes *post litem contestatam* in Betracht gekommen (S. 50). Jedoch die Auslegung der vom Beklagten zu leistenden Kautionen (*pro praede litis vindictiarum*, später der *cautio iudicatum solvi*) führte auch die Haftung für gänzlichen Sach-Untergang sowie für bezogene und zu ziehende Früchte — Alles *post litem contestatam* gerechnet — herbei. Erst im Formularproceß fand man, daß die Berücksichtigung dieser *praestanda* im *officium iudicis* gelegen sei (S. 31 u. 32).

Von den *vorprocessualischen* Vorgängen ließ man erst allmählich, und zwar ebenfalls auf Grund der Auslegung jener Kautionen, das *liti se obtulisse* und — noch später — das *dolo malo desinere possidere* mit der *rei vindicatio* geltend machen, während im letzteren Falle eigentlich *actio ad exhibendum* erforderlich war (S. 59—61, 1). Ersteres glaubt der Verfasser nach Demelius' Vorgang auf den Juristen Marcellus (D. 5, 3, 13, 13 D. 6, 1, 25) zurückführen zu sollen (S. 40).

Wollte man dagegen *vorprocessualische culpa* in Betreff Beschädigung der Sache dem Beklagten imputieren oder einen Anspruch auf vorher consumierte oder percipierte Früchte erheben, so mußte man zu diesem Zweck Separatklage anstellen: dort *actio legis Aquiliae* hier *condictio* respektive (wegen *extantes fructus*) besondere *rei vindicatio*. Man konnte natürlich die beiden Fruchtklagen mit der Hauptvindikation cumulieren und jedenfalls ist nach des Verfassers Meinung die für die Justinianische *Vindicatio* geltende Selbstverständlichkeit der Aquilischen Haftung auf eine gesetzliche Klagenhäufung zurückzuführen (S. 56).

Die Haftung wegen *vorprocessualer fructus percipiendi* wird für die klassische Zeit des römischen Rechts von dem Verfasser gänzlich in Abrede gestellt, wie dies Andere schon vor ihm gethan haben. (S. 75, s. 2. Abhandlung: S. 214—224).

Soweit die wesentlichsten Ergebnisse der ersten Abhandlung (S. 27—95), welche übrigens noch interessante Ausführungen über das *interdictum quem fundum* (§ 5) und die Stellung des Klägers hinsichtlich der Beweislast (§ 7) darbietet; auf dieselben mag hier nur hingewiesen sein.

Was nun jene *Prästationsfragen* angeht, so bewegt sich der Verfasser bekanntlich auf höchst unsicherem Terrain, da die Quellen

des römischen Rechts, namentlich in Betreff der Distinktion *ante* und *post litem contestatam*, schwer erkennbar sind. Die herrschende Meinung ist im Ganzen geneigt, eine frühzeitigere Entwicklung des *officium iudicis* bei der dinglichen Klage anzunehmen, als der Verfasser. Ihr gegenüber sieht er sich namentlich genötigt, die von ihm angenommenen separaten Fruchtklagen auf *fructus consumpti* und *percepti* eingehend zu verteidigen (S. 67—95). Er sucht zu diesem Zweck das Beweismaterial durch den Hinweis auf andere dingliche Klagen zu verstärken, bei deren keiner die Haftung für *vorprocessuale* Früchte sicher sei (§ 14 S. 87 fg.)

Mag auch die letztere Erscheinung zum Teil auf Gründen beruhen, die den einzelnen Aktionen eigentümlich sind, z. B. bei der *actio hypothecaria*, wo die Früchte besonders mitverpfändet sein müssen (S. 93—95), so ist doch unseres Erachtens durch die Ausführungen des Verfassers derjenige Grad von Wahrscheinlichkeit zu Gunsten seiner Auffassung erreicht worden, welcher sich zur Zeit irgend erreichen läßt. Fr. 62 D. 6, 1 (darüber s. S. 216 f.) läßt sich wohl noch eher beseitigen, da in ihm in der That kein Hinweis auf die Vor-Proceßzeit enthalten ist, als c. 5 C. 3, 32 vom Jahre 239. Denn die Erklärung, daß letztere Stelle sich auf das *interdictum unde vi* bezogen habe (S. 55 f.), befriedigt unvollkommen und läßt sich durch den Hinweis auf ihre Uebereinstimmung mit der 55 Jahre jüngeren c. 4 C. 8, 4 nicht wahrscheinlich machen.

Die Berücksichtigung der Vorproceßzeit überhaupt — darin muß dem Verfasser beigestimmt werden — ist sicherlich erst ein Werk der allmählich schaffenden Jurisprudenz. Es würde die Ausführungen des Verfassers unterstützt haben, wenn er noch schärfer, als dies in seiner Abhandlung hervortritt, den Gegensatz des *bonae* und des *malae fidei possessor* betont haben würde, deren verschiedene Behandlung im Eigentumsproceß ebenfalls erst im Lauf der Zeiten sich ausbildete. So ist z. B. der *bonae fidei possessor* frühestens in seinem Gesetz vom Jahre 294 (c. 22 C. 3, 32) für *fructus ante litem contestatam percepti* (*extantes*) verantwortlich gemacht worden. Die neuerdings wieder von Czyhlarz-Glück Serie 41—42 I. S. 561 f. verteidigte Beziehung dieser c. auf die *hereditatis petitio* möchten wir ablehnen. Aber c. 1 C. Th. 4, 18 (a. 369), welche zu dieser Meinung führte, ist doch ein Beleg für die Behandlung des *invasor alienae rei praedove* im 4ten Jahrhundert (trotz Pfersche S. 218 f.).

Ueber den Endpunkt der Entwicklung, d. h. über die Frage, wann die Vindikation jene Prästationen als selbstverständliche einschloß, spricht sich Pfersche nicht überall aus. Dieses Ziel immer erst in Justinians Zeitalter zu suchen, dürfte aber doch nicht das

Richtige sein. Pfersches Ausführungen scheinen dies einige Mal vorauszusetzen z. B. in Betreff der Aquilischen Beschädigung vor *litis contestatio*. Noch weniger möchte dem Verfasser beizustimmen sein, wenn er, wie in dem beispielsweise genannten Punkt, die Konsequenzen seiner geschichtlichen Auffassung (hier: Klagencumulation) noch für das »moderne Recht« gezogen wissen will. Es mutet einen heutigen Richter schwerlich anders als auffällig an, wenn es heißt: »Der Ersatz der vorprocessualen Beschädigung kann nur dann gleichzeitig mit der auf Grund des Eigentums verlangten Sachrestitution zuerkannt werden, wenn das Petit ausdrücklich und im ersten Termin darauf gestellt wird« (S. 56).

II. Die Ansichten des Verfassers über *malae fidei possessio* gehn von der Vorstellung aus, daß in diesem Begriff nicht bloß ein Wissens-, sondern auch ein Willens-Moment enthalten sei (S. 107—113). Ist die *bona fides* die Rücksicht auf die fremden Interessen (S. 113—118), so besteht die *mala fides* in deren bewußter Außerachtlassung.

Man kann sich mit dieser Formulierung im Ganzen einverstanden erklären, obgleich sie für die römische Rechtsentwicklung zu allgemein sein mag. Es dürfte z. B. unseres Erachtens vom Standpunkte des Historikers aus das *scire rem alienam esse* der Quellen nicht als »zu eng« bezeichnet werden (S. 108), denn diese Worte schildern den Ausgangspunkt und setzen den Normalfall, da die *bonae resp. malae fidei possessio* zuerst mit dem Typus des *bona resp. mala fide emere* identisch gewesen zu sein scheint.

Den Anspruch gegen den *malae fidei possessor* auf Herausgabe charakterisiert nun der Verfasser als einen obligatorischen (*actio in personam*), der aber mit dem dinglichen verwandt sei. Derselbe bilde daher eine »eigene Kategorie« (S. 24), nämlich den »Eigentumsanspruch wegen unredlicher Vorenthaltung«, welcher neben die rein dinglichen Ansprüche wegen Vorenthaltung und wegen Störung trete (S. 252).

Zu dieser eigentümlichen Differenzierung kommt Verfasser auf folgendem Wege. Schon im Eingang seiner Arbeit nimmt er Veranlassung, insbesondere wegen der über den Begriff des »Anspruchs« bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheit, zu Fragen der allgemeinen Rechtslehre Stellung zu nehmen. Er urgirt hier indessen weniger den Begriff des »Anspruchs«, welchen er sich durch Zerlegung des Inhaltes eines Rechtsatzes in Grund- und Hilfsnormen zugänglicher zu machen glaubt — die Hilfsnormen geben die Folgen der Verletzung der Grundnorm an: Befehle, Verpflichtungen: und daraus resultieren die »Ansprüche« (S. 9). Vielmehr legt er

besonderes Gewicht auf die Einteilung der Ansprüche »nach der Passivlegitimation«, d. h. nach der Art, wie die »Grundnorm« verletzt wird (S. 20): die *actio in rem*, findet er, setze nur voraus, daß bei Klagerhebung die Grundnorm verletzt sei, frühere Vorgänge kämen nicht in Betracht. Bei den *actiones in personam* sei dies anders und sie entsprängen entweder aus Uebertretung »relativer« gebietender oder aus Verletzung absoluter verbotender Grundnormen (S. 23—26). Ersterer Art gehören die gewöhnlichen Obligationen *ex contractu* und *quasi ex contractu*, die Alimentations-, Exhibitions-Obligation an, letzterer die Delikte und der Anspruch gegen den *malae fidei possessor*. So gelangt in der That letzterer unter die Obligationen.

Wir möchten doch bezweifeln, ob ein derartiges Gebilde zu den ersprißlichen Resultaten gerechnet werden darf. In den Quellen des römischen Rechts scheint ihm wenigstens jeder Anhalt zu mangeln, und das Gleiche möchten wir behaupten von der Unterscheidung zwischen *actio in rem* (»dinglicher Anspruch«) und »processualischer *rei vindicatio*«. Pf. beruft sich allerdings darauf, daß es einerseits Vindikationen gebe, mit welchen nicht-dingliche Ansprüche geltend gemacht würden (*rei vind.* gegen *fictus possessor*, *hered. petitio*), andererseits dingliche Ansprüche, die nicht mit *rei vind.* verfolgt werden (*interdicta* zum Schutz öffentlicher Sachen; *interd. quod vi aut clam*, *actio quod metus causa*) (S. 20—22). Allein die scharfe Scheidung zwischen *in rem* und *in personam actiones* scheint uns gerade eine Errungenschaft der römischen Jurisprudenz zu sein, die durch spätere Zwitterbildungen allerdings in ihrem Bestand bedroht worden ist, aber nicht mehr von der modernen Doktrin durch Beurteilung des historischen Zusammenhangs nach dogmatischen Schemata gefährdet werden sollte.

Etwas Anderes ist es mit der Haftung für dolose Besitzaufgabe vor dem Proceß. Hier, wo die Haftung sich nicht mehr auf den Besitz des Beklagten gründet, also eine echt dingliche nicht mehr ist, muß dem Verfasser zugegeben werden, daß nach älterem Recht vielleicht ein Delikt angenommen wurde, wofür man allmählich einen einfachen obligatorischen Anspruch — derselbe wird gelegentlich als »Zustandsobligation« bezeichnet (S. 179. 227) — substituiert (S. 149—50). Verfasser drückt das in seiner Weise so aus: es sei unmerklich, d. h. »ohne Veränderung der äußeren gesetzlichen Sanktion« (S. 154) eine »relativ gebietende Norm« an Stelle der »allgemein verbotenden« gesetzt worden, ein Vorgang, welchen der Verfasser auch bei andern auf *dolo malo desinere possidere* gegründeten Aktionen (z. B. der *a. depositi*, der *a. ad exhib. gegen argentarii*)

nachweisen zu können meint (S. 153—168), wie er sich bei den *bonae-fidei*-Kontrakten finde (S. 150—152). Der Verfasser verfehlt auch hier nicht, die praktischen Konsequenzen des Abgehens von der Deliktsobligation zu ziehen: den Inhalt des Anspruchs bildet jetzt das möglicherweise immer noch einem Wechsel unterliegende Interesse des Klägers an Stelle des unveränderlichen Inhalts einer Deliktsklage (S. 178); der Kläger erspart den Beweis des dolosen Handelns selbst und vermag sich nunmehr auf den Nachweis, daß Beklagter inne gehabt habe und in *mala fide* war, zu beschränken (S. 169. 250). Mit der letzteren Ansicht wird zwar der gewöhnlichen Meinung entgegen getreten. Aber der Verfasser hat in diesem Punkte wohl Recht. Nur durfte er nicht außer Acht lassen, daß die »Zustandsobligation« des *qui dolo malo possidere desiit* doch schließlich auch nach seiner eigenen Meinung (S. 57—63) mit dinglicher Klage geltend gemacht wurde. Zwischen dieser Veränderung und dem soeben geschilderten Zustand scheint uns die geschichtliche Vermittlung noch zu fehlen.

Die Konkurrenzverhältnisse zwischen *rei vindicatio* gegen einen wirklichen Besitzer oder früheren *fictus possessor* und *r. v.* gegen den späteren *qui dolo malo possidere desiit* — Verfasser nennt die Vindikation gegen letzteren eine »anomale« — glaubt Verfasser ebenso bestimmen zu sollen, wie diejenigen der »normalen« Vindikation gegen den gegenwärtigen *malae fidei possessor* (S. 181) d. h.: die von jenem erlangte Befriedigung schließe die »normale« Vindikation aus, während dem in letzterem Prozesse zuerst unterlegenen *fictus* nicht bloß *exceptio doli*, sondern auch *actio Publiciana* in Betreff der Sache und ein Anrecht auf Kautionsleistung Seitens des Klägers zustehe (S. 200—208). Das letztere Resultat wird dadurch gewonnen, daß die scheinbar widersprechenden *fr. 69. 70 D. 6, 1* wieder auf das *interdictum unde vi* gedeutet werden (S. 191—195).

Zum Schlusse der zweiten Abhandlung ergeht sich Verfasser noch des Weiteren über seine Meinung, daß wenigstens nach dem Recht der klassischen Zeit die Veräußerung durch den *malae fidei possessor* nicht unter den Begriff des *furtum* gebracht worden sei. (S. 235—48). Von positiven Stützen für dieselbe findet er allerdings nur *fr. 7 § 11 D. 6, 2*, wonach die *Publicianische Klage* bei »*calido concilio*« erfolgtem Verkauf nicht versagt wird.

III. Die dritte Abhandlung ist, wie gesagt, geschrieben namentlich mit der Tendenz, die Verschiedenheiten der *rei vindicatio* und der *hereditatis petitio* aufzuweisen. Die letztere gilt dem Verfasser — mit Recht — nicht als eine reine *actio in rem*, und, daß sie in den Quellen so genannt wird, fällt nicht ins Gewicht, wie dies

überdies aus denjenigen Stellen selber hervorgeht, welche die »gemischte Natur« der Aktio anerkennen (S. 256. 257). Hierin liegt bereits ein Argument zu Gunsten der von dem Verfasser mit Entschiedenheit bekämpften Annahme einer einheitlichen Natur jenes Anspruchs. Er hält dafür, daß die Vorstellung des Nachlasses als *universitas* lediglich für die Behandlung der ruhenden Erbschaft und für den Erbschaftserwerb, auch den Erbschaftsverkauf, maßgebend gewesen sei, für die Erbschaftsklage aber nicht, wenigstens nicht in dem gleichen Sinne, wie in den ersteren Fällen (S. 264—266). Wenn die Quellen — meint er — die *hereditatis petitio* bezeichnen als eine auf das einheitliche Objekt der *hereditas* gerichtete und durch die *possessio pro herede vel pro possessore* bedingte Aktio, so sei dies eine durch die processualen Verhältnisse hervorgerufene »Denkform und Ausdrucksweise« (S. 254). Wir haben also die Aufgabe der Analyse gegenüber dieser allzu gedrungenen Synthese, und vermittelt der Unterscheidung von processualen und materiellrechtlichen Rechtssätzen innerhalb der Lehre glaubt der Verfasser die letztere besonders klären zu können (S. 278 fg. 381 fg.).

Der eigene Versuch des Verfassers, das Anwendungsgebiet der Erbschaftsklage zu bezeichnen, läuft nun darauf hinaus, daß er die Fälle unterscheidet, wo die *her. pet.* mit anderen Klagen konkurriert, und solchen, wo sie die einzige Klage aus dem Recht auf den Nachlaß bildet. Ersterer Art sind die Singularansprüche gegen »Erbschaftsschuldner« (S. 275), die auf sie bezüglichen Normen der *her. pet.* gelten den Verfasser als »processuale«. Die Ansprüche der zweiten Art, die eigentlichen »Erbschaftsansprüche«, setzen sich ihm aus zwei Elementen zusammen: aus den Ansprüchen wegen Occupation von Nachlaßobjekten und denjenigen aus Führung erbschaftlicher Geschäfte ohne Auftrag. Er nennt die hierauf bezüglichen Normen der *hereditatis petitio* »materiellrechtliche«.

Das Hauptinteresse wendet sich nun begreiflicher Weise den Ansprüchen jener zweiten Art zu. Von denen der ersteren werden nur diejenigen ausgesondert, wo die *her. pet.* mit Deliktklagen oder *condictio ob iniustam causam* konkurriert, Fälle der *possessio pro possessore*, welche jedes Principis entbehrten (S. 297—301); in den übrigen hänge die Anwendbarkeit der Erbschaftsklage vom Belieben des Beklagten ab, der die *exceptio praejudicii* nicht entgegensetze (S. 304 f.). Dagegen werden die Fälle der ausschließlichen *her. pet.* in Voraussetzungen und Inhalt sorgfältig zu analysieren versucht.

Es würde zu weit führen, dem Verfasser an diesen Punkten ins *Détail* zu folgen. Aber folgendes mag noch bemerkt werden. Sicherlich geht die Meinung derjenigen zu weit, welche den Gesichtspunkt

der *negotiorum gestio* allein zu Hülfe nehmen wollen, um die Besonderheiten der Haftung des *possessor* bei der *her. pet.* zu erklären (vgl. die Zusammenstellung in einer hervorragenden Tübinger Inaugural-Dissertation von Lammfromm, zur Geschichte der Erbschaftsklage 1887 S. 2 N. 1). Indessen wird keineswegs zu läugnen sein, daß jener Gesichtspunkt allmählich in die Lehre von der *her. pet.* Eingang fand. Denn von dem Standpunkte aus, daß man den Erbschaftsbesitzer gewissermaßen als Geschäftsführer des wahren Erben betrachtete, läßt es sich in ansprechender Weise erklären, wenn im Laufe der Zeit die Universalklage immer weitergehenden Haftungen erschlossen würde, während andererseits die Stellung des *bonae fidei possessor* seit dem *SC. Juvencianum* sich verbesserte.

Allein, gleichwie in der Geschichte jener Erweiterungen noch Mancherlei dunkel ist und vermutlich bleibt, (s. die anerkenntenswerten Versuche in der oben erwähnten Dissertation), so dürfte es sich doch vor Allem noch darum handeln, die *her. pet.* in jener Hinsicht zu dem zweiten Teil des Ediktes *de negotiis gestis* (*si quis negotia quae cuique cum is moritur fuerint*) in Beziehung zu setzen. Erst wenn dieser Punkt geklärt wäre, würde sich über das Zutreffende und die Tragweite jenes Gestionsgesichtspunktes ein sicheres Urteil fällen lassen. Vorerst ist man noch nicht im Stande, die *her. pet.* und die der Erbschaft oder dem Erben erworbene *actio negot. gestor. directa* gehörig auseinander zu halten, was auch für praktische Konsequenzen (z. B. Pf. S. 350 bei N. 2) von Bedeutung sein würde.

Die Tendenz seiner Untersuchung: »eine feste und klare Unterscheidung des Eigentumsanspruchs und des Erbschaftsanspruchs« (S. 382) hat der Verfasser erreicht, wenn er auch selbst nicht läugnen kann, daß trotzdem Nachbildungen des einen nach dem andern erfolgt sind, wie die Haftung für *dolus praeteritus* zeigt (S. 60). Es würde dankenswert gewesen sein, hätte er die Differenzen in noch übersichtlicher Form gegeben, als dies in seiner Schrift geschehen ist. Wenn er dagegen, wie einmal angedeutet wird (S. 286), auch für die *her. pet.* (wie für das *interd. quor. bonor.*: S. 289) die Ansicht bekämpfen möchte, als sei dieselbe durch »Berufung auf Singularartikel« auszuschließen, so scheint er diese Absicht mit Recht wieder aufgegeben zu haben. Denn bei den Geschäften des Erbschaftsbesitzers, welche die Erbschaft objektiv betreffen, verlangt er selbst, daß der Besitzer das Geschäft in der Absicht ausführte, für sich »als Erben oder Occupanten« einen Vorteil zu erlangen (S. 357). Auch jene Annahme für das *interd. quor. bon.* steht auf unsicherer Basis.

Die Schrift, deren Betrachtung wir hiermit schließen, wird sich als eine beachtenswerte Leistung in den von ihr berührten Gebieten erweisen. Sind auch ihre Gedanken nicht durchgehends originelle, sondern Weiterentwicklung schon vorhandener Anschauungen, so wird doch das Ganze von einem wohlthuenden Geist der Einheitlichkeit in Zweck und Ausführung getragen. Vielleicht könnte es der Verfasser durch die äußerliche Anordnung manchmal dem Leser leichter gemacht haben, die von ihm bloß recipierten Ideen von seinen eigenen Neukonstruktionen, die Neubildung von der Nachbildung zu unterscheiden.

Johannes Merkel.

Hruza, Ernst, Dr., Professor des römischen Rechtes in Czernowitz, Ueber das *lege agere pro tutela*. Rechtsgeschichtliche Untersuchung. Erlangen. Verlag von Andreas Deichert. 1887. 2 Bl. u. 79 S. in 8°.

Zweck vorliegender Schrift ist die Deutung des einen der im pr. J. de his per quos 4, 10 aufgeführten Ausnahmefälle, in welchen ein *lege agere alieno nomine* zulässig gewesen ist, nämlich des *agere pro tutela*.

Nach § 1, Einleitung, (S. 1—15) heischt im teilweisen Gegensatze zum Civilprocesse der klassischen Zeit die *legis actio*, daß die Partei sie nur zur Geltendmachung ihrer eignen Rechtsverhältnisse verwende, und sodann, daß die Partei sie persönlich vornehme, m. a. W.: man darf weder *alieno nomine*, noch *pro alio lege agere*.

Die Beschränkung der *legis actio* auf ein eigenes Rechtsverhältnis der processierenden Person erklärt Verf. daraus, daß das Bedürfnis, dieselbe auf fremde Rechtsbeziehungen anzuwenden, zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung keineswegs stark genug war, um den Bruch mit der auch sonst die Vertretung ablehnenden Anschauung des Civilrechts zu erzwingen, während später einer Aenderung durch die *iuris interpretatio* die starren Formen des Verfahrens, insbesondere die dem Gesetze selbst entnommenen Spruchformeln, entgegenstanden. Mit Recht begrenzt übrigens Verf. die Ausschließung der Stellvertretung im *lege agere* auf die *solenne mündliche Parteihandlung in iure*, d. h. auf die eigentliche *legis actio*, hält dagegen eine Vertretung *in iudicio* auch im *Legisactionenverfahren* für durchaus zulässig.

Rechtlich schutzlos war hiernach also nur derjenige, der die *solennen legis actiones in iure* aus psychischen oder rechtlichen Gründen nicht vornehmen konnte.

Wo jedoch ein öffentliches Interesse an der Realität des Rechtsschutzes obwaltete, da mußte die Gesetzgebung Mittel und Wege finden, trotz derartigen Gründen die richterliche Cognition herbeizuführen. So erklären sich die im pr. J. cit. aufgeführten Fälle des *agere pro populo, pro libertate, pro tutela* und *ex lege Hostilia*: hier steht jedem Bürger das Recht zu, in fremden Angelegenheiten als Partei Proceß zu führen. Aber diese Proceßführung ist dadurch wesentlich verschieden von dem *alieno nomine agere* des Repräsentanten im Formularprocesse, daß das Urteil in *merito* nicht für oder gegen den Popularkläger wirkt. Die Schriftformel des Formularprocesses nimmt neben der Rechtsbehauptung auch die *condemnatio* auf; so ist es möglich, die letztere auf eine andere Person zu stellen, als für welche die *intentio* gilt. Die Spruchformel des *Legisactionenprocesses* dagegen enthält nur eine *intentio*; wo diese auf ein eignes Recht der Partei lautet, da ist es schlechthin ausgeschlossen, daß das Urteil für Dritte Wirkung habe. Anders, wo sie auf ein abstraktes Sein oder Geschehensollen geht: hier ist es äußerlich ermöglicht, daß das Urteil für Dritte wirke; und es kommt nur darauf an, ob diese Möglichkeit kraft gesetzlicher Sanktion zu rechtlicher Wirklichkeit gelangen kann. Wir werden unten sehen, daß das Gleiche auch da gilt, wo die *legis actio* formell an eine *sponsio mere praejudicialis* geknüpft wird, sofern jene *sponsio* sich auf das Recht eines Dritten beziehen darf.

Ein Anhang (S. 15—21) behandelt das »*Agere alieno nomine* und *agere pro alio*«. *Alieno nomine agere* ist nach dem Verf. eine die verschiedensten Fälle des Processierens auf Grund fremder Wesensbestimmungen umfassende Bezeichnung, welche die negative Begrenzung ihres Gebietes durch die Anerkennung des *suo nomine agere* im einzelnen Falle findet. Damit aber ein Processieren *suo nomine* vorliege, muß der Klagegrund ein materiell und formell eignes Rechtsverhältnis des Klägers oder des Beklagten (Verf. sagt »Geklagten«) sein, gleichviel ob er in eignem oder in fremdem Interesse eintritt. Allerdings nehmen Gai. IV, 82 und pr. J. 4, 10 cit. das *alieno nomine agere* in einer engeren Bedeutung, nämlich vom Processieren eines Vertreters; daß aber auch in diesen Stellen eine weitere Bedeutung vorschwebe, zeige das *veluti*, mit dem die Aufzählung der gemeinten Fälle beginnt.

Pro alio agere bedeutet bald einen einzelnen Proceßakt vornehmen, bald einen ganzen Proceß führen, sofern in beiden Fällen die Handlung des Einen unmittelbar für einen Andern Wirkung hat.

Mit der Verflüchtigung des Gegensatzes zwischen Advokatur und Prokuratur haben auch die juristisch so scharf scheidenden Wendun-

gen alieno nomine agere und pro alio agere ihre technische Bedeutung eingebüßt.

§ 2 (S. 21—31) betrifft »L. 20 pr. D. 49, 1 de appell. und die griechische Institutionenparaphrase zu pr. J. 4, 10«. Die erstere Stelle bezeichnet als Processieren alieno nomine die beiden Fälle des postulare suspectum tutorem und das agere excusationem de non recipienda tutela. Der letztere Ausdruck beruht, wie Verf. überzeugend darlegt, auf Interpolation, welche vermutlich dadurch veranlaßt worden ist, daß Modestinus von der, zu Justinians Zeit unpraktischen, nominatio potioris geredet hat. Auf jeden Fall aber liefert l. 20 pr. cit. keinen Beitrag für die Hauptfrage, was unter dem pro tutela agere in pr. J. 4, 10 zu verstehn sei, da das Recht der Excusation und der Nomination erst der Kaiserzeit angehört, und jene l. 20 ebenso wie die von der suspecti accusatio handelnde l. 1 § 14 D. quando app. 49, 4 Ulpian's aus einer Zeit stammt, in der die legis actiones mit den dort erörterten Fällen in keine Beziehung kamen.

Die griechische Paraphrase des pr. J. cit. 4, 10 enthält über das pro tutela agere zunächst die Angabe eines Thatbestandes, der vollkommen auf den Nominationsproceß paßt: zwei streiten dartber, wer Vormund sein solle, d. i., wen die Pflicht der Vormundschaft treffe, wer potior sei. Dann folgt die Erklärung, wieso man hier alieno nomine processiere, und zwar dahin: der Besiegte habe alieno nomine processiert, weil er, wie der Ausgang des Processes zeige, processiert habe für eine Tutel, d. h. im Interesse einer Tutel, die ihm nicht zustehe, also nicht suo nomine. Irrig ist diese Erklärung insofern, als sie die Entscheidung dartber, wer alieno nomine processiert habe, vom Ausfalle des Processes abhängig macht; unkorrekt ist sie ferner darin, daß ihr Ausdruck auf eine vindicatio tutelae hinweist, obwohl dies mit der vorangeschickten Angabe des Thatbestandes in Widerspruch steht, und dabei von einem alieno nomine agere nicht die Rede sein könnte. Allein jene Anstöße verlieren ihr Gewicht, wenn man die ganze Erklärung für die Zugehörigkeit des bezeichneten Thatbestandes zu dem alieno nomine agere lediglich als einen eigenen Gedanken des Verfassers der Paraphrase ansieht, der auf mangelhafter Kenntnis des Institutes der nominatio potioris beruht. Sollte es übrigens befremden, daß die Aeußerung des Paraphrasten auf eine Institution bezogen wird, welche erst Jahrhunderte nach der lex Aebutia aufkam, so darf nicht übersehen werden, daß derselbe nirgends von der Zeit der legis actiones redet, sondern davon, daß *πάλαι* das alieno nomine agere unzulässig war, dieses *πάλαι* aber recht füglich in die Zeit der klassischen Juristen verlegen

konnte. Auch aus der Paraphrase also läßt sich Aufklärung über die Fälle des *pro tutela agere* der Legisactionenzeit nicht gewinnen.

§ 3. »Die herrschende Lehre. — Die Bedürfnisfrage« (S. 31—43) gibt eine Beurteilung derjenigen Auffassung des *pro tutela agere*, welche darunter den Proceß des Tutors *nomine pupilli* versteht, mag sie nun die Zulässigkeit einer derartigen Proceßvertretung im Legisactionenprocesse auf *infantes* beschränken oder für alle *pupilli sui iuris* annehmen. Das Hauptgewicht legt diese Auffassung auf das Bedürfnis. Indessen ist ein solches Bedürfnis nur bei *infantes* anzuerkennen; bei *pupilli infantia maiores* genügt das eigne Auftreten *auctore tutore*; obendrein begrenzte man zur Zeit der Legisactionen die *infantia* wohl mit dem *fari posse* im natürlichen Sinne. Das für die *infantia* in diesem Sinne unlängbare Bedürfnis jedoch läßt eine Schlußfolgerung auf das Vorhandensein einer Proceßvertretung um so weniger zu, als noch in klassischer Zeit, wie der Verf. scharfsinnig ausführt, der Rechtsgang vielfach durch die *infantia* eines Beteiligten gehindert wurde, und auch sonst Lücken in dem Organismus des älteren römischen Rechtes sich finden. Leider fehlt hier der Raum auf diese Ausführungen einzugehn.

§ 4. »Sprachliches; insbesondere Gellius *noctes atticæ* V, 13, § 5« (S. 43—46) weist den Versuch Kellers zurück, durch Bezugnahme auf Gellius das *agere pro tutela in pr. J. 4, 10* als *agere pro pupillo* aufzufassen.

§ 5. »Rückschlüsse aus dem Klagrechte des Tutors im Formularprocesse« (S. 46—53) legt dar, daß zu der von der herrschenden Lehre in dem *pro tutela agere* zur Legisactionenzeit angenommenen direkten Vertretung des Pupillen durch den Tutor die aus Gaius und aus den *Digesten* sich ergebende Weise jener Vertretung im Formularprocesse, nämlich mittels Namensumstellung in der Formel, eine Weise, welche noch gemäß dem *edictum perpetuum* Julians das eigne Klagrecht des Pupillen nicht konsumierte, schlechterdings nicht paßt; daß vielmehr die Stellung des Tutors im Formularprocesse nur den Rückschluß gestattet, der Tutor habe im Legisactionenprocesse für den Pupillen nicht klagen können.

§ 6. »Die Rolle des Tutors im *Inofficiositäts*processe des Pupillen« (S. 53—67) bringt ein bisher unbenutztes Moment in die Frage. Mehrere Stellen reden von der *querela inofficiosi testamenti*, welche der Tutor *pupilli nomine* durchführt; zur Zeit der Verfasser jener Stellen aber wurde die Querel durch *legis actio* verhandelt. Es scheint hiermit also der Beweis erbracht, daß im Legisactionenverfahren eine direkte Stellvertretung des Pupillen durch den Tutor thatsächlich vorgekommen ist. Eben diesen Beweis sucht nun der

Verf. zu entkräften, indem er die in den fraglichen Stellen erwähnte Thätigkeit des Tutors auf eine bloße Beistandschaft desselben bei einer Klage des Pupillen deutet. Daß dieser Weg in unlösbare Verwickelungen führt, zeigt schon die nichts weniger als durchsichtige Darstellung des Verf.s. Vielleicht wäre er zu einer weit einfachern Beseitigung der Schwierigkeit gelangt, wenn er nicht auffallend genug (s. namentlich S. 56 N. 7 und S. 59 Abs. 2) Folgendes außer Acht gelassen hätte. Wenn die *legis actio* aus dem Rechte eines Andern da unstatthaft war, wo ihre *intentio* eben dieses fremde Recht hätte nennen müssen, so stand doch ihrer Anwendung da ein formelles Bedenken nicht entgegen, wo sie auf Grund einer von der Proceßpartei über das Dasein eines fremden Rechtes eingegangene *sponsio* geschah: denn in solchem Falle lautete ihre *intentio* durchaus korrekt auf *aio te mihi tot HS dare oportere*. Nun aber ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die *querela inofficiosi* stets durch *legis actio sacramento in personam ex sponsione* verhandelt worden ist. Wir brauchen also nur anzunehmen, daß der Prätor mittels der gewöhnlichen Folgen des *non uti oportet recte se defendere* den Beklagten nötigte, mit dem Tutor des in seinem Pflichtteilsrechte angeblich verletzten Pupillen eine *sponsio* darüber einzugehn, ob jene Verletzung vorliege, so haben wir einen durchaus klaren Fall einer *legis actio*, die zwar nicht formell, durchaus aber der Sache nach auf Grund eines fremden Rechtes und mit ausschließlicher Wirkung für einen Dritten stattfand. Schon die in den fraglichen Stellen erhaltene Gleichstellung der *querela inofficiosi* mit der, formell ebenfalls *proprio iure*, i. e. *iure civis* erfolgenden, *accusatio falsi testamenti nomine pupilli* in Beziehung auf die Indignität des Tutors für die Zuwendungen in dem angefochtenen Testamente macht diese Auffassung nahezu unabweisbar. Gewiß ist es richtig, daß die Indignität auch wegen einer erfolglosen *querela inofficiosi* nicht bloß den Querulanten selbst betrifft, sondern auch dessen Beistände; ebenso daß nach l. 2 § 1 *De acc.* 48, 2 seit Vespasian auch ein Pupill wegen des Testamentes seines Vaters die *accusatio falsi* erheben konnte; und ohne Zweifel stand bei deren Anstellung und Durchführung der Tutor ihm zur Seite. Nichtsdestoweniger ist es höchstens als letzter Notbehelf erträglich, l. 30 § 1 *D. de inoff. test.* 5, 2 und l. 5 § 9 *D. de his quib. ut indign.* 34, 9 auf eine bloße Beistandschaft der Tutoren zu beziehen; und völlig gewaltsam ist es, in dieser Weise die l. 22 *eod.* zu deuten. Hier bringt Tryphoninus nicht etwa, wie Verf. meint, zur Unterstützung der Behauptung, daß der Tutor durch die *accusatio falsi* und durch die *querela inofficiosi pupilli sui nomine* für Zuwendungen aus dem

erfolglos angefochtenen Testamente nicht indignus werde, Analogien bei, für welche immerhin ein *argumentum a maiore ad minus* angenommen werden dürfte; er stellt vielmehr unter dem nämlichen Gesichtspunkte: *quia officii necessitas et tutoris fides excusata esse debet*, die beiden angeführten Fälle mit zwei anderen zusammen: der Tutor, welcher zum Besten seines Pupillen (*pupilli sui nomine*) eine Kapitalanklage gegen den Freigelassenen seines eignen Vaters erhebt, verwirkt dadurch nicht die *bonorum possessio contra tabulas* dieses Freigelassenen, wie ihn deswegen auch das *calumniae iudicium* nicht trifft; und er unterliegt nicht dem *Turpillianum Setum*, wenn er nach erlangter Mündigkeit des Pupillen eine dessen wegen (*sub nomine pupilli*) erhobene Kriminalanklage nicht verfolgt. Tritt nun der Tutor in diesen beiden Fällen, wie Verf. S. 62 ausdrücklich anerkennt, selbst als Proceßpartei auf, so muß dasselbe auch für den uns hier angehenden Fall angenommen werden. Und wenn I. 22 cit. i. f. sagt: *denique pupillo relicta in eo testamento . . . pereunt: adeo ille est accusator, is defensor et quasi patronus* —, so darf darin keinesweges mit dem Verf. geradezu der Ausspruch gefunden werden, daß der Pupill Proceßsubjekt, und der Tutor nur sein Beistand sei. Dies wäre mehr als eine Platitude! Im Gegenteil meint der Jurist: obgleich formell der Tutor der Kläger ist, und zwar nicht *tutorio*, sondern *proprio nomine*, so handelt es sich doch lediglich um eine Angelegenheit des Pupillen, deren unerwünschte Nebenwirkungen daher ausschließlich letztern treffen dürfen. So erhält auch das vom Tutor gebrauchte *quasi patronus* seinen prägnanten Sinn (vgl. auch I. 1 § 14 D. *quando app.* 49, 4, welche den *accusator suspecti tutoris* »*quasi pupilli defensorem*« nennt S. 70 f.); die Deutung des Verfs., wonach der den selbst auftretenden Pupill unterstützende Autor nicht Patron im vollen Sinne, sondern nur in beschränkter Weise wäre, ist äußerst erkünstelt.

§ 7. »Die *postulatio suspecti tutoris*« (S. 67—79) endlich gibt die Begründung der vom Verf. schon zu Beginn seiner Darstellung ausgesprochenen Ansicht, das *pro tutela agere* könne keinen andern Sinn haben, als im Interesse der Tutel, d. h. im Interesse ihres Bestandes oder ihrer gedeihlichen Wirksamkeit klagen. Da nach den vorangehenden Ausführungen hiermit ein Processieren des Tutors für den Pupillen nicht gemeint sein kann, so bleibt als wirklich gemeinter Fall nur die bereits von Rudorff unter Zustimmung Klenzes bezeichnete *postulatio suspecti tutoris* übrig.

Der Postulationsproceß ist nach dem Zeugnisse der Pandektenjuristen ein Civilproceß, der durch magistratische Kognition erledigt wird. Daß er kein Strafproceß ist, ergibt sich aus der Zulässigkeit

eines Defensors für den belangten Tutor mit der Notwendigkeit der *cautio de rato*, während umgekehrt die Zulässigkeit eines Procurators auf klägerischer Seite nur deshalb regelmäßig verworfen wird, weil die Verurteilung infamiert; die Aehnlichkeit mit den *iudicia publica* liegt lediglich darin, daß jedem Bürger die *postulatio suspecti* zusteht. Der Postulationsproceß des klassischen Rechtes beruht auf dem *edictum perpetuum*. Doch ist uns bezeugt, daß das *suspecti crimen*, wobei jedoch nicht an ein Strafverfahren zu denken ist, aus den 12 Tafeln stammt. Diese wollen dem ungetreu befundenen Tutor die ihm nach damaliger Auffassung als Recht zustehende Tutel entzogen wissen; und es ist kaum denkbar, daß dies der arbiträren Willkür des Magistrates überlassen worden wäre. Es ist vielmehr anzunehmen, daß hierzu ein gerichtliches Verfahren eintrat; Verf. denkt nach Cic. de orat. 1, 38, 173: in *causis centumviralibus*, in quibus — *tutelarum iura* — *versentur* — an das Centumviralgericht, etwa auch an die *decemviri stlitibus iudicandis*. Auf alle Fälle war die Form des Verfahrens eine *legis actio*, ohne Zweifel *sacramento*. Unbedenklich aber darf die für die spätere Zeit bekundete Popularklage schon für die älteste Zeit angenommen werden; der Postulant steht dabei im ganzen dem *vindex in libertatem* ähnlich: wie dieser pro *libertate*, so processiert jener pro *tutela*. Zuletzt ist auch die *suspecti postulatio* gleich dem Freiheitsprocesse der magistratischen *Cognition* überwiesen worden.

Berichterstatter glaubt, der dargestellten Auslegung des pro *tutela agere* beistimmen zu sollen, und kann somit das Endergebnis der Arbeit gutheißen. Mancherlei Einzelheiten, welche ihm zweifelhaft, wo nicht bedenklich erschienen sind, müssen hier unberührt bleiben.

Der Druck ist nicht frei von kleinen Satzfehlern; als störend ist jedoch nur zu verzeichnen S. 64 N. 33 Z. 1 v. o., wo statt l. 2 C. 6, 5 zu lesen ist: l. 2 C. 6, 35. Verwahrung sei übrigens eingelegt gegen ein Absetzen wie »Inte-resse« (S. 9 Z. 2 und 3 v. u.) und »Rescript« (S. 26 Z. 1 u. 2 v. o.).

Marburg.

August Ubbelohde.

Groß, Karl, Dr., K. K. Regierungsrat und o. ö. Professor der Rechte an der K. K. Universität in Graz, Das Recht an der Pfründe. Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des *jus ad rem*. Graz, Leuschner und Lubensky 1887. 318 S. 8°.

Seitdem Bonifacius VIII. das Recht des Beneficiaten als ein »*jus in ipso beneficio*« bezeichnet hat, ist die Frage nach dem We-

sen des Beneficiatenverhältnisses von der kanonistischen Wissenschaft vielfach diskutiert worden. Es wurde bald als usus und Nießbrauch, bald als ein dem Nießbrauch ähnliches Rechtsinstitut, als Lehen oder lehenartiges Recht begriffen. Dem Beneficiaten wurde die civilrechtliche Stellung des emphyteuta, des procurator in rem suam, des Vormunds, des Ehemanns zugewiesen, nicht selten wurden auch mehrere Analogien zugleich benutzt. »Ein eclatanterer Beweis«, so meint daher der Verf. S. 10, »daß eben keine einzige der herangezogenen Analogien vollkommen paßt, kann wohl nicht leicht geboten werden, als diese Ergänzung, resp. Korrektur der einen durch die andere, und es liegt auf der Hand, daß auf diesem Wege für die juristische Qualificierung jenes jus in beneficio ebenso wenig gewonnen ist, als mit denjenigen Darstellungen, welche von einer »qualifizierten Nutznießung« von einer über die Grenzen des Ususfructus hinausgehenden dinglichen Berechtigung des Beneficiaten reden, ohne sich um die Frage zu bekümmern, ob durch diese »Qualifikation« oder durch dieses Plus der herbeigeholte juristische Typus nicht wesentlich alteriert wird«. Einzelne Kanonisten verzichteten auf eine feste Rubricierung, z. B. Richter-Dove, O. Mejer, Hübler, Friedberg. Sie entschlugen sich aber nach der Ansicht des Verf. S. 11, »damit auch ganz der juristischen Bestimmung des in Rede stehenden »jus in ipso beneficio«. Der Verf. erklärt, die kanonistische Jurisprudenz könne sich dieser Aufgabe nicht entziehen (S. 13), und seine Untersuchungen sind der Lösung derselben gewidmet. Er selbst spricht in der Einleitung S. 16 seine Absichten dahin aus: »Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, die herrschende Unklarheit und Unsicherheit in der Bestimmung der rechtlichen Stellung, in welcher sich der Beneficiat zu seinem Beneficium befindet, dadurch zu beheben, daß die allgemeine Auffassung, welche diesfalls in der geschichtlichen Entwicklung des kirchlichen Beneficialwesens hervortritt und insbesondere in der von der kanonistischen Rechtswissenschaft gelieferten und im positiven kanonischen Rechte stets festgehaltenen Konstruktion des »jus in re, jus in ipso beneficio« zum Ausdruck kommt, festgestellt und darnach die juristische Natur dieses Verhältnisses bestimmt wird«. Zu diesem Zweck behandelt der Verf. im 1. Kap. »die selbständige Natur und Entwicklung der kirchlichen Beneficien« (S. 21—93), im 2. Kap. »die juristische Konstruktion des Beneficiatenverhältnisses« (S. 94—222), im 3. Kap. »das jus in re« (S. 222—273), im 4. Kap. »das jus ad rem« (S. 274.—301) und im 5. Kap. »den rechtlichen Charakter des Beneficiatenverhältnisses« (S. 302—310).

Die Entwicklung der kirchlichen Beneficien fällt in das 4.—9.

Jahrhundert. Der Verf. hat dieselbe S. 21 ff. näher beschrieben und die Selbständigkeit dieser Entwicklung betont. Insbesondere wies er mit vielem Geschick die Annahme zurück, als seien die Beneficien in Anlehnung an die *beneficia militaria* der späteren römischen Kaiserzeit oder in Nachahmung des römischrechtlichen *precarium* entstanden. Ebenso wenig haben sie die rechtliche Natur der mittelalterlichen *precaria*. Das Verhältnis des Klerikers zu dem ihm pro stipendio verliehenen Kirchengut bezeichnet er mit Recht als ein nach Grund und Inhalt ganz eigentümliches, welches von Anfang an die Elemente für ein eigenartiges juristisches Gebilde in sich trug. Die kirchlichen Beneficien sind insbesondere unabhängig vom germanischen Beneficialwesen ins Leben getreten. Dasselbe hat auf die Fortbildung und Festigung wohl Einfluß geübt, aber Vorbild für dieselben war es nicht.

Nachdem die unabhängig von jedem bestimmten Typus des Civilrechts auf rein kirchlichem Grunde entstandenen Beneficien bereits im 9. Jahrh. eine feste und bleibende Gestaltung und ihre technische Benennung erlangt hatten, sorgte das 10. und 11. Jahrh. für die weitere Ausbildung und Ausbreitung. Die innere Durchbildung und juristische Gestaltung jedoch begann erst im 12. Jahrh., sie wurde aber auch alsbald so eifrig und allseitig betrieben, daß die diesbezügliche litteraturgeschichtliche Darstellung ein eigenes Buch erfordert, wie denn auch hier der Schwerpunkt der G.schen Arbeit zu suchen ist. Alle Wandlungen und Nüancierungen der wissenschaftlichen Erklärungsversuche sind hier mit peinlichster Sorgfalt verzeichnet, jeder Wechsel der gesetzgeberischen Formulierung ist beachtet, bis dann am Schluß die beiden hier in Betracht kommenden Begriffe des *jus in re* und *jus ad rem* aus dem entwicklungsgeschichtlichen Reinigungsproceß geläutert hervortreten und im geltenden Recht ihren Platz einnehmen.

Das Recht des Beneficiaten am Pfründegut wurde anfangs wie die anderweitigen Befugnisse des *sacrum officium* als Bestandteil der im Amt verkörperten öffentlichen Kirchenverwaltung angesehen; alsbald aber trat, wie dies auch auf andern Gebieten geschah, das Bestreben hervor, dasselbe unter privatrechtliche Gesichtspunkte zu bringen und nach solchen näher zu bestimmen (S. 175). Und zwar war es die Kategorie des *jus in re*, welche die Herrschaft gewann, jene Kategorie, welche die Glossatoren des römischen Rechts gerade erst aufgestellt hatten (Landsberg, die Glosse des Accursius 82 ff.). Goffredus de Trano (S. 125 ff.) ist, soweit wir sehen, der erste, welcher das Beneficiatenverhältnis als ein *jus in praebenda*, *jus in ecclesia*, als ein *jus in re* bezeichnete. Diese Qualificierung des Be-

Beneficiatenverhältnisses erfolgte unter Anerkennung aller Konsequenzen (139 ff.). Gegenstand des jus in re ist das Beneficium, d. h. das Kirchenamt und die einzelnen Güter und Bezugsrechte, welche mit demselben in dauernder Verbindung stehn. Es ist demnach ein Komplex ziemlich verschiedenartiger Dinge, welcher von dem jus in re ergriffen wird und worin die vermögensrechtliche Seite keineswegs ausschließliche oder allein maßgebende Bedeutung hat (S. 223). Schon hieraus geht hervor, daß ein solches jus in re mit den übrigen jura in re nicht gleichartig sein kann. Das beneficium, an dem das jus in re besteht, nennt der Beneficiat »suum«, sein Recht kann somit überhaupt beim jus in re aliena sein, abgesehen davon, daß dieses jus in re auch nach seiner rein vermögensrechtlichen Seite mit keinem anderen dinglichen Rechte identisch ist. Es erscheint als ein durchaus eigenartiges Gebilde. Dieser Beweis wird im 3. Kapitel erbracht. Die Entwicklung des Pfründerechts war durch die Rubricierung jus in re von vornherein in eine falsche Bahn gewiesen. Mit den jura in re des Civilrechts hat dieses Recht nichts zu thun, und die Subsumtion unter dieses oder jenes dingliche Recht, ususfructus, usus u. s. w. mußte sich als verfehlt erweisen. Das Verhältnis des Beneficiaten zu seinem Beneficium konnte nun und nimmer ein bloß privatrechtliches Verhältnis werden, denn ein sehr wichtiger Teil des Inhaltes dieses jus in re bezieht sich auf die in dem Beneficium enthaltenen Amtsfunktionen. Wie soll sich nun ein Recht, dessen Objekt und dessen Inhalt einen so eminent öffentlichrechtlichen Bestandteil aufweist, mit Emphyteusis, Nießbrauch etc. auf eine Stufe stellen lassen? (S. 307). Und wenn wir die Beziehung des Beneficiaten zu den Beneficialgütern allein ins Auge fassen, so sucht der Verf. der Auffassung Bahn zu brechen (225 ff.), daß die dem Beneficiaten gewährte rechtliche Macht quantitativ und qualitativ verschieden ist. Vor allem ist dieser Inhalt des jus in re nicht bloß Berechtigung, sondern auch Verpflichtung (S. 305), er kann nur durch den im öffentlichen Recht vorgeschriebenen Uebertragungsakt der zuständigen Autorität, niemals durch beliebige Disposition des bisher Berechtigten begründet werden. Vermögensrechtliche Bedeutung und ökonomischer Wert kommt diesem jus in re wohl zu, aber das vermögensrechtliche Princip der Uebertragbarkeit ist ihm fremd. Der Verf. kommt somit zu dem Schluß: »das jus in re des Beneficiaten stellt sich als eine ganz eigenartige, von allen sonstigen Erzeugnissen des Rechtslebens grundverschiedene Schöpfung der kirchlichen Rechtsbildung dar. Hervorgegangen aus dem Bestreben, die durch die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Beneficialwesens geschaffene Stellung des Beneficiaten rechtlich be-

stimmt und sicher zu fundieren, wurde es gebildet nach dem Typus des umfassendsten und intensivsten aller privatrechtlichen Herrschaftsverhältnisse, des Eigentums und ihm dadurch eine Gestalt gegeben, welche es zu einem dinglichen Rechte am Amte macht und äußerlich unter die Formationen des Privatrechts bringt. Die privatrechtliche Macht seines Typus konnte aber in diesem seiner innersten Natur nach öffentlichrechtlichen Verhältnisse niemals zu reinem Ausdrucke kommen, sondern nur sinngemäße, nach der einen Seite (in Bezug auf die Amtsfunktionen) nur ganz entfernte, nach der andern Seite (in Bezug auf die Vermögensgüter des Beneficiums) je nach der Beschaffenheit der diesfälligen Bestandteile seines Objektes mehr oder weniger vollständige Anwendung finden und mußte dadurch einen Charakter erlangen, der dem öffentlichen Rechte weit näher steht, als dem Privatrechte. Das Beneficiatenverhältnis nach seiner heutigen Gestaltung im kanonischen Rechte ist zu bezeichnen als ein öffentlich rechtliches Verhältnis, das aber wegen der in dem Beneficium enthaltenen Vermögensgüter in eine nur für Privatrechtsverhältnisse bestehende juristische Form gebracht ist; das jus in re des Beneficiaten ist zu bezeichnen als ein Recht, das zwar einen dem Eigentumsrechte nachgebildeten, also privatrechtlich formulierten Inhalt hat, welcher jedoch wegen der im Beneficium enthaltenen öffentlichrechtlichen Bestandteile und wegen der durch das öffentliche Recht gezogenen Schranken gerade in seinem privatrechtlichen Charakter wesentlich alteriert ist. Öffentlichrechtliche Natur des Verhältnisses und privatrechtlicher Charakter seiner Formulierung fließen in dem jus in beneficio in einander, gerade so wie in seinem Objekte Amtsfunktionen und Vermögensgüter in untrennbare Verbindung gebracht sind und machen dasselbe zu einem Rechtsgebilde, welches einen aus privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Elementen zusammengesetzten Inhalt hat und sonst weder im Gebiet des öffentlichen, noch in dem des Privatrechts seinesgleichen findet.

Der Verf. hat die aus der privatrechtlichen Fundierung des beneficiatischen Rechts sich ergebenden Unzuträglichkeiten scharf hervorgehoben und insbesondere die Anlehnung an die civilrechtliche Kategorie des jus in re mit Erfolg zurückgewiesen. Dies rechnen wir ihm zum Verdienst an. Wir hätten es aber für folgerichtiger gehalten, wenn er noch weiter gegangen wäre und die mittelalterliche Rubricierung ganz beseitigt hätte. Ein jus in re, welches mit dem bekannten jus in re nichts zu thun hat, hat den Anspruch auf diese Charakterisierung verwirkt. »Ein jus sui generis, ein ganz

eigenartiges, von allen sonstigen Rechtsbildungen wesentlich verschiedenes Recht« (310) muß von der Subsumtion unter einen mit bestimmtem Inhalt ausgestatteten Rechtsbegriff befreit werden. Sonst haben wir ein jus in re, welches die Eigentümlichkeit besitzt, kein jus in re zu sein.

Es liegt außer allem Zweifel, daß klagerechtliche Gesichtspunkte die mittelalterliche Kanonistik ins Privatrechtsgelager getrieben haben. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit war noch nicht entwickelt, für die Geltendmachung öffentlichrechtlicher Ansprüche fehlte das besondere Forum. Dieselben wurden in privatrechtlicher Form und daher auch nach privatrechtlichem Gesichtspunkt entschieden. Wie der Verf. selbst an einer anderen Stelle (130) mit Recht hervorhebt, war im Mittelalter die Einteilung der Klagen der Grund für die Einteilung der Rechte. Der Beneficiat war nun mangels verwaltungsrechtlicher Schutzvorrichtungen durch die »in rem actio ad instar rei vindicationis« — nach Durantis sogar durch die rei vindicatio schlechthin — durch die actio Publiciana und Interdicte gesichert. Es stand nach der Auffassung der Zeit somit nichts im Wege, sein Recht als ein dingliches Recht zu begreifen. Dem gegenüber gilt es heute für ausgemacht, daß sich die Natur eines Rechtes nicht nach der Art seiner Klage bestimmt. Die neuere Entwicklung hat sodann in der Ausbildung der Verwaltungsrechtsprechung für den Schutz öffentlicher Rechte besser gesorgt, als es die Zivilklage vermochte. Wer heute in seiner Beneficiatenstellung angetastet wird, kommt nicht mit der rei vindicatio und actio negatoria, sondern sucht Abhilfe bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Die Anerkennung eines Beschwerderechts im mittelalterlichen kanonischen Recht hatte bereits sichere Ansatzpunkte für diese Entwicklung geschaffen.

Der Kern des Beneficiarrechts ist publicistischer Natur, die Annahme eines wenn auch sui generis bezeichneten dinglichen Rechts ist verfehlt. Daß dabei der Beneficiat auch noch privatrechtliche Ansprüche hat, macht seine Stellung ebensowenig zu einer privatrechtlichen, als die Stellung der Staatsbeamten wegen der civilrechtlichen Verfolgbarkeit seines Gehaltes eine privatrechtliche wird. In dem Beneficiatenverhältnis treffen verschiedene Momente zusammen, und es ist für das wissenschaftliche Begreifen wenig gewonnen, wenn wir dasselbe als ein Recht eigener Art proklamieren. Wir müssen vielmehr die öffentliche und private Seite auseinanderhalten und auch diese Gebilde auf ihre Elemente analysieren. In dieser Hinsicht dürften aber Richter-Dove, Friedberg und Mejer das Richtige getroffen haben: die Vermögensrechte des Beneficiaten sind bald dingliche, bald Forderungsrechte; sein dingliches Recht hin-

wiederum wird dem Kerne nach als *usufructus* aufgefaßt werden müssen, welcher wegen der publicistischen Atmosphäre, in welcher er sich aufhält, nur qualifiziert ist. Daß die mittelalterliche Doktrin anders verfahren ist, kann die heutige Behandlungsweise nicht mehr beeinflussen.

Wenn man die gesamte Rechtsstellung des Beneficiaten als *ius in re* auffaßt, so muß man fragen: welches ist denn die Sache, an welcher er Rechte besitzt? die Unsicherheit in der Frage der kirchlichen Eigentümerschenschaft ließ nun bald ein wirkliches *ius in re aliena* entstehen: hier war denn die juristische Person des *beneficium* Eigentümer. Aber mehr noch erscheint dieses dingliche Recht als ein Recht an eigener Sache: hier war denn der Beneficiat Eigentümer oder befand sich doch in einer dem Eigentümer ähnlichen Stellung. Der Verf. hat für ein quasidominiales Recht des Beneficiaten zu viel Sympathie verraten. Es ist ihm kein volles civilrechtliches Eigentum, aber er behandelt es als solches, was sich insbesondere darin kund gibt, daß er ein anderweitiges wirkliches Eigentum neben diesem sog. Beneficialigentum nicht anerkennt. »Daß sich mit derselben (d. h. seiner Charakterisierung des Inhalts des *ius in re*) der gleichzeitige Bestand eines veritablen Eigentumsrechtes an diesen Beneficialbestandteilen nicht verträgt, und daß es somit an Vermögensstücken, welche das Objekt eines solchen *ius in re* bilden, ein Eigentum im strengen civilrechtlichen Sinne gar nicht gibt, ist hiernach wohl zweifellos« (S. 237). Wenn er aber fortfährt: »Allein es scheint mir Nichts weniger als ausgemacht, daß jedes einzelne kirchliche Vermögensobjekt gerade seinen (civilrechtlichen) Eigentümer haben muß«, so stehn dem sehr gewichtige theoretische und praktische Erwägungen entgegen. Im Rechtsverkehr befindliche Sachen können wohl vorübergehend bald diesem bald jenem mit ihrem ganzen oder teilweisen ökonomischen Wert zugeteilt sein. Nachdem aber einmal unser Recht die Idee des Privateigentums als der höchsten Steigerung der Verfügungs- und Ausschlußbefugnis entwickelt hat, durch welche alle *res in commercio* ergriffen werden, ist es eine logische Pflicht, über dem minderberechtigten Beneficiaten den vollberechtigten Eigentümer aufzuspüren. Die höchste Herrschaft über eine Sache ist das Eigentum; will der Verf. über der Macht des Beneficiaten keine höhere Verfügungsgewalt mehr anerkennen, so ist sie eben die höchste und somit civilrechtliches Eigentum. Diese Konsequenz müßte somit gezogen werden. In praktischer Hinsicht gebe ich aber zu bedenken: wer soll bei einer Eigentumsauflassung an das *Beneficium* als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden? Es unterliegt keinem Zweifel: das *Beneficium* selbst. Die Rechtssubjektivität desselben

ist schon durch Innocenz IV. formuliert worden (Meurer, Begriff und Eigentümer der heil. Sachen II. 169) und heute allüberall anerkannt (ebend. II. 171 ff., 268 ff., 286 ff., 311 ff., 394 ff.). Mit dieser Thatsache hätte sich der Verf. also noch abzufinden. Vollständig zwecklos wird doch die Eigentumssubjektivität nicht entwickelt worden sein.

In diesem Zusammenhange sei noch auf einen andern Punkt aufmerksam gemacht. Welches Recht ist für die Art und den Umfang der beneficiatischen Befugnisse maßgebend? Der Verf. entscheidet sich zu Gunsten des Kirchenrechts. »So viel steht wohl fest, daß die Vermögensschaften, aus welchen die Beneficien bestehn, kirchliche Vermögensschaften sind und daß die Disposition über das vorhandene (bereits erworbene) Kirchenvermögen in ganz eminentem Sinne eine innere Angelegenheit der Kirche resp. Religionsgesellschaft bildet« (S. 17). Ich glaube aber, daß man hier wohl auseinanderhalten muß: die Kirche als Eigentümerin und die Kirche als gesetzgebende Gewalt. Als Eigentümerin disponiert sie gewiß über ihr Vermögen wie jeder andere Eigentümer — aber doch nur in der Richtung der dafür erlassenen vermögensrechtlichen Normen. Daß der Staat aber zur Erlassung der letzteren kompetent sei, glauben wir in unserem »Begriff und Eigentümer der heil. Sachen« I. 6—158 bewiesen zu haben. Wenn die Staatsgesetzgebung dieses Geschäft bis jetzt fast ausschließlich durch die Kirche besorgen ließ, so hat sie darin sehr weise gehandelt; wir sehen auch keinen Grund ein, daß dieses autonome Recht in Zukunft verkürzt werde, indes vermag dies an unserer grundsätzlichen Auffassung nichts zu ändern.

Mit dem *jus in re* bezeichnet die Kanonistik die durch den Uebertragungsakt des berechtigten kirchlichen Obern geschaffene gesamte Rechtsbeziehung des Instituierten zu seinem Beneficium. Ruht dagegen die Bezeichnung des Kandidaten in der Hand eines andern als des verleihungsberechtigten Oberen, so entsteht die Frage: welche Rechtsstellung hat die durch *designatio* oder *electio* für ein Amt in Aussicht genommene Person vor der Uebetragung? Die Antwort lautet: er hat ein *jus ad rem*. Dem Wesen dieses *jus ad rem* nachzuspüren, hatte sich der Verf. gleichfalls zur Aufgabe gesetzt, und wir können ihm die Anerkennung nicht versagen, daß er dieselbe in vorzüglicher Weise gelöst hat. Nach Ziebarth und v. Brünneck soll das *jus ad rem* als ein relativ-dingliches, d. h. nur in einzelnen Beziehungen gegenüber bestimmten Personen dinglich wirksames Recht von dem Feudisten Jacobus de Ravanis † 1296 erfunden und aus dem germanischen Lebenrecht ins Kirchenrecht herübergewonnen worden sein. Diese Auffassung, welcher sich Hinschius System II. 652 angeschlossen hatte, wird vom Verf., nach-

dem schon Heusler vom Standpunkt des deutschen Rechts Widerspruch erhoben hatte, erfolgreich bekämpft.

Er weist nach, 1. daß die technische Bezeichnung *jus ad rem* durchaus nicht von Jacobus de Ravanis oder den italienischen Feudisten überhaupt erst erfunden wurde, sondern schon erheblich früher in der kanonistischen Doktrin entstanden und eingewurzelt war. 2. Daß sich das absonderliche, eigentümliche Gepräge, welches das *jus ad rem* der Feudisten und Kommentatoren des Civilrechts an sich trägt, bereits in der von Innocenz IV. für sein *jus ad petendum beneficium* gegebenen Konstruktion vorfindet (285 ff.).

Das auf kanonistischem Gebiet durch Innocenz IV. entwickelte *jus ad rem petendam* trat naturgemäß in Gegensatz zum gerade fertig gewordenen *jus in re*. »Mußte da nicht die häufige Verwendung dieser gegensätzlichen Bezeichnungen: *jus in re* und *jus ad rem petendam* in der wissenschaftlichen Erörterung für sich allein schon zur Abkürzung des letzteren Ausdrucks in *jus ad rem* geradezu herausfordern?« (167). Es ist dem Verf. aber auch gelungen, den Beweis direkt zu führen. Der Archidiakonus Guido de Baysio erwähnt in seinem *Apparatus super sexto libro decretalium* (1304—1313) ad c. 18 in VI^o 3, 4 v. in dignitatibus Innocenz IV. als den Vater dieser Terminologie. »habes id, quod primus notaverat innoc. supra de de offic. leg. dilectus (c. t. X de off. leg. 1, 30) scil. quod quis habet *jus in re . . . et ad rem*« (S. 168). Weiter bezeugt derselbe ad c. 39 in VI^o 3, 4 v. ad dignitatem für seine Zeit, daß diese Bezeichnungen die allgemeine Herrschaft errungen hatten »Et sic habes hic quod *dici consuevit*, habes *jus in re et ad rem*« (168). Nach der Darstellung des Verf. ist dies sogar schon für die Zeit des Durantis (1276) anzunehmen (169 u. 160 f.).

Welches ist nun der Inhalt dieses eigenartigen *jus ad rem*? Der Untersuchung dieser Frage hat der Verf. besondere Sorgfalt zugewandt, und man kann diese Partie als die bestgelungene bezeichnen.

Das Innocenz'sche *jus ad rem petendam* unterschied sich von dem *jus in re* des Beneficiaten in folgenden Punkten:

1. Dasselbe gewährte eine bloß persönliche Klage (S. 141).
2. Diese richtet sich nicht bloß gegen den Verleihungsberechtigten auf Uebertragung, sondern auch gegen die Wahlberechtigten auf »non variare«, gegen jeden dritten anderweitig Instituierten sowie gegen jeden Besitzer (S. 141 f.).

Das ist allerdings eine merkwürdige *actio personalis*. Die Beziehung des Institutionsberechtigten war nicht etwa eine bloß persönliche zum verleihungsberechtigten Obern, sondern ein *vinculum*

zwischen ihm und der betreffenden Kirche. Sie hatte Aehnlichkeit mit dem *matrimonium initiatum*. Das *jus ad rem* wirkt somit wie das *jus in re absolutum*, aber die Klagen gelten als persönlich mit allen Konsequenzen, welche nach damaliger Lehre der Glossatoren die bloßen *actiones in personam* nach sich ziehen (z. B. 144 N. 77). Das Wesen dieses *jus ad rem* ist also ein dingliches Recht mit persönlicher Klage. Bern. Compostellanus gieng nun einen Schritt weiter und erklärte die Klage des Gewählten für eine dingliche Klage, eine *in rem actio* (152 f.). Das *Beneficium*, an welchem jemand das *jus ad rem petendam* zusteht, gilt ihm als verfangen, als ein »*beneficium affectum ita, quod non possit conferri alteri*« (S. 154). Die Klage ist wie das Recht von dinglich-absolutem Charakter. Hiermit ist die durch Innocenz formulierte Zwitternatur beseitigt und der dingliche, absolute Charakter des *jus ad rem* klar und entschieden ausgesprochen. Das *jus in re* und das *jus ad rem* unterschieden sich daher zeitweilig nur dadurch, daß in dem letzteren (seit Durantis) auch diejenigen Ansprüche auf ein *Beneficium* aufgenommen wurden, welche nicht zur *actio*, sondern, wie z. B. aus einem päpstlichen Reskript (*litterae monitoriae, praeceptoriae, executoriae*), nur zu einer außerprocessualischen *imploratio officii judicis* führten. Das Recht des Gewählten und Präsentierten war embryonaler Art, dasjenige des Instituierten und Konfirmierten dagegen fertig wie das geborene Kind. Das Wesen dieser Rechte war gleich und demgemäß auch die Klagen nicht verschieden. Hiermit war man aber auf dem besten Wege, ganz verschiedene Rechtsbeziehungen unter eine Formel zu bringen. So lange sich die Lehre im privatrechtlichen Banne hielt, war es nicht möglich, über diesen Gedankenkreis hinauszukommen. Gerade die privatrechtliche Konstruktion aber ist es, welche vor Allem zurückzuweisen ist, und dem Verf. gebührt das Verdienst, die in der neueren Wissenschaft geschaffenen Ansatzpunkte für eine öffentlichrechtliche Konstruktion energisch festgehalten zu haben. Das *non resilire posse a postulatione sive nominatione* ist in erster Linie kein Recht des *postulatus sive nominatus*, wenn es demselben auch zu gute kommt, sondern nur eine Gebundenheit des kirchlichen Obern den Verleihungsakt an dem Träger des *jus ad rem* vorzunehmen. Sein sog. *jus* ist nur der Reflex der kirchenobrigkeitlichen Verpflichtung. Hierin liegt der Schwerpunkt, und damit ist die Stellung desjenigen, dem ein *jus ad rem* zugeschrieben wird, als eine Position öffentlich-rechtlichen Charakters gefaßt, die sich nicht in einer privatrechtlichen *actio*, sondern im administrativen *recursus ad Superiorem* und *compelli posse per Superiorem* bewährt.

Sein Recht ist — wenn wir diese Bezeichnung überhaupt gebrauchen wollen — ein Recht publicistischer Art. Der Verf. führt ganz richtig aus (S. 216 ff.): Die Subsumtion des Beneficiatenverhältnisses unter rein privatrechtliche Gesichtspunkte hatte schon in der Konstruktion des jus in re zu keinem befriedigenden Resultate geführt. Beim jus ad rem aber mußte sich der Widerspruch mit unabweisbaren Forderungen der verfassungsmäßigen Amtorganisation besonders fühlbar machen. Als das jus in re fertig war, mochte es sich ganz gut ausnehmen, die Position des Gewählten oder Präsentierten als eine Art Vorstadium des jus in re darzustellen. Aber praktisch konnte sich die Brauchbarkeit dieser privatrechtlichen Formulierung auf die Dauer nicht bewähren. Vor allem mußte man es fühlen, daß sich die actio ad petendum beneficium gegen den Kirchenobern auf Erteilung der Konfirmation samt all den darauf folgenden Schritten des Privatrechtswegs, wie Citation des Obern vor den Richter, Verurteilung desselben, Exekution dieses Urteils u. s. w. mit dem Verhältnis des Berechtigten und des Beneficiums zum Kirchenobern durchaus nicht verträgt. Ein Klagerecht aus dem jus ad rem gegen den dritten Besitzer mußte aber mit der Befestigung der kirchlichen Administration hinfällig werden. Das Beneficium ist kein Gegenstand des Handels und Verkehrs, so daß es leicht in ungerufenen Besitz gelangen könnte. Es bleibt auch in der Vakanz unter der Obhut des Kirchenobern, welcher gegen jede Besitzstörung ex officio vorzugehen hat, und auf administrativem Weg dazu angehalten werden kann. Dieser Modus ist nicht bloß der angemessenere, sondern auch der einfachere, er ist desgleichen sicherer und ausreichend. Und wenn es schließlich galt, das jus ad rem gegen unberechtigtes Variieren oder gegen ein später entstandenes jus in re zu behaupten, so gelangte der Träger jenes Rechtes wiederum rascher und einfacher zum Ziel, wenn er bei dem kompetenten Vorgesetzten Beschwerde führte. »Es ist daher sehr begreiflich, daß man auch in der Theorie die ganzen in dem jus ad rem steckenden privatrechtlichen Elemente allmählich fallen ließ und das Verhältnis, zu dessen juristischer Formulierung dasselbe diente, lediglich als ein Verhältnis öffentlichrechtlichen Charakters, kraft dessen nur die Uebertragung des Beneficiums von dem kompetenten Kirchenobern im administrativen Wege gefordert werden kann, behandelte« (S. 220. Vgl. auch 274 ff.).

Der Name und die Grundelemente des jus ad rem treten zuerst in der kanonistischen Doktrin und zwar ganz selbständig auf. Von hier erst fand dasselbe bei den Feudisten und Romanisten sinngemäße Aufnahme (294 ff.). »Damit ist denn auch konstatiert, daß

das jus ad rem nicht lediglich aus einem Misverständnisse, sei es nun des römischen, sei es des deutschen Rechts hervorgegangen ist. Der Ursprung des jus ad rem überhaupt liegt hiernach vielmehr in dem verkehrten Bestreben, ein seiner Natur und Wesenheit nach öffentlichrechtliches Verhältnis unter privatrechtliche Gesichtspunkte zu bringen und rein privatrechtlich zu gestalten«. So schließt sich der Verf. den Heuslerschen Untersuchungen mit großer Energie an, und es ist zu erwarten, daß mit den Romanisten und Germanisten nunmehr auch die Kanonisten das jus ad rem ein für alle mal ad acta legen.

Staats- und kirchenrechtliche Studien brachten uns zu der Erkenntnis, daß noch gar viele öffentlichrechtliche Verhältnisse im privatrechtlichen Banne liegen und ihrer Lösung harren. Hier ist noch viel zu arbeiten. Möge man sich hierbei die peinliche Gewissenhaftigkeit des Verf. zum Muster nehmen! Ist seine Darstellung etwas ermüdend, so werden wir doch entschädigt durch die Sicherheit und Zuverlässigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse.

Breslau.

Christian Meurer.

Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation. 2. Bd. 1531—39. Bearbeitet von O. Winkelmann. Straßburg i/E. K. J. Trübner. 1887. XXXI u. 736 S. Lex. 8. Mark 18.

Der 2. Band der politischen Korrespondenz der Stadt Straßburg umfaßt die Jahre 1531—39. Durch die darin mitgeteilten Briefe und Akten wird unsere Kenntnis über diesen Zeitraum in der mannichfachsten Beziehung erweitert. Besonders unterrichtend aber sind sie für die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes. Ueber seine Entwicklung, über die Gründe für seine und die Politik der einzelnen Bundesglieder erhalten wir oft die überraschendsten Aufschlüsse. Interessant ist es namentlich zu beobachten, welchen Einfluß der dogmatische Gegensatz zwischen Sachsen und den Oberländern auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse ausgeübt hat.

Kaum war der Bund geschlossen, so wurde auch schon sein Bestehen durch die wiederholte Weigerung des Kurfürsten, die Schweizer in denselben aufzunehmen, gefährdet. Die Oberländer lehnten es infolge dessen trotz der Mahnungen Straßburgs ab, in die Beratung der Bundesverfassung einzutreten. Erst nach der Katastrophe von Kappel verstanden sie sich dazu. Ende des Jahres 31 konnten endlich in Frankfurt die Grundzüge der Bundesverfassung vereinbart

werden. Es war die höchste Zeit; denn schon benutzten die Gegner den dogmatischen Gegensatz unter den Verbündeten, um sie von einander zu trennen. Die über den Schweinfurter Tag handelnden Aktenstücke zeigen, wie nahe sie diesem Ziele waren. Aber die Straßburger vereitelten ihren Plan, indem sie neben ihrer eignen die Sächsische Konfession annahmen. Einiger als vorher forderten die Evangelischen jetzt für alle, welche die Sächsische Konfession annehmen würden, vom Kaiser den Einschluß in den Frieden. Sachsen war schuld, daß die Evangelischen diese Forderung in Nürnberg aufgaben. Was sie dagegen eintauschten: das Versprechen des Kaisers, daß er dem Kammergericht die Einstellung der Prozesse gegen die Evangelischen anbefehlen werde, galt, wie wir aus der Korrespondenz erfahren, außer dem Landgrafen, auch Straßburg als nicht genügend. Letzteres gab seinen Widerspruch nur auf, weil es fürchtete, Sachsen werde andernfalls allein seinen Frieden mit dem Kaiser machen. Deutlicher als bisher erkennen wir aus der Korrespondenz, wie wenig in der That die Zusage des Kaisers für die Protestanten bedeutete. Das Kammergericht konnte die Prozesse gegen die Evangelischen ungehindert fortsetzen, und schon Anfang November 32 war man sich in Straßburg darüber klar, daß den Evangelischen nichts anderes übrig bleibe, als das Gericht in Religionssachen ganz zu recusieren.

Was die Gegner in Schweinfurt und Nürnberg vergebens versucht hatten: die Evangelischen von einander zu trennen, das hätten sie beinahe durch den Cadaner Vertrag erreicht. Durch jenen Artikel, welcher die Sakramentierer und Wiedertäufer vom Frieden ausschloß, wurde das Misstrauen der Oberländer gegen die Sachsen im höchsten Grade erregt. Das schroffe Auftreten der Lutheraner bei der Reformation Württembergs, die Schwierigkeiten, welche der Kurfürst in bezug auf die Aufnahme Augsburgs in den Bund machte, mußten ihren Argwohn, daß man sie vom Bunde ausschließen wolle, noch bestärken. Ein Bruch schien unvermeidlich. Daß es nicht dazu kam, verdankte man außer dem Landgrafen vornehmlich der durch Sturm geleiteten klugen und umsichtigen Politik Straßburgs. Man weiß, welchen Anteil Bucer an dieser Politik gehabt hat. Seine oft geschmäheten Unionsbestrebungen werden durch die Korrespondenz glänzend gerechtfertigt. Ohne seine aufopfernde und unermüdete Thätigkeit wäre das politische Band, welches die Sachsen und Oberländer umschlang, wahrscheinlich zerrissen.

Aber wie sehr sich auch Straßburg um die Erhaltung des Bundes bemühte, wir sehen es doch zugleich auch für den Fall gestet, daß jene Bemühungen vergeblich waren. Zwar das Projekt

eines Bundes zwischen Baiern, Württemberg, Frankreich und den Oberländern, von welchem wir hier zum ersten Mal Kenntniss erhalten, wies es kühl zurück. Dagegen aber plante Sturm einen neuen Bund zwischen dem Landgrafen, Württemberg und den oberländischen Städten. Bis in den Winter des Jahres 35 hinein wurde dieser Plan aufs Ernstlichste erwogen. Erst nachdem der Kurfürst auf dem Tage zu Schmalkalden December 35 sich mit der Verlängerung des Bundes und der Aufnahme neuer Mitglieder einverstanden erklärt hatte, hört man nichts mehr davon. Wodurch der Kurfürst zur Aenderung seiner Haltung bestimmt wurde, ist nicht recht klar. Jedenfalls können die Zusicherungen König Ferdinands in dem sogenannten Wienischen Artikel ihn nicht dazu bewogen haben. Die Korrespondenz zeigt, daß die Bedeutung dieses Artikels bisher sehr überschätzt ist. Noch einmal schien der theologische Gegensatz zwischen Sachsen und den Oberländern Verwirrung anstiften zu wollen, als die Evangelischen sich a. 37 abermals in Schmalkalden versammelt hatten, um über ihre Teilnahme an dem Concil zu beraten und die Botschaft des kaiserlichen Orators Held entgegenzunehmen. Es erregte großen Argwohn bei den Oberländern, daß der Sächsische Kanzler die Prediger zur Beratung darüber aufforderte, worin man auf dem Concil den Papisten etwa nachgeben könne. Später rief es eine allgemeine Bestürzung unter ihnen hervor, als Luther in den Schmalkaldischen Artikeln der Lehre vom Abendmahl eine für sie unannehmbare Fassung gab. Indes Helds schroffes Auftreten trieb die Evangelischen rasch wieder zusammen. Es bewirkte, daß die Verhandlungen, welche nach dem Sinn des Kaisers die Protestanten beruhigen sollten, das gerade entgegengesetzte Resultat hatten. Letztere fühlten sich seit dieser Zeit mehr als je bedroht. Eifrig arbeiteten sie daran, die Schlagfertigkeit des Bundes zu erhöhen und neue Genossen zu gewinnen. Hessen und Straßburg dachten Anfang des Jahres 38 sogar an Abschluß eines Freundschaftsvertrages mit Frankreich. Die Anregung dazu gab der in französischen Diensten stehende Graf W. v. Fürstenberg, über dessen Thätigkeit die Korrespondenz sehr merkwürdige Aufschlüsse gewährt. Straßburgs Bemühungen, die oberländischen Städte für den Plan zu gewinnen, waren indes vergebens.

Ein ungemein reichhaltiges Material liegt in der Korrespondenz über die Verhandlungen vor, welche der Kaiser Frühjahr 39 in Frankfurt durch den Erzbischof von Lunden mit den Protestanten eröffnen ließ. Es ergibt sich daraus, daß diese Verhandlungen doch bei weitem nicht ein so friedliches Gepräge trugen, wie man bisher geglaubt hat. Vielmehr war die Lage eine äußerst gespannte. Im Norden

sammelte sich ein Haufen Landsknechte und bedrohte, wie man annahm, nicht ohne Einwilligung Lundsens die Gebiete der protestantischen Obrigkeiten. Im Süden unterhielt Fürstenberg mehrere tausend Mann, um sie beim Ausbruch des Krieges sofort den Evangelischen zuzuführen. Mehr als einmal schien der Krieg unvermeidlich. Mit dem Resultat der langen Verhandlungen war man in Straßburg sehr wenig zufrieden; aber Sturm sowohl wie der Landgraf meinten, daß ein Waffenstillstand immer noch dem Ausbruch des Krieges vorzuziehen sei.

Die Dauer des Friedens hing ganz davon ab, welches Verhältnis sich zwischen Karl und Franz feststellen würde. Straßburg wurde hierüber durch seine Agenten und Freunde in Frankreich vortrefflich auf dem Laufenden erhalten. Ihre Berichte sowie der Umstand, daß Fürstenberg sich im Sommer des Jahres 39 eifrig bemühte, ein Bündnis zwischen Frankreich, Württemberg und den Oberländern zu stande zu bringen, machten es wahrscheinlich, daß Kaiser und König noch weit von einander seien. Am Ende des Jahres aber versetzte die Nachricht von dem glänzenden Empfang, welchen der König dem Kaiser bei seiner Reise durch Frankreich bereitet hatte, die Protestanten in die äußerste Bestürzung. Als Fürstenberg bald darauf aus französischen Diensten schied, und sein Nachfolger die früher Fürstenbergischen Knechte für Frankreich anzuwerben suchte, meinten die Straßburger, daß der Krieg schon vor der Thür stehe. Rasch entschlossen wandten sie 2000 Gld. daran, um die Hauptleute für die Evangelischen festzuhalten. Mit dem Briefe, worin die Dreizehn dies dem Landgrafen mitteilen, schließt die Sammlung.

Die Bearbeitung verdient das größte Lob. Der Korrespondenz voran steht eine Einleitung, welche den Inhalt der Sammlung angiebt und dabei diejenigen Teile besonders hervorhebt, welche die bisherige Anschauung wesentlich zu verändern geeignet scheinen. Bei der Redaktion der Briefe und Aktenstücke ist das Wichtige und minder Wichtige mit feinem Takt von einander geschieden. Ersteres wird vollständig mitgeteilt, letzteres dagegen nur im Auszug. Oft ist auch der Abdruck der Briefe von einer sich eng an den Text der Akten anschließenden Darstellung unterbrochen, wodurch der Inhalt ganzer Aktenkonvolute, deren Abdruck unsere Kenntnis nur wenig erweitert haben würde, auf wenige Seiten zusammengedrängt wird. Anmerkungen unter dem Text versetzen uns in den Zusammenhang der Ereignisse und verweisen für die weitere Belehrung auf die in Betracht kommenden Werke. Wesentlich erleichtert wird die Benutzung auch durch Randnoten, welche auf diejenigen Stellen

der Sammlung zurückverweisen, die für die gerade vorliegende Sache zu berücksichtigen sind. —

Das sprachliche Verständnis des Textes wird ebenfalls, wo es nötig scheint, durch erklärende Anmerkungen vermittelt. Vielleicht hätte in dieser Beziehung manchmal noch etwas mehr geschehen können. So enthalten z. B. Nr. 196 und 303 eine ganz unklare Satzkonstruktion, welche der Erläuterung bedurft hätte. Im Einzelnen mag noch folgendes erwähnt werden: Bei den über den Schweinfurter Tag handelnden Aktenstücken vermißt man ungern die Daten am Kopf. S. 150 Z. 3 ist wohl »verjehen« zu lesen statt »verlehen«; S. 584 Z. 3 für das zweifelhafte »irgen« vielleicht »ir. mt.« S. 154 Nr. 148 ist unter »Kriechischen Weißenburg« nach dem Zusammenhang Belgrad (Alba graeca oder Bulgarorum) zu verstehen und nicht Karlsburg in Siebenbürgen. S. 306 Z. 10 »angemaßter König« ist lapsus calami.

Der Druck ist im Ganzen sehr korrekt. Kleinere Versehen kommen vor, sie sind aber als solche leicht kenntlich und thun dem Verständnis keinen Eintrag. — Eine Ergänzung der Aktenstücke bilden 2 Abhandlungen, wovon die letztere: Straßburgs Bemühungen um die Wittenberger Concordie, besonders wertvoll ist. Den Schluß des Bandes macht das sorgfältig gearbeitete Register von Herrn Dr. Joh. Fritz. So ist alles geschehen, um die Benutzung des Bandes so bequem als möglich zu machen. Wir wünschen, daß die Wissenschaft ihren Dank für diese schöne Gabe durch fleißige Ausnutzung der Korrespondenz an den Tag legt.

Weimar.

H. Virck.

Tolstoi, D. A. Graf, Die Stadtschulen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Aus dem Russischen übersetzt von P. v. Kugelgen. St. Petersburg, Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1887. 200 S. 8°.

Dieses Buch feiert die Erinnerung der durch das kaiserliche Statut vom 5. August 1786 erfolgten Gründung der russischen Volksschule. Lange Verhandlungen und Beratungen, welche von der aufgeklärten Kaiserin veranlaßt und eifrigst gefördert wurden, waren vorangegangen; der »Baron« Grimm und der spätere Fürst Karl Dahlberg erscheinen unter den Beratern der Kaiserin; aber schließlich nahm man die durch Felbiger in Oesterreich durchgeführte Organisation an. So bildet diese Periode der russischen Schulgeschichte einen Exkurs zur deutschen; denn nicht bloß die äußere

Einrichtung der Felbigerschen Volksschule, nicht bloß ihr systematischer Aufbau in Trivial-, Haupt- und Normalschule, wurde aus Oesterreich herübergenommen, auch die sogenannte Sagausche, besser Hähnsche Buchstaben- und Tabellarmethode eignete man sich mit begeistertem Eifer an. Wer die Zeit kennt, in welcher diese Dinge sich vollzogen — es sind die der großen Revolution vorausgegangenen zwanzig Jahre —, wird sich nicht wundern über die Geschäftigkeit, mit der man auch in Rußland Schulpläne entworfen, und über die großen Hoffnungen, welche man auf diese Veranstaltungen zur Beförderung der Humanität und Aufklärung gesetzt hat, aber auch nicht über den Mangel an Ausdauer und praktischem Sinn, welcher vor der früher nicht recht erwogenen und doch so wichtigen Geldfrage sich alsbald einstellte. Daß man durch Reglements und Schulbücher den ersten Grund zur Hebung der Nation glaubte legen zu müssen, hat sich zu allen Zeiten der Schulgeschichte wiederholt.

All diese Dinge finden in dem sehr gut übersetzten Buche des Grafen Tolstoi die eingehendste Darstellung. Auch die österreichische Schulreform ist genau geschildert. Hier und in den der Geschichte der Pädagogik entnommenen Angaben finden sich einige Ungenauigkeiten; so hat z. B. Comenius schon vor seiner Verbannung sich mit pädagogischen Fragen beschäftigt, und seine *Didactica magna* ist lange vor 1657 verfaßt worden. Das sind indessen Kleinigkeiten; in allen Hauptsachen und besonders in den die russische Schulgeschichte betreffenden Abschnitten ist, soweit wir zu prüfen im Stande waren, alles genau und zuverlässig.

Karlsruhe.

E. v. Sallwürk.

(Schluß des Jahrgangs 1887.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1887
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. E. C. Achelis in Marburg. 544.

Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 383.

Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 413.

Pastor Dr. J. Biernatzki in Altona. 770.

Dr. C. Brun in Riesbach bei Zürich. 73.

Professor Dr. I. Bruns in Kiel. 649.

Professor Dr. E. Cohen in Greifswald. 662.

Professor Dr. E. Dobbert in Berlin. 257.

Professor Dr. A. von Druffel in München. 449.

Oberkonsistorialrat Dr. F. Düsterdieck in Hannover. 811.

Professor Dr. R. Eucken in Jena. 948.

Professor Dr. A. Fournier in Prag. 352.

Privatdocent Dr. W. Friedensburg in Göttingen. 955.

Landgerichtsrat a. D. Dr. L. Gaupp, Privatdocent in Tübingen. 53.

† Professor Dr. K. Goedeke in Göttingen. 445.

† Dr. A. von Gonzenbach in Bern. 681.

Professor Dr. W. Grafe in Halle a. S. 891.

Professor Dr. E. Hiller in Halle a. S. 401.

Professor Dr. W. Hörschelmann in Dorpat. 594.

Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 1. 857.

Stadtvikar Dr. L. Horst in Colmar. 35.

Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 575. 613. 715. 851.

Professor Dr. H. Jacobi in Kiel. 520.

Professor Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 313.

Prediger Dr. A. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 199. 563.

Professor Dr. F. Justi in Marburg. 98. 775.

Professor Dr. J. Kaftan in Berlin. 534.

Dr. E. Kagelmacher in Berlin. 870.

Oberlehrer Dr. G. Kaufmann in Straßburg i. E. 237.

Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 5. 721.

Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 226. 526.

Oberlehrer Dr. J. Krebs in Breslau. 626.

Dr. O. Krebs in Hamburg. 744. 842.

Privatdocent Dr. G. Krüger in Gießen. 26.

Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 40. 289. 577. 983.

Professor Dr. Th. Lipps in Bonn. 41.

Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 398.

Professor Dr. E. Martin in Straßburg i. E. 77.

Professor Dr. E. Mayer in Würzburg. 151.

Professor Dr. A. Meitzen in Berlin. 66.

Professor Dr. J. Merkel in Göttingen. 985.

Privatdocent Dr. Ch. Meurer in Breslau. 999.

Privatdocent Dr. H. Meyer in Göttingen. 216. 675.

Professor Dr. W. Möller in Kiel. 732.

Professor Dr. A. Müller in Königsberg i. Pr. 897. 967.

Professor Dr. E. Nestle in Ulm a. Neckar. 207.

Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg i. E. 273.

Professor Dr. B. Niese in Marburg. 825.

Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. Els. 81.

Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 777. 934.

Oberlehrer Dr. J. Plew in Straßburg i. El. 103.

Dr. W. Prellwitz in Königsberg i. Pr. 429.

Professor Dr. H. Reuter in Göttingen. 529.

Oberschulrat Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe i. Baden. 494.
1014.

Professor Dr. G. Schanz in Würzburg. 340.

Geheimer Archivrat Dr. A. Schulte in Karlsruhe in Baden. 923. 977.

Professor Dr. O. Seeck in Greifswald. 111. 497.

Professor Dr. B. Seuffert in Graz. 201.

Professor Dr. W. Sickel in Marburg. 818.

Professor Dr. A. Springer in Leipzig. 241.

Archivrat P. F. Stälin in Stuttgart. 836.

Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 617.

Professor Dr. E. Steinmeyer in Erlangen. 785.

Professor Dr. A. Stern in Zürich. 211. 359.

Professor Dr. A. Ubbelohde in Marburg. 113. 993.

Dr. H. Virck in Weimar. 1010.

Professor a. D. Dr. R. Westphal in Bückeburg. 753.

Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 87.

Dr. jur. et phil. K. Zeumer, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae in Berlin. 361.

Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. Els. 937.

Professor Dr. H. Zimmer in Greifswald. 153.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Anecdota varia graeca et latina ediderunt R. Schoell et G. Studemund.*
Vol. I.: *Anecdota varia graeca* edidit *Guilelmus Studemund.* Berlin 1886. [W. Hörschelmann]. 594
Vol. II: *Procli commentariorum in rem publicam Platonis partes ineditae.* Edidit *Rudolfus Schoell.* Berlin 1887. [I. Bruns]. 649
- d'Arbois de Jubainville, H., *Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande.* Paris 1883. [H. Zimmer]. 153
- Archiv für Geschichte der Philosophie.* In Verbindung mit H. Diels, W. Dilthey, B. Erdmann, E. Zeller herausgegeben von *L. Stein.* Band I, Heft I. Berlin 1887. [R. Eucken]. 948
- Arkiv, Nordiskt medicinskt, redigeradt, af Dr. Axel Key.* Band XVIII. Stockholm 1886. [Th. Husemann]. 715
- Årsberättelse, den sjunde, från Sabbatsbergs Sjukhus: Stockholm för 1885, 'afgifven af Dr. F. W. Warfvinge.* Stockholm 1886. [Th. Husemann]. 613
- Ausonii, Decimi Magni, Burdigalensis Opuscula recensuit R. Peiper.* Leipzig 1886. [O. Seeck]. 497
- Barthelemy, A., *Gujastak Abalish. Texte pehlevi publié pour la première fois avec traduction, commentaire et lexique.* Paris 1887. [F. Justi]. 775
- Baunack, Johannes und Theodor, *Studien auf dem Gebiete*

- des Griechischen und der arischen Sprachen. Band I, Teil I. Leipzig 1886. [W. Prellwitz]. 429
- van Bebbber, W. J., Handbuch der austübenden Witterungskunde. Zwei Teile. Stuttgart 1885. 1886. [H. Meyer]. 216
- Berger, Hugo, Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen. Erste Abteilung: die Geographie der Ionier. Leipzig 1887. [K. J. Neumann]. 273
- Berger-Levrault, Oscar, Catalogue des Alsatica de la Bibliothèque de Oskar Berger-Levrault. Nancy 1886. [G. Kaufmann]. 237
- Bernatzik, Edmund, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Wien 1886. [L. Gaupp]. 53
- Boos* — siehe *Quellen* zur Geschichte der Stadt Worms.
- Budge, Ernest A. Wallis, The Book of the Bee. The Syriac Text edited from the manuscripts in London, Oxford and Munich with an English Translation. Oxford 1886. [E. Nestle]. 207
- Christie, Richard Copley, The Diary and Correspondence of Dr. John Worthington. Vol. II. Part. II. Chetham Society. 1886. [A. Stern]. 359
- Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. — Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques Mérovingienne et Carolingienne, publiés par *Marcel Thévenin*. Paris 1887. [W. Sickel]. 818
- Correspondenz, politische, der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation. Band II, bearbeitet von *O. Winkelmann*. Straßburg 1887. [H. Virek]. 1010
- Dieterici, Fr., Die Abhandlungen der Ichwân es-safâ in Auswahl. Schlußlieferungen. Leipzig 1886. [A. Müller]. 897
- Ephraem* — siehe *Lamy*.
- Eubel, Konrad, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten Provinz. Zwei Teile. Würzburg 1886. [K. Goedeke]. 445
- Farrar, Frederic W., History of Interpretation. London 1886. [H. Holtzmann]. 1
- Fester, Richard, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681–1697). Frankfurt a. M. 1886. [O. Krebs]. 744

- Förhandlingar**, Upsala Läkare, redigeradt af *R. F. Fristedt*. Band XXII. Upsala 1887. [Th. Husemann]. 851
- Friedensburg**, Walter, Der Reichstag zu Speyer 1526 im Zusammenhange der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. Berlin 1887. [Selbstanzeige]. 955
- Gardiner**, Samuel Rawson, History of the great civil war 1642—1649. Vol. I. 1642—1644. London 1886. [A. Stern]. 211
- Geering**, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. [G. Schanz]. 340
- Gess**, W. F., Christi Person und Werk. Dritte Abteilung. Basel 1887. [F. Düstertdieck]. 811
- Groß**, Karl, Das Recht der Pfründe. Graz 1887. [Ch. Meurer]. 999
- Güldenpennig**, A., Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. Halle 1885. [O. Seeck]. 111
- Gwinn**, John, On a Syriac MS. belonging to the Collection of Archbishop Ussher. Dublin 1886. [P. de Lagarde]. 40
- Haug**, A., Kirchengeschichte Deutschlands. Teil I. Leipzig 1887. [W. Möller]. 732
- Havet**, Julien, Questions Mérovingiennes. I. II. III. Paris 1885. [K. Zeumer]. 361
- Herrmann**, W., Der Verkehr des Christen mit Gott im Anschlusse an Luther. Stuttgart 1886. [J. Kaftan]. 534
- Hilgard* — siehe *Urkunden* zur Geschichte der Stadt Speyer.
- Hruza**, Ueber das *lege agere pro tutela*. Erlangen 1887. [A. Ubbelohde]. 993
- Huber**, Alfons, Geschichte Oesterreichs. Band 1 und 2. Gotha 1885. [A. Bachmann]. 383
- Huber**, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Band I. Basel 1886. [E. Mayer]. 151
- Hyvernât**, Henri, Les actes des martyrs de l'Égypte tirés des manuscrits coptes de la bibliothèque vaticane et du musée Borgia. Vol. I. Paris 1886. [P. de Lagarde]. 983
- Jahresbericht**, zweiundsechzigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahrgang 1884. Breslau. [W. Krause]. 226

- Jakob, Georg**, Drei Abhandlungen zur Geschichte des Handels der Araber im Mittelalter. [A. Müller]. 967
 I. Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters. Berlin 1885.
 II. Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig 1886.
 III. Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig 1887.
- Joachim, E.**, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Leipzig 1886. [O. Krebs]. 842
- Jülicher, A.**, Die Gleichnisreden Jesu. Erste Hälfte. Freiburg im Br. 1886. [L. Horst]. 35
- Kehrbach* — siehe *Monumenta*.
- Keller, Ludwig**, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Leipzig 1886. [Th. Kolde]. 5
- Khull* — siehe *Pleiære*.
- Knothe, Hermann**, Schriften über die Oberlausitz. [A. Meitzen]. 66
- Köhler, Georg**, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Band I und II. [J. Krebs]. 626
- Köstlin, H. A.**, Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Freiburg im. Br. 1887. [E. C. Achelis]. 544
- Koldewey* — siehe *Monumenta*.
- Kühnau, Richard**, Rhythmus und indische Metrik. Göttingen 1887. [H. Jacobi]. 520
- Kuntze, Johannes Emil**, Die Obligationen im römischen und im heutigen Rechte und das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit. Leipzig 1886. [A. Ubbelohde]. 113
- de Lagarde, Paul**, Probe einer neuen Ausgabe der Uebersetzungen des alten Testaments. Göttingen 1885. — *Catenaë in evangelia aegyptiacae quae supersunt*. 1886. — *Novae psalterii graeci editionis specimen*. 1887. — *Purim*. Ein Beitrag zur Geschichte der Religion. 1887. — *Onomastica sacra*. Zweite Ausgabe. 1887. — *Mittheilungen*. Zweiter Band. 1887. [Selbstanzeige]. 577
- Laistner, Ludwig**, Der Archetypus der Nibelungen. München 1886. [E. Martin]. 77
- Lamprecht, Karl**, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Drei Bände. Leipzig 1886. [K. Th. von Inama-Sternegg]. 313

- Lamy, Thomas Josephus, *Sancti Ephraem Syri* hymni et sermones, quos e codicibus Londinensibus, Parisiensibus et Oxoniensibus descriptos edidit, latinitate donavit etc. — — Tomus II. Mechliniae 1886. [Th. Nöldeke]. 81
- Lang, Heinrich Otto, Beiträge zur Kenntnis der Eruptiv-Gesteine des Christiania-Silurbeckens. Christiania 1886. [E. Cohen]. 662
- von der Linde, Antonius, Kaspar Hauser. Zwei Bände. Wiesbaden 1887. [A. Schulte]. 977
- Lossen, Max, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573. Leipzig 1886. [J. Loserth]. 398
- Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Paris 1885. [E. Steindorff]. 617
- Ludwig, Hermann, Johann Georg Kastner, ein elsässischer Tondichter, Theoretiker und Musikforscher. Sein Werden und Wirken. Leipzig 1886. Zwei Teile in drei Bänden. [J. Plew]. 103
- Luginbühl, Rudolf, Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840). Basel 1885. [A. von Gonzenbach]. 681
- Luther, Martin, Werke, kritische Gesamtausgabe. Band III und IV. Weimar 1885. 1886. [Th. Kolde]. 721
- Mach, E., Beiträge zur Analyse der Empfindungen. Jena 1886. [Th. Lipps]. 41
- Masius* — siehe *Lossen*.
- Mélanges, nouveaux, orientaux. Paris 1886. [P. de Lagarde]. 289
- Meyer, Gustav, Griechische Grammatik. Zweite Auflage. Leipzig 1886. [A. Bezzenberger]. 413
- Monumenta Germaniae Paedagogica. Herausgegeben von *Karl Kehrbach*. Band I: Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828, mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und Register herausgegeben von *Friedrich Koldewey*. Berlin 1886. [E. von Sallwürk]. 494
- Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX. Krakau 1886. [M. Perlbach]. 777
- Pastor, Ludwig, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange

- des Mittelalters. Band I. Freiburg im Breisgau. 1886.
[A. von Druffel]. 449
- Peiper* — siehe *Ausonius*.
- Perkins, Charles, Ghiberti et son école. Paris 1886.
[C. Brun]. 73
- Peshutan Dastur Behramji Sanjana, Ganjeshájagán, An-
darze A'trepát Máráspondán, Mádigáne chatrang and An-
darze Khusroe Kavatán. Bombay und Leipzig 1885.
[F. Justi]. 98
- Pfersche, Emil, Privatrechtliche Abhandlungen. Erlangen
1886. [J. Merkel]. 985
- Pick, Bernhard, Dr. Martin Luthers »Ein' feste Burg ist un-
ser Gott« in 21 Sprachen. Chicago 1883. [J. Biernatzki]. 770
- Pischel* — siehe *Rudrata*.
- Pleiære, der, Tandareis und Flordibel, herausgegeben von
F. Khull. Graz 1885. [E. Steinmeyer]. 785
- Proclus* — siehe *Anecdota varia graeca et latina*.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, herausgegeben von
H. Boos, Teil I, Band I. Berlin 1886. [A. Schulte]. 923
- Reichstagsakten, deutsche. Band IV und V. Gotha 1882
und 1885. [E. Kagelmacher]. 870
- Reuter, Hermann, Augustinische Studien. Gotha 1887. [Selbst-
anzeige]. 529
- Rudraṭa's Çṛṅgâratilaka and Ruyyaka's Sahṛdayalila. With
an Introduction and Notes edited by *R. Pischel*. Kiel 1886.
[Th. Zachariae]. 87
- Schlenther, Paul, Frau Gottsched und die bürgerliche Ko-
mödie. Berlin 1886. [B. Seuffert]. 201
- Schmidt, F. W., Kritische Studien zu den griechischen Dra-
matikern. Band I: zu Aeschylos und Sophokles. Berlin
1886. [E. Hiller]. 401
- Schöll* — siehe *Anecdota varia graeca et latina*.
- Soltan, Wilhelm, Prolegomena zu einer römischen Chrono-
logie. Berlin 1886. [B. Niese]. 825
- Stälin, Paul Friedrich, Geschichte Württembergs. Ersten
Bandes zweite Hälfte. Gotha 1887. [Selbstanzeige]. 836

- Staudinger, Franz**, Gesetze der Freiheit. Band I. Darmstadt 1887. [Th. Ziegler]. 937
- Stein* — siehe *Archiv*.
- Stern, Alfred**, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig 1885. [A. Fournier]. 352
- Studemund* — siehe *Anecdota varia graeca et latina*.
- Studer, B.**, Die wichtigsten Speisepilze. Bern 1887. [Th. Husemann]. 575
- Tandareis und Flordibel* — siehe *Pleicære*.
- Thévenin* — siehe *Collection*.
- Thode, Henry, Franz von Assisi** und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Berlin 1885. [E. Dobbert]. 257
- Tolstoi, D. A.**, Die Stadtschulen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Uebersetzt von *P. v. Kugelgen*. St. Petersburg 1887. [E. v. Sallwürk]. 1014
- Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer**, gesammelt und herausgegeben von *Alfred Hilgard*. Straßburg 1885. [A. Schulte]. 923
- Usener, Hermann**, Altgriechischer Versbau. Ein Versuch vergleichender Metrik. Bonn 1887. [R. Westphal]. 753
- Usteri, J. M.**, Die Selbstbezeichnung Jesu als des Menschen Sohn. Zürich 1886.
- — — Hinabgefahren zur Hölle. Zürich 1886. [A. Jülicher]. 199
- Vischer, Eberhard**, Die Offenbarung Johannis, eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung. Mit einem Nachworte von *A. Harnack*. Leipzig 1886. [G. Krüger]. 26
- Vischer, Robert**, Studien zur Kunstgeschichte. Stuttgart 1886. [A. Springer]. 241
- Volkmar, Gustav**, Paulus von Damaskus bis zum Galaterbriefe. Zürich 1887. [E. Grafe]. 891
- Weismann, A.**, Die Continuität des Keimplasmas als Grundlage einer Theorie der Vererbung. Jena 1886. [W. Krause]. 526
- Wei ß, Bernhard**, Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament. Berlin 1886. [H. Holtzmann]. 857

- Weizsäcker, Karl, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Freiburg im Br. 1886. [A. Jülicher]. 563
- Winkelmann* — siehe *Politische Correspondenz* der Stadt Straßburg.
- Woeikof, A., Die Klimate der Erde. Deutsche Bearbeitung. Zwei Teile. Jena 1887. [H. Meyer]. 675
- Zimmermann, Franz, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1887. [M. Perlbach]. 934
-